Coll. Spl. A. K.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

380.5
DE
1849

NOTICE: **Return or renew all Library Materials! The *Minimum* Fee for each Lost Book is $50.00.**

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.
To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

AUG 29 1980

L161—O-1096

HANDELS-ARCHIV.

1849.

ERSTE HÄLFTE.

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/deutscheshandels1849germ

HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

DELBRÜCK,
Geh. Regierungs-Rath.

KLEFEKER,
Geh. exped. Sekretär.

Jahrgang 1849.

Erste Hälfte.

BERLIN.
Verlag von Hermann Schultze.

1849.

380.5
DE
1849

INHALT

des ersten Bandes.

Seite.

Argentinische Republik, Quarantaine gegen die Cholera . . . 247
Belgien, Prämien bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben 3
— Prämien bei der Ausfuhr von Leinengeweben u. s. w. 3
— Wiedererstattung der Eingangsabgaben von Schiffsbauholz 4
— Transit 4
— Schiffsbau-Prämien 5
— Niederlagen in Antwerpen, Löwen und Brüssel 83
— Niederlage in Tournay 248
— Einfuhr und Ausfuhr von Getreide 87
— Einfuhr von Vieh, Mehl, Reis und Fleisch 87
— Abhaspeln und Numeriren des leinenen Handgarns 89
— Accise von raffinirtem Zucker 92
— internationaler Eisenbahndienst nach Preufsen und Frankreich . 75
— Tarif der Konsular-Abgaben 155
— Mahlen von Weizen zur Wiederausfuhr 159
— Zulassung von fremdem Baumwollengarn für die Türkischroth-Färbereien 248
— Zuzählungen zum Tarif . . . 248
— Kaffee-Einfuhr aus den Niederlanden 249
— Ausfuhr von Werg 327

Seite.

Belgien, Reform des Postwesens 327
— Aufhebung der Prämie für Krapppflanzungen 330
— Entnahme von Leinengarn aus dem Entrepot zum Verweben . 420
— Zollfreie Einfuhr von Kalk . 422
Borneo, Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Grofsbritannien 160
Brasilien, Behandlung Portugiesischer Schiffe 250
— Behandlung Brasilischer Schiffe in Portugal 262
— Gebühren der Konsuln 330
Chile, Einführung des metrischen Maafs- und Gewichtssystems . . 93
— Einfuhr in die kleinen Häfen oder Rheden 95
— Veränderungen in den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben 96
China, Handelsbericht 132
Costa rica, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Frankreich 442
Crefeld, Handelsbericht 134
Dänemark, Erhöhung der Eingangs-Abgaben von Kaffee, Zucker u. s. w. 159
— Blokade der Deutsch. Häfen 251. 423
— Quarantainewesen 252
Danzig, Handelsbericht 66
Deutschland, Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots 153

218965

Seite.

Deutschl., Blokade der Häfen 251. 423
— Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen u. s. w. nach Dänemark 325
Duisburg, Handelsbericht 130
Erfurt, Handelsbericht 128
Frankfurt, Einführungs-Gesetz zur Wechsel-Ordnung 253
Frankreich, zollfreie Einfuhr von Strohhüten zur Wiederausfuhr . 6
— Abänderung der Eingangs-Abgaben von verschiedenen Waaren, Rückzölle, Ausgangsabgabe von Gipssteinen 7
— Salzsteuer 9
— internationaler Eisenbahndienst nach Preufsen und Belgien . . . 75
— Erleichterungen in der zollamtlichen Behandlung der Eisenbahntransporte 97
— Zurückvergütung der Salzsteuer 100
— Eingangs-Abgabe von ausländischem Salz 100
— Zollstempel auf ostindischem Nanking 101
— zollfreie Einfuhr von rohem Blei zur Wiederausfuhr 257
— zollfreie Einfuhr von rohem Jod zur Wiederausfuhr 258
— Post-Konvention mit Spanien 425
— Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Guatemala 428
— Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Costa rica 442
— Aufhebung der Dockgelder in Havre und la Rochelle 444
— Supplementar-Artikel XIX zur Rheinschiffahrts-Konvention . . 444
Grofsbritannien, Zusatz-Artikel zu dem Vertrage mit den Niederlanden wegen Unterdrückung des Sklavenhandels 10
— Ermäfsigung der Dockgelder in Bristol 13
— Zolltarif für die Insel Trinidad 14
— Freundschafts- und Handels-Vertrag mit Borneo 160

Seite.

Grofsbritannien, Einfuhr von Spirituosen nach dem Kap . . . 164
— Abgaben für Einwanderer in Kanada 253
— Ankergeld in Port Louis . . . 332
— Lootsgeld in den Flüssen Tees und Tyne 446
— Quarantainewesen in Gibraltar 446
— Küstenfahrt im Britischen Indien 447
— Navigations-Akte 449
Guatemala, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Frankreich 428
— desgl. mit den Ver. Staaten von Amerika 482
Haiti, Monopol von Kaffee und Baumwolle und Preise ausländ. Waaren 462
Hamburg, Abänderungen im Accise-Tarif 17
— Anschlufs der Walddörfer an den Holsteinischen Zollverein . 258
— Einführung der Wechsel-Ordnung 164
Hannover. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden . 167
— Eröffnung des neuen Hafens zu Harburg 335
— Abstellung d. Durchgangs-Abgabe nach und von Antwerpen etc. 467
— Nichterhebung des Feuergeldes von den über ostfriesische Häfen transitirenden Waaren 467
Holstein, Verlängerung des Zoll-Vertrages mit Lübeck 102
— Anschlufs der Hamburgischen Walddörfer 258
Kirchenstaat, Küstenschiffahrt. 167
Koblenz, Handelsbericht 379
Köln, Handelsbericht 38
Konsuln, Preufsische, im Auslande angestellte 143
— fremde, in Preufsen angestellte 414
London, Handelsbericht 294
Lübeck, Verlängerung des Zollvertrages mit Holstein 102
— Handelsbericht 232

Seite.

Magdeburg, Handelsbericht . . . 226
Marocco, Herabsetzung der Ausgangs-Abgaben 336
Memel, Handelsbericht 113
Mexiko, Handelsberichte . . . 34. 392
Neapel, Quarantainewesen . 102. 168
— Blokade des Golfs von Palermo 336
Neu-Granada, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Sardinien 264
Niederlande, Eingangs-Abgabe von Abfällen von Leder 259
— Eingangs-Abgabe von Erdnufs-Oel 259
— Zuzählungen zum Tarif . . . 337
— Einfuhr leerer Säcke 337
— Erhebung des Brückengeldes in Arnheim 468
Niederländ. Indien, Ausfuhr von Sandelholz 103
— Schleichhandel mit Opium . . 259
— Ausgangszoll v. weifsem Pfeffer 337
Oesterreich, Verbot der Pferde-Ausfuhr im Lombardo-Venet. Königreich 103
— Verbot der Geld-Ausfuhr ebendaselbst 104
— Verbot der Ausfuhr von aus Ungarn kommendem Gelde . . . 105
— Erleichterung des Verkehrs mit Ungarn 105
— Reichsverfassung (Auszug) . . 260
— Transit über Troppau und Jägerndorf 261
— Blokade von Venedig 338
— Ersatz der Kontumaztaxen durch Zollzuschläge 338
— Ausgabe von Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns . . 339
— Aufhebung des Einfuhrverbots von Eisen und Stahl in Triest 339
— Erleichterungen in den See-Kontumaz-Perioden 339
— Briefporto-Regulativ in Ungarn 340
— Verbot der Waffen-Ausfuhr nach Ungarn 469
Oldenburg, Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr 169

Seite.

Peru, Ausgangs-Abgabe von Salpeter 106
Polen, Ausfuhr von Pferden und Hornvieh 107
— Einfuhr von Karden 262
— Einfuhr von Cichorien 341
Portugal, Quarantainewesen . . 18
— Eingangs-Abgaben von Leinenwaaren 107
— Wiederverschiffung von Ordre-Gütern 169
— Behandlung Brasilischer Schiffe 262
— Behandlung Portugiesischer Schiffe in Brasilien 250
— Aufhebung des Tonnengeldes in den Capverdischen Inseln . . 470
Preufsen, Errichtung einer Handelskammer in Minden 1
— desgl. in Mühlhausen 2
— desgl. in Bielefeld 2
— desgl. in Glatz 325
— desgl. in Schweidnitz 326
— desgl. in Breslau 326
— Einführungs-Ordnung zur Wechsel-Ordnung 73
— Hafen- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin 75
— internationaler Eisenbahndienst nach Belgien und Frankreich . . 75
— Hafengeld-Tarife für Pillau und Memel 154
— Postatteste in Wechselsachen 246
— Deklarirung von Werthsendungen 246
— Korrespondenz mit Australien 247
— Waaren-Durchfuhr zwischen Köln und Minden 419
— Ein-, Aus- und Durchfuhr von Munition u. Waffen in der Rheinprovinz 419
— Eingangs-Abgabe von ungereinigter Soda 420
— Wasserstrafsen 22
— Schiffsverkehr in den Seehäfen 141. 485
— Konsuln im Auslande 143
— Verkehr d. Preufsischen Schiffe in Spanischen Häfen 286

Seite.

Preufsen, Bestand der Rhederei 288
— fremde Konsuln in Preufsen . 414
Rio de Janeiro, Handelsbericht 396
Rufsland, Verkehr mit China . 108
— Fortdauer des Zolltarifs . . . 109
— Zoll von Sandzucker 110
— Ausfuhr von Getreide 111
— Ausgangszoll von Blutigeln . 170
— Eingangszoll von Gasleitungs-Röhren 170
— Zulassung Schleswigsch. Fahrzeuge 170
— Einfuhr von Viehsalz 263
— St. Petersb.-Lübecker Dampfschiffahrts-Kompagnie 341
— Eingangszoll von Harzseife . 471
— Einfuhr von Büchern. 471
— Gleichstellung der Französischen Schiffe bei der Salzeinfuhr 472
Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein 280
Santiago de Cuba, Handelsbericht 410
St. Louis, Handelsbericht. . . . 383
Sardinien, Quarantainewesen . . 171
— Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Neu-Granada 264
Schleswig-Holstein, Verkehr mit Alsen und Arroe 20
— Dänische Landungs-Certifikate 21
— Verlängerung des Zollvertrags mit Lübeck 21
— Verbot von ⅓- und ⅙-Thalerstücken 171
— Ausfuhr von Pferden. 171
— Schiffsverkehr mit England . 172

Seite.

Schleswig-Holstein, Behandlung der Schiffe im Auslande 273. 343
— Verkehr mit Jütland 472
Schweden, Neuer Zolltarif . . . 173
— Quarantainewesen 224. 272. 343. 480
— Behandlung Schleswigs. Schiffe 273
— Tarif für die Tara bei der Waaren-Einfuhr 473
— Berechnung der Zollzulage der Städte 479
Spanien, Quarantainewesen 111. 274 481
— Entrepot in Santiago de Cuba 344
— Abgaben für Leuchtfeuer. . . 345
— Ergänzung des Zolltarifs . . . 346
— Eingangszoll von Schnallen . 482
Stettin, Handelsbericht 117
Toskana, Quarantainewesen. . . 112
— Salzsteuer 225
Türkei, Passage durch die Dardanellen 226
Ver. Staaten von Amerika, Schätzung der Waaren bei der Einfuhr 274
— Zollgesetze in Kalifornien . . 376
— Beförderung von Passagieren in Kauffahrtei-Schiffen. 378
— Vertrag mit Guatemala 482
— Ankunft von Passagieren in New-York 482
Wallachei, Kurs ausländischer Münzsorten 280
Zollverein, Eingang von ungereinigter Soda 245
— Eingangs- und Ausgangs-Verzollungen 71. 241. 511
— Runkelrüben-Zuckerfabrikation 280

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungs-Bezirk Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Minden. Sie soll aus acht Mitgliedern bestehen, für welche acht Stellvertreter gewählt werden. Jeder der genannten Kreise und die Stadt Vlotho bilden engere Wahlbezirke. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Minden, zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Lübbecke und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Stadt Vlotho zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der Kreise Minden und Lübbecke und der Stadt Vlotho berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Febr. 1848[1]) über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 281.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Mühlhausen. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter sind aus dem Kreise Mühlhausen, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Heiligenstadt und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Worbis zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschlufs der Stadt Vlotho — im Regierungs-Bezirk Minden.

Auf den Bericht vom 26. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschlufs der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Bielefeld. Sie soll aus dreizehn Mitgliedern bestehen, für welche dreizehn Stellvertreter gewählt werden. Jeder der erstgenannten drei Kreise und der zum Bezirke der Handelskammern gehörende Theil des Herforder Kreises bilden engere Wahlbezirke. Fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter sind aus dem Kreise Bielefeld, drei Mitglieder und

drei Stellvertreter aus dem Kreise Halle, drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus dem Kreise Herford und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Wiedenbrück zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der Kreise Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und des westlichen (Ravensbergschen) Theils des Kreises Herford — mit Ausschluſs der Stadt Vlotho — berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaſs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniſs zu bringen.

Potdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

BELGIEN.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termins der bei der Ausfuhr von Baumwollengeweben bewilligten Prämien.

Art. 1. Der durch Unsere Verordnung vom 15. Juli d. J. [1]) festgesetzte Termin zur Bewilligung der Ausfuhrprämien zu Gunsten der Baumwollengewebe ist bis zum 1. Juli 1849 verlängert.

Geschehen zu Brüssel, den 21. Dezember 1848.

Leopold.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termins der bei der Ausfuhr von Leinengeweben u. s. w. bewilligten Prämien.

Art. 1. Der durch Unsere Verordnung vom 15. Juli [1]) festgesetzte Termin zur Bewilligung von Ausfuhrprämien zu Gunsten der Leinen- und Hanfgewebe und leinenen Zwirne ist verlängert:

[1]) Die Verordnung vom 15. Juli verlängerte den Termin der ursprünglichen Verordnung vom 17. Mai 1848 (vergl. J. 1848. I. S. 367) bis zum 1. Januar 1849.

[2]) Vergl. J. 1848. II. S. 13.

bis zum 1. Januar 1851 für die nach aufsereuropäischen Ländern bestimmten Ausfuhren;

bis zum 1. Juli 1849 für die nach den übrigen in der genannten Verordnung bezeichneten Ländern bestimmten Ausfuhren.

Geschehen zu Brüssel, den 21. Dezember 1848.

Leopold.

Verfügung, betreffend die Wiedererstattung der Eingangsabgabe von Schiffsbauholz.

Art. 1. Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, die Nummern 2 und 3 des §. 1 und der §. 2 des Artikels 7 der Verordnung vom 23. Juli 1844[1]) hören auf anwendbar zu sein auf Masten und Krummholz (bois courbes), welche zum Schiffsbau bestimmt sind und für die der Importeur die Wiedererstattung der drei Viertel der Eingangsabgaben in Anspruch nehmen wird, welche durch das Gesetz vom 21. Juli 1844[2]) bewilligt ist.

Art. 2. Vor der Abnahme der Hölzer, um welche es sich handelt, sollen Angestellte der Douane damit beauftragt sein, die Gattung, die Zahl und das Totalvolumen derselben zu verifiziren; das Resultat dieser Verifikation haben sie auf dem Rücken des im §. 4 des Artikels 1 der Verordnung vom 23. Juli 1844 erwähnten Scheines zu konstatiren.

Die Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetz, den Transit betreffend.

Die Kammern haben angenommen, und Wir bestätigen, was folgt:

Einziger Artikel. Der Termin des Gesetzes vom 18. Juli 1842, welches die Regierung bevollmächtigt, das Reglement der Einfuhr und

[1]) Die genannten Artikel enthalten Bestimmungen, um zu verhüten, dafs für keine andere Hölzer, als die wirklich zum Schiffsbau verwandten, die Wiedererstattung der Eingangsabgabe beansprucht werde, Bestimmungen, welche bei Masten und Krummholz überflüssig erscheinen.

[2]) Das Gesetz besagt, dafs die Wiedererstattung von ¾ der bezahlten Eingangsabgabe, unter den durch die Regierung zu bestimmenden Formalitäten, für diejenigen Hölzer bewilligt werden solle, welche zum Schiffsbau werden verwandt werden.

des Transports der Waaren in direktem Transit oder in Transit durch Entrepot zu modifiziren, ist bis zum 30. Juni 1849 verlängert.

Geschehen zu Laeken, den 26. Dezember 1848.

Leopold.

Gesetz, betreffend die Verlängerung des Termins der bewilligten Schiffsbau-Prämien.

Die Kammern haben angenommen, und wir bestätigen, was folgt:

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 7. Januar 1837 [1]) fährt fort, bis zum 1. Januar 1852 ausschliefslich in Kraft zu sein.

Geschehen zu Brüssel, den 28. Dezember 1848.

Leopold.

---

[1]) Das Gesetz vom 7. Januar 1837 lautet, wie folgt:

Art. 1. Ein jeder Belgier, welcher auf den Werften des Königreichs ein Kauffahrtei-Segelschiff von einem Gehalte von einhundert bis fünfhundert Tonnen einschliefslich erbauen wird, erhält als Prämie, wenn das Schiff eine Metall-Haut hat und mit metallenen Bolzen befestigt ist, eine Summe von dreifsig Frs. pr. gemessene Tonne von einem und einem halben Metre Cubik.

Art. 2. Für Schiffe vorbesagten Gehalts, welche keine Metallhaut haben und die nicht mit metallenen Bolzen befestigt sind, beträgt die Prämie nur vierundzwanzig Frs.

Art. 3. Dieselben Prämien werden für Segel-Schiffe, welche über fünfhundert Tonnen messen, bewilligt, indessen nur bis zum Belaufe dieser letztern Gröfse.

Art. 4. Für Dampfschiffe beträgt die Prämie zweiunddreifsig oder vierzig Frs., der Gehalt sei welcher er wolle, nach Maafsgabe der durch die Artikel 1 und 2 festgesetzten Unterschiede in Betreff der Bolzen und der Haut.

Art. 5. Die Prämien werden erst nachdem der Rumpf der Schiffe, in völlig fertigem Zustande, vom Stapel gelassen sein wird, bezahlt.

Art. 6. Um auf die Prämien Anspruch zu haben, mufs der Erbauer oder Eigenthümer des Schiffes das Ministerium des Innern von dem Zeitpunkte in Kenntnifs setzen, wann der Bau wird angefangen sein und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem der Kiel gelegt sein wird.

Art. 7. Die Anzeige mufs zu gleicher Zeit die Namen der Eigenthümer des Schiffes, den Namen, welchen man diesem zu geben beabsichtigt, den wahrscheinlichen Gehalt, die zur Vollendung nothwendig erachtete Zeit und die Schiffs-Werfte angeben.

Art. 8. Ueberdies mufs sogleich nach vollendetem Bau bei dem genannten Ministerium durch gehörige Atteste von dem guten Bau der Schiffe und von ihrem, nach Maafsgabe von einem und einem halben Metre Cubik pr. Tonne berechneten wirklichen Gehalte der Beweis geführt werden.

Art. 9. Zu den vorstehenden Deklarationen haben die Eigenthümer eine

FRANKREICH.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von Strohhüten zur Verarbeitung und demnächstiger Ausfuhr betreffend.

Art. 1. Grobe und feine Strohhüte mit genähtem Geflechte, welche die Bestimmung haben, in Frankreich appretirt und garnirt und demnächst wieder ausgeführt zu werden, sollen unter den im Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 [1]) festgesetzten Bedingungen zollfrei zugelassen werden, wenn die Einfuhr entweder zu Lande, oder zur See, unter französischer Flagge oder unter derjenigen des Erzeugungslandes geschieht. In letzterem Falle mufs der Ursprung durch authentische Certifikate belegt werden.

Art. 2. Um die Wiedererkennung der Identität der Waare zu erleichtern, soll auf einen jeden Hut von der Douane ein Mark oder Stempel gesetzt werden, wovon die Kosten dem Handel zur Last fallen.

Verpflichtungsakte, auf Stempelpapier, gehörig enregistrirt, von zweien zahlungsfähigen, sich wechselseitig verpflichtenden Bürgen unterzeichnet, hinzuzufügen, des Inhalts, das Schiff während wenigstens fünf aufeinander folgenden Jahren, von dem Tage an gerechnet, dafs es zuerst in's Meer geht, ausschliefslich unter nationaler Flagge fahren zu lassen, bei Strafe des Wiederersatzes der als Prämie erhobenen Summen.

Art. 10. Die Prämie wird nicht für Schiffe bezahlt, welche, ehe sie in's Meer gehen, zerstört werden oder verbrennen; sie mufs wiedererstattet werden, falls die Zahlung vorher stattgefunden hat.

Art. 11. Die seit dem 1. Januar 1835 im Bau befindlichen Schiffe, welche während der Dauer des gegenwärtigen Gesetzes vom Stapel gelaufen sind oder laufen werden, haben auf die Vortheile, welche es gewährt, gleicher Maafsen ein Recht, indem die Eigenthümer die durch die Art. 6, 7 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes verlangten Bedingungen zu erfüllen haben.

Art. 12. Im Falle der Veräufserung eines Schiffes, für welches der Staat eine Prämie bezahlt hat, wird der Käufer de facto solidarischer Bürge für die dem Artikel 9 gemäfs übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorhergesehenen Falle mufs die Verkaufsakte in Abschrift innerhalb eines Monats von ihrem Datum dem Ministerium eingesandt werden, bei Strafe von fünfhundert Franken zu Lasten des Verkäufers.

Art. 14. Das gegenwärtige Gesetz verliert seine Kraft in drei Jahren nach seiner Bekanntmachung; indessen sollen die Schiffe, deren Kiel wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunkts gelegt sein wird, die Prämie geniefsen, vorausgesetzt, dafs sie in dem Zeitraum von zwei Jahren vom Stapel laufen.

[1]) Wegen des Inhaltes dieser Gesetzesstelle siehe J. 1848. I. S. 211.

Art. 3. Die also zugelassenen Hüte müssen binnen sechs Monaten wieder ausgeführt oder in das Entrepot niedergelegt werden.

Geschehen Paris, den 5. Dezember 1848.

E. Cavaignac.

Gesetz, die Abänderung der Eingangsabgaben von Nanking, Spiegelglas etc., so wie die Ausfuhrprämien oder Rückzölle, endlich die Ausgangsabgabe von Gypssteinen betreffend [1]).

Einfuhren.

Abtheilung I.

Art. 1. Die Eingangsabgaben von nachstehend genannten Waaren werden festgesetzt oder abgeändert wie folgt:

Nanking auf französischen Schiffen aus Indien pr. Kilgr.	1 Fr. — Ct.
Jedes Stück mufs von der Douane gestempelt werden.	
Spiegelglas, nicht belegt, mehr als 3 Millimetre dick:	
von 50 Decimetre Oberfläche und darunter pr. metre Oberfläche	15 » — »
von 50 excl. bis 100 incl. » » »	22 » 50 »
» 100 excl. bis 200 incl. » » »	28 » — »
» 200 » » 300 » » » »	40 » — »
» 300 » » 500 » » » »	50 » — »
» über 500 . . . . » » »	60 » — »

3 Millim. oder weniger dick: zwei Drittheile dieser Zölle.

Belegtes Spiegelglas bezahlt ein Zehntel mehr als die durch diesen Tarif festgesetzten Zölle.

Als Spiegelglas sollen nur Stücke polirten Glases angesehen werden (verre poli).

[1]) Dieses Gesetz enthält theils Modifikationen früher erlassener Verordnungen, theils Bestätigung derselben, endlich in Bezug auf die Ausfuhrabgabe von Gypssteinen eine völlig neue Bestimmung.

Modifikationen der früher erlassenen Verordnungen finden bei Nanking, Spiegelglas und Jod statt. Vergl. J. 1848. I. S. 474 u. 475.

Bestätigung findet bei Sago und Rohstahleisen, so wie bei den Ausfuhrprämien oder Rückzöllen statt. Vergleiche wegen Sago J. 1848. I. S. 373, wegen der übrigen Punkte S. 474 bis 476.

Die Herabsetzung der Ausgangsabgabe von Gypssteinen ist eine Erleichterung für die Schiffahrt.

Jod.	Roher	pr. Kilgr.	12 Fr.	— Ct.
	Gereinigter	»	15 »	— »
	Jodkalium und hydriodsaures Kali .	»	15 »	— »
Sago, auf französ. Schiffen	aus Indien . .	pr. 100 Kilgr.	10 »	— »
	sonst v. aufser-europ. Häfen .	»	20 »	— »
	aus Entrepots .	»	30 »	— »
	auf fremden Schiffen	»	40 »	— »

Rohstahleisen, aus Algierschen Hütten herstammend, mit gehörigem Nachweis über den Ursprung, aus den im Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1845 geannten Häfen direkt auf französischen Schiffen eingeführt . . . . . zollfrei.

aus Steyermark und Kärnthen in Gänsen von weniger als 15 Kilgr. dieselbe Behandlung und dieselben Abgaben, als das Eisen in Gänsen von 15 Kilgr. oder mehr.

Abtheilung II.

Prämien oder Rückzölle.

Art. 2. Von der Zeit an, welche in der Verordnung vom 10. Juni 1848 bezeichnet ist, bis zum 31. Dezember desselben Jahres werden die durch die Gesetze vom 21. April 1818, 7. Juli 1820, 17. Mai 1826, 28. Juli 1833, 2. und 5. Juli 1836, 6. Mai 1841, 9. und 11. Juni 1845 festgesetzten Ausfuhrprämien oder Rückzölle um 50 Proc. erhöhet.

Art. 3. Während desselben Zeitraums werden Gewebe von Seide und Floretseide, Garne und Gewebe von Flachs und Hanf, in Frankreich verfertigt, bei der Ausfuhr eine Prämie von 4½ Proc. des Fabrikpreises erhalten.

Art. 4 und 5 sind gleichlautend mit den Artikeln 3 und 4 der Verordnung vom 10. Juli 1848 (vergl. J. 1848. I. Seite 476.)

Art. 6. Die in Folge der Verordnung vom 10. Juni 1848 liquidirten Prämien und zusätzlichen Prämien werden durch gegenwärtiges Gesetz gutgeheifsen.

Art. 7. Die Ausgangsabgabe von Gypssteinen ist von 15 Ct. per 100 Kilgr. auf 1 Ct. erniedrigt.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung.

Paris, den 15. Dezember 1848.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von kupfernen Walzen zur Verarbeitung und demnächstigen Ausfuhr betreffend.

Art. 1. Rohe kupferne Cylinder, welche bestimmt sind, in Frankreich gestochen und demnächst wieder ausgeführt zu werden, sollen unter der im Art. 5 des Gesetzes vom 5 Juli 1836[1]) festgesetzten Bedingungen zollfrei zugelassen werden, wenn die Einfuhr entweder zu Lande, oder zur See, unter französischer Flagge oder unter derjenigen des Erzeugungslandes geschieht. In letzterm Fall mufs der Ursprung durch authentische Certifikate belegt werden.

Art. 2. Die rohen Cylinder, welche bestimmt sind, gestochen zu werden, werden bei ihrer Einfuhr mit einem besondern, ihre Identität bei der Wiederausfuhr sichernden Stempel bezeichnet. Die Kosten, diesen Stempel aufzudrücken, einschliefslich des Ankaufes der Instrumente, werden von den Betheiligten nach Maafsgabe von 5 Cent. für das Zeichen vergütet.

Art. 3. Die Wiederausfuhr der gestochenen Cylinder oder Wiederniederlegung in das Entrepot mufs innerhalb vierzig Tagen geschehen.

Art. 4. Der Abfall bei der Verarbeitung ist auf höchstens ein und einen halben Kilgr. für den Cylinder festgesetzt.

Art. 5. Die rohen Cylinder dürfen nur in Häfen mit wirklichem Entrepot oder über Grenzzollämter, welche dem Transit offen sind, eingeführt werden.

Geschehen Paris, den 18. Dezember 1848.

E. Cavaignac.

Gesetz, die Salzsteuer betreffend.

Art. 1. Die Verordnung vom 15. April 1848[2]), welche die Salzsteuer aufhebt, ist widerrufen.

Art. 2. Vom 1. Januar 1849 an ist die Salzsteuer auf 10 Frs. pr. 100 Kilgr. herabgesetzt.

Art. 3. Vom 1. Januar 1849 an wird fremdes Salz gegen Bezahlung der folgendermaafsen festgesetzten Zollabgabe in Frankreich zugelassen werden, als:

zu Lande u. über die belgischen Grenzen pr. 100 Kilgr.	2	Fr.	—	Ct.
zu Lande u. über die östlichen u. südlichen Grenzen	»	»	»	—	» 50 »

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 211 die Anmerkung. [2]) Vergl. J. 1848. I. S. 371.

zur See, unter französischer Flagge . pr. 100 Kilgr. — Fr. 50 Ct.
zur See, unter fremder Flagge . . . » » » 1 » — »

Art. 4. Salz aus Algier und unsern übrigen überseeischen Besitzungen ist bei der Einfuhr in Frankreich unter französischer Flagge von aller Zollabgabe frei.

Art. 5. Fremdes Salz, welches durch Bezahlung der Eingangsabgaben nationalisirt worden ist, so wie Salz aus Algier und andern französischen überseeischen Besitzungen ist, ehe es dem Verbrauch in Frankreich überliefert wird, der durch Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Abzug eines Nachlasses wegen Abfalles.

Art. 6. Der Unterschied zwischen der Steuer, welche von dem am 1. Januar 1849 im Handel befindlichen Salze erhoben ist und der neuen durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Steuer soll unter den durch ein öffentliches Reglement zu bestimmenden Bedingungen und Formalitäten vergütet werden.

Art. 7. Die in Kraft befindlichen Steuer-Befreiungen und Ermäfsigungen bleiben bestehen.

Art. 8. Die Gesetze, Verordnungen und Reglements, so weit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, sind widerrufen.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung.

Paris, den 28. Dezember 1848.

GROSSBRITANNIEN.

Zusatz-Artikel zu dem Vertrage vom 4. Mai 1818 zwischen den Niederlanden und Grofsbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels.

Da Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland und Seine Majestät der König der Niederlande es geeignet gefunden haben, eine fernere Uebereinkunft zu treffen, als zusätzlich zu dem am 4. Mai 1818 im Haag zur Unterdrückung des Sklavenhandels geschlossenen Vertrage, zu welchem bereits am 31. Dezbr. 1822, am 25. Januar 1823 und am 7. Febr. 1837 zusätzliche und erklärende Artikel hinzugefügt wurden, so ha-

ben sie zu ihren Bevollmächtigten zu dem Zwecke ernannt, ermächtigt und bestimmt, als:

(folgen die Namen und Titel der Bevollmächtigten)

welche über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind und dieselben abgeschlossen haben:

Art. 1. Da nach der fünften Abtheilung des am 25. Januar 1823 zu dem Vertrage zur Unterdrückung des Sklavenhandels zwischen Ihren Majestäten dem Könige des vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland und dem Könige der Niederlande, welcher am 4. Mai 1818 im Haag unterzeichnet ward, hinzugefügten Zusatz-Artikels jedes nach jenem Vertrage oder nach den erklärenden oder Zusatz-Artikeln dazu der Untersuchung unterworfene Schiff oder Fahrzeug, welches an der Küste von Afrika innerhalb eines geographischen Grades westlich von derselben und zwischen dem 20. Grade nördlicher Breite und dem 20. Grade südlicher Breite herumfahrend oder segelnd, oder in irgend welchen Flüssen, Baien oder Buchten der genannten Küste innerhalb jener Grenzen oder in irgend welchem Hafen innerhalb der genannten Grenzen vor Anker, angehalten wird, als der Aufbringung und Verurtheilung ausgesetzt erklärt ward, wenn es sich ergeben sollte, dafs es eine unmäfsige Menge Wasser in Fässern oder Küben, mehr als hinreichend für den Verbrauch seiner Mannschaft als Kauffahrteischiff am Bord hat; und da Fälle sich ereignen könnten, in welchen durch eine zu strenge Anwendung der oben angezogenen Festsetzung gesetzlicher Handel unterbrochen werden möchte und Kauffahrteischiffe, welche zum Transport von Auswanderern oder Vieh bestimmt sind, an der Ausübung solcher gesetzlichen Thätigkeit gehindert werden möchten,

so wird hierdurch von den beiden hohen vertragenden Theilen festgesetzt, dafs, falls am Bord eines Kauffahrteischiffes der einen oder der andern Nation eine gröfsere Menge Wasser in Fässern oder in Küben oder in andern Gefäfsen gefunden werden sollte, als zu dem Verbrauche der Mannschaft nöthig ist, dieser Umstand allein nicht als genügender Grund angesehen werden soll, um zur Anhaltung des genannten Schiffes zu ermächtigen, vorausgesetzt, dafs die Schiffspapiere, mit welchen es versehen ist, in Ordnung sind, um zu beweisen, dafs es nicht im Sklavenhandel beschäftigt ist.

Art. 2. Da laut des zweiten Artikels des oben genannten Vertrages vom 4. Mai 1818 die Uebereinkunft getroffen ward, dafs Schiffe der königl. Marinen der beiden hohen vertragenden Theile, mit besonderen Vorschriften versehen, das Recht haben sollten, solche

Kauffahrteischiffe der beiden Nationen, welche verdächtig sind, im Sklavenhandel beschäftigt zu sein, zu visitiren, und das Recht haben sollten, solche Schiffe anzuhalten, sobald Sklaven wirklich am Bord gefunden werden; und da dieses Recht der Untersuchung und des Anhaltens für den ganzen Umfang der hohen See zugestanden ward, ausgenommen das mittelländische Meer und die aufserhalb der Meerenge von Gibraltar liegenden europäischen Seen nördlich von der 37. Parallele nördlicher Breite und östlich von dem Längen-Meridian 20 Grade westlich von Greenwich;

und da laut des Zusatzartikels zu dem oben genannten Vertrage, unterzeichnet am 25. Januar 1823, die Uebereinkunft getroffen ward, dafs das Recht des Anhaltens sich auf Schiffe erstrecken sollte, welche, zum Sklavenhandel ausgerüstet, innerhalb gewisser bezeichneter Grenzen auf der Westküste von Afrika angetroffen wurden, und da der Sklavenhandel sich nicht auf jenen Theil der Westküste von Afrika beschränkt, innerhalb dessen das Anhalten wegen Ausrüstung erlaubt ist, sondern auch sowohl auf der Ostküste von Afrika, als in andern Theilen der Welt getrieben wird, so sind die beiden hohen vertragenden Theile übereingekommen, dafs das gegenseitige Recht, welches durch den obengenannten Zusatzartikel den Kreuzern der beiden Nationen zugestanden ist, Schiffe anzuhalten, welche zum Sklavenhandel ausgerüstet befunden werden, ausgedehnt werden soll auf Schiffe, welche auf der Ostküste von Afrika westlich vom 53. Grade der Länge, östlich von dem Meridian von Greenwich und zwischen dem Equator und der Parallele von 30 Graden südlicher Breite angetroffen werden; und dafs Schiffe, welche wegen solcher Ausrüstung innerhalb der vorgenannten Grenzen angehalten werden, dem Rechtsgebiete der durch den Vertrag von 1818 eingesetzten gemischten Gerichtshöfe unterworfen sein sollen.

Art. 3. Da laut der 3. Abtheilung des 3. Artikels des Vertrages vom 4. Mai 1818 die Uebereinkunft getroffen war, dafs die Zahl der Schiffe der beiden königlichen Marinen, welche zufolge der Festsetzungen dieses Vertrages Kauffahrtei-Schiffe zu untersuchen und anzuhalten ermächtigt sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des anderen hohen vertragenden Theiles zuvor eingeholt und erhalten zu haben, die Zahl von zwölf, dem einen oder dem anderen der hohen vertragenden Theile zugehörend, nicht übersteigen sollte;

und da die Erfahrung das Unzureichende einer so kleinen Zahl Kreuzer, den Sklavenhandel zu unterdrücken, gelehrt hat;

so sind die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig überein-

gekommen, dafs der eine sowohl als der andere Theil Freiheit haben soll, unter den durch den Vertrag von 1818 festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, und um jenen Vertrag und seine zusätzlichen und erklärenden Artikel zur Ausführung zu bringen, eine solche Zahl Schiffe seiner königlichen Marine zu benutzen, als dem einen oder andern Theil angemessen erscheinen mag.

Art. 4. Die gegenwärtigen zusätzlichen Artikel sollen dieselbe Kraft und denselben Werth haben, als ob sie in dem Vertrage vom 4. Mai 1818 enthalten wären, wovon sie als ein integrirender Theil angesehen werden sollen.

Sie sollen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb eines Monats von dem Tage ihrer Unterzeichnung ausgewechselt werden.

So geschehen im Haag, am 31. August im Jahre unseres Herrn 1848.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind unter Zustimmung ihrer respektiven Souveraine übereingekommen, dafs der 2. Artikel der am 31. August 1848 im Haag unterzeichneten, zu dem Vertrage vom 4. Mai 1818 zur Unterdrückung des Sklavenhandels zusätzlichen Uebereinkunft, erst nach Verlauf von fünf Monaten von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an zur Ausführung kommen soll, und dafs von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des besagten Artikels volle Kraft und Wirkung haben sollen [1]).

So geschehen im Haag am 24. Oktober 1848.

Ermäfsigung der Dockgelder in Bristol.

Die Dockgelder für ankommende Schiffe sind vom 1. November ab, wie folgt, ermäfsigt: Für Schiffe von Afrika, Ost- und Westindien, dem Mittelmeer, den Ver. Staaten und Südamerika von 3 sh. auf 1 sh. pr. Ton; von den britischen Kolonien in Amerika, Preussen, Rufsland, Spanien und Schweden von 2 sh. auf 1 sh.; von Flandern, Frankreich diesseits Gibraltar, Deutschland, Holland, Norwegen, Guernsey und Jersey von 1 sh. auf 6 d., von Irland von 8 d. auf 4 d., für Küstenfahrer von 6 d. auf 4 d. Die Dockgelder auf Baumwolle und Wolle sind abgeschafft. Die städtischen Abga-

[1]) Die zusätzlichen Artikel vom 31. August 1848 sind durch Se. Majestät den König der Niederlande am 25. September 1848 und durch Ihre Majestät die Königin von Grofsbritannien und Irland am 20. September 1848 ratifizirt worden. Auch sind die Ratifikationsurkunden ausgewechselt.

ben und Kaigelder auf Import-Artikel von Irland und auf Export-Artikel nach Irland sind abgeschafft. Ferner sind die städtischen Abgaben und Kaigelder auf Export-Artikel abgeschafft und auf Import-Artikel ermäfsigt. (B. H.)

Neuer Zolltarif der Insel Trinidad.

Trinidad, den 6. November 1848. Für die Insel Trinidad ist ein neuer Zolltarif beschlossen worden, der mit dem 1. Januar 1849 in Kraft treten soll. Aller Unterschied zwischen fremden und englischen Waaren ist aufgehoben. Die wichtigeren Bestimmungen sind:

§. 1. Einfuhrzoll auf Waaren.

		Lstr.	sh.	d.
Weizenmehl	pr. Fafs von 196 Pfd.	—	5	—
Andere Mehlsorten . .	» » » » »	—	1	—
	pr. Puncheon	—	4	—
Bisquit und andere Brodstoffe . . .	pr. Fafs	—	—	7½
Mais	pr. Bush.	—	—	2½
Hafer	» »	—	—	2½
Graue Erbsen	» »	—	—	2½
Fleisch, gesalzenes oder gepökeltes	pr. 100 Pfd.	—	4	2
Fisch, getrocknet oder gesalzen .	» » »	—	1	—
» eingemacht	» » »	—	2	6
Speck	» » »	—	2	6
Käse	» » »	—	5	—
Seife	» » »	—	1	—
Talglichte	» » »	—	2	1
Wachs-, Spermaceti-, Komposition- und andere Lichte	» » »	—	6	—
Zucker, roher oder raffinirter . .	» » »	—	5	—
Cacao	» » »	—	5	—
Kaffee	» » »	—	5	—
Chocolade	pr. Pfd.	—	—	1
Melassen	pr. Gallon	—	—	6
Reis	pr. 100 Pfd.	—	2	—
Butter	pr. Pfd.	—	—	¾
Thee	» »	—	—	2
Olivenöl	pr. Dutzend Bout.	—	1	—
	» » ½ do.	—	—	6
	pr. Dutzend umflocht. Fl.	—	—	4

		Lstr.	sh.	d.
Spirituosen und gebrannte Wasser .	pr. Gallon	—	2	—
Wein in Fastagen, französischer (ausgenommen Bordeaux-, Vin de Côte und Muscat)	» »	—	—	6
Vin de Côte	» »	—	—	1
Teneriffa-, Canar., trockene und süfse Malaga, Fayal, Sicilian und Muscat	» »	—	—	4
Bordeaux-, Sherry, Madeira, Port- und andere oben nicht erwähnte Sorten	» »	—	—	6
Wein in Flaschen (aufser Muscat) pr. Dutz. Viertel-Flaschen und im Verhältnifs		—	3	—
Muscat in Flaschen	pr. Dutzend	—	2	—
Bier in Fastagen	pr. 64 Gall.	—	5	4
in Flaschen pr. Dutz. Viertel-Flaschen und im Verhältnifs		—	—	6
Tabak, verarbeitet und unverarbeitet	pr. Pfund	—	—	3
Terpentin-Spiritus	pr. Gallon	—	—	1
Theer	pr. Fafs	—	—	6
Pech	» »	—	—	6
Steinkohlen	per Oxhoft	—	1	—
Baukalk	» »	—	1	—
Mauersteine	pr. Mille	—	1	—
Dachpfannen aller Art	» »	—	2	1
Gebrannte Fliefsen zum Pflastern und	Mingles pr. 100	—	1	—
Marmorfliefsen	» »	—	2	1
Holz, Tannen und Fichten . . .	pr. 1000 F.	—	6	3
Stabholz	pr. Bündel	—	—	6
Fafsdauben	pr. Mille	—	10	—
Rindvieh	pr. Stück	—	2	1
Pferde und Füllen	» »	2	—	—
Maulthiere	» »	—	10	—
Esel	» »	—	2	1
Wagen auf Federn, vierrädrig . .	» »	7	—	—
zweirädrig . .	» »	4	—	—
Musketen, Flinten und Jagdgewehre	» »	—	5	—
Schiefspulver, loses, in Fässern . .	pr. Pfd.	—	—	2
in Büchsen (Canister) . .	» »	—	—	5

		Lstr.	sh.	d.
Seiden-Manufakturwaaren .	pr. 100 Lstr. Werth	7	10	—
Vorstehend nicht erwähnte Artikel	» » » »	3	10	—

Zollfreie Artikel.

Gold- und Silbermünzen, Bullion und Diamanten, gedruckte Bücher, Guano, Dampfmaschinen mit Zubehör, Zuckerpfannen und Apparate zur Fabrikation von Zucker und anderen Produkten, Mischkalk, Entwässerungs-Ziegeln; alles lebende Vieh, mit Ausnahme von Rindvieh, Pferden, Maulthieren und Eseln; Provisionen und Lebensmittel aller Art, welche für die britische Militär- und Seemacht eingeführt werden.

§. 2. Ausfuhrzoll.

Zucker, Melassen, Rum, Cacao, Kaffee, Baumwolle, Indigo und andere Produkte dieser Kolonie

Lstr. 3. 10 sh. —

§. 3. Schiffsabgaben und Tonnengelder.

		Lstr.	sh.	d.
Alle einkommenden Schiffe von 50 Tons und darüber	pr. Reg.-Ton	—	1	6
von 25 Tons und unter 50 T.	» »	—	1	3
unter 25 Tons	» »	—	—	3

Ganz frei von Tonnengeldern sind solche Schiffe, die in Ballast ein- und ausklarirt werden. Schiffe unter 50 Tons, die mehr als zweimal im Jahre ankommen, entrichten bei jeder ferneren Ankunft im selben Jahre nur 3 d. pr. Ton.

§. 4. Werftgeld in der Stadt Port of Spain.

Für jede 1000 Fufs Holz, 1000 Stäbe, Mauersteine, Dachpfannen, Schilf, Schindeln. für jedes Oxhoft Kalk und Kohlen, die auf einem der Werfte oder Kais dieser Stadt gelandet werden . .

— Lstr. 1 Sh. — d.

(B. H.)

HAMBURG.

Bekanntmachung, Abänderungen im Accise-Tarif betreffend.

Bei der durch den Rath- und Bürgerschluſs vom 27. Nov. d. J. beschlossenen Prolongation der Accise für das Jahr 1849 sind die nachfolgenden, mit dem 1. Januar d. J. in Kraft tretenden Abänderungen in dem Tarif festgesetzt worden:

Bisherige Ansätze.	Künftige Ansätze.
Gasflüssigkeit, aus Spirituosen bereitet, für die Quartierbouteille — Mrk. ½ Sch.	Gasflüssigkeit, in den Distrikt der Accise eingeführt, für die Quartierbouteille — Mrk. ½ Sch.
	Gasflüssigkeit, im Distrikt der Accise fabrizirt, f. d. Quartbouteille . . — Mrk. ⅓ Sch.
Weizen zu Mehl und Amidam, f. den Sack bis 185 Pfd. Brutto 2 Mrk. — Sch.	Weizen zu Mehl, für den Sack bis 185 Pfund Brutto 2 Mrk. — Sch.
	Weizen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf, für den Sack bis 185 Pfund Brutto 1 Mrk. 8 Sch.
Kälber über 50 Pfd an Gewicht, für das Stück 3 Mrk. — Sch.	Kälber über 70 und unter 300 Pfd. Brutto incl. an Gewicht, f. das Stück . . 3 Mrk. — Sch.
Kälber bis 50 Pfd. incl. an Gewicht, für das Stück — Mrk. 12 Sch.	Kälber bis 70 Pfd. Brutto incl. an Gewicht, für das Stück — Mrk. 12 Sch.
Lachs, Lachsforellen, Forellen und Sandarten, für das Pfund — Mrk. 1 Sch.	Lachs, Lachsforellen und Forellen, für das Pfd. — Mrk. 1 Sch.
Hechte, Barsche, Barben, Schleye und Karutschen, für das Pfund — Mrk. ½ Sch.	Sandarten und Karutschen, f. das Pfd. . . — Mrk. ½ Sch.
Brassen und Dörsche, f. das Pfd. — Mrk. ¼ Sch.	Brassen, Dörsche, Hechte, Barsche, Barben und Schleye, für das Pfd. . — Mrk. ½ Sch.

Hechte, Barsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen und ähnliche ordinaire Flufsfische, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, so wie in offenen Kiepen aufgekiehlte Dörsche, f. 100 Pfd. — Mrk. 12 Sch.	Hechte, Barsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf dem Wagen liegend, so wie in offenen Kiepen aufgekiehlte Dörsche, f. 100 Pfd. — Mrk. 12 Sch.
Besondere Bestimmungen für die Rück-Accise.	Besondere Bestimmungen für die Rück-Accise.
Gasflüssigkeit, aus Spirituosen bereitet, für die Quartierbouteille — Mrk. ½ Sch.	Fällt weg.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 27. Dezember 1848.

PORTUGAL.

Verordnungen, die Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

Um die in der Verordnung vom 28sten letztverflossenen Novembers erhaltenen Befehle Ihrer Majestät auszuführen, hat der Gesundheitsrath als Hinzufügung zur Verordnung vom letzten 28. August [1]), beschlossen, dafs Folgendes beobachtet werde:

Art. 1. Jegliches mit Ballast beladene Schiff, das aus einem angesteckten oder verdächtigen Hafen kommt, und welches nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. August in den Häfen dieses Königreichs zugelassen werden kann, hat sogleich freien Verkehr, nachdem die unumgänglichen Reinigungen, die am selben Tage des Eintritts in den Quarantainebezirk anfangen müssen, beendigt worden sind.

Art. 2. Jegliches Schiff mit einer Ladung von nicht giftfangenden Waaren, welches sich in den, in der angeführten Verordnung vom 28. August aus einander gesetzten Umständen befindet, bleibt ohne Entlöschung den Verfügungen des vorstehenden Artikels unter-

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 172.

worfen, sobald es auf diese Weise möglich ist, die vollständige Reinigung des Schiffes zu bewerkstelligen [1]).

Art. 3. Die Mannschaft und die Passagiere, so wie alle lebenden Thiere, welche sich an Bord von in den vorstehenden Artikeln näher bezeichneten Schiffen befinden, unterliegen einer Beobachtungs-Quarantaine, die in den Schranken der angeführten maafsgebenden Bekanntmachung durch den Guarda-Mór bestimmt wird. Diese Quarantaine kann entweder im Lazareth oder an Bord abgehalten werden. In letzterem Falle fängt sie nach den vollendeten Reinigungen an, und bleibt das Schiff dann abgeschlossen.

Art. 4. Die mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements beauftragten Guarda-Móres werden auf die strenge Vollstreckung dieser Verfügungen Acht haben, indem sie die vollständige Reinigung aller Theile des Schiffes anempfehlen.

Lissabon, am 2. Dezember 1848.

Durch den Fiscal,
Dr. Luiz Maria das Neves e Mello.

Ministerium des Innern.

Nachdem Ihre Majestät die Königin sich mit dem Gutachten des Gesundheitsraths bekannt gemacht, findet Sie für gut zu bestimmen:

1. dafs die Quarantaine von Personen und lebenden Thieren, welche sich an Bord von Schiffen befinden, die in Ballast oder mit Ladung nicht giftfangender Waaren ankommen, und die nach den Bestimmungen des Reglements vom 28sten des letzten August zugelassen werden, fünf Tage betrage;

2. dafs die Quarantaine von Personen und lebenden Thieren, welche sich unter gleichen Umständen an Bord von Schiffen mit giftfangenden Waaren befinden, acht Tage betrage.

Dieses wird dem Gesundheitsrathe zur Kenntnifsnahme und Ausführung mitgetheilt.

Pallast Necessidades, am 7. Dezember 1848.

Duque de Saldanha.

[1]) In Folge vorstehender Verordnung dürfen Schiffe mit Steinkohlen sogleich nach ihrer Ankunft so viel in Quarantaine löschen, als zur verlangten Räucherung erforderlich ist und erhalten Praktika, nachdem sie einer Beobachtungsquarantaine (vergl. Art. 3 der Verordnung vom 28. August) unterlegen.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, die zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit den Inseln Alsen und Aerroe betreffend.

Auf Veranlassung mehrfacher von verschiedenen Zoll-Aemtern ergangener Vorfragen, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den Inseln Alsen und Aerroe während der Dauer der gegenwärtig noch faktisch bestehenden Unterordnung dieser Inseln unter die Autoritäten des Königreichs Dänemark, wird von der gemeinsamen Regierung den Zoll-Aemtern und sonst Betheiligten zur Nachricht und Nachachtung Folgendes eröffnet:

§. 1. Die auf Alsen und Aerroe zu Hause gehörigen Schiffe sind den übrigen schleswig-holsteinischen Schiffen gleich zu behandeln. Auch sind die Schiffahrts-Abgaben für die Fahrt zwischen diesen Inseln und anderen schleswig-holsteinischen Orten nach der Taxe für die inländische Fahrt zu berechnen.

§. 2. Für alle Waaren, welche von den erwähnten Inseln nach anderen zollpflichtigen Orten in den Herzogthümern geführt werden, ist der Einfuhrzoll zu entrichten.

§. 3. Die zu einem Ausfuhrzoll angesetzten Waaren sind bei der Versendung derselben nach Alsen und Aerroe mit diesem Zoll zu berichtigen.

§. 4. Fremde unberichtigte Waaren müssen vor der Absendung nach den mehrgedachten Inseln verzollt werden. Eine Klarirung von Waaren zum Transit nach den Inseln oder über dieselben in die Fremde, so wie eine Abschreibung der nach den Inseln oder über dieselben in die Fremde gemeldeten Kreditauflagewaaren in dem Auflagekonto, ist nicht gestattet.

§. 5. Die für gewisse inländische Fabrikate bei deren Versendung nach der Fremde gesetzlich zugestandene Rückverzollung findet bei Versendungen nach den Inseln Alsen und Aerroe nicht statt.

§. 6. Die von den Zollämtern auf den genannten Inseln nach dem 24. März d. J. ausgestellten Erlaubnifsscheine zum Probehandel gelten in den übrigen Theilen der Herzogthümer nicht.

Sobald in Gemäfsheit des Malmöer Waffenstillstands-Vertrages die Inseln Alsen und Aerroe der Verwaltung der gemeinsamen Regierung unterworfen sein werden, wird wegen der zollamtlichen Be-

handlung des Verkehrs mit den Inseln anderweitige Verfügung von hieraus getroffen werden.

Gottorff, den 5. Dezember 1848.

Die gemeinsame Regierung.

Rundschreiben, dänische Landungs-Certifikate betreffend.

Mit Beziehung auf die Verfügung der provisorischen Regierung vom 5. Oktober d. J., wonach über die nach Dänemark unberichtigt ausgeführt werdenden fremden und Kredit-Auflage-Waaren, so wie über dahin ausklarirte Schiffe, Bescheinigungen über die wirklich erfolgte Ankunft der Waaren und Schiffe in Dänemark beizubringen sind, wird den Zollämtern, in Veranlassung desfälliger Vorfragen, hiedurch eröffnet, dafs solche Bescheinigungen auch dann anzunehmen sind, wenn dieselben von dänischen Civil-Obrigkeiten ausgestellt worden.

Gottorff, den 13. Dezember 1848.

Das Departement der Finanzen.

Bekanntmachung, die Verlängerung des Zollvertrages zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck betreffend.

Da der unterm 4. Januar 1839 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck abgeschlossene Vertrag über die Annahme eines gleichmäfsigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende geht, so hat die gemeinsame Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit Sr. königl. Hoheit dem Grofsherzog von Oldenburg eine Vereinbarung getroffen, wodurch der Zollvertrag vom 4. Januar 1839 und der Kartellvertrag vom nämlichen Tage, vom 1. Januar 1849 an gerechnet, noch auf ein Jahr verlängert wird.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Gottorff, den 18. Dezember 1848.

Die gemeinsame Regierung.

II. STATISTIK.

Die Wasserstrafsen in Preufsen.

In den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift sind die Kommunikations-Anstalten, welche in Preufsen für den grofsen Verkehr zu Lande bestehen — Chausseen und Eisenbahnen — unter Darlegung der Anlage- und Unterhaltungs-Kosten, des Verkehrs und der Einnahmen, wiederholt besprochen worden. Es wird nicht ohne Interesse sein, die zweite grofse Klasse der Kommunikations-Anstalten, die Flüsse und Kanäle, soweit solche für den mehr als lokalen Verkehr von Wichtigkeit sind, von denselben Gesichtspunkten aus einer Betrachtung zu unterwerfen. Dieselbe mufs mit einer kurzen Hinweisung auf die hinsichtlich dieser Wasserstrafsen obwaltenden staatsrechtlichen Verhältnisse beginnen, da der Zustand, welcher in Betreff der Abgaben von dem Flufsverkehr und des Rechts zur Befahrung der Flüsse zur Zeit besteht, von diesen Verhältnissen bedingt ist.

Die schiffbaren Flüsse Preufsens zerfallen in staatsrechtlicher Beziehung in zwei Hauptklassen, und die letztere dieser Klassen wieder in zwei Unterabtheilungen.

1. Flüsse, welche, so weit sie schiffbar sind, ausschliefslich dem Gebiete Preufsens, oder dem Gebiete Preufsens und eines aufserdeutschen Staates angehören.

Zu den Flüssen dieser Art, auf welchen mehr als ein blos lokaler Verkehr stattfindet, gehören: der Rufs (Memel), der Pregel, die Weichsel, die Oder mit der Warthe und Netze, die Peene, die Havel und Spree, die Lippe, die Ruhr, die Saar;

und an künstlichen Wasserstrafsen:

die Verbindungswege zwischen Pregel und Rufs (grofser und kleiner Friedrichsgraben, Linkuhner- und Seckenburger-Kanal), der Bromberger-Kanal, der Finow-Kanal, der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Klodnitz-Kanal, der Plauensche Kanal, der Rhein- und Ruhr-Kanal und der Erft-Kanal.

2. Flüsse, deren schiffbarer Lauf dem Gebiete Preufsens und eines oder mehrerer andern deutschen Staaten angehört.

Diese Flüsse zerfallen in zwei Kategorien.

a) In den Art. 108—117 der Wiener Schlufsakte, deren Inhalt nach Art. 19 der Bundesakte und nach dem Bundesbeschlufs vom 3. August 1820 für alle deutschen Staaten verbindliche Kraft hat, ist vereinbart, dafs diejenigen Mächte, deren Gebiete von einem schiffbaren Flufs durchströmt oder geschieden werden, die Verhältnisse der Schiffahrt und des Handels auf einem solchen Flufs, nach Maafsgabe der in der Akte näher angegebenen Gesichtspunkte, gemeinschaftlich zu reguliren haben. Diese Vereinbarung betrifft jedoch nur diejenigen Flüsse, welche in der Schlufsakte, oder in den als integrirende Theile derselben anzusehenden Verträgen besonders genannt sind, nämlich für Preufsen: den Rhein und die Mosel (Art. 117 der Schlufsakte), die Ems (Art. 30 der Schlufsakte), die Weser und die Elbe (Art. 17 des Vertrages zwischen Preufsen und Sachsen vom 18. Mai 1815).

b) Die gemeinschaftlichen, aber unter die Vorschriften der Schlufsakte nicht zu subsumirenden — nicht konventionellen — Flüsse. Hierher gehören für Preufsen die Saale und die Lahn.

Hinsichtlich der zu 1 gedachten, der privativen Flüsse und Wasserstrafsen, stehen der Staatsgewalt alle die Rechte zu und liegen derselben die Verpflichtungen ob, welche einerseits auf dem Eigenthum des Staats an öffentlichen Flüssen, andererseits auf dem Staatshoheitsrecht über diese Wasserstrafsen beruhen. Die Rechte bestehen in der Befugnifs zur Gesetzgebung und Aufsicht

1. über den Gebrauch des Wassers, namentlich über die Zulassung fremder Staatsangehöriger zur Schiffahrt, über die Gefäfse, mit welchen (Schiffe, Flöfse) und über die Art, wie mit diesen Gefäfsen die Schiffahrt auszuüben sei; über die Anlegung von Kanälen, Fähren, Mühlen und anderen Anstalten zur Benutzung des Wassers etc.

2. über den Gebrauch der Ufer, so weit die Schiffahrt dabei interessirt ist, und die dieserhalb den Uferbesitzern aufzuerlegenden Einschränkungen; also über die Leinpfade, die Anlegung von Häfen, Bollwerken und anderen Wasserbauten, imgleichen von Brücken;

3. über die Abgaben, welche, sei es für den Gebrauch des Wassers, sei es für die Benutzung der zur Erleichterung dieses Gebrauchs eingerichteten Anlagen zu entrichten sind.

Diesen Rechten korrespondirt die Verpflichtung, für die Schiffbarkeit des Flusses und für Anlegung und Unterhaltung der zur Beförderung derselben dienenden Anlagen zu sorgen.

In Ansehung der zu 2*a* erwähnten, der konventionellen Flüsse,

sind diese Rechte keinesweges aufgehoben, sondern nur in wenigen, wenn gleich sehr wichtigen Beziehungen vertragsmäfsig beschränkt. Alle diese bei den einzelnen Flüssen nicht einmal übereinstimmenden Beschränkungen anzuführen, ist hier nicht der Ort; sie bestehen der Hauptsache nach in der Verpflichtung eines jeden Uferstaats, die Schiffahrt und den Handel auf seiner Flufsstrecke den Angehörigen jeden Uferstaats unter gleichen Bedingungen zu gestatten, ohne dabei auf Grund der partikularen Zollverfassung Hindernisse in den Weg zu legen; von der Schiffahrt und dem Handel sowohl für den Gebrauch des Wassers, als auch für die Benutzung besonderer Anstalten zum Besten des Verkehrs, Abgaben von keinem höheren Betrage und auf keine lästigere Weise zu erheben, als dies für jeden einzelnen Flufs vereinbart ist; endlich bei Handhabung der eigentlichen Schiffahrtspolizei die deshalb verabredeten, mehr oder minder ins Einzelne gehenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Bei den zu 2*b* gedachten gemeinschaftlichen aber nicht konventionellen Flüssen sind die Rechte der einzelnen Uferstaaten nur in so weit beschränkt, als die in Betreff dieser Flüsse abgeschlossenen besonderen Verträge dies mit sich bringen. Allgemein findet auch hier die Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf den beiderseitigen Flufsstrecken statt.

Der auf diesen staatsrechtlichen Grundlagen beruhende Zustand ist in seinen Grundzügen folgender:

I. Privative Flüsse und Kanäle.

Die Zulassung wird fremden Schiffen und Unterthanen nicht versagt, wenn auch freilich die Natur der Verhältnisse eine ausgedehnte Benutzung der privativen Wasserstafsen von Seiten fremder Flaggen nicht gestattet. Es erscheinen jedoch russische Schiffe auf dem Rufs, polnische auf der Weichsel, anhaltische, sächsische, böhmische, dänische, hamburgische, hannoversche und mecklenburgische auf der Havel, Spree und Oder. Alle diese Flaggen werden in jeder Beziehung wie die eigene behandelt.

Was die Abgaben auf diesen Wasserstrafsen anlangt; so sind

1. in den Provinzen rechts der Elbe durch §. 1 und 6 der Verordnung vom 11. Juni 1816 alle von dem Verkehr auf der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze zur Hebung kommende fiskalische, Kommunal- und Privatzölle, und zwar die beiden letzteren gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten, aufgehoben. Im §. 5 wurde bestimmt, dafs die Abgaben für Benutzung der Kanäle nicht

in Form von Waarenzöllen, sondern als Schiffsgefäfsgelder zu erheben seien. Diese Grundsätze wurden

2. für die ganze Monarchie durch die Bestimmungen in den §§. 17—20 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 dahin generalisirt, dafs alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, die letzteren beiden, sofern sie auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel beruhen, gegen Entschädigung der Berechtigten, aufgehoben, von dieser Aufhebung aber alle wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flöfserei, der Kanäle, Schleusen, Häfen, Seezeichen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, ausgenommen wurden.

Auf diesen Prinzipien beruht noch jetzt die Abgaben-Erhebung auf den privativen Flüssen. Es wird danach, mit einigen später zu erwähnenden, unwesentlichen Ausnahmen, weder ein Waarenzoll von den verschifften Gütern, noch ein Wasserwegegeld von den Schiffsgefäfsen, sondern nur eine nach den Schiffsgefäfsen bemessene Abgabe für die Benutzung der zur Erleichterung der Schiffahrt bestimmten Anlagen (Schleusen) erhoben.

Für die einzelnen oben genannten wichtigeren Flüsse und Kanäle stellt sich hiernach das Abgabenwesen folgendermaafsen:

1. Auf dem Rufs (Memel) werden Abgaben nicht erhoben.

2. Auf dem Pregel ist für Benutzung der dem Amte Norkitten gehörenden Schleuse zu Grofs-Bubainen ein Schleusengeld an dieses Amt zu entrichten (Ges. Samml. 1839, S. 233). Ferner wird in Königsberg sowohl von den durch den Litthauischen Baum (zu Thal) eingehenden Flufsschiffen und Flöfsen, als auch von den durch den Holländer-Baum (zu Berg) eingehenden See- und Flufsschiffen eine Abgabe erhoben, welche den Namen »Stromgeld« führt (Ges. Samml. 1845, S. 2 ffg.) und von der zu dieser Hebung berechtigten Kommune Königsberg zur Unterhaltung der Quais und Ufer verwendet wird. Endlich ist für die Fahrt auf dem theilweise kanalisirten Arme des Pregel, welcher sich unter dem Namen der Deime in das Kurische Haff ergiefst, so wie auf dessen künstlichen Verbindungen mit dem Rufs, dem grofsen und kleinen Friedrichsgraben und dem Sekkenburger- und Linkuhner-Kanal, ein Schiffsgefäfsgeld als Kanalabgabe zu zahlen (Ges. Samml. 1828, S. 41; 1844, S. 409).

3. Auf der Weichsel werden Abgaben nicht erhoben.

4. Auf dem Bromberger-Kanal wird für die Benutzung von jeder der zwölf Schleusen desselben ein Schleusengeld erhoben (Ges. Samml. 1841, S. 26; 1842, S. 210).

5. Auf der Netze und

6. auf der Warthe findet eine Abgaben-Erhebung nicht statt.

7. Auf der Oder ist für die Benutzung von jeder der vier Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau ein Schleusengeld zu zahlen. Ferner wird unterhalb Stettin für die Befahrung der Swine und Divenow, so wie des grofsen und kleinen Haffs ein Schiffsgefäfsgeld entrichtet (Ges. Samml. 1844, S. 57; 1840, S. 324).

8. Für Befahrung der Peene wird nur auf der Strecke unterhalb Wolgast ein Schiffsgefäfsgeld gezahlt, welches, eben so wie das unter der vorigen Nummer erwähnte Schiffsgefäfsgeld, die Natur eines Feuer-Tonnen- und Bakengeldes hat (Ges. Samml. 1840, S. 324).

9. Auf dem Klodnitz-Kanal wird für Benutzung einer jeden der achtzehn Schleusen ein Schleusengeld erhoben (Ges. Samml. 1820, S. 29; 1836, S. 165).

10. Auf dem Finow-Kanal wird bei den Schleusen zu Liebenwalde und Neustadt-Eberswalde ein Schiffsgefäfsgeld erhoben, welches die Gebühr für die Benutzung der übrigen Schleusen mit in sich schliefst (Ges. Samml. 1828, S. 107).

11. Auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal ist bei den Schleusen zu Neuhaus und Brieskow ein die Abgabe für den Gebrauch der andern Schleusen ebenfalls mitenthaltendes Schiffsgefäfsgeld zu zahlen (Ges. Samml. 1828, S. 107).

12. Auf der Havel wird für Benutzung der Schleusen bei Oranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow und

13. auf der Spree für Benutzung der Schleusen bei Fürstenwalde und in Berlin ein Schleusengeld erhoben (Ges. Samml. 1828, S. 107).

14. Auf dem Plauenschen Kanal ist für die Benutzung des ganzen Kanals und sämmtlicher dabei vorhandener Schleusen ein Kanal- und Schleusengeld zu zahlen, dessen Betrag für Schiffe, welche nur einen Theil dieser Wasserstrafse befahren, ermäfsigt ist (Ges. Samml. 1824, S. 220).

15. Die Lippe und

16. die Ruhr sind die einzigen privativen Flüsse Preufsens, auf welchen die Schiffahrts-Abgabe der Form nach einem Waarenzoll sich nähert (Ges. Samml. 1848, S. 270; 1839, S. 96; 1848, S. 345). Es ist indefs bei beiden Flüssen nur in der Form von dem allgemeinen Prinzip abgewichen; der Titel zur Erhebung der Abgabe beruht auf der Benutzung der vorhandenen Schleusen.

17. Auf dem Kanal, welcher von der Ruhr bei Neugatt, an Duisburg vorbei, in den Rhein führt, (Ruhr- und Rhein-Kanal), und

welcher sich im Besitz zweier Aktien-Gesellschaften befindet, wird eine Kanal-Abgabe erhoben, die in die Kassen dieser Gesellschaft fliefst. Der Abgaben-Tarif ist durch das Düsseldorfer Amtsblatt publizirt.

18. Auf dem Erft-Kanal erhebt die Stadt Neufs eine Kanal-Abgabe. (Ges. Samml. 1836, S. 305).

Nur wegen des Zusammenhanges mit dem Rheine mag hier noch erwähnt werden, dafs

19. auf dem schiffbar gemachten alten Rhein zwischen Rheinberg und dem Rheinstrom eine Kanal-Abgabe (Ges. Samml. 1843, S. 324) und

20. auf dem Spoy-Kanal bei Cleve und dem regulirten alten Rhein zwischen Keeken und Griethausen eine Kanalabgabe und eine Schleusengebühr erhoben wird (Ges. Samml. 1847. S. 357).

21. Auf der Saar endlich findet eine Abgaben-Erhebung nicht statt.

Es ist zu bemerken, dafs die bei mehreren von den vorstehend genannten Flüssen vorkommenden Brücken-Durchlafs-Gebühren, so wie die für Häfen und andere besondere Anstalten zu Gunsten der Schiffahrt bei deren Benutzung zu entrichtenden Gebühren nicht besonders erwähnt sind.

II. Konventionelle Flüsse.

Auch bei den konventionellen Flüssen, so weit solche Preufsen angehören, ist das Abgaben-Wesen in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung von 1816 und 1818 regulirt. Von der Binnenschiffahrt wird gar keine Abgabe, weder ein Waarenzoll, noch ein Wasserwegegeld (Rekognitionsgebühr) erhoben; Schiffe, welche inländische Waaren nach dem Auslande, oder ausländische Waaren zum Verbleiben oder zur Ausfuhr auf Landwegen nach dem Inlande bringen, sind ebenfalls von Entrichtung eines Waarenzolles für ihre Ladung frei, haben aber ein Wasserwegegeld (Rekognitionsgebühr) zu zahlen; beiden Abgaben, einem Waarenzoll und Wasserwegegeld, unterliegen nur die auf der preufsischen Flufsstrecke vom Auslande nach dem Auslande gehenden Waaren und Schiffe. Rücksichtlich der Durchfuhr von und nach Zollvereinsstaaten finden auf den einzelnen Flüssen mehr oder minder erhebliche Modifikationen dieses Grundsatzes statt, deren Detail hier übergangen werden kann. Zu bemerken ist jedoch, dafs auf der Elbe bei Magdeburg und auf der Ems bei Bentlage und Rheine für die Benutzung der daselbst vorhandenen Schleusen ein Schleusengeld nach dem Tarife vom 14. April 1834

resp. nach Art. 12 des Ems-Schiffahrts-Vertrages vom 13. März 1843 erhoben wird.

III. Gemeinschaftliche nicht konventionelle Flüsse.

1. Bei der Schiffahrt auf der Saale sind aufser Preufsen noch Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen betheiligt. Nach den Verträgen mit Anhalt-Köthen vom 17. Juli 1828 (Ges. Samml. S. 95) und mit Anhalt-Bernburg vom 17. Mai 1831 (Ges. Samml. S. 57) ist die Schiffahrt auf der Saale für die gegenseitigen Unterthanen frei, und sind von derselben auf der preufsischen Strecke nur Schleusenabgaben für Benutzung der Schleusen bei Calbe, Alsleben, Halle und Weifsenfels, auf der bernburgischen Strecke eine Schleusenabgabe für Benutzung der Schleuse bei Bernburg und auf den Flufsstrecken aller drei Staaten Seilgelder zu erheben; der Maximalbetrag aller dieser Abgaben ist vereinbart.

2. Die Verhältnisse der Schiffahrt auf der Lahn, bei welcher aufser Preufsen noch Nassau und das Grofsherzogthum Hessen interessiren, ist durch den Lahnschiffahrts-Vertrag vom 16. Oktober 1844 (Ges. Samml. 1845. S. 669) regulirt. Die Schiffahrt ist für die gegenseitigen Unterthanen auf der ganzen Länge des Flusses frei, und es sollen von derselben ein Waarenzoll (Lahnzoll) und für Benutzung der vorhandenen Schleusen ein Schiffsgefäfsgeld (Schleusengeld), welches für alle Schleusen gleichmäfsig normirt ist, erhoben werden. Die Erhebung dieser Abgaben hat zur Zeit noch nicht begonnen.

Die am Schlufs unter I. folgende Nachweisung gewährt in den Spalten 5, 6 und 7 eine Uebersicht des Ertrages der in die Staatskasse geflossenen Abgaben, welche nach vorstehender Darstellung zur Hebung kommen, sowie deren Vertheilung auf die einzelnen Wasserstrafsen. Der Ertrag des Schleusengeldes von Grofs-Bubainen, des Königsberger Stromgeldes, und der unter I. No. 17 und 18 erwähnten Abgaben, ist, da diese Abgaben nicht zur Staatskasse fliefsen, und der Ertrag des unterhalb Stettin und Wolgast zur Hebung kommenden Schiffsgefäfsgeldes (I. Nr. 7 u. 8) ist, da dasselbe der Hauptsache nach die Seeschiffahrt trifft, in die nachgewiesenen Einnahmen nicht mit aufgenommen. Die Hebungskosten haben bei der Lippe und Ruhr, für welche eine abgesonderte Verwaltung besteht, mit den wirklichen Beträgen angegeben werden können; bei den übrigen Wasserstrafsen ist dies nur hie und da möglich gewesen, da die Erhebung und Verrechnung der Gefälle vom Flufsverkehr in der Regel solchen Beamten übertragen ist, welche zugleich andere öffentliche

Einnahmen zu erheben und zu verrechnen haben. In der Regel und wo nicht besondere Verhältnisse eine andere Annahme begründeten, sind, mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, 3 Proc. der Brutto-Einnahme als Hebungskosten in Ansatz gebracht worden. Bei der Elbe und bei dem Rhein sind den Hebungskosten diejenigen Beträge hinzugerechnet, welche für die aufgehobenen Privat- und Kommunal-Zollberechtigungen auf der Elbe und in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 26. Februar 1803 für den Rhein als Entschädigungs-Renten auf die Staatskasse übernommen worden sind, und welche auf den Einnahmen von diesen Flüssen haften. Sie belaufen sich bei der Elbe auf 38410 Thlr., bei dem Rhein auf 63722 Thlr.

Da die Abgaben-Erhebung auf den konventionellen Flüssen sowohl finanziell, als auch mit Rücksicht auf den Verkehr von besonderer Wichtigkeit ist, so sind in der am Schlufs unter II. folgenden Nachweisung die auf diesen Flüssen seit dem Abschlufs der bezüglichen Konventionen erhobenen Summen, mit Unterscheidung der Einnahme vom Wasserwegegelde (Rekognitionsgebühr) und von den Flufszöllen, besonders zusammengestellt.

Nach Inhalt beider Nachweisungen wurden im Durchschnitt der Jahre $18^{44}/_{46}$ erhoben:

auf den privativen Wasserstrafsen	440497	Thlr.
» » konventionellen »	630660	»
» der Saale und Unstrut.	24462	»
zusammen	1095619	Thlr.

Davon waren:

eigentliche Wasserzölle . . .	519467 Thlr.	
Wasserwegegelder (Rekognitionsgebühren)	105049 »	
Abgaben für Benutzung besonderer Anlagen (Kanäle, Schleusen).	471103 »	
zusammen wie oben . . .		1095619 »
Es betrugen die Hebungskosten	40591 Thlr.	
» Entschädigung. etc.	102132 »	
zusammen		142723 »
also der Reinertrag . .		952896 Thlr.

Dieser Reinertrag wird beträchtlich überwogen durch die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstrafsen. Eine Uebersicht dieser Kosten im Durchschnitt der fünf Jahre $18^{43}/_{47}$ enthalten die Spalten 2. 3 u. 4 der Nachweisung I. Die in Spalte 2 zusammengestellten Verwaltungskosten bestehen aus den Gehalten der mit

Bearbeitung der Wasserbau-Angelegenheiten bei den Provinzial-Behörden beschäftigten Bauräthe, ferner der Wasserbau-Inspektoren, der Wasserbaumeister, der Schleusen- und Buhnen-Meister, Kanal- und Stromaufseher u. s. f. und sind mit den Normal-Gehaltsätzen der verschiedenen Dienstkategorien in Ansatz gebracht. Da die Bauräthe und Wasserbau-Inspektoren fast überall mehr als eine von den in der Nachweisung genannten Wasserstrafsen zu respizirén haben, so haben ihre Gehälter auf diese einzelnen Wasserstrafsen, nach Maafsgabe der Wichtigkeit derselben repartirt werden müssen, und es ist deshalb nicht zu behaupten, dafs bei jeder einzelnen Wasserstrafse die Verwaltungskosten gerade so viel betragen, als in der Nachweisung angegeben ist, sondern nur, dafs sie zusammen die daselbst verzeichnete Summe ausmachen.

Unter den Ausgaben für Erhaltung der Schiffbarkeit sind begriffen diejenigen Verwendungen, welche für Unterhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, für Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Leinpfade, und für alle Uferbauten, welche die Sicherheit der Schiffahrt zum Zweck haben, aus Staatsfonds gemacht worden sind. Diese Ausgaben sind für die konventionellen Flüsse, für die Zeit seit dem Abschlufs der betreffenden Konventionen, in der Nachweisung II. noch besonders zusammengestellt.

In der fünfjährigen Periode von $18^{43}/_{47}$, aus welcher an bedeutenden Wasserbauten die umfassende Regulirung der Mosel und Saar, die Schiffbarmachung der preufsischen Lahnstrecke und der Ems zwischen Greven und der hannoverschen Grenze, der Bau des Schiffahrts-Kanals bei Berlin und der Beginn der Regulirung der unteren Weichsel und Nogat besonders hervorzuheben sind, betrugen, nach Inhalt der beiden Nachweisungen, die durchschnittlichen Verwendungen einschliefslich der Verwaltungskosten:

bei den privativen Wasserstrafsen	1013759	Thlr.
» » konventionellen »	442878	»
» der Saale, Unstrut und Lahn	68270	»
zusammen	1524907	Thlr.
Der Reinertrag der Einnahmen war . . .	952896	»
also die Mehrausgabe	572011	Thlr.

Zieht man die konventionellen Flüsse, für welche die Nachweisung II. eine umfassendere Uebersicht enthält, allein in Betracht, so ergeben sich folgende Resultate.

Bei der Elbe betrugen in den 20 Jahren, für welche die Einnahmen vollständig nachzuweisen sind:

die Einnahmen	2483619	Thlr.
die Ausgaben	1615543	»
also der Einnahme-Ueberschufs . .	868076	Thlr.
Davon ist abzurechnen: 1. der Betrag der Entschädigungen für aufgehobene Privat- und Kommunalzölle mit 38410 Thlr. jährlich, also für 20 Jahre	768200	»
2. der Betrag der unter den Ausgaben nicht mit begriffenen Verwaltungs-Kosten in runder Summe mit	150000	»
zusammen	918200	Thlr.
so dafs sich eine Mehrausgabe ergeben würde von	50124	»

Diese Mehrausgabe wird jedoch mindestens aufgewogen durch die Einnahmen von der Magdeburger Schleuse, welche unter den in der Nachweisung II. aufgeführten Einnahmen nicht enthalten sind, deren Anlage- und Unterhaltungs-Kosten sich jedoch unter den daselbst nachgewiesenen Ausgaben mit befinden.

Bei der Weser betrugen in den Jahren $18^{24}/_{47}$ die Einnahmen	255919	Thlr.
» Ausgaben	238128	»
also die Mehreinnahme	17791	Thlr.
Davon kommen in Abzug die Verwaltungskosten, in runder Summe mit	50000	»
es bleibt also eine Mehrausgabe von	32209	Thlr.
Bei dem Rhein betrugen in den Jahren $18^{32}/_{47}$ die Einnahmen	6018831	»
» Ausgaben	2316411	»
also die Mehreinnahme	3702420	Thlr.
Davon sind in Abrechnung zu bringen: 1. der Betrag der auf den Rheinzoll radizirten Renten mit 63722 jährlich, also für 16 Jahre . . .	1019552	»
2. Die Verwaltungskosten in runder Summe mit	150000	»
zusammen	1169552	Thlr.
es bleibt also eine Mehreinnahme von	2532868	»
Bei der Mosel betrugen in den Jahren $18^{32}/_{47}$ die Einnahmen	34518	»
» Ausgaben	747010	»
also die Mehrausgabe	712492	Thlr.

Transport . .	712492 Thlr.
Dazu die Verwaltungs-Kosten in runder Summe mit	50000 »
ist Mehrausgabe	762492 Thlr.

Nachrichten über den Umfang des Verkehrs auf den preufsischen Wasserstrafsen werden in einem späteren Artikel folgen.

I.

Nachweisung der Ausgaben für die wichtigeren Preufsischen Wasserstrafsen und des Ertrages der auf den letzteren erhobenen Abgaben und Gefälle.

1.	Ausgaben im Durchschnitt $18^{43}/_{47}$.			Jährliche Einnahmen im Durchschnitt $18^{44}/_{46}$.			Also:	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Namen der Wasserstrafsen.	Verwaltungskosten.	Erhaltung der Schiffbarkeit etc.	Zusammen.	Rohertrag.	Hebungskosten, Renten etc.	Reinertrag.	Mehreinnahme.	Mehrausgabe.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Rufs (Memel)	2380	13296	15676	.	.	.	.	15676
2. Pregel, Deime, Friedrichsgraben, Seckenburger etc. Kanal	3430	18952	22382	5822	421	5401	.	16981
3. Weichsel	8941	147347	156288	.	.	.	.	156288
4. Bromberger Kanal . .	3000	17295	20295	24590	737	23853	3558	.
5. Netze	2369	4669	7038	.	.	.	.	7038
6. Warthe	1893	9756	11649	.	.	.	.	11649
7. Oder bis Stettin . . .	13610	88880	102490	11362	672	10690	.	91800
8. Peene bis Wolgast . .	1050	6500	7550	.	.	.	.	7550
9. Klodnitz-Kanal . . .	4169	16894	21063	12863	710	12153	.	8910
10. Finow-Kanal	3012	39739	42751	47305	1379	45926	3175	.
11. Friedrich-Wilhelms-Kan.	2525	27135	29660	20009	600	19409	.	10251
12. Havel und Spree . . .	7088	290499	297587	124787	3743	121044	.	176543
13. Plauenscher Kanal . .	1525	8036	9551	12877	386	12491	2940	.
14. Elbe	10226	104269	114495	117365	41980	75385	.	39910
15. Saale und Unstrut . .	3095	12400	15495	24462	689	23773	8278	.
16. Weser	4610	18042	22652	6962	628	6334	.	16318
17. Lippe	8010	26003	34013	31103	2080	29023	.	4990
18. Ruhr	13702	177390	191092	149779	7570	142209	.	48883
19. Ems	975	26036	27011	848	89	759	.	26252
20. Lahn	775	52000	52775	.	.	.	.	52775
21. Rhein	15694	200690	216384	504129	80972	423157	206773	.
22. Mosel und Saar . . .	7249	99751	107000	1356	67	1289	.	105711
Zusammen . .	119328	1405579	1524907	1095619	142723	952896	224714	796725
Davon ab: Die Mehreinnahme mit . .								224714
Bleibt Mehrausgabe . .								572011

II.

achweisung der Einnahmen von dem Verkehr auf den konventio- llen Flüssen und der auf Unterhaltung derselben verwendeten Summen.

Jahre.	1. Elbe.						2. Weser.			
	Einnahme.			Aus-	Also:		Ein-	Aus-	Also:	
	Zoll [1]).	Rekognitionsgebühr.	zusammen.	gabe.	Mehreinnahme.	Mehrausgabe.	nahme.	gabe.	Mehreinnahme.	Mehrausgabe.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
822.		13420		37460	.	.	.	.	.	.
823.		11203		13145	.	.	.	.	.	.
824.		11784		33793	.	.	17304	1046	16258	.
825.		14475		39344	.	.	14654	3359	11295	.
826.		13397		31372	.	.	12700	4906	7794	.
827.		13666		44202	.	.	12346	4144	8202	.
828.	163157	14474	177631	94157	83474	.	13289	5204	8085	.
829.	169600	13384	182984	52364	130620	.	12632	2479	10153	.
830.	178626	17138	195764	28831	166933	.	18287	8038	10249	.
831.	195162	15508	210670	53977	156693	.	16437	7370	9067	.
832.	172549	15764	188313	28488	159825	.	12426	3424	9002	.
833.	188684	16039	204723	56332	148391	.	10936	7383	3553	.
834.	66132	14872	81004	65261	15743	.	9012	5369	3643	.
835.	66620	15409	82029	82828	.	799	8754	3681	5073	.
836.	55236	18994	74230	78930	.	4700	7581	7310	271	.
837.	53435	15475	68910	104772	.	35862	10629	5882	4747	.
838.	66922	18360	85282	73802	11480	.	8212	8691	.	479
839.	67968	21131	89099	97052	.	7953	6587	15142	.	8555
840.	75924	26061	101985	91480	10505	.	8884	11431	.	2547
841.	73275	26707	99982	102207	.	2325	9720	18817	.	9097
842.	75725	25844	101569	83721	17848	.	7858	24241	.	16383
843.	89819	25790	115609	79705	35904	.	9562	12472	.	2910
844.	83495	23551	107046	115188	.	8142	7136	13922	.	6786
845.	86333	31930	118263	127228	.	8965	8063	25429	.	17366
846.	81347	27007	108354	92725	15629	.	5687	22411	.	16724
847.	68264	21908	90172	106496	.	16324	7223	15976	.	8753
ammen	2078273	483291	2483619	1814859	668760	.	255919	238128	17791	.
chschn.	103913	18588	124181	69802	54379	.	10663	9922	741	.

[1]) Derselbe ist in den Jahren $18^{22}/_{27}$ mit unter den Durchgangs-Abgaben verrechnet und en sich daher die Resultate hier nicht angeben.

Jahre.	3. Rhein.					4. Mosel.				
	Einnahme.			Ausgabe.	Also Mehreinnahme.	Einnahme.			Ausgabe.	Also Mehrausgab
	Zoll.	Rekognitionsgebühr.	zusammen.			Zoll.	Rekognitionsgebühr.	zusammen.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1832.	242711	46275	288986	106374	182612	7020	1148	8168	21026	12858
1833.	238390	42202	280592	103919	176673	3795	776	4571	19263	14692
1834.	269713	43779	313492	107049	206443	3362	528	3890	13876	9986
1835.	234296	43583	277879	85049	192830	1619	564	2183	11354	9171
1836.	157950	43636	201586	89522	112064	464	377	841	10700	9859
1837.	253703	43290	296993	93409	203584	783	425	1208	20796	19588
1838.	260109	48180	308289	104975	203314	574	482	1056	22897	21841
1839.	259189	50223	309412	130924	178488	654	288	942	74588	73646
1840.	277495	55352	332847	137021	195826	519	438	957	68474	67517
1841.	316169	62566	378735	150636	228099	571	689	1260	89782	88522
1842.	375041	62262	437303	204073	233230	187	494	681	103698	103017
1843.	430957	75238	506195	165084	341111	196	336	532	69048	68516
1844.	469283	67450	536733	121052	415681	290	500	790	58176	57386
1845.	407690	75824	483514	168444	315070	362	401	763	45857	45084
1846.	406276	85863	492139	268443	224696	611	1904	2515	80769	78254
1847.	478920	95216	574136	280437	293699	2066	2095	4161	39706	35545
zusammen	5077892	940939	6018831	2316411	3702420	23073	11445	34518	747010	712492
Durchschn.	317368	58809	376177	144776	231401	1442	715	2157	46688	44531

HANDELSBERICHTE.

Mexiko.

Die Veränderungen des Zolltarifs, die zur Zeit der Erstattung des letzten Berichts[1]) mit Ungeduld und Spannung erwartet wurden, sind dem Kongrefs einige Wochen später wirklich vorgelegt worden. Sie gingen von sehr liberalen Grundsätzen aus: die Eingangssteuer sollte bei der grofsen Mehrzahl der Gegenstände auf 25 Proc. des gegenwärtigen Betrags ermäfsigt, die Prohibitionen sollten ganz aufgehoben und nur durch höhere Zölle der inländischen Baumwollen-Fabrikation Schutz gewährt werden, und — was in gewisser Beziehung das Wichtigere war, — man hatte sich endlich entschieden,

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 287.

von einer Menge von Formalitäten Abschied zu nehmen, die bisher den code de chicane der Zollbehörden bildeten und bei den hohen Strafen, mit denen ihre Beobachtung vorgeschrieben war, oft genug zu den gröfsten Verlusten Veranlassung gaben. Kaum aber waren diese Vorschläge von Seiten der Regierung gemacht, als sich auch die lärmendste Opposition dagegen erhob. Die grofse Mehrzahl der Fabrikanten konnte sich nicht überzeugen, dafs die veränderten Grenzen des Landes es nun unmöglich machen, einem Schleichhandel direkt zu steuern, der grofse Gewinne verspricht; sie mochten nicht auf die allerdings sehr glänzenden Vortheile verzichten, die ihr monopolisirter Gewerbebetrieb bisher gewährt hatte; das Geschrei der Baumwollen-Kultivateurs, die allerdings bei der Fortdauer der üblichen Art des Baumwollenbaues durch die erlaubte Einfuhr fremder Baumwolle zu Grunde gehen müssen, denn sie haben bisher den Zentner ihres Produkts um mehr als das Doppelte theurer verkauft, als er aus den Ver. Staaten zu beziehen ist, kam dazu, — und es gelang endlich, der Unzufriedenheit mit den Vorschlägen der Regierung einen Anschein so grofser Wichtigkeit zu geben, dafs der Kongrefs sich wirklich einschüchtern liefs. Die Berathung über das Zollgesetz ward plötzlich abgebrochen und der nächsten Kongrefs-Sitzung vorbehalten.

Diese Wendung der Sache hat auf den Theil des Handels, der bei der Baumwollen-Fabrikation nicht unmittelbar betheiligt ist, sehr nachtheilig gewirkt. Da man dem Ende der Kongrefs-Sitzung am Schlusse Oktobers entgegensehen durfte und also zu derselben Zeit auch einer Entscheidung der Zollfrage, so wurden eine Menge Dispositionen bis dahin aufgeschoben; jetzt ist ein neuer Aufschub von mindestens drei Monaten unvermeidlich, da der Kongrefs für 1849 vor Ende Januar schwerlich versammelt und eben so wenig geneigt sein wird, das Zollgesetz zum ersten Gegenstande seiner Berathungen zu machen. Die Ungewifsheit dauert zu lange, um nicht Stockungen mancher Art zur Folge zu haben. Das Einzige, was sie erträglich macht, ist die Ueberzeugung, dafs Erhöhungen des Tarifs in keinem Fall zu befürchten sein werden.

Inzwischen hat die Regierung vorläufige Anordnungen getroffen, um den Schleichhandel gegen die Ver. Staaten zu verhindern. Sie hat auf der Linie von Matamoros bis zum Golf von Kalifornien vier Zollämter etablirt. Für das Bedürfnifs des Verkehrs in diesen menschenarmen Gegenden würde ohne Zweifel diese Einrichtung ausreichen; für die Karavanen amerikanischer Schleichhändler dagegen sind

Zollämter, die mehr als hundert Meilen von einander entfernt liegen, gewifs kein Hindernifs, zumal es zwischen ihnen an einer eigentlichen Grenzbewachung gänzlich fehlt.

Auch ein von der Regierung aufgenommenes Projekt, dem Schleichhandel indirekt entgegenzuwirken, dürfte nicht viel bessern Erfolg versprechen. Die Regierung glaubt nämlich, dafs die Vortheile des Schleichhandels durch die grofsen Kosten des Transports durch wüste, unwegsame Gegenden so geschmälert werden, dafs sie bei einer Konkurrenz sogar versteuerter Waaren auf näheren bequemeren und deshalb wohlfeileren Wegen bis zur Unbedeutendheit herabsinken müfsten. Eine in New-Orleans ausgerüstete Waaren-Karavane, die über die Nordgrenze der Republik eingepascht werden soll, ist jetzt monatelang unterwegs. Will man die Waaren verzollt einführen, so sind, um sie von New-Orleans nach Tampico zu verschiffen, zwar nur 6 bis 7 Tage erforderlich, aber das Verführen der Waaren von Tampico nach den nördlichen Staaten der Republik erfordert weitere 20 bis 24 Tage und wird dadurch ebenfalls kostspielig. Die Regierung hält es nun für möglich, diesen Transport wesentlich abzukürzen und wohlfeiler zu machen durch die Schiffbarmachung des Pánuco, eines bedeutenden Flusses, der in der Richtung von Westen nach Osten das Land durchströmt und bei Tampico in den Golf fällt[1]). Man versichert, dafs der Schiffbarmachung dieses Flusses auf eine Strecke von 80 Leguas keine bedeutenden Hindernisse entgegenstehen; man will sich vorläufig jedoch darauf beschränken, die Arbeiten nur für die Strecke bis zur Stadt Valles anzuordnen, die ungefähr 50 Leguas von der Küste entfernt ist. Von Valles aus würde San Luis Potosi, das bereits auf der Mesa, d. i. dem Tafellande liegt, in 2 bis 3 Tagereisen zu erreichen und von dort aus dann der weitere Vertrieb leicht und wohlfeil sein.

Kommt dieser Plan zur Ausführung, so wird allerdings für die jetzt so schwierige und deshalb so kostspielige Kommunikation nach dem Innern des Landes eine bequeme Hauptstrafse gewonnen werden; man wird aufserdem die Ueberzeugung gewinnen, dafs die Schwierigkeiten, welche einer theilweisen Schiffbarmachung der gröfseren Flüsse der Republik entgegenstehen, in der That so unüberwindlich nicht sind, als man gewöhnlich a priori annimmt.

[1]) Auf den Karten ist Name und Richtung dieses Flusses, sowie dessen Zusammenfluſs mit dem Rio Tula oder Moctezuma überall unrichtig angegeben; selbst auf der sonst besten Humboldt-Arrosmithschen Karte heifst der Flufs Rio de Tampico oder Carinal.

Die ganze dem Projekt zum Grunde liegende Idee zeigt übrigens, dafs die Regierung die Aufhebung der Prohibitionen durchzusetzen gedenkt; denn nur mit prohibirten Waaren kann hier ein Schleichhandel von Bedeutung getrieben werden, und nur wenn die jetzt prohibirten Waaren gegen einen verhältnifsmäfsigen Eingangszoll zugelassen werden, kann von einer Konkurrenz zwischen den beiden obengedachten Wegen die Rede sein.

Ungeachtet der Störung, welche die obenerwähnte Ungewifsheit über den neuen Tarif in den gröfseren Handelsgeschäften zur Folge haben mufste, ist der Handelsstand mit dem Gange der Geschäfte vollkommen zufrieden. Der Absatz, namentlich auch in den Hauptartikeln, welche Deutschland liefert, bleibt lebhaft und gewährt gute Vortheile. Deutsche Strumpfwaaren haben in einzelnen Fällen dem Fabrikanten einen Verdienst von 40 bis 70 Proc. gelassen; drillene und andere gemischte Hosenzeuge, die jetzt hier in Massen konsumirt werden, gewährten nicht geringere Vortheile.

Die bedeutendsten Geschäfte für den fremden Handel haben in diesem Augenblick[1]) auf der Feria (Messe) von S. Juan de los Lagos begonnen, welche jährlich in der ersten Hälfte Dezembers stattfindet. Der kleine Ort liegt ungefähr 80 Leguas von hier im Staate Jalisco, fast genau in der Mitte der Häfen Veracruz, Tampico, Mazatlan und S. Blas. Aus allen diesen Häfen gehen grofse Waarenvorräthe dahin; man berechnet, dafs in diesem Jahre 80 bis 90000 Zentner dorthin zum Verkauf gebracht sein werden. Der ganze Norden Mexiko's versorgt sich von hier aus mit seinen Bedürfnissen; man darf annehmen, dafs 20 bis 30000 Menschen in den Tagen der Messe in Lagos zusammenströmen. Die Erzeugnisse des Nordens an Vieh, Fett, Haaren und Fellen werden dort zugleich zum Verkauf gestellt, so dafs zum grofsen Theil der Umsatz den Charakter eines Tauschhandels annimmt.

Die Erhöhung der Grundsteuer, welche die Regierung zur Deckung der aus der Abschaffung der Alcabala[2]) entstehenden Ausfälle angeordnet hatte, hat sich als unzureichend erwiesen. Man hat daher wieder an eine Besteuerung des Handels denken müssen. Die einzelnen Staaten haben diese in verschiedener Weise auferlegt.

Für die Hauptstadt und den Distrito federal hat man es passend gefunden, den Verkäufern en detail eine monatliche Patentsteuer, nach dem Umfange ihres Geschäfts, aufzulegen; die Grofshandels-

[1]) d. h. Dezember 1848. [2]) Vergl. J. 1848. II. S. 287.

Häuser dagegen bezahlen 1 Proc. von dem Betrage ihrer Verkäufe, nach Ausweis ihrer Bücher, die sie event. der Steuer-Behörde vorzulegen verpflichtet sind. Die Steuer ist allerdings hoch; da sie jedoch bei weitem noch nicht den Betrag der Alcabala erreicht und ungleich weniger lästig ist, so darf ein Grund zur Unzufriedenheit darin nicht gefunden werden.

Es ist schliefslich eine Unternehmung nicht unerwähnt zu lassen, die, wenn sie auch für den Augenblick nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Handel steht, doch insofern für denselben wichtig werden kann, als sie vielleicht den Impuls zu gröfseren Unternehmungen derselben Art giebt. Es ist dies die Anlegung einer Eisenbahn von Mexiko nach Tacubaya, einer kleinen Stadt, die im Verhältnifs Charlottenburgs zu Berlin steht. Die Terrain-Verhältnisse begünstigen diese Anlage, die wahrscheinlich, wenn die Ausführung nicht in gewissenlose Hände fällt, mit mäfsigen Kosten wird hergestellt werden können. Die leichte Ausführung in kleinem, erreichbarem Maafsstabe wird aber Muth machen, auch in einem gröfseren sich der Unternehmung von Kommunikationen zuzuwenden, die für die ausgedehnten Tafelländer Mexiko's vollkommen geeignet sind und schon unberechenbaren Nutzen gewähren werden, wenn sie nur da existiren. Die Lieblingsträume der Mexikaner von einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Veracruz und Acapulco über Mexiko, d. h. über den Rücken der Cordilleren, gehören so augenscheinlich in das Reich des Unmöglichen, dafs es ein Beweis seltener Dreistigkeit ist, wenn die Amerikaner während ihres Hierseins es wagen konnten, für ein solches Unternehmen eine Aktien-Gesellschaft bilden zu wollen.

Köln[1]).

Wenn sich zu Ende des Jahres 1847 die Hoffnung hegen liefs, dafs ein Wendepunkt erreicht sei, von welchem aus die Genesung von den in den Mifsernten, den Geschäftskrisen und der fortschreitenden Entwerthung des Grundeigenthums begründeten Uebeln eintreten werde, so ist dieselbe durch die wenige Monate später hereinbrechenden aufserordentlichen Begebenheiten zu Schanden geworden. Es hatten zwar diese Begebenheiten Erscheinungen in ihrem Gefolge,

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 445; J. 1848. I. S. 231.

welche geeignet waren Vertrauen und Muth einzuflöfsen, und es ist bereits ein erfreuliches Resultat der in dieser Beziehung vorzugsweise hervorzuhebenden Bestrebungen nach einer Einigung Deutschlands — das gemeinsame deutsche Wechselrecht — zu begrüfsen, es konnten indefs diese Erscheinungen der Einwirkung nicht die Waage halten, welche die Unsicherheit des äufseren und inneren politischen Zustandes und das Hervortreten mancher sozialen Uebel in empfindlichster Weise auf den Verkehr ausübten.

Zunächst mufsten diese Zustände, eben weil ihre weitere Entwickelung sich jeder Berechnung entzog, um so nachtheiliger auf unser Bankgeschäft einwirken, als das Geld hier sehr selten war, Beziehungen von Baarschaften aus dem Auslande aber nicht rentirten, und unser Banko-Komptoir durch übermäfsigen Andrang sich genöthigt sah, im höchsten Grade schwierig zu werden.

Die Nachfrage nach Geld bei den Banquiers wurde dadurch immer gröfser, und es wuchs für diese eine Krisis heran, wie sie sie noch nicht erlebt hatten und leider sah eines unserer ältesten und geachtetsten Bankhäuser, trotz eines Vermögens-Ueberschusses von 1800000 Thlrn., sich genöthigt, mit seinen Zahlungen innezuhalten. Die Bestürzung Aller stieg nun auf den höchsten Punkt, man hielt von diesem Augenblicke an nichts mehr für unmöglich, kurz, das Mifstrauen kannte keine Grenzen mehr. Die den Banquiers anvertrauten Gelder wurden in Masse zurückgeholt und, in Kisten und Koffer verpackt oder wohl gar in die Erde vergraben, dem Verkehr gänzlich entzogen; die Banquiers selbst, dadurch mehr oder weniger auf ihre eigenen Fonds beschränkt, suchten unter Vermeidung aller neuen Obligos dieselben so viel nur möglich einzuziehen, und es entsprang daraus bald das unnatürliche Verhältnifs, dafs sie mit ihrem Gelde nicht zu bleiben wufsten, obgleich im Allgemeinen noch der gröfste Geldmangel drückte. Während zu Anfang der Krisis kurze Wechsel gesucht und lange, selbst die kleinsten, nicht anzubringen waren, wurden jetzt umgekehrt kurzsichtige Devisen zu fast eben dem Kurse ausgeboten, zu welchem langsichtige begehrt waren, weil Diskont-Papier bei dem Widerwillen eines Jeden, seine Engagements durch Accepte zu vermehren, fast gänzlich verschwunden war, und man doch im Portefeuille allein ein sicheres Mittel sah, sein Geld in etwa rentbar zu machen; dafs unter solchen Umständen die Bankgeschäfte in unserer Stadt, wie auf allen Plätzen Deutschlands, nur kaum noch vegetirten, begreift man leicht und es war zu befürchten, dafs unsere solidesten Bankhäuser, dieses Zustandes müde

und keine Besserung voraussehend, sich von dem brach liegenden Felde ihrer früheren Wirksamkeit zurückziehen und dadurch unserem Bankgeschäfte auf immer seinen bisherigen Glanz benehmen möchten. Glücklicher Weise aber nahmen die politischen Verhältnisse in den letzten Monaten des Jahres eine günstigere Wendung, nachdem die Regierungen unheilbringenden Bestrebungen entschiedener entgegen getreten waren; es wurde nun klar, dafs die Wiederherstellung und Erhaltung der Ordnung noch möglich sei, und das Vertrauen kehrte, wenn auch mit Unterbrechungen, doch allmählich theilweise wieder zurück. In den Komptoirs unserer Banquiers war es schon mitunter wieder recht lebhaft, wenn schon mancherlei politische Besorgnisse, allzu grofse Aengstlichkeit im Kreditgeben, bedeutende Einschränkungen in den Zinsvergütungen und Mangel an gemachten Devisen einen grofsartigen Aufschwung noch nicht zuliefsen. Inzwischen hatten wir, unter allgemein froher Theilnahme, uns auch des Wiederauflebens des A. Schaaffhausen'schen Hauses, unter der Form einer anonymen Gesellschaft, als »A. Schaaffhausen'scher Bank-Verein«, zu erfreuen. Unsere Wechselkurse, welche sich, namentlich seit der Ermäfsigung des Portos auf Geldsendungen, in der Regel nicht weit von den Notirungen der berliner Börse entfernen können, haben zwar im Laufe des Jahres ziemlich bedeutende Fluktuationen erlitten, sind aber gegen Ende desselben, mit Ausnahme von Wien, welches sich nicht über 91 halten konnte, meist alle dem Standpunkte vom 1. Januar wieder ziemlich nahe gerückt. Noch mehr als die Wechselkurse haben die Geldnotirungen in der Epoche variirt, über welche wir berichten. Zur Zeit der gröfsten Besorgnisse und des gröfsten Mifstrauens wurden unter Anderm preufs. Frd'or. mit 5 Thlr. 26 Sgr., ja, sogar hier und da mit 6 Thlr. bezahlt, während sie vor den Februar-Ereignissen und am Schlusse des Jahres wie gewöhnlich à 5 Thlr. 20 Sgr. cirkulirten. Vor dem Ausbruche der Kalamitäten in unserem eigenen Lande ging alles Gold, das hier aufzutreiben war, nach Frankreich, wo ein enormes Agio dafür bezahlt wurde; nach den Märztagen hörten diese Ausfuhren auf, weil dasselbe Aufgeld hier zu erzielen war. In demselben Maafse, wie die erste Angst vor Anarchie und Umsturz alles Bestehenden nachliefs, kehrte auch das Vertrauen zum Papiergelde zurück, und nach wenigen Monaten schon war die Geldnotirung auf ihre normale Höhe reduzirt; am 31. Dezember stand sie nur noch in Betreff der ausländischen Sorten etwas höher als am 1. Januar. Die Kurse der Staats-Papiere, Eisenbahn-Aktien etc. haben sich zwar ebenfalls von dem Rückgange,

den sie erfahren mufsten, wesentlich erholt, jedoch sind sie von dem Standpunkte, den sie zwölf Monate früher einnahmen (mit Ausnahme der Colonia-Aktien, welche in raschem Steigen begriffen sind), noch weit entfernt. Der Bank-Diskont war 1848 abwechselnd 4 à 5 Proc., bei Privatleuten konnte man aber während langer Zeit zu 3 und selbst 2½ Proc. pr. anno gutes Papier mit Leichtigkeit versilbern.

Die früher bei jedesmaligem Jahresschlufs sich erneuernde Schwierigkeit der Beschaffung schwerer Geldmittel zur Ausgleichung der Zoll-Kredit-Kontos ist diesmal nicht eingetreten, in Folge der von dem Finanz-Ministerium im Laufe des Jahres bewilligten monatlichen Ablösung der Zollgefälle mit etwas verminderter Kredit-Frist. Es sind dadurch unsere Bankhäuser zwar der Unbequemlichkeit enthoben worden, aufsergewöhnlich starke Summen auf einen einzelnen Termin zu beschaffen, jedoch ist dies für dieselben auch mit der Entziehung eines lohnenden Theiles ihrer früheren Geschäfte, resp. mit einer nicht unwesentlichen Reduzirung derselben, verbunden. Für die zollpflichtigen Handlungshäuser und Fabrikanten indefs gereicht diese Einrichtung meist zu einer grofsen Annehmlichkeit, indem dieselben nun in Folge dieser Anordnung die Zollgefälle ohne sonstige Vermittelung aus den ihnen eingehenden Mitteln abzutragen vermögen, und es wird deshalb jene Maafsregel als eine durchaus praktische von denselben dankend anerkannt.

Die erwähnten Beschränkungen der Bank-Geschäfte veranlafsten das damalige Finanz-Ministerium, mit Errichtung einer Unterstützungs-Kasse helfend einzuschreiten. Der ins Leben getretenen Unterstützungs-Kasse für Kaufleute und Fabrikanten waren von dem Finanz-Ministerium 100000 Thlr. zur Verfügung gestellt worden, wovon indefs nur der kleinere Theil von dem Gewerbestande in Anspruch genommen worden ist. Der Mangel an Geld, welcher gleich nach den März-Ereignissen so fühlbar wurde, legte sich früher, als erwartet, weil es den soliden Geschäftsleuten wieder leichter wurde, sich die Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten, welche ohnehin eingeschränkt werden mufsten, zu verschaffen. Das Komite konnte daher bei Eröffnung der königlichen Darlehns-Kasse im Monat Juni seine Wirksamkeit einstellen.

Die Darlehns-Kasse, welche im Monat Juni v. J. eröffnet wurde, hat im Laufe der verflossenen sechs Monate etwas über 600000 Thlr. ausgeliehen, wovon circa 100000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so dafs ihre Ausstände etwa 500000 Thlr. betragen. Von kleineren Gewerbtreibenden ist sie sehr wenig, dagegen von

gröfseren Etablissements zur Beleihung von Urstoffen mehr in Anspruch genommen worden. Aufserdem fanden die Hauptbeleihungen auf industrielle Aktien Statt. Der Handelsstand scheint die Erleichterung der täglichen Rückzahlung und nachträglichen Zinsenzahlung wohl anzuerkennen, dagegen findet die Aufserkurssetzung der Aktien allgemeinen Anstofs, und wir glauben, dafs hauptsächlich aus diesem Grunde die Darlehns-Kassen im Allgemeinen nicht die Theilnahme gefunden haben, welche sich bei ihrer Errichtung hoffen liefs.

Auch die Flufs-Versicherung gewährt einen Maafsstab für den ungünstigen Stand des Handels, und die »Agrippina« fühlte die Stockung der Geschäfte, obgleich sie nicht in gleichem Maafse empfindlich wie andere Aktien-Unternehmungen dadurch berührt wurde, da sie nicht den Zinsen-Verlust eines Betriebs-Materials zu tragen hat. Im Jahre 1847 wurde bei ihr eine Summe von Thlr. 134453266 versichert und dafür Thlr. 222318 Prämien eingenommen; hingegen Thlr. 71350 (abzüglich des Antheils der Rückversicherer) für Schäden bezahlt, und vom Rein-Gewinn Thlr. 30000 unter die Aktionäre vertheilt, so wie Thlr. 5000 dem Reserve-Fonds überwiesen, der dadurch auf Thlr. 15000 angewachsen ist.

Im Jahre 1848 wurden folgende Gewichts-Quantitäten auf der Rheinischen Eisenbahn transportirt:

Im Monat:	In der Richtung von Köln nach Aachen und von Aachen nach Köln.		In der Richtung v. Köln u. Aachen nach Belgien und von daher nach Köln und Aachen und Zwischen-Stationen.		Von Köln und Aachen nach Frankreich u. von daher nach Köln und Aachen und Zwischen-Stationen.		In Summa.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
Januar	116313	8	140690	20	7150	.	264153	28
Februar . . .	141272	56	155203	.	4269	80	300745	36
März	126661	76	151136	80	2951	40	280749	96
April	81551	68	98412	80	2452	40	182416	88
Mai	68111	46	67895	.	1199	60	137206	6
Juni.	54208	4	67806	.	3706	80	125720	84
Juli	65593	72	88385	40	3318	80	157297	92
August	62887	43	125205	80	4111	40	192204	63
September . . .	71613	84	178021	60	3146	.	252781	44
October . . .	107888	16	156507	80	4627	80	269023	76
November . . .	121063	56	177263	40	6970	80	305297	76
Dezember . . .	88871	11	134542	68	5603	12	229016	91
Summa .	1106036	40	1541070	48	49507	92	2696614	80

Der niederrheinische Dienst der Dampfschleppschiffahrt wurde am 24. Februar zu Thal eröffnet, und wegen eingetretenen Eisgangs am 22. Dezember bei der Thalfahrt geschlossen.

Es wurden geschleppt zu Berg unterhalb Köln:

	1848.	1847.
Von Amsterdam nach Köln	178746 Ctr.	501381 Ctr.
» » » anderen Plätzen .	— »	29947 »
Von Rotterdam nach Köln	234712 »	525450 »
» » » anderen Plätzen .	4200 »	— »
Von Dordtrecht nach Köln	32239 »	61792 »
	449897 Ctr.	1118570 Ctr.

Zu Thal unterhalb Köln:

Nach Amsterdam von Köln	38963 Ctr.	48208 Ctr.
» » » anderen Plätzen .	78664 »	20356 »
Nach Rotterdam von Köln	85903 »	62356 »
» » » anderen Plätzen .	14368 »	1395 »
Nach Dordtrecht von Köln	1849 »	» »
» » » anderen Plätzen .	68424 »	31155 »
	288171 Ctr.	163470 Ctr.
Aufserdem nach Stettin	10223 »	11681 »
» von Stettin	— »	10892 »
Und in fünf Segelschiffen gegen Lohn .	12181 »	42186 »

Oberhalb Köln wurden in Segelschiffen nach verschiedenen Häfen bis Mannheim geschleppt:

	1848.	1847.
Zu Berg	43 Schiffe mit 111740 Ctr.,	206 Schiffe mit 538545 Ctr.
» Thal	— » »	16 » » 52878 »

Zu Berg und zu Thal bewegten demnach die Dampfschiffe der Gesellschaft auf Strecken verschiedener Länge:

1848.	1847.
872212 Ctr.	1938222 Ctr.

Obwohl durch den grofsen Ausfall von Gütern manche Reise nur mit halber Ladung gemacht wurde, so hat die hiesige Dampf-Schleppschiffahrt sich dennoch die Aufgabe gestellt, ihren Dienst regelmäfsig und zu bestimmten Abfahrtstagen zu handhaben, um dadurch noch gröfseren Störungen in dem Verkehre vorzubeugen. Dafs dieser Grundsatz aber nicht ohne fühlbare Opfer durchgeführt werden konnte, ist mit Hinblick auf vorstehende Zahlen wohl begreiflich.

Der Dienst auf dem Unterrheine hat nicht die gewaltsamen Störungen, wie auf dem Oberrheine erlitten, weil nach der Beschiefsung eines geschleppten Segelschiffes zu Kaiserswerth die Behörden gleich eingriffen und in Folge davon weitere Gewaltthätigkeiten unterblieben. Anders war es auf dem Oberrheine. Nachdem schon Ende März durch bewaffnete aufständische Bauern von der Insel zu Weifsenthurm auf die oberrheinischen und Ruhr-Schleppboote gewaltsame Angriffe Statt gefunden hatten, ohne dafs von den resp. Behörden Maafsregeln dagegen getroffen worden waren, mufste das auf der Bergreise nach Mannheim begriffene Schleppboot »Overstolz« am 3. April von Neuwied umkehren, wonach der Schleppdienst dann ganz eingestellt wurde, weil der Handelsstand sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, seine Waaren zu Grunde gehen zu sehen, und es defshalb vorzog, seine Güter, anstatt in die Segelschiffe zu verladen, zu höherer Fracht an die Personen-Dampfschiffe zu geben oder per Achse transportiren zu lassen, welches letztere um so mehr in Aufnahme kam, als die Kosten des Land-Transportes bei rheinzollpflichtigen Waaren sich nicht höher, öfters sogar noch wesentlich billiger, als die Kosten des Wasser-Transportes stellten und dabei noch der Aufenthalt an den Rheinzoll-Aemtern zu Koblenz und Mainz vermieden wurde. Die Verhältnisse der Rheinschiffahrt im Allgemeinen und die der Segelschiffer im Besonderen sind in mehreren Versammlungen erörtert und besprochen worden. Eine Verständigung über das Verhältnifs der Segelfahrt zur Schleppschiffahrt konnte bei der unter den Segelschiffern herrschenden und von aufsen noch vermehrten Aufregung nicht herbeigeführt werden, indessen gelangte man doch zu der Einsicht, dafs zur Erhaltung und Wiederbelebung der Schiffahrt im Allgemeinen die Aufhebung der Flufszölle, Rekognitions-Gebühren, Brückengelder etc. erfolgen müsse, und im Besonderen, dafs zur Erhaltung der Segel-Schiffahrt die Mitwirkung der Schleppkräfte in Anspruch zu nehmen sei.

Während des Dienstjahres 1848, dessen Fahrten mit dem 13. Februar begannen und mit dem 22. Dezember endigten, machten die Boote der Kölnischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft folgende Reisen:

Zwischen	Arnheim	u.	Köln . . .	250	Reisen,	13000	Meilen betragend.
»	Köln	»	Koblenz .	1095	»	28470	» »
»	Koblenz	»	Mainz . .	855	»	20947	» »
»	Mainz	»	Mannheim	458	»	10793	» »
»	Mannheim	»	Strafsburg	131	»	6419	» »
			Im Ganzen . . .	2789	Reisen,	79629	Meilen betragend.

Transportirt wurden auf diesen Reisen:

Zu Berg:	222315 Personen,	234 Wagen,	371 Pferde,	333 Hunde,	206577 Ctr. Gut.
» Thal:	217951 »	419 »	610 »	236 »	146256 » »
Im Ganzen	440266 Personen,	653 Wagen,	981 Pferde,	569 Hunde,	352833 Ctr. Gut.

Hiervon kamen zu Köln an:

Zu Berg in	249 Booten	1064 Personen,	10022 Ctr. Gut.
» Thal »	1095 »	72907 »	71832 » »
Im Ganzen in .	1344 Booten	73971 Personen,	81854 Ctr. Gut.

Dagegen fuhren von Köln ab:

Zu Berg in	1096 Booten	63569 Personen,	141471 Ctr. Gut.
» Thal »	250 »	3672 »	9694 » »
Im Ganzen in .	1346 Booten	67241 Personen,	151165 Ctr. Gut.
Hierzu die in Köln angekommenen. .	1344 »	73971 »	81854 » »
Ganzer Verkehr zu Köln	2690 Boote,	141212 Personen,	233019 Ctr. Gut.

Die nachfolgende Zusammenstellung des Schiffahrts-Verkehrs im Allgemeinen giebt zugleich Aufschluſs über die Betheiligung der Segelschiffahrt daran:

	1848. Centner.	1847. Centner.
A. Angekommen zu Berg	1235891	2108764
und zwar:		
von Holland in Dampfbooten . . .	119819	128256
von Holland und anderen See- u. ausländischen Häfen in Schleppkähnen .	428431	987429
desgleichen in Segelschiffen	91490	267465
	639740	1383150
aus preuſsischen Häfen	596151	725614
	1235891	2108764
demnach weniger von Holland und andern See- und ausländischen Häfen Ctr. 743410		
demnach weniger aus preuſsischen Häfen Ctr. 129463		
B. Angekommen zu Thal	1352042	1755465
und zwar:		
in Dampfbooten	123785	133280
von Häfen zwischen Köln und Koblenz	740372	877144
Latus .	864157	1010424

	1848. Centner.	1847. Centner.
Transpost .	864157	1010424
von Koblenz und der Mosel	205225	336463
» Häfen zwischen Koblenz u. Mainz, Inland	22336	19167
» Häfen zwischen Koblenz u. Mainz, Ausland	49330	91663
» Mainz	34568	43455
» dem Main	60573	91995
» Rheinhäfen zwischen Mainz und Neuburg	49147	59781
» dem Neckar	34875	36633
» Rheinhäfen oberhalb Neuburg . .	2628	7561
auf Holzflöfsen	29203	58323
	1352042	1755465
C. Abgegangen zu Berg	788122	1477476
und zwar:		
in Dampfbooten	178500	232786
nach Häfen zwischen Köln und Koblenz	30545	115806
» Koblenz und der Mosel . . .	118085	246742
» Häfen zwischen Koblenz und Mainz	6678	41913
» Mainz	34160	108973
» dem Main	131726	193218
» dem Oberrheine	202584	403717
» dem Neckar	85844	125642
» » » in Schleppkähnen .	—	8679
	788122	1477476
auf dem Rheine überladen Ctr. 66777		
D. Abgegangen zu Thal	235512	305013
und zwar:		
in Dampfbooten	52632	72930
» Schleppkähnen nach Holland und anderen See- u. ausländischen Häfen	86371	85885
» Segelschiffen	70377	37960
nach preufsischen Häfen	26132	108238
	235512	305013
auf dem Rheine überladen Ctr. 125282		

	1848. Centner.	1847. Centner.
E. Vorbeigefahren sind zu Berg von Amsterdam und Rotterdam:		
nach Mainz	129328	478847
» Frankfurt	70458	126767
» Mannheim	362889	971180
» Heilbronn	24328	43620
» anderen Häfen oberhalb Mainz	81818	186048
» preufsischen Häfen	80454	457232
	749275	2263694

also weniger vorbeigefahren Ctr. 1514419.

Der totale Schiffahrts-Verkehr nach und aus dem Hafen von Köln hat demnach betragen:

1847: Ctr. 5646718
1848: » 3611567
also weniger Ctr. 2035151

Daran sind betheiligt:		1848.	1847.	also 1848 weniger
Getreide	mit Ctr.	178535	960009	781474
Reis	» »	11686	118594	106908
Mehl	» »	12361	80421	68060
Rüböl	» »	35702	153574	117872
Wein	» »	131313	271169	139856
Zucker	» »	572408	724553	152145
Syrop	» »	18253	38821	20568
Eisen	» »	71993	126804	54811
Bauholz u. Bretter .	» »	55061	121234	66173
Steinkohlen . . .	» »	542820	692365	149545
zusammen weniger				Ctr. 1657412
also bei allen übrigen Artikeln weniger				» 377739

Eine Ausdehnung des Verkehrs der Segelschiffahrt in 1848 gegen 1847 hat Statt gefunden, angekommen und abgegangen zu Thal,

in Getreide mit Ctr. 37238, und
» Rübkuchen » » 12434
zusammen Ctr. 49672

Der Güter-Verkehr der Dampfboote, hier ankommend, ist in beiden Jahren fast gleich geblieben; dagegen hat der abgehende bei denselben von 1847 sich von Ctr. 305716
auf 1848 » 231132
also um Ctr. 74584 vermindert.

In dem hier vorbeigegangenen Schiffahrts-Betriebe hat verhältnifsmäfsig eine gleiche Abnahme Statt gefunden, wie im hiesigen Hafen, und der bedeutende Ausfall, welcher im Erwerbe des Schifferstandes daraus folgte, liegt klar vor Augen. Die Lage des bei den Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaften in festem Lohne beschäftigten Schiffer-Personals blieb dabei am erträglichsten; wogegen die, die Schiffahrt selbstständig betreibenden sogenannten Segelschiffer meistens hart dadurch betroffen wurden. Wenn dieselben auch im Erkennen der grofsentheils in den Zeitverhältnissen beruhenden Ursachen partiell irre geleitet worden sein mögen und dadurch veranlafst gewesen sind, vorübergehend die Abhülfe ihrer mifslichen Lage in einer Weise zu suchen, wie sie nicht zu gewähren war, so ist solches durch ihre aufs Aeufserste getriebene Lage theilweise erklärlich; die daraus dem Anscheine nach sich entwickelnde Folge aber um so mehr eine erfreuliche, diejenige nämlich: dafs zunächst im Interesse dieses Schifferstandes zur vollständigen Organisirung eines Dampfschleppdienstes Aussicht vorhanden ist, wodurch die möglichste Annäherung ihrer Leistungen zu jenen der Dampfschiffahrt erzielt würde, auf welche Weise — vereinigt mit einem angemessenen Vortheile in den Frachtsätzen — die auch dem Handelsstande ersprieſsliche Konkurrenz des einen Dienstes neben dem anderen zu erhalten gehofft werden darf.

Man hätte nicht ohne Grund erwarten dürfen, dafs die März-Ereignisse auf den Artikel Wildhäute einen vortheilhaften Einfluſs ausüben müfsten; denn wenn auf der einen Seite, durch die Zerstörung der Wohlfahrt der arbeitenden Klasse, der Verbrauch des Leders mag eingeschränkt worden sein, so war anderentheils doch zu erwarten, dafs die grofsen Truppen-Bewegungen und theilweisen Ausrüstungen einen Artikel von so absoluter Nothwendigkeit in lebhafte Nachfrage bringen müfsten. Dem war aber nicht so, und aus dem Umstande, dafs die angeführten Gründe den natürlichen Effekt auf eine so nothwendige Waare, wie das gegerbte Leder, versagt haben, läfst sich gewifs mit Recht der Beweis führen, wie sehr nachtheilig im Allgemeinen die politischen Konvulsionen auf die kommerziellen Verkehrs-Verhältnisse eingewirkt haben.

In der ersten Hälfte des Jahres war das Geschäft in Häuten ganz leblos und die Preise nur nominell. Wer es damals unternehmen wollte, den Regeln der Vorsicht zu trotzen und diese Periode für Einkäufe zu benutzen, der konnte sehr billig zurecht kommen; aber weder unsere Händler, noch die Gerbereien des Landes haben Angesichts der Begebenheiten es gewagt, zur Spekulation überzugehen,

und erst nachdem man sich der Hoffnung überlassen konnte, dafs den gesellschaftlichen Wirren durch den gesunden Sinn des Volkes gewisse Schranken gezogen würden, hat sich wieder einiges Leben in dem Verkehre eingestellt. In dem zweiten Semester ist der Verkauf sogar sehr regelmäfsig gewesen, und sowohl die niedrigen Preise, als auch die früheren Stockungen in der Fabrikation haben die gröfseren Gerbereien selbst zu aufsergewöhnlicher Thätigkeit veranlafst.

Auf das ganze Jahr berechnet, haben wir übrigens einen namhaften Ausfall in den Zufuhren des hiesigen Platzes nachzuweisen, der hauptsächlich auf die direkten Beziehungen von Süd-Amerika fällt. Die Ursache davon liegt nahe; bei den Gefahr drohenden Zuständen hat die Vorsicht geboten, sofort alle transatlantischen Einleitungen zurück zu nehmen, und bis dahin sind wir auch noch nicht auf den Standpunkt zurückgekehrt, dafs solche langsichtige Geschäfte wieder mit Vertrauen aufgegriffen werden können. Die anderen für diesen Geschäftszweig hervorragenden, unseren Gerbereien nahe gelegenen Märkte, so wie Antwerpen, Hamburg, Bremen, haben in ihren Importationen ebenfalls einen Ausfall gehabt, indessen verhältnifsmäfsig nicht so grofs, wie Köln. Die Ursache hiervon mag darin zu suchen sein, dafs hier dieses Geschäft als Eigenhandel betrieben wird, wodurch sich die Operationen jederzeit nach Umständen leiten lassen, während in den Seehäfen die Zufuhren gröfstentheils als Konsignations-Gut für fremde Rechnung kommen, sei es als Retouren für europäische Aussendungen, oder auch als Deckung für transatlantische Rechnung, und in dieser Eigenschaft manche Ladung von jenseits der Meere ihre Bestimmung erhielt, bevor der Aussender die Begebenheiten Europa's kannte. Unser Platz mag kaum an 100000 Stück Häute direkt von Süd-Amerika bezogen haben, er versah sich aber dagegen reichlich von diesseitigen Märkten, und im Ganzen ist durch seine Vermittelung Vieles in die Gerbereien übergegangen, so dafs, wenn man den Zeit-Ereignissen Rechnung hält, dieses Fach sich auf seiner früheren Höhe erhalten hat.

Die Preise haben im Vergleich zu dem vorigjährigen Bericht wohl noch einen ferneren Abschlag von etwa ½ Sgr. per Pfund erfahren, und stehen jetzt auf einer nie gekannten niedrigen Stufe; sie sind auf den Durchschnitt von circa 5 Sgr. zu normiren.

Die Vorräthe sind nirgends bedeutend, am allerwenigsten hier, und bis dahin stehen auch keine nachhaltigen Zufuhren in Aussicht.

Ein Vergleich der Leder-Preise in den verschiedenen Jahreszeiten liefert etwa folgendes Resultat:

	In loco der Gerbereien.	Auf den Messen.
April	8½ à 8¾ Sgr. per Pfd.	22 à 26 Thlr. per Ctr.
September .	9 à 9¼ » » »	30 à 35 » » »

woraus erhellt, wie grofs die Fluktuationen bei letzterem Verkaufe sind.

Die alle Industrie und Gewerbe tief erschütternden Ereignisse des verflossenen Jahres haben auch auf den Betrieb der hiesigen 13 Zucker-Raffinerien einen höchst nachtheiligen Einfluſs ausgeübt und einen nicht unbedeutenden Ausfall in den Anfuhren von Rohzucker zur Folge gehabt.

Es betrugen dieselben:

	1848.	1847.
von Holland rheinwärts	Ctr. 277223	316803
» Antwerpen per Eisenbahn . .	» 169296	275528
zusammen . . .	Ctr. 446519 gegen	592331
Davon wurden von hier weiter versandt	» 13433 »	33573
u. es blieben also für die hiesigen Raffinerien	Ctr. 433086 gegen	558758
Versteuert wurden von Rohzucker . .	» 382161 »	459856

also 77695 Ctr. oder circa 17 Proc. weniger, als im vorigen Jahre.

Die Versendungen aus dem hiesigen Hafen betrugen:

	1848.	1847.
von Kandis	Ctr. 24948	29392
» Melis	» 233522	316349
» Farin	» 19652	27026
» Syrop	» 17661	37510
im Ganzen . .	Ctr. 295783	410277

sind also bei Kandis, Melis und Farin um 94645 Ctr., und bei Syrop um 19849 Ctr. geringer, als im Jahre 1847, mithin bei letzterem über die Hälfte weniger, welches eine Folge des durch den Krieg mit Dänemark unterbrochenen Verkehrs nach Stettin war.

Um so gröfser waren die Transporte davon zu Lande, welche zum gröfsten Theile der Köln-Mindener Eisenbahn zugefallen sind.

Ueber die Versendungen von Zucker aus den hiesigen Raffinerieen landwärts fehlen alle Angaben; wir halten aber dafür, dafs auch sie gegen jene des vorigen Jahres zurückgeblieben sind, vorzugsweise diejenigen nach den östlichen Gegenden Deutschlands, wohin der Absatz fast aufgehört hat, weil die daselbst, namentlich in und um Magdeburg bestehenden zahlreichen Runkelrüben-Zucker-Fabriken auf einem weiten Umkreise keine Konkurrenz von diesseits mehr gestatten. Die Mitbewerbung dieser Rübenfabriken ist aufserdem aber auch in Bayern, trotz der Steuer-Erhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr., nach-

theiliger als früher empfunden worden und eine weitere Verdrängung der hiesigen Fabriken dort sehr zu besorgen.

Die gröfste Abnahme des vereinsländischen Verkehrs wurde in Folge der politischen Ereignisse in den Monaten März bis Juni empfunden, und es war desto erfreulicher, dafs vorzugsweise während dieses Theils des Jahres die Holländischen und Belgischen Raffinerien einen vortheilhaften Markt nach dem Mittelmeere etc. fanden, weil dadurch ein so viel gröfserer Theil des Bedarfs der Schweiz von den hiesigen Raffinerien gedeckt werden konnte. Ungeachtet dadurch nur eine theilweise Beschäftigung möglich blieb, wurden mit unerheblichen Ausnahmen doch sämmtliche Arbeiter in den Raffinerien zu vollem Lohne beibehalten.

Der Export von Melis und Kandis nach der Schweiz betrug:

1848: Ctr. 61968 gegen 55058 im J. 1847,

also gegen 1847 6910 Ctr. mehr, obgleich in der letzten Hälfte des Jahres die Bezichungen wieder vorzugsweise von Holland gemacht wurden, weil damals dort die Preise des raffinirten Zuckers, in Folge des gestörten Absatzes nach den Italienischen Häfen, einen unverhältnifsmäfsig niedrigen Stand hatten.

Mit der wiederkehrenden gesetzlichen Ordnung und dem in Folge davon neubelebten Vertrauen entwickelte sich auch wieder eine gröfsere Thätigkeit im vereinsländischen Geschäfte, so dafs ein regelmässiger Betrieb der Raffinerien sich bis zum Schlusse des Jahres erhalten hat. Die Preise des Zuckers, welche während der ungünstigen Periode bis auf einen nie gekannten niedrigen Standpunkt wichen, haben sich allmählich wieder theilweise erholt, so dafs sie am Ende des Jahres denen am Schlusse des vorhergehenden ungefähr gleich standen. Es hat dieser Artikel aber dennoch einen so niedrigen Werth, dafs, wenn auch der im abgelaufenen Jahre so wesentlich gesunkene Wohlstand die seitherige Zunahme des Konsums von Zucker in Deutschland noch nicht in Aussicht stellt, wir bei ruhiger Fortentwickelung der politischen Zustände doch den früheren Bedarf bald wieder aufkommen zu sehen hoffen.

Von den hohen Getreidepreisen, als Folge des 1846r Mifswaches, hegte man bei Beginn des verflossenen Jahres noch vielseitig die Meinung, dafs eine wesentliche Erniedrigung nicht als wahrscheinlich zu betrachten, vielmehr anzunehmen sei, dafs dieselben sich behaupten würden. Man kam indefs von dieser Ansicht wieder ab, als sich im Laufe des Winters näher herausstellte, dafs die Ernte von 1847 den früheren Erwartungen vollkommen entsprach, und ferner,

dafs das neue Gewächs einen reichlichen Ertrag in Aussicht stellte. Berücksichtigen wir hierzu noch die, durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten, drückenden Geldverlegenheiten und den nie geahnten Mifskredit im Anfange des Jahres, so darf es gewifs nicht auffallend erscheinen, wenn weder die Aussichten auf einen allgemeinen Krieg, noch die Blokade der Ostsee-Häfen auf das Geschäft einen dauernden Einflufs auszuüben vermochten. Jedoch weniger noch wurde die Lust zu Getreide-Unternehmungen durch die Einwirkung der politischen Wirren zurückgehalten, als durch die sich immer mehr aufdringende Ueberzeugung, dafs der ganze Kontinent seinen Bedarf aus der reichen Ernte von 1847 vollkommen decken könne und nur England in beschränktem Umfange auf Weizen-Beziehungen aus dem Auslande angewiesen sei; dabei erwies sich die früher vielseitig aufgestellte Behauptung: um die Lücke des Mifswachses der verflossenen Jahre auszufüllen und die Getreidepreise auf einem niedrigen Standpunkte zu sehen, bedürfe es längerer Zeit, als nicht begründet. Unter solchen Auspizien verhielt sich die Spekulation passiv, und der Handel beschränkte sich in der ersten Hälfte des Jahres fast ausschliefslich auf das Konsumo-Geschäft. Erst gegen den Herbst zeigte sich wieder mehr Leben. Klagen aus England über Kartoffel-Mifswachs, in Folge dessen die Konsumenten mehr auf Getreide angewiesen seien, gaben den ersten Anlafs dazu. Dabei ward die Ernte in jenem Lande durch anhaltend nasse Witterung um mehrere Wochen hinausgeschoben, und wenn, wie sich später herausstellte, der Ausfall auch weniger beträchtlich war, als die ersten Mittheilungen befürchten liefsen, so war die Spekulation doch wieder einmal rege gemacht, und es fanden nicht unbeträchtliche Absendungen von Weizen vom Rheine nach England Statt. Unser Markt war dadurch einiger Maafsen aus seiner gedrückten Stellung gerissen, konnte sich indefs nicht lange behaupten und nahm bald wieder eine weichende Tendenz an, wie am besten aus folgender Zusammenstellung der Getreide-Durchschnittspreise ersichtlich ist. Es kosteten durchschnittlich:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Januar . .	7 Thl. — Sgr.	4 Thl. 27 Sgr. 6 Pf.	4 Thl. — Sgr. — Pf.	3 Thl. — Sgr. — Pf.
Februar .	6 » 15 »	4 » 13 » — »	3 » 25 » — »	2 » 21 » — »
März . . .	6 » 14 »	4 » 16 » — »	3 » 15 » — »	2 » 21 » — »
April . . .	5 » 17 »	4 » 2 » — »	3 » 15 » — »	2 » 7 » 6 »
Mai . . .	5 » 20 »	4 » 1 » — »	3 » 7 » 6 »	2 » 7 » 6 »
Juni . . .	5 » 7 »	3 » 21 » — »	3 » — » — »	2 » 7 » 6 »
Juli . . .	5 » 16 »	3 » 25 » — »	2 » 28 » — »	2 » 2 » 6 »
August .	5 » 25 »	3 » 20 » — »	2 » 27 » — »	2 » — » — »

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
September	6 Thl. 10 Sgr.	3 Thl. 25 Sgr. — Pf.	3 Thl. 5 Sgr. — Pf.	1 Thl. 27 Sgr. 6 Pf.
Oktober .	6 » 8 »	3 » 22 » 6 »	3 » 8 » — »	1 » 23 » — »
November	5 » 25 »	3 » 19 » — »	3 » 5 » — »	1 » 23 » — »
Dezember	5 » 13 »	3 » 14 » — »	2 » 25 » — »	1 » 21 » — »

Alles per kölner Malter von $2^5/_8$ Scheffel gerechnet.

In Roggen ist gar nichts umgegangen; der reiche Ertrag im Verein mit namhaften Vorräthen von alter Waare und Ermangelung jeder Absatzquelle hat alles Geschäft in diesem Artikel hier, wie anderwärts, gelähmt. Gerste und Hafer haben gleichfalls eine höchst unbedeutende Rolle gespielt. Wir bemerken noch, dafs die Preise von letzterer Frucht endlich einen natürlichen Standpunkt eingenommen haben.

Die Getreide-Ernte von 1848 ist in jeder Beziehung, wenn auch keine reichliche, doch eine vollkommen gute zu nennen. Sowohl der Nieder- wie der Oberrhein hatten von Weizen einen günstigen Ertrag und können, was Qualität wie Quantität betrifft, ganz zufrieden sein. Auch die übrigen Getreide-Sorten haben in ihrem Ergebnifs den Erwartungen genügt, und wenn auch der Ertrag der Kartoffeln in diesem Jahre Manches zu wünschen übrig liefs, einzelne Striche sogar ernstlich klagen, so läfst sich andererseits dagegen doch nicht verkennen, dafs die Krankheit, die wir an dieser Frucht leider schon seit mehreren Jahren wahrgenommen haben, endlich im Abnehmen begriffen scheint. Wenigstens greift die Fäulnifs der eingekellerten Kartoffeln bei Weitem nicht in dem Maafse um sich, wie im vorigen Winter.

Auch Westphalen hat sich einer recht günstigen Ernte zu rühmen, so wie ebenfalls der Norden von Deutschland, von Pommern ab bis Esthland hinauf. Namentlich verdient die ausgezeichnet schöne Qualität und das schwere Gewicht des nordischen Produktes alle Anerkennung. Diesseits Pommern längs den Seeküsten hin bietet die Ernte ein weniger reiches Ergebnifs dar, besonders in Roggen. Auch Weizen ist vielseitig mangelhaft eingebracht worden.

Was aufserdeutsche Länder betrifft, so lauten die Berichte aus Holland dahin, dafs es von Weizen und Roggen, jedoch bei abweichender Qualität, einen guten Durchschnitt gehabt, dagegen Kartoffeln vielfach mifsrathen seien. Aus den Exportationen Frankreichs dürfte man schliefsen, dafs auch dieses Land eine gute Ernte aufzuweisen hat; doch mögen zu diesen Verschiffungen mitunter auch wohl die politischen Verhältnisse einigermaafsen Veranlassung gegeben

haben. Aus dem Innern von Rufsland so wie aus einem Theile von Italien und aus Ober-Galizien klagt man über schlechten Ertrag, während dagegen der Süden von Rufsland in diesem Herbste namhafte Verschiffungen (man nimmt 30/m. Last an), hauptsächlich nach England gemacht hat. Ohne Zweifel werden diesen Abladungen, welche gröfstentheils noch unterwegs sind, fernere im nächsten Frühjahre folgen. Auch unsere Ostsee-Provinzen warten auf die Wiedereröffnung der Schiffahrt, um sich ihrer Ueberschüsse nach England zu entledigen. In Danzig, als dem Haupt-Entrepot von Weizen für die Ostsee, mögen sich nach den letzten Angaben gegen 11700 Last Weizen angesammelt haben. Holland hatte beim Jahresschlufs aufzuweisen:

Amsterdam . . . . . Last 4400 Weizen, 23000 Roggen.
Rotterdam, Schiedam u. Delfthaven » 3700 » 11600 »

In Köln mögen sich die Vorräthe auf 600 Last Weizen und 1500 Last Roggen belaufen, die Bestände des Proviant-Amtes abgerechnet.

Fassen wir nun Vorstehendes zusammen und halten wir alsdann den Ausfall der Ernte in England der Ueberproduktion des ganzen Kontinents entgegen, so können wir dem Getreidegeschäft auch im nächsten Jahre keine besondere Lebhaftigkeit versprechen. Es wäre immerhin möglich, dafs bei einem lange andauernden Winter die Ankunft der entfernteren Abladungen um einige Zeit hinausgeschoben würde und der Rhein bis dahin aushelfen müfste. Die Vorräthe Englands von Weizen in Bond mögen sich auf ½ Million Quarter belaufen, was gerade kein grofses Quantum zu nennen ist, und es wäre somit wohl eine momentane Spannung denkbar. Amerika wird allen Aussichten nach im nächsten Frühjahre, in so fern die Preise in England nicht bedeutend in die Höhe gehen, schwerlich verschiffen, indem die Frachten zu hoch sind, und wahrscheinlich auch zu hoch bleiben werden. Dafs man indefs in England selbst an ein wesentliches Weichen der Preise nicht glaubt, geht schon daraus hervor, dafs gegenwärtig der unverzollte Weizen dem verzollten ungefähr gleich gehalten wird; dagegen denkt man andererseits auch nicht an einen wesentlichen Aufschwung, indem man der Ansicht ist, dafs bei einer etwa eintretenden Konjunktur England von allen Seiten mit Getreide überführt werden würde, um so mehr, als vom 1. Februar an der ermäfsigte Zollsatz von 1 Sh. p. Qutr. (circa 2 Sgr. p. berl. Scheffel) in Kraft tritt. Der Rhein ist, wie schon erwähnt, fast ausschliefslich auf England angewiesen, indem zunächst nur die

nach der Eisenbahn und der Grenze zu gelegenen Distrikte nach Belgien exportiren können, und hängt somit die nächste Zukunft unseres Getreidegeschäfts von der Haltung der englischen Märkte, respektive dem Bedarf des Landes ab. Wie sich indefs die Verhältnisse auch gestalten mögen, so möchten wir doch dafür halten, dafs wir bis zur nächsten Ernte ziemlich regelmäfsigen Abzug von Weizen nach England haben werden. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dafs wir durch die Eisenbahn-Verbindungen in beständiger Beziehung mit Westphalen bleiben, und haben wir in diesem Jahre bereits gesehen, welchen wichtigen Einfluſs diese Verbindungen auf unseren Getreidehandel ausgeübt haben, und vermögen zu schliefsen, welchen Einfluſs sie in Zukunft noch ausüben können.

Das Oel-Geschäft war im verflossenen Jahre von Bedeutung. Von der Ostsee kamen zwar nur wenige Sendungen hieher, auch aus dem nördlichen Deutschland trafen keine grofsen Zufuhren landwärts ein, allein der ansehnliche Oel-Vorrath an unserem Platze gestattete die Ausführung der vielen Aufträge vom Oberrheine und aus der Nachbarschaft, ohne dafs dadurch eine wesentliche Erhöhung der Preise eintrat. Die Frage nach Oel wurde dann stärker, als sich näher herausstellte, dafs die Raps-Ernte von Süddeutschland sowohl, als auch vom Mittelrheine sehr mangelhaft ausgefallen war und zudem die Schweiz bei den politischen Wirren keine Beziehungen aus Ungarn machen konnte. Unter diesen Umständen vermochten die hiesigen, so wie die benachbarten Oelmühlen-Besitzer mit Vortheil grofse Partieen Saat aus Holland, wo die Raps-Ernte besser gerathen war, zu beziehen, und nur dadurch war es möglich, der anhaltenden Frage nach effektivem Oel zu steigenden Preisen Genüge zu leisten. Aus Belgien ward Einiges von Transit-Oel bezogen, welches für den Oberrhein seine Verwendung fand. Von Belang waren diese Beziehungen übrigens nicht.

Was die neue Aussaat von Raps betrifft, so haben wir bisher noch von keinen Klagen gehört; es sind wohl hin und wieder Befürchtungen aufgetaucht, dafs die Pflanze zu sehr emporschiefse, doch werden diese Befürchtungen nicht allgemein getheilt. Man ist vielmehr der Ansicht, dafs wir, wenn die Pflanze gut durch den Winter kommt, auf einen günstigen Ertrag Rechnung machen dürfen.

Unsere Vorräthe von Rüböl sind sehr beigeräumt; es mögen hier am Platze circa 3000 Ohm lagern, gegen circa 12000 Ohm vom vorigen Jahresschlufs.

Wenn wir im vergangenen Jahre auf die freudige Entwickelung

der Metall-Produktion am Rheine aufmerksam machten, so müssen wir heute leider erwähnen, dafs auch auf diesen Industriezweig die Zeitereignisse nicht ohne nachtheilige Einwirkung geblieben sind.

Von den neu gebildeten Gesellschaften zur Ausbeute von Zink, Blei, Kupfer und Roheisen verdankte ein grofser Theil seinen Ursprung französischen Kapitalisten, welche beim Ausbruche der Februar-Revolution das Aktien-Kapital gröfstentheils noch nicht vollständig eingezahlt hatten, und da auf dieses Ereignifs hin alle ferneren Einzahlungen aufhörten, so wurden da, wo die Anlagen noch nicht weit gediehen waren, alle weiteren Arbeiten eingestellt und die Arbeitsleute entlassen; andere, welche mit ihren Bauten und Einrichtungen schon weiter vorgerückt waren, und das angelegte Kapital nicht im Stiche lassen konnten, machten die rühmlichsten Anstrengungen, um den Betrieb im Gange zu erhalten und die Krise ohne Geschäfts-Einstellung zu überstehen.

Die meisten älteren Gewerke verdienen die Erwähnung, dafs sie keine Opfer scheuten, um ihren Arbeitern den Broderwerb zu erhalten, und lieber mit grofsem Verluste die Arbeiten fortsetzen liefsen, als dafs sie dieselben eingestellt hätten. Glücklicher Weise scheint nun die schlimmste Zeit für die Metall-Industrie überstanden zu sein, und wenn die letzten Monate auch gerade keine Besserung der Preise brachten, so ist doch jedenfalls eine gröfsere Regelmäfsigkeit im Absatze und mehr Vertrauen für die Zukunft eingetreten, so dafs verschiedene fremde Gesellschaften mit neuem Kapital verstärkt zurückzukehren anfangen, um die früher aufgegebenen Arbeiten wieder aufzunehmen.

Die in unserem vorigjährigen Berichte erwähnte Vermehrung der Roheisen-Erzeugung hat im Laufe des vergangenen Jahres noch nicht zur Ausführung kommen können; wir hoffen aber, dafs die verschiedenen Projekte grofsartiger Hochöfen-Anlagen blofs auf bessere Zeiten verschoben sind; es ist nebst der allgemeinen Geschäftsstockung auch die Ungewifsheit, ob der bisherige Eingangszoll auf fremdes Roheisen in den neu zu vereinbarenden Zoll-Tarif aufgenommen werden wird, was die Ausführung der gedachten Hochöfen unterbrach.

Die Einfuhr von fremdem Roheisen ist im Laufe des vergangenen Jahres höchst unbedeutend geblieben, und beschränkte sich hauptsächlich auf die Ausführung älterer Kontrakte, welche, im Voraus auf Lieferung abgeschlossen, nicht mehr rückgängig zu machen waren. Der Verbrauch von Roheisen zur Stabeisen- und Schienen-Fabrikation war dieses Jahr bedeutend geringer, als sonst; denn nicht nur hatten

die meisten Eisenbahnen alle Neubauten eingestellt und sich blofs auf die allernöthigsten Reparatur-Arbeiten beschränkt, sondern auch der regelmäfsige Stabeisen-Bedarf hatte sich durch den schwachen Gang der Maschinen-Fabrikation und der gewöhnlichen Bauarbeiten ungemein vermindert; neue Fabrik-Anlagen und ähnliche Unternehmungen, wozu viel Eisen nöthig ist, gehörten im vergangenen Jahre zu den grofsen Seltenheiten. Von England wird gegenwärtig beinahe ausschliefslich nur noch graues Roheisen zum Verbrauch der Giefsereien bezogen, von Belgien dagegen hauptsächlich das zur Stabeisen-Fabrikation dienliche Roheisen, weil die daselbst bestehenden anonymen Etablissements, um ihre Produktion zu versilbern, dieselbe unter dem kostenden Werthe abgeben.

Die inländische Roheisen-Produktion hat zwar nur eine theilweise Einschränkung erfahren, mufste sich aber Verlust bringende Preise gefallen lassen; dessen ungeachtet haben die meisten Hüttenbesitzer die Arbeiten fortgesetzt, um ihre Leute nicht aufser Brot kommen zu lassen. Die Preise der Holzkohlen sind unter dem Einflusse der Zeitumstände bedeutend gefallen, und dieser Umstand trug viel dazu bei, die Erzeugung billigen Roheisens möglich zu machen; allein da auf erlaubte und unerlaubte Weise die Wälder zu viel in Anspruch genommen wurden, so dürfte es nicht ausbleiben, dafs in den nächsten Jahren die Holzkohlen-Preise wieder bedeutend steigen werden. Es ist deshalb nur durch vermehrte Anwendung der Koaks die Eisen-Produktion auf die erforderliche Ausdehnung zu bringen; bezüglich des Preises aber erst dann eine Sicherstellung gegen die ausländische Konkurrenz zu erwarten, wenn vermöge eines neuen, auf die freiesten Prinzipien begründeten Bergwerks-Gesetzes die billigste Gewinnung der Erze sowohl als der Steinkohlen gesichert sein wird.

Die Preise des inländischen Roheisens, welche sich am Anfange vorigen Jahres noch auf 19 bis 20 Thlr. per 1000 Pfd. loco Köln stellten, gingen später auf circa 16 Thlr. zurück, welchen Stand sie noch behaupten; eben so waren die Stabeisen-Preise am Anfange 1848 noch 43 bis 45 Thlr per 1000 Pfd., wogegen dieselben jetzt bis auf 37 bis 38 Thlr. gewichen sind. Wir dürfen wohl die feste Erwartung aussprechen, dafs dem Eisengeschäft aus der gegenwärtigen Bedrängnifs eine bessere Zukunft erwachsen wird; denn grade dadurch, dafs bei allen Eisenbahnen etc. neue Anschaffungen aufgeschoben oder auf das Nothwendigste beschränkt wurden, hat sich das vorhandene Betriebs-Material um so mehr aufgebraucht und abgenutzt, und die

im vergangenen Jahre ausgefallene Arbeit wird in Kurzem doppelt zurückkommen.

In Blei war die Produktion durch die reiche Ausbeute der Stolberger Blei-Bergwerke so beträchtlich, dafs nicht nur die Einfuhr englischen und spanischen Bleis beinahe vollständig aufhörte, sondern auch bedeutende Ausfuhren von Blei nach Holland und Frankreich Statt fanden. Von Zink wurde ebenfalls mehr produzirt, als die hiesige Gegend verbraucht, und da Frankreich ein schwacher Abnehmer war, so gingen Sendungen davon nach England und Amerika. In Bezug auf Zink und Blei sind wir auf dem früher bezeichneten Punkte angekommen, so dafs wir an Eröffnung neuer Absatzquellen im Auslande denken müssen. Der Durchschnittspreis von Weichblei war im vergangenen Jahre $4^{3}/_{4}$ Thlr. per 100 Pfund, und der von rohem Zink $4^{1}/_{2}$ Thlr. per 100 Pfund.

In der Erzeugung von rohem Kupfer sind wir noch nicht weit genug gekommen, um das ausländische entbehren zu können; später dürfte aber auch hierin eine vortheilhafte Aenderung Statt finden. Die verminderte Thätigkeit derjenigen Fabriken, welche Kupfer verarbeiten, bewirkte übrigens, dafs weniger Kupfer eingeführt wurde, als in früheren Jahren.

Banca-Zinn kam, wie gewöhnlich, ausschliefslich von Holland.

Im Frühjahre des Jahres 1848 war die Witterung für den Weinstock ungünstig, indefs berechtigte die Anfangs Juni eintretende und bis Mitte August anhaltende Wärme zu der Aussicht auf eine mittelgute Qualität; die dann folgende nafskalte Temperatur setzte aber die Trauben so zurück, dafs selbe nur zu unvollständiger Reife gelangten. Die 1848er Rhein- und Ahrbleicherte haben zwar durchschnittlich eine ziemlich gedeckte Farbe, aber wenig geistigen Gehalt und Haltbarkeit, und wenn man über Rhein- und Moselweine noch kein sicheres Urtheil fällen kann, so wird vermuthet, dafs dieselben doch den 1847er nur theilweise an Qualität übertreffen. Was die Preise der älteren Jahrgänge betrifft, so waren diese bei fehlender Spekulation und vermindertem Konsumo sehr unbestimmt, namentlich nach feineren Sorten von 1846, wofür im Herbste hohe Preise gegeben wurden, keine Nachfrage und diese daher bedeutend billiger zu kaufen.

Die Stockung, welche durch die politischen Ereignisse fast in allen Geschäften eintrat, war im Weinhandel um so fühlbarer, da der Absatz nach den entfernteren Gegenden fast gänzlich fehlte, und überall auf den nothwendigsten Verbrauch der Konsumenten sich be-

schränkte. Die Vereinigung aller deutschen Länder zu einem Zoll-Verbande würde den Weinhandel wieder aufblühen lassen und auch dann noch von vortheilhafter Wirkung sein, wenn den deutschen Nordländern nachgegeben werden müfste, dafs fremde Weine in Fässern unter etwas vermindertem Eingangs-Zolle eingehen könnten, wodurch dann auch die Aufhebung der Moststeuer zu Gunsten der inländischen Weinproduzenten um so mehr gerechtfertigt wäre.

Auch das Fach der Material- und Farbwaaren, so abhängig von der Gewerbthätigkeit im Allgemeinen, hat den Druck der politischen und finanziellen Verhältnisse der Monate Februar und März empfunden. Krapp, Cochenille, Soda, Quercitron, Gummi, Leim, Salmiak, Bleizucker, Catechu, Weinstein, Alaun, Terpentinöl, Leinöl, Schellack, Quecksilber, Kakao, Gewürze, Thee, Vanille, Mandeln, Essenzen, Kampher, Rhabarber, viele chemische Präparate etc. gingen alle und zum Theil ansehnlich im Preise zurück. Indigo erlitt im Laufe des Jahres mehrere bedeutende Schwankungen, steht aber heute fast auf gleichem Preise wie Anfangs 1848. Dieser Stoff genofs unter allen Farben die meiste Nachfrage. Chinarinde bleibt selten und theuer. In Salpeter und Schwefel wurden ziemlich bedeutende Geschäfte gemacht, nichts desto weniger stehen jetzt die Salpeter-Preise in Folge bedeutender Zufuhren aus Ostindien circa 12 Proc. niedriger, als Anfang des Jahres 1848. Gallus, blausaures Kali und amerikanisches Harz gingen ausnahmsweise in der letzteren Zeit im Preise höher. Die Waaren-Beziehungen aus Frankreich, Italien, so wie aus den Nordsee-Häfen waren im ganzen Jahre höchst schwierig, auch See-Assekuranz schwer zu erlangen. Erst im Monat Juni trat eine kleine Besserung im Geschäfts-Betrieb ein, die sich auch, aber nur für die allerunentbehrlichsten Bedürfnisse, bis auf heute erhalten hat; wir wiederholen: nur eine kleine Besserung. Anstreicher-Farb-Artikel, wie Bleiweifs, Mennige, Leinöl etc. blieben dagegen ohne alle Nachfrage; die meisten Farb- und Material-Gegenstände stehen heute auf beispiellos niedrigen Preisen.

Das Geschäft in Manufakturwaaren war in den ersten Monaten des Jahres sehr lebhaft und liefs erwarten, dafs die ungünstigen Konjunkturen der verflossenen beiden Jahre ihr Ende erreicht hätten. Grossisten und Detaillisten hatten ihre Waaren-Bestände so viel als immer möglich beigeräumt, und eine reichliche Ernte schien die Hoffnung auf lebhaften Absatz zu begründen. Leider wurde diese Hoffnung indefs durch den Ausbruch der französischen Revolution und die darauf folgenden unsichern Zustände in ganz Deutschland so getäuscht,

dafs vom März bis Mai das Geschäft fast überall stockte. Von dort ab zeigte sich zwar Besserung und sogar für alle Gattungen wollener und baumwollener Gewebe, besonders in ordinären und mittleren Qualitäten, lebhafte Nachfrage; im Ganzen ist das Resultat des Jahres indefs ein sehr mittelmäfsiges, für alle feinen Waaren ein sehr ungünstiges zu nennen.

Die Fabrikation aller Artikel ist sehr beschränkt worden, welches indessen den günstigen Einflufs gehabt hat, dafs baumwollene Gewebe bei Weitem nicht die Preis-Erniedrigung erfahren haben, welchen der beispiellos niedrige Garnpreis sonst hätte bedingen müssen. Ordinäre Druck-Nesseln werden heute noch zu vorigjährigen Preisen gesucht, obgleich die Garnpreise von 7 auf 6 Deniers gewichen waren; sogar die feineren gedruckten Kattune behaupten bei einem Abschlage des Garnes von 20 und mehr Proc. ihre Preise.

Ausländische baumwollene Waaren werden nur in sehr kleinen Quantitäten, nennenswerth nur in englischem Tüll und Manchester, eingeführt; letzteren liefert jetzt das Inland fast eben so gut, nur wäre eine gröfsere Konkurrenz darin zu wünschen, weil die Fabrikanten stets die Preise nach den englischen richten, welche durchschnittlich 25—60 Proc. Steuern bezahlen, wodurch dieser zur Bekleidung der arbeitenden Klassen seiner Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit wegen besonders geeignete Stoff in unserer Gegend wenig benutzt werden kann.

Vorzüglich gesucht waren die in hiesiger Gegend gedruckten echtfarbigen, so wie glatte, gefärbte und gebleichte Kattune.

In wollenen Waaren hat sich der Verbrauch des inländischen Fabrikates auch vermehrt; ganz wollene werden nur ausnahmsweise, und halbwollene in geringerer Menge als früher eingeführt. Viele Nachfrage war nach sächsischen geringen und mittelfeinen Thibets, Flanellen und geringen Tuchen, wozu der äufserst niedrige Preis der Wolle auf den Frühjahrs-Märkten wesentlich beitrug.

Die seidenen Waaren waren ungeachtet des niedrigsten Preises der rohen Seide, dessen wir uns in 25 Jahren erinnern, sehr vernachlässigt, und nur in dem letzten Monate des Jahres scheint sich die Nachfrage etwas zu vermehren.

In leinenen Geweben hat ebenfalls nur Nachfrage nach geringer und mittlerer Qualität Statt gefunden, wogegen feine ganz vernachlässigt wurde; die Preise waren im Anfange des Jahres, wo der Haupt-Einkauf Statt findet, ziemlich gestiegen und in Folge der mehrmonatlichen Geschäfts-Stockung eben so zurückgegangen. Da die

Weberei an allen Orten sehr beschränkt und die Produktion dadurch sehr vermindert wurde, so sind die Vorräthe, theils für den gewöhnlichen Bedarf, hauptsächlich aber in Aussicht auf Lieferungs-Geschäfte, aufgekauft worden, und kann man im Allgemeinen wohl annehmen, dafs der diesjährige reguläre Verbrauch durch Lieferungs-Geschäfte ziemlich ersetzt sein mag.

Wollwaaren-Fabrikanten, 15 an der Zahl, beschäftigten zusammen 220 Arbeiter, worunter 24 Kinder, und 1075 Strickerinnen (10 Arbeiter und 375 Strickerinnen weniger als im vorhergehenden Jahre), und verarbeiteten insgesammt 270,000 Pfd. Wolle, 21,500 Pfd. weniger als früher. Fünf Fabrikanten hielten 9 Assortiments Spinnmaschinen; ein Fabrikant mit einem Assortiment hatte die Thätigkeit eingestellt.

In gestrickten Waaren wurde ein Drittel weniger verfertigt; der Ausfall traf jedoch die Garn-Fabrikation in minderem Mafse.

Die hier bestehende Baumwoll-Handspinnerei war während des Laufes des Frühjahres und Sommers in Folge ungewöhnlicher Vorräthe von Garn, in Verbindung mit der gleichzeitig eingetretenen Stockung der Webereien, genöthigt, ihre bis dahin gewohnte Kraft einzuschränken. In den letzten Monaten des Jahres ist aber die frühere Thätigkeit wieder zurückgekehrt. Die Ursache dieser Besserung liegt in dem guten Abgange eines in hiesiger Gegend seit einigen Jahren fabrizirten sogenannten baumwollenenen Biber-Tuches, welches von dem gemeinen Manne, das Wollentuch ersetzend, benutzt wird, und zu dessen Herstellung man sich am zweckmäfsigsten des aus den Hand-Spinnereien herrührenden Garns bedient. Die erwähnte Betriebs-Einschränkung hat keine Arbeiter-Entlassungen, sondern nur eine Beschränkung der Arbeitsstunden herbeigeführt, und am Schlusse des Jahres waren sogar 6 Arbeiter mehr als im vorhergehenden Jahre beschäftigt. Es waren 43 Arbeiter, 51 Kinder und 1800 Spindeln in Thätigkeit.

Die im vorjährigen Berichte erwähnte ungünstige Lage der Baumwollwaaren-Fabrikation dauerte leider noch fort. Es waren im Ganzen für Rechnung der hiesigen acht Fabrikanten 236 Stühle mit eben so vielen Arbeitern und 120 Spulern beschäftigt, und zwar einschliefslich des hiesigen Arresthauses und der Brauweiler Anstalt. Obgleich durch die Unruhen in den ersten Monaten des Jahres der Muth zur Beschäftigung der Weber sehr gesunken war, so kamen doch in den Sommer-Monaten bis zum Herbste vielfache Nachfragen nach Baumwoll-Artikeln, so dafs man wieder Vertrauen faste und

flott arbeiten liefs. Die dann eingetretenen Ereignisse wirkten aber neuerdings so nachtheilig ein, dafs es bis jetzt mit der Weberei nur schwach voran geht und das Gesammt-Resultat des Jahres nur ein höchst mittelmäfsiges genannt zu werden verdient.

Die Fabrikation der Watte wurde auch im abgelaufenen Jahre ungefähr in dem früheren Umfange betrieben, 4 Fabrikanten gaben zusammen 32 Arbeitern Beschäftigung; allein der Absatz war etwas schwächer, ein Nachtheil, welcher neben auswärtiger Konkurrenz der Ungunst der Zeitverhältnisse zugeschrieben wird.

Die Baumwoll-Drucker haben den Sommer hindurch ziemlich durchhaltende Beschäftigung gehabt, indem dieser Artikel sehr gesucht war, eben so die halbwollenen Stoffe, wofür durchschnittlich 10 Proc. mehr bezahlt wurden, als wofür sie früher verkauft wurden. Mit den Strangfärbern ging es gleichfalls gegen den Herbst gut. Jetzt hört es leider auf.

Die hier so sehr zurückgeschrittene Seidenfabrikation hat ihren im vorigen Jahre berichteten Betriebsumfang nur durch die Anstrengung der Fabrikanten, welche gröfstentheils aufs Lager arbeiten liefsen, beizubehalten vermocht. Sie erhielten 137 Arbeiter, 116 Kinder und 111 Webstühle in Thätigkeit. Der Verbrauch an roher Seide belief sich auf 6300 Pfd. Die Wiederherstellung des Friedens mit Mexiko läfst übrigens den Eingang von Bestellungen aus den Ver. Staaten Nordamerikas, der bedeutendsten Absatzquelle, hoffen.

Die Tabaksfabriken gaben zusammen 432 Arbeitern und 273 Kindern Beschäftigung. Die Konsumtion von Tabak geht fast immer ihren regelmäfsigen Gang fort; selbst bei den vor einigen Jahren Statt gehabten enormen Lebensmittelpreisen hat dieselbe auch bei derjenigen Volksklasse, die kaum die Mittel zum Broterwerb erschwingen konnte, nicht verhältnifsmäfsig abgenommen. Die Fabrikation hat daher in Folge der Unruhen des verflossenen Jahres nur eine unerhebliche Beschränkung erlitten. In Betreff der Herstellung von Cigarren war die Einschränkung etwas beträchtlicher; da jedoch auch hierin der Verbrauch fortdauerte und gegen den Herbst starke Bestellungen einliefen, so wird dermalen wieder vollauf in diesem Artikel gearbeitet. Die Produktion in Schnupftabak geht ruhig ihren gewohnten Weg.

Der beim Beginn des abgelaufenen Jahres erstattete Bericht, welcher wenig Hoffnung auf eine bessere Zukunft für die Rothgerbereien aussprach, hat sich hierin seitdem durch die Erfahrung theilweise leider gerechtfertigt. Vier Gerbereien sind eingegangen, so dafs

sich ihr Bestand dermalen auf 22 stellt. Es scheint, dafs auch die älteren Gerber zum Theil die Lust an ihrem Geschäfte verlieren, und manche zeigen Neigung, dasselbe einzustellen. In Leder war zwar gegen das vorhergehende Jahr mehr Begehr, auch haben sich die Preise um 6 bis 8 Proc. gehoben, so dafs dadurch der Begehr für rohe Häute sich um ein Viertel vermehrt und sich auf 15- bis 16000 Stück herausgestellt hat; dabei klagen jedoch die Gerber, dafs sie ihren Abnehmern zu ausgedehnte Zahlungsfristen stellen müfsten. Die Zahl der hier in den Konsumo übergehenden Schlachthäute hat sich auf 6- bis 7000 Stück gehoben, welche zur Hälfte durch Vermittelung von Kommissionären an auswärtige Gerbereien befördert werden, zur anderen Hälfte hierselbst zur Verarbeitung kommen. Die Kalbleder-Gerbereien, deren Preise für die rohe Waare um 20 bis 25 Proc. herabgegangen waren, machen nun lukrative Geschäfte und werden 20- bis 25000 Stück konsumirt haben. Die Gesammtzahl der Arbeiter belief sich auf 78.

Vierzehn Weifsgerber und Fabrikanten von farbigem Schaafleder sind ebenfalls rührig und werden 50- bis 60000 Stück verarbeitet haben, meist zu alaun- und lohgarem Leder, wobei 48 Arbeiter beschäftigt waren.

Die 5 Leimsieder beschäftigten 40 Arbeiter und produzirten 4200 Centner Leim.

Die Tapeten-Fabrikation hatte sich in den letzten Jahren überhaupt in Deutschland zu einem ansehnlichen Standpunkte emporgeschwungen, so dafs sie im Zoll-Verein, begünstigt durch einen hohen Eingangssatz, die Fabrikate von Frankreich, welches als die Wiege dieser Branche betrachtet werden kann, von Jahr zu Jahr mehr vom Markte verdrängte. Sie war dabei unterstützt durch den gestiegenen Luxus und die Zunahme der Bauthätigkeit. Bis Ende 1847 war es deshalb in den Fabriken des Zoll-Vereins sehr rührig, und eine Menge Arbeiter fanden lohnende Beschäftigung darin. Allein die im Herbste bestellten, während des Winters angefertigten Waaren, welche beim Beginn des Frühjahres an die Besteller abgesandt werden sollten, wurden in Folge der durch die französische Revolution herbeigeführten Erschütterungen des Vertrauens vor ihrer Versendung zurückbestellt. Die inzwischen eingetretenen Ereignisse waren wenig geeignet, das erschütterte Vertrauen wieder zu beleben; die Baulust verschwand, und die Thätigkeit der Fabriken mufste um ein volles Drittel beschränkt werden. Die hier verzeichnete Reduktion der Arbeiterzahl giebt den besten Beleg dazu.

7 Fabrikanten (2 haben gänzlich eingestellt) beschäftigten 47 Arbeiter und 53 Kinder, gegen 70 und resp. 79 im vorhergehenden Jahre.

Die Eisengiefserei, verbunden mit Maschinen-Fabrikation, welche 1847 noch 400 Arbeiter beschäftigte, hat mehr als die Hälfte derselben entlassen; sie haben dermalen nur noch 150 Arbeiter. Ihre Produkte bestehen hauptsächlich in Mühlen-Einrichtungen, kleinen Dampfmaschinen, Kesseln, Maschinen für Zuckersiedereien etc. Der hiesige Arbeitslohn ist nicht höher als der in Belgien und England, wohl aber der Preis des Eisens und der übrigen als Rohstoff dienenden Metalle, daher auch der Preis der Maschinen hier höher ist, als dort. Allein der Zollschutz, welchen sie geniefsen, genügt zur Ausgleichung dieses Mifsverhältnisses, da die Einfuhr fremder Maschinen selten geworden ist. Wenn noch fremde Lokomotiven eingeführt werden, so liegt die Ursache in der Unzulänglichkeit der inländischen Fabriken zur Deckung des Bedarfs an Lokomotiven. Die Aufhebung der Zollschranken im Innern Deutschlands würde auf die Maschinen-Fabrikation hiesiger Gegend eine günstige Einwirkung haben, und nicht nur bestehenden Fabriken vermehrte Beschäftigung zuführen, sondern wahrscheinlich auch neue Etablissements hervorrufen, da sich hier Alles vereinigt, was zum schwunghaften Betrieb dieses Geschäftszweiges erforderlich ist. Eine im vorhergegangenen Jahre aufser Thätigkeit gesetzte Eisengiefserei ist im Laufe des vorigen Jahres, der ungünstigen Konjunktur ungeachtet, wieder in Betrieb gesetzt worden. Diese beschäftigte sich aber meistens mit Anfertigung architektonischer und sonstiger Ornamente und dergleichen.

In den beiden vorangegangenen Jahren haben in Folge der Theuerung der Lebensmittel die verschiedenen Gewerbe, insbesondere die Handwerker, mehr oder minder schwer gelitten. Die im verflossenen Jahre eingebrochenen aufserordentlichen politischen und sozialen Bewegungen haben diese schwierige Lage vielfach verschlimmert, die Aussicht in die Zukunft verdunkelt und einzelne Zweige sogar zu wahrem Verfall gebracht. Die überspannte Bauthätigkeit hat eine Menge Leute nach unserer Stadt gezogen, welche, als die Stockung eintrat, der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeit zur Last gefallen sind. Bei einzelnen Gewerben ist die Verarmung aber in einem Umfange eingetreten, dafs die blofse Erwähnung der Thatsachen die allgemeine Theilnahme in Anspruch nimmt. Insbesondere ist die Noth am allergröfsten beim Schreinergewerbe. Bei der zur Unterstützung der Handwerkermeister hier errichteten Darlehns-Kasse

haben sich von den hier ansässigen 654 Schreinermeistern im Monat Dezember 107 zur Unterstützung gemeldet, alle Magazine sind mit Möbeln, welche auf den Verkauf warten, angefüllt; es ist sicher, dafs die Hälfte der Schreiner keine hinlängliche Beschäftigung finden kann.

Nach den Schreinern sind es die Schneider, welche durch die errichteten Kleider-Magazine vielfach ihres Unterhaltes beraubt worden sind. Auch unter den Schustern herrscht grofse Dürftigkeit. Der allgemeinen Noth folgen die Tapezirer, Anstreicher, Dekorationsmaler und Verfertiger musikalischer Instrumente.

Bei dem hiesigen Handelsgerichte, welches den Regierungsbezirk Köln mit einer Bevölkerung von 478470 Seelen umfafst, waren im verflossenen Justizjahre anhängig 6538 Prozefssachen, davon wurden abgemacht 5751, unbeendet blieben 787 Sachen.

Es wurden überhaupt Urtheile erlassen 7273, nämlich:

1238 Streichungen von der Rolle wegen aufsergerichtlichen Vergleichs und aus anderen Ursachen,
942 kontradiktorische Vorbescheide,
962 kontradiktorische Definitiv-Urtheile,
4131 Kontumazial-Urtheile.

Aufserdem sind 2 Berufungssachen von Urtheilen des hiesigen Gewerbegerichtes vorgekommen.

Es wurden im Jahre 1848 überhaupt 45 Falliments erklärt, davon kommen auf den Stadtbezirk Köln 30, auf den übrigen Theil des Regierungsbezirks 15.

Von dem bedeutenderen Theile der ersteren ist die Hauptveranlassung in der Statt gefundenen Entwerthung der städtischen Grundstücke zu finden.

Die im Laufe des Justizjahres vom 1. November 1847 bis ultimo September 1848 (11 Monate) beim Gewerbegerichte anhängig gemachten Civil-Streitsachen betrugen 393 gegen 723 des vorhergegangenen Jahres. Davon wurden 35 durch aufsergerichtlichen und 288 durch gerichtlichen Vergleich erledigt, und 70 wurden, als auf dem Wege der Sühne nicht abzumachen, durch Urtheil entschieden. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatten also gegen das Justizjahr 1846 — 47, wo bereits eine bedeutende Abnahme gegen früher Statt gefunden hatte, um mehr als die Hälfte sich vermindert. Es mag dies einen Maafsstab abgeben für die Abnahme der Gewerbthätigkeit im Allgemeinen.

Die dem Gerichte anvertraute Strafbefugnifs gegen Arbeiter und

Lehrlinge wegen Disziplinfehler ist nur in zwei Fällen zur Anwendung gekommen. Da solcher Fälle in früheren Jahren sich 40 bis 50 ereigneten, so kann auch hieraus auf die durch die Seltenheit der Arbeitsgelegenheiten herbeigeführte Fügsamkeit der Gesellen und Lehrlinge geschlossen werden.

Danzig[1]).

Da Danzig von der dänischen Blokade frei geblieben ist, so ist sein Ausfuhrhandel nur in sofern gestört worden, als die dem Holzhandel unentbehrlichen grofsen eigenen Schiffe nicht benutzt werden konnten, und, wegen verringerter Konkurrenz, an fremde Schiffe höhere Frachten gezahlt werden mufsten.

Der Getreidehandel hat bei mäfsigen Preisen keine grofsen Gewinne abgeworfen, hat sich aber auch freigehalten von grofsen und plötzlichen Fluktuationen, welche denselben oft so gefährlich machen. Der Umsatz ist aus folgenden Angaben zu ersehen.

	Last Weizen.		Last Roggen.		Last Sommergetreide und Saaten.	
	1848.	1847.	1848.	1847.	1848.	1847.
Aus dem Jahre 1847 blieb ein Vorrath von	3338	8064	424	141	1604	1419
Die Zufuhren stromwärts haben betragen	33475	30138	3315	1487	3585	2834
Der Ausfuhr von 1848 standen also zu Gebot	36813	38202	3739	1628	5189	4253
Es wurden wirklich ausgeführt. .	29479	38706	2042	454	3485	2753
Es sollte der Vorrath also sein .	7334	.	1697	1174	1704	1500
Derselbe ist aber in der Wirklichkeit	11678	3338	1692	424	2345	1604

Diese Verschiedenheit erklärt sich, wie sonst schon bemerkt, aus dem Zutritt der Landzufuhren, die bedeutend sind, aber unter keiner Kontrole stehen, und zum Theil aus der verschiedenen Berechnung der Lasten, welche landwärts zu 60 Scheffeln, seewärts aber zu 56½ Scheffeln angenommen werden. Besonders hervorzuheben ist der bedeutende Antheil, welchen das eigene Land an den

[1]) Vergl. J. 1847. I. S. 235.

stromwärts zugeführten Mengen hat. Es kamen nämlich von den stromwärts zugeführten

	Last Weizen.		Last Roggen.		Last Sommergetreide und Saaten.	
	1848.	1847.	1848.	1847.	1848.	1847.
	33475	30138	3315	1487	3585	2834
Aus Polen.	17627	20203	98	287	207	531
Mithin aus dem Inland	15848	9935	3217	1200	3378	2303

wozu noch die nicht in Zahlen anzugebende Landzufuhr kommt.

Der Holzhandel, wenn gleich, wie oben erwähnt, gestört durch die Entbehrung der eigenen Schiffe, ist dennoch bedeutend gewesen. Es sind ausgeführt in 519 Schiffsladungen — gegen 701 Ladungen im Vorjahre —

111629 Stück Balken, Masten und Spieren,
2837 » Mauerlatten,
170693 » Dielen,
527658 » Eisenbahnschwellen,
1959 Faden Splittholz,
3360 Schock Schiffsnägel,
4579 Stück eichene Balken,
37540 » » Schiffsplanken,
6881 Schock Stäbe.

Die Zufuhren dagegen, gröfstentheils zurückgeschreckt durch die politischen Wirren und den dänischen Krieg, waren sehr gering, und bestanden in nur

57378 Stück fichtenen Balken, Spieren und Mauerlatten,
7892 » eichenen Balken,
27911 » » Schiffsplanken,
13832 » fichtenen Rundhölzern,
2545 Schock eichenen Stäben.

Der zurückbleibende Vorrath, gröfstentheils noch herrührend aus den starken Zufuhren beider vorhergehenden Jahre, besteht in

126794 Stück fichtenen Balken,
77023 » Mauerlatten,
71702 » Rundholz,
7725 » eichenen Balken,
47336 » » Schiffsplanken,
8290 Schock eichenen Stäben.

Die grofse Bedeutung des Danziger Holzhandels sowohl an sich, als auch in Beziehung auf den davon im Lande verbleibenden Arbeitsverdienst, wird sich durch folgende Bemerkungen anschaulich machen lassen. Nimmt man die oben angegebene Holzausfuhr des Jahres 1848 zur Grundlage der Berechnung, so verwerthet sich dieselbe in England, nach Abzug der dasigen Eingangszölle und Landungskosten, zu einem Geldbetrage von 2620840 Thlr.[1]). Der Vergleich der englischen Preise, zu welchen diese Verwerthung in England erfolgt, weiset nach, dafs, wenn alle Spezialitäten auf einen Durchschnitt zurückgeführt werden, der Verkaufspreis daselbst mehr als das alterum tantum von dem Preise ist, zu welchem das Holz aus den Händen des polnischen Kaufmanns an den Danziger übergeht. Ergiebt sich nun hiernach ein Ueberschufs von 1310420 Thalern, so ist dieses keineswegs der Gewinn einer Spekulation oder einer einfachen Unternehmung des Kaufmanns, sondern es ist dieser Betrag eine Gesammtsumme des Arbeitslohnes von Tausenden von Arbeitern, welche das ganze Jahr hindurch auf den Holzfeldern beschäftigt sind, und von den Seeleuten, mit welchen die 519 Schiffe bemannt sind, welche diese Holzmassen nach England überführen, und der Antheil des sich mit diesem mühsamen Geschäft befassenden Kaufmannes ist durchschnittlich nicht höher, als auf eine Provision von etwa 5 Proc. anzunehmen. Der ganze übrige Betrag geht nur durch seine Hände und bildet die alleinige und unentbehrliche Nahrungsquelle von Tausenden von Arbeiter-Familien, denen die Danziger Verhältnisse keine andere anzuweisen haben.

Ueber die Schiffsrhederei hat der dänische Krieg schweres Unglück verhängt. Die mehresten Schiffe waren jenseits des Meeres oder von den Dänen aufgebracht. Nicht allein das Nutzungsjahr ging ver-

[1]) 111629 Stück Balken, Masten und Spieren, sind durchschnittlich 89340 Loads à 50 Kubikfufs zum Preise von 73 sh. Sterling und nach Abzug von 23 sh. Eingangszoll und Ladungskosten in England, ergeben einen dortigen Werth von . . . . 1493775 Thlr.

2837	»	Mauerlatten, 1200 Loads à 68 sh. minus 22 sh. wie vorstehend	18400 »
170693	»	Dielen, 17000 Loads à 90 sh. — 30 sh. . .	113900 »
527658	»	Eisenbahnschwellen, 31660 Loads à 83 sh. — 28 sh.	580435 »
1959	Faden	Splittholz	61000 »
4579	Stck.	eichene Balken, 2250 Loads à 7 Lstr. 5 sh. — 25 sh.	90450 »
37540	»	dito Schiffsplanken, 5600 Loads à 8 Lstr. — 30 sh.	243880 »
6881	Schock	eichene Stäbe	19000 »
			2620840 Thlr.

loren, sondern die Mannschaften mufsten im theuren Auslande unterhalten, oder mit bedeutenden Kosten nach Hause geschickt werden.

Wenn die Danziger Rhederei, die jetzt aus 109 Segelschiffen und 3 Dampfböten von einer Tragfähigkeit von 23897 Lasten besteht, sich dennoch gegen das Jahr 1847 um 8 Segelschiffe vermehrt hat, so ist dieses dem aus dem vorhergehenden Jahre herrührenden Neubau von 12 und Ankauf von 3 Schiffen (wogegen 7 abgegangen) zuzuschreiben, welcher Neubau jetzt so gut als ganz aufgehört hat, denn es stehen nur 2 Schiffe auf dem Stapel, gegen 10, von denen im vorigen Jahre zu berichten war.

Der Umfang des Flufsverkehrs, welcher vom 16. März bis zum 28. Dezember im Gange war, ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Es sind stromwärts angekommen

1805 Oderkähne	182 Dubassen
226 Jadwigen	233 Galler
74 Jachten	386 Holztraften

bemannt mit 2390 Schiffern und 7769 Leuten, beladen mit:

932¾	Lasten Erbsen, davon aus Polen 60½ Last,	108	Ctr. Grütze,
1418	Lasten Gerste,	3104½	» Hanf,
556¼	» Hafer,	450	» Kugeln (Bomben),
3315¼	» Roggen, davon aus Polen 98 Last,	10625	» Leinkuchen,
33475	Lasten Weizen, davon aus Polen 17627¼ Last,	61	» Lichte,
30	Lasten Wicken,	46	» Lumpen,
¼	» Dotter,	1220	» Mehl,
6	» Hanfsaat,	59	» Obst (trocknes),
2	» Kümmel,	2741	» Oel,
313	» Leinsaat, davon aus Polen 178¾ Last,	8	» Pferdehaare,
330	Lasten Rapssaat u. Rübsen, davon aus Polen 28 Last,	25418	» Stückgüter diverse,
1581	Ctr. Asche,	114	» Talg,
108	» Bohnen,	1742	» Thierknochen,
3	» Drechslerarbeit,	52	» Wallnüsse,
108	» Fischerborke,	164	» Wolle,
265	» Flaschen,	6963	» Zinkplatten und
1332	» Graupe,	9281	Stück desgleichen,
		57164	» Balken, fichtene,
		7892	» Balken, eichene,
		687	» Bohlen, fichtene,
		861	» Bohlen, eichene,
		120000	» Dachpfannen,

5511	Stck. Käse,	9550	Decher Bastmatten,
27050	» Planken, eichene,	305	Kisten Glas,
100	» Rindleder, rohe,	20	Fafs Theer,
13832	» Rundholz,	4165	Ohm Spiritus,
214	» Spieren, tannene,	377	Tonnen Bier,
681	Schock Bandstöcke,	28	» Essig,
2545	» Stäbe, eichene,	29	» Terpentin,
873½	Klafter Brennholz,	1	Gebind Ungarwein.
55	Rollen Leinwand,		

Der Umfang des Seeschiffahrts-Verkehrs erhellt aus nachfolgender Uebersicht:

Flagge.	Eingang.				Ausgang.			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Preufsische	114	15517	248	33185	216	37487	122	6139
Amerikanische	1	364	.	.	1	364	.	.
Belgische	.	.	1	115	1	115	.	.
Britische	183	21262	350	46446	525	65751	3	291
Dänische	4	259	4	425	8	684	.	.
Französische	3	179	1	90	4	269	.	.
Hannoversche	10	545	19	1573	28	2064	.	.
Hanseatische	1	70	1	150	2	220	.	.
Mecklenburgische	1	171	24	3855	25	4026	.	.
Niederländische	57	3195	90	6515	145	9597	2	113
Norwegische	60	1873	1	50	37	1132	24	771
Oldenburgische	4	252	4	170	8	422	.	.
Russische	3	204	1	57	3	211	1	50
Schwedische	7	405	.	.	3	216	3	124
zusammen	448	44296	744	92631	1006	122578	155	7488
dagegen im Jahre 1847	471	33337	1190	146172	1401	166987	280	13276
also 1848 mehr	.	10959	.	.	.	.	.	.
also 1848 weniger	23	.	446	53541	395	44409	125	5788

Uebersicht

er wichtigeren Gegenstände, welche in den drei ersten Quartalen des Jahres 1848 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	I. bis III. Quartal 1848.	I. bis III. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		228631	271557	.	42926
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	219124	197848	21276	.
	2. zu Zetteln angelegtes . . . . „	3	.	24061	16917	7144	.
	3. ungebleichtes, drei- und mehrdräthiges, gefärbtes etc. . . . „	8	.	2173	3047	.	874
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	.	4394	6782	.	2388
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . „	20	.	616	920	.	304
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . „	1	.	43652	66421	.	22769
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	1152497	1696159	.	543662
	darunter aus Belgien . . . . . „	.	5	410983	693915	.	282932
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	540461	695389	.	154928
	darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	765	110623	.	109858
c.	in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Querschnitt . . . . . „	2	15	6034	13148	.	7150
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	.	40512	77346	.	36834
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	.	5639	8352	.	2713
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	27162	27639	.	477
	2. grobe . . „	6	.	17379	32455	.	15076
	3. feine . . „	10	.	6292	2844	3448	.
3.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	182391	141962	40429	.
4.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes, 1. Handgespinnst . . . „	.	5	9994	16466	.	6472
	darunter aus dem Steuerverein . . . „	frei.		7838	11749	.	3911
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	12108	10468	1640	.
b.	gebleichtes und gefärbtes . . „	3	.	2585	2296	289	.
c.	Zwirn . . . . . „	4	.	5628	4864	764	.
d.	graue Packleinwand und Segeltuch . „	.	20	4500	8298	.	3798
	darunter aus dem Steuerverein . . . „	frei.		2132	3057	.	925
e.	Leinwand, rohe . . . . . „	4	.	4120	6148	.	2028
	darunter aus dem Steuerverein . . . „	frei.		2900	4926	.	2026
	gebleichte, gefärbte etc. . „	20	.	287	407	.	120
9. *b.*	Branntwein aller Art, Rum, Arrak . „	8	.	15090	18522	.	3432
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	1267	1660	.	393
f.	Wein und Most . . . . . „	8	.	79917	133875	.	53958
	desgl. aus der Schweiz . . . . . „	.	15	18330	20195	.	1865

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	I. bis III. Quartal 1848.	I. bis III. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
25. *i.*	*β*) Südfrüchte, getrocknete etc. . . Ctr.	4	.	76802	84337	.	7535
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	25597	30845	.	5248
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	128605	153409	.	24804
m.	*a*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	532248	605775	.	73527
	b) Kakao . . . . . „	6	15	5196	7963	.	2767
s.	Reis . . . . . „	2	.	29601	639275	.	609674
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		.	557370	.	557370
u.	Syrop . . . . . „	4	.	924	219	705	.
v.	Tabak: 1. unbearb. Blätter u. Stengel „	5	15	158228	229041	.	70813
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak. „	11	.	7917	9493	.	1576
	b) Cigarren. . „	15	.	15488	19421	.	3933
	c) Schnupftabak „	15	.	65	103	.	38
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	661	1293	.	632
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	84	161	.	77
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	924436	1032620	.	108184
26.	Oel in Fässern . . . . . „	1	10	44904	32955	11949	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt . . „	.	15	19575	52951	.	33376
30. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	1580	1872	.	292
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	1374	2662	.	1288
36.	Talg . . . . . „	3	.	27899	13278	14621	.
	Stearin . . . . . „	3	.	615	1009	.	394
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		71529	106263	.	34734
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . „	8	.	5022	5783	.	761
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	1269	3523	.	2254
	2. gewalkte . . . „	30	.	6880	8565	.	1685
A.E.A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	19773	31706	.	11933
„	Seide, rohe . . . . . „	.	15	8767	10945	.	2178
„	Thran . . . . . „	.	15	132408	191122	.	58714
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	.	10	53147	66825	.	13678
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		113885	131097	.	17212
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	.	29053	63608	.	34555
	Darunter nach Belgien . . . . . „	1	.	17746	20551	.	2805
A.E.A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		816	876	.	60

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Einführungs-Ordnung zur Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland [1]).

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, Koenig von Preussen etc. etc.

verordnen in Beziehung auf die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, welche Wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnifs bringen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf den Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die im Reichs-Gesetzblatt vom 27. November v. J. publizirte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt in Preufsen am 1. Februar d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen, namentlich treten die §§. 713 bis 1249. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, so wie die Artikel 110 bis 189 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, aufser Kraft.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende mufs eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläfst eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, dafs sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 323.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntnifs zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, erhoben werden.

§. 5. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist aufser dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäfsheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozefsgesetze zur Regrefsleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Art. 636, 637 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs).

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

Berichtigung, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848.

In dem in No. 40 der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J. [1]) ist unter I. B. No. 16 Kreide mit 1 Sgr. für je 3 Ctr. in Ansatz gebracht, während nur für je 36 Ctr. der Satz von 1 Sgr. entrichtet werden soll.

Diese Berichtigung, wonach es also an der betreffenden Stelle heifsen mufs:

»16. Kreide für je 36 Ctr. — 1 Sgr.«

wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1848.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel etc. Der Finanz-Minister.

Reglement über den internationalen Eisenbahndienst zwischen Preufsen, Frankreich und Belgien.

Die gemischte Kommission zur Regulirung des internationalen Eisenbahn-Dienstes zwischen Preufsen, Frankreich und Belgien hat sich am 8. Oktober 1848 im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Brüssel zum letzten Male versammelt. Es waren gegenwärtig (folgen die Namen).

Nachdem die Kommissarien bei ihren früheren Zusammenkünften die Revision der Grundlagen des in der Sitzung vom 14. Dezember 1847 vereinbarten Vertrags-Entwurfs vollendet haben, und in Erwartung einer Verständigung zwischen den betreffenden Regierungen über die Feststellung eines definitiven Vertrages, erklären sie, auf Grund der ihnen ertheilten und nachgewiesenen Ermächtigung, dafs die nachstehenden Bestimmungen vom 1. Januar 1849 an zur Ausführung kommen sollen [2]).

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 8.

[2]) Dieses Reglement ist in Preufsen durch Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln vom 25. Januar 1849, in Frankreich durch die weiter unten abgedruckte Verordnung vom 31. Dezember 1848 und in Belgien ebenfalls noch im Dezember 1848 veröffentlicht worden.

Kapitel I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Art. 1. Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Koulissen-Wagen), oder in, mit Schutzdecken versehenen Wagen verpackt finden, sollen, unter gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Art. 2. Vorläufig bezieht sich diese Ausnahme nur auf Güterwagen, welche nach einem oder dem andern der nachgenannten Orte bestimmt sind, nämlich:

in Preufsen: nach Aachen oder Köln;

in Frankreich: nach Lille, Valenciennes oder Paris;

in Belgien: nach Mons, Brüssel, Antwerpen, Gent oder Lüttich.

Art. 3. Kolli, welche weniger, als 25 Kilogrammen (einen halben Centner Zoll-Gewicht des Zoll-Vereins) wiegen, dürfen nur in einem, von allen Seiten mit festen Wänden geschlossenen Wagen (Koulissen-Wagen) verladen werden.

Art. 4. Die Zoll-Verwaltung eines jeden der drei Staaten wird den Verschlufs durch die von Seite der Zoll-Verwaltung eines der beiden andern Staaten angelegten Bleie und Vorlegeschlösser für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, dafs derselbe den verabredeten Bedingungen entspricht, und vorbehaltlich einer Vervollständigung, wenn es einer solchen bedarf.

Diese Verabredung bezieht sich auf die Güter-Wagen, welche nach einem der im Artikel 2 genannten Bestimmungs-Orte abgefertigt werden, und aufserdem, was Belgien betrifft, für die Einfuhr aus Preufsen: auf die nach Verviers abgefertigten Wagen.

Art. 5. Jeder Zug mufs von einem Ladungs-Verzeichnisse, getrennt nach den Bestimmungs-Orten, begleitet sein, für welches in den drei Staaten ein übereinstimmendes Muster in Anwendung kommt.

Dieses Ladungs-Verzeichnifs, welches durch die Eisenbahn-Verwaltungen anzufertigen ist, unterliegt dem Visa der Zoll-Behörde an dem Ladungs-Orte. Dasselbe mufs, aufser der Anzahl und den Nummern der Wagen, alle diejenigen Angaben enthalten, welche in

den betreffenden Staaten für die eigentlichen Zoll-Deklarationen vorgeschrieben sind.

Art. 6. Ein jeder Zug wird unter die ununterbrochene Begleitung von Zoll-Beamten gestellt, jedoch ohne dafs daraus für die Eisenbahn-Verwaltungen andere Verbindlichkeiten entstehen, als diejenige, den Begleitungs-Beamten ihre Plätze unentgeltlich, sowohl bei der Hin- wie bei der Rückreise, und im Zuge so nahe wie möglich bei den Güter-Wagen einzuräumen.

Art. 7. Die Begleitungs-Beamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zoll-Amt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die Ladungs-Papiere den Zoll-Beamten dieser Station übergeben haben.

Art. 8. Die Wagen müssen, vor dem Uebergange aus einem Staats-Gebiete in ein anderes, in solcher Weise mit festen Wänden verschlossen oder mit Decken versehen werden, dafs die Zoll-Behörde nur die Bleie oder die Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlufs-Einrichtungen überzeugt hat.

Art. 9. Die Vorlegeschlösser werden in den drei Staaten nach einem übereinstimmenden Muster angefertigt und mit den vereinigten Wappen der drei Länder bezeichnet werden.

Auf den Bleien soll das Zoll-Amt angegeben sein, wo dieselben angelegt worden sind.

Kapitel II.

Bestimmungen über die Personen-Züge.

Art. 10. Die im Artikel 1. für die Güter-Züge zugestandene Befugnifs, die Landesgrenzen während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auch auf die Personen-Züge ausgedehnt.

Art. 11. Die bei dem Grenz-Zoll-Amte nicht revidirten Reise-Effekten müssen mit einem Ladungs-Verzeichnisse und mit einer zollamtlichen Bezettelung versehen sein. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschliefsenden und von Zoll-Beamten begleiteten Wagen verladen.

Art. 12. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zoll-Amte revidirt. Jedoch sollen diejenigen Reisenden, welche sich

aus Frankreich: nach Brüssel über Quiévrain, nach Aachen oder Köln durch Belgien, über Quiévrain, Brüssel und Verviers,

aus Belgien: nach Valenciennes oder Paris über Quiévrain, nach Lille über Mouscron, nach Aachen oder Köln über Verviers,

aus Preufsen: nach Verviers durch Welkenraedt, nach Valenciennes oder Paris durch Belgien über Verviers, Brüssel und Quiévrain,

begeben, die Wahl haben, ihr Gepäck entweder bei dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte eines jeden Landes, oder im Bestimmungs-Orte revidiren zu lassen.

Art. 13. Die Reisenden dürfen in den Personen-Wagen kein Gepäckstück bei sich behalten, welches zollpflichtige oder verbotene Waaren enthält.

Art. 14. Alle zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personen-Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güter-Zügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Kapitel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Die Abfahrts-Zeiten der Güter- und Personen-Züge, welche, auf der Zweigbahn über Lille, von Belgien nach Paris abgefertigt werden, müssen in der Art geregelt werden, dafs diese Züge, zu Douai, wo die beiden Bahnen nach Lille und Valenciennes sich theilen, mit den Zügen vereinigt werden können, welche unter amtlicher Begleitung vom Zoll-Verein und von Belgien her auf der Bahn über Valenciennes kommen.

Art. 16. Für die Zahl der Züge, welche täglich, unter den in den gegenwärtigen Bestimmungen verabredeten Erleichterungen, über die betreffenden Landes-Grenzen ein- und ausgehen dürfen, wird eine gewisse, als Regel geltende Grenze festgesetzt.

Diese Grenze kann indessen, im Interesse des Eisenbahn-Dienstes, überschritten werden, wenn die Zoll-Verwaltungen, soweit es eine jede derselben angeht, solches als nützlich anerkennen.

Art. 17. Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungs-Orte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zoll-Verwaltung gut befunden worden und verschlufsfähig

sind. Sie verbleiben daselbst unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zoll-Beamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage, oder zur weiteren Versendung in das Ausland, auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür bestimmten Frist abzugebenden Deklaration, und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, entnommen.

Das Abladen der Wagen mufs unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Art. 18. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Art. 19. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen mindestens 8 Tage vorher von den Veränderungen in Kenntnifs zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder Nacht-Züge vornehmen wollen, widrigenfalls sie gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Art. 20. Als Grundsatz ist angenommen, dafs eine Theilung der Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zoll-Aemtern, jedoch nicht unter 10 Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf.

Bei nachbenannten Grenz-Zoll-Aemtern, nämlich:

zu Quiévrain, Mouscron, Antwerpen und Welkenraedt, für Belgien,
zu Valenciennes und Lille, für Frankreich und
zu Aachen, für Preufsen,

soll indessen eine noch weiter gehende Theilung der Züge erlaubt werden können, wenn ein Nothfall eintritt und dieser von dem obersten Zoll-Beamten der Station als ein solcher anerkannt wird.

Art. 21. Unter denselben Vorbehalten und unter Erfüllung der nämlichen Bedingungen und Förmlichkeiten, welche für den Eingang der Güter- und Personen-Züge aus einem Lande in das andere verabredet sind, sollen den Güter- und Personen-Zügen die gleichen Erleichterungen auch bei ihrem Durchgange durch das Belgische Gebiet, von Frankreich nach Preufsen, oder umgekehrt zugestanden werden.

Desgleichen sollen, was das Französische Staats-Gebiet betrifft, die Waaren, welche aus dem Zoll-Vereine oder aus Belgien, mit der Bestimmung für Rouen oder Hâvre, und umgekehrt, abgefertigt wer-

den, in Paris nach den Bahnhöfen der Eisenbahn nach Rouen und der Nordbahn überladen werden dürfen, um so die zur Zeit in der unmittelbaren Verbindung dieser Eisenbahnen noch vorhandenen Lücken auszufüllen, vorausgesetzt, dafs der Zoll-Verwaltung Frankreichs jede erforderliche Sicherheit werde gewährt werden.

Art. 22. Die Begleitungs-Beamten sollen, bei Personen-Zügen, in einem Wagen zweiter Klasse, und bei Güter-Zügen, in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten befördert werden.

Art. 23. Man ist darüber einverstanden, dafs durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes, im Betreff der wegen Zoll-Defraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangs-Verkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie dafs es in jedem Lande der Zoll-Verwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, wo dringender Verdacht einer Defraude obwaltet, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenz-Zoll-Amte schreiten zu lassen.

Art. 24. Die Zoll-Verwaltungen der drei Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, dafs die Abfertigungs-Stunden der Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahn-Dienstes geregelt werden.

Art. 25. In dem Falle, wo einer der drei Staaten wünschen möchte, dafs die Wirksamkeit der oben verzeichneten Bestimmungen aufhöre, soll derselbe die beiden anderen Staaten davon wenigstens 6 Monate voraus in Kenntnifs setzen.

Gegenwärtiges in französischer und deutscher Sprache aufgenommenes Protokoll ist in diesen Sprachen dreimal ausgefertigt und eine Ausfertigung von den Kommissarien jeder der vertragenden Theile an sich genommen worden.

Geschehen zu Brüssel, wie oben, vorgelesen und vollzogen.

Folgende sind die Muster zu den in den Artikeln 5 und 11 erwähnten Ladelisten:

Eisenbahnen. Amt zu

Französisch-Belgisch-Rheinischer Dienst.

Internationale Transporte.

Lade-Liste für nachstehend bezeichnete Waaren, abgesandt den um Uhr des mit der Bestimmung nach

Ordnungs-No.	Namen und Handlungs-Firmen der		Kollis.					Waaren.		Wagen.		Bemerkungen.
	Versender.	Empfänger	Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Nummer.	Brutto-Gewicht.	Gattung.	Werth.	Verwaltung, welcher sie angehören.	Nummern.	
		Total	—									

NB. Für die zum Transit u. Einschiffen in einem belgischen Seehafen bestimmten Waaren sind so viele Ladelisten erforderlich, als Frachtbriefe vorhanden sind.

Gesehen am Amte zu

Der

Als richtig erklärt zur Anzahl von

Der Zug-Führer.

Eisenbahnen.
Französisch-Belgisch-Rheinischer Dienst.

Bestimmungs-Ort.

Waaren.

Lade-Verzeichnifs über die unten verzeichneten Wagen, abgegangen von 1. am nach 2.

№.

Anzahl der Ladelisten:
Nummer der Ladelisten:
Anzahl der Wagen:
Nummer der Wagen:
Anzahl der Schlösser:
Anzahl der Bleie:

Der Zug-Führer.

Visas der Zoll-Aemter.

3. Gesehen zu 184
Amt

u. s. w. 4 — 7.

8. Gesehen vom Eingangs-Amte des letzten Bestimmungs-Ortes.
Haupt-Steuer-Amt.

Bemerkungen.

№ 1 und 3. Ort der Befrachtung.
» 2 und 8. Ort der letzten Bestimmung auf der Eisenbahn.
» 4. Erstes Ausgangs-Grenz-Amt.
» 5. Erstes Eingangs-Grenz-Amt.
» 6. Zweites Ausgangs-Grenz-Amt.
» 7. Zweites Eingangs-Grenz-Amt.

№ des Ansage-Zettels.

№ des Zoll-Deklarations-Registers.

Eisenbahnen.

Französisch-Belgisch-Rheinischer Dienst.

Bestimmungs-Ort.

Gepäck.

Lade-Verzeichnifs.

№.
Zahl der Kollis:
Anzahl der Gepäck-Scheine:
Anzahl und Nummer der Wagen:
Zu den
Der Zug-Führer.

BELGIEN.

Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Antwerpen.

Nach genommener Einsicht des Spezial-Reglements für die öffentliche Niederlage in Antwerpen, entworfen durch die Verwaltungs-Kommission;

Nach genommener Einsicht des allgemeinen Niederlags-Reglements, bestätigt durch Unsere Verordnung vom 7. Juli 1847 [1]) und namentlich des Art. 136;

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, haben Wir verordnet und verordnen:

Das Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Antwerpen ist genehmigt, wie es sich angebogen befindet.

Es ist bindend vom 1. Januar 1849 an gerechnet.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Laeken, den 28. Dezember 1848.

Leopold.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 217, 329, 525.

Das Spezial-Reglement enthält Bestimmungen über alle die im Art. 136 des allgemeinen Niederlags-Reglements vom 7. Juli 1847 aufgeführten Punkte. Als von allgemeinerem Interesse für das Ausland wird hier nur das Kapitel II des Spezial-Reglements, betreffend die Niederlage-Gebühren, wiedergegeben.

Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Antwerpen.

Kapitel II.

Niederlagsgebühren.

Art. 15. Die Niederlagsgebühren werden nach Maafsgabe des nachstehenden Tarifs und der durch den Abschnitt XVIII. des Kapitels III. des allgemeinen Reglements vom 7. Juli 1847 [1]) festgestellten Grundsätze erhoben:

Für die in diesem Tarif nicht besonders benannten Waaren und welche nicht denjenigen gleichgestellt sind, die er durch den Zolltarif bezeichnet:

Acht Centimes pr. 100 Kilgr. für diejenigen, welche beim Eingang in das Königreich nach dem Gewicht besteuert sind;
» » pr. 100 Fr. Werth für diejenigen, welche nach dem Werth besteuert sind;
» » pr. 100 Litre für diejenigen, welche nach dem Maafse besteuert sind;
» » pr. 100 Stück für diejenigen, welche nach der Zahl besteuert sind.

Die zufolge der Bestimmungen des Art. 168 des allgemeinen Reglements [2]) ausgelegten Waaren und diejenigen, welche auf Antrag des Niederlegers unaufgeschichtet bleiben, sind nach Maafsgabe der durch Art. 208 des besagten Reglements [3]) festgestellten Grundsätze der doppelten Niederlags-Gebühr unterworfen.

Doch soll der einfache Satz nur um 50 Proc. erhöht werden für Kaffee-Ballen, welche wenigstens vier Ballen hoch aufgeschichtet werden.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 345—347.
[2]) Vgl. J. 1847. II. S. 337.
[3]) Vgl. J. 1847. II. S. 346.

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Lagergebühren per Monat. Frs.	Cts.
Holz: Farbe-, aller Art . . . im Freien . . .	100 Kilgr.	.	03
Holz: Farbe-, aller Art . . . unter Verdeck . .	„	.	05
Holz: Nutz-, aller Art, einschliefslich Cedern zu Bleifedern. im Freien . . .	„	.	04
Holz: Nutz-, aller Art, einschliefslich Cedern zu Bleifedern. unter Verdeck . .	„	.	06
Holz: Dauben- . . . . . im Freien . . .	100 Stück.	.	10
Holz: Dauben- . . . . . unter Verdeck . .	„	.	15
Kaffee in Fässern	100 Kilgr.	.	07
in Ballen	„	.	06
Kanehl und Cassia Lignea	„	.	15
Steinkohlen: im Freien	„	.	02
Steinkohlen: unter Verdeck.	„	.	03
Kolli, welche mehr als vier Arten Waaren enthalten	Kollo.	.	50
Hörner: aller Art	1000 Stück.	1	00
Hörner: Spitzen	„	.	50
Häute, trockne, ungegerbte und gegerbte	100 Kilgr.	.	10
Kupfer, rohes.	„	.	06
Droguen, aller Art	„	.	15
Gewürze, „ „	„	.	15
Zinn, rohes	„	.	03
Eisen in Gänsen und altes Eisen	„	.	02
Garne aller Art	„	.	10
Früchte, Orangen und Citronen:			
von Italien und Messina	Kolli.	.	05
„ Spanien . . . . . ganze Kiste.		.	10
„ Spanien . . . . . halbe „		.	05
Getreide und Saat, los, in der Höhe von 25 Ct. . .	Hektoliter.	.	10
„ 50 „ . .	„	.	06
„ 75 „ . .	„	.	05
„ 1m00 „ . .	„	.	04
Erbsen, Bohnen etc. in Ballen oder Säcken	100 Kilgr.	.	06
Leinsaat von Riga, in Tonnen	Tonne.	.	06
Hopfen	100 Kilgr.	.	10
Wolle	„	.	12
Flachs	„	.	10
Flüssigkeiten [1]: in Fässern	100 Litres.	.	10
Flüssigkeiten [1]: in gewöhnlichen Bouteillen . . .	100 Bouteill.	.	12
Flüssigkeiten [1]: in Demijohns	Stück.	.	03
Manganerz	100 Kilgr.	.	04
Möbeln, neue oder alte	100 Francs.	.	25

[1]) Unter dieser allgemeinen Benennung sind: Weine, destillirte Getränke, Bier, Essig, Oliven- und Saat-Oele, Thran, Citronensaft begriffen.

Benennung der Gegenstände.	Einheiten.	Lagergebühren per Monat. Frs.	Cts.
Töpferwaaren, einschliefslich Steinzeug in Körben, Kisten oder Fässern	100 Kilgr.	.	12
Steine: Trafs oder Cäment in Fässern	„	.	06
Steine: Marmor	100 Francs.	.	04
Blei	100 Kilgr.	.	02
Schreibposen, roh oder bereitet	Kollo.	.	40
Pfeffer	100 Kilgr.	.	07
Pottasche, Perlasche, Waidasche	„	.	06
Chemische Erzeugnisse, aller Art	„	.	10
Harz, roher, in Fässern, von den Ver. Staaten	„	.	04
Reis: in Fässern	„	.	06
Reis: » Säcken	„	.	05
Reis: los	wie Getreide.	.	
Salpeter, roher	100 Kilgr.	.	05
Salz, rohes und raffinirtes	„	.	12
Zucker, roher: in Havanakisten, Säcken, Matten	„	.	05
Zucker, roher: » anderen Kollis	„	.	06
Tabak u. Tabakstengel: Fässer [1])	„	.	08
Tabak u. Tabakstengel: Kisten, Körbe, Ballen oder Seronen	„	.	10
Tabak u. Tabakstengel: Cigarren	„	.	50
Tabak u. Tabakstengel: dito in kleinen Kistchen	„	.	75
Thee	„	.	15
Gewebe: von Seide	„	1	.
Gewebe: » Baumwolle, einschliefslich Nankin	„	.	25
Gewebe: » Wolle	„	.	25
Glaswaaren, leere Demijohns	Stück.	.	02
Wagen	Wagen.	4	.
Zink, roher	100 Kilgr.	.	04

Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Löwen.

Die Verordnung ist datirt vom 28. Dezember 1848 und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die vorstehende, betreffend die Niederlage in Antwerpen, mit Ausnahme, dafs die Lagergebühren in ersterer in den meisten Fällen niedriger sind, als in letzterer.

[1]) Die Gebühr beträgt 10 Cts. pr. 100 Kilgr., wenn die Fässer einzeln stehend aufgestellt werden.

Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage in Brüssel.

Die Verordnung ist datirt vom 30. Dezember 1848 und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die vorstehende, betreffend die Niederlage in Antwerpen.

Gesetz, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Getreide etc. [1])

Art. 1. Vom 1. Januar 1849 bis zum 31. Dezember desselben Jahres einschliefslich sollen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Bohnen, Wicken und Erbsen beim Eingange einer Abgabe von funfzig Centimes für 100 Kilgr. unterworfen sein.

Das Gouvernement kann während desselben Zeitraumes die Eingangsabgabe von Kartoffeln, Mehl und Grütze, Kartoffel- und anderem Stärkemehl, Vieh, getrocknetem, gesalzenem oder geräuchertem Fleische und von allen im gegenwärtigen Artikel nicht genannten Lebensmitteln ganz oder theilweise erlassen.

Art. 2. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auf jedes belgische oder fremde Schiff anwendbar, dessen Papiere den Beweis liefern, dafs einen Monat vor dem Tage des Ablaufes des gegenwärtigen Gesetzes die Abladung des Getreides oder der andern, in dem gegenwärtigen Gesetze begriffenen Artikel vollendet worden sei und der Abgang von irgend einem fremden Hafen stattgehabt habe, selbst wenn das Schiff zu einer späteren Zeit in einem belgischen Hafen ankommt.

Art. 3. Das Gouvernement kann während des in Art. 1 festgesetzten Zeitraumes den Ausgang von Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Hafer, Bohnen, Wicken, Erbsen, Kartoffeln und Kartoffelmehl, Mehl, Kleie und Mischkorn irgend einer Art, Brod, Zwieback und Grütze untersagen.

Geschehen zu Brüssel, am 31. Dezember 1848.

Leopold.

Verordnung, betreffend die Eingangsabgabe von Vieh, Mehl, Reis und Fleisch.

Art. 1. Vom 1. Januar 1849 bis zum 31. Dezember desselben Jahres einschliefslich, sollen die in der angehängten Tabelle bezeich-

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 17.

neten Artikel den in derselben festgesetzten Eingangsabgaben unterworfen sein.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Dezember 1848.

Leopold.

Tabelle der Eingangsabgaben.

	Allgemeine Abgabe		Besondere Differenzial-Abgaben. Zur See unter Flagge					
			Belgiens.		des Ausfuhr-Landes.		anderer Länder.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Vieh.								
Ochsen, Stiere, Kühe, andere als untenstehende Stck.	15	.						
Junge dito, welche noch 4 Milchzähne haben »	7	.						
Kälber von 30 Kilgr. und darüber . . . »	2	50						
» unter 30 Kilgr. . . . . »	.	50						
Hammel und Schaafe . . . . . »	1	50						
Schweine . . . . . »	2	.						
Mehlige Substanzen.								
Malz . . . . . 1000 Kilgr.	5	.						
Grütze und Graupen . . . . . 100 »	3	.						
Kartoffel- u. anderes Stärkemehl, Brot, Zwieback, Mehl od. Mischkorn aller Art, Kleie 100 Kilgr.	2	50						
Vermicelli, Macaroni, Nudeln . . . » »	7	.						
Reis.								
Ostindischer in der Hülse direkt aus dem Produktionslande, od. von einem Hafen jenseits des Kaps der guten Hoffnung . . 100 Kilgr.			.	10	2	.	2	.
Ostindischer in der Hülse anderswoher . » »	3	.						
Ostindischer geschälter direkt etc. wie vorstehend » »			3	50	6	50	6	50
Ostindischer geschälter anderswoher » »	8	50						
Anderer in der Hülse zur See und direkt aus dem Produktionslande 100 Kilgr.			1	.	2	50	2	50
Anderer in der Hülse sonst od. anderswoher » »	4	.						
Anderer geschälter zur See und direkt aus dem Produktionslande 100 Kilgr.			7	.	8	50	8	50
Anderer geschälter sonst oder anderswoher . . . . » »	10	.						
Fleisch.								
Schinken, geräucherter . . . . . » »	15	.						
Speck und alle Arten vorstehend nicht benannten Fleisches . . . . . » »	5	.						

Ministerialverfügung, betreffend das Abhaspeln und Numeriren des Hand-Leinengarns.

Der Minister des Innern,

Nach genommener Einsicht des Berichtes der aus Abgeordneten der beiden Flandern und des Hennegaus zusammengesetzten Kommission, um mehrere Fragen in Bezug auf die Organisation eines einförmigen Systems des Abhaspelns und Numerirens der mit der Hand gesponnenen Leinen- und Werg-Garne zu entscheiden;

Nach genommener Einsicht der Gutachten der permanenten Deputationen dieser drei Provinzen über das beste System des Abhaspelns und Numerirens;

Nach genommener Einsicht des Gutachtens des Kommités für die Flandern;

verordnet:

Art. 1. Die mit der Hand gesponnenen Leinengarne, welche in den öffentlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten und namentlich in den Lehr- und Ausbildungs-Werkstätten verwandt oder fertig gemacht werden, sollen auf die folgende Weise abgehaspelt und numerirt werden:

a) Die Einheit der Länge ist das Sträncheu (échevette) von 600 Metres. Die Einheit des Gewichts ist der Kilogramme.

b) Das Garn, wovon das Sträncheu von 600 Metres Länge 1 Kil. wiegt, wird unter No. 1 klassifizirt.

c) Das Garn, wovon dasselbe Sträncheu einen halben Kilogramme wiegt, wird unter No. 2 klassifizirt.

d) Das Garn, wovon das Sträncheu einen drittel Kilogramme wiegt, wird unter No. 3 klassifizirt und so weiter; das heifst: der Nenner des Bruches, welcher das Gewicht des Sträncheus anzeigt, ist in Uebereinstimmung mit der angehängten Tabelle die entsprechende Nummer des Garns.

e) Mehrere hunderte von Metres werden in der Zahl vereinigt, um zu bilden:

1. Die französische Strähne, welche 1000 Metres Länge hat;

2. die ordinaire Strähne, welche aus 5 Sträncheu zusammengesetzt ist und demnach 3000 Metres Länge hat;

3. das Packet, welches 60 französische Strähne oder 100 Sträncheu und demnach 60000 Metres Garn enthält.

f) Zum Abhaspeln des Garns wird man sich einer Haspel bedienen von einem Metre Umfange und mit einem Zähler versehen,

welcher es jedesmal anzeigt, sobald die Haspel hundertmal herumgedreht ist.

g) Das Numeriren geschieht vermittelst Waagen (balances) oder Schnellwaagen (romaines), wovon die Modelle den industriellen Kommités und den Verwaltungs-Kommissionen der Lehr-Werkstätten werden überliefert werden [1]).

Art. 2. Die öffentlichen Verwaltungen werden sich bestreben, dieses Systems des Abhaspelns und Numerirens in allen den Oertlichkeiten zu verbreiten, wo die Handspinnerei ausgeübt wird.

Denjenigen Privat-Werkstätten oder Anstalten, in welchen mit der Hand gesponnenes Garn fertig gemacht oder verwandt wird, die dieser Weise nicht nachkommen, sollen keine Subsidien oder Ermunterungen bewilligt werden.

Art. 3. Das Vorstehende hat keine Anwendung auf Linon-Garn (fils de mulquinerie) und die andern zur Ausfuhr bestimmten Garnarten.

Brüssel, den 3. Januar 1849.

Ch. Rogier.

Numeriren der Handgarne, in Sträuchen von 600 Metres und in französischen Strähnen von 1000 Metres abgehaspelt.

Nummern, welche dem Garne zu geben sind.	Gewicht des Sträuchens von 600 Metres. Kilgr.	Gewicht der französ. Strähne von 1000 Metres. Kilgr.	Gewicht der ordin. Strähne von 5 Sträuchen od. von 3 französ. Strähnen (3000 Metres). Kilgr.	Gewicht des Packets von 100 Sträuch. od. von 60 französ. Strähnen (60000 Metres). Kilgr.
1	1,000	1,666	5,000	100,000
2	0,500	0,833	2,500	50,000
3	0,333	0,555	1,666	33,333
4	0,250	0,416	1,250	25,000
5	0,200	0,333	1,000	20,000
6	0,166	0,278	0,833	16,667
7	0,143	0,238	0,714	14,285
8	0,125	0,208	0,625	12,500
9	0,111	0,185	0,555	11,111

[1]) Da das Numeriren der gewöhnlichen Sträuchen und dasjenige der französischen Strähnen auf dieselbe Basis begründet ist, wie solches aus dem oben Gesagten hervorgeht, so zeigt die angehängte Tabelle die Nummer des Garns nach dem durch die Waage oder Schnellwaage gegebenen entsprechenden Gewichte an.

Nummern, welche dem Garne zu geben sind.	Gewicht des Sträncheus von 600 Metres. Kilgr.	Gewicht der französ. Strähne von 1000 Metres. Kilgr.	Gewicht der ordin. Strähne von 5 Sträncheu od. von 3 französ. Strähnen (3000 Metres). Kilgr.	Gewicht des Packets von 100 Sträuch. od. von 60 französ. Strähnen (60000 Metres). Kilgr.
10	0,100	0,166	0,500	10,000
11	0,091	0,151	0,454	9,091
12	0,083	0,139	0,416	8,333
13	0,077	0,128	0,384	7,692
14	0,071	0,119	0,357	7,143
15	0,067	0,111	0,333	6,666
16	0,062	0,104	0,312	6,250
17	0,059	0,098	0,294	5,882
18	0,055 ½	0,092	0,277	5,555
19	0,053	0,088	0,263	5,263
20 [1])	0,050	0,083	0,250	5,000
50	0,020	0,033	0,100	2,000
55	0,018	0,030	0,091	1,818
60	0,016	0,028	0,083	1,666
65	0,015	0,026	0,077	1,538
70	0,014	0,024	0,071	1,428
75	0,013	0,022	0,066	1,333
80	0,012 ½	0,021	0,062	1,250
85	0,012	0,019 ½	0,059	1,176
90	0,011	0,018	0,055	1,111
95	0,010 ½	0,017	0,052	1,052
100	0,010	0,016 ½	0,050	1,000
110	0,009	0,015	0,045	0,909
120	0,008 ½	0,014	0,042	0,833
130	0,007 ½	0,012 ½	0,038	0,769
140	0,007	0,012	0,036	0,714
150	0,006 ½	0,011	0,033	0,666
160	0,006	0,010 ½	0,031	0,625
180	0,005 ½	0,009 ½	0,028	0,555
200	0,005	0,008 ½	0,025	0,500
220	0,004 ½	0,007 ½	0,023	0,454
240	0,004	0,007	0,021	0,417

In Bezug auf die vorstehende Verfügung heifst es im Moniteur Belge No. 5:

Die Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Klassifizirung und das Numeriren der mit der Hand gesponnenen Leinengarne, welche in dem heutigen Moniteur veröffentlicht ist, hat zum Zweck, die Spinnerinnen in den Stand zu setzen, ihre Garne nach einem genauen System zu klassifiziren und zu numeriren, welches den Fabrikanten und Webern es möglich macht, die Handgarne eben so

[1]) und so fort bis 50.

leicht zu assortiren, als die Maschinengarne. Die Maafsregel wird dadurch auf den Lohn der Spinnerinnen günstig einwirken.

Die durch die Verfügung vom 3. Januar vorgeschriebene Klassifizirung ist auf das Verhältnifs der veränderlichen Länge des Garnes zu dem beständigen Gewicht des Kilogramme begründet. Indem sie dieselben zusammentreffen läfst, berücksichtigt sie das im Handel mit Maschinengarnen angenommene englische System der Numerirung und die Weise der metrischen Klassifizirung, welche bereits in einigen flandrischen Oertlichkeiten in Gebrauch ist.

Eine klar und bestimmt abgefafste praktische Unterweisung soll unter den betheiligten Bevölkerungen verbreitet werden, damit der Nutzen der Maafsregel erkannt werde und die Anwendung eines regelmäfsigen Numerirens schnell und leicht vor sich gehe.

Nach dem Vorhergehenden ist die Bemerkung überflüssig, dafs die Verfügung vom 3. Januar den Zweck hat, die bestehende Organisation der Handspinnerei zu verbessern, ohne dafs man dabei beabsichtigt, der Verbreitung dieser Industrie ein neues Reizmittel zu geben.

Verordnung, betreffend die Beibehaltung des Accisesatzes für raffinirten Zucker.

In Betracht des Art. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1846, lautend:

»Das Gouvernement wird gemäfs der folgenden Anordnungen den Satz der Entlastung für den Zucker der Kategorie *A.* auf die Weise abändern, dafs der Ertrag der Accise wenigstens drei Millionen Francs per Jahr sei;

»Zu dem Ende soll vom 1. Juli 1847 an nach Ablauf eines jeden Semesters die Entlastung durch königliche Verordnung, nach Maafsgabe der in den vorhergehenden zwölf Monaten stattgehabten Einnahme festgesetzt werden.

»Die durch den Artikel 3. §. 3. [1]) oder durch die letzte Ver-

[1]) §. 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 lautet:

§. 3. Die Entlastung der Accise bei der Ausfuhr, zur Tilgung der aus der vom 1. Juli 1846 an abgelieferten Dokumenten hervorgehenden Anschreibungen, ist festgesetzt:

1. auf 66 Frs. pr. 100 Kilgr. Zucker der Kategorie *A*, bereitet aus Rohr- oder Runkelrüben-Roh-Zucker;
2. auf den Betrag der Accise*) für Zucker der Kategorie *B*, bereitet aus Rohr- oder Runkelrüben-Roh-Zucker.
3. auf 15 Frs. pr. 100 Kilgr. Zucker der Kategorie *C*, bereitet aus Rohr-Roh-Zucker.
   » 13 » » » » » » » » bereitet aus Runkelrüben-Roh-Zucker.

*) Die Accise-Abgabe von Rohzucker aus Runkelrüben ward wie folgt festgesetzt: durch Gesetz vom 17. Juli 1846 auf 30 Frs. pr. 100 Kilgr.
» Verordnung » 28. » 1847 » 34 » » » »
» » » 4. Aug. 1848 » 40 » » » »

ordnung festgesetzte Entlastung wird beibehalten, wenn die Einnahme das Minimum von drei Millionen übersteigt; wenn sie um mehr als 100000 Fr. geringer ist, als dieses Minimum, so wird sie um einen Fr. für jede Summe von 100000 Fr., aus welcher das Deficit besteht, erniedrigt, ohne dafs das aus der erniedrigten Entlastung hervorgehende Rendiment [1]) auf einen höhern Satz gebracht werden dürfe, als das in einem der angrenzenden Länder bestehende mittlere Rendiment.«

In Betracht, dafs die von den Rohr- und Runkelrüben-Zuckern in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1848 erhobenen Einnahmen sich auf 3072481 Fr. 63 Ct. belaufen;

verordnen Wir:

Die Entlassung der Accise bei der Ausfuhr der raffinirten Zucker von der Kategorie *A.*, wird auf dem Satz von 66 Fr. pr. 100 Kilgr., wie solche durch Art. 3. §. 3. des Gesetzes vom 17. Juli 1846 festgesetzt ist, beibehalten.

Gegeben zu Laeken, den 25. Januar 1849. Leopold.

C H I L I.

Gesetz, betreffend die Einführung des metrischen Systems der Gewichte und Maafse.

(Auszug.)

Art. 1 bis 9. setzen fest, dafs das metrische System der Maafse und Gewichte [2]) (unter gleichen Benennungen wie die in Frankreich üblichen) eingeführt werden soll.

Art. 10 bis 13. beziehen sich auf die damit in Verbindung stehenden polizeilichen Maafsregeln.

Art. 14. In allen Verkaufs- und Einkaufs-Verträgen und Urkunden, welche vor der Anwendung des metrischen Dezimalsystems zu vermitteln sind, sollen die Gewichte und Maafse wie folgt, in Mètres, Litres und Kilogrammen berechnet werden:

[1]) Aus den Verhandlungen über den Gesetzesvorschlag von 1846 geht hervor, dafs bei der Feststellung der Entlastung der Accise (oder mit andern Worten »des Rückzolls«) der Grundsatz anerkannt ward, dafs 100 Kilgr. Roh-Zucker, gleichviel ob Rüben od. Rohr, 68 $^{18}/_{100}$ Kilgr. raffinirten (Melis od. Lumpen) geben.

[2]) Es mag bemerkt werden, dafs die Einheit des Gewichts des Kilogramme oder die Schwere eines Kubik-Decimetres destillirten Wassers ist, gewogen im luftleeren Raume bei der Temperatur von 4 Graden über 0 des hunderttheiligen Thermometers (nicht bei der Temperatur von 0 Grad, wie solches das französische System bestimmt).

		Mèt.
Vara	=	0,836
Fufs	=	0,279
		Mèt. quadr.
Vara quadr.	=	0,699
Fufs »	=	0,0776
		Mèt. Kubik
Vara Kubik	=	0,584
		Lit.
Cuartillo	=	1,1
Fanega	=	97 oder 0 Hectol. 97.
		Kilgr.
Arrobe-Gewicht	=	11,5
Pfund	=	0,46
Unze	=	0,0287
		Gramme.
Gran	=	0,0499
		Mèt.
Cuadra	=	125,39
		Are.
Cuadra quadrat	=	157,21

Art. 15. Die Magazine und Detail-Läden dürfen während 10 Jahre zum Gebrauch des Handels haben:

Eine Vara, nach dem Mètre abgetheilt und in Fufse und Zolle eingetheilt. Die Abtheilung der Vara mufs dem Verhältnisse von $0^m,836$ entsprechen.

Ein Cuartillo gleich 1 Litre.

Ein halbes Cuartillo gleich $^1/_2$ Litre.

Ein achtel Cuartillo gleich $^1/_8$ Litre.

Ein Pfund gleich $^1/_2$ Kilogramm und in Unzen und halben Quentchen eingetheilt.

Eine Fanega gleich 1 Hectolitre, in 10 Almuden eingetheilt.

Eine Almude gleich $^1/_{10}$ Hectolitre.

Art. 16. Der Präsident der Republik wird den Zeitpunkt bestimmen, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

Die dem Präsidenten der Republik durch gegenwärtiges Gesetz eingeräumte Befugnifs dauert drei Jahre von dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes an gerechnet.

Den 29. Januar 1848.

Verordnung, betreffend die Einfuhr in die kleinen Häfen oder Rheden.

(Auszug.)

In Betracht, dafs der Bergbau die ihm nöthigen Gegenstände sehr theuer bezahlen mufs, indem derselbe, wegen des Zwanges, sie in den grofsen Häfen zu kaufen, unmäfsige Transportkosten zu bezahlen hat, u. s. w., verordne Ich:

Art. 1. Die nationalen oder fremden Schiffe, welche in den kleinen Häfen oder Rheden der Republik Metalle zu laden kommen, sind ermächtigt, daselbst die nachstehenden Artikel einzuführen:

Ziegelsteine und Erde für Hochöfen;
Steinkohlen für Bergwerke;
Eisen für Bergwerke.

Art. 2. Diese Ermächtigung ist auf Schiffe ausgedehnt, welche, ohne die Absicht zu haben, Metalle zu laden, die vorgenannten Artikel in die genannten kleinen Häfen oder Rheden einführen.

Art. 3. Um diese Ermächtigung zu erhalten, mufs der Konsignatarius des Schiffes darum einkommen und eine von dem Administrator der Douanen gutgeheifsene Schuldverschreibung für den Betrag der Eingangsabgaben unterzeichnen; Letztere sind nach dem durch den Vorgesetzten des aktiven Dienstes, welcher auf Kosten des Betheiligten an Bord gehen wird, aufzustellenden Etat zu berichtigen.

Art. 4. Die nachstehenden Artikel sind dem Verzeichnifs der Waaren hinzugefügt, welche die Metall ladenden Schiffe unter den Bedingungen des in Kraft seienden Douanen-Reglements [1]) und der Verordnung vom 19. November 1847 [2]) einführen können:

[1]) Dieses Reglement ist die Verordnung vom 12. Dezember 1835, zusätzlich zu dem Gesetze über die Ausfuhrabgabe.

Die Artikel, deren Einfuhr mit den obgenannten Schiffen erlaubt ist, sind:

Silber, in Barren.	Perlmutter, los.
gemünzt.	Matten, idem.
Holz, gewöhnliches, roh.	Gold, in Barren.
Farbe-.	gemünzt.
Caoutchouc, roher.	Häute. Cueros mit Haaren, los.
Hörner, los.	Stuhlrohr, idem.
Baumwolle.	Leere Säcke.
Leere Fässer.	Roher Salpeter.
Rohe Wolle.	Sassaparille, los.
Rohe Metalle.	

[2]) Die durch die Verordnung von 1847 hinzugefügten Artikel sind:

Balsam von Peru oder Central-Amerika. Cochenille.

Cacao.
Kaffee.
Guano oder Huano.
Thran, Wallfisch-.
Cachelot-.

Art. 5. Diese Waaren, wenn sie nicht einen Theil der Ladung des Schiffes ausmachen, können entweder den Zoll-Magazinen oder den Privat-Magazinen entnommen oder von andern Schiffen übergeladen sein, vorbehältlich der Erfüllung aller der durch die in Kraft seienden Reglements vorgeschriebenen Formalitäten.

Den 9. Februar 1848.

Verordnung, betreffend Veränderungen in den Ein- und Ausgangsabgaben u. s. w.

(Auszug.)

In Betracht, dafs der Transithandel einer Abnahme entgegengeht u. s. w. verordnet die Regierung:

Art. 1. Waaren, welche die Bestimmung haben, nach fremden Häfen wieder ausgeführt zu werden, sind frei:

1. von der Magazin-Abgabe während der sechs ersten Monate ihrer Lagerung in den Magazinen der Douane;
2. von der Deklarations-Abgabe;
3. von der Transit-Abgabe.

Art. 2. Für die in den Magazinen der Douane im Entrepot befindlichen Artikel gelten, sobald sie zum inländischen Verbrauch deklarirt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Für Thee ist die Abgabe auf 2 R. pr. Pfd. herabgesetzt [1]).

2. Für Strohhüte jeder Herkunft, mit Ausnahme der Hüte genannt Machitos und ähnlicher, soll die Abgabe 20 Proc. sein [2]).

3. Für Pulver ist die Magazin-Abgabe der Douane auf ½ R. per Quintal per Monat herabgesetzt.

4. Für nachstehende Artikel gelten die durch das Gesetz vom 8. Januar 1834 festgesetzten Abgaben:

Rohe Korallen.	Thierklauen.
Wallfischbarden.	Fremde Erzeugnisse, welche keine Ein-
Moos.	fuhrabgabe zu bezahlen haben.
Thierknochen.	Inländ. Erzeugnisse, welche keine Aus-
Häute (Cueros).	fuhrabgabe zu bezahlen haben.
Quinine (Sulphate).	

[1]) Nach dem Tarif v. 1846—47 betrug die Abgabe 50 Ct. pr. Pfd. (1 R. = 12½ Ct.)
[2]) » » » » » » » » 30 Proc.

Nägel von Eisen;
Steine — Steinplatten zum Pflastern;
Gewebe — Hanfleinwand zu Säcken [1]).

5. Waaren, welche mit einer Abgabe von 20 Proc. belastet sind oder die in Folge der gegenwärtigen Verordnung mit derselben belastet werden, bezahlen eine Zusatzabgabe von 1 Proc.

6. Die Douane wird in Zahlung annehmen:

Für Abgaben von Waaren, welche aus den Magazinen der Douane entnommen werden und wovon der Betrag 100 Piaster übersteigt, Obligationen auf 5 Monate;

Für Abgaben von Waaren, welche zur Zeit der Entladung expedirt werden müssen, Obligationen auf 8 Monate.

Art. 3. Es sind frei
von der Ausfuhrabgabe:
Häute;
Gold- und Silbererze, wovon man das Metall nicht im Lande ausscheiden kann, oder von denen solches nicht auf eine umfassende Weise geschieht;
von der Deklarationsabgabe:
die nationalen oder nationalisirten Erzeugnisse, welche nach der Fremde ausgeführt werden.

Art. 17. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli 1848 in Kraft.

Den 9. Juni 1848.

FRANKREICH.

Verordnung, betreffend Erleichterungen in der zollamtlichen Behandlung der auf Eisenbahnen transportirten Waaren.

In Betracht des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Juli 1840, welcher wie folgt abgefafst ist:

»Königliche Verordnungen werden die Maafsregeln vorschreiben, welche zu treffen sind, um die Benutzung der Eisenbahnen mit der

[1]) Diese Bestimmung hebt für die obengenannten 3 Artikel den Artikel 9 der Verordnung vom 6. August 1847 auf, durch welche die Abgaben von denselben ermäfsigt waren.

Die durch das Gesetz von 1834 festgesetzten Abgaben betragen:

von Nägeln	15 Proc.
» Steinen (Steinplatten zum Pflastern) } » Geweben (Hanfleinwand zu Säcken) } . .	20 »

Anwendung der Gesetze und Reglements über das Zollwesen zu vereinigen.«

In Betracht des Reglements des internationalen Eisenbahndienstes zwischen Frankreich, Belgien und Preufsen in seinen Beziehungen zu der Douane, unterzeichnet zu Brüssel, am 8. Oktober 1848, wovon dem Gegenwärtigen eine Abschrift beigefügt ist [1]);

Auf den Bericht des Finanzministers,

verordnet der Präsident der Republik:

Art. 1. Vom 1. Januar 1849 an können Waaren, welche aus der Fremde über die Landgrenze kommen und das Gepäck der Reisenden, welche über dieselbe Grenze oder zur See ankommen, und in Betreff deren die Begünstigung des vorerwähnten Reglements in Anspruch genommen wird, bei ihrem Eingange in Frankreich von der Untersuchung befreit und auf ein im Innern in der Nähe einer Eisenbahn-Station errichtetes Zollamt angewiesen werden, unter der Bedingung, dafs der Transport mit Spezial-Zügen in sogenannten Wagons à coulisses, fest verdeckt, gehörig mit Vorhängeschlössern versehen oder plombirt, geschieht und während der ganzen Fahrt unter Aufsicht der mit der Eskorte beauftragten Douane-Vorgesetzten bleibt.

Vor der Expedition der genannten Waaren und des Gepäcks müssen Deklarationen eingehändigt werden, welche die Verpflichtung enthalten, das Ganze bei der Douane am Bestimmungsorte anzugeben, oder im Falle bewiesener Kontraventionen, sei es während der Fahrt, sei es bei der Ankunft, die durch die Gesetze, namentlich durch Titel IV des Gesetzes vom 28. April 1816 bestimmten Strafen zu erdulden.

Art. 2. Ausländische Waaren, welche bei der Entladung oder bei dem Ausgange aus dem Entrepot an Orten, wo ein Spezial-Douane-Dienst auf der Eisenbahnstation eingerichtet ist, zur Reexportation aus dem Entrepot oder zum direkten Transit mit der Eisenbahn und zu Lande deklarirt werden, müssen nach geschehener Untersuchung unter Eskorte der Douane-Vorgesetzten nach dem Aufladeorte gebracht werden, und in Betreff dieser Waaren kann bei dem an der Grenze belegenen Ausgangsamte Befreiung von der Untersuchung eintreten, vorausgesetzt, dafs der Transport unter den in dem ersten Paragraphen des vorstehenden Artikels festgestellten Bedingungen geschieht.

In diesem Falle und um die Tilgung der bei dem Abgangsamte eingegangenen Verpflichtungen zu erlangen, genügt es, beim Ausgangs-

[1]) Vgl. das oben S. 75 abgedruckte Reglement.

amte die Unversehrtheit der Plomben und Vorlege-Schlösser bescheinigen zu lassen und ein Certifikat des Ueberganges ins Ausland, von den begleitenden Beamten ausgestellt, beizubringen, vorbehältlich der Anwendung der Strafen und Verurtheilungen, welche die allgemeinen Transitgesetze, namentlich diejenigen vom 17. Dezember 1814 und 9. Februar 1832, vorschreiben, im Fall Betrügereien, Unterschiebungen oder sonstige Kontraventionen auf der Fahrt entdeckt werden.

Unter denselben Bedingungen können die von denselben Orten expedirten fremden Waaren auf das Entrepot von Paris angewiesen werden, in welchem Falle die Verpflichtungen nur gegen Beibringung des Scheines über den Empfang und den Eingang in das Entrepot sämmtlicher Waaren, auf welche sie sich beziehen, werden getilgt werden.

Art. 3. Die zur Ausfuhr mit Anspruch auf Prämien bestimmten Waaren können, nachdem sie bei einem zu derartigen Verrichtungen befugten Zollamte, welches an einem mit einer Eisenbahnstation versehenen Orte befindlich ist, deklarirt und verifizirt sein werden, ebenfalls von jeder ferneren Untersuchung befreit werden, gegen Verpflichtung, sie sogleich nach geschehener Verifikation in mit Vorlegeschlössern versehene und plombirte Wagons einzuladen, den direkten Transport mit Spezialzügen zu besorgen und von den Eskorte-Beamten eine Bescheinigung des schliefslichen Ueberganges ins Ausland zu erlangen.

Art. 4. Die Transit- und Prämien-Waaren in Begleitung von Abfertigungen anderer Aemter können, nachdem die Identität durch die Beamten eines an einer Eisenbahnstation errichteten Zollamtes anerkannt sein wird, durch Spezialzüge und unter den in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Bedingungen ins Ausland geführt werden, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, laut der ursprünglich unterzeichneten Verpflichtungen, in Betreff von auf der Fahrt bewiesenen Betrügereien, Unterschiebungen oder Unterschlagungen.

Art. 5. Die bei einem auf einer Eisenbahnstation errichteten Zollamte zur Ausfuhr gegen Bezahlung der Ausfuhrabgaben deklarirten Waaren können nach geschehener Untersuchung und geleisteter Zahlung dieser Abgaben, direkt ins Ausland und ohne neue Untersuchung auf der Grenze geführt werden, vorausgesetzt dafs der Transport in besonderen, mit Vorlegeschlössern und Plomben versehenen Wagons und durch Spezialzüge, deren oben Erwähnung geschehen, statt hat.

Geschehen zu Elysée-National, den 31. Dezember 1848.

Louis Napoléon Bonaparte.

Verordnung, betreffend die Zurückvergütung der Salzsteuer bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleische etc.

In Betracht der Gesetze vom 7. Juni 1820, 17. Mai 1826 und den Verordnungen vom 22. Juni 1820, 23. November 1825 und 23. Juli 1840, welche bei der Ausfuhr die Zurückvergütung der Verbrauchsabgabe von dem zur Bereitung von gesalzenem Fleische und Butter und des Sal ammoniacs gedienten Salze bewilligen;

In Betracht des Gesetzes vom 28. Dezember 1848 [1]), welches diese Abgabe vom 1. Januar 1849 an von 30 Fr. auf 10 Fr. pr. 100 Kilgr. herabsetzt;

verordnet der Präsident der Republik:

Art. 1. Die Zurückvergütung, bei der Ausfuhr, der Verbrauchsabgabe von dem zur Bereitung von gesalzenem Fleische und Butter und des Sal ammoniacs gedienten Salze findet hinfort nach dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1848 festgesetzten Satze und gemäfs der durch die in Kraft befindlichen Gesetze und Reglements bereits bestimmten Vorschläge statt.

Geschehen zu Elysée-National, den 11. Januar 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

Gesetz, betreffend die Eingangsabgabe von ausländischem Salz [2]).

Art. 1. Vom 1. Februar 1849 an wird fremdes Salz unter den folgenden Bedingungen in Frankreich zugelassen:

Zur See in den Häfen des Oceans und des Kanals gegen Bezahlung per 100 Kilogr.

unter französischer Flagge . . . von 1 Fr. 75 Ct.
» fremder Flagge . . . . . » 2 » 25 »

Fremde raffinirte, weifse, zerstofsene, pulverisirte Salze und von

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 9.

[2]) Obiges Gesetz verändert dasjenige vom 28. Dezember 1848 (vgl. J. 1849. I. S. 9). Letzteres hatte zu Klagen abseiten der Produzenten in den westlichen Theilen Frankreichs Anlafs gegeben, welche behaupteten, bei der in demselben festgesetzten Abgabe von respektive 50 Cts. und 1 Frs. von den Einfuhren zur See die Mitbewerbung des englischen und portugiesischen Salzes, besonders des ersteren, nicht bestehen zu können. Die Folge davon war das gegenwärtige Gesetz. Unter Berücksichtigung beider bestehen nunmehr in Frankreich folgende Eingangs-Abgaben-Sätze für fremdes nicht raffinirtes etc. Salz, als:

der Qualität, genannt Tafelsalz, werden in Frankreich eingehen gegen Bezahlung per 100 Kilgr.

über die belgische Grenze . . . von 2 Fr. 75 Ct.
Zur See und durch die Häfen des Oceans und des Kanals;
mit französischen Schiffen . . . von 2 Fr. 75 Ct.
» fremden Schiffen . . . . . » 3 » 25 »

Art. 2. Es soll in 1849 eine parlamentarische Untersuchung über die Gewinnung und den Handel des Salzes in Frankreich stattfinden.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris den 13. Januar 1849.

Der Präsident der National-Versammlung
Armand Marrast.

Verordnung, betreffend den Zollstempel auf ostindischen Nankin.

In Betracht der, folgender Maafsen abgefafsten Anordnung des Gesetzes vom 15. Dezember 1848 [1]) (Artikel 1): »Jedes Stück ostindischer Nankin mufs mit einem Douane-Stempel versehen sein; die Form und die Bedingungen der Stempelung sollen durch eine Verordnung der ausübenden Gewalt bestimmt werden;«

verordnet der Präsident der Republik:

Art. 1. Bei der Bezahlung der Abgaben sollen die direkt mit französischen Schiffen eingeführten ostindischen Nankins in einem der Winkel eines jeden Stückes mit einem Stempel mit den Worten: Nankin de l'Inde (loi du 15 Décembre 1848) und dem Namen der Douane, welche die Abgaben erhoben hat, mit fetter Schwärze gestempelt werden. Die Kosten der Stempelung hat der Handel nach Maafsgabe von 5 Cts. per Stempel zu vergüten.

Geschehen im Pallast des Elysée-National den 26. Januar 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

zu Lande	über die belgische Grenze	100 Kilgr.	2 Frs.	— Cts.
»	» » Ost- und Südgrenze	»	»	— »	50 »
zur See	» » Häfen des Oceans u. des Kanals, unter französ. Flagge	»	»	1 »	75 »
	» fremder	»	»	2 »	25 »
»	» » Häfen der mittelländischen See, unter französ. Flagge . .	»	»	— »	50 »
	» fremder » . .	»	»	1 »	— »

Die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1848 festgesetzte Salzsteuer von 10 Frs. pr. 100 Kilgr. ist unabhängig von den Eingangsabgaben.

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 7.

HOLSTEIN.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Vertrages mit Lübeck vom 18. Mai 1843.

Der unterm 18. Mai 1843 zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck einerseits und der freien und Hansestadt Lübeck andererseits abgeschlossene, mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende gehende Vertrag über den Anschluſs mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holsteins und des Fürstenthums Lübeck[1]), ist zufolge desfalsiger Vereinbarung, vom 1. Januar 1849 an gerechnet, noch auf Ein Jahr verlängert worden; welches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Gottorff, den 29. Dezember 1848.

Die gemeinsame Regierung.

NEAPEL.

Quarantainewesen.

In Folge befriedigender Nachrichten aus verschiedenen Ländern hat der Gesundheitsmagistrat zu Neapel am 6., 9. und 12. d. M. folgende Verordnungen erlassen:

1. Schiffe, welche von Griechenland, Spanien, New-York und New-Orleans kommen, sollen im Königreich Neapel freie Praktika erhalten.
2. Das Verbot der Zulassung der von Malta kommenden Schiffe wird zurückgenommen und dagegen anbefohlen, sie in den mit Lazarethen versehenen Häfen des Königreichs einer 14tägigen Quarantaine zu unterwerfen.
3. Schiffe, die von denjenigen Orten Siziliens kommen, welche der Neapolitanischen Krone nicht unterworfen sind, müssen in den Häfen mit Lazarethen eine 7- u. 14tägige Quarantaine halten.
4. Dasselbe ist auch mit den von Tunis kommenden Schiffen zu beobachten.

[1]) Vgl. J. 1849. I. S. 21.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, die Ausfuhr von Sandelholz betreffend.

Durch Beschluſs vom 21. Novbr. 1848 hat der General-Gouverneur in Verfolg der Beschlüsse vom 22. Oktober 1844, No. 3, und 29. Juli 1846, No. 12 bestimmt, daſs bis Ende 1849 das Sandelholz von Timor zollfrei ausgeführt werden könne, ohne Unterschied, ob die Ausfuhr mit Niederländischen oder mit fremden Schiffen geschieht.

OESTERREICH.

Nach einer vom Handels-Ministerium getroffenen Verfügung sind zur Förderung des Verkehrs zwischen Elbe und Moldau die allgemeinen Zollermäſsigungen und Zollbefreiungen, welche in der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Konvention vom 13. April 1844 in der Anlage *F.* unter *A*, *B.* und *C.* verzeichnet sind [1]), ingleichen die im Laufe des Jahres 1848 von den Elbuferstaaten für einige Handels-Artikel gewährten Zollermäſsigungen [2]) auch auf den Verkehr auf der Moldau ausgedehnt worden, jedoch mit der Maaſsgabe, daſs, in Betracht der geringeren Ladungsfähigkeit der Moldauschiffe, rücksichtlich der Menge der zur Bedeckung der Fahrzeuge und deren Ladung erforderlichen losen Bretter eine von der Vorschrift in der Anlage *F*, lit. *B*, No. 4 abweichenden Bestimmung eintritt.

Aufserdem soll auf der Moldau bei Berechnung des Frachtzolls ein zur Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Zollvereins- (Elbzoll-) Centner und dem Wiener Centner geeigneter Zollabzug stattfinden.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Die nachstehende Bekanntmachung ist in Mailand am 22. Dezember 1848 veröffentlicht:

Auf Mittheilung Sr. Exc. des Oberbefehlshabers, Feldmarschall

[1]) Vgl. Ges.-Samml. 1844. S. 490—514. [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 291.

Graf Radetzki, ist die Ausfuhr von Pferden und anderem Zugvieh aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche in's Ausland, bis zum Widerruf, militairischer Zwecke wegen, verboten.

Der Kaiserliche bevollmächtigte Kommissair.
Montecucculli.

Bekanntmachung, betreffend das Geldausfuhrverbot im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Die nachstehende Bekanntmachung ist in Mailand am 28. Dezember 1848 durch den Kaiserlich Oesterreichischen Kommissair veröffentlich worden:

1. Bis zum Widerruf ist die freie Ausfuhr des Oesterreichischen Gold- und Silber-Geldes über die Zollinie verboten, ausgenommen:

2. Beim Uebergange über die äufsere Linie des Zollbezirks ist es den Reisenden gestattet eine zu ihren Bedürfnissen im Verhältnifs stehende Summe Geldes bei sich zu führen, welche jedoch 100 Fl. nicht übersteigen darf;

3. Für den Grenzverkehr sind die Grenzbewohner ermächtigt, beim Uebergange über die Zollinie bis zu 100 Fl. in klingendem Gelde bei sich zu führen, unter der Bedingung, dafs sie solches angeben, wenn die Summe 50 Fl. und darüber beträgt;

4. Die Absendungen von Oesterreichischem Gold- und Silber-Gelde vermittelst der Postämter, nach den verschiedenen jenseits der Zollinie liegenden Punkten des Reiches, bis zum Belaufe von 100 Fl. dürfen ohne Hindernifs geschehen.

5. Die Ausfuhr des Oesterreichischen Geldes nach dem Gebiete des Freihafens von Triest unterliegt auf der genannten Zollinie keiner Behinderung; die Ausfuhr von diesem Gebiete in einer Richtung, welche nicht auf das gemeinsame Zollgebiet führt, ist indessen ebenfalls verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geldhandel mit den andern aufserhalb des gemeinsamen Zollgebiets liegenden Provinzen des Reichs, auch nicht auf Reisende, welche mit Werthen, die im Verhältnifs zu ihrer Lage sind, in die Fremde gehen. Jedoch mufs eine jede dieser nicht nach dem gemeinsamen Zollgebiete gerichteten Geldsendungen bei dem Hauptzollamte in Triest angegeben und durch ein Passierschein die Erlaubnifs dazu ertheilt werden, wenn sie 300 Fl. nicht übersteigt.

6. Betreffend gröfsere Sendungen Oesterreichischer Gold- oder

Silber-Geldes, so kann die Verwaltung der Finanzen, wenn die Dringlichkeit nachgewiesen wird, Ausfuhrerlaubnifsscheine bewilligen, vorausgesetzt, dafs dadurch den Zwecken der gegenwärtigen Maafsregel kein Abbruch geschieht.

Die von dem Gouvernement zu öffentlichen Zwecken angeordneten Geldsendungen sind den Ausfuhrerlaubnifsscheinen ebenfalls unterworfen.

7. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Konfiskation des Geldes, dessen Ausfuhr verboten ist, bestraft. In Fällen mildernder Umstände kann die Konfiskation anf die Hälfte herabgesetzt werden.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von aus Ungarn kommendem Gold- und Silbergelde.

In Folge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 17. Januar d. J. wird im Nachhange zum hierortigen Cirkulare vom 24. Juli 1848 zur Danachtung bekannt gemacht, dafs das mit dem hohen Finanzministerialdekrete vom 23. Juli 1848 kundgemachte Verbot der Ausfuhr von inländischen Gold- und Silbermünzen auch auf solche Sendungen Anwendung finde, welche aus Ungarn oder dessen Nebenländern kommen und über die Oesterreichische Grenze in das Ausland treten sollen.

Wien, am 21. Januar 1849.

Lamberg.

Erleichterung des Verkehrs zwischen Ungarn und den andern Theilen des Gesammtstaates.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Ungarn und den andern Theilen des Gesammtstaates und zur Sicherung der gemeinsamen Finanzverwaltung werden vom 1. Februar an auch die K. K. Hauptzollämter und Zollegstätten zu Wiener-Neustadt, Brünn, Iglau, Bielitz, Lemberg und Grätz ermächtigt, die Ein- und Ausgangs-Dreissigstbehandlung der im Zwischenverkehre mit Ungarn vorkommenden Waaren vorzunehmen. Die zur Ausfuhr nach Ungarn bestimmten Waaren, für welche für die beidländigen Gebühren bei einem dieser Aemter entrichtet wurde, sind von denselben unter ämtlichen Verschlufs zu legen und an ein längs der Zwischenzollinie gelegenes Zoll- und Dreifsigstamt zur Abnahme des Verschlusses anzuweisen.

Die zur Einfuhr aus Ungarn bestimmten Waaren, für welche die beidländigen Gebühren bei einem der genannten Aemter entrichtet werden sollen, sind von den längs der Zwischenzollinie aufgestellten Aemtern vorschriftsmäfsig an dieselben anzuweisen. Was die zu leistende Sicherstellung betrifft, so sind die rücksichtlich des Verkehrs mit dem Auslande bestehenden Vorschriften zu beachten. Doch können auch die Bürgschafts- und Haftungs-Erklärungen der in Ungarn domizilirenden Handels- und Fuhrleute in so weit als Sicherstellung angenommen werden, als dieses nach den bestehenden Dreifsigstvorschriften den ungarischen Dreifsigstämtern gestattet war.

Wien, 25. Januar 1849.

P E R U.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgangsabgabe auf Salpeter.

Durch einen Beschlufs des peruvianischen Gouvernements ist die Werthschätzung, welche der Ausgangsabgabe zur Basis dient, herabgesetzt worden. Folgendes ist das Wesentliche des Beschlusses:

In Betracht, dafs die inländischen Erzeugnisse, in der Absicht, die Industrie des Landes zu beschützen, mit wenigen Ausnahmen von Ausfuhrabgaben befreit sind;

dafs die Gewinnung des Salpeters in der Provinz Tarapaca einen besonderen Schutz verdient;

dafs diese Gewinnung in der genannten Provinz und besonders zu Iquique so zu sagen den einzigen Erwerb der Einwohner ausmacht;

in Erwartung, dafs das »Handels-Reglement« auf gesetzmäfsige Weise abgeändert und die Abgabe von 4 Proc., welche bei der Ausfuhr des Salpeters festgesetzt ist, wird herabgesetzt werden,

soll der Salpeter nach Maafsgabe von 6 Realen per Quintal geschätzt werden.

Den 9. September 1848.

POLEN.

Bekanntmachung, betreffend die freie Ausfuhr von Pferden und Hornvieh.

In Erwägung, dafs gegenwärtig die Ursachen nicht mehr existiren, welche das Verbot der Ausfuhr von Pferden und Hornvieh nach Oesterreich und Preufsen durch die Beschlüsse vom $\frac{23.\ \text{März}}{4.\ \text{April}}$ 1848 und $^{5}/_{17}$. April desselben Jahres veranlafst, hat der Verwaltungsrath auf den Antrag der Finanzkommission bestimmt:

Art. 1. Die Freiheit der Ausfuhr von Pferden und Hornvieh nach dem Auslande gegen Entrichtung der vorschriftsmäfsigen Steuer, so wie die transitorische Durchfuhr derselben durch das Königreich tritt mit dem $^{1}/_{13}$. Januar 1849 wiederum in Kraft, wobei jedoch die polizeilichen Bestimmungen, so wie diejenigen der Thierarzneikunde aufrecht erhalten werden.

Art. 2. Mit Ausführung dieser Bestimmung werden die Regierungs-Kommissionen des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, sowie der Einkünfte und des Schatzes beauftragt.

Gegeben Warschau den $\frac{28.\ \text{Dezember}}{9.\ \text{Januar}}$ $18^{48}/_{49}$.

Fürst von Warschau.

PORTUGAL.

Eingangs-Abgaben von Leinenwaaren.

Aus Lissabon ist nachstehende Kalkulation der Portugiesischen Eingangs-Abgaben von Leinen-Waaren mitgetheilt.

Art.	Fabrikpreis pr. Stck.		Zoll in Lissabon.	5 Proc. für sonstige Spesen.	Zusammen.		
	Thlr. Ct.	Reis.			Reis.	Thlr. Ct.	Proc. des Fabrikpreises.
Schlesische Leinen.	13	8320	7123	772	7895	12 1/3	94,6
	20	12800	5170	898	6068	9 1/2	47,5
	25	16000	8450	1220	9670	15	60,0
	30	19200	6930	1306	8236	12 5/6	42,7
	35	22400	7180	1479	8659	13 1/2	38,5
	40	25600	7630	1661	9291	14 1/2	36,2
Latus .	163	104320	42483	7336	49819	77 2/3	47,6

Art.	Fabrikpreis pr. Stck.		Zoll in Lissabon.	5 Proc. für sonstige Spesen.	Zusammen.		
	Thlr. Ct.	Reis.			Reis.	Thlr. Ct.	Proc. des Fabrikpreises.
Transport .	143	104320	42483	7336	49819	77 2/3	47,6
Schlesische Leinen.	45	28800	6660	1663	8323	13	28,8
	55	35200	6090	2064	8154	12 2/3	23,0
	17	10880	7380	913	8293	12 5/6	75,3
	10	6400	4620	551	5171	8 1/12	79,9
	12	7680	3950	581	4531	7 1/12	59,0
	18	11520	3380	745	4125	6 2/5	35,5
	25	16000	3380	969	4349	6 5/6	27,2
	345	220800	77943	14822	92765	144 11/12	42,0
Bielefelder Leinen.	15	9600	6930	826	7756	12 1/10	80,6
	20	12800	7180	999	8179	12 2/3	63,3
	30	19200	7130	816	7946	12 2/5	41,3
	35	22400	5940	1417	7357	11 1/2	32,8
	40	25600	6040	1582	7622	11 5/6	29,6
	45	28800	7590	1729	7519	11 2/3	25,9
	50	32000	5790	1889	7679	12	24,0
	25	16000	7180	1159	8339	13	52,0
	260	166400	51980	10417	62397	97 1/2	37,5

RUSSLAND.

Ukas, betreffend den Verkehr mit China.

1. Vom ordinairen schwarzen Thee soll der frühere Einfuhrzoll von 40 K. S. pr. Pfd., und vom Blumenthee und den höheren Sorten grünen Thees (der von 1849 an eingetauscht wird) statt 80 K. nur 70 K. S. pr. Pfd. erhoben werden. Für alle übrigen Thee-Sorten, nämlich für den ordinairen grünen in Packen und Kisten, für den sogenannten Kamenny-, Lugan- und Ziegelthee, und den allerschlechtesten, den sogenannten Plochoi, soll der bisherige für jede Sorte angesetzte Zoll beibehalten werden.

2. Die im Kiachtaer Tarif mit verschiedenen Zollsätzen belasteten Einfuhrwaaren, als: Anis, Sternanis, rohe Baumwolle, gefärbtes und ungefärbtes Baumwollengespinnst, Densui, weifser, grauer und schwarzer trockner Ingber, rohe, gekochte und gezwirnte Seide, jede Art Wolle und alle anderen im Kiachtaer Tarif nicht benannte

Waaren, eben so auch von den Ausfuhrwaaren jedes unächte Flitter-Gold und Silber sollen zollfrei durchgelassen werden.

3. Für die in Kiachta vertauschten Baumwollenwaaren russischer Fabrikation werden folgende Prämien festgesetzt: Fürs Jahr 1849: für Velverett oder Plüsch 5 R. S. pr. Pud, für Kattune und alle andere Baumwollenfabrikate 6 R.; fürs Jahr 1850: für Velverett und überhaupt alle russischen Baumwollenfabrikate 4 R.; und fürs Jahr 1851: 3 R. 25 K. S. pr. Pud.

4. Die im ersten und zweiten Punkt dieses Ukases bewilligten Zollerleichterungen werden auch auf diejenigen Theesorten und Waaren ausgedehnt, die durch die Zollämter der sibirischen und orenburgischen Linie eingeführt werden.

5. Die in der Zollordnung vorgeschriebene Zollrückzahlung für den in das Königreich Polen ausgeführten chinesischen Thee wird folgendermaafsen bestimmt: für ordinairen schwarzen Thee 40 K. S. per Pfd., für Blumenthee vom Jahre 1849 an 70 K. S. per Pfd., für grünen Thee ist der in der Zollordnung festgesetzte Zoll zurückzuzahlen.

6. Der konfiszirte Kanton Thee soll vernichtet werden[1]).

Vom 29. November 1848.

Bekanntmachung in Betreff des Zolltarifs.

Das Finanzministerium hat am 9. Januar 1849 folgende Bekanntmachung erlassen: Das Finanzministerium hält es für nöthig, zur Wissenschaft der Kaufmannschaft hiermit anzuzeigen, dafs im bevorstehenden Jahre 1849 dem Tarif für den europäischen Handel keine allgemeine Veränderungen bevorstehen[2]).

Zuzählung zum Tarif.

Auf Befehl des Herrn Finanzministers giebt das Departement des auswärtigen Handels den Zollämtern zu wissen, dafs das im Tarif nicht benannte Chloroform dem Verbots-Artikel des Tarifs Aether aceticus zugezählt werden mufs.

St. Petersburg, den 9. Januar 1849.

[1]) Nach dem allgemeinen Zolltarife für den Handel des russischen Reiches in seinen europäischen Grenzorten und Häfen von 1842, ist die Einfuhr von Thee jeder Art verboten.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 226.

Ukas, betreffend die Festsetzung eines verschiedenen Zolles für weifsen und gelben Sandzucker.

Seine Majestät der Kaiser haben, nach Durchsicht der dem Reichsrath zugegangenen verschiedenen Gutachten über die Festsetzung eines verschiedenen Zolles für weifsen und gelben Sandzucker, allerhöchst zu befehlen geruht:

1. Der vom Auslande nach dem St. Petersburgischen Hafen gebrachte Sandzucker soll in zwei Klassen getheilt, und zur ersten der weifse Rohzucker, zur zweiten der gelbe und braune gerechnet werden.

2. Für den weifsen Sandzucker soll der jetzige Zoll von 3 R. 80 K. S. beibehalten werden. Für den gelben und braunen aber soll, wenn sie sich bei der Besichtigung von gleicher Qualität mit den Proben oder von geringerer ausweisen, versuchsweise während dreier Jahre, ein Zoll von 3 R. 20 K. S. per Pud erhoben werden. Im entgegengesetzten Fall aber, d. h. wenn sie von besserer Qualität als die Proben sind, sollen sie demselben Zoll unterworfen sein, wie der Rohzucker erster Klasse.

3. Der ermäfsigte Zoll vom gelben Sandzucker wird von Eröffnung der Navigation des Jahres 1849 an, erhoben und gilt auch für den im Jahre 1848 eingeführten Sandzucker dieser Klasse, für welchen zu jener Zeit der Zoll noch nicht bereinigt sein wird, was der Kaufmannschaft jetzt schon angezeigt werden soll.

4. Zur Richtschnur bei der Besichtigung des Rohzuckers und zur Bestimmung des Zolls für selbigen, sollen von den vereinigten Konseils der Manufakturen und des Handels, unter Bestätigung des Finanzministers, Normalmuster aufgestellt werden. Von diesen Mustern sind zwei Exemplare in den Konseils und im Departement des auswärtigen Handels, unter dem Siegel dieses letzteren und dem zweier Konseilsmitglieder aufzubewahren, aufserdem hat das Departement die nöthige Anzahl Muster an das St. Petersburgische Zollamt zu schicken. Für diesesmal ist von dem vom Auslande verschriebenen gelben Sandzucker derjenige als Muster anzunehmem, der nach dem Dafürhalten der Konseils, unter Bestätigung des Finanzministers, die dunkelste Nüance hat.

5. Keine Partie Zucker darf aus dem Zollamt verabfolgt werden, ohne dafs die besonders dazu angestellten drei Inspektoren mit ihrer Unterschrift einen Schein darüber ausgestellt haben, dafs sie die Partie für eine solche halten, die der dem ermäfsigten Zoll unter-

liegenden Zuckerkategorie angehört. Diese Scheine werden, wie die übrigen Zolldokumente, auf Stempelpapier von 15 Kop. ausgestellt.

6. Wenn Zucker als zur 2. Klasse gehörig deklarirt wird, und es sich erweist, dafs er zur 1. Klasse gehört, so soll der Zoll nach dieser letzten Klasse erhoben, der Deklarant aber nicht der im Art. 768 der Zollordnung (Bd. 6 des Swod der Reichsgesetze) vorgeschriebenen Beitreibung des 1½ maligen Zollbetrags dafür, dafs er eine bessere Waare für eine schlechtere ausgegeben hat, unterworfen werden.

7. Hinsichtlich der Inspektoren, denen die Bescheinigung des Sandzuckers im Zollamt übertragen wird, werden folgende Regeln vorgeschrieben:

a) handelt von der Weise, wie die Inspektoren gewählt werden.

b) bis *d*) handelt von den Pflichten der Inspektoren

e) Wie im Falle verschiedener Ansichten zu verfahren.

f) Als Honorar der Inspektoren für ihre Mühe wird für sie von jedem vom Ausland nach dem St. Petersburgischen Hafen gebrachten Pud Zucker eine besondere Abgabe von 1 K. S. erhoben. Diese, aufser dem Zollansatz zu erhebende Abgabe wird dem Börsenkomite übergeben und am Schlufs des Jahres unter die Inspektoren vertheilt.

g) betrifft die Ahndungen, denen die Inspektoren bei nachlässiger Pflichterfüllung unterliegen sollen.

Das Original ist unterzeichnet vom Präsidenten des Reichsraths Fürsten A. Tschernyschew, den 13. December 1848.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Auf den unterm 26. November 1848 genehmigten Antrag des Finanz-Ministers ist die Ausfuhr von Getreide aller Art über die trockne Landgrenze gegen Preufsen und Oesterreich, nach Maafsgabe der früher geltenden Bestimmungen, wiederum gestattet.

SPANIEN.

Verordnung, betreffend die Quarantaine gegen die Cholera auf der Insel Cuba.

Im Moniteur belge vom 15. Februar 1849 ist die folgende Verordnung des Gouverneurs der Insel Cuba mitgetheilt.

In Folge der durch das Gesundheits-Komite veröffentlichten Reglements sollen die Schiffe, welche aus durch die Cholera ange-

steckten Häfen Europas oder der Vereinigten Staaten kommen, einer Quarantaine von zwanzig Tagen unterworfen sein, diejenigen, welche von Häfen kommen, die innerhalb 50 Meilen von Plätzen liegen, wo diese Krankheit herrscht, sollen acht Tage unter Aufsicht bleiben.

Da nur in den Häfen von Havanna und St. Jago de Cuba Quarantaineanstalten eingerichtet sind, so müssen sich die betreffenden Schiffe dorthin begeben. In allen andern Häfen der Insel wird ihnen der Eingang verweigert werden.

Der belgische Konsul in Havana theilt zugleich mit, dafs die Abgabe der Visitation, welche 4 Piaster per 100 Tonnen betrug, vom 1. Januar an auf 3 Piaster, oder 3 Cents per Tonne herabgesetzt sei.

TOSKANA.

Quarantainewesen.

Durch eine am 13. November 1848 für die Häfen von Toskana erlassene Sanitätsverordnung ist folgendes bestimmt:

Schiffe und Waaren, welche von England, Schottland, Irland, den russischen und preufsischen Häfen des baltischen Meeres, von Schweden, Dänemark, Holland, der Insel Malta und von jedem andern Ort kommen, wo die Cholera in Zukuft ausbrechend wird, sind in solchem Falle einer Observation von 6 Tagen auf der Rhede unterworfen, wenn während der Reise die ganze Schiffsequipage vollkommen gesund gewesen ist. Die Reise mufs wenigstens 8 Tage gedauert haben. Nach Verfluſs des fünften Tages der Observation sollen die Schiffe in den Hafen gebracht und von dem Quarantaine-Arzt visitirt werden; dieser hat zu bestimmen, ob das Schiff die Praktika erhalten könne. Während der oben erwähnten 5 Tage haben die Quarantainewächter mit allem Fleifs die gebrauchten Effekten der Equipage und Passagiere zu reinigen.

Wenn während der Reise oder auf der Rhede irgend etwas den Verdacht einer Krankheit erregt, so hat das Sanitätskonseil zu entscheiden, welche zweckmäfsige Maafsregeln zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen sein möchten.

Wenn von Malta kommende Schiffe ihre Reise fortzusetzen wünschen, ohne durch die Quarantaine Aufenthalt zu leiden, so können die für Livorno bestimmten Waaren im Lazareth abgeladen und dort in Quarantaine gehalten werden.

Schiffe, von Griechenland und den Ionischen Inseln kommend, (falls sie reine Patente und keine Lumpen geladen haben) sollen freie Praktika erhalten, jedoch zuvor vom Arzt besucht werden.

Was direkt von der Türkei und Tripolis kommt, ist einer Quarantaine von 7 Tagen zu unterwerfen, wobei die Waaren und Lumpen ins Lazareth gebracht und daselbst gereinigt werden sollen; erstere 12, letztere 15 Tage lang.

Schiffe, direkt vom schwarzen Meere kommend, und die in Konstantinopel nur Passagiere aufgenommen haben, unterliegen nur einer 7tägigen Quarantaine-Observation.

Endlich Schiffe, die von Aegypten und Syrien kommen, haben 12 Tage Quarantaine zu halten; deren Waaren aber 18 Tage wie bisher.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Memel[1]).

Der Holzhandel, welcher sowohl mit Rücksicht auf die Gröfse der darin angelegten Kapitalien, als auch wegen der Menge der dadurch beschäftigten Hände, bekanntlich den wichtigsten Zweig des Memeler Geschäfts bildet, erlitt im Jahre 1848 theils durch die Nachwirkung der im Spätjahr 1847 in Grofsbritannien eingetretenen Geldkrisis, theils durch die von den politischen Ereignissen dieses Jahres herbeigeführte Lähmung des Verkehrs, theils und hauptsächlich durch den Krieg mit Dänemark, sehr harte Schläge.

Die Holzabkunft bestand in		1848.	1847.	1846.
kienenen Balken	Schock	1784	2460	1672
» Rundholz	»	829	2700	2510
eichenen Balken und Barkhölzern	»	236	180	43
» Stäben	»	13668	19000	7292
» Wagenschossen	Stck.	2520	6000	3807

Die Einkaufspreise betrugen: pr. Schock oder 2160 laufende Fufs für fichtene Balken 400 — 650 Thlr., für fichtenes Rundholz 200 —

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 229; 1848. I. S. 262.

350 Thlr., für eichene Balken und Barkhölzer 600 — 950 Thlr., pr. 60 Stck. eichene Stäbe 25 — 26 Thlr., pr. Stck. Wagenschofs von durchschnittlich 18′ Länge 14 — 15 Thlr.; und es berechnet sich danach der Werth der Holzabkunft pr. 1848 auf etwa 1700000 Thlr.

Ausgeführt wurden:		1848.	1847.	1846.
fichtene Balken	Stck.	63953	136190	108665
» Planken	»	254846	521100	350946
» Dielen	»	165397	676380	505616
» Dielen und Planken-Enden	»	23205	78720	79775
» Batten	»	18208	20050	11237
» Sleepers	»	64310	204650	197447
» Ribben	»	6470	8600	7865
» Masten	»	1	2900	1454
tannene Spieren	»	562		
fichtene Balkenklötze	»	9711	10730	7006
» Barkhölzer	»	44	210	512
» Halbhölzer	»	30	780	—
» Splittholz	Faden	677	1330	1470
» Brennholz	»	15	—	—
» Nägel	Schock	1272	1320	614
» Stäbe	»	46	60	238
tannene Planken	Stck.	255	[1])	[1])
» Dielen	»	3654		
lindene Balken	»	3	—	192
eschene Balken	»	6	—	35
» Planken	»	20	—	1439
» Dielen	»	100		
birkene Planken	»	84	—	—
eichene Balken	»	4211	6130	7962
» Planken	»	564	1600	1722
» Barkhölzer	»	124	1220	2713
» Dielen	»	90	4910	4154
» Wagenschosse . . .	»	2272	3380	3872
» Sleepers	»	4622	2080	—
» Pipenstäbe	Schock	10713	11580	12417
» Branntweinstäbe . .	»	1786	4260	1133
» Oxhoftstäbe	»	2357	1710	1244

[1]) Nicht besonders angeschrieben.

		1848.	1847.	1846.
eichene Tonnenstäbe	Schock	5761	2570	700
» Böttcherstäbe	»	3201	270	4094
» Bodenstäbe	»	1717		
» Stab-Enden	»	117	170	121
» Klapphölzer	»	641	670	847
» Handspeichen	Stck.	120	—	—
» Wagenräder	»	20	—	—
» Karrenräder	»	200	—	—

Der verbliebene Bestand an Holz ist noch recht bedeutend, da die bei dem Abschluſs des Waffenstillstands mit Dänemark bereits weit vorgeschrittene Jahreszeit eine den vorhandenen Lägern entsprechende Verschiffung nicht zuliefs.

Die Zufuhr von Getreide wurde im Winter durch Mangel an Schnee erschwert und es beschränkte sich der Umsatz, da die Preise höher standen, als im Auslande, auf den Konsumo. Im März und April hielten die politischen Ereignisse die Spekulation und damit auch die Verschiffungen zurück; nach Abschluſs des Malmöer Waffenstillstandes würde ein lebhafterer Verkehr eingetreten sein, wenn nicht die Ungewiſsheit über den Abschluſs des Friedens die Spekulation auf Geschäfte, welche erst im Frühjahr ausgeführt werden, zurückgehalten hätte. Von den verschiedenen Getreidearten und Hülsenfrüchten

		wurden eingeführt			blieben Bestand
		1848.	1847.	1846.	ult. 1848.
Weizen . . .	Lasten	563	670	425	225
Roggen . . .	»	1189	3880	3118	807
Gerste	»	652	740	41	43
Hafer	»	336	2740	296	87
Erbsen . . .	»	124	60	71	52
Wicken . . .	»	121	60	62	31
Bohnen . . .	»	20	—	—	1

In Leinsaamen waren die Zufuhren am Schluſs des Jahres beträchtlich und es hätte, bei lebhaftem Geschäft, eine gröfsere Menge davon verschifft werden können, als geschehen ist, wenn es nicht an dazu geeigneten Schiffen gefehlt hätte. Es wurden ausgeführt 1423 Tonnen Säe-Leinsaat und 4067 Lasten Schlagleinsaat; an Bestand verblieben von letzterer 2334 Lasten.

Die Zufuhren von Flachs, Hanf und Heede aus Rufsland waren in den ersten vier Monaten des Jahres beträchtlich; auch an

Abladungen nach Frankreich und Schottland fehlte es nicht, die französische Revolution hatte jedoch zur Folge, dafs die noch nicht abgegangenen Schiffe für Rechnung der Versender wieder entlöscht und den Schiffern die Frachtgelder vergütet werden mufsten. Im Mai waren die letzten Frühjahrs-Expeditionen beendet, und von da an auch die Abladungen sehr beschränkt. Von Hanf, welcher gröfstentheils zum Bedarf der hiesigen Rhederei an Tauwerk verarbeitet wird, waren die Verschiffungen überhaupt sehr gering. Die Ausfuhr betrug

		1848.	1847.	1846.
von Flachs	Ctr.	67040	60498	52069
» Flachsheede. . . .	»	4232	6453	4747
» Hanf	»	347	387	267.

In Kalb- und Ziegenfellen haben die Verschiffungen gegen das Vorjahr abgenommen und zwar um 60000 Stck. bei ersteren, um 7008 Stck. bei letzteren. Kuh- und Ochsenhäute sind gar nicht verschifft, da die Ausfuhr dieser aus Rufsland stammenden Artikel, in Folge der in Rufsland auf die Ausfuhr zu Lande gelegten hohen Ausgangs-Abgabe, auf die Russischen Häfen übergegangen ist.

Auch in Borsten war der Umsatz in den letzten Jahren sehr gering.

Die Rhederei bestand am Schlusse des Jahres 1847 aus

	93	Schiffen	mit	18923	Last
dazu kamen durch Neubau . .	9	»	»	2538	»
zusammen	102	Schiffe	mit	21461	Last
davon gingen verloren.	11	»	»	1697	»
es verblieben also ult. 1848 .	91	Schiffe	mit	19764	Last
und aufserdem an Dampfschiffen	4	»	»	182	»
Eingelaufen sind beladen	149	Schiffe	mit	19731	Last
in Ballast . . .	372	»	»	49629	»
zusammen	521	Schiffe	mit	69360	»
ausgegangen sind beladen	497	»	»	66113	»
in Ballast . . .	7	»	»	233	»
zusammen	504	Schiffe	mit	66346	Last.

Stettin[1]).

Wenn schon die politischen Ereignisse des Jahres 1848 gleich bei ihrem ersten Eintreten durch die Stockung im Handel und Gewerbe, den Verlust des Vertrauens, die Entwerthung von Staatspapieren, Aktien und Waaren und die Zahlungs-Einstellung höchgeachteter auswärtiger Häuser, welche sie herbeiführten, einen schweren Druck auf den Handel Stettins ausübten, so war doch ihre Wirkung noch erträglich im Vergleich mit den Folgen des Dänischen Krieges. Schon am 1. Mai erschien die Dänische Fregatte »Havfruen« vor Swinemünde, die Feindseeligkeiten wurden auch gegen das Privateigenthum eröffnet, die ausgelaufenen Schiffe wurden mit ihren werthvollen Ladungen eine leichte Beute des Feindes. Nachdem die letzten neutralen Schiffe ausgegangen waren, verödete bei der streng durchgeführten Blokade der Hafen völlig und nur über Stralsund und Greifswald war es möglich durch kostspieligen Leichtertransport die Verbindung seewärts unter neutraler Flagge kümmerlich offen zu erhalten. Vier Monate vergingen in dieser Lage; die Unterbrechung des Exportgeschäfts, das Zurückhalten der beorderten Güter aus diesseitigen und überseeisehen Häfen, die hohen Assekuranz-Prämien gegen Kriegsgefahren, die nothwendige Fortzahlung der Heuer bei den unter Embargo liegenden oder in neutrale Häfen geflüchteten Schiffen, der Mangel an Beschäftigung für die Rhederei, die Anstrengungen, welche gemacht werden mufsten, um eingegangene Wechsel-Verbindlichkeiten zu erfüllen, während der Gegenwerth in Feindes Hand gerathen war, die Ungewifsheit über das Ende des Krieges, Alles dies wirkte lähmend und zerstörend auf den Platz ein.

Im September kehrte, mit Aufhebung der Blokade, regeres Leben in den Hafen zurück, allein das Waarengeschäft nach dem Inlande blieb auch während des Herbstes träge und schleppend; überall beschränkten sich die Versorgungen auf den nothwendigsten Bedarf und auf die Verbindung mit Schlesien äufserten die politischen Zerwürfnisse in Oesterreich eine höchst nachtheilige Einwirkung. Der Export von Getreide gestaltete sich dagegen noch recht lebendig und bis zum Eintritt des Frostes haben Abladungen hauptsächlich nach Grofsbritannien stattgefunden.

Die Börse hat der verhängnifsvollen Zeit rühmlich widerstanden und es sind nur einzelne Fallissements zu beklagen gewesen.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 352; 1848. I. S. 317.

Die Banken haben den Druck der Verhältnisse ebenfalls schwer empfunden. Die ritterschaftliche Privatbank sah sich durch die plötzliche Kündigung vieler Depositengelder eines Theiles ihrer verfügbaren Mittel beraubt, hat jedoch mit anerkennungswerther Liberalität beim Beginn des Andrangs den Bedürfnissen des handeltreibenden Publikums zu begegnen gesucht. Die Verwaltung der Königlichen Bank hat durch den gewährten umfassenden Beistand vielem Unglück vorgebeugt und durch das eingehaltene rücksichtsvolle Verfahren sich den Dank der Börse erworben.

Die im Lauf des Sommers errichtete Darlehnskasse hat vielseitigen Nutzen gewährt und die bis zum Jahresschluss umgesetzten Beträge haben die Summe von 1200000 Thlr. erreicht.

Das kaufmännische Schiedsgericht hat sich wiederum bewährt.

Die Schiffswerfte haben spärliche Beschäftigung gefunden; am Schluss des Jahres standen nur zwei Fahrzeuge auf dem Stapel. Während des Sommers sind von Seiten des Staats vier Schaluppen und für Rechnung des hiesigen Marine-Komite zwei Kanonen-Jollen erbaut worden.

Die Rhederei zählte am 1. Januar 1848	188	Schiffe mit	247555 Lasten.
durch Neubau, Ankauf etc. traten im Laufe des Jahres hinzu . . .	12	» »	2082 »
zusammen . . .	200	Schiffe mit	249637 Lasten.
Abgegangen sind durch Seeverlust und Verkauf	9	» »	1159 »
es verblieben mithin am Jahresschluss	191	Schiffe mit	248478 Lasten.
also Zunahme	3	» »	923 »

Die am Jahresschluss vorhandenen Schiffe waren mit 1764 Personen bemannt; es befanden sich darunter neun Dampfschiffe. Die Ergebnisse des Rhederei-Geschäfts waren, wie nicht anders zu erwarten, überaus ungünstig. Die mässigen Frachtsätze, mit welchen das Frühjahr eröffnete, würden bei ununterbrochener Fahrt wohl auch den Sommer hindurch Rechnung gegeben haben, die erzwungene Unthätigkeit nahm jedoch die ganze günstige Jahreszeit hinweg und die Beschäftigung während der wenigen Herbstmonate konnte das Verlorene nicht wieder einbringen. Die Verbindung mit den französischen Häfen fehlte beinahe vollständig; während im Vorjahr 102 Preufsische Schiffe dahin ausgingen, beschränkte sich im Jahre 1848 die Zahl auf 18 Ladungen unter Preufsischer Flagge. Nach der Westküste von Afrika hat die Seehandlung das Schiff »Elisabeth Luise« aus-

gesendet um gegen Eisenwaaren und Spiritus eine Ladung Palmöl einzutauschen. Es wäre sehr zu wünschen, dafs die namentlich von den Briten mit günstigem Erfolge ausgebeutete Verbindung mit jenen Küsten auch bei unseren Rhedern und Kaufleuten gröfsere Beachtung und Aufnahme fände.

Die Zuckersiedereien, deren Versorgung mit Rohzucker einen wichtigen Theil der Thätigkeit der Rhederei bildet, kämpfen nur mühsam gegen die durch den Zollschutz hervorgerufene und begünstigte Konkurrenz der Rübenzucker-Fabriken.

Die hiesigen Assekuranz-Gesellschaften haben versichert:

	1848.	1847.
gegen Seegefahr die Summe von . . Thlr.	5766104	11195900
» Stromgefahr die Summe von . »	6085212	12542130
zusammen » » » . . »	11851316	23738030

also 1848 weniger für 11886714 Thlr.

In Betreff der Schiffahrts-Bewegung ist vorweg zu bemerken, dafs ein Theil der nach Stettin bestimmten Ladungen nach Stralsund gegangen ist und dafs deshalb die Zahl der eingelaufenen Schiffe noch geringer erscheint, als dies wirklich der Fall ist.

In den Hafen von Swinemünde sind

A. eingelaufen:	1848.		1847.	
1. mit Ladung:	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
unter Preufsischer Flagge .	329	42414	922	189390
» fremder » .	495	51812	1257	
Küstenfahrer	267	4062	684	10544
zusammen . .	1091	98288	2863	199934
also weniger	1772	101646	—	—
2. in Ballast:				
unter Preufsischer Flagge .	42	3400	69	9067
» fremder » .	42	1878	98	
zusammen . .	84	5278	167	9067
also weniger	83	3789	—	—
3. zusammen:				
Seeschiffe unter Preufs. Flagge	371	45814	991	91946
» » fremder »	537	53690	1355	106511
Küstenfahrer	267	4062	684	10544
Dampfschiffe	14	—	100	—
zusammen . .	1189	103566	3131	209001
also weniger	1942	105435	—	—

B. ausgegangen:	1848. Schiffe.	1848. Lasten.	1847. Schiffe.	1847. Lasten.
1. mit Ladung:				
unter Preufsischer Flagge .	219	25705	430	87404
» fremder » .	324	27175	635	
Küstenfahrer	210	3247	480	7198
zusammen . .	753	56127	1545	94602
also weniger	792	38475	—	—
2. in Ballast:				
unter Preufsischer Flagge .	143	22111	367	100132
» fremder » .	188	25250	719	
zusammen . .	331	47261	1086	100132
also weniger	755	52871	—	—
3. zusammen:				
Seeschiffe unter Preufs. Flagge	362	47816	797	81144
» » fremder »	512	52325	1354	106392
Küstenfahrer	210	3247	480	7198
Dampfschiffe	14	—	100	—
zusammen . .	1098	103388	2732	194734
also weniger	1634	91346	—	—

Von den beladen eingegangenen Schiffen waren ihrer Nationalität nach

	1848.	1847.	1846.
Russische	6	89	19
Mecklenburgische	25	51	38
Dänische	21	179	97
Schwedische	25	137	68
Norwegische	40	128	93
Lübecker	—	5	11
Hamburgische	5	8	6
Bremische		2	6
Hannoversche	20	106	75
Oldenburgische	12	26	15
Niederländische	43	119	102
Belgische	1	—	—
Französische	1	23	5
Britische	290	247	199
Sizilianische	—	6	1
Amerikanische	5	1	3
Brasilische	1	—	—
zusammen . .	495	1127	738

Von den in Swinemünde eingelaufenen beladenen Seeschiffen kamen nach Stettin Schiffe aus

	Nordamerika.	Südamerika.	Westindien.	Belgien.	Bremen.	Dänemark.	Frankreich.	Großbritannien.	Hamburg und Lübeck.	Mecklenburg.	Niederlande.	Oesterreich.	Rußland.	Schweden und Norwegen.	Sizilien.	Spanien.	Türkei.	Rheinprovinz.	zusammen.
1848.	8	21	6	1	24	30	17	374	7	2	49	5	66	57	7	6	5	2	687
1847.	17	18	3	8	70	106	28	685	40	7	100	7	571	209	18	7	6	3	1903
mehr . . .	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
weniger .	9	.	.	7	46	76	11	311	33	5	51	2	505	152	11	1	1	1	1216

Mit der verminderten Schiffsfrequenz steht die Verminderung der ein- und ausgeführten Waaren-Mengen im Verhältnifs. Es betrugen

		1848.	1847.	1846.
die eingeführte Menge . . .	Ctr.	3570000	6200000	4944000
der Werth derselben . . .	Thlr.	11280000	25600000	20000000
die bezahlten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	»	2044975	2598500	—

Die verhältnifsmäfsig nicht grofse Differenz in dem Betrage der gezahlten Abgaben erklärt sich dadurch, dafs bedeutende aus dem Vorjahr übernommene Bestände im Jahre 1848 zur Verzollung kamen.

Nach Inhalt der am Schlufs folgenden Uebersicht der Waaren-Einfuhr tritt bei allen Artikeln von Erheblichkeit, mit alleiniger Ausnahme von Leinsaat, Korinthen, Pottasche und Salz eine Abnahme gegen das Vorjahr hervor.

Von den hauptsächlichsten Produkten Transatlantischer Länder und der Küstenländer des Mittelländischen Meeres wurden zugeführt:

	direkt.	indirekt und zwar aus:								
		Grofsbritannien.	Hamburg.	Niederland.	Belgien.	Bremen.	Dänemark.	Frankreich.	Oesterreich.	zusammen.
Baumwolle . Ctr.	1052	1483	9	324	.	.	.	.	.	2868
Farbhölzer . »	24777	9784	4352	2668	1652	18986	3027	11438	.	76684
Gewürze . . »	.	6039	9	149	.	709	281	.	.	7189
Harze . . . . »	11565	4302	.	.	.	3868	.	121	.	19868
Kaffee . . . »	13590	4259	450	13518	488	.	.	1	.	32307
Kokosnufsöl »	.	56334	.	.	.	.	.	.	.	56334
Reis . . . . »	16330	1872	.	32	.	.	5735	.	.	23969

	direkt.	indirekt und zwar aus:							
		Grofsbritannien.	Hamburg.	Niederland.	Belgien.	Bremen.	Dänemark.	Frankreich.	Oesterreich.	zusammen.
Zucker . . . Ctr.	200370	52202	4449	69148	.	23226	.	2228	.	351623
Südfrüchte:										
frische . »	4116	.	.	228	.	.	150	.	.	4494
getrockn. »	1723	.	.	.	.	.	.	.	.	1723
Rosinen und Korinthen . »	32172	.	.	.	.	.	.	776	16765	49713
Schwefel . . »	20867	1019	.	.	.	.	.	8672	.	30558
Thran . . . »	21228	1927	326	683	.	.	13169	.	.	45282

In Beziehung auf einzelne Einfuhr-Artikel findet sich im Uebrigen nur folgendes zu bemerken.

Roheisen galt im Frühjahr 2 Thlr. und sank demnächst bis auf 1⅓ Thlr. pr. Ctr. also auf einen Stand, bei welchem die Eingangsabgabe 25 Proc. vom Werth beträgt.

In Farbhölzern stockte der Abzug nach Oesterreich und Böhmen gänzlich.

Ein Theil der Zufuhr von schottischen Heringen mufste über Stralsund gehen und es wurde dieser Artikel durch die Blokade und die im Frühjahr eintretende Ermäfsigung des Elbzolls immer mehr nach dem Elbkurs gewiesen.

Die Mehreinfuhr von Leinsaat erklärt sich daraus, dafs mehrere schon im Herbst 1847 in Rufsland befrachtete Schiffe erst nach Wiedereröffnung der Schiffahrt eintrafen.

In Reis waren bei den noch nicht erschöpften früheren Zufuhren und bei mäfsigen Getreide-und Kartoffelpreisen Umsätze und Beziehungen beschränkt.

Die reiche Ernte von Korinthen hatte zu ausgedehnteren Aufträgen als sonst verlockt, allein die bezogene Menge — 12454 Ctr. mehr als im Vorjahr — stand aufser Verhältnifs zum Bedarf und der gegenwärtig niedrige Preis des Artikels hat ernstliche Verluste herbeigeführt.

Steinkohlen ergaben abermals einen Ausfall gegen die Vorjahre, was zum Theil in der direkten Ueberladung von Swinemünde aus nach dem Inlande seinen Grund hat.

An Rohzucker sind von den Stettiner Siedereien 204606 Ctr. verarbeitet.

Das Ausfuhrgeschäft hat in gleichem Maafse gelitten, als das Einfuhrgeschäft und es erscheint die Bewegung in manchen Ar-

tikeln um so geringfügiger, als besonders von Getreide eine stärkere Menge über Stralsund ausging. Der Werth der Ausfuhren betrug 3850000 Thlr. gegen 6500000 Thlr. im Vorjahre.

Von Getreide hat die umliegende Provinz ungefähr einen Durchschnitt geliefert und auch Schlesien, welches seit mehreren Jahren mit Mifsernten gekämpft, hat einen zufrieden stellenden Ertrag gewonnen. Grofsbritannien war der hauptsächlichste Abnehmer, und da dort fremdes Getreide vom 1. Februar 1849 ab nur mit einem nominellen Zolle belegt sein wird, so ist, bei dem schwer zu befriedigenden Bedarfe dieses Landes, für die Folge stets ein geregelter naturgemäfser Abzug für den Ueberschufs unserer Ernten zu erwarten, obgleich es nicht zu verkennen ist, dafs die Ostsee hinfort auf den britischen Märkten mit entfernteren Gegenden, welche das Getreide zum Theil sehr billig bauen, eine gefährliche Konkurrenz zu bestehen haben wird. Die Ausfuhr betrug

von	Wispel.	gegen 1847 mehr.	weniger.
Weizen	17412	—	200
Roggen	9284	—	1572
Gerste	11896	10184	—
Hafer	2838	2634	—
Erbsen	2669	2082	—
Wicken	134	134	—
zusammen	44233	15034	1772

Von der gesammten Getreide-Ausfuhr gingen:

nach Grofsbritannien	36500	Wspl.
» den Niederlanden	2600	»
» Schweden und Norwegen	2600	»
» Dänemark.	218	»
» der Rheinprovinz	2315	»

Von Branntwein sind nur 10849 Ctr., ungefähr ebenso viel als im Vorjahre, ausgegangen, davon 2160 Ctr. nach der Westküste von Afrika.

Von Kleesaat sind nur 2042 Ctr. — 2463 Ctr. weniger als im Vorjahr — ausgeführt. Die schlesische Saat nimmt ihren Weg zum gröfsten Theile über Hamburg und die seitherigen reichen Ernten haben die auswärtigen Märkte überfüllt, so dafs der Absatz selbst bei den jetzigen niedrigen Preisen stockt.

Die Ausfuhr von Mehl — 39262 Ctr. gegen 13192 Ctr. im Vorjahr — bestand zum Theil aus russischem Roggenmehl, welches während der Theuerungszeit des Vorjahrs bezogen, jedoch bei den

seitdem gesunkenen Preisen von Getreide und Kartoffeln nicht mehr als Nahrungsmittel für die inländische Bevölkerung zu verwenden war. Es gingen davon 11846 Ctr. zurück nach Rufsland, wo man mit dem Verbacken von gedorrtem Mehl besser Bescheid weifs, als bei uns, und 2927 Ctr. zum Viehfutter nach Irland. An Weizenmehl hat die Stettiner Dampfmühle 21805 Ctr. nach Grofsbritannien ausgeführt.

Eben dahin ging die ganze Ausfuhr von Oelkuchen — 22483 Ctr. gegen 52306 Ctr. im Vorjahr.

Eine Ausfuhr von Rappsaat fand fast gar nicht statt.

Von Zink wurden 45592 Ctr., 113114 Ctr. weniger als im Jahre 1847 exportirt. Nach Frankreich, welches im Vorjahr 71263 Ctr. erhielt, ist im Jahre 1848 nicht ein Centner verladen worden.

Das Holzgeschäft, welches in dem Ausfuhrhandel von Stettin eine der wesentlichsten Rollen spielt, zeigt ebenfalls ein wenig erfreuliches Ergebnifs. Viele mit Holz beladene Schiffe mufsten während der Dauer der Blokade im Hafen liegen bleiben, andere mit bedeutendem Kostenaufwande wieder entlöscht werden. Frankreich hat sehr wenig bezogen, nach Grofsbritannien ist nicht ein Drittheil der vorigjährigen Menge gegangen und der Werth der ganzen Ausfuhr beträgt nur 475700 Thlr., gegen 1150000 Thlr. im Vorjahr. Es wurden ausgeführt:

1. nach Grofsbritannien:

	Menge.		Werth Thlr.
eichene Hölzer	Stck.	12650	94325
» Planken	»	540	2038
» Stäbe	Schck.	1457	20200
» Eisenbahnschwellen . . .	Stck.	2560	3200
fichtene Bauhölzer	»	6260	54690
» Eisenbahnschwellen . . .	»	4900	3700
Splittholz	Klftr.	48	1200
fichtene Schiffsnägel	Stck.	27000	350
Masten und Spieren	»	34	930
zusammen . .			180633

2. nach Frankreich:

eichene Hölzer	Stck.	7866	78375
» Planken und Bretter . .	»	23560	7940
» Stäbe	Schck.	6358	64500
fichtene Bauhölzer	Stck.	4670	39300
zusammen . .			190115

		Menge.	Werth Thlr.
3. nach den Niederlanden:			
fichtene Bauhölzer	Stck.	660	7300
4. nach Hannover und Oldenburg:			
eichene Stäbe	Schck.	35	350
fichtene Bauhölzer	Stck.	1550	13350
zusammen . .			13700
5. nach Dänemark:			
eichene Hölzer	Stck.	3950	19205
» Planken und Bretter . .	»	2550	3970
» Stabholz	Schck.	221	780
fichtene Bauhölzer	Stck.	5950	35120
Nutz- und Brennholz	Klftr.	64	387
zusammen . .			59462
6. nach Lübeck, Mecklenburg etc.:			
fichtene Bauhölzer	Stck.	1650	10460
Nutz- und Brennholz	Klftr.	13	80
zusammen . .			10540
7. nach Schweden und Norwegen:			
eichenes Holz	Stck.	1510	7500
» Planken	»	430	1650
zusammen . .			9150
8. nach Montevideo:			
fichtenes Bauholz			4800

Uebersicht des Waaren-Eingangs im Jahre 1848.

Gegenstände.	Maafsstab.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	also 1848. mehr.	also 1848. weniger
Alaun	Ctr.	326	731	.	405
Austern	„	1	153	.	152
Baumwolle, rohe	„	2868	9401	.	6533
Bier	„	3287	2810	477	.
Blei in Blöcken	„	3869	2592	1277	.
gewalztes	„	6	136	.	130
Bleiweifs	„	975	1133	.	158
Branntwein, Rum, Arrak etc.	„	4393	6343	.	1950
Franzbranntwein	„	425	399	26	.
Bücher	„	260	629	.	369
Butter	„	702	1259	.	557
Chemische Fabrikate	„	1483	4635	.	3152

Gegenstände.	Maafsstab.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	also 1848 mehr.	also 1848 weniger.
Eisen in Stäben von ½ □″ u. darüber	Ctr.	36007	104772	.	68765
unter ½ □″	„	1230	5339	.	4109
façonnirtes	„	2861	21220	.	18359
Roh- und Bruch-	„	179414	322754	.	143340
Eisenbahnschienen	„	75519	138087	.	62568
Weifsblech etc.	„	2213	5379	.	3166
Waaren, ganz grobe	„	5364	687	4677	.
grobe geschmiedete etc.	„	1752	3078	.	1326
Schiffsanker und Ketten	„	992	1329	.	337
Erze, Bimsstein etc.	„	702	770	.	68
Essig	„	53	464	.	411
Farbhölzer in Blöcken	„	76684	133392	.	56708
gemahlen oder geraspelt	„	112	1424	.	1312
Farberde	„	5834	23260	.	17876
Federn	„	27	274	.	247
Felle zu Pelzwerk	„	621	1218	.	597
von Hasen und Kaninchen	„	157	75	82	.
Fische, getrocknete und gesalzene	„	4360	7861	.	3501
Fleisch, gesalzen und geräuchert	„	12	112	.	100
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	6725	10119	.	3474
Früchte, frische Südfrüchte	„	4494	6064	.	1570
getrocknete desgl.	„	1723	1912	.	189
Getreide, Erbsen	Schfl.	34	11716	.	11682
Roggen	„	9	1294766	.	1294757
Gewürze, Ingber, Nelken etc.	Ctr.	602	917	.	315
Pfeffer	„	4481	6047	.	1566
Piement	„	1757	1522	235	.
Zimmt	„	349	1192	.	843
Glätte	„	436	966	.	530
Glas, ungeschliffenes	„	1666	5975	.	4309
geschliffenes	„	4	.	4	.
Spiegel-, rohes	„	114	60	54	.
Haare von Pferden	„	664	1425	.	761
Harz	„	19868	43759	.	23891
Häute, rohe	„	453	2950	.	2497
Heringe	Ton.	128483	157107	.	28624
Honig	Ctr.	1717	7339	.	5622
Böttcherwaaren, grobe, gebrauchte	„	250	279	.	29
Instrumente	„	22	25	.	3
Japanische Erde	„	438	1485	.	1047
Indigo	„	16	24	.	8
Juchten und Leder	„	982	3142	.	2160
Kaffee, roher	„	32307	65778	.	33471

Gegenstände.	Maafsstab.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	also 1848 mehr.	also 1848 weniger.
Karden	Ctr.	867	489	378	.
Käse	„	1366	2093	.	727
Krapp und Knoppern	„	21	311	.	290
Kleesaat etc.	„	208	472	.	264
Korkstöpsel	„	104	553	.	449
Kork-, Pock- und Cedernholz	„	1830	939	891	.
Konfituren	„	174	203	.	29
Kupfer, rohes	„	8787	25426	.	16639
Waaren	„	7	79	.	72
Lichte	„	12	49	.	37
Leinsaat	„	80487	60287	20200	.
Matten	„	1663	4910	.	3247
Mahagoniholz	„	3378	7157	.	3779
Mandeln	„	1216	6207	.	4991
Mennige	„	268	839	.	571
Mineralwasser	„	3559	215	3344	.
Mühlenfabrikate	„	92	581249	.	581157
Obst, gebackenes	„	1844	5303	.	3459
Oel, Baum-	„	25200	29745	.	4545
Palm- und Kokosnufs-	„	56334	79603	.	23269
Olein	„	543	2563	.	2020
Papier, ungeleimtes	„	10	.	10	.
geleimtes	„	646	1202	.	556
Pottasche	„	28137	10016	18121	.
Quercitron etc.	„	3881	3257	624	.
Reis	„	23969	156094	.	132125
Rosinen	„	32583	31132	1451	.
Korinthen	„	17130	4676	12454	.
Feigen	„	47	79	.	32
Salpeter	„	11715	6836	4879	.
Salz	„	220275	103762	116513	.
Sattlerwaaren, grobe	„	10	44	.	34
Schmack etc.	„	7170	10584	.	3414
Schmalz	„	461	843	.	382
Schwefel	„	30558	36875	.	6317
Segeltuch	„	73	562	.	489
Seife, weifse	„	167	111	56	.
Seilerarbeiten	„	23	124	.	101
Soda, gereinigte	„	58218	116021	.	57803
ungereinigte	„	11030	.	11030	.
Steine	Last.	474	714	.	240
Steingut	Ctr.	23	155	.	132
Steinkohlen	„	1520482	1764081	.	243599

Gegenstände.	Maafsstab.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	also 1848 mehr.	also 1848 weniger.
Stearin	Ctr.	1505	2217	.	712
Syrup	„	15277	34787	.	19510
Tauwerk, altes	„	51	.	51	.
Tabaksblätter, unbearbeitete	„	745	871	.	126
Tabaksfabrikate	„	1451	1491	.	40
Cigarren	„	165	580	.	415
Talg	„	22307	25104	.	2797
Terpentin und Terpentinöl	„	1591	2530	.	939
Thee	„	6	109	.	103
Theer	„	429	2398	.	1969
Thran	„	45282	106638	.	61356
Vitriol, Eisen-, grüner	„	418	1352	.	934
Vogeldünger	„	610	8366	.	7756
Wagenschmiere	„	1087	.	1087	.
Wein, ausländischer	„	66252	79842	.	13590
aus Zollvereins-Staaten	„	1559	4625	.	3066
Weinstein	„	682	1913	.	1231
Wolle, rohe	„	2184	5864	.	3680
Zinn in Blöcken	„	546	1819	.	1273
Zucker, roher, für Siedereien	„	351623	370495	.	18872
Farin	„	307	.	307	.
Hut-	„	16	4098	.	4082
Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche etc.	„	4695	6823	.	2128
Thon	„	3178	3681	.	503

Erfurt[1]).

Die Ernte des Jahres 1848 in Körner- und Hülsenfrüchten war abermals eine ergiebige; die Preise der ersteren waren am Schlufs des Jahres auf etwa 40—44 Thlr. pr. Wspl. Weizen, 26 Thlr. pr. Wspl. Roggen, 20—22 pr. Wspl. Gerste und 13 Thlr. pr. Wspl. Hafer herabgedrückt. Auch in Kartoffeln war der Ertrag sehr gut, und es blieben die einzeln hervortretenden Spuren der Kartoffel-Krankheit, bei der vorhandenen Fülle von Lebensmitteln, ohne Einflufs auf den Preis. Von Winterraps wurde nur ein Drittheil, von Sommerraps

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 440; J. 1848. I. S. 257.

nur die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages geerntet, dagegen fiel die Ernte von Mohnsaat und den übrigen Feldsämereien sehr reichlich aus.

Der Handel entbehrte in Folge der politischen Ereignisse aller Lebendigkeit und beschränkte sich, mit Ausnahme einzelner Artikel, auf das Nothwendigste.

In den sogenannten Landesprodukten, namentlich dem Hauptartikel derselben, den Graupen, war der Umsatz stiller und unbedeutender als seit einer Reihe von Jahren, und es konnten daher auch die wohlthätigen Folgen des seit dem 1. Oktober durch Aufhebung der Mahlsteuer eingetretenen freien Verkehrs, sich noch nicht entwickeln. Das Geschäft in Rüböl hob sich wegen des geringen Ausfalls der Ernte und erlangte vorzugsweise durch die Absperrung von Ungarn, aus welchem sich Süddeutschland sonst hauptsächlich versorgt, eine gröfsere Lebendigkeit. In Mohnöl war der Absatz nach den Rheingegenden bedeutend, bis die Belgische Konkurrenz dazwischen trat.

Der Umsatz von Twisten war umfangreicher als im Vorjahr, da die Fabrikanten, um ihre Arbeiter nicht aufser Brot zu setzen, die Fabrikation mit grofsen Opfern fortführten, auch von Englischem Leinengarn nahm die Einfuhr in den letzten drei Monaten des Jahres zu, indem es darauf ankam, die ausgeschriebenen Militair-Bedürfnisse zu liefern. Dagegen hat die Einfuhr von wollenem Strickgarn abgenommen und es scheint dasselbe durch das einheimische Fabrikat verdrängt zu werden.

Die Wollschur befriedigte in Qualität und Quantität, der Absatz stockte aber, bei gedrückten Preisen, bis zum Herbst fast gänzlich und erlangte erst dann einige Lebendigkeit. Das Sprit- und Destillationsgeschäft behauptete sich dagegen in unverändertem Umfange, und auch die Kolonial-Waaren fanden einen verhältnifsmäfsig leidlichen Absatz. Dagegen lag das Geschäft in Wein und in kurzen Waaren danieder.

Die günstigen Aussichten, mit welchen das Jahr für die Fabrikation begann, verschwanden in Folge der politischen Ereignisse; die von auswärts angemeldeten zahlreichen Aufträge wurden fast alle wieder zurückgenommen, und das Geschäft beschränkte sich auf den kargen Absatz nach dem Innern, wie auf ordinäre Stoffe. Die Fabrikation von Chemikalien, chemischen Präparaten, Apotheker-Geräthschaften u. s. w. litt insbesondere noch durch den Krieg mit Dänemark, welcher eine wichtige Richtung des Absatzes gänzlich abschnitt. Nur die Brauereien erfreuten sich einer genügenden Beschäftigung.

Duisburg[1]).

Der kommerzielle und industrielle Betrieb des Orts ist von den Nachtheilen und Beschränkungen nicht frei geblieben, welche im Jahre 1848 auf fast allen Zweigen des Handels und des Gewerbfleifses in Deutschland ruheten. Es ergiebt sich dies im Allgemeinen schon aus der nachstehenden vergleichenden Uebersicht des Waaren-Verkehrs.

Auf dem Rheinkanal wurden über das Hauptzollamt eingeführt:

		1847.	1848.
überhaupt	Ctr.	345202	274172
und es lagerten am Jahresschlufs im Freihafen und Packhofe	»	31581	46633
darunter: Rohzucker	»		22814
roher Tabak	»		18644
Kaffee	»		4890
Von den eingeführten Waarenmengen kamen zur Verzollung:			
1. Gegenstände des Eigenhandels:			
Südfrüchte	»	1066	1181
Gewürze	»	300	323
Kaffee	»	17602	17728
Reis	»	8400	1552
2. Materialien für die Fabriken:			
rohe Amerik. Tabaksblätter	»	56838	25955
Rohzucker für Siedereien	»	73031	70834
Salpeter	»	2303	1197
Thran (gröfstentheils für hiesige Siedereien)	»	10190	9501
Pottasche und Waidasche	»	2243	2492
3. Andere weniger erhebliche Gegenstände	»	170490	139613
zusammen	Ctr.	342463	270376
An Eingangs-Abgaben wurden hiervon erhoben	Thlr.	850531	675094
An nicht steuerpflichtigen Gegenständen aus dem Inlande wurden in den Rheinkanal geführt	Ctr.	359651	120677
dazu die obigen	»	345202	274172
ergiebt sich gesammte Zufuhr	Ctr.	704853	394849

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 533; J. 1848. I. S. 401.

Die nicht steuerpflichtigen Gegenstände bestanden hauptsächlich in Baumaterialien und Schwefel und es ist die ansehnliche Mindereinfuhr gegen das Vorjahr hauptsächlich dem Umstande beizumessen, dafs die Zeitverhältnisse sowohl den Bau-Unternehmungen als auch dem Fabrikbetriebe nicht günstig waren.

In den Ruhrkanal wurden an Steinkohlen eingeführt:

		1847.	1848.
zu Wasser	Ctr.	6026512	4968000
auf der Eisenbahn und mit Landfuhre .	»	132628	88400
zusammen . .	Ctr.	6159140	5056400

mithin 1848 weniger: 1102740 Ctr.

Die Abfuhr an Kohlen aus den hiesigen Magazinen betrug	»	5757714	5218400

mithin 1848 weniger: 539314 Ctr.

Aufserdem wurden auf der Eisenbahn angefahren, jedoch nicht vom Ruhrkanal aus, sondern auf dem Rheinkanal weiter verschifft 345800 Ctr. Kohlen.

Ungeachtet der aus den vorstehenden Angaben erhellenden Beschränkung des Kohlenverkehrs, läfst sich annehmen, dafs derselbe in Duisburg, im Vergleich mit Ruhrort, eher im Zunehmen, als im Abnehmen ist. Es sind nämlich auf der Ruhr im Jahre 1847 überhaupt etwa . . . . . 16¾ Millionen Ctr.
und im Jahre 1848 überhaupt etwa . . . . 11½ » »
Kohlen abgefahren, mithin 1848 etwa . . . 5¼ Millionen Ctr.
weniger: Bei diesem Ausfall ist indessen, wie oben gezeigt worden, Duisburg nur mit etwa 540000 Ctr., also Ruhrort mit 4710000 Ctr. betheiligt.

Der Schiffsverkehr war, theils in Folge der allgemeinen Konjunkturen, theils wegen des niedrigen Wasserstandes, minder lebhaft, als im Vorjahr. Es liefen an gröfseren und kleineren Fahrzeugen ein:

	1847.	1848.
in den Rheinkanal	422	390
und an Kohlenschiffen in den Ruhrkanal .	4215	3192
zusammen . .	4637	3582

China.

Der deutsche Handel in China ist im Jahre 1848 nicht besonders lebhaft gewesen; die Verhältnisse in Deutschland hatten die Schiffahrt von da und dorthin theilweise ganz unmöglich, theilweise so unsicher gemacht, dafs Unternehmungen nicht gewagt werden konnten.

An Stelle von 11 Schiffen im Jahre 1847 kamen 1848 nur 3 Schiffe direkt aus Deutschland an, zwei hamburger und ein schleswigsches; davon brachten zwei Ladungen aus Hamburg, das dritte hatte seine Ladung in Singapore gelöscht.

Eine Uebersicht der aus Deutschland eingeführten Waaren ist nicht aufzustellen; manche deutsche Waaren werden aus Grofsbritannien importirt und erscheinen unter den britischen Einfuhren, andere kommen aus Singapore, wohin sie direkt aus Deutschland gebracht sind.

Die direkten Ausfuhren nach Deutschland bestanden aus 216718 Pfund schwarzem und 174590 Pfd. grünem, zusammen 390868 Pfd. Thee, und wurden in drei Schiffen, einem preufsischen, einem hamburger und einem britischen exportirt. Andere Waaren, welche gewöhnlich den hauptsächlichsten Bestandtheil der Ausfuhr nach Deutschland bilden, wie Cassia, Sternanis, Cassiae flores, Rhabarber, Anis und Cassia-Oel werden in so überwiegender Menge von Singapore aus nach Deutschland verladen, dafs eine Notiz über den direkten Export derselben ohne Werth ist. Ueberhaupt ist zu bedauern, dafs der Konsum chinesischer Ausfuhrartikel in Deutshland sehr gering ist. Von Thee werden zwei oder drei direkte Ladungen im Jahre hinreichen; in der letzten Zeit sind die Verhältnisse von der Art gewesen, dafs der Thee billiger in England zu kaufen, als aus China zu beziehen war. Auch bei chinesischer Seide hat man in vielfachen, namentlich in Krefeld gemachten Versuchen, einen Vortheil gegegen die italienische nicht finden können. Es müssen daher die Schiffe gewöhnlich in Manilla, Singapore oder Batavia mit Erzeugnissen anderer Länder auffüllen; viele kommen nur bis Singapore und lassen sich denjenigen Theil der Ladung, welchen sie in chinesischen Waaren nehmen wollen, mit anderen Gelegenheiten dorthin kommen.

Besser stellen sich die Aussichten für die deutsche Einfuhr nach China, und bei fortgesetzter Thätigkeit der daselbst etablirten deutschen Häuser wird dieselbe noch mancher Ausdehnung fähig sein, obgleich

Deutschland in dem hauptsächlichsten Einfuhr-Artikel — billigen ordinären Baumwollenzeugen — freilich weder mit Grofsbritannien noch mit den Ver. Staaten konkurriren kann. Dagegen werden deutsche Wollenwaaren einen guten Absatz finden, wenn die Fabrikanten, was trotz vieler, fortdauernd widerholter Anleitungen noch immer nicht der Fall ist, sich daran gewöhnen, die Waare den ertheilten Vorschriften gemäfs und in reellem Maafse und Aufmachung zu liefern. Bei englischen Waaren kommen Klagen dieser Art niemals vor, bei deutschen sind sie beinahe zur Regel geworden. Andere Manufakturwaaren versprechen in China wenig Absatz; Leinenwaaren haben keine Aussicht, ebenso wenig Seidenwaaren; in Druckwaaren, namentlich rothgrundigen Schweizerkattunen, wird in guten und neuen Mustern vortheilhaft importirt; Türkischrothgarn hat trotz wiederholter Versuche wenig Glück gemacht. Schlesischer Zink verkaufte sich in mäfsiger Menge; bergische und märkische Eisenwaaren sind, abgesehen von Kleinigkeiten, mehrfach ohne Erfolg versucht. In neuester Zeit sind einige vortheilhafte Verkäufe für Expeditionen nach den Südsee-Inseln und nach Kalifornien gemacht worden, es sind indefs auf solche gelegentlichen Geschäfte keine Sendungen zu begründen. Iserlohner Waaren sind wenig am Platze, bis auf Kleinigkeiten, die verkaufen, ohne indefs zu bedeutenden Sendungen Aufmunterung zu geben. Suhler und Solinger Waffen sind von den belgischen ziemlich verdrängt, übrigens ist der Absatz unbedeutend.

Dagegen dürfte von Bauholz mehr nach China gesandt werden können, als geschieht. Efswaaren, Salzprovisionen, trockene Hülsenfrüchte, Graupen und eine Menge kleiner, gewöhnlich von schleswigholsteinschen Schiffen verführter Artikel haben in neuerer Zeit, seitdem Hong-Kong zu einer regelmäfsigen Station für Wallfischfänger geworden ist, viele Nachfrage gefunden, ebenso alle Arten von Schiffs-Artikeln, besonders Pech und Theer.

Kleine Gegenstände, wie Rheinwein, Selterwasser, Glaswaaren, kurze Waaren, Spiegel, Likör, Strumpfwaaren, sind aus Deutschland viel eingeführt; es ist jedoch der Absatz zu unbedeutend, um zu Aussendungen besondere Aufmunterung zu geben.

Die Bewegung deutscher Schiffe in chinesischen Gewässern ist im Jahre 1848 von geringem Umfange gewesen; mehrere davon haben zwischen Singapore, Manilla und der Ostküste von China nützliche Beschäftigung gefunden, und es wird auch einer gröfsern Anzahl in Zukunft an einer solchen Beschäftigung um so weniger fehlen, als seit Aufhebung der beschränkenden Schiffahrts-Gesetzgebung im bri-

tischen Ostindien, die Häfen dieses Landes ohne alle Restriktion geöffnet sind. Es heifst, dafs im laufenden Jahre mehrere schleswigholsteinsche Schiffe zu diesem Zweck nach China kommen werden und es wird namentlich Schiffen von 280 bis 300 Tonnen Tragfähigkeit eine leidliche Aussicht zu eröffnen sein, da sie zu Reisen nach der Küste von China, den Südsee-Inseln und der Westküste von Amerika den Vorzug vor britischen Schiffen erhalten.

Die im Jahre 1848 nach China gekommenen deutschen Schiffe waren:

Namen des Schiffs:	Flagge:	Ort der Herkunft:	Ort der Bestimmung:
Kronprinz von Preufsen	Preufsen	Hamburg [1])	Hamburg
Elisabeth	Hamburg	Hamburg	Singapore
Malvina	—	Hamburg [2])	Hamburg
Johanna Cäsar	Bremen	Manilla	Singapore
Juliane	—	Batavia	Hamburg [3])
Pauline	—	Singapore	Manilla
Paradies	Hamburg	Hamburg	Lima
Wilhelmine	Schleswig	Hamburg	Kalifornien [4])
Königin Caroline Amalie	—	Singapore	Singapore
Karl und Hermann	Hamburg	Singapore	Manilla [5]).

Auch der britische Handel ist wenig lebhaft gewesen, wenngleich die Ausfuhr von Thee gegen die früheren Jahre nicht zurückgeblieben ist. Nach den Ver. Staaten ist die gewöhnliche Anzahl von Schiffen verladen. Nach den Niederlanden sind drei Ladungen Thee verschifft.

Crefeld.

Bei dem Rückblick auf den Gang des Handels und der Gewerbe im Jahre 1848 sind vor Allem die Verhältnisse der Seiden-Manufaktur als desjenigen Gewerbszweiges ins Auge zu fassen, auf welchen die Thätigkeit des Platzes vorzugsweise angewiesen ist, und dessen Lage einen wesentlichen Einfluſs auf den Gang vieler an-

[1]) im Dezember 1847 angekommen.
[2]) im Oktober 1847 angekommen.
[3]) im Januar 1849 versegelt.
[4]) desgleichen.
[5]) desgleichen.

derer industrieller Unternehmungen des Platzes und der Umgegend ausübt.

Das Jahr begann für die Seiden-Manufaktur unter günstigen Anzeichen. Eine gute, theilweise sogar reiche Ernte hatte die ersten Lebensbedürfnisse wieder auf einen billigen Preis zurückgeführt; Handel und Gewerbe fingen an, sich von der durch die Nothjahre erlittenen Zerrüttung zu erholen; grofse Wohlfeilheit des Urstoffs erleichterte die Fabrikation und auf dem ganzen Kontinent trat, nach langen Einschränkungen aller Lager, wirklicher Bedarf hervor, während der Frühjahrs-Verkauf in Amerika, namentlich in den Ver. Staaten, befriedigend zu werden versprach. Mit dem Eintritt der politischen Umwälzungen verschwanden die auf diese Wahrnehmungen gebauten Hoffnungen. Der gröfste Theil der in erfreulichem Maafse aus den Zollvereins-Staaten eingelaufenen Bestellungen, auf welchen die wieder erwachende Thätigkeit hauptsächlich beruhete, wurde zurückgenommen, als es schon zu spät und die Waare bereits in Arbeit war, oder es wurden die bestellten Waaren zur Verfügung gelassen, und die Fabrikanten, welche schon während der Jahre der Getreide-Theuerung grofse Opfer gebracht und auf Lager gearbeitet hatten, befanden sich wieder in gleichem Falle und sahen ihre Magazine plötzlich mit einer Menge der verschiedenartigsten Modewaaren angefüllt, auf die ein bedeutender Verlust sicher bevorstand. Dazu kamen mannigfache durch die eintretende Geschäftsstockung und die Einstellung vieler Zahlungen herbeigeführte Verwickelungen, ganz besonders aber die aus dem Verhältnifs zu dem Arbeiterstande sich ergebenden Schwierigkeiten. Es hatten sich im Verlaufe der Zeit manche Mifsbräuche in die Fabriken eingeschlichen, welche schon längst als sehr drückend empfunden waren. Gegen diese Mifsbräuche richtete sich das unter der arbeitenden Klasse überall rege gewordene Verlangen nach Verbesserung der sozialen Zustände; es wurde zur Abstellung derselben und zu einer allgemeinen Lohnregulirung eine gemischte Kommission niedergesetzt, welche ein neues Regulativ und Lohnlisten zu entwerfen hatte. Nach Vollendung dieses schwierigen Werkes erschien dasselbe jedoch nicht geeignet, beiden Theilen, Fabrikanten und Arbeitern, zu genügen, es wurde eine Revision desselben als dringend nothwendig erkannt und einer neuen Kommission übertragen, welche noch jetzt damit beschäftigt ist.

Wie nun Zeiten grofser Noth stets grofse Kraftanstrengungen zur Beseitigung derselben hervorrufen, so war es auch jetzt der Fall. Ueberall traten Vereine zusammen, um den Bedürftigen durch Ge-

währung von Arbeit und Unterstützung unter die Arme zu greifen, die Stadt brachte zu demselben Zwecke bedeutende Opfer und von Seiten des Staats wurde eine Summe zur Begünstigung von Exportgeschäften bewilligt. Der Zweck dieser Bewilligung ist in vollem Maafse erreicht worden, um so mehr als bedeutende Unternehmungen für den überseeischen Export dadurch erleichtert wurden, dafs Frankreichs Industrie, durch die politischen Wirren und den gesunkenen Kredit augenblicklich völlig gelähmt war und auch in der Schweiz nicht stark gearbeitet wurde, mithin eine Ueberführung der amerikanischen Märkte nicht zu besorgen stand.

Der Verkehr mit Grofsbritannien war das ganze Jahr hindurch nicht bedeutend und nur ein Artikel, Sammetband, hatte eine glückliche Periode. In Rufsland war das Geschäft während der Wintermonate flau gewesen und mit dem Ausbruch der Cholera, welche jeden der dazu im Stande war aus den grofsen Städten auf das Land trieb, war aller Handel auf längere Zeit vernichtet. Die Niederlande und Belgien, welche wegen ihrer Nähe von den kleineren Fabriken fortwährend bereist und versorgt werden, waren, gleich England, von französischen, in Lyon und Paris zu jedem Preise verschleuderten Fabrikaten überschwemmt. In Italien lagen Handel und Gewerbe ganz danieder und Triest, der Stapelplatz für den Orient, war längere Zeit hindurch blockirt. Der ganze Norden Deutschlands, einschliefslich der Hansestädte und der Herzogthümer, war durch den Krieg mit Dänemark und dessen Folgen für den Absatz todt. Die Leipziger Messen endlich, deren Hauptabsatz sich auf Polen, die Donau-Fürstenthümer, Rufsland und den Orient erstreckt, waren ohne alle Bedeutung.

Für den Absatz innerhalb des Zollvereins war der Zollzuschlag von 110 Thlr. für den Centner fremder Seidenwaaren, namentlich in Beziehung auf solche Artikel von einigem Gewinn, welche der Crefelder Industrie sonst durch die weit wohlfeiler arbeitende Schweiz entrissen sind. Freilich war der günstige Einflufs dieser Maafsregel nur von kurzer Dauer.

Was das Transatlantische Geschäft und zwar zunächst dasjenige nach den Ver. Staaten von Amerika betrifft, so erhielt dasselbe durch den Abschlufs des Friedens mit Mexiko und in Folge der grofsen Hülfsquellen, welche in den Boden-Erzeugnissen jenes Landes liegen, eine günstigere Wendung als zu erwarten war. Die günstige Wirkung dieser Verhältnisse hat sich in einer schwunghaften Beschäftigung derjenigen Fabriken des Platzes, welche jenen Markt kultiviren, in befriedigender Weise kundgegeben. Der geringere Export aus Frank-

reich in der ersten Hälfte des Jahres trug zu diesem Resultate bei; für die nächste Saison ist, in Folge der in Frankreich bewilligt gewesenen Ausfuhrprämie, ein minder günstiges Ergebnifs zu erwarten. So lebhaft nun aber auch der Debiet nach den Ver. Staaten war, so liefs er doch in Betreff der Rentabilität viel zu wünschen übrig, da wohl nur einzelne Mode-Artikel einen angemessenen Nutzen abgeworfen, dagegen die eigentlichen Stapel-Artikel durchweg unbefriedigende Resultate ergeben haben. Aufser den Ver. Staaten haben die Märkte an der Westküste Südamerikas und in Brasilien den grösseren Fabriken stets einige Beschäftigung gegeben, und sich im Allgemeinen etwas gehoben.

Es sind vorstehend die Stockungen in der Produktion Frankreichs und der Schweiz als Momente hervorgehoben, welche fördernd auf die Crefelder Seiden-Industrie einwirkten; ein anderes Moment fiel nicht minder schwer in die Wagschaale: die beispiellose Billigkeit des Rohstoffs. Zu Ende des Jahres 1847 hatten bereits die Preise theilweise den tiefen Standpunkt von $18^{30}/_{31}$ erreicht, im Laufe des Jahres 1848 gingen sie auf dem Haupt-Seidenmarkte, in Lyon, bis zu 10 Proc. unter die niedrigsten bekannten Sätze der neunziger Jahre hinunter, so dafs z. B. Organsin de France pour Satin 1re marque $^{24}/_{25}$ Drs., welche im Jahre 1845 mit 115 bis 120 Frs. bezahlt wurde, nur 55 bis 58 Frs. kostete.

Der Umsatz im Seidenhandel betrug nach den Registern der öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt:

im Monat		1845.	1846.	1847.	1848.
Januar	Pfd.	44344	46583	36216	29224
Februar	»	24834	29208	24698	31722
März	»	31271	28820	35832	18496
April	»	32697	26262	33334	7978
Mai	»	42390	34391	24439	13334
Juni	»	38983	41473	35310	16685
Juli	»	42114	30937	41852	31238
August	»	28996	30199	39317	30364
September . . .	»	18198	26970	29299	43998
Oktober	»	90490	33936	41323	39881
November . . .	»		28767	41832	36616
Dezember . . .	»		32055	57345	51538
zusammen .	Pfd.	394317	389601	440797	351074
gegen das Vorjahr { mehr .	Pfd.	—	—	51196	—
gegen das Vorjahr { weniger	»	—	4716	—	89723

Für den Umfang der Verarbeitung von Seide geben die getrockneten Mengen im Jahre 1848 keinen richtigen Maafsstab, da nicht nur, wie immer, einzelne Spekulations-Partieen mehrmals konditionirt worden sind, sondern namentlich, der aufserordentlichen Wohlfeilheit der Seide wegen, namhafte Vorräthe eingelegt wurden,

zu deren Umwandelung in Gewebe es einer längeren Zeit bedürfen wird. Um so mehr fällt die trotz dieses Umstandes hervortretende Abnahme gegen das Vorjahr ins Gewicht.

Der Seidenhandel selbst bot durchgehends schlechte Resultate. Die niedrigen Preise am Schlufs des Jahres 1847 hatten bedeutende Spekulations-Ankäufe nach sich gezogen, und als die Preise, wie oben bemerkt, im Laufe des Jahres 1848 noch weiter sanken, waren Verluste unvermeidlich. Ueberdies lag eine besondere Schwierigkeit für das Seidengeschäft in der aufserordentlichen Unreinheit des Produktes 1848, welche bis zum Erscheinen des neuen, hoffentlich besseren Erzeugnisses in steigendem Maafse fortdauern wird.

Die Seidenfärberei ging gleichen Schritt mit der Fabrikation und wenn ihre Resultate im Allgemeinen als genügend bezeichnet werden können, so ist namentlich der verbesserten Färberei des Schwarz überhaupt, insonderheit einer Vervollkommnung in der Darstellung von Plüsch-Schwarz zu erwähnen, indem dieselbe wesentlich dazu beigetragen hat, die Fabrikation von Hutplüsch, welche in den letzten Jahren fast ganz an Frankreich übergegangen war, aufs Neue in Aufnahme zu bringen und dem Crefelder Fabrikate wieder eine durch lebhafte Frage bethätigte Anerkennung zu verschaffen.

Von den bestehenden vierzehn Seiden-Appreturen ist zwar keine eingegangen, es ist aber für dieselben gegen frühere Jahre etwa die Hälfte der Beschäftigung ausgefallen.

Die in Crefeld befindliche Tuchfabrik hat mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die Stockung des Absatzes, das Ausbrechen zahlreicher Falliten, das Ausbleiben der fälligen Ausstände und das Weichen der Wollpreise hätten eine gänzliche Einstellung der Arbeiten bis zum Monat Juli zur Folge haben müssen, wenn nicht kleine Lieferungen für die Truppen theilweise einige Beschäftigung gegeben hätten. In der zweiten Hälfte des Jahres zeigte sich wieder einiges Leben im Geschäft.

Die Verhältnisse der Sayet- und Strumpffabrikation haben sich wenig geändert; freilich war der Einfluss der politischen Zustände auch hier sehr fühlbar. Die Preise der rohen englischen Wollengarne, welche ausschliefslich zur Anfertigung der Strickgarne und Webegarne, sowie zur Strumpffabrikation verwendet werden, gingen unter den niedrigsten Standpunkt zurück und brachten auf die vorhandenen Läger Verlust, ohne das Geschäft oder die Spekulation zu beleben. Der Zollzuschlag von 9½ Thlr., resp. 2 Thlr. pr. Ctr. übte einen wohlthätigen Einfluss auf die Fabrikation und gab namentlich den in

Stolberg und Opladen bestehenden Maschinen-Spinnereien einen kaum gekannten Aufschwung.

Die Getreide-Preise waren niedrig, obgleich die Kartoffeln nur etwa den halben Ertrag lieferten; Weizen würde auf den Preis des Roggens gesunken sein, wenn davon nicht einige Ausfuhr nach den Niederlandeu stattgefunden hätte. Im Uebrigen war der Handel ganz auf den Konsum beschränkt. Die Durchschnittspreise stellten sich für den Scheffel

bei Weizen	auf 2 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.,	bei Hafer	auf — Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
» Roggen	» 1 »	14 »	9 »	» Kartoffeln	» — »	20 »	2 »
» Gerste	» 1 »	11 »	3 »				

Auf die Bierbrauereien wirkte die in Folge der Arbeitslosigkeit eintretende Verminderung des Verbrauchs sehr nachtheilig ein.

Auch die Branntwein-Brennereien litten durch die allgemeine Geschäfts-Stockung und als die Preise in Folge des ungünstigen Ausfalls der Kartoffel-Ernte sich zu heben anfingen, wurde bald durch starke Bezüge aus den östlichen Provinzen der Markt wieder gedrückt.

Der Wechsel- und Geldverkehr unterlag unter dem Einflufs der politischen Konjunkturen bedeutenden Schwankungen, letzterer in einem Maafse, wie solches innerhalb einer kurzen Periode kaum vorkommen möchte. Während im Frühjahr selbst der für die Ausgleichung des kleinen Verkehrs nöthige Bedarf nur mit grofser Mühe zu beschaffen war, und die durch Ausgabe der Darlehnskassen-Scheine gewährte Aushülfe kaum zuzureichen schien, entstand schon im Sommer wegen der Stockung des Handels und Unternehmungsgeistes ein noch immer fortdauernder Geld-Ueberflufs.

Die Agentur der Darlehnskasse, deren Einrichtung sich anfangs verzögerte und dann mit dem Wiederbeginn des Geldzuflusses zusammentraf, ist nur wenig benutzt worden, und die mit dem 1. April eintretende Auflösung derselben wird um so weniger einen nachtheiligen Einflufs ausüben, als von Seiten der Preufsischen Bank die Errichtung einer Filial-Anstalt in Crefeld beschlossen ist, von welcher sich nicht nur die Aufrechthaltung der bisherigen Stellung des Platzes als Central-Punkt des Niederrheinischen Geld- und Wechselverkehrs, sondern auch, in Verbindung mit den Vortheilen, welche die nahe Vollendung der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn darbietet, eine wirksame Belebung der Gewerbthätigkeit erwarten läfst.

Die unter dem Namen Unterstützungs-Kasse zur Beleihung

von Handwerks-Erzeugnissen errichtete kleine Darlehnskasse ist nur wenig in Anspruch genommen und deshalb das ursprüngliche Kapital derselben von 25000 Thlr. auf 5000 Thlr. vermindert worden. Zu wünschen ist es, dafs dieses Institut, dessen wohlthätige Wirkungen nicht verkannt werden können, der Stadt erhalten bleibe.

Der Kolonial-Waaren-Handel befand sich in einer durch das Zusammenwirken verschiedener nachtheiliger Verhältnisse herbeigeführten gedrückten Lage.

Die sieben vorhandenen Gerbereien haben zwar bei der Unentbehrlichkeit ihrer Waare und unterstützt durch billige Einkaufspreise der rohen Häute, ihre Thätigkeit behauptet, aber durch die gedrückte Lage ihrer Abnehmer stark zu leiden gehabt.

In der Bauthätigkeit und dem Handel mit Bau-Materialien trat eine vollständige Stockung ein, deren Folgen um so schmerzlicher empfunden wurden, als die starke Zunahme der Bevölkerung unter den günstigen Verhältnissen einer langen Reihe von Jahren, eine Erweiterung der Stadt erforderlich gemacht, und nicht nur eine ausgedehnte Spekulation in Neubauten hervorgerufen, sondern auch dem Handel mit Bau-Materialien eine besondere Aufmerksamkeit zugeführt hatte und für eine grofse Anzahl von Handwerkern und Arbeitern die Grundlage des Erwerbs geworden war.

Die Verminderung des Absatzes von Wein erklärt sich durch die Zeitverhältnisse. Besonders wurden die feineren Sorten, welche in gewöhnlichen Jahren ihren Hauptabsatz im Auslande haben, davon betroffen.

Von den drei in Uerdingen bestehenden Zuckersiedereien wurde eine, welche zugleich in ausgedehnter Anlage Runkelrüben verarbeitet, ganz in Stillstand versetzt; der Umschlag der beiden anderen soll etwa 20000 Ctr. betragen. Der Kohlenhandel, für welchen etwa dreifsig Schiffe beschäftigt gewesen sein mögen, nahm wohl um ein Drittheil gegen frühere Jahre ab; in demselben Verhältnifs ging der Handel mit Stamm-Schneideholz und anderen Bau-Materialien zurück. Die Spedition war unbedeutend, da grofse, sonst über Uerdingen bezogene Waarenpartieen über die Landgrenze eingingen.

Bei dem Handelsgerichte zu Crefeld wurden vom 1. November 1847 bis 30. September 1848 angebracht:

überjährige Sachen	110
diesjährige Sachen	1461
Sachen, welche in Folge von Oppositionen zur Rolle gebracht wurden	129
zusammen	1700
Davon wurden erledigt	1594
es blieben also unerledigt	106

Es ergingen 184 Vorbescheide, 505 Contradiktorische Urtheile und 895 Kontumazial-Urtheile; zusammen 1584 Urtheile. 237 Sachen wurden wegen aufsergerichtlichen Vergleichs von der Rolle gestrichen.

Bei dem Gewerbegerichte waren vom 1. Oktober 1847 bis 30. September 1848 anhängig:

1. bei der Vergleichskammer	374	Sachen
davon aufsergerichtlich verglichen	51	„
gerichtlich verglichen	238	„
vor das Hauptbureau verwiesen	85	„
2. bei dem Hauptbureau	89	„
davon aufsergerichtlich verglichen	15	„
gerichtlich verglichen	13	„
abgeurtheilt	61	„

Schiffahrts-Bewegung
in den Preufsischen Häfen in den Jahren 1848 u. 1847.

Die gesammte Schiffahrtsbewegung in den preufsischen Seehäfen im Jahre 1848, verglichen mit derjenigen im Vorjahre, erhellt aus nachstehender Uebersicht, deren Spezialien später folgen werden.

Es sind

	beladen.		in Ballast.		zusammen.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
I. eingelaufen:						
1. unter Preufsischer Flagge. 1848	721	84157	574	67882	1295	152039
1847	1672	145375	1695	183507	3367	328882
also i. J. 1848 weniger	951	61218	1121	115625	2072	176843
2. unter fremder Flagge . . . 1848	1807	148954	1064	107913	2871	256867
1847	2192	151379	1354	116638	3546	268017
also i. J. 1848 weniger	385	2425	290	8725	675	11150
3. zusammen 1848	2528	233111	1638	175795	4166	408906
1847	3864	296754	3049	300145	6913	596899
also i. J. 1848 weniger	1336	63634	1411	124350	2747	187993
II. ausgegangen:						
1. unter Preufsischer Flagge. 1848	981	120312	317	32673	1298	152985
1847	2496	269337	849	65588	3345	334925
also i. J. 1848 weniger	1515	149025	532	32915	2047	181940
2. unter fremder Flagge . . . 1848	2481	217888	389	39620	2870	257508
1847	2549	192879	984	75336	3533	268215
also i. J. 1848 . mehr . .	.	25009	.	.	.	.
weniger	68	.	595	35716	663	10707
3. zusammen 1848	3462	338200	706	72293	4168	410493
1847	5045	462216	1833	140924	6878	603140
also i. J. 1848 weniger	1583	124016	1127	68631	2710	192647

Den Lastengehalt der Schiffe zu Grunde gelegt, ergiebt sich hieraus gegen das Jahr 1847

1. bei dem Eingange

für die mit Ladung eingelaufenen Schiffe eine Abnahme von 22 Proc., und zwar bei der preufsischen Flagge von 42 Proc., bei den fremden Flaggen von 2 Proc.;

für die in Ballast eingelaufenen Schiffe eine Abnahme von 42 Proc., und zwar bei der preufsischen Flagge von 64 Proc., bei den fremden Flaggen von 8 Proc.;

für sämmtliche eingelaufene Schiffe eine Abnahme von 32 Proc., und zwar bei der preufsischen Flagge von 54 Proc., bei den fremden Flaggen von 5 Proc.;

2. bei dem Ausgange

für die mit Ladung ausgelaufenen Schiffe eine Abnahme von 27 Proc., welche allein dadurch herbeigeführt ist, dafs die unter preufsischer Flagge beladen ausgegangene Lastenzahl sich um 55 Proc. vermindert hat, während die unter fremder Flagge ausgegangene um 13 Proc. gestiegen ist;

für die in Ballast ausgegangenen Schiffe eine Abnahme von 49 Proc., und zwar bei der preufsischen Flagge von 50 Proc., bei den fremden Flaggen von 48 Proc.;

für sämmtliche ausgelaufene Schiffe eine Abnahme von 32 Proc., und zwar bei der preufsischen Flagge von 55 Proc., bei den fremden Flaggen von 4 Proc.

Die Gründe dieser Erscheinung, also der Abnahme des Verkehrs im Allgemeinen, und der ungleichmäfsigen Vertheilung derselben zwischen der preufsischen und fremden Flagge, liegen nahe. Der gesammte Verkehr wurde durch die allgemeinen politischen Konjunkturen des verflossenen Jahres beschränkt; der Verkehr unter preufsischer Flagge wurde vier Monate lang durch den Krieg mit Dänemark völlig unterbrochen.

Verzeichnifs der im Auslande angestellten Preufsischen Consuln.

Afrika.

Algier — Hr. Hans Christ. Hoskiar, Consul.

Ressort.

Bona — Hr. St. A. Lent
Oran — - E. Leoni
} consular. Privat-Bevollmächtigte.

Argentinische Republik.

Buenos-Ayres — Hr. Franz Jos. Mohr, Consul.

Belgien.

Antwerpen — Gen.-Consul für das Königreich Belgien (vacat).

Brüssel — Hr. Eduard Woeste
Gent — - Joh. Pauli
Ostende — - Wilh. Ad. Bach
} Consuln.

Brasilien.

Rio de Janeiro — Gen.-Consul für ganz Brasilien (vacat)
ad int. verwaltet durch:
Hrn. Leo Theremin, Consul.

Bahia — Hr. Peter Herrm. Berndes
Pernambuco — - F. Belenot
} Consuln.

Pernambuco — - José Diego da Silva
Rio Grande do Sul — - Chr. Thomson
Santos — - Th. Wille
} Vice-Consuln.

Bremen.

Bremen — Hr. Fr. Ad. Delius, Consul (zugleich für das Grofsherzogl. Oldenburgische linke Weser-Ufer).

Ressort.

Brake a. d. Weser — Hr. Joh. Aug. Wilh. Reck, Vice-Consul.
Bremerhafen — - J. G. Claafsen jun.
Vegesack — - Joh. Lange
} consular. Privat-Bevollmächtigte.

Central-Amerika,

(die Freistaaten Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Honduras u. Costa Rica).

Guatemala — Hr. C. Fr. R. Klee, Gen.-Consul.

Chili.

Valparaiso — Hr. Edward Müller, Consul.

China.

Canton	Hr. Richard von Carlowitz, Consul.

Dänemark.

Aalborg	Vice-Consul (vacat).
Altona	Hr. Joh. Fr. Wiechers, Vice-Cons. (s. Hamb.)
Insel Bornholm	Consul (vacat).
Flensburg	Hr. Caspar Andressen, Consul.
Föhr, s. Wyk.	
Friedrichshafen	- Peter Jul. Kall, Commerz.-R., Cons.
Glückstadt	- H. C. Höger, Vice-Consul, s. Hamburg.
Helsingoer	- Carl Prytz } Consuln.
Kiel	- Joh. Heinr. Hoge } Consuln.
Kopenhagen	Consul (vacat).
Rendsburg	Hr. Peter Friedr. Nissen, Consul.
Thistedt	- Jens Nyeborg, Consul auf der nordwestlichen Küste von Jütland.
Tönningen u. Friedrichstadt	- C. M. Léxow, Consul.
Wyk (Insel Föhr)	- N. F. Nommensen, Consul für den Bezirk dieser Insel nebst Umgebung.

In den Dänischen Besitzungen.

St. Thomas (Antillen)	Consul (vacat).

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.	Hr. Moritz v. Bethmann, Consul.

Frankreich.

Bordeaux	Hr. J. Michaelsen } Consuln.
Cette und Montpellier	- A. Lichtenstein } Consuln.
für Cette besonders:	- L. Cazalis-Garonne, Vice-Consul.
Dünkirchen	- Constant Bourdon, Consul.

Ressort.

Boulogne sur mer	Hr. Chauveau-Sire }	Vice-Consuln.
Calais	- Heinr. Dupont }	Vice-Consuln.

Havre de Grace	Consul (vacat).
	Hr. Langer, Consulatsverweser.

Ressort.

Fécamp	Hr. Aug. le Borgne }	consular.
Granville	- Ernst le Mangnonnet }	Privat-Bevollmächtigte.
St. Malo, St. Servan	- Andr. Bruneck }	Privat-Bevollmächtigte.

Marseille — Hr. Gust. Lichtenstein
Nantes — - Hipolyte Pelloutier } Consuln.

Ressort.

Brest — Hr. Bazil jun., Vice-Consul.
Lorient — - J. Rotinat, consular. Priv.-Bevollm.
Noirmoutier — - Franz Pineau, Vice-Consul.
Paimboeuf — - Vandersluys, consul. Priv.-Bevollm.

la Rochelle — Hr. F. A. G. v. Heimbach, Consul.

Ressort.

Marennes — Hr. Desiré Charron, cons. Priv.-Bev.
Insel Oléron — - P. Disdier
Ins. Rhé (St. Martin) — - Dan. Rivaille Dechézeaux } Vice-Consuln.
Rochefort — - André Charles Cam. Guér. des Essards

Rouen — Hr. J. Rondeaux, Consul.

Ressort.

Cherbourg — Hr. Eugène Liais, Vice-Consul.
Caen — - J. Holzmann, Vice-Consul.

Toulon — Hr. Marius Crassous, Consul.

St. Valery sur Somme — - Rousselin-Michault, Consul (für den Bezirk von dieser Stadt nördlich bis an die Grenze des pas de Calais und südlich bis an den Bezirk des Consulats von Rouen).

In dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen:
Hr. Hipol. Cassen, consul. Priv.-Bevollm.

Griechenland.

Athen nebst dem Pyräus — Consulat (vacat).
Nauplia — Hr. Belisarius Paulides
Patras — - Andreas Condoguri } Consuln.
Syra — - M. J. Salvago

Grofsbritannien und Irland.

London — Hr. B. Hebeler, Geh. Commerz.-Rath, Gen.-Consul für das verein. Königreich Grofsbritannien u. Irland, zugleich Consul für London.

Es ressortiren von demselben folgende Vice-Consuln:

(Die Buchstaben (E.) (I.) (S.) vor den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.)

(S.) Aberdeen*) — Hr. Arthur Thomson.
(I.) Belfast*) — - Gustav Heyn.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(S.)	Berwick upon Tweed	Hr.	James Sinclair.
(E.)	Birmingham	-	G. R. Collis.
	Bristol*)	-	Harman Visger.
	Cardiff	-	R. W. Parry.
(I.)	Cork*)	-	Geo. Newenham Harvey.
(E.)	Cowes (Insel Wight)	-	William Stuart Day.
	Dartmouth*)	-	Rich. Langw. Hingston.
	Deal*)	-	Edward Iggulden.
	Dover*)	-	Samuel Metcalfe Latham.
(I.)	Drogheda*)	-	James Carty.
	Dublin*)	-	John Walsh.
(S.)	Dundee*)	-	William Thornton.
(E.)	Falmouth*)	-	George C. Fox.
(S.)	Glasgow*)	-	J. R. Lamb.
(E.)	Gloucester*)	-	William Philipp Price.
(S.)	Grangemouth	-	Joh. Theod. Salveson.
(E.)	Insel Guernsey	-	John Le Marchant.
	Hartle-pool	-	Georg Geipel.
	Harwich*)	-	Samuel Billingsley.
	Hull, Goole u. Grimsby	-	Henry Smith Bright.
	Insel Jersey	-	Philipp de St. Croix.
(S.)	Lerwick*)	-	Andrew Sutherland.
(I.)	Limerick*)	-	Francis Spaight.
	Londonderry*)	-	Charles Stewart.
(E.)	Lynn u. Wisbeach	-	William Garland.
	Margate*)	-	William Cobb jun.
(S.)	Montrose*)	-	Robert Millar.
(E.)	Newcastle upon Tyne*)	-	William Losh.
	Newport u. Chepstow	-	Christ. H. Stonehouse.
	Padstowe*)	-	Thom. Richard Avery.
	Penzance, Mountsbay u. St. Ives	-	Richard Pearce.
(S.)	Perth u. Newburg*)	-	John Lowe.
	Peterhead*)	-	Alexander Robertson.
(E.)	Plymouth, Exeter, Fowey	-	John Luskombe.
	Poole*)	-	Eduard Patzker.
	Portsmouth u. Gosport	-	L. A. van den Bergh.
	Ramsgate*)	-	Victor Weber.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

(E.)	Inseln Scilly	Hr. Henry Edwards.	
	Sheernes*), Rochester u. Faversham	- W. W. Bentham.	
	Shoreham u. Brighton	- John Brown.	
	Southampton*)	- Charles Baker.	
	Stockton*)	- Christ. Martin.	
	Sunderland*)	- Georg Robert Booth.	
	Swansea*)	- Robert Dunkin.	
(I.)	Waterford*)	- Will. Marchant Ardagh.	
(E.)	Weymouth*)	- Joseph Horsford.	
	Yarmouth*)	- Isaac Preston.	
Edinburgh u. Leith		Hr. James Gibson Thomson	Consuln.
Liverpool		- Otto Burchardt	

In den Britischen Besitzungen.

Capstadt	Hr. John King	Consuln.
Demerary	- Joh. Cornel. Schade	
Gibraltar	- Heinr. Friedr. Kaeser	
Halifax	- Stephan Binney	
Jamaika	- Joseph Gordon	
La Valette (auf der Insel Malta)	- Raphael Ferro	
Montréal	- John M. Tobin	
New-Foundland	- Benjam. Scott	
Neuseeland	- F. Dillon Bell	
Prince Edwards Island	- James Horsfield Peters	
Quebek	- George Pemberton	
Van Diemens-Land	- J. Henty	
St. Vincent	- Robert Cumming	

Hamburg.

Hamburg	Hr. Wilh. O'swald, Commerz.-Rath, Gen.-Consul für die Stadt Hamburg u. deren Gebiet, so wie auch für das Herzogl. Holsteinsche Elbufer, mit Einschluſs der Städte Altona u. Glückstadt; imgl. für das Königl. Hannoversche Elbufer von Harburg bis zum Ausflusse der Elbe.
	- C. A. Stägemann, Vice-Consul.

*) und für die der örtlichen Gerichtsbarkeit unterworfene angrenzende Küste.

Ressort.

Cuxhafen — Hr. J. C. N. Kröger, Vice-Consul.

Hannover.

Emden — Hr. Hüllesheim
Leer — - Carl Schoelvinck
} Consuln.

Hayti.

Port républicain — Hr. Edmund Schlüter, Consul.

Kirchenstaat.

Ancona — Hr. Leonh. Maggi, Consul (für sämmtliche päpstl. Häfen am Adriatischen Meere).

Civita Vecchia — - Pietro de Filippi
Rom — - A. Marstaller
} Consuln.

Lübeck.

Lübeck — Hr. Eduard G. Kulenkamp, Consul.

Mecklenburg.

Rostock — Hr. Martin Köster
Wismar — - B. C. Frentz
} Consuln.

Mexico.

Mexico — Consul (vacat).
Matamoros — Consul (vacat).
Mazatlan — Hr. Th. Kunhardt
Puebla — - Joh. Heinr. Wesche
Tampico — - Fr. Claussen
Tuspan — - G. F. Döring
Vera Cruz — - Herrm. d'Oleire
} Consuln.

Ressort.

Hualisco — Hr. Aug. Haase, consularischer Privatbevollmächtigter.

Neapel und Sicilien.

Messina — Hr. W. Jaeger, Consul.

Ressort.

Licata — Hr. Francesco Morello, Vice-Consul.

Neapel — Hr. Carl Zehelein
Palermo — - F. W. Wedekind
} Consuln.

Ressort.

Girgenti — Hr. Gaetano Carrano
Trapani — - Francesco di san Malato
} Vice-Consuln.

Niederlande.

Amsterdam	Hr. D. C. Splitgerber, Consul.	
	Ressort.	
Harlingen	Hr. Dirk Fontein	Vice-Consuln.
Helder	- Joh. van Herwerden	
Texel	- W. J. H. Bock, consular. Privatbevollm.	
Rotterdam	Hr. Friedr. Carp, Consul.	
	- Peter Heinr. Schott, Vice-Consul.	
	Ressort.	
Dortrecht	Hr. J. C. Decking Dura	consular. Privatbevollmächtigte.
Schiedam	- A. Prins	
Vliessingen	Hr. Dr. Uyttenhooven, Consul für die Provinz Seeland.	

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

New-York	Hr. Joh. Wilh. Schmidt, Gen.-Consul in den Ver. Staaten von Nord-Amerika.	
	Ressort.	
New-Bedford	Hr. George Hussey	Vice-Consuln.
Boston	- F. Aug. Hirsch	
Baltimore	Hr. Ferd. Ludw. Brauns	Consuln.
Charlestown	- Ludw. Trapmann	
St. Louis	- E. C. Angelrodt	
New-Orleans	- W. Vogel	
Philadelphia	- G. H. Mecke	

Oesterreich.

Triest	Hr. Herrm. Lutteroth	Consuln.
Venedig	- J. Treves	
Wien	- Moritz Goldschmidt	

Oldenburg.

(s. Bremen.)

Portugal.

General-Consul, s. Spanien.

Lissabon	Hr. J. G. Poppe, Consul.	
	Ressort.	
Setuval	Hr. Franz Berens, Vice-Consul.	
Madeira	Hr. Francis Turner Borret, Consul.	
St. Miguel	- Heinr. Scholtz, Consul (für sämmtliche Azoren).	
Oporto	- Robert van Zeller, Consul.	

Rufsland und Polen.

Archangel nebst Salombol	Hr. Carl Brandt, Consul.	
Kertsch	Consul (vacat).	
Libau	Hr. Heinr. Soerensen, Consul. - Jens Koch, Vice-Consul.	
Moskau	- W. Rosenstrauch, Commerz.-R.	Consuln.
Narva	- J. M. Drave	
Odessa	Consul (vacat). Hr. Carl Trebbin, Vice-Consul.	
Pernau	- Christn. Joachim Schmidt, Consul.	
	Ressort.	
Arensburg auf der Insel Oesel	Hr. Joh. Bazoncourt, Vice-Cons.	
St. Petersburg	Hr. Joh. Bernh. Kempe, Consul.	
	Ressort.	
Kronstadt	Hr. Friedr. Winberg, Vice-Consul.	
Reval	Hr. Andreas Koch, Consul.	
Riga	- C. H. Wöhrmann, Gen.-Consul für Kur- und Liefland. - C. H. Oelsner, Vice-Consul.	
Warschau	- v. Wagner, Leg.-Rath, Gen.-Consul. - C. Jacobson, Kanzl.-Rath. - Klein, Gen.-Consular-Secretair.	
Wiburg	- Joh. Friedr. Hackmann	Consuln.
Windau	- Hertzwich	

Sardinien.

Genua	- C. E. Schmidt	Consuln.
Nizza	- Avigdor, Commerz.-Rath	

Schweden und Norwegen.

Carlskrona	Hr. C. W. Palander, Consul.
Christiania	- Hans Faye, General-Consul.
Christiansand	- O. C. Reinhardt, Consul im Stiftsamt Christiansand.
unter ihm:	zu Arendal Hr. Hans Herlofsen, Vice-Consul, zugleich für die benachbarten Häfen.
Bergen	Hr. A. Konow, Consul für den Bereich des Stiftsamtes Bergen.
Drontheim	- Arila Huitfeld, Consul, zugleich für die benachbarten Norweg. Häfen nördl. von der Grenze des Stiftsamtes Bergen.

Gothenburg	Hr. Chr. Fr. Wilh. Willerding	Consuln.
Helsingborg	- C. J. F. Rooth	
Hernösand	- Kempe, zugl. für die übrigen Häfen der Provinz Norrland	
Landskrona	- L. A. Frys	
Malmö	- H. Runnerström	
Stockholm	- Adam Hr. Otto	
Tromsoe in Norwegen	- Rasmus Trane Skancke	
Wisby auf der Insel Gothland	- Jac. Nicol. Kinberg	
Ystad	- C. Jac. Hemberg, zugl. für die nächstangrenzende Küste	

Sicilien.

(s. Neapel.)

Spanien.

Alicante	Hr. G. White	Consuln.
Barcellona	- A. Peyra y Mach	
Bilbao	- Joh. Amann, Handels-Agent.	
Cadix	- Ludolph Christ. Uhthoff, Consul.	
	- Fr. W. Uhthoff, Vice-Consul.	
Corunna	- Franz Barrié, Consul.	
Madrid	- Frh. v. Richthofen, Geh. Kriegsrath, Gen.-Consul für die Königreiche Spanien und Portugal.	
Mallaga	- H. Roose, Gen.-Consul für das Königreich Granada.	
Sevilla	- Anton Merry	Consuln.
Valencia	- V. Ferrer y Valles	

In den Spanischen Besitzungen.

Havanna	Hr. César Vernet	Consuln.
S. Jago de Cuba	- James Bauch	

Toskana.

Livorno — Hr. Christian Appelius, Consul.

Türkei.

Alexandria — Gen.-Consul (vacat).
ad int. verwaltet durch Hr. Lenzi, Kanzler.

Beirut — Gen.-Consul für Syrien u. Palästina (vacat).

Bucharest	Hr. Freih. von Sakellario, Consul.
ad int. verwaltet durch Hr. König, Assessor.	
Cairo	Hr. P. Bokty, Vice-Consul.
Cypern	- Giacomo Mattei, Consul.
Damascus	- Dr. Wetzstein, Consul.
Dardanellen	- F. W. Calvert, Vice-Consul (ad int.)
Galatz	- J. M. Levenhagen (ad int.)
Jassy	Gen.-Consul für die Moldau u. Wallachei (vacat).
ad int. verwaltet durch Hr. von Loos, Regierungs-Assessor.	
Jerusalem	Consul (vacat).
Salonich	Hr. Blunt, Consul (ad int.)
Smyrna	Consul (vacat).
ad int. verwaltet durch: Hr. N. Pezzer, Vice-Consul.	

Uruguay.

Montevideo	Hr. Adolph Dreyer, Consul.

Venezuela.

La Guayra	Hr. Otto Harrassowitz, Consul.
Puerto Cabello	Consul (vacat).

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

DEUTSCHLAND.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots.

In Erwägung erstens, dafs die auswärtigen Verhältnisse, deren Lage nach den Ereignissen in Frankreich vom Februar v. J., am 8. März v. J. die deutsche Bundesversammlung vermochte, an die Bundesregierungen das Ersuchen zu richten: »zur Sicherstellung des Bedarfs an Pferden bei etwa erforderlich werdender Mobilmachung des einen oder des andern Bundesarmeecorps vorerst die Ausführung von Pferden nach anderen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten zu untersagen,« gegenwärtig keinen Grund zur allgemeinen Fortdauer eines solchen Verbots darbieten; in Erwägung sodann, dafs die landwirthschaftlichen Interessen mehrerer Deutscher Staaten, namentlich Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs, Luxemburgs, zufolge der Berichte der Regierungen dieser Staaten, welche die Pferdeausfuhr wieder frei zu sehen wünschen, unter dem Verbote derselben leiden, hat Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser auf den Antrag seines Ministerraths am 27. Januar 1849 beschlossen, den Regierungen der Deutschen Einzelstaaten kund zu geben, dafs die provisorische Centralgewalt für Deutschland in dessen auswärtigen Verhältnissen keinen Grund mehr sehe, ein allgemeines Pferdeausfuhrverbot in den Deutschen Einzelnstaaten fortbestehen zu lassen, und daher den Regierungen der Einzelstaaten anheimstelle, die von ihnen in Folge des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. erlassenen Verordnungen wieder aufzuheben.

Der Reichsminister des Handels hat diese Kundmachung am genannten Tage durch Cirkularnote an alle Deutschen Regierungen vollzogen.

Die betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen der nachstehend genannten Staaten tragen das dabei gesetzte Datum als:

Hannover . . . . den 3. Februar 1849
Oldenburg . . . » 3. » »
Schleswig-Holstein » 5. » »

Der Text der Verordnungen u. s. w. ist unter den betreffenden Rubriken aufgeführt.

PREUSSEN.

Erlafs, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J. genehmige Ich, dafs die Hafengeld-Tarife für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838 und für den Hafen von Memel vom 19. April 1844, beide mit den, inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermässigungen einzelner Abgaben [1]) bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und veranlasse die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, diesen Erlafs zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

---

[1]) Die Hauptbestimmungen der genannten Tarife sind folgende:

Das Hafengeld, unter welchem die Gebühren der Seelootsen für die gewöhnlichen Dienste mitbegriffen sind, beträgt für die Schiffslast zu 4000 Pfd.:

a) für den Hafen von Pillau:

1. von Schiffen mit Ladung . . .	beim Eingange . . .	15 Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange . .	15 »	— »
2. von Schiffen mit Ballast . . .	beim Eingange . . .	7 »	6 »
	beim Ausgange . .	7 »	6 »

b) für den Hafen von Memel:

1. von Schiffen mit Ladung . . .	beim Eingange . . .	9 Sgr.	— Pf.
	beim Ausgange . .	9 »	— »
2. von Schiffen mit Ballast . . .	beim Eingange . . .	4 »	6 »
	beim Ausgange . .	4 »	6 »

Schiffe und Fahrzeuge von 25 Last Tragfähigkeit und darunter zahlen nur ein Drittheil des von Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes.

Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung nicht den vierten oder (bei Memel) wenn sie mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder

BELGIEN.

Tarif der durch die Konsuln zu erhebenden Abgaben.

In Betracht des Gesetzes vom 14. März 1848, welches das Gouvernement ermächtigt, die Abgaben zu bestimmen, welche die Konsuln erheben dürfen;

verordnen Wir:

Art. 1. Der Tarif der durch die Belgischen Konsuln im Auslande zu erhebenden Abgaben ist in zwei Kategorien getheilt.

Die erste Kategorie begreift alle Europäischen Länder, mit Ausnahme der Türkei und der Häfen des Schwarzen Meeres, der Donau und des Asowschen Meeres.

Die zweite Kategorie begreift alle aufsereuropäischen Länder, die Europäische Türkei, und die Häfen des Schwarzen Meeres, der Donau und des Asowschen Meeres.

Art. 2. Die der gegenwärtigen Verordnung angehängte Tabelle setzt den Tarif der Abgaben fest, welche die Konsuln in den in der einen oder der andern dieser beiden Kategorien begriffenen Ländern zu erheben ermächtigt sind.

Kreide beladen eingehen, nicht den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die preufsischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den Anhängen*) zu den Tarifen enthaltenen Abgaben und Gebühren doppelt zu zahlen, auch

neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 angeordnete extraordinaire Flaggengeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für die Schiffslast:

1. von Schiffen mit Ladung . . . . . { beim Eingange . . . 2 Thlr. / beim Ausgange . . . 1 »
2. von Schiffen, die nur bis zum vierten Theile ihrer Lastengröfse oder weniger beladen sind, beim Eingange . . . . 1 Thlr. — Sgr. / beim Ausgange . . . . — » 15 »
3. von Schiffen mit Ballast Nichts.

Schiffe, welche den Nothhafen suchen, bleiben eventuell von der Entrichtung der Hafen-Abgaben befreit.

*) Die Anhänge enthalten die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Art. 3. Dieser Tarif erhält seine Wirksamkeit in einem jeden Konsulate von dem Tage an, wo der Konsul die Anzeige davon erhält.

Eine jede frühere, der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Verfügung ist aufgehoben.

Brüssel, den 25. Januar 1849. Leopold.

Von dem Tarife werden hier nur die auf die Schiffahrt bezüglichen Sätze gegeben.

Tarif.

1. Abfertigung[a]) eines Schiffes, welches ganz oder theilweise entladen oder beladen ward[b]), pr. Tonne, bis zu 300 Tonnen[c]), 1ste und 2te Kategorie 25 Cts.
2. Abfertigung eines Schiffes, welches, ganz oder theilweise, entweder nur entladen oder beladen ward, wie vor, 12½ Cts.

   NB. Ein Schiff, welches mehr als einmal im Jahre denselben Hafen besucht, ist nur einmal der ganzen Abgabe von 25 Cts. pr. Tonne unterworfen.

   Wenn das Schiff auf der ersten Reise nur der theilweisen Abgabe unterworfen war, so kann diese, wenn sich die Veranlassung dazu darbietet, bei einer spätern Reise den vollen Satz erreichen, so jedoch, dafs ein und dasselbe Schiff in demselben Hafen in Einem Jahre nie mehr als 25 Cts. pr. Tonne zu bezahlen hat.

   Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die in der ersten Kategorie des Tarifs begriffenen Länder; in den Ländern der zweiten Kategorie ist die Abgabe für jede Reise zu entrichten.
3. Abfertigung eines gezwungen oder freiwillig angelaufenen Schiffes, welches weder Waaren noch Passagiere ein- oder ausgeladen hat. 1ste und 2te Kategorie, 5 Frs.
4. Courtage und Interpretation[d]), 2te Kategorie, 20 Frs.
5. Ersetzung[e]) einer Musterrolle (rôle d'équipage) im Fall eines Verlustes:

	erste Kategorie.	zweite Kategorie.
für ein Schiff von 100 Tonnen und darunter .	5 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
» 100 » bis 200 Tonn.	6 » — »	10 » — »
» 200 » » 300 »	12 » — »	15 » — »
» 300 » » 400 »	18 » — »	20 » — »
» 400 » und darüber .	25 » — »	30 » — »

6. Ersetzung[f]) eines Journals (journal de navigation) im Fall eines Verlustes . . pr. Journal 10 » — » 15 » — »
7. Zusatz von Blättern zu der Musterrolle oder dem Journal . . . . . für das erste Blatt . . . . 3 » — » 5 » — »
   für die folgenden Blätter — » 50 » — » 50 »
8. Anfertigung eines Passes (passavant), im Fall des Verlustes des Schiffsbriefes (lettre de mer)
   für ein Schiff von weniger als 100 Tonnen . . 15 » — » 20 » — »
   » 100 Tonnen und darüber . 30 » — » 30 » — »

		erste Kategorie.	zweite Kategorie.
9.	Gesundheitsattest für ein fremdes Schiff, falls es gefordert wird	6 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
10.	Visa eines Gesundheitsattestes für ein fremdes Schiff	1 » 50 »	2 » — »
11.	Bergungs-Protokoll u. Protest für ein gescheitertes oder genommenes Schiff	10 » — »	10 » — »
12.	Befrachtungs-Kontrakt oder Chartepartie . .	15 » — »	15 » — »
13.	Beschluſs oder Protokoll des Konsuls in Seeangelegenheiten. Ernennung von Sachverständigen und Protokoll der Eidesleistung. Registrirung (dépot) des Sachverständigen-Berichts. Beglaubigung einer Dispache . . . per Akte	6 » — »	10 » — »
	NB. Die Sachverständigen werden aufserdem remunerirt, nach dem Ortsgebrauch.		
14.	Aufsetzung des Sachverständigen-Berichts durch den Konsul oder Konsulatsbeamten für das erste Blatt. .	6 » — »	10 » — »
	» jedes fernere Blatt	3 » — »	4 » — »
15.	Cessionsakte eines Schiffes oder von Waaren, aufgesetzt durch den Konsul oder Konsulatsbeamten . . . . . für das erste Blatt. .	6 » — »	10 » — »
	» jedes fernere Blatt	3 » — »	4 » — »
16.	Aufmachung einer Dispache, der damit beauftragten Person, bis zu 10000 Frs.[g])	¼ Procent.	¼ Procent.
	für den höheren Betrag . . .	⅛ »	⅛ »
17.	Bodmereibrief oder Vorschufsvertrag auf Waaren im Artikel 234 des Code de commerce gedacht, wenn dieselben durch den Konsul oder Konsulatsbeamten ausgefertigt werden . . per Akte	15 Frs. — Cts.	20 Frs. — Cts.
18.	Oeffentlicher Verkauf von Waaren, in dem durch denselben Artikel vorgesehenen Falle, eines Schiffes od. eines Theiles desselben, eines Fahrzeuges, der Takelage u. anderer Inventarienstücke, sobald der Verkauf im Beisein des Konsuls oder Konsulatsbeamten geschieht . bis zu 1000 Frs.	1½ Procent.	2 Procent[h]).
	für den höheren Betrag	1 »	1 »
39.	Erlafs, Akte od. Protokoll, nicht besond. tarifirt für das erste Blatt. .	6 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
	» jedes fernere Blatt	3 » — »	4 » — »
40.	Ausfertigung oder Auszug einer Akte, für das Blatt	3 » — »	4 » — »
41.	Abschrift in fremder Sprache für das erste Blatt	7 » — »	10 » — »
	für jedes fernere Blatt	4 » — »	5 » — »
42.	Eine als übereinstimmend beglaubigte Uebersetzung . . . . . für das erste Blatt. .	8 » — »	12 » — »
	» jedes fernere Blatt	5 » — »	6 » — »

		erste Kategorie.	zweite Kategorie.
43.	Sitzungen der Konsulatsbeamten, in allen nicht spezifizirten Fällen . . . . für die Sitzung	10 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
44.	Reisekosten des Konsuls, Vicekonsuls oder der Konsulatsbeamten	Betrag der Auslagen[i]).	
45.	Kosten des Aufenthalts des Konsuls oder des Vicekonsuls . . . . . für den Tag	20 Frs. — Cts.	30 Frs. — Cts.
46.	Kosten des Aufenthalts des Konsulatsbeamten für den Tag	15 » — »	20 » — »

Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Konsuln sind ermächtigt, falls sie es für geeignet halten, das Ganze oder einen Theil der durch den Tarif festgesetzten Abgaben zu erlassen.

II. Die konsularischen Erlasse oder Beschlüsse, welche nur die Anzeige oder die Uebersendung von Bittschriften oder allen andern Akten bezwecken, geben zu keiner Erhebung Veranlassung.

III. Die in dem Tarife belasteten Blätter haben zwei Seiten von fünf und zwanzig Zeilen jede und von zwölf Silben auf die Zeile, oder nach diesem Maafsstabe geschätzt.

IV. Die volle Abgabe ist für jedes angefangene Blatt zu bezahlen.

Die Sitzungen haben eine Dauer von drei Stunden. Die volle Abgabe ist für jede angefangene Sitzung zu bezahlen.

Besondere Bemerkungen.

a) Unter dieser Benennung ist das Ganze der gewöhnlichen Leistungen begriffen, welche von dem Konsulate bei der Ankunft und der Abreise gefordert werden können. (Folgt hier die Aufzählung dieser Leistungen.)

b) In Bezug auf die Anwendung der Abgabe wird unter theilweiser Beladung oder Entladung nur eine solche verstanden, welche wenigstens 10 Tonnen beträgt.

c) Ueber 300 Tonnen verliert die Abgabe ihre Anwendung.

d) Diese Abgabe bezieht sich nur auf Konstantinopel, und zwar entspricht sie einer speziellen Dienstleistung.

e) Auf die eidliche und mit Unterschrift versehene Aussage des Kapitäns am Eingange der neuen Rolle.

f) Aufser der Erstattung der Kosten des angefertigten Journals.

g) Die Abgabe ist nur von der den Betrag der Havarie ausmachenden Summe zu entrichten.

h) Ausschliefslich des Lohnes für den öffentlichen Ausrufer nach dem Ortsgebrauch.

i) Die Rechnung dieser Kosten, welche die Agenten sich bestreben werden, in die engsten Grenzen einzuschliefsen, mufs durch den Konsul für die Ausgabe, welche ihn betreffen, beeidigt und für diejenigen, welche den Vizekonsul oder Konsulatsbeamten betreffen, visirt werden.

Verordnung, betreffend das Mahlen von Weizen zur Wiederausfuhr.

In Betracht des Artikels 40 des Gesetzes vom 4. März 1846 [1]);

In Betracht Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1847 [2]);

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, nach Anhörung Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten;

verordnen Wir:

Einziger Artikel. Unsere vorerwähnte Verordnung findet während der Dauer des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 [3]) auf Weizen Anwendung, welcher unter die Entrepot-Gesetze gestellt ist, um gemahlen und darauf wieder ausgeführt zu werden.

Gegeben zu Laeken, den 16. Februar 1849.

Leopold.

DÄNEMARK.

(Verspätet.)

Erhöhung der Eingangsabgaben von Kaffee, Zucker etc.

Dieselbe ist angeordnet in einer Verordnung folgenden Inhalts, als:

Verordnung, betreffend die Ausstellung zinstragender Kreditscheine und die Anordnung einer Kriegsteuer in Dänemark.

(Auszug.)

§. 11. Die unter das Zoll- und Konsumtionswesen gehörenden Verbrauchsabgaben werden auf Anlafs des Krieges vom 1. Januar 1849 an und bis zum Schlusse selbigen Jahres wie folgt erhöht:

II. Die Zoll- (Eingangs-) Abgaben.

1. Die tarifmäfsigen Einfuhrzollabgaben, die Sporteln darunter einbegriffen, werden von nachstehenden Artikeln mit folgenden Zulagen erhoben:

[1]) Enthält die Ermächtigung für das Gouvernement, zu gestatten, dafs Waaren aus dem Entrepot genommen werden, um eine Vervollkommnung zu erhalten.

[2]) Enthält die näheren Bedingungen, unter welchen Weizen aus dem Entrepot genommen werden darf, um gemahlen und darauf wieder ausgeführt zu werden. Das Verhältnifs zur Wiederausfuhr ist darin wie folgt festgesetzt, nämlich: 78 Kilgr. Mehl und 20 Kilgr. Kleie, oder 98 Kilgr. ungebeuteltes Mehl für 100 Kilgr. Weizen.

[3]) Vgl. J. 1849. I. S. 87.

Kaffee, sowohl gemahlen als ungemahlen, so wie Cichorien	33 1/3 Proc.
Steinkohlen	50 »
Zucker aller Art, sowohl raffinirt als unraffinirt, so wie Melassen und Syrup	25 »
Thee	20 »
Tabak aller Art, sowohl fabrizirt als unfabrizirt, und Cigarren	20 »
Zimmerholz und Holz aller Art, auch finnische Holzwaaren	25 »
Wein in Fässern und Flaschen	10 »

Friedrichsburger Schlofs, den 5. Juni 1848.

Frederik R.

GROSSBRITANNIEN.

Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen Grofsbritannien und dem Sultan von Borneo.

I. M. die Königin des vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland, getrieben von dem Wunsche, den Handel zwischen I. M. Unterthanen und den Unterthanen der unabhängigen Fürsten der östlichen Seen zu befördern, und den Seeräubereien, welche diesen Handel bisher gehindert haben, ein Ziel zu setzen; und S. H. Omar Ali Saifadeen, welcher auf dem Throne von Borneo sitzt und dessen Gebiete beherrscht, von entsprechenden Gesinnungen beseelt und wünschend, bei irgend welchen Mafsregeln mitzuwirken, die zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke nothwendig sein dürften: sind Ihre genannte britannische M. und der Sultan von Borneo übeingekommen, ihre Entschliefsungen in diesen Beziehungen durch eine, die folgenden Artikel enthaltende Konvention zu beurkunden.

Art. 1. Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen sollen von jetzt an und auf immer zwischen I. M. der Königin von Grofsbritannien und Irland und S. H. Omar Ali Saifadeen, Sultan von Borneo, und zwischen ihren respektiven Erben und Nachfolgern und Unterthanen bestehen.

Art. 2. Die Unterthanen I. britannischen M. sollen volle Freiheit haben, in alle Theile der Gebiete S. H. des Sultans von Borneo hineinzugehen, dort zu wohnen, mit denselben Handel zu treiben

und mit ihren Waaren hindurch zu gehen, und sollen sie dort alle Privilegien und Vortheile in Betreff des Handels oder sonst genieſsen, welche jetzt den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nationen bewilligt sind oder später bewilligt werden mögen; und die Unterthanen S. H. des Sultans von Borneo sollen in gleicher Weise die Freiheit haben, in alle Theile der Gebiete I. britannischen M. in Europa und Asien hineinzugehen, dort zu wohnen, mit denselben Handel zu treiben und mit ihren Waaren hindurch zu gehen, alles dieses so frei als die Unterthanen der meist begünstigten Nation, und sollen sie in jenen Gebieten alle Privilegien und Vortheile in Betreff des Handels oder sonst genieſsen, welche jetzt den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nationen dort bewilligt sind oder später bewilligt werden mögen.

Art. 3. Es soll britischen Unterthanen erlaubt sein, alle Arten Eigenthum innerhalb der Gebiete S. H. des Sultans von Borneo zu kaufen, zu miethen oder zu benutzen, oder auf irgend eine andere gesetzliche Weise zu erwerben, und S. H. verpflichtet sich, daſs solche britische Unterthanen, soweit in seiner Macht liegt, innerhalb seiner Gebiete völligen und vollständigen Schutz und Sicherheit für sich und für irgend welches Eigenthum genieſsen sollen, welches sie in der Zukunft so erwerben oder welches sie vor dem Tage der gegenwärtigen Konvention bereits erworben haben mögen.

Art. 4. Kein Artikel soll in die Gebiete S. H. des Sultans von Borneo einzuführen oder von denselben auszuführen verboten sein; sondern der Handel zwischen den Gebieten I. britannischen M. und den Gebieten S. H. soll vollkommen frei und nur den Zollabgaben unterworfen sein, welche in der Zukunft in Bezug auf solchen Handel in Kraft sein mögen.

Art. 5. Keine einen Dollar per einregistrirte Tonne übersteigende Abgabe soll von britischen in die Häfen S. H. des Sultans von Borneo eingehenden Schiffen erhoben werden, und diese festgesetzte Abgabe von einem Dollar pr. Tonne, welche von allen britischen Schiffen zu erheben ist, soll anstatt aller irgend andern Lasten oder Abgaben sein. Ueberdies verpflichtet S. H. sich, daſs britischer Handel und britische Güter von irgend welchen inländischen Abgaben und auch von irgend welchen nachtheiligen Anordnungen frei sein sollen, welche später aus irgend welchen Ursachen in den Gebieten des Sultans von Borneo eingeführt werden mögen.

Art. 6. S. H. der Sultan von Borneo kommt überein, daſs keine Abgabe bei der Ausfuhr aus den Gebieten S. H. von irgend

welchem Artikel, das Gewächs, Erzeugnifs oder Fabrikat jener Gebiete, erhoben werden soll.

Art. 7. S. H. der Sultan von Borneo verpflichtet sich, den Kriegsschiffen I. britannischen M. und denjenigen der ostindischen Kompagnie zu erlauben, in die innerhalb seiner Gebiete belegenen Flüsse und Buchten frei einzugehen, und solchen Schiffen zu gestatten, dafs sie sich zu einem billigen und mäfsigen Preise mit solchen Vorräthen, Proviant und Lebensmitteln versorgen, als sie von Zeit zu Zeit bedürfen mögen.

Art. 8. Wenn irgend ein Schiff unter britischer Flagge an der Küste der Gebiete S. H. des Sultans von Borneo Schiffbruch leiden sollte, so verpflichtet sich S. H., alle in seiner Macht stehende Hülfe zu leisten, um alles Eigenthum, welches von solchen Schiffen gerettet werden kann, für die Eigenthümer desselben wieder zu erlangen und ihnen zu überliefern. S. H. verpflichtet sich ferner, den Officieren und der Mannschaft und allen andern am Bord solcher gescheiterten Schiffe befindlichen Personen vollen Schutz sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum zu gewähren.

Art. 9. I. M. die Königin des vereinigten Königreichs von Grofsbritannien und Irland und der Sultan von Borneo verpflichten sich hierdurch, alle in ihrer Macht stehenden Mittel zur Unterdrückung der Seeräuberei innerhalb der Seen, Meerengen und Flüssen, welche ihrer respektiven Gewalt oder ihrem Einflusse unterworfen sind, anzuwenden, und S. H. der Sultan von Borneo verpflichtet sich, irgend welchen Personen oder Schiffen, welche in seeräuberischen Bestrebungen beschäftigt sind, so wenig Zuflucht als Schutz zu bewilligen; und in keinem Fall will er erlauben, dafs durch Seeräuber genommene Schiffe, Sklaven oder Waaren in seine Gebiete eingeführt oder dort zum Verkauf ausgestellt werden. Und I. britannische M. nimmt das Recht in Anspruch und S. H. der Sultan von Borneo bewilligt dasselbe Ihrer Majestät, ihre Officiere und andere gehörig eingesetzte Behörden mit der Macht zu versehen, mit ihren Kriegs- oder andern gehörig bevollmächtigten Schiffen zu allen Zeiten in die Häfen, Flüsse und Buchten innerhalb der Gebiete S. H. des Sultans von Borneo einzulaufen, um alle in Seeräuberei oder Sklavenhandel beschäftigte Schiffe wegzunehmen und alle Personen, welche sich in diesen Beziehungen gegen die beiden vertragenden Mächte vergehen, zu ergreifen und zur Verurtheilung durch die geeigneten Behörden zurückzuhalten.

Art. 10. Da es wünschenswerth ist, dafs britische Unterthanen einen Hafen haben sollten, wo sie ihre Schiffe kielholen und

ausbessern und wo sie solche Vorräthe und Waaren niederlegen mögen, welche erforderlich sind, um ihren Handel mit den Gebieten von Borneo zu betreiben, so bestätigt S. H. der Sultan hierdurch die durch ihn bereits freiwillig in 1845 geschehene Abtretung der Insel Laboean, belegen an der Nordwestküste von Borneo, zusammen mit den angrenzenden kleinen Inseln Kuraman, Klein-Rusakan, Grofs-Rusakan, Da-at und Malankasan, und alle die Meerengen, kleinen Inseln und Seen, belegen halbweges zwischen den vorerwähnten kleinen Inseln und dem Hauptlande von Borneo. Gleicherweise soll die Entfernung von zehn geographischen Meilen von der Insel Laboean westwärts und nordwärts, und von dem nächsten Punkte halbweges zwischen der kleinen Insel Malankasan und dem Hauptlande von Borneo, in einer nördlich laufenden Linie, bis dieselbe eine von Westen nach Osten von einem Punkte zehn Meilen nordwärts von der nördlichsten Spitze der Insel Laboean gezogene Linie durchschneidet, auf immer und in voller Landeshoheit von I. britannischen M. und ihren Nachfolgern besessen werden; und um Gelegenheit zu Streitigkeiten, welche sonst entstehen könnten, zu vermeiden, verpflichtet sich S. H. der Sultan, keine ähnliche Abtretung, weder einer Insel noch irgend einer Niederlassung auf dem Hauptlande in irgend einem Theile seiner Gebiete, an irgend eine andere Nation oder die Unterthanen oder Bürger derselben, ohne die Einwilligung I. Britannischen M. zu vollziehen.

Art. 11. Da I. britannische M. den sehnlichen Wunsch hegt, die völlige Abschaffung des Sklavenhandels zu bewirken, so verpflichtet sich S. H. der Sultan von Borneo, aus Willfährigkeit gegen den Wunsch I. M., allen solchen Handel abseiten seiner Unterthanen zu unterdrücken und allen innerhalb seiner Gebiete wohnenden oder ihm unterthänigen Personen zu verbieten, solchen Handel zu begünstigen oder irgend Theil daran zu nehmen; und S. H. willigt ferner ein, dafs alle Unterthanen S. H., welche im Sklavenhandel beschäftigt angetroffen werden mögen, zusammen mit ihren Schiffen durch die Kreuzer I. britannischen M. auf solche Weise behandelt werden mögen, als ob solche Personen und ihre Schiffe in einem seeräuberischen Unternehmen beschäftigt gewesen wären.

Art. 12. Dieser Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Bruni ausgewechselt werden, innerhalb zwölf Monaten nach diesem Tage.

Den 27. Mai 1847.

(gez.) James Brooke. [Das Siegel des Sultans.]

Zusatz-Artikel.

S. H. der Sultan von Borneo kommt überein, dafs in allen Fällen, wo ein Britischer Unterthan wegen irgend eines in irgend einem Theile der Gebiete S. H. begangenen Verbrechens wird angeklagt sein, die so angeklagte Person ausschliefslich durch den Englischen General-Konsul oder einen andern zu dem Zwecke von I. Britannischen M. gehörig bestellten Beamten gerichtet und verurtheilt werden soll; und sollen I. Britannischen M. General-Konsul, oder ein anderer gehörig bestellter Beamter in allen Fällen, wo Streitigkeiten oder Zwiste zwischen Britischen Unterthanen, oder zwischen Britischen Unterthanen und den Unterthanen S. H., oder zwischen Britischen Unterthanen und den Unterthanen irgend einer andern fremden Macht, innerhalb der Gebiete des Sultans von Borneo, entstehen, Macht haben, dieselbe zu hören und zu entscheiden, ohne irgend welche Dazwischenkunft, Belästigung oder Hinderung abseiten irgend welcher Behörde von Borneó, sei es vor, während oder nach dem Prozesse.

den 27. Mai 1847.

(gez.) James Brooke. [Das Siegel des Sultans.]

Verfügung, die Einfuhr von Spirituosen nach dem Kap der guten Hoffnung betreffend [1]).

Das Englische Schatzamt hat nach dem Kap der guten Hoffnung die Weisung ertheilt, einen Einfuhrzoll von 2 sh. pr. Gallon auf Spirituosen (Spirits) zu legen, dagegen aber die zollfreie Einfuhr von je einem Gallon Spirituosen für zehn Gallons Kapwein, welche ausgeführt oder zur Ausfuhr niedergelegt werden, zu gestatten.

HAMBURG.

Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung [2]).

Die durch Rath- und Bürgerschlufs vom 21. Februar d. J. beliebte Verordnung in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Hamburg wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe tritt, abgesehen von der im §. 14 enthaltenen

[1]) Hamburger Börsenhalle No. 11401 vom 13. Februar 1849.

[2]) Vergl. J. 1848. II. S. 322.

Transitorischen Verfügung, rücksichtlich deren es einer besonderen Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Eintritts nicht bedarf, gleichzeitig mit der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, mithin am 1. Mai d. J., in Kraft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, d. 5. März 1849.

§. 1. Mit dem 1. Mai 1849, an welchem Tage die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechselordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, die in dem Spielmandat vom 23. September 1709 und dessen späteren Revisionen (Mandaten-Sammlung Bd. IV, p. 2157) enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. September 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung aufser Wirksamkeit.

§. 2. Das Handelsgericht ist die ausschliefslich kompetente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommende Wechselsachen.

§. 3 (zu Art. 2 der A. D. W.-O.). Der Wechsel-Arrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuld-Arrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4 (zu Art. 37 der A. D. W.-O.). Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne dafs der Aussteller sich dabei des Wortes »effektiv« oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banko nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen Kurs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5 (zu Art. 39 der A. D. W.-O.). Bei einem in Banko zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banko-Konto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6 (zu Art. 24 und 43 der A. D. W.-O.). Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7 (zu Art. 56 und 62 der A. D. W.-O.). Die in den Art. 56 und 62 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 8 (zu Art. 62 und 63 der A. D. W.-O.). Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäfsig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maafsgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9 (zu Art. 92 der A. D. W.-O.). Verfällt ein in Banko zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10 (zu Art. 92 der A. D. W.-O.). Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, dafs der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner (Art. 96 der A. D. W.-O.) oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W.-O.), so mufs solches beim Abschlufs des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäfsige Lieferung sammt Ersatz des etwanigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

§. 12. Der Betrag in Diskonto genommener Wechsel mufs am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Exekution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel verfügt werden.

§. 13. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

§. 14. Transitorische Bestimmung. Für alle hieselbst zahlbare Wechsel, welche vom 19. bis 27. April d. J., beide Tage eingeschlossen, fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen bei Ermangelung der Zahlung spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. oder 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

HANNOVER.

Verordnung, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden betreffend.

Im Einverständnisse mit der provisorischen Centralgewalt für Deutschland [1]) wird das am 16. März v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 3. Februar 1849. Ernst Augsut.

KIRCHENSTAAT.

Verordnung, betreffend die Küsten-Schiffahrt.

Die provisorische Regierungskommission hat am 27. Januar 1849 eine Verordnung erlassen, welcher zufolge die Küsten- und die Flufsschiffahrt in den Römischen Staaten ausschliefslich der Nationalflagge vorbehalten sein soll, und nur die Küstenfahrer jener Staaten werden zugelassen, in welchen die päpstliche Marine vermöge der bestehenden Traktate ein gleiches Vorrecht geniefst.

---

[1]) Vergl. oben S. 153.

NEAPEL.

Quarantaine-Wesen.

I.

Die Gesundheits-Behörde zu Neapel hat unter dem 9. Januar 1849 bestimmt, dafs allen direkt von Antwerpen kommenden Schiffen der Eingang in die Häfen beider Sizilien verweigert werden soll, und dafs alle von andern Belgischen Häfen kommende Schiffe ohne Unterschied einer Quarantaine von 14 Tagen unterworfen sein sollen, welche Maafsregeln auf diejenigen Schiffe ihre Anwendung finden, welche von dem 1. Dezember 1848 an die Belgischen Häfen verlassen haben.

Laut späterer Nachrichten sind die im Königreich Neapel in Bezug auf die aus Belgien kommenden Schiffe eingeführten Gesundheits-Maafsregeln seit dem 21. Februar aufgehoben.

II.

Von der obersten Gesundheits-Kommission zu Neapel ist unterm 13. Januar 1849 bestimmt worden, dafs die von Niederländischen Häfen kommenden Schiffe, wenn sie keine ansteckungsfähige Güter am Bord haben, nur eine Observations-Quarantaine von 7 Tagen in dem Hafen von Neapel abhalten, wenn sie aber ansteckungsfähige Waaren am Bord haben, einer Observations-Quarantaine von 14 Tagen in dem Lazareth unterworfen sein sollen.

III.

Nach den eingegangenen offiziellen Mittheilungen über die Sanitätsmaafsregeln, welche in Gibraltar rücksichtlich der von England, Schottland und Irland daselbst ankommenden Schiffe getroffen werden, wie auch über die ähnlichen in Tanger, hat die Sanitätsbehörde zu Neapel durch Verfügung vom 30. Januar 1849 den von Gibraltar kommenden Schiffen die freie Praktika im Königreich gestattet.

Auf die Nachricht aber vom Ausbruch der Cholera in Wien und Scala Nuova (in der Asiatischen Türkei) ist befohlen worden:

1. Schiffe, die von Istrien, bis Fiume einschliefslich kommen, sollen in den Häfen mit Lazarethen, 21 Tage lang Quarantaine halten.
2. Schiffe von andern Häfen Ungarns und Dalmatiens 14 Tage.
3. Schiffe von Venedig kommend, 7 Tage Observation, und
4. Schiffe von Scala Nuova werden für's Erste ganz abgewiesen.

OLDENBURG.

Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr.

Nachdem die provisorische Centralgewalt für Deutschland den Regierungen der Einzelstaaten anheimgestellt hat, die von denselben in Folge des Bundesbeschlusses vom 8. März v. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden nach Ländern, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, als nicht mehr durch die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands geboten, wieder aufzuheben[1]): so wird hierdurch unsere Verordnung vom 6. April v. J., die Ausfuhr von Pferden betreffend, wiederum aufser Kraft gesetzt.

den 3. Februar 1849.

PORTUGAL.

Verordnung, betreffend die Wiederverschiffung von Ordre-Gütern.

Durch eine Verordnung der Regierung I. M. der Königin ist der seither stattgefundene Gebrauch, Gütern, welche an Ordre eingeführt sind, die Erlaubnifs zur Wiederausfuhr zu ertheilen, für gesetzwidrig erklärt, und bestimmt worden, dafs alle Güter, welche in der Zukunft nicht genau nach den Vorschriften des ersten Artikels, 4. Kapitel der Verordnung vom 10. Juli 1834, wovon die Abschrift folgt, einklarirt werden, auf eine solche Erlaubnifs keinen Anspruch haben, sondern nur zur Konsumtion einklarirt werden sollen und dieses zwar nach der Zeit von sechszig Tagen.

»Verordnung. Alle Kapitäne oder Führer von Kauffahrteischiffen, nationalen oder fremden, welche in den Hafen von Lissabon einlaufen, müssen zwei gleichlautende Manifeste bei sich führen, enthaltend den Namen, Tonnengehalt und Nationalität des Schiffes, den Hafen, in welchem die Ladung eingenommen ward, Name des Abladers und der Empfänger, Qualität und Quantität der Kolli, in Buchstaben ausgedrückt, mit den Marken und Nummern am Rande.«

[1]) Vergl. oben S. 153.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend den Ausfuhrzoll von Blutigeln.

Auf Vorstellung des Herrn Statthalters von Kaukasien haben Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht, dafs von allen aus dem Kaukasischen Gebiete, es sei zu Lande oder zur See längs der ganzen Nordostküste des Schwarzen Meeres, auszuführenden Blutigeln, ein Ausfuhrzoll von 80 Kop. S. per Pfd. mit dem Sack, in dem sie enthalten sind, erhoben werden soll. Die Blutigel sind immer sammt den Säcken zu wiegen.

vom 5. Januar 1849.

Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von Röhren zu Gasleitungen.

Nach Uebereinkunft mit dem Departement der Manufakturen und des innern Handels macht das Departement des auswärtigen Handels, auf Befehl des Herrn Finanzministers, bekannt, dafs die zu Gasleitungen bestimmten eisernen, abgefeilten, aber nicht polirten Röhren von Schmiedearbeit, mit ihrem Zubehör, nach dem Tarifsartikel: Sägen, Feilen und andere eiserne und stählerne Geräthe, die mit einem Zoll von 1 R. 50 Kop. S. per Pud belastet sind, bei der Einfuhr durchgelassen werden sollen.

St. Petersburgische Handelszeitung, den 9. Februar 1849.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung Schleswigscher Fahrzeuge in Russischen Häfen.

Zufolge Auftrags Sr. Durchlaucht des Rigaischen Kriegs- und Liv-, Esth- und Kurländischen General-Gouverneurs vom 8. Januar d. J., sub No. 113 wird von der Esthländischen Gouvernements-Regierung desmittels zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, dafs Sr. Majestät der Kaiser auf Ansuchen des Dänischen Bevollmächtigten Baron Plessen zu befehlen geruht haben, nur solchen Schleswigschen Fahrzeugen, welche die Dänische Flagge, nicht aber solchen, welche die neue Schlesw.-Holst. Flagge führen, die Einfahrt in die Russischen Häfen zu gestatten.

Reval Schlofs, den 20. Januar 1849.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Der Sanitätsrath zu Genua hat auf die Nachricht, dafs das gelbe Fieber in New-Orleans aufgehört hat, die für Schiffe, welche von jener Stadt und dem Mexikanischen Meerbusen kommen, angeordnete 14tägige Quarantaine aufgehoben [1]).

Dasselbe ist auch für Malta geschehen, da diese Insel jetzt von der Cholera befreit ist. Dagegen sollen Schiffe, welche seit dem 1. Dezember Belgische Häfen verlassen haben, einer 6tägigen Observation mit Lüftung der Passagiers- und Matroseneffekten unterworfen werden, indem sichere Nachricht eingetroffen, dafs die Cholera in Antwerpen ausgebrochen ist.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Annahme von $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke des Preufs. Thalers.

Sämmtlichen Postanstalten wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mitgetheilt, dafs die Verfügung vom 28. April 1848, betreffend die gestattete Annahme der $^1/_3$- und $^1/_6$-Stücke des Preufs. Thalers, keine Geltung mehr hat und absichtlich durch die Bekanntmachung der gemeinsamen Regierung vom 22. Oktober v. J. nicht wieder in Kraft gesetzt ist, weil sie nur »als transitorisch zum Besten der Preufsischen und andern Bundestruppen erlassen«, betrachtet worden ist.

Gottorff, den 5. Januar 1849.

Das Departement der Finanzen.
Jensen. G. Krichauff.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Pferden.

Mit Beziehung auf das von der provisorischen Regierung unterm 14. April v. J. erlassene Verbot der Pferdeausfuhr über die Deutsche

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 260.

Bundesgrenze wird hierdurch bekannt gemacht, dafs der Ausfuhr von Pferden aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach Orten, welche aufserhalb des Deutschen Bundesgebiets belegen sind, ein Hindernifs nicht länger im Wege steht [1]).

Gottorf, den 5. Februar 1849.

Die gemeinsame Regierung.

Bekanntmachung für nach England bestimmte Schleswig-Holsteinsche Schiffe.

Ein Rundschreiben des Departements der Finanzen in dem amtlichen Theil der Schlesw.-Holstein. Blätter den 5. Februar 1849 enthält Folgendes: Die Seezollämter der Herzogthümer haben die hiesigen Schiffer, welche nach England ausklariren, darauf aufmerksam zu machen, dafs hiesige Schiffe in England, wenn sie sich dort als Schleswigsche, Holsteinsche oder Schleswig-Holsteinsche Schiffe kund geben, derselben Begünstigungen theilhaftig werden, welche in den zwischen Dänemark und Grofsbritannien abgeschlossenen Traktaten begründet sind. Die Deutsche Flagge hat, in Ermangelung von Traktaten, in England sich noch keiner Begünstigung zu erfreuen.

Das Schreiben des Britischen Unterstaatssekretairs des auswärtigen Departements an die Lords des Schatzamtes, in Betreff der Zulassung Schlesw.-Holstein. Schiffe lautet:

»Im Auftrag von Viscount Palmerston ersuche ich Sie, den Lords des Schatzamts anzuzeigen, dafs die Aufmerksamkeit der Regierung auf die in einigen Britischen Häfen stattgehabten Irregularitäten gelenkt worden ist, welche letzteren dadurch entstanden sind, dafs Kapitäne von Schleswigschen und Holsteinischen Schiffen bei ihrer Ankunft in Britischen Häfen ihre Schiffe als Schlesw.-Holstein. oder als Deutsche Schiffe angegeben und auch sonst Schritte gethan haben, welche zeigen, dafs sie ihre Schiffe nicht als der Krone Dänemark unterworfen betrachtet wissen wollten. Unter diesen Umständen hält Viscount Palmerston es für geeignet, die Lords des Britischen Schatzamts von der Ansicht der Britischen Regierung in dieser Beziehung zu unterrichten.

»Es existiren keine Verträge, welche den kommerziellen Verkehr zwischen Grofsbritannien und den Herzogthümern Schleswig und Holstein reguliren, aufser den zwischen der Krone England und dem Könige von Dänemark geschlossenen. In diesen Verträgen kommt keine spezielle Erwähnung der Herzogthümer als unterschieden von anderen Theilen der Dänischen Besitzungen vor, und unter diesen allgemeinen Stipulationen jener Verträge haben auch Britische Schiffe Zugang

[1]) Vergl. oben S. 153.

in den Häfen der Herzogthümer, so wie die Schiffe der Herzogthümer in den Häfen Grofsbritanniens. Daher haben also, obgleich der König von Dänemark nicht König, sondern Herzog von Holstein und Schleswig ist, und diese Lokalunterscheidungen nicht in den Verträgen spezificirt sind, die Schiffe der Herzogthümer nur unter dem Charakter von Dänischen Schiffen in den Britischen Häfen Anspruch auf Zulassung, da kein Vertrag existirt, welcher ihnen ein Recht oder Privilegium in ihrem Lokalcharakter von Schleswigschen oder Holsteinischen Schiffen giebt.

»Bei dem gegenwärtigen Stande der Differenzen zwischen Dänemark und den beiden Herzogthümern dürfte es nicht geeignet sein, die Beobachtung dieser Formalität (technicality) zu weit zu treiben, doch dürfte es richtig (right) sein, dafs die Zollbeamten den in Britischen Häfen ankommenden Schleswigschen oder Holsteinischen Schiffen deutlich erklären, dafs sie nur unter den zwischen Grofsbritannien und Dänemark geschlossenen Verträgen die Zollvorrechte etc. geniefsen können, welche sie in Anspruch nehmen und dafs sie daher, unter welchem Charakter sie sich auch erklären, und den die Zollbeamten instruirt werden sollten, aus Urbanität (as a matter of courtesy) nicht zu bestreiten, doch in der Wirklichkeit (really) als Dänische Schiffe zu dem Genusse der Vorrechte, welche sie beanspruchen, zugelassen werden. Dieses bezieht sich auf die Erklärungen, dafs solche Schiffe Schleswigsche oder Holsteinische oder Schleswig-Holsteinische sind; anders ist es jedoch, wenn von Holsteinischen Schiffen erklärt wird, dafs sie Deutsche sind, welche Erklärung anzunehmen nicht geeignet sein dürfte, da eine solche Erklärung diese Schiffe von den Wirkungen der mit Dänemark bestehenden Verträge ausschliefsen und sie gleichwohl in keinen andern Vertrag einschliefsen würde, da kein Vertrag zwischen der Britischen Krone und Deutschland als solchem abgeschlossen ist, es auch gegenwärtig faktisch keinen Staat Deutschland giebt, mit dem ein solcher Vertrag geschlossen werden könnte. Was die Holsteiner meinen, wenn sie sich für Deutsche erklären, ist, dafs das Herzogthum Holstein einen Theil des Deutschen Bundes (German Confederation) bildet; Grofsbritannien hat aber niemals mit diesem Bunde einen Handels-Vertrag geschlossen, und die Schiffe der Staaten, aus welchen derselbe bestand, sind nach ihrem respektiven nationalen Charakter als Preufsische, Oesterreichische, Hanseatische etc. zugelassen, nach den jedesmaligen Verträgen, aber nicht unter dem Namen von Deutschen Schiffen.«

SCHWEDEN.

Zolltarif, welcher mit dem 1. Januar 1849 in Kraft getreten ist.

1. Tarif für den Einfuhr-Zoll.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
A.				
Achat, bearbeitet	Pfd.	.	40	.
Aeckerdoppen u. Eicheln, gemahlen od. ungemahlen	Lispfd.	.	3	.
Alabaster, bearbeitet, nicht spezifizirt	Pfd.	.	16	.
Alaun, alle Arten	17 Lispfd.	3	.	.
Angelhaken	Pfd.	.	24	.
Anis	„	.	2	.
Antimonium, Spiesglanz und Regulus	„	.	1	.
Apfelsinen	„	.	1	6
Arsenik, Apothekern und, nach erhaltener besonderer Erlaubnifs vom Kommerz-Kollegium, Fabriken zur Einfuhr erlaubt	„	.	.	6
Asche, rohe, von Holz oder andern Vegetabilien	Lispfd.	.	1	.
— Pottasche, rohe oder unraffinirte	„	.	1	.
— — raffinirte und kalzinirte	„	.	16	.
Assa foetida	Pfd.	.	3	.
B.				
Balsam, Copaivä-, Peruvianischer u. anderer ächter	„	.	6	.
Band: Sammetband	„	2	24	.
— andere Arten, Seiden-	„	5	.	.
Halbseiden	„	2	24	.
Baumwollen-, Wollen- u. Leinen-	„	1	.	.
Barometer	Stck.	2	.	.
Bastmatten	Lispfd.	.	6	.
Baumwachs	Pfd.	.	7	.

Aale s. Fische.
Aderlafs- und Schröpf-Eisen s. Instrumente, chirurgische.
Aepfel s. Früchte.
Aloë wie Apotheker-Waaren.
Anchovis s. Fische.
Arbeitsbeutel s. Portefeuilles.
Arrak s. Branntwein.
Asche, Zinn- und Blei-, s. Zinn-Asche.
— Kupfer- s. Kupfer-Asche.
Auripigment s. Farben.
Austern s. Muscheln.
Balsam, Riga- s. Riga-Balsam.
Batist s. Gewebe.
Beeren, nicht spezifizirt s. Früchte.
Bein- oder Knochenspäne, wie Abfälle.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Bein oder Knochen, bearbeitet:				
— Elfenbein	Pfd.	1	24	.
— Fischbein	„	.	12	.
— andere Arten	„	.	9	.
Beinschwarz, Knochenkohle oder Bister	Lispfd.	.	8	.
Bernstein: verarbeitet	Pfd.	.	40	.
Bier: Porter	Kanne.	.	12	.
— andere Arten	„	.	6	.
Bildhauerarbeiten von Holz und Architektonische Arbeiten	100 Rdl. Werth.	15	.	.
Blei: unverarbeitet, in Mulden oder Rollen	Schiffspfd.	1	6	.
— verarbeitet, nicht spezifizirt:				
— — unangestrichen und unlackirt	Pfd.	.	1	6
— — angestrichen oder lackirt	„	.	6	.
Blei-Erz	Lispfd.	.	20	.
Bleistifte: Zimmermanns-	Pfd.	.	4	.
— alle andere Arten	„	.	30	.
Bleizucker	„	.	1	6
Blumen: künstliche	„	15	.	.
— Theile zu künstlichen Blumen	„	6	12	.
Bohnen:				
— Garten-	„	.	2	.
— Feldbohnen aller Art, wie Erbsen.				
Borax	„	.	2	.
Branntwein und Spiritus:				
— aus Getreide, Kartoffeln od. andern Erdfrüchten:				
— — Genever-Holländischer:				
bis incl. 12 Grad Stärke	Kanne.	.	32	.
darüber	„	1	.	.
alle andere Arten, destillirt oder undestillirt	—	verboten.		
— aus Früchten:				
— — Cognac, Französischer:				
bis incl. 12 Grad Stärke	Kanne.	.	32	.
darüber	„	1	.	.
andere Arten	—	verboten.		

Bettzeug s. Kleider.
Bibergeil wie Apotheker-Waaren.
Bilder anderer Art als von Künstlern gefertigte, s. Kunst-, Handwerks-, Fabrik- etc. Waaren.
Bister s. Beinschwarz.
Blattgold s. Gold.
Blattsilber s. Silber.
Bleifedern s. Bleistifte.
Bombasin s. Gewebe, wollene.
Borsten s. Haare.
Bouteillen s. Glas.
Brasilienholz s. Farben.
Breit- und Plattfisch s. Fische, trockne.
Brennholz s. Holzwaaren.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Branntwein und Spiritus:				
— aus Zucker, oder Rum:				
bis incl. 12 Grad Stärke	Kanne.	.	32	.
darüber	„	1	.	.
— aus Reis, oder Arrak:				
bis incl. 12 Grad Stärke	„	.	32	.
darüber	„	1	.	.
Brot: von Weizen	Pfd.	.	2	.
— andere Arten	„	.	1	.
Buchbinder-Cloth	„	.	24	.
Buchdruck- und Kupferdruck-Schwärze	„	.	3	.
Bücher: in Schwedischer Sprache gedruckt . . .	100 Rdl. Werth.	20	.	.
— mit reinem oder liniirtem Papier, wie Papier, mit 50 proc. Zuschlag. (S. auch das Verzeichnifs der bei der Einfuhr zollfreien Waaren).				
Bürsten	Pfd.	.	24	.
Butter	Lispfd.	1	16	.
C. Was sich unter *C.* nicht findet ist unter *K.* zu suchen und umgekehrt.				
Cacao	Pfd.	.	3	.
Cäment	Tun.	.	16	.
Caffee	Pfd.	.	3	4
— gebrannter, und alle zu Caffee-Surrogaten benutzbare gebrannte Gewächse	„	.	4	.
Canarien-Saamen	„	.	1	.
Candillen	„	1	.	.
Canevas (zum Sticken):				
— von Seide oder Seide und Baumwolle . . .	„	4	.	.
— von Wolle	„	1	.	.
— von Baumwolle, Flachs oder Hanf, einfach od. gemischt	„	.	32	.
Cardamomen	„	.	8	.
Caviar	„	.	16	.

Brillen, Lorgnetten und andere gefafste optische Gläser, s. Instrumente, mathematische, optische etc.
Bronze s. Metalle, zusammengesetzte.
Buchenspäne s. Abfälle.
Cambrik s. Gewebe, baumwollene.
Camelot s. Gewebe, wollene.
Canthariden wie Apothekerwaaren.
Carmin s. Farben.
Carotten s. Taback.
Casimir s. Gewebe.
Cassia fistula wie Apothekerw.
Cassia lignea s. Zimmet.
Chagrin s. Felle und Häute.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Chemisch-technische Praeparate, im Zolltarif nicht spezifizirt:				
— zum Gebrauch für Fabriken und nach besonderer Anmeldung u. Erlaubnifs des Kommerz-Kollegii	100 Rdl. Werth.	5	.	.
— zu medizinischem Gebrauch, s. Apotheker-Waaren, nicht spezifizirt.				
China-Rinde: ungemahlen	Pfd.	.	3	.
— gemahlen, für Apotheker	„	.	24	.
China-Wurzel	„	.	.	8
Chlor-Kalk	„	.	1	.
Chocolade	„	.	16	.
Cichorien-Wurzel	„	.	8	.
Cider	Kanne.	.	12	.
Citronen	Pfd.	.	1	6
Citronen-Saft	Kanne.	.	4	.
Citronen-Salz oder krystallisirte Citronen-Säure .	Pfd.	.	8	.
Citronen-Schaalen, getrocknete	„	.	1	6
Cobalt-Erz	„	1	.	.
-Metall	„	4	.	.
Coiffuren (Damen-Kopfputz)	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Confitüren	Pfd.	.	12	.
Conserven, in luftdicht verschlossenen Gefäfsen aufbewahrte Efswaaren	„	.	12	.
Corallen, echte, bearbeitete	„	.	40	.
Coriander	„	.	2	.
Cubeben	„	.	8	.
D.				
Dampfkessel	100 Rdl. Werth.	10	.	.
Dampfmaschinen	100 Rdl. Werth.	20	.	.
Datteln	Pfd.	.	4	.
Dinten-Pulver	„	.	6	.

Champignons s. Pilze.
Chenille s. Franzen.
Chlorsaures Kali s. Salz, medizinisches.
Chrystalli Tartari s. Weinstein.
Cinders wie Steinkohlen.
Coaks wie Steinkohlen.
Cochenille s. Farben.
Cognak s. Branntwein.
Compasse s. Instrumente, mathemat. etc.
Corderoy und Cordet s. Gewebe.
Cremor tartari s. Weinstein.
Crystall-Arbeiten s. Glas, nicht spezifizirt.
Dammast s. Gewebe.
Darmschnüre s. Saiten.
Decken s. Gewebe.
Degen und Degenklingen s. Gewehre.
Dimity s. Gewebe.
Dinte s. Waaren, die zu keiner der im Tarif aufgeführten Bestimmungen gerechnet werden können.
Dorsch s. Fisch.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Dosen und Schachteln von zusammengesetztem oder als verarbeitet, nicht spezifizirtem Material . .	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Dochte, Lampen- und Licht-	Pfd.	.	20	.
Draht: Gold und Silber-:				
— — echter	Loth.	.	20	.
— — unechter	„	.	13	4
— Eisen-, Stahl- und nicht spezifizirt	Pfd. Stap.-Gew.	.	6	.
— — Zur Anfertigung solcher Arbeiten, zu denen ausländischer Stahldraht erforderlich ist, nach Prüfung des Bedürfnisses und mit besond. Erlaubnifs des Kommerz-Kollegii	100 Rdl. Werth.	10	.	.
— Kupfer- und Messing-:				
— — unversilbert	Pfd.	.	8	.
— — versilbert	„	.	36	.
E.				
Eier	„	.	2	.
Eisen, gegossenes:				
— — Rohes und Ballast-	—	verboten.		
— — Bomben und Kugeln, bis zu einem gewissen Grade geformt u. gefeilt, Kanonen unter verschiedener Benennung und Bomben-Mörser, gestempelt und gebohrt, sowie feinere und gröbere Lafetten	Schiffspfd. Stapelgewicht.	8	.	.
— — Kanonen unter verschiedener Benennung u. Bomben-Mörser, ungestempelt und ungebohrt .	„	4	.	.
— — Eiserne Töpfe, Kessel, Oefen, Gitterwerk, so wie dazu gehörige Pfosten, Leisten u. Geländer, und Schleusenpforten	„	6	.	.
— — Platten z. Küchenheerd, Loth- u. Uhrgewichte	„	4	.	.
— — Kassirte Kanonen, Bomben, Mörser u. Kugeln	„	2	.	.
— — Alle andern gegossenen, nicht spezifizirten Arbeiten	100 Rdl. Werth.	25	.	.
— geschmiedetes oder gewalztes:				
— — Anker	Schiffspfd. Stapelgewicht.	5	.	.
— — Ketten mit einem Gelenk-Durchmesser von $^5/_8$ Zoll und darunter	„	5	.	.

Drachenblut s. Farben, nicht spezifizirt.
Draht von Eisen und Stahl zu Instrumenten-Saiten s. Saiten.
Drechsler-Arbeiten s. Spielsachen und Holzwaaren, nicht spezifizirt.
Drillich s. Gewebe.
Drofs s. Theergalle.
Düffel s. Gewebe, wollene.
Eicheln s. Aeckerdoppern.
Eisendraht s. Draht.
Eisengufs-Waare zu Maschinen u. Theile davon s. Maschinerien u. Werkzeuge.
Eisen, plattirtes, s. Metalle zusammengesetzte,

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Eisen, geschmiedetes oder gewalztes:				
— — Ketten mit einem Gelenk-Durchmesser von über 5/8 Zoll bis incl. 1 5/8 Zoll	Schiffspfd. Stapelgewicht.	3	.	.
über 1 5/8 Zoll	„	1	24	.
— — Dreg-Anker, Bolzen, Hämmer, Rudereisen, Schiffskniee und Schmiede-Ambosse	„	15	.	.
— — Stab-, plattes, 3/8 Zoll und darüber dick, unter 12 Zoll breit und über 5/8 Zoll im Quadrat	—	verboten.		
— — Schmelzstücke	Schiffspfd. Stapelgewicht.	3	24	.
— — Band- u. Platt-, unter 3/8 Zoll Dicke, Bolzen- und Gitter-, rund od. eckig, bund- u. vierkaniges Stab-, von 5/8 Zoll u. darunter, Sprot- u. Nagel-Eisen, Salzpfannen-Platten, 3/8 Zoll dick u. darüber, und 12 Zoll breit und darüber	—	verboten.		
— Bleche, unverzinnte, unter 3/8 Zoll dick:				
das Stück bis incl. 6 Lispfd. Gewicht . .	—	verboten.		
das Stück über 6 Lispfd. Gewicht. . .	Schiffspfd. Stapelgewicht.	8	24	.
— — verzinnte	„	5	.	.
— Nägel von 2 Zoll Länge und darüber . . .	„	7	24	.
— Alle andere Nägel, sowie alle andere Manufaktur- und Fabrik-Waaren, nicht spezifizirt	Pfd.	.	36	.
Eisenschrot gegossen, geschmiedet oder gewalzt .	Schiffspfd. Stapelgewicht.	2	.	.
Essig aller Art	Kanne.	.	6	.
Etuis, mit Zubehör, von zusammengesetztem oder nicht spezifizirtem Material	100 Rdl. Werth.	25	.	.
F.				
Fächer	Pfd.	3	.	.
Farbeholz, ungeraspelt, alle Arten	100 Rdl. Werth.	1	.	.
Farben und Farben-Stoffe:				
— Braunroth	Tun.	1	.	.
— Catechu oder Terra japonica	Pfd.	.	.	3
— Cochenille	„	.	16	.
— Gelb- und Hell-Ocker oder Ockerfarbe, so wie Ockergelb und Braunocker	„	.	.	4
— Gelbwurz oder Curcuma	„	.	.	6
— Grünspan	„	.	.	4
— Indigo	„	.	4	.
— Krapp	„	.	.	6
— Mennige	„	.	1	.

Elfenbein s. Bein.
Erdfrüchte s. Früchte.
Essenzen s. Oele.
Fabrik-Waaren, nicht spezifizirte, s. Kunst-, Handwerks- u. Manufaktur-Waaren etc.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Farben und Farben-Stoffe:				
— Quercitron	Pfd.	.	.	4
— Safflor	„	.	1	6
— Sandelholz, gemahlen	„	.	.	6
— Sapanholz, gemahlen	„	.	.	6
— Schüttgelb	„	.	4	.
— Stocklack	„	.	.	3
— Sumach	„	.	.	6
— Umbra	„	.	.	6
— Waid	„	.	.	3
— Wau	„	.	.	3
— Wiesenscharte	„	.	.	3
— Andere Arten, nicht spezifizirt	„	.	3	.
Anmerk. Farben die mit Oel oder in anderer Weise zubereitet sind, gehen zu dem für das Rohprodukt geltenden Zoll ein.				
Federbüsche von Strauſs-Federn und anderer Art	„	15	.	.
Federn, gerissene	Lispfd.	2	.	.
nicht spezifizirte	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Feigen	Pfd.	.	2	.
Feilen	„	.	6	.
Fenchel	„	.	2	.
Feuerwerkerei-Arbeiten, Lust-	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Fingerhüte und Nähringe, von andern Stoffen als von Gold oder Silber	Pfd.	.	16	.
Firnisse	„	.	6	.
Fische: Eingesalzene oder eingelegte:				
— — Anchovis, Sardellen und Thunfische	„	.	8	.
— — Kabeljau, Langfische und Dorsch	Tun.	2	12	.
— — Lachs	„	2	32	.
— — Heringe	„	.	30	.
— — Strömlinge	„	.	30	.
— — alle andere	„	1	42	.
— Getrocknete oder geräucherte:				
— — Bergenfisch oder Seyfisch	Lispfd.	.	10	.
— — Lachs und Aal	„	1	12	.
— — Langfische u. Dorsch, auch wenn er in Streifen (Rotscher) geschnitten ist, sowie Klipp-, Stock- und Platt- oder Breitfisch	„	.	16	.
— — andere Arten	„	.	20	.

Fächer-Papier s. Papier.
Fayence s. Porzellan.
Felbel s. Gewebe.
Felle s. Häute.
Fischbein s. Bein.
Filtrir-Steine s. Steine.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Fisch-Häute, zubereitete	Pfd.	.	4	.
Flachs: ungehechelt	Lispfd.	1	8	.
— gehechelt	„	2	.	.
Flaschen-Futter, ohne den flüssigen Inhalt	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Fleisch: frisches	Lispfd.	.	20	.
— gesalzenes	Tun.	4	.	.
— getrocknetes oder geräuchertes	Lispfd.	.	32	.
Flintensteine, behauen, aufser Achat	100 Stck.	.	1	.
Flittern	Loth.	.	6	.
Folie, Zinn- oder Staniol	Pfd.	.	8	.
Formen, Kruken und Potten für Zuckersieder	„	.	.	2
— Druck- und Papier-	100 Rdl. Werth.	10	.	.
Franzen, Galonen und Schnüre:				
— Gold- und Silber-, echt	Loth.	.	24	.
unecht	„	.	18	.
— Ganz- und Halbseiden	Pfd.	5	.	.
— andere Arten	„	1	16	.
Früchte und Beeren nicht spezifizirte:				
— frische, Erd-	Tun.	.	36	.
Baum-	„	2	.	.
— eingelegte, in Branntwein oder Essig	Pfd.	.	9	.
— trockene, Erd-	Lispfd.	.	30	.
Baum-	„	1	12	.
G.				
Gänse, eingemachte	1/16 Tun.	.	40	.
— geräucherte	Stck.	.	12	.
Galläpfel	Pfd.	.	1	6
Galmei	„	.	.	2
Gardinen, Roll-, von baumwollenem, leinenem und hanfenem Gewebe, gemalt oder gedruckt	„	.	10	.
Garn: Baumwollen-, einfach od. doublirt, in Strähnen oder auf Spuhlen:				
— — ungefärbt	„	.	5	.
— — gefärbt: Türkisch roth	„	.	8	.
alles andere	„	.	12	.
Anmerk. Wenn bei einem Zollbeamten Zweifel darüber entsteht, ob eine als doublirtes				

Flaggentuch s. Gewebe, wollene.
Flanell s. Gewebe, wollene.
Fliedersaft wie Apotheker-Waaren.
Fliegen, Spanische s. Apotheker-Waar.
Flor s. Gewebe.
Fries s. Gewebe, wollene.
Fuchskraut wie Apotheker-Waare.
Galanga-Wurzel wie Apotheker-Waare.
Galonen s. Franzen.
Gaze s. Gewebe.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Baumwollen-Garn angegebene Waare eigentlich als Baumwollenzwirn anzusprechen sei, so hat der Eigner, wenn er des geringeren Zolls für baumwollen doublirtes Garn geniefsen will, durch Sachkundige, welche die Waare besichtigen, zu bekräftigen, dafs sie wirklich zu der letztgenannten Gattung gehöre.				
Garn, Kameel-:				
— — ungefärbt, ungezwirnt und undoublirt . .	Pfd.	.	4	.
— — gefärbt, gezwirnt oder doublirt	„	.	10	.
— — Seiler-	„	.	12	.
— Kammwollen- oder Sayett-:				
— — ungefärbt, ungezwirnt und undoublirt . .	„	.	6	.
— — gefärbt, gezwirnt oder doublirt	„	.	8	.
— Streichgarn:				
— — ungefärbt, ungezwirnt und undoublirt . .	„	.	18	.
— — gefärbt, ungezwirnt und undoublirt . . .	„	.	20	.
— — gefärbt, gezwirnt oder doublirt, oder sogenanntes Stick-Garn	„	.	16	.
— Streichgarn zur Anfertigung von solchen ganz- oder halbwollenen Geweben, zu denen auf besonderes Anmelden beim Kommerz-Kollegium, ausländisches Garn erforderlich ist, und mit Erlaubnifs des Kollegiums				
— — ungefärbt	„	.	8	.
— — gefärbt	„	.	10	.
— Leinen-:				
— — ungefärbt	„	.	24	.
— — gefärbt	„	.	36	.
— — Segel- und Bind-	„	.	8	.
Anmerk. Für Garn, zusammengezwirnt oder doublirt aus der Farbe u. dem Rohstoffe nach ungleichen Garnsorten, welche jede für sich im gezwirnten oder doublirten Zustande ungleichen Zoll tragen, wird der Einfuhrzoll, insofern die Waare mindestens zur Hälfte aus der Garnsorte besteht, die den geringeren Zoll trägt, nach dem Durchschnitt von dem berechnet, was sich im Tarif für jede Garnsorte besonders angesetzt findet, wenn sie gezwirnt oder doublirt eingeführt wird.				

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Getreide und Hülsenfrüchte.				
— ungemahlen:				
— — Buchweizen	Tun.	.	36	.
— — Erbsen	„	1	.	.
— — Gerste und Malz	„	.	36	.
— — Hafer	„	.	24	.
— — Linsen	„	1	24	.
— — Roggen	„	1	.	.
— — Weizen	„	1	24	.
— — Wicken	„	.	42	.
— gemahlen, Grütze und Mehl: wird nach dem Satz verzollt, der bei der Einfuhr für die Fruchtart besteht, woraus Grütze oder Mehl angefertigt sind, mit Zuschlag von 10 p. c. und zwar so, dafs von Weizen 9 Lispfd., von Roggen und Erbsen 12 Lispfd., von Gerste 10 Lispfd. und von Hafer 8 Lispfd. Mehl als entsprechend 1 Tunna Getreide, sowie dafs 4 Lispfd. Hafergrütze und 6 Lispfd. Grütze anderer Art als entsprechend 1 Tunna Getreide derselben Art, angesehen werden. Die vorstehenden Getreidezölle dienen ohne Abänderung bis zum Ende des Jahres 1851 zur Nachachtung.				
Gewebe, ganz-seidene, Stab-Waare:				
— — Felbel oder Plüsch	Pfd.	1	24	.
— — Flor: Krausflor oder Crêpe	„	6	24	.
anderer Flor oder Gaze	„	5	16	.
— — Gold- und Silberstoff: echt	„	20	.	.
unecht	„	6	24	.
— — Sammet	„	4	.	.
Anmerk. Wenn die ganze rechte Seite aus Seide besteht, so wird das Gewebe, obgleich die linke auch Baumwolle hat, doch als ganzseiden verzollt.				
— — Alle glatten Seidenzeuge, als Taffet, Satin, Levantin oder von sonstigem Namen, einfarbig, gestreift oder gewürfelt, worin sich keine eingewebte Blumen oder Figuren befinden	—	verboten.		
— — alle andere Arten nicht spezifizirt	Pfd.	6	.	.

Geflechte zu Hüten s. Hutgeflechte.
Genever s. Branntwein.
Gentian-Wurzel wie Apotheker-Waare.
Glaubersalz s. Salz.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Gewebe, ganz-seidene:				
— Shawls und andere Tücher:				
— — von Gaze od. anderm leichtem Gewebe, von sogen. Bourre de Soie, sowie durch Druck od. Pressen façonnirt,—wohin nicht zu rechnen sind Shawls od. Tücher, die nur mit einer gedruckten Blume in jeder Ecke versehen sind; ebensowenig Longshawls, an deren Seiten sich gedruckte Ränder befinden .	Pfd.	7	.	.
— — alle andere Arten, sowohl glatte u. einfarbige als durch Webeart, und ungleichfarbige Seide façonnirte	—	verboten.		
— Halb-seidene-, oder von Seide zum gröfseren oder geringeren Theil gemischt mit Baumwolle, Linnen, Wolle od. andern Stoffen, Stab-Waare:				
— — Felbel und Plüsch	Pfd.	1	24	.
— — andere Arten	”	2	24	.
— Shawls und andere Tücher:				
unter 10 Rdl. Werth das Stück . . .	—	verboten.		
von 10 Rdl. Werth u. darüber das Stück	100 Rdl. Werth.	20	.	.
— Baumwollen-, Stab-Waare, weifse:				
— — Cambrick, gebleicht u. geglättet, sowie alle andern gleich beschaffenen Baumwollen-Zeuge, in der Feinheit von über 76 Kettfäden auf den Zoll und von mindestens 6 Viertel Breite	Pfd.	1	.	.
— — Corderoy u. Cordet, Sammet u. Manchester, sowie Satin, Jean und Parchent	”	.	32	.
— — Dimity, Perkal und Battist	”	.	40	.
— — Felbel und Plüsch	”	.	8	.
— — Decken	”	.	16	.
— — Gaze, Halb-Linon, Mousselin oder Nesseltuch und Mull	”	1	.	.
— — Piqué und Tricot	”	1	.	.
— — Tüll	”	1	24	.
— — Alle nicht spezifizirte:				
durch die Webeart selbst façonnirt .	”	1	12	.
durch die Webeart glatt, wie Kaliko, Kattun etc.	—	verboten.		
Anmerk. Die weifsen Baumwollen-Gewebe, welche in ihrer Eigenschaft als Stabwaare eingeführt werden dürfen, können auch in Form von Tüchern gegen den Zoll eingehen, der für dasselbe Gewebe als Stabwaare gilt.				

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Gewebe, Baumwollen-, Stab-Waare:				
— Gefärbte.				
— — Corderoy, Cordet, Dimiti, Felbel, Plüsch, Decken, Gaze, Halb-Linon, Musselin oder Nesseltuch und Mull, Perkal, Battist, Sammet, Manchester, Satin, Jean, Parchent, Piqué, Tricot und Tüll, sowie alle andern, durch die Webe-Art façonnirten: denselben Einfuhrzoll als wären sie weifs.				
— — Alle durch die Webeart glatte: einfarbige .	—	verboten.		
— — — gewebt aus ungleichfarbigem Garn . .	—	„		
— Gedruckte oder gepreſste:				
— — Decken	Pfd.	.	16	.
— — Die übrigen so eben aufgezählten gefärbten, die wie ungefärbt verzollt werden, und im Allgemeinen alle Zeuge in der Feinheit von über 80 Kettfäden auf den Zoll	„	1	4	.
— — andere Arten	—	verboten.		
— Shawls und andere Tücher: Façonnirte, gröfsere od. kleinere, u. gedruckte v. 7 Viertel im Quadrat und darüber, die Franzen nicht gerechnet . .	Pfd.	1	4	.
— — Glatte: von gefärbtem Garn, gröfsere oder kleinere, sowie gedruckte unter 7 Viertel im Quadrat, die Franzen ungerechnet	—	verboten.		
— Baumwollen-, mit Mischung zum gröfsern oder geringeren Theil mit Flachs oder Hanf:				
Damast	Pfd.	.	36	.
Drillich	„	.	24	.
andere Arten werden verzollt wie die eben so beschaffenen Stoffe v. Bamwolle allein				
— Wollene, Stab-Waaren:				
— — Boy (grobe Wollenwaare)	—	verboten.		
— — Kasimir, weifser, gelber und rother, von höchstens 6 Viertel Breite	Pfd.	1	24	.
— — Flanell: mit der Kette von Kammgarn und dem Einschlage von Streichgarn, gefärbt od. von gröfserer Breite als 6½ Viertel	—	verboten.		
— — — aller andere	Pfd.	.	36	.
— — Decken und Teppiche	„	.	24	.
— — Fries, Düffel und Kalmuck	„	.	32	.
— — Tuch, Drap, Halbtuch, Wadmal, Ratin und Corderoy; so wie Kasimir von andern als den angeführten Farben oder von mehr als 6 Viertel Breite	—	verboten.		

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Gewebe, Wollene, Stab-Waare:				
— — Flaggentuch und Quinette	Pfd.	1	.	.
— — Drucktuch	”	.	3	.
— — alle andere Arten	”	.	24	.
— Halb-Wollene-, oder von Wolle mit einer Mischung von mindestens zur Hälfte mit Baumwolle, Flachs oder Hanf, Stab-Waare:				
— — Flanell	—	verboten.		
— — alle andere Arten von weniger als 7 Viertel Breite	Pfd.	.	36	.
— — von 7 Viertel Breite und mehr	”	1	.	.
Anmerk. Halbwollene Gewebe, die über die Hälfte Wolle enthalten, werden wie die ganz wollenen Gewebe behandelt, denen sie zunächst angehören.				
— Shawls u. andere Tücher von Wolle oder von Wolle und Baumwolle: unter dem Werth von 6 Rdl. das Stück	—	verboten.		
— — von 6 Rdl. 32 Skl. Werth das Stück und darüber	100 Rdl. Werth.	20	.	.
— Linnen- und Hanf-, Stab-Waare:				
— — Werglinnen und Kannefas	Pfd.	.	12	.
— — Bührenzeug	”	.	21	4
— — Hanftuch (Buldan)	”	.	9	4
— — Damast	”	2	.	.
— — Drillich	”	.	36	.
— — Kammertuch und Battist	”	3	32	.
— — Linon	”	1	40	.
— — Leinewand, wovon eine □ Elle bis incl. 3 Loth wiegt	—	verboten.		
— — alle andere Arten	Pfd.	1	32	.
— — Segeltuch und Zelttuch	”	.	6	.
— — — andere Arten	”	1	.	.
— — Tischtücher	”	1	.	.
— Haar- und Pferdshaar-	”	.	20	.
— Wachstuch- und Lackirte-				
— — Fufsdecken	”	.	6	.
— — andere Arten	”	.	10	.
— Wasserdichte- oder doppelte, durch eine Auflösung von Kautschuck zusammengefügte Gewebe	”	1	.	.
Gewehre, aller Art, oder Theile davon	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Gips-Arbeiten, nicht spezifizirt	”	25	.	.
Glätte, aller Art.	Pfd.	.	.	8

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Rst.
Glas: Bouteillen, Glastöpfe, Näpfe u. Flaschen (Karaffinen und geschliffene Flaschen ausgenommen):				
— — bis incl. ¼ Kanne	100 Stck.	.	32	.
— — darüber bis incl. ½ Kanne	„	2	16	.
— — von gröfserem Inhalt	„	4	32	.
— Fenster- aller Art	Lispfd.	.	40	.
— Kronleuchter-	Pfd.	.	4	.
— Optisches: lose und ungefafst	„	.	20	.
— Spiegel-: roh und ungeschliffen	100 Rdl. Werth.	15	.	.
geschliffen ohne Folie	„	20	.	.
mit Folie	„	25	.	.
— Uhr-	Pfd.	.	12	.
— and. Arten, weifse od. farbige, nicht spezifizirt	„	.	8	.
Glasflüsse:				
— ungeschliffene	„	.	18	.
— geschliffene oder gravirte	„	.	24	.
Gold, verarbeitet	Loth.	1	.	.
— Blattgold, ächtes	1 Buch von 24—25 Blättern.	.	8	.
unächtes	1 Bund v. 12 Büch	.	5	.
— Musiv-, Puder- oder Maler-	Loth.	.	20	.
Grasmatten und Grasseile	Schiffspfd.	4	4	.
Griffel von Stein	Pfd.	.	1	.
Grütze aller Art, aufser von Getreide	„	.	1	6
Gummi, aller Art, nicht spezifizirt	„	.	3	.
H.				
Haar:				
— Pferde-	„	.	2	.
— Kälber-	Lispfd.	.	6	.
Häute und Felle:				
— nicht zu Pelzwerk gehörige:				
— — unzubereitet: trocken	Pfd.	.	2	.
— — — andere Arten	„	.	1	.
— — zubereitet od. Leder: weifse, sowie sämische Felle und Häute	„	.	12	.
— — Korduan, sowie gefärbte oder gedruckte Felle	„	1	24	.
— — lackirte Häute und Felle	„	.	20	.

Golddraht s. Draht.
Goldstoffe s. Gewebe, Seiden-.
Grütze von Getreide s. Getreide.
Grains d'Avignon s. Farben.
Granat-Aepfel s. Früchte und Beeren, nicht spezifizirte.
Guitarren s. Instrumente, musikalische.
Gummi elasticum s. Kautschuk.
Gummi gutta s. Farben.
Gufssteine s. Steine.
Hausenblase s. Leim.
Heringe s. Fische.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Häute und Felle, nicht zu Pelzwerk gehörig, zubereitet oder Leder:				
— — feinere Felle zur Anfertigung von Handschuhen, Portefeuille- und Etuis-Arbeiten, nach Prüfung des Bedarfs und mit besonderer Erlaubnifs des Kommerz-Kollegii	100 Rdl. Werth.	10	.	.
— — Sohlenleder	Pfd.	.	12	.
— — and. Arten, nicht spezifizirte, Häute u. Felle	,,	.	24	.
— Pelzwerk: unzubereitet:				
— — Biberfelle	,,	.	20	.
— — Chinchilla-Felle	,,	2	.	.
— — Lamm- und Schaffelle:				
— — — graue Krimmische ächte schwarze Kalmuck	,,	.	30	.
— — — schwarze anderer Art	,,	.	15	.
— — — alle andern, ungeschorenen	,,	.	4	.
— — Hermelin-Felle	,,	.	18	.
— — Iltisfelle	,,	.	24	.
— — Vielfrafsfelle	,,	.	12	.
— — Luchsfelle	,,	.	16	.
— — Marder-Felle und Schwänze	,,	1	32	.
— — Nerz	,,	.	32	.
— — Ziegenfelle	,,	.	3	.
— — Rennthierfelle	,,	.	10	.
— — Fuchsfelle	,,	.	18	.
— — Schuppenfelle	,,	.	20	.
— — Seehundsfelle	,,	.	3	.
— — Zobel-Felle und Schwänze	,,	6	.	.
— — Otterfelle	,,	.	24	.
— — alle andere Arten	,,	.	32	.
— zubereitete, mehr oder minder, oder gebeizte und zu sogen. Säcken zusammengenähte, werden verzollt wie dieselben Arten »unzubereitet« mit 25 proc. Erhöhung.				
Hagel, aller Art	,,	.	3	.
Haken und Oesen	,,	1	.	.
Handschuhe, lederne, aller Art	,,	3	.	.
— von anderm Stoff als von Leder, werden wie »Strümpfe« verzollt.				
Handwerkszeug für Künstler und Handwerker, nicht spezifizirt	100 Rdl. Werth.	15	.	.
Hanf: ungehechelt	Schiffspfd.	.	24	.
— gehechelt	,,	1	.	.
Hanfwerg	,,	1	.	.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Harz	Pfd.	.	16	.
Hefe, Prefs-	„	.	1	.
Holz und Holzwaaren:				
— Bauholz, unverarbeitet, gesägt oder zugehauen:				
— — Tannen und Fichten: zugehauen, nicht spezifizirt	100 Rdl. Werth.	10	.	.
— — Mahagony, Zuckerkisten und andere ausländische Holzarten, die nicht zollfrei sind . . .	Kubikfufs.	.	12	.
— Faſsbänder oder Reifenholz	100 Stck.	.	.	3
— Balken und Sparren von Tannen und Fichten:				
— — dünner als 5 Zoll mitten auf	Stck.	.	1	.
— — von 5 bis 8 Zoll mitten auf	„	.	4	.
— — von 8 Zoll und darüber	„	.	12	.
— Bretter und Planken, gesägte:				
— — v. Fichten u. Tannen unter 1½ Zoll dicke	Dtzd.	.	8	.
— — — von 1½ bis incl 3 Zoll dicke	„	.	16	.
— — — darüber	„	.	32	.
Anmerk. Bretter-Enden v. Fichten od. Tannen werden verzollt: 5 Dutzend bis incl. 1½ Elle wie 1 Dutzend, 2 Dutzend von mehr Länge bis incl. 4 Ellen wie 1 Dutzend				
— — von Eichen und Eschen	100 Rdl. Werth.	5	.	.
— — von Ulmen, Birken, Buchen und andern im Lande wachsenden, nicht spezifizirten Holzarten	„	5	.	.
— Wachholderholz u. Wachholderstäbe	100 Stck.	.	6	.
— Fournir-Blätter	100 Rdl. Werth.	20	.	.
— Zu Gewehrschäften	Dtzd.	.	12	.
— Hebebäume	„	.	12	.
— Zu dergl. ähnlichen Gegenständen	„	.	4	.
— Leisten, gesägt aus Fichten oder Tannen, bis incl. 8 Ellen lang und 4 Zoll im Umfang . . .	„	.	2	6
— Latten, gehauen	„	.	2	6
gesägte	„	.	5	.
— Masten, Bugspriete und Spieren: von 40 Zoll Umfang und darüber, 10 Fufs vom Stammende .	Stck.	2	.	.
— — von 20 — 40 Zoll Umfang, 10 Fufs vom Stammende	„	.	20	.
— — darunter	„	.	8	.
— Pumpenholz:				
— — ungebohrt s. Masten etc.				
— — gebohrt	„	.	16	.
— Rippen, längere oder kürzere	Dtzd.	.	18	.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Holz und Holzwaaren:				
— Daubenholz, Seiten- und Boden-:				
— — bis incl. 34 Werkzoll Länge für das Seiten-, und 22 Wz. für das Bodenholz: von Eichen .	120 Stck.	.	24	.
— — — von Buchen, Fichten oder Tannen . .	„	.	6	.
— — darüber bis incl. 42 Wz. Länge für das Seiten-, und 27 Wz. für das Bodenholz: von Eichen .	„	.	40	.
— — — von Buchen	„	.	8	.
— — darüber: von Eichen	„	2	24	.
— — — von Buchen, Fichten oder Tannen . .	„	1	12	.
— Tonnenbänder	100 Stck.	.	.	6
— Brennholz:				
— — Birken	Klafter.	.	24	.
— — Buchen und Eichen	„	.	36	.
— — andere Arten	„	.	16	.
Anmerk. Die Klafter 4 Ellen lang, 3 Ellen hoch, $^6/_4$ Elle tief.				
— Ruderholz	Paar.	.	1	6
— Drechsler-Arbeit, nicht spezifizirt, gebeizt, gestrichen, lackirt oder nicht	Pfd.	1	.	.
— Alle andern, mehr od. minder bearbeiteten Holzwaaren, incl. auseinandergenommene Tonnen, sowie Tischler-Arbeiten, gebeizt, gestrichen, lackirt oder nicht.	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Honig	Pfd.	.	1	.
Hopfen	Lispfd.	1	24	.
Horn, bearbeitetes:				
— Platten	Pfd.	.	1	.
— Knöpfe	„	.	12	.
— andere Arten	„	1	.	.
Hosenträger	Dtzd. Paar.	2	.	.
Hüte: von Stroh	Stck.	1	.	.
— von Seiden- oder anderm Gewebe	„	2	24	.
— von Wolle, Haar oder Seide	„	2	.	.
— von Leder, Fischbein, Papier, Holz oder Wurzeln etc.	„	1	.	.
Hutgeflechte von Stroh	Pfd.	1	16	.
I.				
Ingwer: trocken	„	.	1	10
— eingemacht	„	.	16	.

Hühner s. Vögel.
Hülsenfrüchte s. Getreide.

Indigo s. Farben.
Insekten zollfrei.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Instrumente:				
— Chirurgische	100 Rdl. Werth.	5	.	.
— Mathematische, Optische, Physikalische u. Navigations-:				
— — Zirkel und Zirkel-Bestecke	„	25	.	.
— — Kompasse	„	15	.	.
— — Brillen und Lorgnetten	„	25	.	.
— — andere Arten gefafste optische Gläser und Instrumente, nicht spezifizirt	„	5	.	.
— Musikalische:				
— — Flöten, Oboën und Klarinetten	Stck.	1	16	.
— — Guitarren und Lauten	„	2	.	.
— — Violinen	„	1	.	.
— — Violoncell und Contrabässe	„	3	16	.
— — Waldhörner und Trompeten	„	4	.	.
— — Trommeln und Pauken	Paar.	5	.	.
— — Klaviere und Positive	Stck.	16	32	.
— — Harfen	„	15	.	.
— — Fortepiano's: Tafel-	„	50	.	.
Flügel-	„	100	.	.
— — Nicht spezifizirte werden wie die vorstehenden, denen sie am nächsten kommen, verzollt. Anmerk. Besonders eingehender Zubehör wird mit 15 Proc. vom Werth verzollt.				
Inventarien, Schiffs-:				
— gebrauchte, von verunglückten fremden Schiffen	für jede 100 Rdl. des Auktions-Ertrages.	10	.	.
K.				
Kacheln, aller Art	Pfd.	.	1	.
Käse, aller Art	Lispfd.	1	.	.
Kampher: unraffinirt	Pfd.	.	6	.
— raffinirt	„	.	12	.
Kalk: ungelöscht	Tun.	.	8	.
— gelöscht	Last.	.	40	.
Kapern	Pfd.	.	5	.
Karten, Spiel-	—	verboten.		
Kartoffelmehl	Lispfd.	.	24	.
Kartoffeln	Tun.	.	16	.

Inventarien, Schiffs-, neue, s. Bekanntmachung etc. §. 13.
Ipecacuanha wie Apotheker-Waaren.
Jalappe-Wurzel wie Apotheker-W.
Jean s. Gewebe, baumwollene.
Juchten s. Häute und Felle.
Kalmus wie Apotheker-Waaren.
Kameelhaar s. Haar.
Kammertuch s. Gewebe.
Kanonen s. Eisen.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Kastanien	Pfd.	.	1	6
Kienrufs	100 Pfd.	4	.	.
Kleidungsstücke, Wäsche und Bettzeug, nicht spezifizirt:				
— Neue: Damen-, von Stoffen, deren Einfuhr erlaubt ist	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Anmerk. Spitzen und Blonden werden besonders verzollt.				
— andere Arten	—	verboten.		
(Siehe auch das Verzeichnifs der zollfreien Waaren).				
Kleie von andern Stoffen als von Getreide	Lispfd.	.	5	.
Klempner-Arbeiten, nicht spezifizirt:				
— unlackirte	Pfd.	.	12	.
— lackirte	„	.	16	.
Knöpfe von zusammengesetztem, oder als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	„	.	32	.
Körbe von zusammengesetztem, oder als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Korbmacher-Arbeit, nicht spezifizirt	„	33	16	.
Korinthen	Pfd.	.	2	8
Korke, geschnittene	„	.	6	.
Kreide: weifse und Kreidestein:				
— — ungemahlen	Tun.	.	5	.
— — gemahlen	„	.	24	.
— Rothe und schwarze	Pfd.	.	.	6
Kronenleuchter von zusammengesetzten oder, als verarbeitet nicht spezifizirten Materialien	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Kümmel	Tun.	2	.	.
Kunst-, Handwerks-, Fabrik- u. Manufaktur-Waaren, im Tarif nicht genannt	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Kupfer: Roh-	Schiffspfd. Stapelgewicht.	5	.	.
— Gar-	„	20	.	.
— Geschmiedet, gewalzt oder gegossen: Platten u. andere Gegenstände zu weiterer Verarbeitung	„	33	16	.

Kattun, s. Gewebe, baumwollene.
Ketten zu Uhrwerken für Taschenuhren s. Uhren, Theile, nicht spezifizirt.
Kirschen s. Früchte und Beeren.
Klauen wie Horn, unbearbeitet.
Kleie von Getreide, s. Getreide, gemahl.
Klinker s. Ziegel.
Klippfisch s. Fisch, getrocknet.
Knochen s. Bein.
Knochenkohle s. Beinschwarz.
Köper s. Gewebe.
Kohlensaures Natron od. gereinigte Soda s. Soda.
Korduan s. Häute und Felle.
Krähenaugen wie Apotheker-Waaren.
Kupferdraht s. Draht.
Kupferdruck-Schwärze s. Buchdrucker-Schwärze.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Kupfer, Blech und Nägel zur Verhäutung der Schiffe	Schiffspfd. Stapelgewicht.	8	16	.
— Andere fertige Arbeiten	Lispfd.	3	6	.
— Altes und gebrauchtes, sowie Kupferasche . .	Schiffspfd.	16	32	.
Kupfernickel	Pfd.	1	.	.
L.				
Lackirte Arbeiten, nicht spezifizirt	Pfd.	1	.	.
Lackmus	„	.	1	2
Lakritzen	„	.	2	.
Lakritzen-Wurzel	„	.	.	8
Lampen von zusammengesetztem oder, als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Lederarbeiten, nicht spezifizirt, lackirte	Pfd.	.	24	.
Leim: Hausenblase	„	.	16	.
— andere Arten	„	.	3	.
Lettern, Buchdruck-, u. Buchstaben-Stempel . .	„	.	3	.
Lichte: Talg	Lispfd.	2	24	.
— Stearin und Margarin	Pfd.	.	9	.
— Wachs-, gelbe	„	.	16	.
weifse und Wallrath-	„	.	20	.
— alle andere Arten	„	.	20	.
Liköre	Kanne.	2	24	.
Lorbeerblätter und Lorbeeren	Pfd.	.	1	.
Lunte	„	.	2	.
M.				
Mais	Tun.	1	.	.
Mandeln	Pfd.	.	3	.

Kupfer-Vitriol s. Vitriol.
Lacca gummi s. Gummi.
Lackirte Arbeiten:
von Pappe s. Papp-Arbeiten.
von Blech s. Klempner-Arbeiten.
von Blei s. Blei, verarbeitet, angestrichen etc.
von Leder s. Lederarbeit.
von Zinn s. Zinn, verarb., lackirt.
von Holz s. Holz und Holzwaaren, verarbeitet, nicht spezifizirt.
von Zink s. Zink, verarbeitet, gestrichen etc.
Lahn, unechter, s. Metalle, zusammenges.
Lampendochte s. Dochte.
Latun oder Drahtband s. Metalle zusammengesetzte.
Larven s. Masken.
Latwerge wie Apotheker-Waaren.
Leder s. Häute und Felle.
Leinewand s. Gewebe.
Levantin s. Gewebe.
Limonen, frische, s. Citronen.
— gesalzene s. Früchte, eingemachte.
Limonensaft s. Citronensaft.
Linon s. Gewebe.
Linsen s. Getreide und Hülsenfrüchte.
Magnesia wie Apotheker-Waaren.
Magnetstein, gefafst, s. Instrumente, physikalische.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Maschinerien, oder Theile davon, und Werkzeuge nicht spezifizirt	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Masken	Stck.	.	4	.
Matten von Stroh oder Wurzeln	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Mehl, nicht spezifizirtes, von Vegetabilien, die nicht zu Getreide oder Medizinalien gerechnet werden können	Pfd.	.	6	.
Messer: Rasir-	Stck.	.	16	.
— Feder-	,,	.	8	.
— andere Arten und Gabeln, nicht spezifizirt	Pfd.	1	.	.
Metalle zusammengesetzte:				
— Marine-Metall, od. and. Komposition in Form v. Blech od. Nägeln zur Verhäutung der Schiffe	100 Rdl. Werth.	5	.	.
— Messing:				
— — unverarbeitet, incl. Latun und Drahtband	Schiffspfd. Stapelgewicht.	33	16	.
— — verarbeitet, alle Arten, gegossen, geschmiedet oder gepreſst, incl. unächter Lahn	Pfd.	.	16	.
— Alle andere Arten:				
— — unverarbeitet	Schiffspfd. Stapelgewicht.	33	16	.
— — verarbeitet	Pfd.	1	.	.
— Schrot, sowie altes und gebrauchtes Metall, zusammengesetzt, alle Arten	Schiffspfd. Stapelgewicht.	16	32	.
Meth	Kanne.	.	12	.
Mettwurst	Pfd.	.	8	.
Mobilien, bestehend aus altem gebrauchtem Hausgeräth od. anderm beweglichem Hab u. Gut (deren Einführung auch als neu, zollfrei oder höchstens gegen einen Zoll von 10 Proc. vom Werthe geschieht) wenn die nachgesuchte Prüfung durch die General-Zollverwaltung ergiebt, daſs sie den eigenen Bedarf nicht übersteigen (Siehe auch d. Verzeichniſs d. zollfreien Waaren).	100 Rdl. Werth.	10	.	.

Manchester s. Gewebe, baumwollene.
Manna wie Apotheker-Waaren.
Manufakturwaaren, nicht spezifizirte, s. Kunst- etc. Waaren, nicht genannte.
Marine-Metall s. Metalle, zusammenges.
Marmor s. Steine, alle andern.
Mastix wie Gummi.
Matten, Bast- s. Bastmatten.
— Gras- s. Grasmatten.
Mauersteine s. Ziegel.
Mehl von Getreide s. Getreide.
Merkurius s. Quecksilber.
Merino s. Gewebe, wollene.
Messing s. Metalle, zusammengesetzte.
Messingdraht s. Metalle, zusammengesetzte.
Mikroskope s. Instrumente, optische.
Mineralien für Naturalien-Sammlungen, zollfrei als Erzstoffe.
Modelle s. Benachrichtigung §. 13.
Mosaik-Arbeiten, s. Steine, alle anderen, nicht spezifizirt, bearbeitet.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Muscheln, eingemacht oder gesalzen	Kanne.	.	12	.
Muskatblumen	Pfd.	.	12	.
Muskatnüsse	„	.	8	.
N.				
Nadeln, Näh- und Tambourin-	„	.	20	.
— Steck- und Haar-	„	.	20	.
— Tuch- und Brustnadeln von unächtem Metall .	100 Rdl. Werth.	25	.	.
— andere Arten nicht spezifizirt	Pfd.	.	12	.
Nelken, Gewürz-	„	.	5	.
Netze aller Namen und Art	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Nüsse: Kokos-	Stck.	.	1	.
— Hasel-, Wall- und andere Arten	Kanne.	.	2	.
O.				
Oblaten zum Siegeln	Pfd.	.	18	.
Oele, fette: Hanf-	„	.	.	6
— — andere, nicht zu Apotheker-Waare gehörige nicht spezifizirte Arten	„	.	1	4
— — Flüchtige, oder Essenzen, nicht spezifizirt .	„	.	5	.
Oliven	Kanne.	.	12	.
P.				
Papier:				
— Kardus-, gefärbtes Umschlags- und Tabacks-	Pfd.	.	1	8
— Graues Makulatur- und Schiffsverhäutungs- .	„	.	1	3
— Druck-, geleimt u. ungeleimt, Konzept- u. Tapeten-	„	.	2	6

Mühlsteine s. Steine.
Münzkupfer s. Kupfer.
Muffen s. Kleidungsstücke.
Mull s. Gewebe.
Murcheln s. Pelze, efsbare.
Musikalische Instrumente, s. Instrumente.
Muskatnüsse, eingemachte s. Confituren.
Musselin s. Gewebe, baumwollene.
Mufs, Flieder-, sowie Maulbeersaft wie Apotheker-Waaren.
Myrrhen wie Apotheker-Waaren.
Nachtsäcke s. Portefeuilles.
Nähringe s. Fingerhüte.
Nägel und Zwecken s. Eisen.
Nähnadeln s. Nadeln.
Nanking s. Gewebe, baumw.
Natron, kohlensaures s. Soda.
Negerhead s. Tabak.
Nesseltuch s. Gewebe, baumwollene.
Neusilber s. Metalle, zusammengesetzte.
Nickel s. Kupfernickel.
Nieſswurz wie Apotheker-Waaren.
Obst s. Früchte.
Ochsenzungen s. Fleisch.
Oel, Terpentin- s. Terpentin-Oel.
— Vitriol- s. Schwefelsäure.
Oelsteine s. Steine.
Osterluzei-Wurzel wie Apotheker-W.
Paradies-Körner wie Apotheker-W.
Parchent s. Gewebe.
Pastellfarben s. Farben, nicht spezifizirt.
Pelzwerk s. Häute und Felle.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Papier:				
— Imperial-, Regal-, Median-, Elephanten-, Schreib- u. alle andere Arten weifses, nicht spezifizirtes	Pfd.	.	3	.
— Post-, aller Art	„	.	4	.
— Gefärbtes, gepreſstes, gedrucktes, figurirtes, vergoldetes oder versilbertes	„	.	5	.
— Preſs-	„	.	.	2
Papier-Tapeten und Borten	„	.	16	.
Papp-Arbeiten aller Art: unlackirte	„	.	12	.
lackirte	„	.	18	.
Pappe	„	.	.	6
Pech	Lispfd.	.	10	.
Pechöl	„	.	5	.
Pergament-Felle	Pfd.	1	.	.
Perlen, unächte: Glas-	„	.	10	.
andere Arten	Loth.	.	2	.
Perlmutter, unbearbeitet	Pfd.	.	40	.
Perückenmacher-Arbeit	„	3	16	.
Pfeffer, aller Art	„	.	3	.
Pfeifenköpfe mit oder ohne Beschlag:				
— von Meerschaum, ächt oder unächt	„	.	24	.
— andere Arten	„	.	12	.
Pflaumen, Prünellen und Zwetschen	„	.	1	6
Phosphor	„	.	8	.
Pilze und Schwämme:				
— eſsbare, aller Art	„	.	12	.
— Sauge-Schwämme	„	.	12	.
— andere Arten nicht spezifizirt	Lispfd.	.	5	.
Pinsel	Dtzd.	.	9	.
Pomade	Pfd.	.	28	.
Pommeranzen	„	.	1	6
Pommeranzen-Blüthen und Schalen	„	.	2	.
Portefeuilles, Taschenbücher, Ridicules (Arbeits-Beutel) und Nachtsäcke	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Porzellan, unechtes, Steinzeug od. Fayence:				
— weifs, gelblich oder ungemalt:				
— — Teller	Pfd.	.	2	.
— — andere Stücke	„	.	5	.

Perkal s. Gewebe, baumwollene.
Perlgraupe s. Grütze.
Persika-Körner wie Apotheker-W.
Pferde s. Vieh.
Pferdshaare s. Haare.
Pinschbeck s. Metalle, zusammenges.
Piqué s. Gewebe, baumwollene.
Porphyr s. Steine, nicht spezifizirte.
Pottasche s. Asche.
Preſstuch s. Gewebe, wollene.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Porzellan, unechtes, Steingut oder Fayence:				
— gemalt oder bedruckt: Teller.	—	verboten.		
andere Stücke	—	,,		
— echtes, weifs oder einfarbig	Pfd.	.	8	.
— — vergoldet oder gemalt, in Figuren oder mit Blumen	,,	.	12	.
Anmerk. Gefäfse oder Geräthschaften v. echtem Porzellan zu pharmazeutischem od. wissenschaftlichem Bedarf, können, nachdem die Beschaffenheit und Menge beim Gesundheits-Kollegium, bei der Akademie der Wissenschaften oder der betreffenden Fakultät der Universität angegeben und gutgeheifsen worden ist, für Apotheker und Gelehrte frei eingehen.				
Puder	,,	.	4	.
Q.				
Quecksilber	,,	.	4	.
R.				
Regen-und Sonnenschirme: seidene	Stck.	2	.	.
— andere Arten	,,	1	.	.
Reis in Hülsen, oder Paddy	Tun.	1	24	.
Riechwasser, aller Art, incl. des Gewichte der Flacons	Pfd.	.	12	.
Riga-Balsam	Kanne.	1	.	.
Rohr: zu Stöcken	Lispfd.	.	32	.
— Stuhl-, Schilf- und andere Arten	,,	.	4	.
Rosinen	Pfd.	.	1	6
S.				
Säcke, neue, leere	,,	.	6	.
Säge-Blätter (zu Sägen)	,,	.	9	.

Prünellen s. Pflaumen.
Puten s. Vögel.
Quercitron s. Farben.
Ravenstuch s. Gewebe, Linnen- u. Hanf-.
Rasch s. Gewebe, wollene.
Rasirmesser s. Messer.
Ratin s. Gewebe, wollene.
Reis s. Grütze.
Rennthier-Zungen, Braten und Fleisch s. Fleisch.
Rhabarber wie Apotheker-Waaren.
Robbenspeck s. Thran.
Röthe s. Farben.
Roheisen s. Eisen.
Rosmarin wie Apotheker-Waaren.
Rothschär s. Fische, getrocknete.
Rum s. Branntwein.
Saccarum Saturni s. Bleizucker.
Sackleinwand s. Gewebe, leinene etc.
Säbel s. Gewehre.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Saffran	Pfd.	1	.	.
Saiten: übersponnene Baſssaiten	„	1	.	.
— Messing- und Stahl-	„	.	8	.
— Darm-	„	1	24	.
Salmiak	„	.	2	.
Salpeter, unraffinirter und raffinirter	—	verboten.		
— Chili-Salpeter, oder Salpetersaures Natron für Scheidewasser- und andere Fabriken, nach Prüfung und Erlaubniſs des Kommerz-Kollegii	Lispfd.	.	6	.
Salpetersäure und Scheidewasser	Pfd.	.	1	6
Salz: Stein-	Tun.	.	12	.
— Glauber-, wasserfreies	Lispfd.	.	.	8
— Koch-	Tun.	.	36	.
— Kochsalz zur Bereitung von Soda, nach besonderer Anmeldung beim Kommerz-Kollegium und von diesem gestattet	—	frei.		
— Medizinisches	Pfd.	.	1	.
— Raffinirtes	„	.	.	8
Salzsäure	„	.	1	.
Sattler-Arbeiten, nicht spezifizirte	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Scheeren: Tuchscheeren	Lispfd.	.	12	.
— andere Arten	Pfd.	1	24	.
Schieſspulver	—	verboten.		
Schiffe, ausländische, mit Zubehör:				
— Wenn in Folge besonderer Umstände dieselben den Schwedischen gleichgestellt, oder wenn sie von Ausländern in einen schwedischen Hafen eingebracht und hier als Prise erklärt und verkauft werden	jede 100 Rdl. der Verkaufssumme	25	.	.
— Gestrandete und als Wrack verkaufte	„	10	.	.
— Alle andern	„	25	.	.
(Siehe auch d. Verzeichn. zollfreier Waaren).				
Schildpatt bearbeitet	Pfd.	6	.	.
Schmalz, Schweine- oder Gänse-	„	.	2	.

Sälspeck s. Robbenspeck.
Saffian s. Häute und Felle.
Saffran s. Farben.
Sago s. Grütze.
Sammet s. Gewebe.
Sammetband s. Band.
Sandarach s. Gummi.
Sandelholz s. Farben.
Sassafras wie Apotheker-Waaren.
Satin s. Gewebe.
Schafe s. Vieh.
Schachteln s. Dosen.
Scheidewasser s. Salpetersäure.
Schiefer s. Steine.
Schiffs-Inventarien s. Inventarien und §. 13 der Bekanntmachung.
Schleifsteine s. Steine.
Schnupftabak s. Tabak.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Schminke und Schminkläppchen	Pfd.	.	24	.
Schreibfedern aller Art, aufser von Stahl od. anderem Metall	„	.	8	.
Schreibtafeln: von Stein	„	.	1	.
— andere Arten	„	.	5	.
Schrobeln (Wollkämme): über $^{2}/_{00}$	Stck.	.	20	.
— andere Arten	„	.	9	.
Schuhmacher Arbeiten:				
— von Glanzleder, gefärbtem Leder oder Zeug-Stiefeln	Paar.	3	.	.
— andere Arten	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Schwamm, Zünde-, zubereitet	Pfd.	.	6	.
Schwefel	Lispfd.	.	12	.
— Sizilianischer oder and. sogenannter natürlicher Schwefel zur Bereitung von Schwefelsäure, nach besonder Anmeldung beim Kommerz-Kollegium und von diesem gestattet	—	frei.		
Schwefelblumen	Pfd.	.	.	6
Schwefelsäure	„	.	.	4
Segel: der Einfuhrzoll wird bestimmt nach dem Gewebe, woraus sie bestehen, mit einem Zuschlag von 10 Proc.				
Seide, gefärbte	„	2	.	.
Seife: grüne	Lispfd.	.	36	.
— parfümirte	Pfd.	.	16	.
— geringere Sorten	„	.	3	.
Senf: ungemahlen	„	.	1	.
— gemahlen und präparirt	„	.	6	.
Serpentin-Stein, unbearbeitet	Lispfd.	.	16	.
Siebe	100 Rdl. Werth.	25	.	.
Siebtuch, von Metall, wird behandelt wie der Stoff, verarbeitet, woraus es besteht.				
Siegellack	Pfd.	.	12	.
Silber: verarbeitet, vergoldet oder unvergoldet . .	Loth.	.	6	.
— Blatt-, ächtes	1 Buch von 24—25 Blättern.	.	3	2
unächtes	1 Bund v. 12 Büch.	.	2	4
— Musiv-, Maler- oder Puder-	Loth.	.	14	.

Schwämme, efsbare s. Pilze.
Seekarten s. Karten.
Segel, geborgene von fremden verunglückten Schiffen s. Inventarien.
Segeltuch s. Gewebe.
Seidenzeug s. Gewebe.
Sennesblätter wie Apotheker-Waaren.
Shawls s. Gewebe.
Siebtuch, nicht von Metall s. Gewebe.
Silberglätte s. Glätte.
Sonnenschirme s. Regenschirme.
Spanische Fliegen wie Apotheker-W.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Soda	Lispfd.	.	.	8
Soya und Saucen	Kanne.	.	36	.
Speck	Lispfd.	.	36	.
Spiegel und Wandleuchter mit Spiegeln	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Spielsachen oder Nürnberger Waare:				
— von Holz oder zusammengesetztem Material, mit oder ohne Beize, Anstrich oder Lack	Pfd.	1	.	.
— andere Arten wie das Material, verarbeitet, woraus sie bestehen.				
Spitzen, Kanten und Blonden:				
— — seidene und leinene	„	6	.	.
— — andere Arten	„	1	.	.
Stärke, weifse	Lispfd.	1	.	.
Stahl, Gufs-	100 Pfund Stapelgewicht.	2	.	.
— Gar-	„	5	.	.
— andere Arten	„	3	.	.
Stahlarbeiten, nicht spezifizirte	Pfd.	1	.	.
Stearin	„	.	5	.
Steine, Wetz- und Oel-	100 Stck.	.	24	.
— alle andern, nicht spezifizirt, bearbeitet (s. auch das Verzeichnifs der zollfreien Waaren.)	100 Rdl. Werth.	15	.	.
Steinkohlen-Theer	Tun.	.	32	.
Stickereien:				
— in Gold und Silber, ächt	Loth.	.	32	.
unächt	„	.	20	.
— andere Arten	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Stöcke, Spatzier-	Pfd.	.	32	.
Stricknadeln	„	.	30	.
Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirker-Stuhl oder durch Stricken gefertigte Arbeiten:				
— seidene	„	3	.	.
— baumwollene	„	1	16	.
— sayettgarnene	„	.	40	.
— andere Arten	„	1	16	.

Spermaceti-Oel s. Oel.
Spieldosen s. Kunstwaaren, nicht spezif.
Spielkarten s. Karten.
Spiefsglanz s. Antimonium.
Spiritus vini und andere Arten Spiritus s. Branntwein.
Stärke, blaue s. Farben.
Stahldraht s. Draht.
Stecknadeln s. Nadeln.
Stellmacher-Arbeiten, nicht spezifizirte s. Kunst-, Handwerks- etc. Waaren, nicht spezifizirt.
Stempel, Buchstaben- s. Lettern.
Stockfisch s. Fische.
Straufsfedern s. Federn.
Ströhmlinge s. Fische.
Storax wie Apotheker-Waaren.
Tabacks-Pfeifen s. Pfeifenköpfe.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Bco. Rst.
Syrop, Kapillair-, Maulbeer-, Rosen- und Veilchen-	Pfd.	.	3	.
— Zucker-, brauner oder weifser	—	verboten.		
Dieses Verbot hört mit dem Schlufs des Jahres 1849 auf, nach welcher Zeit die Einfuhr des braunen oder weifsen Zuckersyrops erlaubt ist gegen einen Zoll von . . .	Pfd.	.	3	.
T.				
Taback, Blätter	„	.	7	.
— Cigarren	„	1	6	.
— geschnittener, in Päckchen (Briefen oder Kardusen) oder in Fässern	„	.	14	.
— — Kanaster	„	.	36	.
— gemahlen oder Schnupftabak	„	.	16	.
— gesponnen und Negerhead	„	.	10	.
— Stangen und Karotten	„	.	18	.
— Stengel	„	.	4	.
Tafel-Aufsätze mit Zubehör, sowie Ornamente, nicht spezifizirt	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Tafel-Bouillon	Pfd.	.	20	.
Talg	Lispfd.	.	24	.
Tamarinten	Pfd.	.	1	.
Tauwerk, neues	Lispfd.	.	36	.
Terpentin	Pfd.	.	2	.
Terpentin-Oel oder Terpentin-Spiritus	„	.	1	6
Thee	„	.	12	.
Theer	Tun.	1	16	.
Theergalle oder Drofs	„	.	44	.
Thermometer	Stck.	.	28	.
Thran und Speck aller Art	Lispfd.	.	6	.
Tiegel	„	.	3	.

Taffent s. Gewebe.
Talglichte s. Lichte.
Tapeten von Papier s. Papier-Tapeten.
Tapetenborten s. Papier-Tapeten.
Taschenbücher s. Portefeuilles.
Tauwerk von verunglückten fremden Schiffen s. Inventarien.
Teppiche, wollene s. Gewebe, wollene.
— von andern Stoffen, lackirt oder gefirnifst s. Gewebe.
Teufelsdreck s. Assa foetida.
Theriak wie Apotheker-Waaren.
Tischler-Arbeiten s. Holz und Holzwaaren, nicht spezifizirt, bearbeitet.
Tomback s. Metalle, zusammenges.
Topfstein s. Steine.
Trapp zollfrei als Lehm und Thon.
Trikot s. Strümpfe.
Trompeten und Trommeln s. Instrumente, musikalische.
Tuch s. Gewebe, wollene.
Tüll, Spitzen- s. Spitzen.
— baumwollener s. Gewebe, baumw.
Tusche s. Farben.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Töpfer-Arbeiten, nicht spezifizirt	Pfd.	.	3	.
Trüffeln	„	.	12	.
U.				
Uhrbänder und Uhrketten von zusammengesetztem, oder, als verarbeitet, nicht spezifizirtem Material	100 Rdl. Werth.	33	16	.
Uhren, Taschen-:				
— — mit Goldgehäuse	Stck.	2	.	.
— — andere Arten	„	.	32	.
— Wand- und Stutz-:				
— — von Bronze, wie Metalle, zusammengesetzte, nicht spezifizirte, verarbeitete.				
— — andere Arten	Pfd.	1	.	.
— Theile von Uhren, nicht spezifizirt	„	2	.	.
V.				
Vanille	Pfd.	3	.	.
Vieh, Pferde, ausgenommen Hengste	Stck.	10	.	.
— Ochsen	„	8	.	.
— Kühe und Jungvieh	„	4	.	.
— Kälber	„	2	12	.
— Schweine, ausgenommen Eber	„	2	.	.
— anderes vierfüfsiges	„	1	24	.
für Vieh, welches mit Erlaubnifs des Kommerz-Kollegii zur Veredlung der Race eingeht, wird ¼ des bestehenden Zolls gezahlt. (s. auch das Verzeichnifs der zollfreien Waaren.)				
Visitenkarten	Pfd.	.	32	.
Vitriol, grüner	17 Lispfd.	3	.	.
— andere Arten	Pfd.	.	1	.
Vögel, geschlachtete	Stck.	.	6	.
W.				
Waaren, die unter keine der im Tarif aufgeführten Rubriken gezählt werden können:				
— Rohstoffe	—	frei.		
— mehr oder minder bearbeitete	100 Rdl. Werth.	33	16	.

Tutia (Nicht) wie Apotheker-Waaren.
Uhrfedern s. Theile von Uhren, nicht spezifizirt.
Uhrgläser s. Glas.
Veilchen-Syrop s. Syrop.
Veilchen-Wurzel wie Apotheker-Waar.
Verzierungen, architektonische s. Bildhauer-Arbeiten; — andere Arten, nicht spezifizirte, s. Kunst-, Handwerks- etc. Waaren.
Vitriol-Oel s. Schwefelsäure.
Vögel, präparirte für Naturalien-Sammlungen s. Naturalien.
Vogelleim s. Leim.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Rdl.	Sk.	Rst.
Wachholderbeeren	Tun.	.	20	.
Wachs:				
— ungebleicht	Pfd.	.	3	.
— gebleicht oder gefärbt	„	.	8	.
Wagen und Fuhrwerke:				
— — zweirädrige, sowie Jagdwagen, Droschken und Schlitten	Stck.	40	.	.
— — andere Arten	„	100	.	.
(siehe auch das Verzeichnifs zollfreier Waaren.)				
Wasser, Mineral-, Kruken und Flaschen mitgerechnet	Kanne.	.	4	.
Watte, Baumwollen-	Pfd.	.	8	.
— Seiden-	„	1	.	.
Wein, aller Art:				
— in Fässern	Kanne.	.	24	.
— in Flaschen	„	1	.	.
Weinhefen, trocken	Lispfd.	.	6	.
Weinstein, roh oder gereinigt	Pfd.	.	1	6
Weinstein-Salz	„	.	3	6
Weintrauben	„	.	6	.
Werg, von Hanf	Schiffspfd.	2	24	.
— von Flachs	„	5	.	.
Werkzeuge für Künste und Handwerke, nicht spezifizirte	100 Rdl. Werth.	15	.	.
Wismuth	Pfd.	.	4	.
Wolle, ungekämmt oder gekämmt, grobe Jütländische und Isländische, oder andere ähnliche	„	.	2	.
— alle andere	„	.	3	.
Anmerk. Grobe Wolle darf nur eingeführt werden über die Städte Stockholm, Gothenburg, Norrköping, Malmö, Halmstad und Helsingborg; und es steht der General-Zoll-Direktion zu, diejenige besondere Kontrole vorzuschreiben, die nöthig erscheint, um zu verhüten, dafs feine Wolle als grobe eingeht.				
Wollkratzen und Wollkratzen-Leder	„	.	6	.
Wurzeln, efsbare, aller Art, nicht spezifizirt	Tun.	.	24	.

Wachslichte s. Lichte.
Wachstuch s. Gewebe.
Wallnüsse s. Nüsse.
Wasser, Riech- s. Riechwasser.
Wau s. Farben.
Werkzeuge, nicht spezif. s. Maschinerien.
Wicken s. Getreide.
Wiesen oder Färber-Scharte s. Farben.
Wollkämme s. Schrobeln.
Wurst s. Mettwurst.
Wurzeln für Apotheker, nicht spezifizirt, wie Apotheker-Waaren.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Zollsatz. Bco. Rdl.	Sk.	Rst.
Z.				
Zimmet, Zimmetblumen und Cassia lignea	Pfd.	.	8	.
Zink, unverarbeitet und in Platten	„	.	.	2
— verarbeitet: ungestrichen und unlackirt . . .	„	.	2	.
— — angestrichen oder lackirt	„	.	6	.
Zinn, unverarbeitet u. verarbeitet, alt und zerbrochen	Lispfd.	.	20	.
— verarbeitet, neu: unlackirt	Pfd.	.	12	.
— — lackirt	„	.	16	.
Zinn und Blei-Asche	„	.	1	4
Zucker:				
— Muscovade-, oder brauner und gelber, ordinärer Terres- und Tetes-, sowie weifser Puderzucker	„	.	3	.
— gestofsene Lumpen-, Havanna-, Terres-, sowie andere am Zuckergehalt gleiche Arten	„	.	5	.
— Hut-, Kandis und Platt- (tafelförmiger) Zucker	—	verboten.		
Zündhütchen	Pfd.	.	20	.
Zwecken	„	.	12	.
Zwiebeln, aller Art, nicht spezifizirt	Lispfd.	.	10	.
Zwirn, baumwollener, weifs oder gefärbt:				
— — gewickelt	Pfd.	.	24	.
— — in Strähnen	„	.	16	.
— leinener:				
— — ungebleicht.	„	.	24	.
— — gebleicht, weifs	„	1	.	.
— — gefärbt	„	.	32	.

Zirkel und Zirkelbestecke s. Instrumente, mathematische.
Zithern s. Instrumente, musikalische.
Zitwer-Wurzel wie Apotheker Waar.
Zwetschen s. Pflaumen.

2. Besonderes Verzeichnifs derjenigen Waaren, welche zollfrei eingehen.

Abfälle und Späne, nicht spezifizirt.
Achat, unverarbeitet.
Alabaster, unverarbeitet.
Ambra.
Angelica.
Apotheker-Waaren, alle im Einfuhr-Tarif nicht spezifizirte, einfache oder zusammengesetzte, zur Einfuhr für Apotheker oder für diejenigen, welche vom Gesundheits-Kollegium Erlaubnifs haben, mit solchen Waaren zu handeln, oder für Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken, nach Gutachten des Sanitäts-Kollegii, der Akademie der Wissenschaften oder der betreffenden Fakultät.
Bäume, frische, aller Art.
Baumwolle, rohe.
Bast und Bastseile.

Bastmatten, eingehend als Garnirung od. Emballage.
Bein: Elfenbein, unverarbeitet.
— Fischbein, unverarbeitet, gespalten.
— andere Arten, roh u. unverarbeitet, sowie gemahlen, oder sogenanntes Knochenmehl.
Bernstein, roh und unverarbeitet.
Berberis-Wurzel.
Bienen, lebende, in Stöcken.
Bilder, aller Art, die Kunstprodukte sind.
Bimsstein.
Birkenrinde.
Blumenzwiebeln.
Blut, Thier-, aller Art.
Blutigel.
Bolus.
Braunstein.
Bücher, in fremden Sprachen, sowie Noten- und Zeichenbücher.
— Bibeln in Schwedischer Sprache, für Schwedische Bibelgesellschaften.
Büsche oder Buschgewächse.
Cautschuck.
Corallen, ächte, unverarbeitete.
Daunen aller Art.
Email oder Schmelz.
Erde, Polier-
Erz, roh und ungeschmolzen, im Einfuhrtarif nicht spezifizirt.
Erzstufen für Naturalien-Sammlungen.
Färbe-Moose, aller Art.
Federn, ungerissen.
Fische, frische.
Fischbein.
Fischhäute.
Flint- oder Feuersteine.
Gemälde und Zeichnungen, uneingerahmt oder eingerahmt.
Gips.
Gipsstein.
Glas, Bouteillen, Gefäfse und Flaschen, in denen Waaren eingehen, und die, dem Zolltarif gemäfs, bei der Verzollung nicht mit zum Gewicht gerechnet werden.
— Chemische.
Glasgalle.
Glasscherben.
Globen oder Erd-Kugeln.
Gold, unverarbeitet.
Granatäpfel-Schalen.
Gras, nicht spezifizirt.
Grasmatten und Grasseile zur Garnirung und Emballage.
Haar, aufser Pferds- und Kälberhaar alle andern, nicht spezifizirten Arten.
Heu.
Holz, Zimmer- oder Bauholz, unverarbeitet, gesägt oder zugehauen.
— Ulme, Aesche, Buche, Birke, Eiche und andere, im Lande wachsende Baumarten.
— Buchsbaum, Ceder, Ebenholz und Pockholz.
Fichten und Tannen, ungehauen oder Sägeblöcke.
Horn, unverarbeitet oder geraspelt.
Hummer.
Juwelen, ungefafst oder gefafst.
Kalkstein.
Kleidungsstücke, Seefahrenden oder Reisenden zugehörig, wenn sie sichtlich gebraucht sind, oder, vom Eigenthümer selbst geführt, als dessen Bedürfnifs nicht übersteigend erachtet werden.
Knochen s. Bein.
Knochenmehl.
Kohlen, Holz-.
Korkrinde.
Kupferstiche und Lithographien.
Landkarten.
Leisten, für Schuhmacher.
Lettern, abgenutzte und unbrauchbare.
Lehm und Thon.
Lumpen.
Magnetstein, ungefafst.
Marienglas.
Marmor, unbearbeitet, oder in Blöcken.
Medaillen aller Art.
Mobilien, als Reisebedürfnisse, vom Eigenthümer selbst mitgeführt, wenn das Zollamt findet, dafs es das Bedürfnifs während der Reise nicht übersteigt; sowie

Mobilien:
— wenn sie für solche Schwedische Unterthanen eingehen, die im Auslande gewohnt und dieselben dort benutzt haben, insofern sie, besonders bei der General-Zoll-Direktion angemeldet, als das Bedürfnifs nicht übersteigend erachtet werden.
Moschus.
Münzen, Gold-, Silber- und Kupfer-.
Muscheln, frische.
Musikalien.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen.
Oelkuchen.
Ossa sepiä.
Perlen, ächte, ungefafst oder gefafst.
Perlmutter, unverarbeitet.
Pflanzen.
Platina, unverarbeitet oder verarbeitet.
Puzzolan-Erde.
Rinde, alle im Tarif nicht spezifizirte Arten.
Rosinenstengel.
Saamen, aller Art, aufser Kanarien-.
Säcke, mit Waaren gefüllt, als Emballage.
Sand.
Schachtelhalm.
Schiffe, ausländische, mit Zubehör, welche während des Krieges von Kriegs- od. Kaperschiffen genommen und gesetzlich als Prisen erklärt worden sind.
Schildpatt, unbearbeitet.
Schmalz.
Schmirgel.
Seide, rohe, ungefärbte.
Serpentinstein, unverarbeitet.
Silber, unverarbeitet.
Spermacet oder Wallrath.
Steine, Cornwallis-.
— Feuerfeste.
— Gufssteine, sowie Mergel- u. Schiefersteine zum Steindruck.
— Mühlsteine.
— alle andern, nicht spezifizirt, unbearbeitet oder in Blöcken.
Steinkohlen und Cinders, sowie Coaks.
Stroh.
Strohkarden oder Weberdisteln.
Tauwerk, altes, in Stücken von höchstens 2 Faden Länge.
Test oder Krätze.
Thon.
Tonka-Bohnen.
Tripel.
Vieh, Schafe und Widder aus allen Deutschen Staaten und Plätzen, die an die Nordsee gränzen.
— Hengste, Stiere und Eber.
Vögel, lebende.
Wagen und Fuhrwerke, Reisenden gehörig, sichtlich gebraucht, von ihnen selbst benutzt oder erweislich aus Schweden ausgeführt.
Wallrath.
Zeichnungen s. Gemälde.

3. Tarif für den Ausfuhrzoll.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Ausfuhrzoll. Banco.		
		Rdl.	Sk.	Rst.
Abfälle und Späne, nicht spezifizirt	100 Rdl. Werth.	10	.	.
Blei, unverarbeitet, in Mulden oder Rollen . . .	Schiffspfd.	.	20	.
Blutigel	Pfd.	4	.	.
Drofs oder Wracktheer	Tun.	.	44	.
Eichenrinde	,,	.	16	.
Eisen, Gufs-:				
— — Roh- und Ballast-	—	verboten.		

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Ausfuhrzoll. Banco. Rdl.	Sk.	Rst.
Eisen, Gufs-:				
— — Bomben und Kugeln, bis zu einem gewissen Grade geformt und gefeilt, Kanonen verschiedener Benennung und Bomben-Mörser, gestempelt und gebohrt, sowie feine und gröbere Lafetten . .	Schiffspfd. Stapelgewicht.	.	4	.
— — Kanonen verschiedener Benennung, ungestempelt und ungebohrt	—	verboten.		
— — Platten von über 1½ Zoll Dicke, sowie Gewichte von über ein Schiffspfund Schwere das Stück	—	verboten.		
— — Platten von 1½ Zoll Dicke und darunter, sowie Gewichte von 1 Schiffspfd. Schwere und darunter bis auf ¼ Schiffspfd.	Schiffspfd. Stapelgewicht.	2	.	.
— — Kassirte Kanonen, Bomben, Mörser u. Kugeln	,,	2	.	.
— geschmiedetes oder gewalztes:				
— — Stangen-, Platt-, ⅜ Zoll dick und darüber, unter 12 Zoll breit und über ⅝ Zoll im Quadrat	,,	.	4	.
— — Schmelzstücke	,,	.	12	.
Eisenschrot, gegossen, geschmiedet oder gewalzt .	,,	2	.	.
Erz, roh und ungeschmolzen, im Einfuhrtarif oder dem beigefügten »besonderen Verzeichnifs« nicht spezifizirt.				
Häute und Felle, nicht zu Pelzwerk gehörig:				
— — unzubereitete, trockene	Pfd.	.	2	.
— — andere Arten	,,	.	1	.
Hanfwerg	Schiffspfd.	1	.	.
Holzkohlen	Last.	.	40	.
Holzwaare:				
— Zimmer- oder Bauholz, unverarbeitet, gesägt oder zugehauen:				
— — Ulmen, Eschen, Buchen, Birken, Eichen und andere dergleichen nicht spezifizirte Holzarten, die im Lande wachsen.	100 Rdl. Werth.	15	.	.
— Fichten- und Tannen-, Zimmer- oder Bauholz:				
— — unzugehauen oder Sägeblöcke	,,	25	.	.
— — zugehauen, nicht spezifizirt	,,	10	.	.
— Bandstöcke	100 Stck.	.	1	.
— Bretter u. Planken, gesägt aus Eichen und Eschen	100 Rdl. Werth.	10	.	.
— Wachholderholz und Wachholderstäbe . . .	100 Stck.	.	12	.
— Holz zu Gewehrschäften	Dtzd.	.	12	.
— Holz zu Hebebäumen	,,	.	4	.
— Latten, gehauene oder gespaltene	,,	.	10	.
— — gesägte	,,	.	2	.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Ausfuhrzoll. Banco.		
		Rdl.	Sk.	Rst.
Holzwaare: Masten, Bugspriete und Spieren:				
— — von 40 Zoll Umfang und darüber, 10 Fufs vom Stammende	Stck.	2	.	.
— — von 20 bis 40 Zoll Umfang, 10 Fufs vom Stammende	„	.	20	.
— — darunter	„	.	12	.
— Pumpenholz, ungebohrt, s. Masten.				
— Rippen, längere oder kürzere	Dtzd.	.	9	.
Anmerk. Bei dem Export von Rippen mufs gehörig festgestellt werden, dafs sie vierkantig und durch Zersägen von gröfserem Bauholz gefertigt sind; in welcher Beziehung dem Zolljournale betreffende Zeugnisse beizufügen sind.				
— Sparren von Fichten und Tannen von nicht geringerer Dicke als 8 Zoll mittenauf	Stck.	.	3	.
Anmerk. Sparren von Fichten und Tannen können sowohl gleichseitig als platt ausgeführt werden. Die Dimensionen ihrer Dicke werden in der Art bestimmt, dafs man den vierten Theil des Total-Umfanges nimmt, in der Art, dafs wenn z. B. ein Sparren auf 2 Seiten 10 Zoll, und auf den beiden anderen 6 Zoll Dicke hätte, er als ein Sparren behandelt würde, der auf jeder seiner 4 Seiten 8 Zoll mäfse.				
— Daubenholz, Seiten- und Bodenstücke:				
— — bis incl. 34 Zoll Länge für jene, und 22 Zoll Länge für diese:				
von Eichen.	120 Stck.	.	3	.
von Buchen, Fichten oder Tannen .	„	.	1	.
— — über 34 bis incl. 42 Zoll Länge für jene, und 27 Zoll Länge für diese:				
von Eichen	„	.	8	.
von Buchen, Fichten oder Tannen .	„	.	1	6
— — darüber:				
von Eichen	„	.	24	.
von Buchen, Fichten oder Tannen .	„	.	12	.
— Brennholz: Birken	Faden.	1	24	.
— — Buchen und Eichen	„	2	.	.
— — alle andern Arten	„	.	36	.
Anmerk. Der Faden wird berechnet mit 4 Ellen Länge, 3 Ellen Höhe, ¾ Tiefe.				
— Holz zu Rudern	Paar.	.	4	.

Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Ausfuhrzoll. Banco.		
		Rdl.	Sk.	Rst.
Hummer	Stiege (Tjog).	.	4	.
Kupfer, roh	Schiffspfd. Stapelgewicht.	18	36	.
— gar	„	.	32	.
— altes, gebraucht oder zerbrochen	„	16	32	.
Lumpen	Lispfd.	.	12	.
Metalle, zusammengesetzte:				
— — unverarbeitet, aller Art	Schiffspfd. Stapelgewicht.	.	32	.
— — altes, gebrauchtes und zerbrochenes, zusammengesetzt, aller Art	„	16	32	.
Tauwerk, altes, in Stücken von höchstens 2 Faden Länge	Schiffspfd.	1	.	.
Alle hier nicht genannten Waaren gehen frei aus.				

4. Tarif für das Entrepot (Kredit-upplaget) und die Transito-Abgaben.

Minimal-Quantum für das Entrepot.	Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Transito-Abg. Banco.		
			Rdl.	Sk.	Rst.
1500 Pfd.	Anis	Pfd.	.	.	½
	Asche, Pott-:				
700 Lispfd.	— rohe oder unraffinirte . . .	Lispfd.	.	.	2
200 „	— raffinirte und kalzinirte . . .	„	.	.	8
10 Schiffspfd.	Blei, unverarbeitet	Schiffspfd.	.	20	.
	Branntwein:				
150 Kannen.	Genever	Kanne.	.	.	10
„	— Cognac	„	.	.	10
„	— Rum	„	.	.	10
„	— Arrac	„	.	.	10
700 Pfd.	Cacao	Pfd.	.	.	2
1000 „	Caffee	„	.	.	1½
1400 „	Farben, Bleiweifs	„	.	.	1
50 „	— Cochenille	„	.	2	4
100 „	— Indigo	„	.	1	4
1400 „	Fenchel	„	.	.	1
40 Tun.	Fische, eingesalzene, Heringe . .	Tun.	.	4	.
300 Lispfd.	— trockene, Bergenfisch oder Sey	Lispfd.	.	.	6
100 „	Flachs, ungehechelt	„	.	1	6
100 „	— gehechelt	„	.	3	6
	Garn, Baumwollen-:				
400 Pfd.	— ungefärbt	Pfd.	.	.	3
150 „	— gefärbt	„	.	1	.

Minimal-Quantum für das Entrepot.	Gegenstände.	Verzollungs-Maafsstab.	Transito-Abg. Banco. Rdl.	Sk.	Rst.
	Getreide, ungemahlenes:				
100 Tun.	— — Korn	Tun.	.	2	4
2000 Pfd.	Grütze, aufser von Getreide . . .	Pfd.	.	.	½
10 Schiffspfd.	Hanf, gehechelt	Schiffspfd.	.	28	.
10 „	— ungehechelt	„	.	24	.
120 Kubikfufs.	Holz, Mahagony, unbearbeitet, gesägt oder zugehauen	Kubikfufs.	.	1	2
100 Lispfd.	Hopfen	Lispfd.	.	2	4
1500 Pfd.	Ingwer, trocken	Pfd.	.	.	1
1000 „	Korinthen	„	.	.	1
20 Tun.	Kümmel	Tun.	.	8	.
50 Lispfd.	Lichte, Talg-	Lispfd.	.	2	4
300 Pfd.	— Wachs-, gelbe	Pfd.	.	.	4
300 „	— — weifse und Spermacet . .	„	.	.	6
900 „	Mandeln	„	.	.	1
1000 „	Oel, Baum- oder Oliven-	„	.	.	1
2000 „	— Hanf-	„	.	.	½
800 „	Pfeffer, aller Art	„	.	.	1
2000 „	Pflaumen, Catharinen- und Zwetschen	„	.	.	½
2000 „	Pommeranzenblüthen und Schalen .	„	.	.	½
2000 „	Rosinen	„	.	.	½
100 Tun.	Salz, Koch-	Tun.	.	1	4
1200 Pfd.	Tabak, Blätter	Pfd.	.	.	½
2400 „	— Stengel	„	.	.	½
200 „	— Kanaster	„	.	.	8
150 „	Thee	„	.	.	8
100 Tun.	Theer	Tun.	.	2	6
200 Kannen.	Wein, in Fässern	Kanne.	.	.	8
100 „	— in Bouteillen	„	.	1	8
	Wolle, ungekämmt und ungekratzt:				
500 Pfd.	— — grobe Jütländische und Isländische oder ähnliche . . .	Pfd.	.	.	2
500 „	— — alle andere	„	.	.	4
400 „	Zimmet und Cassia lignea	„	.	.	3
1800 „	Zucker: — Muskovade, oder brauner und gelber, ordinärer Terres- u. Tetes-, sowie weifser Puderzucker . .	„	.	.	½
	— gestofsene Lumpen und Havanna Terres-	„	.	.	1

Bemerkung.

Der Rigsdaler Banco ist	=	— Thlr.	17 Sgr.	2,13 Pf.		
» Schilling » »	=	— »	— »	4,30 »		
» Runstycke » »	=	— »	— »	0,36 »		
Das Pfund Handelsgewicht ist	=	0,85	Zollpfunde.			
» Lispfund » »	=	17,00	»			
» Schiffspfund » »	=	340,04	»			
» Pfund Stapelgewicht »	=	0,68	»			
» Lispfund » »	=	13,60	»			
» Schiffspfund » »	=	272,04	»			
Die Kanne für flüssige Waaren	=	2,28	Quart	Pr.		
» Tunna » Getreide ist	=	2,99	Schffl.	»		
» » » Erdfrüchte, Fische, gesalzenes Fleisch, Thran, Theer, Pech, Braunroth etc.	=	2,28	»	»		
Der Fufs zu 12 Zoll ist	=	0,94	Fufs	»		
» Zoll ist	=	0,94	Zoll	»		
» Faden ist	=	5,64	Fufs	»		

Benachrichtigung

in Betreff dessen, was bei der Verzollung zu beobachten ist.

§. 1. Wenn bei der Berechnung des Zolles ein Bruchtheil eines Schillings vorkommt, der nicht einen halben Schilling erreicht, so wird der Bruchtheil ausgelassen; dagegen wird für einen Bruchtheil, der einen halben Schilling übersteigt, ein ganzer Schilling gerechnet.

§. 2. Unter den im Tarif vorkommenden Gewichten ist Handels-Gewicht zu verstehen, wenn sich nicht ausdrücklich ein anderes Gewicht angegeben findet.

§. 3. Für alle Waaren, die auf fremden Schiffen eingehen, wird der betreffende Zoll um 40 Proc., und für alle Waaren, die in fremden Schiffen ausgeführt werden, um 50 Proc. erhöht, ausgenommen in dem Fall, wo fremden Mächten vertragsmäfsig eine Befreiung von dieser Zollerhöhung gewährt worden ist.

Die betreffenden Verträge werden zur Benachrichtigung des Publikums zu Anfang eines jeden Jahres durch Unser und des Reiches Kommerz-Kollegium bekannt gemacht.

Hier im Reiche gebaute Schiffe, die für ausländische Rechnung gekauft und ausgeführt werden, geniefsen in Bezug auf den Zoll für die Waaren, die mit solchen Schiffen das erste Mal ausgeführt werden, derselben Rechte wie die inländischen Schiffe.

§. 4. Das an Uns und die Krone zu zahlende Lastengeld beträgt für ein Schwedisches Schiff 12, und für fremde Schiffe, (wenn kein anderes Abkommen stattfindet), 36 Schilling Banco für jede Last,

nach dem Schwedischen Mefsbrief berechnet, und ist jedes Mal, sowohl beim Eingange als beim Ausgange, zu entrichten. Wenn jedoch ein einheimisches oder ein mit einem solchen gleichberechtigtes ausländisches Schiff während des Laufes eines Kalender-Jahres mehrere Reisen zwischen Schweden und Orten des Auslandes macht, so werden diese Abgaben für den Ausgang nur bei der ersten Reise entrichtet, und beim wiederholten Eingange nur, wenn das Schiff beladen ist. Bei der Festsetzung, ob ein Schiff mit Ladung oder in Ballast kommt, dient das, was in Unserer Allergnädigsten Verordnung vom 16. Mai 1827, betreffend die Lootsen- und Leuchtfeuer-Einrichtung im Reiche, im §. 16, ad 6 bestimmt ist, als Richtschnur.

§. 5. 1. Bei eingehenden Waaren, die dem Tarif gemäfs nach gewissen Procenten vom Werth verzollt werden, oder bei denen ein ungleicher Zoll bei ungleichem Werth zu entrichten ist, mufs der Waaren-Eigner den Einkaufspreis angeben, mit Hinzufügung der Assekuranz-, Fracht- und aller anderen bis zur Ankunft in dem Löschungsort darauf verwendeten Kosten; — bei ausgehenden Waaren ist ihr Partie-Preis im Ladungsorte anzugeben. Des Eigners Angabe in Betreff solcher einzuführenden Waaren mufs durch Faktur und Konnossement, so wie durch die Assekuranz-Rechnung, wenn versichert worden ist, erhärtet werden. Fehlt die Faktur, so wird nach §. 31. der Schiffahrts-Ordnung verfahren; und soll, wenn man sich bei dergleichen Waaren der Plakat-Stempel bedient, auf diesen Stempeln verzeichnet werden, nach welchem Werthe die Waaren verzollt worden sind.

2. Wenn eine Waare in dieser Art zur Verzollung deklarirt ist, so wird gleich nach der Besichtigung ein Anschlag an der Packhaus-Thür bewerkstelligt, nach welchem ein Jeder, der innerhalb dreier Wochentage, den Tag des Anschlagens mitgerechnet, das höchste Gebot macht, die Waare ankaufen darf, insofern das Gebot sich bis auf den angegebenen Werthbetrag beläuft, einschliefslich eines Zuschlags von 10 Proc., und unter der Bedingung, dafs die Summe unverzüglich baar in die Zoll-Kasse gezahlt werde. Das Angebot einer Person, deren Zahlungsfähigkeit nicht hinlänglich feststeht, mufs auf Verlangen des betreffenden Zollbeamten von einer annehmbaren Bürgschaft für Erfüllung des Gebots begleitet sein. Hat sich innerhalb der Anschlagszeit, die mit der für die Packhaus-Verwaltung festgesetzten Arbeitszeit am dritten Wochentage nach dem Anschlagstage (diesen mitgerechnet) abgelaufen ist, Niemand zum Ankauf der Waaren in der vorgeschriebenen Weise gemeldet, so kann die Zollberechnung

nach der abgegebenen Werth-Angabe vor sich gehen und über dieselben nach der Entrichtung des Zolles vom Eigner verfügt werden. Findet jedoch ein Ankauf der Waaren durch einen Andern statt, so wird der Zoll nach dem hierdurch herbeigeführten höheren Waaren-Werthe berechnet; und soll der (erste) Deklarant von der Kaufsumme, die spätestens bis 12 Uhr am nächstfolgenden Wochentage zu zahlen ist, sogleich den von ihm angegebenen Werth nebst 10 Proc. erhalten, der Ueberschufs jedoch — wenn ein solcher vorhanden ist — der Krone zufallen, und zwar in der Art, dafs die Hälfte davon dem besonderen Fonds für die Beförderung von Manufakturen zufliefst, unter Beobachtung dessen, was in Unserer Allergnädigsten Verordnung zur Verhütung unerlaubter Einfuhr und Ausfuhr von Waaren in dieser Hinsicht vorgeschrieben ist.

§. 6. Die Vorschriften in dem letzten Absatz (ad 2) des vorhergehenden §. finden keine Anwendung auf Maschinerien und Werkzeuge, welche mit Unserer und des Reiches Kommerzkollegii Erlaubnifs für inländische Gewerbe eingehen; eben so wenig auf benutzte Mobilien oder bewegliche Güter (flyttsakeer) und Reisenden zugehörige Effekten, die keine Handelsgüter sind, und womit nach den hierüber besonders erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen verfahren wird.

§. 7. Es hängt von den betreffenden Fabriks- und Handwerks-Vereinen ab, eine oder mehrere Personen in jeder Handelstadt zu erwählen, die darauf zu sehen haben, dafs die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Waaren nach ihrem richtigen Namen und Werth verzollt werden, und die dem Stempeln im Packhause beiwohnen; doch darf die Anwesenheit derselben das Zollgeschäft nicht aufhalten oder hindern.

In den Städten, in welche grobe Wolle eingeführt wird, steht in Bezug auf diesen Artikel den Schäferei-Besitzern und Woll-Produzenten im Reiche dasselbe Recht zu.

§. 8. Zum Verbrauch eingeführte und verzollte fremde Waaren können nach einem Orte im Auslande zollfrei wieder ausgeführt werden.

§. 9. Bei entstehender Meinungs-Verschiedenheit über die Verzollung einer Waare oder über ihre wahre Art und Benennung, soll die General-Zoll-Direktion, nachdem — wenn es erforderlich ist — sachkundige Kaufleute oder Fabrikanten gehört worden sind, ihrer Instruktion gemäfs die Frage entscheiden. Beschwerden über in dieser Weise von der General-Zoll-Direktion gefafste Beschlüsse dürfen bei Uns allein von den Waaren-Eignern unterthänigst eingebracht

werden. Wenn sich eine streitige Waare als solche ausweist, deren Einfuhr verboten ist, so soll es von Unserer General-Zoll-Direktion abhängen zu bestimmen, in wie fern zufolge der §§. 1 und 2 Unserer gnädigen Verordnung gegen die unerlaubte Ein- oder Ausfuhr von Waaren die Sache der Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte zu übergeben oder dem Eigner zu gestatten ist, die Waare unter der gewöhnlichen Kontrole wieder auszuführen.

§. 10. Alle Waaren, sie mögen nach bestimmten Zollsätzen oder nach gewissen Procenten vom Werth verzollt werden oder zollfrei sein, müssen deklarirt werden nach Namen, Art und Beschaffenheit, Anzahl, schwedischem Mafs und Gewicht, — und, wenn die Güter nach dem Werthe verzollt werden oder zollfrei sind, auch nach dem Werthe und in derselben Weise in die Zoll-Journale und in die Kolli-Auszüge eingetragen werden. Was aufserdem noch bei der Deklaration und Verzollung der Waaren zu beobachten ist, findet sich in der Schiffahrts-Ordnung.

§. 11. Diejenigen Waaren, deren Quantität nach schwedischem Mafs und Gewicht am Bord des Schiffes sich nicht bestimmen läfst, werden je nach Beschaffenheit und Werth nach dem Zoll-Packhause oder der Stadtwaage geschafft, um gemessen oder gewogen zu werden. Nach erfolgter Eingabe an die Zollkammer erhält der Waaren-Eigner die Rechnung über den Betrag des Zolles, nach dessen Erlegung er über das Gut frei disponiren kann, jedoch nur in der Weise, wie die Schiffahrts- und Niederlags-Verordnungen es vorschreiben.

§. 12. Zur Beförderung des Handels findet eine Niederlage auf Kredit (kredit-upplag, Entrepot) oder eine Stundung des Zolles für alle in dem Tarif in dieser Hinsicht bezeichneten Waaren, jedoch mit einem bestimmten Minimal-Quantum, bis auf Weiteres in den Städten Stockholm, Gothenburg, Norrköping, Gefle, Karlskrona, Malmö, Calmar, Wisby, Westerwik, Uddewalla, Christianstadt, Carlshaven, Ystadt, Halmstadt und Helsingborg unter folgenden Bedingungen statt: nämlich

dafs die Waaren unter Verschlufs und Aufsicht der Zollkammer und des Eigners niedergelegt werden;

dafs der Eigner dieser Waaren gegen Erlegung des ganzen Zolles, wenn sie im Lande verkauft werden, gegen Erlegung des Transit-Zolles aber, wenn sie beweislich wieder ausgeführt werden, gröfsere oder geringere Quantitäten von den in Entrepot gelegten Waaren, jedoch nicht weniger als die Hälfte des festgesetzten Minimums der auf Kredit niedergelegten Waare, entnehmen darf;

dafs sich die Kredit-Niederlage nicht über ein Jahr hinaus erstrecke, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in Entrepot gelegt worden; innerhalb dieser Zeit mufs dieselbe entweder wieder ausgeführt oder im Ganzen verzollt werden, und zwar nach der Zollberechnung, welche zu der Zeit in Kraft war, als die Waare deponirt wurde. Im entgegengesetzten Fall wird die Waare auf Rechnung des Eigners verauktionirt, der Betrag des Einfuhrzolles und der Unkosten von dem Erlös der Auktion abgezogen und der Rest dem Eigener zugestellt;

dafs wenn Waaren, die nach dem Werthe verzollt werden, auf Entrepot zu legen sind, ihr Werth zuvor bestimmt und der Zoll hienach bei ihrer Niederlegung entrichtet werde, ohne Rücksicht auf die während der Zeit in dem Preise der Waare etwa eintretende Veränderung;

dafs die Güter aus dem Entrepot der einen Stadt nach dem einer andern transportirt werden können, jedoch mit Berechnung der gestatteten Entrepot-Frist von dem Tage an, wo sie zuerst in Entrepot gelegt wurden;

dafs Waaren abgabenfrei aus der Niederlage in das Entrepot transportirt werden können, mit Berechnung der Kreditzeit von dem Tage an, wo sie in Entrepot gegeben wurden;

dafs Waaren nach erfolgter Anmeldung bei der Gener.-Zoll-Direktion aus dem Entrepot in die Niederlage geschafft werden dürfen, gegen Erlegung sowohl des Transit-Zolles als der Rekognitions-Gebühren;

dafs die Kredit- oder Entrepot-Niederlage in der Niederlagsfreiheit, die Wir gewissen Städten in Gnaden gewährt haben oder noch gewähren werden, keine Veränderung hervorbringt.

§. 13. Für neue Fabrik-Anlagen können die erforderlichen Maschinen in dem Falle zollfrei eingeführt werden, wenn dieselben von inländischen Maschinen-Bau-Anstalten entweder gar nicht, oder nicht in erforderlicher Güte, oder nicht in der gesetzten Zeit geliefert werden können. In jedem dieser Fälle ist ein Ansuchen an Unser und des Reiches Kommerz-Kollegium zu richten, welches ermächtigt ist, nach Prüfung des Bedürfnisses und der Umstände die Erlaubnifs zur Einfuhr zu ertheilen.

Maschinen und Werkzeuge, die sonst für inländische Gewerbe erforderlich sind, sowie auch zu ihrer Anfertigung dienende Rohstoffe, dürfen auf Ansuchen des betreffenden Gewerbtreibenden bei dem Kommerz-Kollegium mit Erlaubnifs desselben gegen Entrichtung eines Zolles von 5 Proc. vom Werthe eingeführt werden.

Kunst-, Handwerks-, Fabrik- oder Manufaktur-Waaren, die im Tarif nicht spezifizirt sind und als Inventarstücke zum Bau, zur Auftaklung und Ausrüstung des Schiffes gehören, jedoch nicht unter Hausgeräth und Bekleidungsgegenstände gezählt werden können, dürfen im Allgemeinen gegen einen Zoll von 10 Proc. vom Werth eingeführt werden. Werden diese Artikel nicht in Reiche gefertigt, oder nur in geringer Güte fabrizirt, oder können sie nicht ohne Aufenthalt und Zeitverlust beschafft werden, so dürfen dieselben nach besonderer Anmeldung bei Unserm und des Reiches Kommerz-Kollegium, gegen einen Zoll von 5 Proc. vom Werthe, wie es für Maschinerien und Werkzeuge festgesetzt ist, eingeführt werden; ohne dies hat der Eigner eines Schiffes von 40 Lasten Trächtigkeit, welches auf einem schwedischen Schiffswerft erbaut ist, nachdem das Schiff völlig ausgerüstet und solches vor Unserer General-Zoll-Direktion nachgewiesen worden, Anspruch auf eine Rückerstattung von 15 Proc. von dem Zoll, welchen er nachweislich für vom Auslande bezogene, zur Auftaklung und Ausrüstung des Schiffes verwendete Gegenstände entrichtet hat.

Wenn Waaren der in Rede stehenden Gattung eingeführt werden und bei Schiffen Anwendung finden, die für ausländische Rechnung auf schwedischen Werften gebaut oder als neu an das Ausland verkauft werden, so ist bei der Ankunft der Güter der bestehende Einfuhrzoll zu entrichten; bei der Ausklarirung des neugebauten Schiffes werden jedoch diese Ausgaben, mit Abzug eines der Niederlags-Rekognitions-Abgabe entsprechenden Betrags, dem Eigner restituirt, mit der Verpflichtung für diesen, sich der Kontrole zur Feststellung der Verwendung der angegebenen Artikel, wie Unsere General-Zoll-Direktion sie vorschreibt, zu unterwerfen.

Waaren-Proben aller Art in geringer Quantität, sowie auch Modelle, dürfen mit Erlaubnifs des Kommerz-Kollegii zollfrei von einheimischen Gewerbtreibenden eingeführt werden, die gleichartige Waaren danach anfertigen.

§. 14. Aller weifse, aus irgend einem Hafen in Europa ankommende Zucker, der bei der Einfuhr nicht als Hut-, Kandis- und Platt- (Brot-) Zucker deklarirt wird, — so wie aller zerschlagener Lumpen- oder Havanna-, Terres-, oder jeder andere unter dieselbe Zollbestimmung zu rechnende Art Zucker, soll der Besichtigung von sachkundigen und unparteischen Personen in Gegenwart der Zollkammer- oder Packhaus-Inspektion unterworfen werden. Zeigt sich dabei in Bezug auf die Beschaffenheit der Waare Meinungsverschie-

denheit, so wird die Frage der General-Zoll-Direktion mit Einsendung der Zuckerproben zur Entscheidung übergeben.

§. 15. Bei folgenden im Inlande aus fremdländischen Rohprodukten angefertigten Waaren wird bei der Ausfuhr aus einem Handelsort seewärts zurückerstattet:

für 1	Pfd.	Hut-, Kandis- und Brot- (Platt-) Zucker	4	Schl. —	Rst.
» 1	»	zerschlagenen Lumpen-Zucker . . .	2	» 6	»
» 1	»	geschnittenen (Kardus-, Brief- oder Päckchen-) Taback, sowie für gepreſsten und gerollten Taback	4	» —	»
» 1	»	Schnupftaback	5	» —	»
» 1	Stk.	Segeltuch von Hanf, von mindestens 50 Ellen Länge	4	» —	»
» 1	»	Segeltuch von Flachs, von ders. Länge	32	» —	»
» 1	»	Packleinwand von Hanf, von mindestens 50 Ellen Länge	3	» —	»
» 1	»	Packleinwand v. Flachs von ders. Länge	24	» —	»
» 1	Pfd.	Baumwollen-Gewebe von Garn in der Feinheit von No. 32 oder darüber, nach englischer Berechnung	4	» —	»

wobei zu beobachten ist:

1. daſs, was Zucker-, Tabacks- und Baumwollen-Fabrikate anbelangt, mindestens 100 Pfd. von derselben Waare, und von den Hanf- und Linnen-Geweben mindestens so viel Stücke, daſs sie zusammen 500 Ellen betragen, zur Ausfuhr deklarirt und ausgeführt werden müssen; es geben daher die obigen Bestimmungen in Bezug auf die Länge eines jeden Stücks nur einen Anhalt für die Berechnung der Prämie;

2. daſs der Deklaration stets eine eidliche, von zwei Zeugen bekräftigte Versicherung des Fabrikanten darüber beigefügt werde, daſs die Waare ein schwedisches Erzeugniſs aus fremdländischem Rohstoffe ist, so wie bei Baumwollen-Geweben, daſs sie angefertigt sind aus im Auslande gesponnenem Garn in der Feinheit von No. 32 oder darüber, nach englischer-Berechnung; welche Zeugnisse dem Zollamts-Journal der Zollstätte beizufügen sind, von wo die Waare ausgeführt wird;

3. daſs die Waare, wenn sie der Stempelung unterworfen ist, einen gehörigen Besichtigungs-Stempel haben muſs; und

4. daſs verifizirt werden muſs, entweder durch ein Attest des schwedischen Konsuls oder Vize-Konsuls an dem Löschungsort, oder,

wenn ein solcher Beamter dort nicht angestellt ist, durch eine andere Behörde, dafs die Waare daselbst ausgeladen worden ist, oder auch durch ein Attest des betreffenden Zollbeamten, dafs die Waare in der Art in die offene See begleitet worden ist, wie der §. 30 der in Kraft befindlichen Niederlags-Ordnung es vorschreibt.

§. 16. Einheimische oder fremde Schiffer, welche dringender Ursachen wegen, oder um sich Befehle für ihre fernere Reise zu holen, in einem schwedischen Hafen einlaufen, wo sich ein See-Zollamt befindet, können daselbst ohne Erlegung von Schiffs-Abgaben Erfrischungen einnehmen und die nöthigen Reparaturen bewerkstelligen, unter Beobachtung dessen, was die Schiffahrts-Ordnung vorschreibt, und, nach gehöriger Abgabe ihres Ladungs-Verzeichnisses, gröfsere oder geringere Quantitäten ihrer Ladung löschen und diese wieder ergänzen, ohne Zoll oder andere Abgaben für mehr als das zu entrichten, was sie gelöscht oder geladen haben; die für das Fahrzeug zu leistenden Schiffsabgaben sollen jedoch, mit Beobachtung dessen, was der obige §. 4 vorschreibt, gezahlt werden, wenn Löschen oder Laden stattfindet. Doch darf während der Fahrt von einem zum andern ausländischen Ort ein schwedisches oder mit ihm gleichberechtigtes Schiff ohne die Erlegung dieser Abgaben einen Theil seiner Ladung löschen, der nicht den vierten Theil der Trächtigkeit des Schiffes ausmacht, worüber die Schiffspapiere den Ausweis liefern werden.

Einheimische oder fremde Schiffe, welche in einem schwedischen Hafen einen Theil ihrer Ladung eingenommen haben, dürfen in einem andern schwedischen Hafen, in welchem nach der Schiffahrts-Ordnung das Laden gestattet ist, dieselbe vervollständigen. An einem jedem Ort wird der Zoll für die eingenommene Waaren-Quantität entrichtet. Wenn das Löschen und Laden auf mehreren Plätzen geschieht, so werden doch die Schiffs-Abgaben in Uebereinstimmung mit dem erwähnten §. 4 nur an der ersten Lösch- oder Ladestelle entrichtet, worüber auf dem Pafs Ausweis ertheilt wird.

§. 17. Die Schiffer sind, in der Art wie es die Schiffahrts-Ordnung vorschreibt, verpflichtet, auf ihrem Ladungs-Verzeichnisse genau ihren Vorrath an Lebensmitteln nach Menge und Beschaffenheit, bei Vermeidung dessen anzugeben, was die gedachte Schiffahrts-Ordnung für den Unterlassungsfall vorschreibt; — und soll der Vorrath, welcher als für die Mannschaft am Bord erforderlich erachtet wird, von Zoll und anderen Abgaben am Löschungsorte frei sein.

Als Proviant können unter diesen Umständen folgende Quantitäten an Wein, Branntwein, Kaffee und Reis gerechnet werden:

für Schiffe, aus der Ostsee kommend, oder — bestimmt nach irgend einem Hafen in Halland, sowie im Götheborg- und Bohus-Lehen — von Städten an der Nordsee, sowie von Holland, Grofsbritannien und von französischen Häfen am Atlantischen Meer:

3 Kannen Wein,
2 » Branntwein,
2 Pfund Kaffee, und
3 » Reis,

für jede Person der Bemannung und der Passagiere;

für Schiffe von Orten aufserhalb der Ostsee, mit Ausnahme der soeben erwähnten Fahrt nach Halland und Bohus-Lehen:

5 Kannen Wein,
4 » Branntwein,
4 Pfund Kaffee und
6 » Reis

in derselben Weise gerechnet.

Hierbei ist übrigens zu beobachten, dafs Wein und Branntwein nicht gegen einander ausgeglichen werden dürfen, so dafs der, welcher weniger von dem einen Getränk hat, diesen Mangel nicht dadurch einbringen darf, dafs er mehr von dem andern führt; es mufs im Gegentheil dieser Ueberschufs, sowie der der übrigen genannten Artikel, welcher das gestattete Quantum übersteigt, im Löschungsort verzollt werden, wenn ihre Einfuhr erlaubt ist. Sind sie verboten, so wird damit nach den Vorschriften in Bezug auf verbotene Güter verfahren.

Was von dem laut Zoll-Pafs im Inlande produzirten Proviant übrig bleibt, darüber darf nach der Rückkunft frei disponirt werden.

Was von den anderen gestatteten Vorräthen nicht während des Aufenthalts in einem Schwedischen Hafen an Bord verwendet worden, kann, wenn es nicht als zurückbleibend verzollt wird, wieder ausgeführt werden.

§. 18. Die erforderlichen Lebensmittel für die Bemannung des Schiffes sind frei von Ausfuhrzoll und anderen damit in Verbindung stehenden Abgaben, das Schiff mag nun selbst in einen schwedischen Hafen einlaufen oder die Lebensmittel durch ein Boot herausholen lassen.

Schwedische Schiffe dürfen sogar auch andere Dinge zollfrei einnehmen, die zum Schiffsbedarf gehören, und zwar nach Mafsgabe ihrer Gröfse, — wozu auch gerechnet werden kann:

1 Faden Brennholz,
1 Tonne Theer,

½ Tonne Pech,
2 Stücken Holz zu Rudern,
4 Stücken Holz zu Hebebäumen
für jede 20 Last Trächtigkeit des Schiffes und darunter.

Fremde Fahrzeuge dürfen jedoch dergleichen Schiffsbedürfnisse nicht einnehmen, ohne den daraufstehenden Zoll zu entrichten.

§. 19. Damit der Schiffsführer und die Bemannung Schwedischer Cravel-Schiffe gröfserer oder kleinerer Art zum sichern Genufs des Führungs-Geldes gelangen, welches ihnen in Unserm Reglement vom Jahre 1748 zur Aufmunterung zugebilligt worden ist, so sollen Schiffsführer und Besatzung bei dem Zollamte, wo die Löschung geschieht, gegen Quittung von dem Zoll, der für ihre Ladung eingeht, dies Führungsgeld erhalten, welches beträgt:

bei Fahrten von der Ostsee für einen Schiffer . . . 1 Rth. 16 Sch.
» » Steuermann . . — » 28 »
» die übrige Bemannung,
incl. der Schiffsjungen, à — » 21 »

bei Fahrten von den an der Nordsee, dem Kanal und dem Atlantischen Meer gelegenen Europäischen Häfen
für einen Schiffer . . . . . 7 Rth. 9 Sch.
» » Steuermann . . . . . 3 » 28 »
» die Uebrigen à . . . . . 2 » 42 »
und bei Fahrten vom Mittelmeer und der Levante
für den Schiffer . . . . . 9 Rth. — Sch.
» » Steuermann . . . . . 4 » 24 »
» jeden der übrigen Bemannung . . . . . 3 » 28 »
alles Schwedisch Banco; — wenn sich jedoch der Zoll für die mitgebrachte Ladung nicht mindestens auf 50 Rth. Banc. beläuft, so steht dem Schiffer und der Bemannung kein Führungsgeld zu, von welcher Begünstigung auch einheimische, auf Klink gebaute, sowie ausländische Schiffe ausgeschlossen sind.

Schiffe, die aus dem Mittelmeer kommen, aber zugleich im Atlantischen Meer Ladung eingenommen haben, erhalten Führungs-Geld wie aus dem Mittelmeer, wenn der Zoll für die von dort her in einem Schwedischen Fahrzeuge mitgebrachten Waaren sich bis auf den vierten Theil des Zolles derjenigen Waaren beläuft, die anderwärts geladen worden sind. Bei einem andern Verhältnifs wird nur das geringere Führungs-Geld gezahlt.

§. 20. Für Güter, welche während des Transportes durch Zufall beschädigt worden sind, wird keine Zollermäfsigung gewährt,

wenn der Guts-Eigner selbst darüber disponirt. Glaubt der Eigner, dafs die beschädigte Waare den im Tarif vorgeschriebenen Einfuhrzoll nicht tragen könne, so darf er auf gesetzliche Besichtigung derselben antragen, welche alsdann durch eine Magistrats-Person mit Hülfe von zwei sachkundigen, unparteiischen Männern in Gegenwart des betreffenden Zollamts-Vorstehers zu bewerkstelligen ist, welcher letztere im Interesse der Krone die Besichtigung kontrolirt. Findet sich, dafs die Waare in der That während des Transports Schaden gelitten hat, so stellen die Besichtigenden hierüber nicht nur ein Attest aus, sondern attestiren zugleich auch nach den Ladungs-Papieren den Werth derselben Waare im unbeschädigten Zustande. Wenn gegen diese Verrichtung kein Einwand erhoben wird, setzt der Zollamts-Vorsteher seine Zustimmung auf das Besichtigungs-Instrument, dessen Richtigkeit die beiden nicht vereidigten Sachverständigen, wenn es verlangt wird, zu beschwören haben. Hierauf läfst das Zollamt nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auktion verkaufen, was beschädigt ist, wobei alsdann bei denjenigen Waaren, die einem Werthzoll unterliegen, dieser nach dem Auktionspreise berechnet wird, und bei denen, für die ein anderer Zollsatz üblich ist, dieser in demselben Verhältnifs vermindert wird, als der Auktions-Preis hinter dem zurückbleibt, den die Besichtigenden für dieselbe Waare im unbeschädigten Zustand festgesetzt hatten. Nach Abzug dieses Zollbetrags wird dem Eigner der Rest des Auktions-Ertrags zugestellt. Läfst der Eigenthümer vierzehn Tage nach der Zeit verstreichen, innerhalb welcher nach §. 30 der Schiffahrtsordnung die Schritte in Betreff beschädigter Waaren geschehen müssen, ohne die erforderliche Anzeige zu machen, so ist er verpflichtet, den ganzen Zoll zu entrichten, insofern er innerhalb derselben Zeit durch eine schriftliche Eingabe bei dem Zollamt nicht seinem Rechte auf die beschädigte Waare entsagt, die alsdann öffentlich durch das Zollamt für Rechnung der Krone verkauft wird.

In Betreff der Verzollung von Waaren, die aus gestrandeten, vom Auslande kommenden Schiffen geborgen werden, ist zu beobachten:

1. wenn das Schiff völlig verunglückte oder so beschädigt wurde, dafs die Waaren zur Beförderung an ihren Bestimmungort nicht wieder eingenommen werden können, oder wenn sie im Ganzen oder zum Theil so beschädigt sind, dafs sie zu weiterem Transport ohne Gefahr nicht mehr taugen, so darf sie der Eigner oder sein Bevollmächtigter in der Stadt, wohin sie am bequemsten geschafft werden können, oder wenn ihre Beschaffenheit einen solchen Trans-

port nicht erlaubt, auf dem Lande am Strandungsorte nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auktion verkaufen lassen.

2. Zu diesem Ende mufs so bald als möglich eine Besichtigung der Güter vorgenommen werden, und zwar bei der Strandung in der Nähe einer Stadt durch eine Magistrats-Person, und im andern Falle durch den Kronvogt im Ort oder einen anderen Beamten, mit Heranziehung von zwei sachverständigen, unparteiischen Männern und in Gegenwart des betreffenden Zollamts-Vorstehers, der das Recht der Krone vertritt, die Besichtigung kontrolirt, und — wenn keine Einrede vorkommt — seine Zustimmung auf das Besichtigungs-Instrument setzt, dessen Richtigkeit die unvereidigten Sachverständigen auf Verlangen durch einen Eid zu bekräftigen haben.

3. Es mufs nach der betreffenden Bekanntmachung Unserer Beamten bis zur Auktion mindestens ein Monat Frist gegeben werden; wenn jedoch eine Waare so beschädigt ist, dafs ein Aufschub des Verkaufs mit Gefahr des Verderbens verbunden wäre, so kann derselbe eintreten, so bald die Bekanntmachung in der nächsten Stadt und Umgegend erfolgt ist; in welchem Falle alsdann im Besichtigungs-Instrument die Nothwendigkeit des beschleunigten Verkaufs, sowie des Transports der Waaren in die Stadt Behufs des Verkaufs, vermerkt wird.

4. Alle Waaren, welche der Beschädigung durch Nässe nicht ausgesetzt sind oder die bei der Besichtigung unbeschädigt gefunden werden, sind als gute Waaren nach dem Tarif zu verzollen, wohingegen bei der Zollberechnung für die übrigen nach dem verfahren wird, was sich in diesem §. ad 1. festgesetzt findet.

5. Wennschon Güter als unverzollt verkauft worden sind und es dem Käufer demnach freisteht, über dieselben entweder zum inländischen Gebrauch zu verfügen, oder sie in der festgesetzten Präscriptions-Frist wieder auszuführen, so soll es doch dem Verkäufer gestattet sein, vermittelst einer gemeinschaftlichen Eingabe, welche innerhalb vierzehn Tagen nach der Auktion eingereicht werden mufs, (und worin besonders anzugeben ist, was zur Wiederausfuhr bestimmt wird), bei dem Zollamte die ganze Waaren-Partie wieder anzumelden, welche verkauft worden, und die laufenden Abgaben für dieselbe innerhalb der in der Schiffahrts-Ordnung vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

§. 21. Die sogenannte Abgabe an den Handels- und Seefahrts-Fonds wird, sowie der Einfuhrzoll, in der Art erhoben, wie es Un-

sere Gnädige Bekanntmachung vom 19. Juni 1835 festsetzt, oder wie Wir es später in Gnaden verordnen werden.

§. 22. Die Zulage für Städte und andere diesen bei gewissen Waaren bewilligte Abgaben werden durch deren eigne Fürsorge erhoben und sollen, bis die gegenwärtig über dieselben schwebenden Verhandlungen beendet sind, nach den für jede Stadt geltenden Vorschriften entrichtet werden, wobei die Berechnung nach den Zollwerthen des Tarifs von 1845 vorzunehmen ist. Waaren, die im Allgemeinen frei von Eingangs- und Ausgangszoll sind, zahlen auch beim Aus- oder Eingang keine Zulage.

Wolle ist frei von der Zulage, selbst bei der Einfuhr.

Für nachstehende Waaren soll, wenn sie eingeführt werden, die Zulage wie folgt berechnet werden; nämlich:

Für Hanf zu einem Viertel, für Schiffsanker und Ketten zur Hälfte, für Blech und kupferne Nägel zur Schiffs-Verhäutung zu einem Drittel, und für Segeltuch zu drei Vierteln des gewöhnlichen Belaufs.

Für Eisen und Kupfer und daraus verfertigte Gegenstände darf beim Export die Zulage nicht zu einem höheren Belauf als der Ausfuhrzoll berechnet werden.

§. 23. Für die besonderen Handelsverhältnisse zwischen Schweden und Norwegen dient Unsere Gnädige Verordnung vom 24. Mai 1825 mit ihren Veränderungen und Zusätzen, die später in Gnaden beschlossen und bekannt gemacht worden sind, als Richtschnur.

§. 24. Die der schwedischen Schiffahrt nach entlegeneren Orten gewährten Erleichterungen an Zoll- und an Handels- und Schiffs-Abgaben, nämlich:

von 15 Proc. für schwedische Produkte und Erzeugnisse bei direkter Ausfuhr nach irgend einer fremden Kolonie in West-Indien, sowie für Produkte und Erzeugnisse von dort her und von Ländern auf dem Festlande von Amerika nördlich vom 25° nördl. Breite bei direkter Einfuhr in schwedischen Schiffen;

von 25 Proc. für schwedische Produkte und Erzeugnisse ausgeführt in schwedischen Schiffen direkt nach der Insel St. Barthelemy, nach Orten an der Ostküste des Festlandes von Amerika, südlich vom 25° nördlicher Breite, oder nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, oder für die Produkte und Erzeugnisse dieser Länder von dorther auf einem schwedischen Schiffe direkt in Schweden eingeführt;

von 33 1/3 Proc. für schwedische Produkte und Erzeugnisse, die in schwedischen Schiffen direkt nach Orten jenseits des Vorgebirges

der guten Hoffnung, sowie auch nach Häfen auf der anderen Seite von Kap Horn geführt werden, und für die Produkte und Erzeugnisse dieser Orte, welche direkt von dort in schwedischen Schiffen eingeführt werden, — dauern bis auf Weiteres fort.

§. 25. Die besondern Traktate und Verträge, welche mit fremden Mächten in Bezug auf Handelsverhältnisse abgeschlossen sind, dienen zur gehörigen Nachachtung bei der Berechnung der Abgaben für Schiffe und Waaren, so lange diese Traktate und Verträge bestehen.

§. 26. Sobald sich in diesem Tarif Zollsätze für Waaren nicht vorfinden, die gesetzlich doch verzollt werden müssen, sollen die Zollsätze des Tarifs von 1845 zur Richtschnur dienen, bis es anders bestimmt wird.

Wonach alle, die es angeht, sich zu richten haben. Des zu Urkund haben Wir dies mit Eigner Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Schlofs zu Stockholm, den 4. Dezember 1848.

Oskar.

Quarantainewesen [1]).

I.

Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 23. Januar 1849 sind folgende Häfen jetzt noch für von der Cholera angesteckt zu betrachten:

Archangel, die Häfen der südlichen Küste Finlands von Hangöudd incl. bis zur Grenze von Rufsland, die russischen Häfen am finnischen Meerbusen und an der Ostsee, ferner Königsberg und Pillau, Danzig, Stettin, Anklam, Wolgast, Stralsund, Lübeck und Travemünde, Hamburg und Altona, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, Vlaardingen, Delfshaven, Schiedam, Maassluis, Brielle, Helvoetsluis, Belfast in Irland, so wie alle Häfen in England und Schottland, nebst Bergen in Norwegen.

Als verdächtig sind dagegen anzusehen: die Häfen am Weifsen Meer (aufser Archangel), die Häfen an der Westküste Finlands, von Hangöudd nach der schwed. Grenze, wie auch Aland, ferner die Häfen in der Provinz Preufsen, die pommerschen, mecklenburgischen, holsteinischen und hannoverschen Häfen, so wie Cuxhaven, Bremerhaven und Vegesack, die oldenburgischen, niederländischen, belgischen

[1]) Vergl. J. 1847; II. S. 603; 1848. I. S. 40. 389. 498; II. S. 112. 262.

und irländischen Häfen, nebst den Häfen der Westküste Norwegens bis Lindesnäs incl., die oben speziell als angesteckt aufgeführten Häfen bei allen ausgeschlossen.

II.

Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 7. Febr. 1849 werden die Häfen auf der finnischen Westküste von Hangöudd bis zur schwedischen Grenze, wie auch Aland, nunmehr für von der Cholera befreit erklärt, so wie die Häfen der Südküste Finlands von Hangöudd bis zur russischen Grenze, ferner Stettin, Lübeck und Travemünde, Bremen und Amsterdam jetzt nur für verdächtig angesehen werden sollen.

III.

Einer Anzeige der Quarantaine-Kommission zu Stockholm vom 7. Februar 1849 zufolge, ist laut königl. Verordnung vom 30. Jan. die Quarantaine-Station Arpö bei Karlskrona bis auf Weiteres aufser Wirksamkeit gesetzt, und werden daher die ankommenden Schiffe erst bei der Festung Kungsholm untersucht und, wenn nöthig, quarantainemäfsig behandelt. Ebenfalls werden während des Aufhörens der Quarantaine-Station zu Djurhamn die dort etwa ankommenden Schiffe an den Einlaufsplätzen Sandhamn und Dalarö, wenn nöthig, quarantainemäfsig behandelt werden.

TOSKANA.

Verordnung, betreffend die Erniedrigung der Salzsteuer.

In Betracht, dafs die Salzsteuer eine der Steuern ist, welche auf dem Volke am schwersten lasten;

In Betracht, dafs ein Entwurf zur Erniedrigung der genannten Steuer dem grofsen Rathe bereits vorgelegen hat,

Auf den Vorschlag des Ministers der Finanzen des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

Verordnet die provisorische toskanische Regierung:

Der Preis des weifsen Salzes bei der Entnahme von der Saline zu Volterra soll vom 1. März 1849 an von 12 auf 8 Quattrini[1]) pr. Pfund herabgesetzt werden; die Abgabe von einem Quattrino pr.

[1]) 1 Quattrino = 1,35 Pf. Pr.

Pfund, welche zu Gunsten der Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten erhoben wird, soll ferner erhoben werden.

Florenz, 10. Februar 1849.

TÜRKEI.

Bestimmungen, betreffend die Passage durch die Dardanellen.

Laut Mittheilung von Lloyd's Agenten in den Dardanellen vom 16. Januar 1849 besteht der Gouverneur dieser Schlösser in neuerer Zeit in Folge von dem türkischen Gouvernement erhaltener Vorschriften auf genauer Beobachtung der Verordnungen, wonach die Handelsschiffe aller Nationen, welche von Konstantinopel kommen und nach dem Mittelmeer gehen, gehalten sind, die ihnen in der Hauptstadt ausgestellten Firmane oder Pässe in den Dardanellen abzuliefern. Auf mehrere Schiffe, welche dies unterliefsen, ist geschossen worden.

Die Passage durch die Schlösser zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist unter allen Umständen streng verboten.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Magdeburg[1]).

Wie bedeutend der Ausfall ist, welchen das Waarengeschäft von Magdeburg in Folge der politischen Ereignisse im Jahre 1848 erlitten hat, ist aus der Abnahme ersichtlich, welche, nach Inhalt der am Schlufs folgenden vergleichenden Nachweisung, die mit Begleitschein zum Packhof eingegangene Menge der hauptsächlichsten Handels-Artikel gegen das Vorjahr erfahren hat.

Was die einzelnen in dieser Nachweisung aufgeführten Waaren anlangt, so macht zunächst Baumöl eine Ausnahme von der bei

[1]) Vergl. J. 1847. II. S. 62; 1848. I. S. 342.

fast allen übrigen Artikeln hervortretenden Erscheinung, indem davon mehr als im Vorjahr und zu steigenden Preisen — 15 Thlr. pr. Ctr. am Anfang und 16½ am Schluſs des Jahres — zugeführt wurde. Die in der Mitte des Jahres sehr gesunkenen Preise von Kaffee besserten sich gegen den Schluſs um 10 bis 15 Proc. In trockenen Südfrüchten fand bis gegen den Herbst ein regelmäſsiger Abzug zu unveränderten Preisen statt. Von da ab hob sich der Preis von Rosinen und Mandeln um 10 bis 15 Proc., während die Korinthen in Folge einer reichen und der Qualität nach schönen Ernte noch wohlfeiler wurden. Veranlaſst durch den bevorstehenden Bau mehrerer groſsen Zuckerfabriken und Brennereien, sowie einiger neuen Maschinen-Fabriken und Gieſsereien, waren beim Beginn des Jahres groſse Bestellungen von Eisen — Roheisen, façonnirtem Eisen und Eisenblech — und von Zink und Zinkblechen bei inländischen und ausländischen Hütten und Walzwerken gemacht worden, sie wurden aber fast sämmtlich wieder zurückgenommen, da die politischen Ereignisse die Ausführung der beabsichtigten Anlagen verhinderten. Die dadurch veranlaſste groſse Stockung des Eisenverkehrs wurde noch wesentlich durch den Krieg mit Dänemark vermehrt, welcher den gröſseren Theil des Jahres hindurch die Beziehungen aus England und Schweden unmöglich machte. Manche inländische Hüttenwerke kamen gänzlich in Stillstand, die übrigen lieſsen auf Vorrath arbeiten. Der Umsatz an Eisen auf dem Platze war etwa um ein Drittheil geringer als im Vorjahr. Unter den Gewürzen fiel Piment von 28 Thlr. auf 24 Thlr. und läſst noch billigere Preise erwarten; Pfeffer und Ingwer erfahren keine Veränderung; die übrigen Gewürze hatten in der ersten Hälfte des Jahres ebenfalls zu unveränderten Preisen Absatz, gegen den Schluſs des Jahres trat jedoch nach einer rasch vorübergehenden Ermäſsigung eine zum Theil nicht unbedeutende Steigerung der Preise ein. Wildhäute und inländische Häute erfuhren einen starken Preisrückgang nicht allein in Folge der allgemeinen Konjunkturen, sondern auch wegen der Ueberfüllung der Läger sowohl in den Seeplätzen, als auch im Innern, wo die Wirkungen der starken Schlachtungen während des Theuerungsjahres $18^{46}/_{47}$ fühlbar waren, und wegen des für die Gerbereien der Provinz und der angrenzenden Länder immer mehr hervortretenden Mangels an guter frischer Lohe. Der Bedarf an Kips, namentlich in guten und mittleren ostindischen Sorten zur Oberleder-Bereitung war regelmäſsig und es hoben sich in Folge dessen die Preise. Da das inländische Vieh bei der sich fortdauernd ausdehnenden Stallfütterung immer

schwerere und stärkere Häute liefert, werden die Kips, als Ersatz der leichten Kuhhäute für Oberleder, eine steigende Bedeutung gewinnen. Die während der Suspension des Zolls vom Mai bis September 1847 eingeführten grofsen Mengen von Reis sind, besonders in den geringen Qualitäten, noch nicht abgesetzt, und haben grofse Verluste ergeben. Der eingegangene Talg war meistentheils Speditionsgut. Von Thran mögen 18000 Ctr. bis 20000 Ctr., zur gröfseren Hälfte über Hamburg, zur kleineren über Stettin eingegangen sein; von Palmöl wurde etwa eine gleich grofse Menge über die nämlichen Plätze bezogen. Die Ermäfsigung der Elbzölle von Thran, Soda und Palmöl äufserte einen sehr günstigen Einfluſs auf den Handel des Platzes; dasselbe gilt von Heringen, wovon der Umsatz gegen das Vorjahr zunahm und einen leidlichen Nutzen liefs.

Der Verkehr in englischen und sächsischen Steinkohlen und in inländischen und böhmischen Braunkohlen war regelmäfsig und dem grofsen Bedarf entsprechend.

Unter den Erzeugnissen der Provinz ist zunächst der Zucker zu erwähnen. Die Preise von Brotmelis, welche im Januar und Februar von 16 Thlr. — 17 ½ Thlr. pro Ctr. standen, fielen für die Zeit vom April bis Oktober auf 13 ½ Thlr. — 14 ½ Thlr. und stiegen erst zu Ende des Jahres auf 15 Thlr. — 16 Thaler. Eingeführt wurden:

an Rübenrohzucker aus benachbarten Fabriken .	178806 Ctr.
» raffinirtem Zucker aus Berlin, Potsdam, Stettin, Köln	6935 »
zusammen	185741 Ctr.

Versendet wurden an Zucker aller Art — die Posten unter ½ Ctr. ungerechnet — 270125 Ctr. An Rüben-Melasse, welche in Folge der niedrigen Kartoffel- und Getreide-Preise auf 20 — 25 Sgr. pr. Ctr. einschliefslich des Fasses sank, gingen aus benachbarten Fabriken 62148 Ctr. ein. Die Rübenernte des Jahres 1848 fiel gut aus.

Die Ernte von Rapssaat und Winterrübsen war in Menge und Güte sehr unbefriedigend. Der Ertrag pro Morgen, der in guten Jahren auf 16 — 18 Schffl. zu rechnen ist, kam nur auf 5 — 8 Schffl.; der Oelgehalt des Wispels betrug 5 ½ — 5 ¾ Ctr. gegen 6 ½ — 6 ¾ Ctr. in guten Jahren. Die Preise stiegen deshalb von 50 Thlr. auf 60 — 65 Thlr. pr. Wspl. Fast dasselbe gilt von der Sommersaat; der Oelgehalt war etwa 4 ½ Ctr. pr. Wispel gegen 5 ½ Ctr. bei guter Ernte. Rüböl unterlag sehr grofsen Preisschwankungen. Der Mohnsaamen, dessen Anbau in der Umgegend von Magdeburg durch den Rübenbau zurückgedrängt ist, in den entfernteren Ortschaften aber

zugenommen hat, lieferte den gewöhnlichen Durchschnitts-Ertrag, gab aber ½ Ctr. Oel pro Wispel weniger als in guten Jahren. Der gröfste Theil der Ernte ist zu 96 Thlr. bis 100 Thlr. pro Wispel verkauft.

Die Preise von Spiritus schwankten unter dem Einflufs der wechselnden Erwartungen von der Kartoffel-Ernte. Aus Rüben-Melasse wurde wenig Spiritus verfertigt.

Von Getreide und Hülsenfrüchten wurden nach möglichst genauer Schätzung verschifft und zwar:

von Weizen . .	35600	Wspl.;	von Erbsen . .	600	Wspl.
» Gerste . . .	24000	»	» Bohnen . .	147	»
» Roggen . .	2000	»	» Linsen . .	34	»
» Hafer . . .	1100	»	» Wicken .	480	»

worunter die Abladungen von der Saale und der Oberelbe mit begriffen sind. Das Getreidegeschäft hat etwa die Zinsen des darauf verwendeten Kapitals, schwerlich aber einen Nutzen ergeben. Die erste Hälfte des Jahres, während welcher die Preise pr. Wspl. Weizen von 60 Thlr. auf 42—44 Thlr., pr. Wspl. Gerste von 35—36 Thlr. auf 24—26 Thlr. hinabgingen, brachte Verluste, die jedoch in den Monaten Juli bis September, in welchen die Preise für Weizen auf 60—64 Thlr., für Gerste auf 32—33 Thlr. stiegen, wieder ausgeglichen wurden. Ende Dezember stand Weizen wieder auf 45—48 Thlr., Gerste auf 25—27 Thlr. Roggen und Hafer spielten eine ganz untergeordnete Rolle, da ein Bedarf für das Ausland nicht stattfand; auch von Hülsenfrüchten fand im Grofshandel nur ein geringer Umsatz statt.

Der früher umfangreiche Zwischenhandel mit Kleesaat ist sehr zurückgegangen, da die Produktionsländer, Sachsen, Böhmen und Schlesien, in mehr direkte Verbindung mit Hamburg getreten sind.

Der Anbau von Tabak nimmt von Jahr zu Jahr ab; es wurden auf der Rathswaage, wo die Verwiegung der vom Lande eingehenden Zufuhren hauptsächlich erfolgt, verwogen

im Jahre	1846.	1847.	1848.
Ctr.	17328	13273	6528

Der bedeutende Ausfall im letzten Jahre kommt jedoch zu einem Theile auf Rechnung eines kurz vor der Ernte eingetretenen Hagelschlags. Die Preise für gesunden Tabak betrugen 3—4½ Thlr. pr. Ctr.

Von Cichorien-Wurzeln war der Vorrath zu Anfang des Jahres sehr mäfsig und die in Folge dessen eintretende Steigerung der Preise bis auf 3⅝—3⅞ Thlr. veranlafste einen sehr umfangreichen Anbau.

Der Ertrag der Ernte fiel mit 230000 Ctr. sehr reichlich aus; die Preise fielen deshalb im Oktober auf $1\frac{7}{12}$ Thlr., im Dezember sogar auf $1\frac{1}{2}$ Thlr., und es blieben etwa 180000 Ctr. Bestand am Jahresschlufs.

Die drei Maschinen-Fabriken waren in leidlich gutem Betriebe. Die gröfste derselben, die mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Verbindung stehende Fabrik in Buckau, verarbeitete:

an Roheisen und altem Eisen	14800 Ctr.,	an Stahl	64 Ctr.
» Stabeisen	2955 »	» Kupfer	500 »
» Eisenblech	3350 »	» Messing	180 »
		» Zinn, Zink und Blei	127 »

und beschäftigte durchschnittlich 530 Arbeiter. Verfertigt wurden Waaren im Werthe von etwa 320000 Thlr., darunter 18 Dampfmaschinen von zusammen 220 Pferdekraft und 5 Lokomotiven.

Die Segelschiffahrt auf Stückgüter ging theils in Folge der allgemeinen Lähmung des Handels, theils durch die Konkurrenz der Eisenbahnen und Dampfschiffe, theils endlich wegen des ungünstigen Wasserstandes sehr zurück. Im Verkehr mit Hamburg

	1848.	1847.	1846.
kamen an: Jachten	146	193	349
Separatladungen	40	48	37
gingen ab: Ladungen	42	48	57

Die Frachten von Hamburg waren billig; sie betrugen bei voller Ladung $3\frac{1}{2}-4$ Sgr., späterhin $4\frac{1}{2}-5$ Sgr., und nur kurze Zeit hindurch $5\frac{1}{2}-6$ Sgr. pr. Zollctr.

Auch die Dampfschiffahrt konnte trotz billiger Frachtstellung und beschleunigter Expedition nicht genügend beschäftigt werden. Sie beförderte von und nach Hamburg

zu Thal	2188 Personen	mit einer Einnahme von 3606 Thlr.
» Berg	778 »	
» Thal	7292 Ctr.	» » » » 63338 »
» Berg	217919 »	
zus.	2966 Pers. u. 225211 Ctr.	» » » » 66944 Thlr.

Bei der Magdeburger Wasser-Assekuranz-Kompagnie wurden versichert:

		1848.	1847.
Güter von Hamburg	Ctr.	392000	500100
» nach Hamburg	»	100000	81200
» » Sachsen	»	58000	94800

			1848.	1847.
nach und von verschiedenen Orten auf Policen.	Getreide	Wspl.	29500	28500
	Mehl	Kuhl.	1600	84200
	Oelkuchen	Ctr.	23700	18511
auf Designation von u. nach verschiedenen Orten.	Güter	»	500000	669820
	Steinkohlen	Last	13000	12300
	Kartoffeln	Wspl.	630	100

Versicherungen bei anderen Fluſs-Assekuranz-Gesellschaften sind für Magdeburg ohne Bedeutung.

Auf die Geldverhältnisse des Platzes übten die politischen Verhältnisse im Frühjahr einen höchst nachtheiligen Einfluſs, um so beachtenswerther ist es, daſs dennoch kein Falissement ausgebrochen ist, dessen Grund in der Rückwirkung dieser Verhältnisse zu suchen wäre. Einige in diese Zeit fallende Bankerotte hatten andere Ursachen und würden höchst wahrscheinlich auch unter ganz anderen allgemeinen Konjunkturen nicht zu vermeiden gewesen sein. Die Hülfe, welche das Komptoir der Preuſsischen Bank gewährte, ist rühmend anzuerkennen.

Nachweisung der in den Jahren 1848 und 1847 mit Begleitschein am Packhof zu Magdeburg eingegangenen wichtigeren Handels-Artikel.

Gegenstände.	Maafsstab.	im Jahre 1848.	im Jahre 1847.	also 1848 mehr.	also 1848 weniger.
Baumöl	Ctr.	7374	5607	1767	.
Baumwolle	„	23623	80803	.	57180
Caffee	„	123342	152412	.	29070
Corinthen, Rosinen, Mandeln etc.	„	31910	30963	947	.
Eisen, rohes	„	1875	7153	.	5278
geschmiedetes	„	21334	72365	.	51031
Eisenwaaren	„	7370	7805	.	435
Garn, baumwollenes	„	42030	55700	.	13670
leinenes und leinener Zwirn	„	1682	4717	.	3035
wollenes, einfach und dublirt	„	1737	9333	.	7596
Gewürze, Ingwer, Macis	„	1540	1530	10	.
Pfeffer und Piment	„	4422	6670	.	2248
Zimmt	„	1488	1711	.	223
Häute und Kips	„	9243	12706	.	3463
Latus	Ctr.	278970	449475	2724	173229

Gegenstände.	Maafsstab.	im Jahre 1848.	im Jahre. 1847.	also 1848. mehr.	also 1848. weniger.
Transport . .	Ctr.	278970	449475	2724	173229
Manufakturwaaren, baumwollene	„	293	3478	.	3185
leinene	„	24	178	.	154
wollene	„	177	2158	.	1981
Reis	„	7326	51155	.	43829
Südfrüchte, frische	„	2874	3966	.	1092
Tabak, unbearbeitete Blätter	„	8770	11772	.	3002
in Rollen etc.	„	865	1370	.	505
Cigarren	„	3527	3472	55	.
Talg	„	3073	3999	.	926
Wein	„	15996	23002	.	7006
Zucker, raffinirter	„	24	40	.	16
roher für Siedereien	„	10631	18382	.	7751
Indigo	„	2385	3990	.	1605
Thran	„	6335	5202	1133	.
Soda	„	4530	4976	.	446
Pottasche	„	1513	3574	.	2061
Heringe	Tonn.	10115	1870	8245	.
Butter	Ctr.	2511	2760	.	249
Backobst	„	550	7454	.	6904
Chemische Fabrikate	„	2362	4756	.	2394
Branntwein, Arrak, Rum	„	3170	4457	.	1287
Franzbranntwein	„	291	277	14	.
zusammen . . .	Ctr.	356197	609393	3927	257123
	Tonn.	10115	1870	8245	.
also gegen das Vorjahr . .	Ctr.	.	.	.	253196
	Tonn.	.	.	8245	.

Lübeck [1]).

Wenn die nachtheiligen Einwirkungen in Betracht gezogen werden, welche die politischen Umwälzungen des Jahres 1848, der viermonatliche Krieg mit Dänemark, und im Herbst die etwa zwei Monate hindurch währende Cholera-Epidemie, auf den Handel von Lübeck nothwendiger Weise ausüben mufsten, so kann der Gang dieses Handels im verflossenen Jahre nur als befriedigend bezeichnet werden. Die Bewegung im Hafen war, trotz allen der Schiffahrt ungünstigen Ereignissen, in Verhältnifs zu den vorhergegangenen Jahren zufrieden-

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 267.

stellend, da die Lebhaftigkeit des Herbstgeschäftes die Stille während des Sommers ausglich; das Exportgeschäft nach dem Norden, der gröfste Theil von Lübecks Gesammthandel, welcher fast ausschliefslich dem Propre-Handel angehört, war auch im Jahre 1848 im Steigen, indem die im Herbste in fast nicht vorher gekannter Ausdehnung entfaltete Geschäftsthätigkeit die in den vorhergegangenen Monaten verlorene Zeit mehr als einbrachte; die Einfuhren Nordischer Landesprodukte waren im Zunehmen und fanden im Allgemeinen einen guten Markt, genug es war das Geschäft des Jahres mit Ausnahme einiger Handelszweige, unter denen das Geschäft mit Dänemark, ein günstiges.

Zur Rhederei von Lübeck gehörten

Zu Anfang des Jahres	68	Schiffe mit	4691 Kom. L.
es gingen ab durch Verlust u. Verkauf	2	» »	140 » »
es blieben also . .	66	Schiffe mit	4551 Kom. L.
Dagegen traten hinzu	6	» »	534 » »
es waren also am Jahresschlufs vorhanden	72	Schiffe mit	5085 Kom. L.
darunter gekupferte Seeschiffe . .	12	» »	1363 » »
» Dampfschiffe	1	» »	162 » »

Die Schiffswerfte waren sämmtlich beschäftigt und es befanden sich am Jahresschlufs 6 Schiffe mit etwa 970 Lasten im Bau.

Der Umfang der Schiffahrt ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung, in welcher die Küstenfahrer nicht mit enthalten sind:

Eingang im Jahre	1848.		1847.	
Segelschiffe .	615 mit	24814 Kom. L.	817 mit	28976 Kom. L.
Dampfschiffe	201 »	19675 » »	86 »	9660 » »
zusammen	816 mit	44489 Kom. L.	903 mit	38636 Kom. L.

Es hat sich hiernach gegen das Vorjahr die Anzahl der Segelschiffe um 202 mit 4162 Lasten vermindert, die Anzahl der Dampfschiffe dagegen um 115 mit 10015 Lasten vermehrt. Der Ausfall trifft hauptsächlich die Lübecker Flagge . . mit 1843 Kom. L.

» Russische » . .	»	1554	» »
» Mecklenburg. Flagge .	»	855	» »
» Hannoversche » .	»	288	» »

Die Vermehrung dagegen kommt auf

die Norwegische Flagge .	»	4360	» »
» Schwedische » .	»	2921	» »
» Britische Flagge . .	»	1523	» »
» Dänische » . .	»	1456	» »

Die deutschen Flaggen waren durch den Krieg mit Dänemark am Auslaufen gehindert und die Russische Flagge fand wegen der

schwachen Nachfrage nach Getreide weniger Beschäftigung; die Britische Flagge war dagegen für die Frachtfahrt gesucht und Norwegen, Schweden und Dänemark richteten ihre Postdampfschiffe auf Lübeck. Durch die Witterung begünstigt konnte die Nordische Post fast bis zum Jahresschlusse durch die Copenhagener Dampfschiffe befördert werden und hierin findet die Vermehrung der unter Dänischer Flagge eingegangenen Lastenzahl ihren Grund, während die Segelschiffahrt unter Dänischer Flagge ebenfalls bedeutend abnahm.

Die weiteren Details ergeben sich aus den nachstehenden Uebersichten, von welchen die erste die Nationalität, die zweite den Herkunft-Ort der eingegangenen Schiffe nachweist.

	1848.				1847.	
	eingegangen.		abgegangen.		eingegangen.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
I. Flagge:						
Lübecker	69	3972	77	4502	105	5815
Belgische	1	36	1	36	.	.
Bremer	.	.	.	.	.	.
Dänische	176	4116	178	4140	227	2660
Britische	37	2195	37	2195	14	672
Französische	1	26	1	26	2	77
Hamburger	2	47	3	290	.	.
Hannoversche	15	229	12	202	29	517
Mecklenburger	22	920	23	925	38	1775
Niederländische	19	519	17	469	18	410
Norwegische	33	4591	33	4591	8	231
Oldenburger	.	.	.	.	1	14
Preufsische	9	431	6	178	19	425
Russische	214	15159	213	15072	252	16713
Schwedische	218	12248	221	12334	190	9327
zusammen	816	44489	822	44960	903	38636
II. Ort der Herkunft:						
1. Dampfschiffe von und nach:						
St. Petersburg und Reval	29	4814	29	4814	27	4482
Riga und Liebau	6	288	6	288	6	878
Stockholm, Calmar, Ystad	29	3097	29	3097	31	3530
Copenhagen und Gothenburg	19	3154	19	3154	.	.
Copenhagen und Malmoe	54	1890	54	1890	22	770
Christiania und Nyborg	27	4482	27	4482	.	.
Copenhagen	37	1950	37	1950	.	.
zus. Dampfschiffe	201	19675	201	19675	86	9660

II. Ort der Herkunft:	1848. eingegangen. Schiffe.	Lasten.	1848. abgegangen. Schiffe.	Lasten.	1847. eingegangen. Schiffe.	Lasten.
2. Segelschiffe von:						
St. Petersburg	28	1572	.	.	50	2458
Riga	16	910	.	.	34	1540
Liebau, Narva, Reval etc. . .	4	60	.	.	27	971
Finnland	124	5979	.	.	153	7374
Schweden	148	6848	.	.	170	7096
Dänemark	146	2520	.	.	198	2044
Norwegen	6	91	.	.	8	132
Grofsbritannien	72	3858	.	.	77	4591
Preufsen	16	579	.	.	24	567
Frankreich	22	1772	.	.	17	1226
Niederlande und Belgien . . .	6	195	.	.	14	389
Hansestädte, Hannover . . .	10	139	.	.	19	279
Rostock und Wismar	17	289	.	.	26	309
zus. Segelschiffe . .	615	24812	.	.	817	28976

Von den eingegangenen neun Preufsischen Schiffen kamen sieben aus Preufsischen Häfen, eins aus Grangemouth und eins aus Riga, sämmtlich mit Ladung; sechs davon kehrten mit Ladung nach Preufsischen Häfen zurück, drei überwinterten in Lübeck.

Besonders bedeutend waren die Sendungen von Kontanten mittelst der Dampfschiffe. Es kam aus Rufsland an Gold und Silber für 4850000 Thlr. und von Schweden, Norwegen und Dänemark an Silber für 3560000 Thlr. zusammen für 8410000 Thlr. Werth. Im Spätherbste gingen mehrere Silbertransporte nach Norwegen zurück, wohl in Folge der in London gemachten Staatsanleihe von 2250000 Thaler.

Aufser den in den vorstehenden Uebersichten verzeichneten Seeschiffen, kamen an:

offene Fahrzeuge von den benachbarten Küsten	221
» Travemünde und dem Revier . . .	256
» Dassow	113
zusammen . .	590
Flufsfahrzeuge auf der Stecknitz	313
» » oberen Trave	127
» » Wackenitz	97
zusammen . .	537

Bereits in dem vorjährigen Berichte ist bemerkt, dafs die Einfuhren in Lübeck, mit Ausnahme der aus der Umgegend zugeführten und sofort der Accise unterliegenden Konsumtions-Gegenstände, sowie der aus der Umgegend mit Landfuhren und von den benachbarten Küsten auf offenen Fahrzeugen eingehenden Getreidearten und Sämereien, Behufs der Verzollung nach dem Gewichte amtlich angeschrieben werden, dafs eine Notirung der Ausfuhr nicht erfolgt, dafs sich indefs annehmen läfst, es gehe, nach Abzug des Verbrauches der Stadt und der nächsten Umgegend, die Einfuhr auf Landwegen und Binnengewässern zur See und die Einfuhr zur See auf Landwegen und Binnengewässern wieder aus.

Die angeschriebene Einfuhr betrug:

	1848.	1847.	1846.
zu Lande und auf den Binnengewässern . . . Pfd.	50521244	43332121	37505319
zur See . . . . . »	131389846	152634313	118524922
zusammen . Pfd.	181911090	195966434	156030241

Die Einfuhr zu Lande und auf den Binnengewässern vertheilt sich auf die einzelnen Richtungen wie folgt:

	1848.	1847.	also 1848 mehr.	weniger.
1. von Hamburg u. Altona pr. Frachtfuhre . Pfd.	25807249	18137962	7669287	—
2. aus Mecklenburg, Preufsen, Sachsen etc. Pfd.	3205025	1676078	1528947	—
3. auf der Stecknitz von Hamburg, Lauenburg, Lüneburg . . Pfd.	14865834	13779824	1086010	—
4. auf d. oberen Trave Pfd.	2301696	4634028	—	2332332
5. auf der Wackenitz, mit Landfuhren und Posten etwa . . . . Pfd.	4341440	5104229	—	762789
zusammen . Pfd.	50521244	43332121	10274244	3095121

Die einzelnen Gegenstände der Einfuhr ergiebt die Uebersicht am Schlufs. Es ist in Beziehung auf dieselbe zunächst im Allgemeinen an die Stellung zu erinnern, welche Lübeck als Vermittler des Austausches Nordischer Produkte gegen Landesprodukte und Fabrikate des südlichen und westlichen Europa, vornehmlich gegen Erzeugnisse

der deutschen Gewerbsamkeit einnimmt [1]). Ein Theil der Einfuhren namentlich aus Finnland und Schweden, dient als Zahlung für diese nach den genannten Ländern gesandten Erzeugnisse und verdient schon deshalb eine besondere Beachtung.

Die Einfuhr von Petersburger Hanföl ist in Folge des wiederholten Fehlschlagens der Russischen Hanfsaaternten und der dadurch herbeigeführten Preissteigerung wiederum sehr unbedeutend gewesen, und es wurde dadurch die Nachfrage nach Rüböl und der Umsatz in diesem Artikel belebt. Die Lübecker Dampfmühlen lieferten davon etwa 10000 Ctr., und von Leinöl dessen Umsatz ebenfalls bedeutend war, etwa 700 Ctr.

Von Petersburger Pottasche und Strohasche war die Einfuhr gröfser als in einem der letzten sechs Jahre, während die Einfuhr von Finnländischer Pottasche, wie schon seit mehreren Jahren zurückging.

Von Petersburger Talg erhielt Lübeck mehr als irgend ein anderer Hafen des Kontinents.

Die Zufuhren von Finnländischem Theer und Pech waren bedeutend und gröfser als in den Vorjahren, ganz besonders aber stieg die Einfuhr von Finnländischer Butter. Es ist dies ein Beweis von dem Aufschwung, welchen, befördert durch bedeutende von der Kaiserlichen Regierung vertheilte Prämien, die Landeskultur in Finnland nimmt; die Qualität und die Verpackung der Butter haben sich wesentlich verbessert und es waren die starken Zufuhren um so erwünschter, als die Importen aus Dänemark und den Herzogthümern zum Theil ausblieben. Die Finnländische Zufuhr betrug:

1845:	52000 Pfd.	1847:	550000 Pfd.
1846:	120000 »	1848:	1300000 »

Ein anderes Finnländisches Produkt nämlich gesalzenes Rindfleisch, kam im Jahre 1848 zum ersten Male in bedeutender Menge nach Lübeck; es liefsen jedoch sowohl die Verpackung als auch die Verarbeitung des Fleisches viel zu wünschen übrig.

[1]) Vergl. hierüber die im vorigen Jahre erschienene höchst lehrreiche Schrift: Lübecks Nordischer Handel unter Berücksichtigung seiner Bedeutsamkeit für die Deutsche Fabrikation.

Uebersicht der Waaren-Einfuhr in Lübeck im Jahre 1848, verglichen mit derjenigen im Jahre 1847.

Gegenstände.	Maafsstab.	Einfuhr 1848.			Gegen 1847.	
		zu Lande.	zur See.	zusamm.	mehr.	weniger.
Austern	Pfd.	108994	.	108994	34498	.
Baumöl	„	147579	75	147654	24346	.
Baumwolle	„	454592	.	454592	369720	.
Bijouterie-, Gold- und Silber-Waaren	„	640	18	658	.	1590
Blei, Zink, Zinn	„	272946	49534	322480	143683	.
Bücher, Kupferstiche, Musikalien	„	342345	90609	432954	97183	.
Butter	„	1063267	2275902	3339169	2022660	.
Caffee	„	4098313	555856	4654169	1148444	.
Cacao, Kastanien, Mandeln	„	276658	1140	277798	131761	.
Cochenille Indigo, Saffran, Safflor	„	188073	1272	189345	61295	.
Droguerie-Waaren	„	1281287	244254	1525541	.	17675
Eisen in Stangen und Bolzen	„	148673	7302108	7450781	.	185202
Eisenblech, Platten, Stahl	„	432635	485894	918529	.	228988
Fabrik- und kurze Waaren	„	2912984	660011	3572995	31938	.
Farbhölzer	„	367770	619	368389	.	41208
Farbwaaren	„	678401	111834	790235	.	151257
Federn, Federposen, Borsten, Haare	„	54714	128133	182847	.	121062
Flachs	„	3295	85854	89149	1323	.
Fischbein	„	47084	154	47238	10863	.
Früchte	„	284338	1538	285876	135063	.
Gewürz-Waaren	„	224411	752	225163	41626	.
Glas, Porzellan, Kristall, Steingut	„	1131815	1673690	2805505	.	670083
Hanf	„	914	1496111	1497025	.	517730
Hanföl	„	.	57553	57553	.	195545
Häute, Felle, Leder	„	1151429	434564	1585993	337761	.
Hopfen	„	329381	.	329381	.	206718
Instrumente, Maschinen	„	250683	1707	252390	103640	.
Juchten	„	.	770	770	.	27437
Käse	„	389501	168469	557970	56126	.
Kleesaat	„	571426	59902	631328	327862	.
Kümmel	„	17851	324347	342198	122350	.
Kupfer, Messing	„	114457	571359	685816	52863	.
Leinenwaaren	„	280997	818923	1099920	385897	.
Lein- und Rüböl, Olein	„	341333	460923	802256	200615	.
Latus	Pfund.	17968786	18063875	36032661	6141517	2364495

Gegenstände.	Maafsstab.	Einfuhr 1848.			Gegen 1847.	
		zu Lande.	zur See.	zusamm.	mehr.	weniger.
Transport . .	Pfund.	17968786	18063875	36032661	6141517	2364495
Lumpen	„	818171	38369	856540	363884	.
Manufakturen, Wollengarn .	„	3924649	74695	3999344	1711506	.
Materialwaaren, nicht besonders genannt	„	1078483	274719	1353202	138441	.
Oelkuchen	„	76471	.	76471	19032	.
Pelzwaaren	„	56908	64262	121170	64366	.
Pflanzen, Sämereien . . .	„	294556	130313	424869	.	433362
Pflaumen	„	345051	321339	666390	138645	.
Pottasche	„	8107	1985321	1993428	203839	.
Reis	„	956727	77127	1033854	328020	.
Rosinen, Korinthen, Feigen	„	588933	132936	721869	232921	.
Schiefspulver	„	26808	.	26808	.	8588
Seide, rohe	„	188709	403	189112	40026	.
Seidenwaaren, Spitzen . .	„	117357	266	117623	33261	.
Seife	„	77123	57598	134721	23445	.
Syrup	„	753437	1139527	1892964	220756	.
Tabak, Cigarren	„	1636412	160077	1796489	.	194913
Talg	„	464	2054891	2055355	.	1228176
Talglichte	„	1744	70107	71851	13445	.
Tauwerk	„	621	1026994	1027615	497597	.
Thee	„	64650	509	65159	.	64962
Thran	„	48803	170000	218803	.	33836
Turse, Heede	„	3889	62979	66868	20839	.
Twiste	„	909919	.	909919	77581	.
Uhren	„	83029	14	83043	.	8619
Wachs, Wachs-, Spermaceti- und Stearin-Lichte . . .	„	8777	69974	78751	35861	.
Wolle	„	1756771	2951	1759722	1015686	.
Zucker	„	7414122	97956	7512078	.	2452952
Verschiedene nicht besonders genannte Waaren . . .	„	765630	1104638	1870268	236800	.
zusammen . .	Pfund.	39975107	27181840	67156947	9374138	.
Alaun	Tonnen.	.	78	78	.	173
Fische, gesalzene	„	596	1795	2391	.	726
Graupen, Grütze, Mehl . .	„	1904	229	2134	.	18154
Kalk, Gothländischer . . .	„	.	13666	13666	.	8786
Segeberger	„	580	.	580	.	257
Kreide	„	.	24	24	.	34
Leinsaat	„	.	12898	12898	3373	.
Lack	„	10	2110	2120	1075	.
Lapp- und Schlagleinsaat .	„	118	1968	2086	.	334

Gegenstände.	Maafsstab.	Einfuhr 1848			Gegen 1847	
		zu Lande.	zur See.	zusamm.	mehr.	weniger.
Salz	Tonnen.	3029	14892	17921	8105	.
Steinkohlen, Cinders	„	136	72984	73120	.	11443
Theer	„	75	21000	21075	522	.
Arrak	Viertel.	8465	157	8622	2702	.
Bier	„	5229	550	5779	4375	.
Essigsprit, Weinessig	„	895	3953	4848	.	359
Essig von Bier und Früchten	„	4420	518	4938	.	1359
Korn-u. Kartoffel-Branntwein	„	135	.	135	.	1403
Korn- und Kartoffel-Sprit, rauher	„	.	12538	12538	.	73914
Rum	„	49409	7870	47279	.	32786
Weinbranntwein, Genever	„	7236	4905	12141	3828	.
Wein	„	129836	333954	463790	109938	.
Wein- u. rektifizirter Frucht-Sprit	„	81805	80613	162418	63297	.
Arrak	Flaschen.	84	12	96	.	313
Bier	„	95	186	281	.	1228
Wein	„	73076	5929	79005	.	12768
Mineralwasser	Krüge.	76191	20302	96493	.	5678
Matten	Stück.	.	49164	49164	.	60420
Ziegelsteine	„	285745	75000	360745	.	414799
Kontanten	Kolli.	270	1180	1450	247	.
Gemälde	„	67	10	77	13	.
Reiseeffekten	„	1503	794	2297	1304	.
Holz, Bretter, Dielen	Dutzend.	48	49180	49228	.	5042
Balken, Sparren, Latten etc.	Mark.	53016	137283	190299	.	32940
Getreide	Last.	43	341	384	.	3921
Taxirtes Gewicht	Pfund.	10546137	104208006	114754143	.	23429482
hierzu obiges Gewicht	„	39975107	27181840	67156947	9374138	.
zusammen	Pfund.	50521244	131389846	181911090	.	14055344
Vieh	Stück.	8889	2	8891	.	5596

Uebersicht

der wichtigeren Gegenstände, welche im Jahre 1848 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		396574	391136	5423	.
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	357879	305436	52443	.
	2. zu Zetteln angelegtes . . . . „	3	.	43740	30340	13400	.
	3. ungebleichtes, drei- und mehrdräthiges, gefärbtes etc. . . . „	8	.	3232	3987	.	755
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	.	6185	8896	.	2711
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . „	20	.	616	1005	.	389
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . „	1	.	67654	102068	.	34414
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	1424865	2298705	.	873840
	darunter aus Belgien . . . . . „	.	5	595906	985392	.	389486
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	637635	1044793	.	407158
	darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	141560	114672	26888	.
c.	in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Querschnitt . . . . . „	2	15	9006	19226	.	10220
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	.	51412	116454	.	65042
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	.	8361	12265	.	3904
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	36314	42614	.	6300
	2. grobe . . „	6	.	22953	42616	.	19663
	3. feine . . „	10	.	7911	3791	4120	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	251535	184824	66711	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes: 1. Handgespinnst . . . „	.	5	14777	21404	.	6627
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		11385	16197	.	4812
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	17673	16435	1238	.
b.	gebleichtes und gefärbtes . . „	3	.	3468	3748	.	28
c.	Zwirn . . . . . „	4	.	8122	6929	1193	.
d.	graue Packleinwand und Segeltuch . „	.	20	6726	11275	.	4549
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		3040	4742	.	1702
e.	Leinwand, rohe . . . . . „	4	.	5348	7845	.	2497
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		3766	6376	.	2610
	gebleichte, gefärbte etc. . „	20	.	383	592	.	209
25. *b.*	Branntwein aller Art, Rum, Arrak . „	8	.	26929	29706	.	2777
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	2033	2289	.	256
f.	Wein und Most . . . . . „	8	.	135745	202220	.	66475
	desgl. aus der Schweiz . . . . . „	.	15	37233	37910	.	677

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	Im Jahre 1848.	Im Jahre 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
25. *i.*	*β*) Südfrüchte, getrocknete etc. . . Ctr.	4	.	124385	126772	.	2387
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	47032	48563	.	1531
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	237662	281096	.	43434
m.	*a*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	818737	914900	.	96163
	b) Kakao . . . . . „	6	15	9457	11736	.	2279
s.	Reis . . . . . „	2	.	58769	664073	.	605304
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		.	622193	.	622193
u.	Syrop . . . . . „	4	.	1280	452	828	.
v.	Tabak: 1. unbearb. Blätter u. Stengel „	5	15	233584	319755	.	86171
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak. „	11	.	11964	13087	.	1123
	b) Cigarren. . „	15	.	22688	26530	.	3842
	c) Schnupftabak „	15	.	98	137	.	39
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	1269	1758	.	489
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	125	198	.	73
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	1284581	1410701	.	126120
26.	Oel in Fässern . . . . . „	1	10	72987	56201	16786	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt . . „	.	15	43379	69354	.	25975
30. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	2606	2880	.	274
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	220	.	118	.	118	.
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	1974	3687	.	1713
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	65	.	88	.	88	.
36.	Talg . . . . . „	3	.	46136	37664	8472	.
	Stearin . . . . . „	3	.	1202	2201	.	999
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		96692	152577	.	55885
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . „	8	.	7796	7893	.	97
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	10	.	1727	.	1727	.
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	1894	4558	.	2664
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	60	.	93	.	93	.
	2. gewalkte . . . „	30	.	11224	12557	.	1333
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	40	.	690	.	690	.
A. E. A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	32700	43243	.	10543
	darunter in Folge allgemeiner Anordnung[1]) „	10	.	237	.	237	.
„	Seide, rohe . . . . . „	.	15	14658	15169	.	511
„	Thran . . . . . „	.	15	247798	303489	.	55691
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	.	10	83257	114545	.	31288
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		163249	155287	7962	.
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	.	115583	122335	.	6752
	Darunter nach Belgien . . . . . „	1	.	22611	23880	.	1269
A. E. A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		2078	1620	458	.

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 2.

Die Brutto-Zolleinnahmen von sämmtlichen ein- aus- und durchgeführten Waaren betrugen:

		Eingangs-Abg.	Ausgangs-Abg.	Durchgangs-Abg.	zusammen
im Jahre 1848 . .	Thlr.	22013013	366864	316422	22696299
» » 1847 . .	»	26292729	810554	452696	27555979
also 1848 weniger	»	4279716	443690	136274	4859680

Die Motive dieser bedeutenden Abnahme in den Zolleinnahmen bedürfen keiner Erläuterung. Es mögen nur, unter Bezugnahme auf die vorstehende Nachweisung, diejenigen Artikel hervorgehoben werden, deren verminderte Einfuhr zu dem ungünstigen Ergebnisse der Einnahme von den Eingangs-Abgaben hauptsächlich beigetragen hat. Es sind dies:

1.	Eisen in Stäben (Pos. 6. *b.* *c.* und *d.* des Tarifs) mit einer Mindereinfuhr von 455532 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	838800 Thlr.
2.	Kaffee und Kakao mit einer Mindereinfuhr von 98442 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	639900 »
3.	Rohzucker für Siedereien mit einer Mindereinfuhr von 126120 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	630600 »
4.	Wein und Most zum vollen Tarifsatze mit einer Mindereinfuhr von 66475 Ctr. und einer Mindereinnahme von	531800 »
5.	unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel mit einer Mindereinfuhr von 86171 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	466800 »
6.	Roheisen mit einer Mindereinfuhr von 873840 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa .	226400 »
7.	Wollenwaaren mit einer Mindereinfuhr von 3997 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	165400 »
8.	Baumwollenwaaren zum vollen Tarifsatz und aus Neuenburg mit einer Mindereinfuhr von zusammen 2711 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	123900 »
9.	grobe Eisenwaaren (Pos. 6. f.[2] des Zolltarifs) mit einer Mindereinfuhr von 19663 Ctr. und einer Mindereinnahme von etwa	117300 »
10.	halbseidene Waaren mit einer Mindereinfuhr von 1713 Ctr. u. einer Mindereinnahme von etwa	93300 »
	Gegenüber diesen allein schon	3834200 Thlr.

betragenden Mindereinnahmen, kommen die bei einzelnen Artikeln hervortretenden Mehreinnahmen wenig in Betracht. Es gehören hierher namentlich

1. baumwollenes Garn ein- und zweidräthig und zu Zetteln angelegt mit einer Mehreinfuhr von zusammen 65843 Ctr. und einer Mehreinnahme von etwa . . . . . 215500 Thlr.
2. feine Eisenwaaren mit einer Mehreinfuhr von 4120 Ctr. und einer Mehreinnahme von etwa 41200 »
3. Reis, wovon zwar 605304 Ctr. weniger als im Vorjahr eingeführt, aber, da die vorjährige Einfuhr zum überwiegend gröfsten Theile zollfrei stattfand, 16889 Ctr. mehr verzollt wurden, mit einer Mehreinnahme von etwa . . 33800 »
4. Talg mit einer Mehreinfuhr von 8472 Ctr. und einer Mehreinnahme von etwa . . . . . 25400 »
5. Oel in Fässern zum vollen Tarifsatz mit einer Mehreinfuhr von 16786 Ctr. und einer Mehreinnahme von etwa . . . . . 15400 »
6. Flachs etc. mit einer Mehreinfuhr von 66711 Ctr. und einer Mehreinnahme von etwa . . 11100 »

zusammen . . 332400 Thlr.

Die Mindereinnahmen beim Eingangszoll vertheilen sich ziemlich gleichmäfsig auf die einzelnen Vereinstaaten und in Preufsen auf die einzelnen Provinzen, nur Ostpreufsen hat eine nicht unerhebliche Mehreinnahme, welche der gesteigerten Einfuhr von Rohzucker beigemessen wird, der, nach erfolgter Raffinirung, gegen Bonifikation nach Polen wieder ausgeht.

Bei den Ausgangs-Abgaben ist in den östlichen Provinzen Preufsens eine unbedeutende Mehreinnahme eingetreten; die Mindereinnahme in dem westlichen Theile des Zollvereines hat hauptsächlich in der Aufhebung des im Vorjahre bestandenen Ausgangszolls von Getreide und Mühlenfabrikaten ihren Grund.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Erlafs, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der ungesäumt einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. d. M., dafs die in der Anmerkung zu No. 5 *d.* der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlafs vom 8. November v. J.[1]) vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846 — 48 bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Proc. reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preufsische Seegränze, so wie in Preufsen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgränze, zu dem ermäfsigten Zollsatze von 7 ½ Sgr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter No. 5 *d.* der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsatze von 1 Thlr. für den Centner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 3. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 344.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, die Postatteste in Wechselsachen betreffend.

Nach Artikel 46 der allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland (Gesetzsammlung vom Jahre 1849 S. 49)[1]) soll der Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung durch ein Post-Attest, dafs ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt worden ist, geführt werden können.

Da dergleichen Atteste von den preufsischen Post-Behörden nur bei rekommandirten Briefen ertheilt werden können, so wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, dafs der Absender, welcher sich jenen Nachweis durch ein Post-Attest sichern will, den Brief rekommandiren mufs.

Berlin den 7. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung, die Deklarirung von Werthsendungen betreffend.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dafs jetzt, nachdem das für deklarirte Geld-Sendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, — weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder aufser Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, dafs dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältnifs zu dem Werthe der

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 332.

Sendung so mäfsig, dafs sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werth-Sendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläfst, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung, die Korrespondenz nach Australien betreffend.

Einer Benachrichtigung des Grofsbritannischen General-Post-Amts zufolge, hört der Gang der seither regelmäfsig einmal in jedem Monate koursirenden Paketböte zwischen dem Vereinigten Königreiche und Sydney in Neu-Süd-Wales mit dem 29. d. M. bis auf Weiteres auf. Es können daher Briefe und Zeitungen aus Preufsen nach Australien auf dem Wege über England für jetzt nur durch Privatschiffe befördert werden.

Das korrespondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntnifs gesetzt, dafs für die gedachten Briefe von jetzt ab nur die gewöhnlichen Schiffsbriefsätze in Anwendung kommen werden, welche um 4 Pence für den einfachen Brief billiger sind, als die bisher für die in Rede stehende Korrespondenz zu entrichten gewesenen Sätze.

Berlin, den 24. März 1849.

General-Post-Amt.

ARGENTINISCHE REPUBLIK.

Quarantaine gegen die Cholera [1]).

Einem Dekret der Regierung vom 15. Dezember 1848 zufolge, ist für alle Schiffe, welche von Häfen kommen, die der Ansteckung durch die Cholera verdächtig sind, eine Quarantaine von 8 Tagen festgesetzt. Kommt hingegen ein Schiff von einem angesteckten Platze mit Kranken am Bord an, so soll es nicht zugelassen werden, sondern, sobald ihm die etwa verlangten Bedürfnisse zugesandt sind, wieder in See gehen.

[1]) Börsenhalle No. 11421.

BELGIEN.

Verordnung, die Zulassung von fremdem Baumwollengarn für die Türkischroth-Färbereien betreffend.

In Betracht des Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1846 und Unserer Verordnung vom 15. Oktober 1848 [1]), welche die zeitweise Entnahme aus der öffentlichen Niederlage in Brüssel von rohem Baumwollengarn von No. 35 des metrischen Systems und darüber, um dasselbe türkischroth zu färben, gestattet;

verordnen Wir:

Die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung finden auf rohes Baumwollengarn von No. 25 des metrischen Systems (30 des englischen Systems) und darüber Anwendung.

Gegeben zu Ardenne, den 24. Februar 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend das Spezial-Reglement für die öffentliche Niederlage zu Tournay.

Die Verordnung ist datirt: Ardenne, den 24. Februar 1849. Das Reglement tritt vom 1. April 1849 an in Kraft.

Die Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben als diejenigen für die Niederlage in Antwerpen. (Vergleiche S. 83).

Verordnung, betreffend Zuzählungen zum Tarif.

In Betracht des ersten §. des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. März 1846;

In Betracht Unserer Verordnung vom 30. Juni 1847;

verordnen Wir:

Die in der ersten Spalte der angebogenen Tabelle genannten Waaren sind Behufs der Anwendung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben den respektive in der zweiten Spalte bezeichneten Waaren gleichgestellt.

Gegeben zu Laeken, den 22. März 1849.

Leopold.

[1]) Vgl. J. 1848. II. S. 238.

Nicht genannte Waaren.	Waaren, welchen sie gleichgestellt sind, und deren Behandlung sie folgen.
Hülsen von Getreide und Sämereien.	Heu.
Feuerfeste Retorten zur Destillation des Leuchtgases.	Thonwaaren: Tiegel.
Abfall von Stahl, von der Fabrikation von Sägen herrührend.	Stahl in Blättern.
Platten vergoldeten Silbers, einfach geglättet, zur Fabrikation von Armbändern.	Gold und Silber in Barren.
Rückstand gepreſster Aepfel.	Heu.
Pharmaceutischer Syrop.	Raffinirter Zucker.

Verordnung, betreffend die Kaffee-Einfuhr aus den Niederlanden.

In Betracht des am 29. Juli 1846 zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossenen Vertrages und namentlich der folgenden Bestimmung des Artikels 14:

»In dem Falle, daſs der jährliche Durchschnittsverbrauch von Kaffee zunähme, soll die Menge von 7 Millionen Kilgr., welche als Minimum des zu der niedrigeren Abgabe Einzuführenden zugelassen wird, auf die Weise beim Ablauf jeder fünfjährigen Periode, wovon die erste am 1. Januar 1844 anfängt, vermehrt werden, daſs das gegenwärtige Verhältniſs von $^7/_{17}$ des Total-Verbrauchs erhalten wird«;

In Betracht, daſs es offiziell festgestellt ist, daſs der Durchschnittsverbrauch von Kaffee in Belgien während der Periode von 1844 bis 1848 17957309 Kilgr. betragen hat;

In Betracht, daſs die zu der erniedrigten Abgabe zuzulassende jährliche Menge von 7 Millionen Kilgr. nach Maaſsgabe der vorerwähnten Bestimmung des Vertrages vom 29. Juli 1846 auf 7394186 Kilgr. erhöht werden muſs;

In Betracht, daſs die durch Artikel 14 dieses Vertrages festgesetzte Vertheilung der 7 Millionen Kilgr. auf die Aemter von Antwerpen, Lüttich und Gent als Basis für diejenige der oben erwähnten 7394186 Kilgr. dienen muſs;

verordnen Wir:

Art. 1. Die in Uebereinstimmung mit Art. 14 des Vertrages vom 29. Juli 1846 zwischen Belgien und den Niederlanden jährlich zu der ermäſsigten Abgabe zuzulassende Menge Kaffee ist für die

fünfjährige Periode vom 1. Januar 1849 bis 31. Dezember 1853 auf 7394186 Kilgr. festgestellt.

Art. 2. Diese Menge kann nur über die Zollämter von Antwerpen, Lüttich und Gent in den folgenden Verhältnissen eingeführt werden, als:

Antwerpen 4806221 Kilgr.
Lüttich . . 1584468 -
Gent . . . 1003497 -

Gegeben zu Laeken, den 26. März 1849.

Leopold.

BRASILIEN.

Deklaration, die Gleichstellung portugiesischer Schiffe mit den einheimischen in Bezug auf Hafenabgaben u. s. w. betreffend.

Der Endes Unterzeichnete, Staatsrath Sr. Majestät des Kaisers, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, empfing unter gestrigem Datum die Note, welche Sr. José de Vasconcellos e Sousa, aufserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister I. M. der Allergetreusten Königin, an ihn gerichtet, welche im Namen der Regierung seiner erhabenen Gebieterin und in Beziehung auf das Cirkular unseres Ministeriums vom 4. Oktober vergangenen Jahres, welches das Dekret vom 1. desselben Monats [1]) begleitete, erklärt, dafs in Portugal die erlassenen Befehle in voller Ausführung ständen, damit, was den direkten Handel betrifft, die brasilianischen Schiffe in seinen Häfen wie einheimische aufgenommen würden, in Beziehung auf jedwede Abgaben oder Hafenunkosten, zahlbar dem Staate oder an Privatpersonen für die der Schiffahrt nöthigen Dienstleistungen, ebenso wie in Hinsicht der Abgaben im Zollamte. — In Betracht der oben erwähnten Erklärung, welche Sr. Vasconcellos e Sousa macht, hat der Unterzeichnete die Ehre, ihm mitzutheilen, in Erwiederung seiner vorerwähnten Note und im Namen der kaiserlichen Regierung, dafs auf gleiche Weise die portugiesischen Schiffe wie einheimische betrachtet sein sollen, so weit es den direkten Handel betrifft, in Beziehung auf jedwede Abgaben und Hafenunkosten, zahlbar dem Staate oder

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 13 und 472; II. S. 352.

an Privatpersonen für die der Schiffahrt nöthigen Dienstleistungen, eben so wie für Abgaben im Zollamte, in Uebereinstimmung mit der Verordnung in dem Dekrete vom 1. Oktober des vergangenen Jahres, sobald es in Ausführung gebracht wird. Der Unterzeichnete hat aufserdem die Ehre, Sr. Vasconcellos e Sousa mitzutheilen, dafs auf Veranlassung dieses Vertrages, noch am heutigen Tage der Befehl an das Marinedepartement abgeht, dafs schon von jetzt an dort die portugiesischen Schiffe für ihre Pässe dasselbe zu bezahlen haben, was die einheimischen entrichten, indem sie in dieser Beziehung mit jenen in eine Kategorie gestellt bleiben.

Rio de Janeiro, am 19. Mai 1848.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Antonio Paulino Limpo de Abreu.

DÄNEMARK.

Bekanntmachungen, die Blokade deutscher Häfen betreffend [1]).

I.

Das Marineministerium bringt hiermit zur Kunde, dafs alle Häfen und Einfahrten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 27. d. M. an gerechnet, werden blokirt werden, doch mit Ausnahme der Inseln Alsen und Arröe und der übrigen Orte, welche sich unter der königlichen Autorität befinden. Die Blokade wird späterhin für jeden Ort aufgehoben werden, sobald derselbe in die Hände der gesetzmäfsigen Regierungsmacht fällt, worüber die Bekanntmachungen alsdann ergehen werden.

den 7. März 1849. Zahrtmann.

II.

Das Marineministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, dafs aufser den durch Bekanntmachung vom 7. v. M. im Blokadezustand erklärten Häfen und Einlaufen der Herzogthümer Schleswig und Holstein ferner noch

von dem 5. April an die Häfen von Cammin, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Rostock;

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 369 ff.; II. S. 20.

und von dem 12. April an die Häfen von Pillau und Danzig, so wie die Elbe, Weser und Jahde werden blokirt werden [1]).

Hierüber ist die erforderliche Anzeige an die am königl. Hofe akkreditirten Repräsentanten befreundeter und neutraler Mächte ergangen, und wird diese Bekanntmachung bei der Fahrt durch den Sund und die Belte jedem Schiffe von der betreffenden Zollkammer mitgetheilt werden.

Marine-Ministerium zu Kopenhagen den 3. April 1849.

Zahrtmann.

Quarantainewesen [2]).

Laut Bekanntmachung des Quarantaine-Sekretariats vom 20. März 1849 werden laut der bisherigen offiziellen Berichte gegenwärtig folgende Häfen und Städte als von der Cholera angesteckt betrachtet:

Sämmtliche norwegische Häfen, vom Nordkap bis Lindesnäes, sämmtliche russische, preufsische und andere Häfen der Ostsee zwischen Abo und Kiel, beide Plätze eingeschlossen, ferner die Elbhäfen, Bremen und sämmtliche niederländische, englische und irländische Häfen. Sollte dagegen in einem von diesen Häfen und Plätzen die Cholera gegenwärtig erweislich nicht mehr herrschen, dagegen aber im Innern der resp. Länder noch fortdauern, so wird den Schiffen von solchen Häfen freie Gemeinschaft mit dem Lande gestattet wenn sie einen reinen Gesundheitspafs und ein dänisches Konsulatsattest mitbringen, keine ansteckungsfähige Waaren am Bord haben, welche in Orten produzirt sind, wo die Cholera herrscht oder von dort kommen, und, im Fall Passagiere am Bord sind, deren Pässe mit dem dänischen Konsulatsattest versehen sind, dahin lautend, dafs die Inhaber sich

[1]) Ueber die Ausführung der Blokade der Nordseehäfen hat die Kommerz-Deputation in Hamburg am 12. April 1849 Folgendes bekannt gemacht:

»Laut einer Mittheilung des königl. grofsbritannischen General-Konsulats vom heutigen Tage hat der Kommandeur der dänischen Seemacht in der Nordsee die offizielle Anzeige gemacht, dafs von Sonnenaufgang des heutigen Tages (den 12. April) an, die Blokade der Elbe, Weser und Jahde ihren Anfang genommen hat, dafs jedoch neutrale Schiffe, die sich jetzt in den Häfen der blokirten Flüsse befinden, nachdem ihre Identität vergewissert sein wird, bis Sonnenuntergang des 30. dieses Monats durchgelassen werden, so wie, dafs später Dampfschiffe, welche die königl. britische Post zwischen Hamburg und London transportiren, passiren werden, vorausgesetzt, dafs sie nur die Post und Passagiere mit ihren Effekten führen.

Den kleineren hamburgischen Dampfschiffen wird später während der Bade-Saison gestattet werden, mit Passagieren nach und von Helgoland zu fahren, in derselben Weise, wie dies im vorigen Jahre der Fall gewesen.«

[2]) Vgl. J. 1848. II. S. 166.

während der letzten 5 Tage vor der Abreise nicht an einem von der Cholera angesteckten Orte aufgehalten haben.

In entgegengesetzten Fällen wird nach Maafsgabe der Umstände entweder Observations-Quarantaine oder Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine, nach den bestehenden Verordnungen, für die betreffenden Schiffe verfügt.

GROSSBRITANNIEN.

Abgaben für Einwanderer in Kanada [1]).

Das R. Emigrant-Departement in Quebeck hat unterm 2. März 1849 Folgendes bekannt gemacht:

In der gesetzgebenden Versammlung für Canada in Montreal ist am 1. März d. J. nachstehende Bill betreffend Einwanderer durchgegangen:

Statt der frühern Abgabe von jedem Kopf 10 sh. gleich 2 Dollars ist von jetzt an nur zu erheben:

Für Kinder unter 5 Jahren . . Nichts
» » über 5 bis 15 Jahre 5 sh. Can. Curr. gleich 1 Dollar
» Personen über 15 Jahre . 7 sh. 6 d. » » 1½ »

Alle anderweitigen für Passagiere bisher von den Schiffen erhobenen Abgaben sind durch das neue Gesetz annullirt.

FRANKFURT.

Einführungsgesetz der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung [2]).

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf Beschluss der konstituirenden Versammlung vom 10. März 1849:

§. 1. Von dem 1. Mai 1849 an treten die Artikel 8 — 46 einschliefslich, 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739, die Verordnung vom 4. Septbr. 1798, zu Art. 27 derselben, das Gesetz vom 12. Novem-

[1]) Börsenhalle No. 11437. [2]) Vgl. 1848. II. S. 323.

ber 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantilordnung von 1739 enthaltend, das Gesetz vom 31. Dezember 1844, Vollziehung des Gesetzes vom 12. November 1844 betreffend, und die Artikel 78, 80, 94, 95 und 96 der Prozefsordnung vom 30. Dezember 1819 und die Vorschriften der Wechselordnung Art. 33 und 34 aufser Kraft.

§. 2. Von dem 1. Mai 1849 an treten an deren Stelle: 1. die durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechselordnung; 2. die besonderen Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§. 3 — 13 gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

§. 3. Besondere Bestimmungen zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter 1., 2. und 3. erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende: Der Wechselarrest ist nicht zulässig: 4. gegen die bei dem hiesigen Linienmilitair in wirklichem Dienste stehenden Militairpersonen; 5. gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben; 6. gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des andern; 7. gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld; 8. gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat; 9. wegen einer die Summe von 25 Fl. im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung. Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1849 über persönlichen Schutz Anwendung.

§. 4. Besondere Bestimmungen zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Wechsel, welche auf die erste Mefswoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Mefswoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

§. 5. Besondere Bestimmungen zu Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und zu den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahre 1739. Die in Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-

ordnung unter I. vorkommenden Worte: »1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist«, so wie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahre 1739 vorkommenden Ausdrücke: »Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor«, werden dahin erläutert: dafs der Zeitpunkt eines Falliments oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Dekretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Konkurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeufserung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

§. 6. Besondere Bestimmung zu Art. 35 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Mefswoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Mefswoche bezahlt oder protestirt werden.

§. 7. Besondere Bestimmungen zu Art. 37 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Diejenigen Wechsel, welche in preufsisch Kourant zu 105 kr. oder in preufsischen Thalern, wenn das Wort »effektiv« nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preufsischem Silbergelde oder in Gulden, den preufsischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort »effektiv« nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu achtundzwanzig Kreuzer berechnet, bezahlen.

§. 8. Besondere Bestimmung zu Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Der Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist so zu verstehen, dafs, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossant befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

§. 9. Besondere Bestimmung zu Art. 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Die Verjährung wechselmäfsiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art. 77 bis 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zu beurtheilen. Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

§. 10. Besondere Bestimmung zu Art. 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Jeder Protest mufs durch einen Wechselnotar aufgenommen werden. Die Proteste werden dahier Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen. Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestkomptor zu Jedermanns Einsicht offen. Das Wechselprotestkomptor ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen, und es mufs zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

§. 11. Besondere Bestimmungen zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Die allgemeinen Feiertage sind aufser den Sonntagen dermalen der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bufs- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

§. 12. Besondere Bestimmungen zu Art. 96 bis 100 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch *a*) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; *b*) durch Anweisungen, welche acceptirt sind; *c*) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind; *d*) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre). Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter *b*, *c* und *d* nur dann, wenn sie die im §. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse haben. Zur Erhaltung dieser Wechselkraft mufs der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

§. 13. (Im Wesentlichen.) Auch auf Geschäftshandlungen in

Wechselsachen, die vor dem 1. Mai 1849 vorgenommen wurden, deren Zahlung aber erst nach diesem Termine fällig ist, findet die allgemeine deutsche Wechselordnung Anwendung. Für die in fremden Valuten vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel gelten die bisherigen Bestimmungen.

FRANKREICH.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr rohen Bleies zum Zweck der Verarbeitung und Wiederausfuhr betreffend.

Art. 1. Rohes Blei, welches die Bestimmung hat, in Glätte oder in Mennige verwandelt und demnächst in dem einen oder dem andern Zustande wieder ausgeführt zu werden, sollen gemäfs den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 [1]) zollfrei zugelassen werden, wenn die Einfuhr entweder zu Lande, oder zur See, unter französischer Flagge oder unter derjenigen des Erzeugungslandes geschieht. In letzterem Falle mufs der Ursprung durch authentische Certifikate belegt werden.

Art. 2. Der Importeur mufs sich vermittelst einer rechtsgültig verbürgten Verschreibung verpflichten, in einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist 105 Kilgr. Glätte oder Mennige für 100 Kilgr. rohen Bleis wieder auszuführen oder in das Entrepot wieder niederzulegen.

Art. 3. In dem durch den obigen Artikel 1 vorhergesehenen Falle kann das rohe Blei nicht anders eingeführt und desgleichen die Glätte und Mennige nicht anders wieder ausgeführt werden, als über Häfen mit wirklichen Niederlagen oder über die der Durchfuhr offenen Aemter der Landgrenze.

Art. 4. Alle von den Douanebeamten festgestellten Unterschiebungen, Mischungen, Unterschlagungen oder Minderbeträge haben die im vorerwähnten Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 ausgesprochenen Strafen und Untersagungen zur Folge.

Geschehen im Palast des Elysée-National, den 5. März 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

[1]) Wegen des Inhalts dieser Gesetzesstelle siehe J. 1848. I. S. 211.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr des rohen Jods zum Zwecke der Verarbeitung und Wiederausfuhr betreffend.

In Betracht des Artikels 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 [1]) und der Artikel 2 und 4 der Verordnung vom 6. Juni 1848 [2]) verordnet der Präsident der Republik:

Art. 1. Der rohe Jod, welcher die Bestimmung hat, raffinirt oder in Jodkalium verwandelt zu werden, kann über die Häfen mit Niederlagen zeitweise zollfrei zugelassen werden, unter der Bedingung der Wiederausfuhr unter den durch das Gesetz vom 5. Juli 1836 festgesetzten Bedingungen.

Art. 2. Der Abfall der Fabrikation ist auf 10 Proc. für den raffinirten Jod festgesetzt. Wenn der Jod in Jodkalium verwandelt wird, so müssen 100 Kilgr. roher Jod durch 117 Kilgr. 440 gr. Kalium vertreten werden.

Art. 3. Die Untersuchung des raffinirten Jods und des Jodkaliums kann nur bei dem Zollamte von Paris statthaben. Die Frist zur Wiederausfuhr der Erzeugnisse oder zu ihrer Niederlegung in das Entrepot darf drei Monate nicht übersteigen.

Art. 4. Alle von den Douanebeamten festgestellten Unterschiebungen und Minderbeträge haben die in Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 ausgesprochenen Strafen und Untersagungen zur Folge.

Geschehen im Palast des Elysée-National, den 5. März 1849.

Louis Napoléon Bonaparte.

HAMBURG.

Bekanntmachung, betreffend den Anschluſs der Walddörfer an den Zollverein des Herzogthums Holstein etc. [3])

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daſs in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 21. Februar d. J. der den Anschluſs der hamburgischen Walddörfer an den Zollverein des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck betreffende Vertrag vom 5. September 1840 bis zum 1. Januar 1850 prolongirt worden ist.

Hamburg, den 24. Februar 1849.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 211. [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 475. [3]) Vgl. S. 21 u. 102.

NIEDERLANDE.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von Abfällen von Leder.

Der Finanzminister hat in Folge des Umstandes, dafs eine Partie »gegerbter Seitenstücke von Häuten« bei der Einfuhr als »Abfall von Leder« angegeben ist, welcher letztere Artikel nach dem Tarife zu »Leimgallerten« gehört, die bei der Einfuhr abgabenfrei sind, während die genannten Seitenstücke zu »gegerbten und bereiteten Häuten« gehören, die bei der Einfuhr mit 10 Fl. pr. 100 Pfd. und bei derjenigen aus Belgien in Folge des Traktats vom 29. Juli 1846 mit 8 Fl. pr. 100 Pfd. belastet sind, durch Resolution vom 19. Februar 1849 verfügt, dafs unter »Abfall von Leder« nur solche Stückchen gegerbter Häute und Felle verstanden werden können, die keinen Werth haben oder nicht geeignet sind, um von Schustern, Sattlern oder Koffermachern gebraucht werden zu können.

Verfügung, betreffend die Eingangsabgabe von Erdnüssen-Oel (grondnoten-olie).

Der Finanzminister hat durch Resolution vom 19. Februar 1849 verfügt, dafs das Erdnüssen-Oel (grondnoten-olie), so weit es auf die Anwendung des Tarifs ankommt, unter die Rubrik: »Birken-, Mohn- und andere efsbare Oele,« welche bei der Einfuhr der Abgabe von 1 Fl. pr. Fafs (Vat) unterworfen sind, gerechnet werden soll.

NIEDERLÄNDISCHES OSTINDIEN.

Verordnung, betreffend die Unterdrückung des Schleichhandels mit Opium.

Durch ein Publikandum vom 6. Jan. 1849 hat der General-Gouverneur bekannt gemacht:

Dafs, zur Unterdrückung des Schleichhandels mit Opium, derselbe es für angemessen befunden hat, unter Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1841, jedoch mit Aufhebung des Art. 1 jener Bekanntmachung, zu verordnen, was folgt:

1. Schiffe und Fahrzeuge, welche im niederländischen Indien, oder in inländischen Staaten des indischen Archipels zu Hause gehören, und Opium am Bord haben, dürfen innerhalb eines Abstandes von 3 englichen Seemeilen von der Küste von Java und Madura, oder von irgend einer dazu gehörigen Insel nicht vor Anker gehen, bei Vermeidung der Strafen und Nachtheile, welche durch Art. 13 und 14 der erwähnten Bekanntmachung vom 5. Dezember 1841 (Staatsblatt No. 42) festgestellt sind.

Dieses Verbot ist nicht anwendbar auf die Sundastrafse, noch auf die Balistrafse und eben so wenig auf Landungen aus Noth, insofern die hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen beachtet werden.

2. Die untersuchenden Beamten sollen befugt sein, ihre Visitationen auf die bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, welche innerhalb des angegebenen Abstandes vor Anker liegen, auszudehnen, mit der Ermächtigung, den am Bord vorgefundenen Opium, unter genauer Innehaltung ihrer Instruktionen, in Beschlag zu nehmen.

OESTERREICH.

Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

(Auszug.)

I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zabor und dem Grofsherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn,

dem Grofsfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespannschaften Kráfsna, Mittel-Szolnok und Zárand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militairgrenzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 7. Das ganze Reich ist Ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschlufs fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

VI. Abschnitt.

Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichs-Angelegenheiten werden erklärt:

g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschliefslich der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maafs und Gewicht;

h) die Reichsverbindungen, durch Wasser- und Landstrafsen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten.

XVI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäfsigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 4. März im Jahre des Heils 1849, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Joseph.

Verfügung, betreffend die über Troppau oder Jägerndorf austretenden Transito-Waaren.

Durch Finanz-Min.-Dekret ist die Bezirksverwaltung zu Troppau beauftragt worden, die Anordnung zu treffen, dafs die über das Haupt-

zollamt Troppau oder über Jägerndorf austretenden Transito-Waaren nur auf jener Zollstrafse zum Austritt angewiesen werden, welche in die preufsische Zollstrafse einmündet.

Wien, den 5. März 1849.

POLEN.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termins zur Einfuhr von Karden zu einer ermäfsigten Steuer.

In Berücksichtigung, dafs der Landes-Kardenbau weder in Bezug auf die Quantität, noch die Qualität, dem Bedürfnisse der Woll-Fabrikanten entspricht, ist auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Folgendes bestimmt worden:

Art. 1. Die unterm $\frac{\text{24. August}}{\text{5. September}}$ 1845 ertheilte Erlaubnifs, die Karden aus dem Auslande bis zum Schlusse des Jahres 1848 gegen die durch die Verordnung des Raths vom 9. Mai 1826 pro Centner auf 13½ Kopeke [1]) festgesetzte Steuer beziehen zu dürfen, wird hierdurch auf das laufende Jahr 1849 ausgedehnt.

Art. 2. Demgemäfs steht es den Tuchfabrikanten frei, zum Bedarf ihrer Fabriken im Laufe dieses Jahres, gegen die vorstehend angegebene Steuer, Karden aus dem Auslande zu beziehen.

Gegeben Warschau den $\frac{\text{18. Februar}}{\text{2. März}}$ 1849.

Fürst von Warschau.

PORTUGAL.

Gleichstellung brasilianischer Schiffe mit den einheimischen in Bezug auf Hafenabgaben u. s. w.

Die in Portugal in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen sind aus der unter »Brasilien« mitgetheilten Note zu ersehen, welche der brasilianische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den portugiesischen Gesandten in Antwort auf eine Note des Letztern gerichtet hat.

[1]) Nach dem Tarife von 1843 müssen vom 1. Januar 1846 an, wenn nicht eine andere Anordnung stattfindet, 1000 Stück 1 S. R. 80 K. Steuer entrichten.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend die zollfreie Einfuhr des Salzes zum Viehfutter in die Häfen von Riga, Libau und Reval.

Der Herr Minister der Reichsdomainen hat, in Veranlassung einer von der Livländischen Oekonomischen Gesellschaft an ihn gerichteten Vorstellung über die Nothwendigkeit, den Landwirthen der Ostseegouvernements die zollfreie Einfuhr von ausländischem Salz zum Viehfutter zu gestatten, sich deshalb an den Herrn Finanzminister gewandt, welcher über diesen Gegenstand dem Allerhöchst niedergesetzten Komité für die Regulirung des Salzwesens in Rufsland eine Vorstellung überreicht hat. — Jetzt ist mittelst Protokollextrakts des Ministerkomité vom 21. und 28. Dezember 1848 (in welchem auf Allerhöchsten Befehl das Protokoll des genannten Komités über die zur Regulirung des Salzwesens zu treffenden Maafsregeln aufgenommen worden) dem Herrn Minister zu wissen gegeben, dafs Se. Maj. der Kaiser den Beschlufs des Ministerkomité Allerhöchst bestätigt und am 11. Januar zu befehlen geruht haben, dafs zur Beförderung der Viehzucht in den Ostseegouvernements, auf die Verwendung des Ministers der Reichsdomainen, die zollfreie Einfuhr des Salzes zum Viehfutter, versuchsweise auf 3 Jahre, vom Ausland in die Häfen von Riga, Libau und Reval, auf folgender Grundlage erlaubt sein soll:

1. Nur Steinsalz in kleinen Stücken, das schon im Auslande mit Wermuth und oxydirtem Eisen vermengt ist, soll zollfrei eingeführt werden, und zwar nicht allein, sondern mit Inbegriff der nach den genannten Häfen kommenden Schiffsladungen ausländischen Kochsalzes.

2. Das in dieser Art ankommende, gemengte Steinsalz hat das Zollamt ohne Zollerhebung nur in dem Fall durchzulassen, wenn das Quantum desselben nicht mehr als ein Zehntel des auf demselben Schiffe eingeführten Quantums Kochsalz bildet.

3. Für das mehr eingeführte Futtersalz, wie auch für dasjenige, welches ohne Kochsalz eingeführt wird, soll der für dieses Letztere vorgeschriebene Zoll von 29 K. S. per Pud, erhoben werden.

4. Wenn das Zollamt dieses Futtersalz den Kaufleuten ausliefert, so sollen sie sich darüber reversiren, dafs sie dasselbe weder von den Zuthaten ausscheiden noch ungeschieden zum Fabrikgebrauch verkaufen werden, widrigenfalls sie für eingeführte Kontrebande bestraft werden sollen.

5. Ehe die Zollämter eine Partie des erwähnten Futtersalzes verabfolgen, haben sie der örtlichen Medizinalverwaltung eine hinlängliche Menge Proben desselben zuzuschicken und das Salz nicht eher aus dem Zollamt abzulassen, als nachdem sie von der Medizinalverwaltung benachrichtigt worden, dafs dasselbe wirklich mit Wermuth und oxydirtem Eisen vermengtes Steinsalz ist. Und

6. Wenn es sich aus dem Bericht der Medizinalverwaltung ergiebt, dafs das zum Futter des Viehs eingeführte Salz weniger als 2 Prozent Beimischung enthält, so soll dasselbe dem für Kochsalz vorgeschriebenen Zoll unterworfen werden; wenn aber die Beimischung mehr als 5 Prozent beträgt, und nicht aus Wermuth und oxydirtem Eisen, sondern aus anderen zum Viehfutter untauglichen Zuthaten besteht, so soll der festgesetzte Zoll sowohl vom eingeführten Quantum Steinsalz als auch von den ihm beigemengten fremden Zuthaten erhoben werden.

SARDINIEN.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sardinien und Neu-Granada.

Da bereits seit längerer Zeit zwischen den Reichen Sr. Maj. des Königs von Sardinien und der Republik Neu-Granada Handelsbeziehungen bestehen, so ist es zu mehrerer Sicherung und Entwickelung derselben angemessen erachtet worden, sie durch einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zu bekräftigen.

Zu diesem Ende haben bevollmächtigt

(folgen die Namen)

welche, nachdem sie sich wechselseitig die betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, sich über die nachstehenden Artikel vereinigt haben.

Art. 1. Zwischen Sr. Maj. dem Könige von Sardinien, seinen Erben und Nachfolgern, einerseits, und der Republik von Neu-Granada, andererseits, so wie zwischen den sardinischen Unterthanen und den Bürgern der vorgenannten Republik soll ein immerwährender und aufrichtiger Friede stattfinden.

Art. 2. In den Staaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien sollen die Granadiner, und in Neu-Granada sollen die Unterthanen

Sr. Maj. wechselseitig dieselbe Freiheit und Sicherheit genieſsen, wie die Nationalen, um mit ihren Schiffen und Ladungen in alle Orte, Häfen und Flüsse einzulaufen, welche dem auswärtigen Handel geöffnet sind oder sein werden. Damit in dem Handel von Hafen zu Hafen eine vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit bestehe, so sollen die Bürger oder Unterthanen resp. beider kontrahirenden Theile, wie die Bürger oder Unterthanen der begünstigtsten Nationen behandelt werden; dagegen wird der Küsten- oder sogenannte Cabotage-Handel von beiden Theilen ausschlieſslich den Nationalen vorbehalten.

Art. 3. Die Bürger und Unterthanen beider kontrahirenden Theile sollen befugt sein, in den Gebieten beider Nationen wechselseitig sich aufzuhalten und zu reisen, darin sowohl Grofs- als Kleinhandel zu treiben, Behausungen, Magazine und Waarenlager einzurichten und inne zu haben, deren sie benöthigt sind, Waaren und Gelder zu versenden und Konsignationen sowohl aus dem Innern als von auswärtigen Ländern anzunehmen, ohne dafs die vorbenannten Bürger oder Unterthanen vermöge irgend einer von diesen Handels-Operationen zu andern Auflagen verpflichtet würden, als solchen, welche auf den Nationalen lasten. Bei allem Kauf und Verkauf soll es ihnen frei stehen, den Preis der Effekten, Waaren oder sonstigen Gegenstände, seien sie eingeführt oder heimisch, seien sie zum innern Konsum oder zur Ausfuhr bestimmt, zu behandeln und zu bestimmen, jedoch vorausgesetzt, dafs sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes achten.

Einer gleichen Freiheit sollen sie genieſsen, ihre Geschäfte selbst zu besorgen, auf den Zollämtern eigene Deklarationen vorzulegen, oder sich nach bestem Dafürhalten vertreten zu lassen, in der Weise und in den Fällen, wie sie den Gesetzen des Landes gemäfs sind, sowohl beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten oder Waaren, als in der Befrachtung, Löschung und Versendung ihrer Fahrzeuge. Gleicherweise sollen sie das Recht haben, alle Aufträge auszuführen, welche ihnen von ihren Landsleuten, von irgend einem Fremden, oder den Einwohnern übertragen werden, und zwar in den Fällen und in der Weise, wie sie das Gesetz festgesetzt hat. Endlich sollen sie keinen Belastungen, Auflagen und Abgaben unterworfen sein, die höher oder anderer Art sind, wie diejenigen, welchen die Landes-Angehörigen oder die Bürger und Unterthanen der begünstigtsten Nationen unterliegen.

Art. 4. Die Bürger und Unterthanen beider kontrahirenden Theile genieſsen in dem einen, wie in dem andern Lande in dem

vollkommensten Maſse Schutz und Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums, indem sie sich beziehungsweise den Gesetzen beider Länder unterwerfen. Sie sind befreit von allem persönlichen Dienst, sei es in dem Heere, der Marine oder in der Nationalgarde oder Nationalmiliz, so wie von allen Kriegssteuern, Zwangsanleihen, Requisitionen oder militärischen Leistungen irgend einer Art. In allen übrigen Fällen soll das bewegliche oder unbewegliche Eigenthum der beiderseitigen Bürger oder Unterthanen keinen andern Lasten, Auflagen oder Abgaben unterworfen sein, als welche von den Landes-Angehörigen oder den Bürgern und Unterthanen der begünstigtsten Nationen zu entrichten sind.

Art. 5. Die Bürger und Unterthanen beider kontrahirenden Theile können beziehungsweise keiner Beschlagnahme unterworfen, mit ihren Fahrzeugen, Mannschaften, Waaren oder Handelsgütern weder zu irgend einer militärischen Expedition, noch zum öffentlichen Dienste irgend einer Art angehalten werden, ohne den Interessenten eine vorher zu verabredende Entschädigung zu gewähren.

Art. 6. Die Bürger und Unterthanen jeder der kontrahirenden Theile sollen innerhalb der Landeshoheit der andern das Recht haben, unbewegliche Gegenstände zu besitzen und darüber zu verfügen wie es ihnen gutdünkt, und zwar sowohl über diese unbeweglichen Gegenstände, als auch über alle anderen, welche sie besitzen möchten. In derselben Weise sollen die Bürger oder Unterthanen jeder der kontrahirenden Theile, welche per testamentum oder ab intestato Erben von Gütern werden, die in den Besitzungen des andern Theils gelegen sind, jene ohne irgend ein Hindernifs in Besitz nehmen und nach ihrem Gefallen darüber verfügen dürfen, ohne höhere oder andere Erbschaftssteuern oder sonstige Abgaben zu erlegen, als die Angehörigen des Landes, in welchem sich die vorerwähnten Güter finden, in ähnlichen Fällen zu entrichten verpflichtet sind.

Art. 7. Sollte, was Gott verhüte, durch irgend einen Umstand der Friede zwischen beiden kontrahirenden Theilen gestört werden, so wird den an der Küste wohnenden Handelsleuten eine Frist von sechs Monaten und den im Innern sich aufhaltenden eine Frist von einem Jahre bewilligt werden, um ihre Interessen zu wahren und ihre Effekten nach Gutdünken zu versenden; auch wird ihnen sodann das erforderliche sichere Geleit gegeben werden, um in den Hafen zu gelangen, den sie zu ihrer Einschiffung gewählt haben, insofern derselbe sich nicht vom Feinde besetzt oder eingeschlossen findet, und aus diesem Grunde oder aus irgend einem andern die Sicherheit

der Individuen, welche das Land verlassen, oder die des Staats, sich dem Ausgange der ersteren aus jenem Hafen entgegenstellt, in welchem Falle der Ausgang erfolgen soll sobald er möglich ist. Die übrigen Bürger oder Unterthanen, welche eine feste und bleibende Niederlassung in den resp. Staaten haben, oder eine Profession oder ein Gewerbe ausüben möchten, können ihre Niederlassung behalten und den Betrieb ihres Gewerbes oder ihrer Profession fortsetzen, ohne in dem Genufs ihrer völligen Freiheit und ihrer Güter gestört zu werden, vorausgesetzt, dafs sie die Gesetze des Landes nicht verletzen.

Art. 8. In keinem Falle dürfen in beiden resp. Ländern höhere oder andere Eingangs-Abgaben auf irgend einen Artikel, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses von Neu-Granada und der sardinischen Staaten gelegt werden, als für dergleichen Artikel von der meist begünstigtsten Nation gegenwärtig gezahlt werden oder künftig gezahlt werden möchten. Nach demselben Grundsatz soll auch bei der Ausfuhr verfahren werden. In dem beiderseitigen Verkehr der kontrahirenden Theile darf keinerlei Verbot oder Einschränkung bei der Ein- und Ausfuhr irgend eines Artikels stattfinden, noch dürfen Formalitäten zum Nachweis des Ursprungs und des Herkommens der Waaren verlangt werden, ohne dafs dasselbe Verbot oder dieselbe Einschränkung und Formalität sich auch auf alle anderen Nationen erstrecke.

Art. 9. Alle Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleifses eines der beiden Länder oder irgend eines andern Staates, deren Einfuhr nicht unbedingt verboten ist, sollen in den Häfen des andern dieselben Eingangs-Abgaben zahlen, mögen sie auf sardinischen oder neugranadischen Schiffen eingeführt werden. In gleicher Weise sollen die von da ausgeführten Erzeugnisse dieselben Abgaben zahlen und dieselben Befreiungen und besondern Begünstigungen geniefsen, welche der Ausfuhr auf National-Schiffen vorbehalten sind, oder künftig gewährt werden.

Art. 10. Die Fahrzeuge beider kontrahirenden Theile sollen in den Häfen von Neu-Granada und Sardinien frei ein- und ausgehen dürfen, ohne andern oder höheren Tonnen-, Anker-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Quarantäne- und andern Gebühren unterworfen zu sein, als von den National-Schiffen erhoben werden.

Art. 11. Den Schiffen beider kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, einen Theil ihrer Ladung in dem Hafen, in welchem sie ankommen, zu löschen und demnächst mit dem Reste sich nach an-

dern Häfen desselben Staates zu begeben, sei es um die Ladung völlig zu löschen oder ihre Rückfracht zu ergänzen, ohne verbunden zu sein, in irgend einem Hafen andere oder höhere Abgaben zu zahlen, als in diesen Fällen von den Landes-Angehörigen entrichtet werden.

Art. 12. Alle Schiffe, welche die Flagge eines der beiden Länder führen und sich im Besitz der Schiffspatente und derjenigen Schiffspapiere befinden, welche die Gesetze jedes der beiden Länder fordern, um die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe darzuthun, sollen als granadische Schiffe in Sardinien und als sardinische in Neu-Granada angesehen werden, vorausgesetzt, dafs der Kapitän und zwei Drittel der Schiffsmannschaft Unterthanen oder Bürger desjenigen Staats sind, welchem die Flagge gehört.

Art. 13. Alle Kriegsschiffe beider kontrahirenden Theile sollen in den Häfen des andern einlaufen, anlegen und Ausbesserungen vornehmen können, wie dies der meist begünstigtsten Nation gestattet ist, und sollen denselben Verordnungen unterworfen sein und dieselben Vortheile genieſsen.

Art. 14. In allen Fällen, in welchen einer der kontrahirenden Theile mit einem andern Staate in Krieg verwickelt wäre, soll es keinem Bürger oder Unterthan des andern kontrahirenden Theils gestattet sein, Aufträge oder Kaperbriefe anzunehmen, in der Absicht Hülfe zu leisten, oder im Einverständnifs mit dem Feinde gegen den vorgenannten kriegführenden Theil zu wirken, bei Strafe als Seeräuber behandelt zu werden.

Art. 15. Es wird hierdurch ausdrücklich vereinbart, dafs keiner der beiden kontrahirenden Theile wegen Beschwerden über Rechtsverletzungen oder Schaden irgend eine Repressalie gegen den andern anordne oder gestatte, oder demselben den Krieg erkläre, bevor nicht der Theil, welcher sich verletzt hält, dem andern eine mit Beweismitteln und gültigen Zeugnissen versehene Darstellung des zugefügten Unrechts oder Schadens vorgelegt und Rechtsgewährung und Genugthuung verlangt hat, und letztere ohne Grund verweigert oder abgelehnt worden ist.

Art. 16. Die beiden kontrahirenden Theile erkennen in ihren gegenseitigen Beziehungen den Grundsatz an, »dafs die Flagge das Gut deckt«; dafs folglich, wenn der eine Theil neutral bleibt, während der andere mit einer dritten Macht in Krieg verwickelt ist, die von neutraler Flagge gedeckten Waaren als neutral angesehen werden sollen, wenn sie auch den Feinden des andern kontrahirenden Theils

angehören. Eben so kommen sie dahin überein, dafs die Freiheit der Flagge auch die der Person schütze, und dafs somit die Bürger und Unterthanen, welche einer feindlichen Macht angehören und an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden können, sofern sie nicht zu der Armee der erwähnten Macht gehören und sich im aktiven Dienste derselben befinden. In Folge des erwähnten Grundsatzes und desjenigen der Assimilation der Flagge und der Waaren, wird das neutrale Eigenthum, welches sich an Bord eines feindlichen Schiffes vorfindet, als feindlich betrachtet werden, ausgenommen, wenn es in dieses Schiff vor der Kriegserklärung, oder bevor letztere in dem Hafen, aus welchem das Schiff kommt, bekannt wurde, verladen ist, und kommen sie überein, dafs nach Ablauf von vier Monaten nach der Kriegserklärung die Unkenntnifs nicht mehr vorgeschützt werden soll. Die kontrahirenden Theile werden den in diesem Artikel aufgestellten Grundsatz nur gegen solche Mächte in Anwendung bringen, welche denselben gleichfalls anerkennen.

Art. 17. Wenn der eine der kontrahirenden Theile sich mit einer andern Macht, Nation oder Staate in Krieg befinden sollte, soll es den Bürgern oder Unterthanen des andern gestattet sein, ihre Schiffahrts- oder Handels-Verbindungen mit denselben fortzusetzen, mit Ausnahme der wirklich blokirten Städte. Wohlverstanden erstreckt sich diese Freiheit des Handels und der Schiffahrt nicht auf die Artikel, welche als Kriegs-Kontrebande angesehen werden, als: Geschütze, Feuergewehre, Seitengewehre, Wurfgeschosse, Pulver, Effekten und Kriegswerkzeuge und alle andere Instrumente jeglicher Art, die zum Gebrauch im Kriege bestimmt sind.

In keinem Falle darf ein den Bürgern oder Unterthanen eines der beiden Länder gehöriges Schiff, welches nach einem blokirten Hafen des andern Staates bestimmt ist, weder mit Beschlag belegt, noch aufgebracht, noch kondemnirt werden, wenn demselben nicht vorher durch ein Fahrzeug des Geschwaders oder der Division, welche die Blokade ausübt, das Vorhandensein der Blokade notifizirt worden ist. Und damit Unbekanntschaft mit den Thatsachen nicht vorgeschützt werden, und dasjenige Schiff, welches ungeachtet der ihm in gehöriger Form gemachten Notifikation sich dennoch dem blokirten Hafen nähert, mit Recht aufgebracht werden könne, soll der Kapitän des Kriegsschiffs bei dem ersten Male, wo er dasselbe antrifft, in seinem Schiffstagebuche den Tag, den Ort oder die Höhe, auf welcher er es gefunden und ihm die Notifikation der Blokade gemacht hat, vermerken.

Art. 18. Es soll nicht gestattet werden, auf dem Gebiete einer der beiden kontrahirenden Theile Werbungen oder sogenannte Engagements vorzunehmen, Truppen zu organisiren, noch Kriegsschiffe oder Kaper zu erbauen, armiren oder auszurüsten, in der Absicht, gegen die Gebiete, Bürger oder Handeltreibenden des andern der beiden kontrahirenden Theile Feindseligkeiten auszuüben.

Art. 19. Zum Schutz des Handels sollen in beiden Ländern Konsulate errichtet werden können, die Konsuln können jedoch nicht eher die Ausübung ihrer Funktionen beginnen, noch in den Genufs ihrer Berechtigungen, Privilegien und der ihnen zustehenden Immunitäten treten, bis sie die Autorisation der Landes-Regierung erhalten haben, welcher das Recht vorbehalten bleibt, die Orte zu bestimmen, in denen sie Konsuln zuzulassen für gut findet, wobei sich beide Staaten jedoch verpflichten, unter diesem Vorbehalt keinerlei Einschränkungen oder Verbote eintreten zu lassen, die nicht in dem Lande alle andern Nationen treffen.

Art. 20. Um jeder Veranlassung zu Meinungsverschiedenheit oder Zwist zu begegnen, und in der Absicht auf unzweideutige Weise den Charakter, die Funktionen, Attribute, Befugnisse und Immunitäten der Konsuln jeder Klasse festzustellen, erkennen beide kontrahirende Theile, in Gemäfsheit der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, an, dafs die Konsuln aller Klassen lediglich Handels-Agenten und folglich nicht berechtigt sind, mit der Regierung des Staats, in welchem sie residiren, vorkommende politische Fragen zu verhandeln oder zu erörtern (es sei denn, dafs sie mit einer Spezial-Mission beauftragt sind, welche sie in solchem Falle nachweisen müssen), auch nicht die Immunitäten besitzen, welche das Völkerrecht den Ministern und diplomatischen Agenten zugesteht. — Nichtsdestoweniger sollen sie sowohl für ihre Person als auch in der Ausübung ihrer Funktionen und in dem Schutze, den sie in Handels-Angelegenheiten ihren Staatsangehörigen schuldig sind, diejenige Berücksichtigung und diejenigen Privilegien geniefsen, die den Konsuln der andern Nationen zugestanden werden, unter strengster Beobachtung der Gleichmäfsigkeit und Gegenseitigkeit.

Art. 21. Wenn die betreffenden Konsuln kaufmännische Geschäfte treiben wollen, so sollen sie verpflichten sein, sich in dieser Beziehung denselben Gesetzen, Gebräuchen und Einrichtungen zu unterwerfen, welchen die Privaten ihrer Nation und die Unterthanen derjenigen Regierungen unterworfen sind, mit welchen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Verträge bestehen.

Art. 22. Die kontrahirenden Theile kommen dahin überein, dafs, aufser den vorstehenden Bestimmungen, die diplomatischen Agenten, die Bürger aller Klassen, die Schiffe und die Waaren eines der beiden Staaten in dem Gebiete des andern ipso jure der Privilegien, Befreiungen und Immunitäten geniefsen sollen, welche der begünstigtsten Nation zugestanden sind oder zugestanden werden möchten, und zwar ohne Entgelt, wenn das Zugeständnifs unentgeltlich gewährt ist, oder gegen dasselbe Entgelt oder eine andere Gegenleistung, wenn das Zugeständnifs an eine Bedingung geknüpft war.

Art. 23. In Gemäfsheit des Wunsches S. M. des Königs von Sardinien willigt die Republik von Neu-Granada ein, sämmtliche Bestimmungen dieses Vertrages auf das unter dem Protektorat S. M. des Königs von Sardinien befindliche souveräne Fürstenthum Monaco, unter Beding der Gegenseitigkeit von Seiten dieses Fürstenthums, auszudehnen.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre in Kraft bleiben, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet [1]). Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termins keiner der kontrahirenden Theile die Absicht die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen offiziell zu erkennen gegeben haben, so soll derselbe für beide Theile bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem eine solche Erklärung gemacht ist, verbindlich bleiben, zu welcher Zeit diese Erklärung auch Statt finden möge.

Sollte einer der kontrahirenden Theile der Ansicht sein, dafs eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages zu seinem Nachtheil verletzt wären, so ist er zu allernächst verpflichtet, dem andern Theile seine Beschwerde, unter Anführung der Thatsachen, auf welche sie sich stützt, und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung erforderlichen Schriftstücke und Beweise, vorzulegen; in keinem Falle aber Repressalien zu gestatten, noch den Krieg zu erklären, bevor die verlangte Abhülfe verneint oder verweigert worden ist.

Art. 25. Gegenwärtiger Vertrag soll von jedem der beiden kontrahirenden Theile in der beiderseits üblichen Form ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb 18 Monaten in Turin ausgewechselt werden.

Zur Bestätigung dieses haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Turin in doppelter Ausfertigung
den 18. August 1847.

[1]) Die Ratifikation ist am 17. Februar 1849 erfolgt.

Zusatz-Artikel.

Da Ihre sardinische Majestät es aus besonderen Gründen für angemessen hält, die zu Lasten fremder Flaggen von Getreide, Olivenöl und Weinen, welche direkt aus dem schwarzen Meere und aus den Häfen des adriatischen Meeres oder aus denjenigen des Mittelmeeres bis zum Kap Trafalgar eingeführt werden, bisher erhobenen Differenzial-Zölle, ungeachtet der Art. 4 und 9 des gegenwärtigen Vertrages, fortbestehen zu lassen, so wird zwischen den beiden kontrahirenden Theilen speziell vereinbart und verabredet, dafs die Republik Neu-Granada völlige und uneingeschränkte Freiheit haben soll, dieselben aus den genannten Ländern eingeführten Artikel zu Lasten der sardinischen Flagge mit gleichmäfsigen Differenzial-Zöllen zu belegen, falls die Hebung der erwähnten Differenzial-Zölle zu Lasten der Flagge der Republik Neu-Granada über die Zeitfrist von 4 Jahren hinaus, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages und des Zusatz-Artikels an gerechnet, von S. M. dem Könige von Sardinien fortgesetzt werden sollte. Die Erhebung der vorerwähnten auf die genannten Waaren gelegten gleichmäfsigen Differenzial-Zölle, welcher Art sie auch sein mögen, soll jedoch von dem Augenblick an aufhören, in welchem die Regierung der Republik von Neu-Granada offiziell die Benachrichtigung erhält, dafs Seitens Ihrer sardinischen Majestät die Differenzial-Zölle aufgehoben sind.

Der gegenwärtige Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn derselbe von Wort zu Wort in den bereits unterzeichneten Vertrag eingerückt wäre, auch soll derselbe zu gleicher Zeit ratifizirt werden.

Zur Bestätigung dieses haben wir Unterzeichnete Kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Artikel vollzogen und mit unserm betr. Siegel besiegelt.

Geschehen zu Turin in doppelter Ausfertigung
den 18. August 1847.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1]).

I.

Die Quarantaine-Commission zu Gothenburg hat unterm 1. März 1849 sämmtliche norwegische Häfen von Lindesnaes bis Laurvig incl.

[1]) Vgl. S. 224.

für der Cholera verdächtig erklärt, so dafs jetzt die ganze Küste von Bergen bis Laurvig incl. für verdächtig gilt.

II.

Durch eine Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 6. März werden sämmtliche norwegische Häfen südlich von Bergen bis und incl. Tanangers-Hafen bei Stavanger, sowie auch die Stadt Dublin, für von der Cholera angesteckt erklärt.

III.

Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 9. März wird die Stadt Riga nur noch als der Cholera verdächtig betrachtet, die Häfen Norwegens dagegen von Tananger bis Lindesnäs als angesteckt und diejenigen von Lindesnäs bis Laurvig als verdächtig angesehen.

IV.

Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 13. März ist die Stadt Limerick in Irland als von der Cholera angesteckt zu betrachten. Als verdächtig sind noch zu betrachten: Hamburg und Altona, so wie als frei: Danzig, Lübeck und Travemünde, die holstein., hannov. und oldenb. Häfen, Cuxhaven, Bremen, Vegesack und Bremerhafen.

Behandlung schleswigscher Schiffe in norwegischen und schwedischen Häfen [1]).

Laut königl. Erklärung im vereinigten norweg. schwed. Staatsrathe vom 2. März 1849 sollen, in Uebereinstimmung mit Art. 7 des unterm 2. November 1826 mit Dänemark abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Traktats, alle in Schleswig zu Hause gehörigen Schiffe, sobald sie nicht die dänische Flagge führen und mit Schiffspapieren versehen sind, welche ihre Nationalität ausweisen, in den norweg. und schwed. Häfen als unprivilegirte Schiffe behandelt werden.

Zu dieser königl. Verfügung ist vom Finanz-Departement später folgende Erläuterung hinzugefügt: In Folge dieser Resolution haben schleswigsche Schiffe und die Waaren, welche durch sie ein- oder ausgeführt werden, die für die inländischen Schiffe, so wie für die, mit denselben gleichgestellten Schiffe anderer Nationen festgesetzten Abgaben mit einer Erhöhung von 50 Proc. zu bezahlen, wenn sie keine dänische Flagge führen und nicht mit Schiffsdokumenten versehen sind, welche ihre Nationalität ausweisen.

[1]) Vgl. S. 170 und S. 172.

SPANIEN.

Quarantainewesen in Havana [1]).

Schiffe von Neworleans oder von Häfen innerhalb 150 Mil. Entfernung, die mit einem unreinen Gesundheitspafs ankommen, sind einer 20tägigen Quarantaine unterworfen.

Schiffe von britischen Häfen, von denen bekannt ist, dafs dort die Cholera herrscht, müssen 15 Tage Quarantaine halten.

Schiffe von Newyork mit reinem Gesundheitspafs oder mit einem solchen von Häfen innerhalb 150 Miles Entfernung und von britischen Häfen innerhalb dieser Entfernung, wo die Cholera herrscht, unterliegen einer 20tägigen Quarantaine.

Schiffe von allen andern Häfen kommend, sind jetzt Quarantaine frei.

Havana 7. Februar 1849 [2]).

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, betreffend die Schätzung der Waaren bei der Einfuhr.

Da in den verschiedenen Häfen eine Verschiedenheit in dem auf die Schätzung der Waaren bezüglichen Verfahren stattfindet, so werden gemäfs der 25. Sect des Gesetzes vom 30. August 1841, welche folgenden Wortlaut hat: »Alle Einnehmer und andere Zollbeamten sollen verpflichtet sein, alle Vorschriften des Schatz-Sekretairs in Betreff der Ausführung der Zoll-Gesetze auszuführen und zu verwirklichen, und im Fall irgend ein Zweifel über die wahre Auslegung oder die Meinung irgend eines Theiles solcher Zoll-Gesetze entstehen sollte, so soll die Entscheidung des Schatzamts-Sekretairs für alle solche Einnehmer und andere Zoll-Beamten maafsgebend und bindend sein« die folgenden zusätzlichen Vorschriften zur Nachachtung der Einnehmer, Taxatoren und andern Zoll-Beamten erlassen.

Das Interesse des Landes und rechtlicher und ehrenhafter Kaufleute erfordert es, dafs dieses Departement durch alle in seiner Macht stehenden Mittel nicht allein die öffentlichen Einkünfte vor Verlust

[1]) Vgl. S. 111. [2]) Börsenhalle No. 11424.

sichere, sondern auch solche Kaufleute in ihrem Geschäfte gegen Verkäufe eingeführter Artikel zu erniedrigten Preisen in Folge Betruges oder Unterschätzung schütze.

Das Gouvernement verläfst sich wegen der richtigen Schätzung fremder Einfuhren auf die Taxatoren. Von diesen Beamten hängt der Erfolg des ad valorem Systems mehr als von irgend andern ab. Ihre Verantwortlichkeiten sind grofs, und es wird erwartet, dafs sie in ihren Bestrebungen nicht nachlassen werden, jeder Unterschätzung oder jeder Hinterziehung der Einkünfte von wem sie auch versucht werden mögen, vorzubeugen. Bei der genauen und gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes, welche zu Zeiten nothwendig eine unangenehme ist, soll ihr Urtheil grofses Gewicht bei andern Zollbeamten und besonders bei den Einnehmern in den Häfen haben, welche ihnen in allen Fällen jede in ihrer Macht stehende Hülfe und Mitwirkung gewähren sollen.

Der Zweck der 17. Sect. des Gesetzes vom 30. August 1842, welche kaufmännische Taxatoren einsetzt, besteht augenscheinlich darin, den Kaufleuten eine Gelegenheit zu geben, von einer Klasse Taxatoren an eine andere zu appelliren. Es ist indessen klar, dafs der Kongrefs nicht die Absicht hatte, auf die Befugnifs des Gouvernements zu verzichten, die kaufmännischen Taxatoren, an welche der Fall zu verweisen sein möchte, zu wählen, oder den appellirenden Theilen bei der Wahl solcher Taxatoren eine Stimme einzuräumen, eben so wenig wie solches in ähnlichen Fällen bei irgend einem andern Staatsbeamten geschieht. Wollte man die Betheiligten zu Rathe ziehen oder ihnen eine Stimme bei der Wahl der kaufmännischen Taxatoren einräumen, so würde solches bald in die Erlaubnifs für die Importeure ausarten, die Schätzung ihrer eigenen Güter zu beherrschen, und wird vorausgesetzt, dafs solches in keinem Hafen gestattet wird.

Die kaufmännischen Taxatoren sind besonders anzuweisen, dafs sie, wenn sie in dieser Eigenschaft auftreten, dieselben Regeln und Vorschriften zu beachten haben, welche zur Richtschnur der gewöhnlichen Taxatoren gesetzlich vorgeschrieben sind, und dafs sie den Grundsatz zu befolgen haben, dafs der Faktura-Preis oder selbst der für eine Waare wirklich bezahlte Preis keineswegs der wahre Maafsstab für den gerechten Marktwerth, wie das Gesetz ihn vorschreibt, ist. Nähme man den entgegenstehenden Grundsatz an, so würde einer, der das Glück hätte, dafs ihm eine Quantität Waare geschenkt würde berechtigt sein, solche frei von Zoll, oder, falls zu einem nominellen Preise gekauft, zu einem nominellen Zolle zu erhalten, und Taxatoren würden oft für Artikel desselben Werthes

verschiedene Preise bestimmen. Der gerechte Marktwerth, wie das Gesetz ihn beabsichtigt, ist der allgemeine oder herrschende Preis des Artikels »auf den hauptsächlichsten Märkten des Landes, aus welchem solcher eingeführt ist.« Das Rundschreiben des Schatzamtes vom 7. August 1848 erklärt, dafs »erzwungene Verkäufe auf ausländischen Märkten zu erniedrigten Preisen unter ungewöhnlichen oder besondern Umständen nicht als der wahre Marktwerth solcher Güter angesehen werden können.«

Um Gleichförmigkeit in dem Verfahren in den verschiedenen Häfen zu sichern, sollen die kaufmännischen Taxatoren auf die folgende Weise erwählt und ihre Schätzungen wie folgt gemacht werden: Wenn die Taxatoren alle übereinstimmen, so bezeichnen sie fünf Namen, oder falls solche Uebereinstimmung nicht stattfindet, so bezeichnet der Taxator, welcher den Ausschlag gemacht hat, fünf Namen unpartheiischer Kaufleute, Bürger der Vereinigten Staaten, welche mit dem Werthe von Waaren wohl bekannt sind und die im besten Rufe in Betreff ihrer Rechtlichkeit und Handlungsweise stehen. Von diesen hat der Einnehmer zwei als die kaufmännischen Taxatoren auszuwählen, um dem Gesetze gemäfs zu verfahren, welche nach Maafsgabe der Vorschriften des Schatzamtes vom 6. Juli 1837 gehörig zu beeidigen sind, wobei in dem Eide der Name des Importeurs auszulassen ist. In der den erwählten Taxatoren nach Maafsgabe derselben Vorschriften zu machenden Anzeige ist der Name des Importeurs ebenfalls auszulassen.

Die Namen der erwählten kaufmännischen Taxatoren sollen den Importeurs ebenfalls vorenthalten werden, bis diese Taxatoren zur Ausübung ihres Amtes zusammenkommen, da es von Wichtigkeit ist, dafs keine einseitige Darstellung zugestanden werde, indem nur bezweckt wird, eine gerechte und uneigennützige Untersuchung und Werthschätznng der Waaren zu erlangen. Sobald der Einnehmer die Zeit und den Ort zur Versammlung der kaufmännischen Taxatoren bestimmt hat, wird er dem Importeur von solcher Zeit und solchem Orte Anzeige machen, aber nicht von den Namen der kaufmännischen Taxatoren. Der Importeur kann gegenwärtig sein, wenn er es wünscht und ist ihm jede geeignete Erleichterung zu gewähren um den Werth genau zu untersuchen und zu ermitteln.

Um den Einnehmern den Abschlufs ihrer Rechnungen zu erleichtern, soll diese zweite Schätzung unverzüglich stattfinden, oder jedenfalls nicht über sechs Tage von dem Zeitpunkte an, dafs die zweite Schätzung gefordert ward, aufgeschoben werden, es wäre

denn, dafs nach der Meinung der kaufmännischen Taxatoren aufserordentliche Umstände stattfinden, welche eine Untersuchung oder Beweisführung erfordern, die innerhalb jenes Zeitraumes nicht zu beschaffen sind. Sollte soleher Aufschub zehn Tage übersteigen, so mufs durch den Einnehmer eine Berichterstattung über den Fall an dieses Departement erfolgen, um von ihm untersucht zu werden. In solchen Fällen hat der Einnehmer auch von den gewöhnlichen Taxatoren einen Bericht zu verlangen und denselben an das Departement einzusenden. In allen Fällen, wo die kaufmännischen Taxatoren den Werth geringer schätzen, als die gewöhnlichen Taxatoren, mufs der Einnehmer dem Departement einen ausführlichen Bericht über den Fall erstatten, um hier zusammen mit den Namen der kaufmännischen Taxatoren protokollirt zu werden. Auch hat derselbe zu gleicher Zeit diesem Departement zum Zwecke der Protokollirung einen Bericht über den Fall von dem gewöhnlichen Taxator einzusenden.

Im Falle die kaufmännischen Taxatoren in ihren Schätzungen von einander abweichen und der Einnehmer dann nach Maafsgabe des Gesetzes genöthigt ist, zwischen ihnen zu entscheiden, so wird erwartet, dafs er ohne Verzögerung oder innerhalb fünf Tagen von der Zeit, dafs die zweite Schätzung gemacht ward, die Frage des Werthes entscheiden wird, und falls er die niedrigste Schätzung annimmt, welche gemacht ward, so hat er die Gründe dafür in seinem Berichte anzugeben, den er diesem Departement zur Protokollirung, wie oben angeordnet, übermachen wird.

Dieses Departement fordert die Einnehmer, Taxatoren und andere Zollbeamten dringend auf, zur Erlangung richtiger Schätzungen mitzuwirken, und wird dasselbe von allen ehrenhaften Kaufleuten und Bürgern, welche die Staatseinkünfte zu schützen, die Rechte des ehrlichen Kaufmanns zu bewahren und die gewissenhafte Ausführung der Gesetze zu sichern wünschen, Belehrung und Hülfe gern entgegennehmen. Die Wahl kaufmänniseher Taxatoren ist nicht ausschliefslich auf diejenigen, welche mit fremden Einfuhren in Verbindung stehen, zu beschränken, sondern, falls die erforderliche Kenntnifs stattfindet, so auszudehnen, um heimische Fabrikanten und Produzenten und andere kaufmännische Geschäfte betreibende Bürger, wenn sie auch nicht mit fremden Waaren handeln, zu begreifen.

In allen Fällen, wo der Aufschlag durch die gewöhnlichen Taxatoren hinter der Strafe zurückbleibt, sollen sie diesem Departement die Namen des Importeurs, Empfängers und Absenders, zusammen mit dem Faktura-Werth und dem aufgeschlagenen Preise berichten.

Da das Gesetz verlangt, dafs Importeure den Einnehmer von der Forderung einer zweiten Schätzung unverzüglich in Kenntnifs setzen sollen, so soll keine solche zweite Schätzung stattfinden, wenn dem Einnehmer nicht solche Forderung an dem Tage schriftlich angekündigt ist, welcher der Anzeige der Schätzung folgt, die die gewöhnlichen Taxatoren in allen Fällen gleich nach gemachter Schätzung besorgen sollen.

In allen Fällen, wo die Güter durch die gewöhnlichen Taxatoren zwanzig Prozent über die Faktura geschätzt sind, und wo keine zweite Schätzung verlangt wird, sollen die genannten Taxatoren, sobald diese Thatsache feststeht, dem Einnehmer schriftlichen Bericht geben, ob das Interesse des Gouvernements am besten gefördert werde durch Annahme des Zolles mit der Strafe, wie solches das Gesetz vorschreibt, oder durch Annahme des Zolles in natura, wie die 18. Sect. des Gesetzes vom 30. August 1842, durch das Rundschreiben dieses Departements vom 28. November 1846 eingeschärft, dazu ermächtigt, und falls die Taxatoren zu der Annahme des Zolles in natura rathen, soll er so durch den Einnehmer angenommen werden.

In allen solchen Fällen auch, in welchen die Güter durch die gewöhnlichen Taxatoren zwanzig Prozent über den Faktura-Werth geschätzt werden, und in denen eine zweite Schätzung durch die kaufmännischen Taxatoren gemacht wird, soll der Einnehmer einen Bericht des so ermittelten und durch ihn festgestellten Zolles, einschliefslich der Strafe, falls eine solche stattfindet, den gewöhnlichen Taxatoren erstatten, welche darauf dem Einnehmer schriftlich Nachricht geben sollen, ob es dem Gouvernement zum Vortheil gereicht, den so ermittelten Zoll zu nehmen oder den Zoll in natura zu verlangen, und wenn die gewöhnlichen Taxatoren rathen, den Zoll in natura zu verlangen, soll er so durch den Einnehmer genommen werden.

In allen Fällen, wo der Zoll in natura genommen wird, soll derselbe nach dem Gesetze, gemäfs den verschiedenen Kategorien, wie folgt, aufgelegt werden, als: Wenn der Zoll 100 Proc. beträgt, soll das Ganze der Güter genommen werden; wenn 40 Proc. zwei Fünftel; wenn 30 Proc. drei Zehntel; wenn 25 Proc. ein Viertel; wenn 20 Proc. ein Fünftel; wenn 15 Proc. drei zwanzig Theile; wenn 10 Proc. ein Zehntel; wenn 5 Proc. ein zwanzig Theil; und die so in natura genommenen Güter sollen verkauft werden, wie in dem Rundschreiben des Schatzamtes vom 28. November 1846 vorgeschrieben.

Diese Anordnungen, während sie die Staatseinkünfte gegen Betrug oder Unterschätzungen schützen, werden richtige Fakturen sichern, eine Befolgung der achten Sect. des Gesetzes vom 30. Juli 1846 in den nöthigen Fällen veranlassen und die Interessen des rechtlichen und ehrenhaften Kaufmannes wahren.

Sobald die gewöhnlichen oder die kaufmännischen Taxatoren es nöthig finden, gegen Betrug oder Unterschätzung Verwahrung einzulegen, haben sie die folgenden Vorschriften der 2. Sect. des Gesetzes vom 10. August 1846 in Ausführung zu bringen, welche bestimmen, dafs »bei der Schätzung aller Güter in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, die seither spezifischen Zöllen unterworfen waren, auf welche indessen durch das Gesetz vom 30. letzten Julis, genannt: »Gesetz, die Abgaben von Einfuhren herabsetzend und zu andern Zwecken« ad valorem Zölle gelegt sind, auf die Werthe und Fakturen ähnlicher Güter Bezug genommen werden soll, welche während des letzten Finanz-Jahres eingeführt wurden, unter solchen allgemeinen und gleichförmigen Bestimmungen, um dem Betruge oder der Unterschätzung vorzubeugen, als durch den Sekretair des Schatzes vorgeschrieben sein werden«, wie durch die Circular-Instruktionen vom 11. November 1846 und 26. November 1846 geschehen ist. »Das letzte Finanz-Jahr«, welches in dieser Section bezeichnet und vom Kongrefs beabsichtigt ward, war das, dem Erlasse jenes Gesetzes voraufgegangene, »letzte Finanz-Jahr« und zwar das mit dem 30. Juni 1846 zu Ende gegangene Finanz-Jahr, auf welches, dem Gesetze gemäfs, sobald die Nothwendigkeit vorhanden ist, dem Betruge oder der Unterschätzung vorzubeugen, wegen der Werthe und Fakturen ähnlicher Güter Bezug genommen werden soll.

Wenn bei Gütern ein Aufschlag im Preise durch die Schätzung stattfindet, müssen die Berechnungen der Prozente des Aufschlages, um zu beurtheilen, ob dieselben der Strafe, welche die 8. Sect. des Gesetzes vom 30. Juli 1846 vorschreibt, verfallen sind, nur für den Artikel gemacht werden, bei dem der Aufschlag stattfand, und der zusätzliche Zoll und die Strafe müssen so erhoben und eingenommen werden. In keinem Falle ist der Aufschlag über die ganze Faktura zu berechnen, ausgenommen wenn die Güter von derselben Qualität, Art und demselben Werthe sind, und wenn derselbe Aufschlag im Preise für das Ganze gemacht ist.

Schatzamt den 26. Dezbr. 1848.

R. J. Walker, Sekretär des Schatzes.

WALLACHEI.

Verordnung, betreffend den Kurs ausländischer Münzsorten.

Es sind neuerlich gesetzliche Anordnungen über den Kurs der hier gangbaren Münzsorten getroffen. Danach gilt:

1. der vollwichtige Kaiserl. und Holländische Dukaten 14 Zwanziger oder 31 Piaster 20 Para [1]).
2. der Oesterreichische Silberzwanziger 2 Piaster 10 Para.
3. der Russische Silberrubel 10 » 20 »
4. der Türkische neue Icosar 12 » 10 »

Bukarest, den 9. März 1849.

II. STATISTIK.

Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation im Zollverein.

Die beiden früheren Jahrgänge dieser Zeitschrift enthalten Berichte über die Entwickelung und den Umfang der vereinsländischen Rübenzucker-Fabrikation seit dem Jahre 1841 bis zum Schluſs der Campagne $18^{46}/_{47}$ [2]). Die folgende Nachweisung läſst die Resultate der Campagne vom 1. September 1847 bis zum 31. August 1848 verglichen mit denjenigen der vorhergegangenen Campagne ersehen.

Zollvereinsstaaten.	Zahl der Fabriken.		An Runkelrüben zur Zuckerfabrikation sind versteuert:							
							gegen das Vorjahr mehr.		weniger.	
	$18^{46}/_{47}$.	$18^{47}/_{48}$.	$18^{46}/_{47}$. Zollctr.	Pfd.	$18^{47}/_{48}$. Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.
I. Preuſsen.										
1. Ostpreuſsen . . .	2	2	29941	.	24764	50	.	.	5176	50
2. Westpreuſsen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Posen	8	8	121914	.	177011	.	55097	.	.	.
4. Pommern	4	5	121061	.	154701	.	33640	.	.	.
5. Schlesien	22	24	711632	.	960857	.	249225	.	.	.
Latus .	36	39	984548	.	1317333	50	337962	.	5176	50

[1]) Das Agio beträgt zur Zeit 20 bis 25 Para. 40 Para = 1 Piaster.

[2]) Vgl. J. 1847. I. S. 480; 1848. I. S. 156.

Zollvereinsstaaten.	Zahl der Fabriken.		An Runkelrüben zur Zuckerfabrikation sind versteuert:							
							gegen das Vorjahr mehr.		weniger.	
	$18^{46}/_{47}$.	$18^{47}/_{48}$.	$18^{46}/_{47}$. Zollctr.	Pfd.	$18^{47}/_{48}$. Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.
Transport	36	39	984548	.	1317333	50	337962	.	5176	50
6. Brandenburg . .	3	3	148065	70	119993	.	.	.	28072	70
7. Sachsen	42	56	3547891	.	4622791	.	1074900	.	.	.
dazu die Anhalt. Herzogthümer .	5	9	288082	.	540480	.	252398	.	.	.
8. Westphalen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Rheinprovinz . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen Preufsen	86	107	4968586	70	6600597	50	1665260	.	33249	20
aufserdem Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Bayern	7	6	46514	26	58257	96	11743	70	.	.
III. Sachsen	2	2	34230	.	30766	.	.	.	3464	.
IV. Württemberg . .	2	2	141366	28	270381	92	129015	64	.	.
V. Baden	2	2	328608	.	523537	.	194929	.	.	.
VI. Kurhessen	3	3	23529	.	42519	.	18990	.	.	.
VII. Grofsh. Hessen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VIII. Thüringen . . .	3	3	38218	.	63417	39	25199	39	.	.
IX. Braunschweig . .	2	2	52796	8	87295	54	34499	46	.	.
X. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. Frankfurt a. M. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	107	127	5633848	32	7676772	31	2079637	19	36713	20
							36713	20		
							2042923	99		

Wenn schon in dem Bericht über die vorletzte Campagne auf die aufserordentliche Vermehrung hingewiesen werden konnte, welche die Rübenzucker-Fabrikation erfahren habe, so übersteigen, wie auf den ersten Blick erhellt, die Ergebnisse der letzten Campagne alle in irgend einem früheren Jahre gemachten Erfahrungen. Bei einer Vermehrung der Fabriken im Zollverein um zwanzig, hat die Zunahme der versteuerten Rübenmenge gegen das vorhergehende Betriebsjahr über 36 Proc., also mehr als ein Drittheil betragen, und zwar in Preussen, einschliefslich der Anhaltischen Fürstenthümer, beinahe 33 Proc., in den übrigen Zollvereinsstaaten über 61 Proc., so dafs also zum ersten Male eine relativ stärkere Vermehrung in den letzteren, als in Preufsen stattfand. Die Provinz Sachsen zeigt eine Vermehrung von etwas mehr als 30 Proc., die Provinz Schlesien von 35 Proc. Diese grofse Zunahme ist noch weniger als die Vermehrung in der vorhergehenden Campagne einem günstigen Ergebnifs der Rübenernte zuzuschreiben, denn dieselbe war im Jahre 1847 in der Provinz Sachsen

dem eigentlichen Sitze der Fabrikation, nur mittelmäfsig ausgefallen, sondern sie kommt fast ganz allein auf Rechnung der in immer steigendem Maafse der Rübenzucker-Fabrikation zuströmenden pekuniären und industriellen Kräfte und der damit Hand in Hand gehenden Vervollkommnung des technischen Betriebes. So hat sich denn auch die auf jede einzelne Fabrik fallende Durchschnittsmenge der verarbeiteten Rüben wiederum vermehrt, indem durchschnittlich in jeder Fabrik versteuert wurden

		$18^{45}/_{46}$.	$18^{46}/_{47}$.	$18^{47}/_{48}$.
im ganzen Zollverein	Ctr.	46407	52653	60447
in Preufsen	»	50384	57774	61678
Darunter in der Prov. Sachsen	»	70423	84473	82550
» » » » Schlesien	»	36909	32347	40035
» den übrigen Vereinstaaten . .	»	30291	31679	53308

Es erhellt hieraus eine überaus bedeutende Steigerung der Produktion namentlich in denjenigen Vereinstaaten aufser Preufsen, in welchen die Rübenzucker-Fabrikation betrieben wird; es hat sich dort, trotzdem dafs die Anzahl der Fabriken um eine vermindert ist, die Menge der verarbeiteten Rüben von 665261 Ctr. in der Campagne $18^{46}/_{47}$ auf 1076174 Ctr. gehoben und damit die in dem Betriebsjahr $18^{41}/_{42}$ verarbeitete Quantität von 1286375 Ctr. fast wieder erreicht. Die Gründe weshalb in der Provinz Sachsen die auf jede einzelne Fabrik fallende Durchschnittsmenge etwas zurückgegangen ist, werden weiter unten anzudeuten sein.

Die Eintheilung der Fabrikation auf die verschiedenen Perioden des Jahres ergiebt sich aus nachfolgender Uebersicht. Es wurden versteuert:

		v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1847.	Im ersten Quartal 1848.	Im zweiten Quartal 1848.	Im Juli u. Aug. 1848.
in Preufsen	Ctr.	3547373	2907940	145284	—
» Bayern	»	2513	32799	22945	—
» Sachsen	»	21452	9314	—	—
» Württemberg . . .	»	—	114450	144133	11797
» Baden	»	316704	206833	—	—
» Kurhessen	»	28575	13944	—	—
» Thüringen	»	37775	25642	—	—
» Braunschweig . . .	»	35966	51329	—	—
zusammen .	»	3990358	3362253	312362	11797

Es ergiebt sich hieraus und aus der im Jahrg. 1848. I. S. 159 abgedruckten Zusammenstellung, dafs von der Gesammtmenge der im ganzen Betriebsjahr versteuerten Rüben versteuert wurden:

	$18^{45}/_{46}$.		$18^{46}/_{47}$.		$18^{47}/_{48}$.	
	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1845 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1846 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1846 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1847 Proc.	v. 1. Sept. bis ult. Dez. 1847 Proc.	v. 1. Jan. bis ult. Aug. 1848 Proc.
in Preufsen	65,6	34,4	57,2	42,8	53,7	46,3
darunter in der Provinz Sachsen . .	66,4	33,6	57,2	42,8	54,1	45,9
Schlesien .	68,9	31,1	57,0	43,0	52,5	47,5
in den übrigen Zollvereins-Staaten	93,7	6,3	68,9	31,1	41,1	58,9

Diese Uebersicht gewährt indessen, wenn darauf eine Vergleichung der Eintheilung des Betriebes in Preufsen und in den übrigen Zollvereinsstaaten begründet werden soll, ein unrichtiges Bild. Von den in den letzteren versteuerten 1076174 Ctr. Rüben, sind nämlich 740553 Ctr., also mehr als zwei Drittheile, in Fabriken verarbeitet, welche aus getrockneten Rüben, Zucker bereiten, nämlich in den Fabriken zu Altshausen und zu Züttlingen in Württemberg und in der Fabrik zu Waghäusel in Baden. Diese Fabriken sind bei der Eintheilung der Fabrikation an Rücksichten auf die Jahreszeit nicht gebunden, wie denn auch die beiden Württembergischen Fabriken in den vier ersten Monaten der Campagne gar keine Rüben verarbeitet haben.

Von der gesammten im Betriebsjahr $18^{47}/_{48}$ im Zollverein verarbeiteten Rübenmenge kommen 84,7 Proc. auf Preufsische Fabriken und 60,2 Proc., oder nahe an zwei Drittheile auf die in der Provinz Sachsen vorhandenen Fabriken. Ueber den Gang der Fabrikation in dieser Provinz ist, als Fortsetzung der im Jahrg. 1848 Th. I. S. 160 ffg. enthaltenen Notizen, folgendes mitzutheilen.

Der bedeutende Nutzen, welchen die Fabrikanten in den beiden Campagnen $18^{45}/_{47}$ bezogen hatten, hatte bei den Fonds-Inhabern und Oekonomen der Meinung Geltung verschafft, dafs die Rübenzucker-Fabrikation ein zur sicheren und gewinnbringenden Anlegung von Kapitalien besonders geeignetes Geschäft sei, und es wurden in Folge dessen in der abgelaufenen Campagne in der Provinz Sachsen fünfzehn und in den Anhaltinischen Herzogthümern vier neue Fabriken in Betrieb gesetzt, deren gröfserer Theil jedoch nicht als selbständiges Fabrikgeschäft sondern in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben wird. Denn die Landwirthe gelangen immer mehr zu der Ueberzeugung, dafs durch den Rübenbau nicht nur die Ackererträge sich höher verwerthen, sondern auch die Aecker selbst einen besseren

Kulturzustand erreichen, als solcher durch die Bestellung mit Halmfrüchten erzielt wird und sie betheiligen sich bei der Anlegung neuer Fabriken um so lieber, als sie durch billigere Arbeitslöhne und geringere Anlage-Kapitalien für die Fabrik, ganz besonders aber dadurch gegen die gröfseren Fabriken in der Nähe von Magdeburg im Vortheil sind, dafs sie die hohe Bodenernte, welche die letzteren für die gepachteten Aecker zahlen müssen, sich selbst berechnen können. Für die jetzt laufende Campagne $18^{48}/_{49}$ sind wiederum fünfzehn neue Fabriken angemeldet. Von den in dem Betriebsjahr $18^{46}/_{47}$ vorhandenen beiden Macerations-Anstalten ist die eine eingegangen und durch eine Fabrik, welche frische Rüben verarbeitet, ersetzt worden. Es hat also die, wie oben bemerkt worden, in Süddeutschland relativ so bedeutende Zuckergewinnung aus getrockneten Rüben, in der Provinz Sachsen noch an Terrain verloren und es sind $18^{47}/_{48}$ nur etwa ein Drittheil von den in der vorhergehenden Campagne dort versteuerten getrockneten Rüben, zur Versteuerung gelangt.

Wie in den Vorjahren, so wurde auch in der letzten Campagne der überwiegend gröfsere Theil der Rüben von den Fabrik-Interessenten, theils auf eigenthümlichen, theils auf zeitpachtweise besessenen, theils auf solchen Aeckern, welche nur für ein Jahr gepachtet waren, selbst gebaut und nur der geringere Theil durch Kauf nach dem Gewichte und auf dem Stiele erworben. Die Pachtpreise erlitten keine Aenderung; es wurden für Weizenstoppel in der Nähe von Magdeburg 30 Thlr. Gold für den Morgen gefordert und bewilligt. Der Preis für Kaufrüben stellte sich auf 7 bis 8 Sgr. pr. Ctr.

Die Rübenernte des Jahres 1847 war im Ganzen nur mittelmäfsig; mit Ausnahme einzelner Landstriche, namentlich im Halberstädtischen und in der Gegend von Egeln, litten die Rüben durch die vom Mai bis September anhaltende Dürre. Hierin liegt der Grund, weshalb die Mehrzahl der älteren, namentlich die in der Nähe von Magdeburg belegenen Fabriken eine geringere Rübenmenge, als in dem vorhergehenden Betriebsjahre verarbeitet haben, und hieraus erklärt sich die oben angedeutete Erscheinung, dafs die Durchschnittsmenge der von den Fabriken der Provinz Sachsen versteuerten Rüben etwas abgenommen hat.

In der Fabrikations-Methode sind neue Erfindungen von Bedeutung nicht hervorgetreten, es haben indefs die durch die Erfahrung bewährten Einrichtungen immer allgemeinere Verbreitung erlangt. Hierher gehören namentlich die Waschmaschinen an Stelle der Reinigung durch blofses Putzen, die hydraulischen Pressen, welche, mit

sehr wenigen Ausnahmen, die hölzernen Schraubenpressen nunmehr völlig verdrängt haben, die Scheide- und Verdampfpfannen mit Dampfheizung statt der mit freiem Feuer geheizten, die Vacuum-Apparate an Stelle der offenen durch freies Feuer oder Dampf erwärmten Kochpfannen, endlich die Dampfmaschinen als bewegende Kraft anstatt der Göpelwerke, welche letztere wegen der Störungen und Unregelmäfsigkeiten der Bewegung in Folge des Umspannens und des ungleichartigen Ganges der Zugthiere, selbst in den mit Landwirthschaft verbundenen Fabriken, trotz der durch die Dunggewinnung dargebotenen Vortheile, immer mehr verschwinden. Das Nähere ergiebt die folgende Uebersicht:

Es waren vorhanden:	$18^{41}/_{42}$.	$18^{46}/_{47}$.	$18^{47}/_{48}$.
Fabriken, ausschliefslich der Macerations-Anstalten	40	39	55
Waschmaschinen	22	27	42
Reiben	58	65	87
Hydraulische Pressen	136	209	337
Scheidepfannen mit freiem Feuer	81	68	57
» » Dampfheizung	50	76	140
Verdampfpfannen mit freiem Feuer	130	123	97
» » Dampfheizung	46	71	146
Klärpfannen mit freiem Feuer	23	21	11
» » Dampfheizung	23	28	55
Kochpfannen mit freiem Feuer	76	61	57
» » Dampfheizung	20	35	68
darunter Vacuum-Apparate	8	21	45
Dampfmaschinen	19	40	68
mit Pferdekraft	210	457	788
Göpelwerke	19	9	10
mit Zugthieren	79	38	54

Im Ganzen wurde während des abgelaufenen Betriebsjahres wohl mit fast gleichen Fabrikations-Kosten, wie im Vorjahre gearbeitet; die Gesammtkosten zur Erzeugung eines Centners Rohzucker mögen indefs, da die Rüben etwas theurer erworben und überdies weniger zuckerhaltig befunden wurden, die vorjährigen, wenn auch nicht wesentlich überstiegen haben. Die Preise der Zucker waren während der Monate September bis Dezember den mittleren Preisen des Vorjahres gleich — Rohzucker 10—15 Thlr., Melis $16^{3}/_{4}$—19 Thlr.,

Raffinade 19 — 22½ Thlr. — darauf trat eine flaue Periode ein, und nach den in Frankreich und Deutschland eingetretenen Umwälzungen erfuhren die Preise einen solchen Rückgang, dafs Rohzucker für 7 — 7½ Thlr., Melis für 13½ Thlr. und Raffinade für 16½ Thlr. käuflich waren. Seit dem August zogen die Preise wieder etwas an und standen am Schlufs der Campagne etwa 1½ Thlr. über den niedrigsten Notirungen. Der Syrup war in der ungünstigsten Zeit nur mit ½ Thlr. pr. Ctr. an den Markt zu bringen, wurde aber im Durchschnitt mit ⅔ — 1 Thlr. verkauft. Prefsrückstände wurden mit 5 — 7 Sgr. pr. Ctr. verwerthet.

Nach der gesetzlichen Annahme, dafs von 20 Ctr. netto roher Rüben ein Centner Rohzucker gewonnen wird und bei dem Steuersatz von 1 Thlr. pr. Ctr. Rübenrohzucker ist von der im ganzen Zollverein versteuerten Rübenmenge von 7676772 Ctr. im letzten Betriebsjahr etwa die Summe von 383838 Thlr., also etwa 102146 Thlr. mehr als $18^{46}/_{47}$ und 161084 Thlr. mehr als $18^{45}/_{46}$ an Steuer erhoben worden. Nimmt man, den gegenwärtigen Verhältnissen der Industrie entsprechend, an, dafs nicht 20 Ctr., sondern höchstens 15 Ctr. Rüben zur Darstellung von 1 Ctr. Rohzucker erforderlich sind, so würden aus den versteuerten 7676772 Ctr. Rüben nicht 383838 Ctr., sondern 511784 Ctr. Rohzucker hergestellt sein, und wenn an Stelle dieser Menge ebensoviel Kolonial-Rohzucker eingeführt wäre, so würde die Einnahme an Steuer nicht 383838 Thlr., sondern 2558920 Thlr., also 2175082 Thlr. mehr betragen haben.

An Kolonial-Rohzucker wurden im Jahre 1847 1410506 Ctr. für Siedereien eingeführt und es verhalten sich dazu die in der Campagne $18^{47}/_{48}$ muthmaafslich fabrizirten 511784 Ctr. Rübenrohzucker wie 36,3 zu 100.

Verkehr Preufsischer Schiffe in Spanischen Häfen im Jahre 1848.

Nachstehende Uebersicht ergiebt den Verkehr Preufsischer Schiffe in denjenigen Häfen Spaniens, in welchen Königliche Konsulate vorhanden sind, im Jahre 1848:

Häfen.	Eingang.				Ausgang.			
	Schiffe.		Ort der Herkunft.	Ladung.	Schiffe.		Ort der Herkunft.	Ladung.
	Anzahl.	Lastengehalt.			Anzahl.	Lastengehalt.		
Barcelona .	3	615	Memel.	Holz.	11	2070	Torrevieja.	Ballast.
	4	443	Windau.	,,	2	216	Messina.	,,
	11	1854	Newcastle.	Steinkohlen.	1	106	Benicarlo.	,,
					1	106	Malaga.	,,
					1	139	Cette.	,,
					1	120	Marseille.	,,
					1	155	Odessa.	,,
zusammen	18	2912			18	2912		
Malaga . .	2	274	Grofsbritannien.	Steinkohlen.	5	658	Stettin.	Blei, Wein, Oel, Südfrüchte.
	1	48	Gibraltar.	Ballast.				
	1	154	Limmerik.	,,	2	304	Boston.	Wein, Südfrüchte, Matten.
	1	106	Barcelona.	,,				
					1	48	Riga.	Blei, Wein, Oel, Südfrüchte.
zusammen	5	582			8	1010		
Torrevieja.	11	2070	Barcelona.	Ballast.	8	1517	Preufsen.	2120 Muld. Salz.
	1	225	Livorno.	,,	4	864	Ostsee.	1185 ,, ,,
	2	420	—	,,	2	334	Flensburg.	480 ,, ,,
zusammen	14	2715			14	2715		3785 Muld. Salz.
Cadix . . .	4	625	Newcastle.	Steinkohlen.	2	347	Brasilien.	Salz.
	1	193	Triest.	Ballast.	1	199	Buenos Ayres.	,,
					1	198	desgl.	Salz und Wein.
					1	74	Hamburg.	Wein.
zusammen	5	818			5	818		
Bilbao . . .	1	35	Newcastle.	Steinkohlen.	.	.	—	—
Total	43	7062			45	7455		

Aufserdem ist ein von Antwerpen nach Triest bestimmtes, mit Zucker beladenes Schiff la Coruna angelaufen, um Wasser einzunehmen. In Alicante, Valencia und Sevilla sind Preufsische Schiffe nicht erschienen.

Nachweisung

des Bestandes der zur Rhederei in den Preufsischen Ostsee-Häfen gehörenden Seeschiffe und Küstenfahrzeuge.

Im Jahrg. 1847, Th. I, S. 488 ffg. ist eine Nachweisung des Bestandes der zur Rhederei in den Preufsischen Ostseehäfen gehörenden Seeschiffe und Küstenfahrzeuge am 1. Januar 1847, verglichen mit dem Bestande vom 1. Januar 1846 und der während des Jahres 1846 eingetretenen Veränderungen mitgetheilt worden. Es folgt eine nach denselben Gesichtspunkten angelegte Nachweisung für das Jahr 1848, beziehungsweise über den Bestand am 1. Jan. 1849, in welcher namentlich der bei Aufstellung der zuerst gedachten Nachweisung angenommene Grundsatz befolgt ist, dafs zu den Seeschiffen alle Schiffe von mehr als 25 Last Tragfähigkeit, zu den Küstenfahrzeugen alle Schiffe von 25 und weniger Last Tragfähigkeit gerechnet sind.

Es ergiebt sich aus den Nachweisungen, wenn man die durch Uebergang aus einem Regierungs-Bezirk in den anderen eintretenden, für die Hauptsumme nicht relevirenden Zu- und Abgänge aufser Betracht läfst,

1. für die Seeschiffe	Schiffen.	Lasten.
ein Bestand am 1. Januar 1847 von . . .	912	113595
Zugang im J. 1847 90 Schiffe mit 15269 Lasten		
Abgang im J. 1847 50 » » 5442 »		
also Vermehrung	40	9827
und Bestand am 1. Januar 1848	952	123422
Zugang im J. 1848 89 Schiffe mit 16687 Lasten		
Abgang im J. 1848 42 » » 5432 »		
also Vermehrung	47	11255
und Bestand am 1. Januar 1849	998	134531

also, nach dem Lastengehalt, im Jahre 1847 eine Vermehrung von 8,6 Proc., im Jahre 1848 eine Vermehrung von 9,0 Proc. gegen das Vorjahr. Diese Vermehrung ist fast ausschliefslich durch Neubauten herbeigeführt, denn auf den Zugang

	1847.	1848.
welcher betrug . . .	90 Sch. m. 15269 Last.	89 Sch. m. 16687 Last.
kamen durch Neubauten	85 » » 14786 »	84 » » 16373 »
also durch Erwerbung aus fremden Staaten, Berichtigung der Vermessung etc. nur . . .	5 Sch. m. 483 Last.	5 Sch. m. 314 Last.

Der Abgang ist in fast gleich überwiegendem Verhältnifs durch Seeverlust veranlafst, indem auf den Abgang,

	1847.	1848.
welcher betrug . . .	50 Sch. m. 5442 Last.	42 Sch. m. 5432 Last.
durch Seeverluste . .	43 » » 4699 »	30 » » 4677 »
also durch Abwrackung u. s. w. nur . . .	7 Sch. m. 743 Last.	8 Sch. m. 755 Last.

kamen. In beiden Jahren betrug der Seeverlust etwa 4 Proc. des am Anfang des Jahres vorhandenen Tonnengehaltes.

Bemerkenswerth ist die steigende Zunahme in dem durchschnittlichen Lastengehalt der Schiffe und die Verschiedenheit dieses Lastengehalts bei den Rhedereien der einzelnen Regierungs-Bezirke. Der durchschnittliche Lastengehalt betrug am 1. Januar

	1847.	1848.	1849.
im Regierungs-Bezirk Königsberg	182½ Last.	189 Last.	197 Last.
» » Danzig . .	198 »	212 »	222 »
» » Cöslin . .	144 »	143⅔ »	145½ »
» » Stettin . .	115¾ »	117⅔ »	121⅓ »
» » Stralsund .	89 »	92 »	95 »
in sämmtlichen Häfen	124½ »	129⅔ »	134⅔ »

2. für die Küstenfahrzeuge ergiebt sich aus den Nachweisungen:

ein Bestand am 1. Januar 1847 von .	518 Sch. m. 7027 Last.
Zugang im J. 1847 19 Sch. m. 309 Last.	
Abgang im J. 1847 14 » » 185 »	
also Vermehrung	5 » » 124 »
und Bestand am 1. Januar	522 Sch. m. 7149 Last.
Zugang im J. 1848 23 Sch. m. 353 Last.	
Abgang im J. 1848 12 » » 190 »	
also Vermehrung	11 » » 163 »
und Bestand am 1. Januar 1849 . . .	533 Sch. m. 7312 Last.

3. Die Bemannung betrug am 1. Januar

	1847.	1848.	1849.
bei den Seeschiffen . .	7338 Mann.	7817 Mann.	8406 Mann.
» » Küstenfahrzeugen	1048 »	1066 »	1089 »
zusammen . .	8386 Mann.	8883 Mann.	9495 Mann.

Von den folgenden Tabellen weiset die erste die Seeschiffe, die zweite die Küstenfahrzeuge nach; die kleineren Zahlen bezeichnen die Dampfschiffe.

I. Regierungsbezirk.	Am 1. Januar 1848 waren vorhanden:			Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:																	
				durch Neubau.			durch Erwerbung aus fremden Staaten.			durch Erwerbung aus anderen Regierungsbezirken.			durch neue Vermessung u. Aenderung der Besatzung.			durch Uebergang aus der Zahl der Küstenfahrzeuge.			Summa.		
	Seeschiffe. Stck.	von Ladungsfähigkeit nach Normallasten von 4000 Pfd. Lastenzahl.	Bemannung. Kopfzahl.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.
Königsberg	138	25829½	1454	17	4320	217	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	4320	217
	6	313	47	.	.	.	1	40	8	.	.	.	.	15	.	.	.	.	1	55	8
Danzig	106	22508	1254	18	4742	249	1	50	6	3	620	34	.	28	2	.	.	.	22	5440	291
	4	143	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	319	37546½	2422	18	3303	186	.	.	.	5	323	29	.	28	.	.	.	.	23	3654	215
	9	326	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cöslin	53	7600	466	2	387	22	1	88	7	5	741	43	.	.	4	1	27	4	9	1243	80
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stralsund	315	28974½	2068	29	3621	232	1	26	3	2	66	6	.	12	.	.	.	.	32	3725	241
	1	36	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa Seeschiffe	931	122458½	7664	84	16373	906	3	164	16	15	1750	112	.	68	6	1	27	4	103	18382	1044
Dampfschiffe	20	818	153	.	.	.	1	40	8	.	.	.	.	15	.	.	.	.	1	55	8
Summa Summarum	951	123276½	7817	84	16373	906	4	204	24	15	1750	112	.	83	6	1	27	4	104	18437	1052

Regierungsbezirk.	Im Laufe des Jahres 1848 sind ausgeschieden:																					Am 1. Jan. 1849 waren demnach vorhanden:		
	Verlust in der See und im Binnenwasser.			Abgewrackt.			durch Uebergang des Besitzes an Ausländer.			durch Uebergang des Besitzes an Rheder diesseitiger Regierungs-Bezirke.			durch neue Vermessung und Aenderung der Besatzung.			durch Uebergang in die Zahl der Küstenfahrzeuge			S u m m a.			Seeschiffe.	Von Ladungsfähigkeit nach Normallast. von 4000 Pfd.	Bemannung.
	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Seeschiffe.	mit Lasten.	Bemannung.	Stck.	Lastenzahl.	Kopfzahl.
Königsberg	15	2454	147	.	.	.	.	.	.	2	492	26	.	.	.	.	.	.	17	2946	173	138	27203 ½	1498
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	368	55
Danzig	7	1252	74	1	39	5	1	193	13	1	277	12	.	.	1	.	.	.	10	1761	105	118	26187	1440
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	143	29
Stettin	4	554	38	2	74	4	1	98	7	4	356	24	.	36	1	1	20	4	12	1138	78	330	40062 ½	2559
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	326	70
Cöslin	1	45	6	.	.	.	.	.	.	2	193	15	.	18	.	.	.	.	3	256	21	59	8587	525
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stralsund	3	372	28	5	247	21	.	.	.	6	432	35	.	6	.	1	24	2	15	1081	86	332	31618 ½	2223
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	36	7
Summa Seeschiffe . .	30	4677	293	8	360	30	2	291	20	15	1750	112	.	60	2	2	44	6	57	7182	463	977	133658 ½	8245
Dampfschiffe.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	873	161
Summa Summarum .	30	4677	293	8	360	30	2	291	20	15	1750	112	.	60	2	2	44	6	57	7182	463	998	134531 ½	8406
													Am 1. Januar 1848 waren vorhanden .									951	123276 ½	7817
													Am 1. Jan. 1849 waren mehr vorhanden									47	11255	589

II. Regierungsbezirk.	Am 1. Januar 1848 waren vorhanden:			Im Laufe des Jahres 1848 sind hinzugekommen:																	
				durch Neubau.			durch Erwerbung aus fremden Staaten.			durch Erwerbung aus anderen Regierungsbezirken.			durch neue Vermessung u. Aenderung d. Besatzung.			durch Uebergang aus der Zahl der Seeschiffe.			Summa.		
	Küstenfahrzeuge.	von Ladungsfähigkeit nach Normallasten von 4000 Pfd.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.
	Stck.	Lastenzahl.	Kopfzahl.																		
Königsberg	2	35	5	.	.	.	.	.	.	1	23	3	.	.	.	.	.	.	1	23	3
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Danzig	3	60	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3	48	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	180	2731½	350	7	75	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	20	4	8	95	18
	2	29	9	.	.	.	1	16	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	16	4
Cöslin	65	966	153	3	38	6	.	.	.	1	9	2	.	7	.	.	.	.	4	54	8
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stralsund	267	3280¼	526	10	168	20	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	24	2	11	197	22
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa Segelschiffe	517	7072¾	1043	20	281	40	.	.	.	2	32	5	.	12	.	2	44	6	24	369	51
Dampfschiffe	5	77	23	.	.	.	1	16	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	16	4
Summa Summarum	522	7149¾	1066	20	281	40	1	16	4	2	32	5	.	12	.	2	44	6	25	385	55

Regierungsbezirk.	Im Laufe des Jahres 1848 sind ausgeschieden:																					Am 1. Jan. 1849 waren demnach vorhanden:		
	Verlust in der See und im Binnenwasser.			Abgewrackt.			durch Uebergang des Besitzes an Ausländer.			durch Uebergang des Besitzes an Rheder diesseitiger Regierungs-Bezirke.			durch neue Vermessung und Aenderung der Besatzung.			durch Uebergang in die Zahl der Seeschiffe.			Summa.			Küstenfahrzeuge.	von Ladungsfähigkeit nach Normallast. von 4000 Pfd.	Bemannung.
	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Fahrzeuge.	mit Lasten.	Bemannung.	Stck.	Lastenzahl.	Kopfzahl.
Königsberg	1	24	3	1	11	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	35	5	1	23	3
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	60	9
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	48	14
Stettin	.	.	.	1	6	2	.	.	.	1	9	2	.	.	.	.	.	.	2	15	4	186	2811 ½	364
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	45	13
Cöslin	1	14	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	27	4	2	41	6	67	979	155
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stralsund	1	23	2	5	68	10	1	17	2	1	23	3	.	.	.	.	.	.	8	131	17	270	3346 ¼	531
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa Segelschiffe	3	61	7	7	85	14	1	17	2	2	32	5	.	.	.	1	27	4	14	222	32	527	7219 ¾	1062
Dampfschiffe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	93	27
Summa Summarum	3	61	7	7	85	14	1	17	2	2	32	5	.	.	.	1	27	4	14	222	32	533	7312 ¾	1089
													Am 1. Januar 1848 waren vorhanden									522	7149 ¾	1066
													Am 1. Jan. 1849 waren mehr vorhanden									11	163	23

HANDELSBERICHTE.

London.

Bei dem Rückblick auf die erschütternden politischen Ereignisse des Jahres 1848 ist es in der That auffällig, wie verhältnifsmäfsig gering der nachtheilige Einflufs gewesen ist, welchen dieselben auf den Handel Grofsbritanniens überhaupt gehabt haben. Zwar fehlte es auch hier nicht nicht an Versuchen, die öffentliche Ruhe zu stören, allein die chartistischen Umtriebe im April, sowie der beabsichtigte Aufstand in Irland scheiterten bald an der Entschlossenheit der Regierung und der männlichen Haltung der mit ihren Freiheiten im Allgemeinen zufriedenen Englischen Nation. Diese ruhige Haltung war um so rühmlicher, als die Krisis von 1847 das im Handel flüssige Kapital, sowie den allgemeinen Kredit in Geschäften sehr vermindert, und zugleich eine herbe Entwerthung mancher Erzeugnisse veranlafst hatte, welche erwarten liefsen, dafs die nachtheiligen Folgen, selbst wenn auch die Ereignisse auf dem Kontinente nicht stattgefunden hätten, jedenfalls auf längere Zeit hinaus fühlbar bleiben mufsten. Dennoch trafen die desfalls gehegten Befürchtungen nicht ein, denn im Laufe des Jahres haben hier keine ansehnlichen Falissements stattgefunden. Der Spekulations-Geist war eingeschlummert, alle Lebensmittel waren billig, und der einheimische Verbrauch hinreichend, um die arbeitende Klasse durchgehends mäfsig zu beschäftigen. Die in nachstehender Darstellung enthaltenen Tabellen weisen auch ferner keine sehr erhebliche Verminderung der Einfuhr noch Ausfuhr nach, während der Stand der britischen Fonds einen noch sprechenderen Beweis von der befriedigenden Lage hiesiger Zustände, und des Vertrauens im Inlande sowohl als im Auslande liefert. Bedeutende Kapitalien vom Festlande wurden deshalb hierher gesandt, um in Staatspapieren angelegt zu werden, und 3 Proc. Consols, welche im Januar 1848 mit 85½ notirt wurden, stehen jetzt 93, folglich um etwa 8 Proc. höher als damals, und zwar unter Umständen, welche eher eine Erniedrigung von 5 bis 10 Proc. rechtfertigen könnten. Zwar waren die mittlerweile eingetretenen Schwankungen nicht unbedeutend, nämlich von 89⅞ im Januar auf 80½ im Februar, gleich nach Ausbruch der Revolution in Frankreich, inzwischen machte seit Juni die Besserung ununterbrochene und regelmäfsige Fortschritte.

Das Ergebnifs der Banknoten-Cirkulation im Vereinigten Königreiche, und die Lage der Bank von England während jener grofsen Umwälzungen, dürften hier einer nähern Beleuchtung werth sein, insofern daraus der Zustand des innern und äufsern Handels des Landes annähernd zu ermessen ist. Es ergiebt sich dafs das Resultat des vorigen Jahres, gleich wie die meisten von praktischer Erfahrung gelehrten Thatsachen in Bezug auf die Geldcirkulation, der Theorie welche den hiesigen Bankgesetzen zum Grunde gelegt worden, vielfältig entgegen steht. Denn während das Depositum edler Metalle in der Bank von England zugenommen, hat der Umlauf von Banknoten (mit Ausnahme derjenigen einiger Provinzial-Distrikte, wo letzterer allein durch die Bedürfnisse des Lokal-Handels bestimmt wird) wirklich abgenommen. Zugleich verdient bemerkt zu werden, dafs die Verminderung der Cirkulation der Verminderung des Handels voranging, nicht folgte, während die Verminderung der Diskonto-Wechsel stets fortschritt, obschon die Bank durch Erniedrigung des Diskonto bemüht war, den Umlauf ihrer Noten zu vermehren.

Die monatliche Durchschnitt-Cirkulation von Noten der Bank von England im Königreiche, und der Werth der bei ersterer deponirten edlen Metalle im Jahr 1848 ergiebt sich wie folgt:

Datum.	Bank von England.	Privat-Banken.	Aktien-Banken.	Irländische Banken.	Schottische Banken.	Edle Metalle in der Bank von England.
Januar 1.	17956761	3528273	3410222	5196116	3341317	12014582
Januar 29.	18977446	3745700	2534855	5233916	3161022	12992272
Februar 26.	18479766	3633141	2512059	5220080	3032320	14339235
März 25.	17779200	3598279	2572343	5107395	2951937	15065256
April 22.	18316726	3852129	2764210	5009033	2934171	14201473
Mai 20.	18411886	3846645	2782855	4840662	3152319	13043400
Juni 17.	17648954	3628346	2573630	4661346	3437587	13779965
Juli 15.	18153986	3569534	2525005	4478924	3106645	14336809
August 12.	18710728	3520990	2479951	4313304	3035903	14479085
September 9.	18093898	3485319	2471965	4265280	3021307	13512838
Oktober 7.	17505718	3681594	2666749	4506421	3106516	13695874
November 4.	18509450	3918618	2853763	5026757	3306273	13275722
Dezember 2.	17659416	3708724	2739689	4969050	3570126	14001457

Diese Uebersicht beweist im Vergleich zu früheren Perioden eine wesentlich verminderte Geld-Cirkulation und daraus abzuleitende Abnahme geschäftlicher Umsätze, in Folge dessen die Reserve-Fonds aller Banken im Königreiche sich bedeutend gehoben und den Diskont-Satz der Bank von England auf 3 Proc. herabgedrückt haben, nachdem dieser noch vor etwa einem Jahre doppelt so hoch und noch höher gewesen; allein so sehr hatte die Handels-Krisis von 1847 das geschäftliche Vertrauen erschüttert, dafs ungeachtet dieser angehäuften Kontanten nur beste Wechsel im Verlauf dieses ganzen Jahres leicht zu diskontiren waren, eine Sicherheitsmaafsregel, die denn auch hinreichend erklärt, dafs der deklarirte Ausfuhrwerth vom Vereinigten Königreiche in 1848 nur ca. 38 Millionen gegen 43 ½ Millionen L. St. in den beiden vorhergehenden Jahren betragen hat.

Da die jetzigen Verhältnisse der Bank von England vielseitig als ein nicht ungeeigneter Maafsstab zur Beurtheilung der nächst bevorstehenden Zukunft des Geldmarktes betrachtet werden, so möchte folgende Vergleichung ihrer Stellung beim Schlusse der letzten beiden Jahre nicht ohne Interesse sein.

Das Institut besafs nämlich:

	am 16. Dezbr. 1848.	am 17. Dezbr. 1847.
Edle Metalle	14789872 Lstr.	10366085 Lstr.
Cirkulation in Noten	18710521 »	19668782 »
Reserve-Fonds	11246410 »	5583020 »
Diskontirte Wechsel u. s. w. .	10669617 »	18070409 »
Depositen der Regierung . . .	7908643 »	7799527 »
Desgl. von Privaten	9249649 »	8441289 »
Rest (Capital-Fond)	3376688 »	3587004 »
Oeffentliche Fonds	13329012 »	10946594 »

Das Resultat dieser vergleichenden Angaben scheint folgende Schlufsfolge zu gewähren. Da der Bedarf von Bank-Akkommodationen, wie aus der Rubrik »Diskontirte Wechsel« hervorgeht, ungemein vermindert ist, so ist der bedeutende Fonds unter »Depositen der Regierung für Einkünfte« beinahe ausschliefslich zu dem Reserve-Fonds gewandert, allein da diese Operation keinen Gewinn bringt, so hat sich der »Rest« oder Kapital-Stock um ungefähr eine viertel Million vermindert, und es ist vorauszusehen, dafs die Bank ihren gewöhnlichen Reserve-Fond wird in Anspruch nehmen müssen, um ihre seitherige Dividende behaupten zu können.

In Folge davon wird die Bank muthmaafslich alle Hülfsmittel benutzen, ihre angehäuften Kapitalien nützlich zu beschäftigen und

nöthigenfalls ihren schon auf 3 Proc. herabgesetzten Zinsfufs noch mehr erniedrigen, wiewohl unter jetzigen Handels-Verhältnissen schwerlich mit Erfolg, indem auch in Privat-Händen müfsige Kapitalien überhäuft, und immer etwas billiger zu haben sind, als die Bank von England berechnet. Im Jahr 1847 veränderte dieselbe nicht weniger als zehnmal ihren Zinsfufs, im Jahr 1848 aber nur dreimal, nämlich am 27. Januar von 5 Proc. auf 4 Proc., am 15. Juni auf 3½ Proc. und am 2. November auf 3 Proc.

Die Tendenz des Eisenbahn-Aktien-Marktes nahm im Laufe von 1848 eine der Haltung des Effekten-Marktes entgegengesetzte Richtung. Letzterer fluktuirte zwar während einer kurzen Zeit, weist aber zuletzt eine bedeutende Erhöhung aus. Ersterer hingegen, obschon unlängst sich wieder bessernd, zeigte ununterbrochen erniedrigte Notirungen. Nachstehendes Verzeichnifs des Werthes der Aktien einiger der bedeutendsten englischen Eisenbahnen am Schlusse der Jahre 1847 und 1848 möchte geeignet sein, den Umfang dieser Werthabnahme im Allgemeinen einigermaafsen beurtheilen zu können.

Eisenbahnen:	am 22. Dezbr. 1848.	am 23. Dezbr. 1847.
Brighton	30½ à 31	41½ à 42
Caledonian	20¾ à 21¼	35¾ à 36¼
Eastern Counties	12 à 12¼	15⅜ à 15⅝
Great Northern	10⅞ à 10⅝ dist.	6⅜ à 6 dist.
Great Western	12 à 12½ dist.	7 à 9 prem.
Midland	81 à 83	106 à 108
South Eastern	23½ à 24	29½ à 30½
South Western	39 à 41	48 à 50
York & North Midland .	52 à 54	72 à 74

Zum Schlufs vorstehender Bemerkungen über die Zustände des englischen Geldmarktes möchte beizufügen sein, dafs die nächsten Aussichten in dieser Beziehung, wenn auch nicht glänzend, doch als beruhigend erscheinen. Die Wechsel-Kurse auf's Ausland sind zu Gunsten Englands und da die Aufträge auf Manufaktur-Waaren, Eisen, Kohlen und andere Erzeugnisse sich wieder namhaft mehren, so ist keine Erniedrigung derselben zu erwarten.

Zudem ist, wie schon bemerkt, der Vorrath edler Metalle in Händen der Bank von England sowohl als anderer Banken, im Vergleich zu der Masse cirkulirender Banknoten, ungewöhnlich stark und finden sich diese Anstalten dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, ihre müfsigen Kapitalien bestmöglichst zu plaziren, welches nicht verfehlen kann, Handel und Industrie auf's Neue zu beleben.

Aufserdem stehen die meisten Haupt-Produkte jetzt auf einer niedrigen Stufe des Werths, und Lebensmittel sind wohlfeil. Wenn selbst auch die Bewohner der benachbarten, europäischen Länder für's erste nur spärlich wieder die englischen Märkte besuchen sollten, so ist doch unter den vorerwähnten günstigen Verhältnissen, und mit Rücksicht auf den Bedarf Grofsbritanniens eigener, umfassender Kolonien, und anderweitiger, ausgebreiteter Abzugsländer und zwar so lange der Weltfrieden ungestört bleibt, mit Grund anzunehmen, dafs das Resultat des englischen Handels in 1849 ein erfreulicheres sein werde als dasjenige des abweichenden Jahres 1848 gewesen ist.

Der Waarenhandel dieses Jahres kann, im Allgemeinen zu keiner Epoche als belebt beschrieben werden. Was auch die zu dessen Anfange genährten Hoffnungen gewesen sein mögen, so ist doch Thatsache, dafs die Ausfuhren nach dem Ausbruche der Wirren auf dem Kontinente sich im Wesentlichen nur auf Amerika, Asien, britische Besitzungen und solche andere Länder beschränkten, in welchen die öffentliche Ruhe nicht unterbrochen worden; die nächste Folge davon war, dafs unter andern unsere Vorräthe von Kolonial-Produkten, theils dadurch, theils auch, weil manche reiche fremde Ladungen in den britischen Häfen Sicherheit suchten, bedeutend anwuchsen, und Preise verhältnifsmäfsig zurückgingen.

Indem wir nun zu einer kurzen Erörterung der hauptsächlichsten Ausfuhr- und Einfuhr-Artikel übergehen, berühren wir zuerst den Baumwoll-Handel als einen der bedeutendsten und wichtigsten Geschäfts-Zweige dieses Königreichs. Nachstehende Tabelle zeigt die statistischen Verhältnisse in letzterem.

Einfuhr.	1841. Ballen.	1842. Ballen.	1843. Ballen.	1844. Ballen.	1845. Ballen.	1846. Ballen.	1847. Ballen.	1848. Ballen.
Amerikanische	902100	1018380	1398490	1247350	1501570	991460	873960	1374260
Brasilische	93720	85570	98400	112450	112060	84200	110630	102140
Ostindische	273950	255070	181800	238090	155040	94480	221960	227570
Westindische	72530	38200	65900	84970	89400	73830	27450	34740
zusammen .	1342370	1397660	1744590	1682860	1858070	1243970	1234000	1738710
Vorrath ult.	538370	561930	784700	897060	1060560	545790	451940	496050
Ausfuhr	116900	126450	108350	130000	119900	194300	214350	189500
Inländischer Verbrauch.	1151230	1205010	1402270	1440440	1574670	1564400	1213500	1505100
Ernte in den Ver. Staaten	1634900	1683600	2378900	2030000	2420000	2100537	1780000	2347600

Angenommen, dafs sich jetzt in den Händen der Spinner 60000 Ballen mehr befinden, als zur nämlichen Periode in 1847, so ergiebt sich, dafs im Jahre 1848 der Verbrauch durchschnittlich wieder um 5420 Ballen per Woche zugenommen hat. Die Abnahme desselben in 1847 betrug 431000 Ballen, die Zunahme in 1848 281600 Ballen. In diesem Augenblick steht inzwischen der Konsumo dem von 1846, in welchem derselbe eine höchste Stufe erreicht hatte, wieder gleich. Es konnte nicht ausbleiben, dafs auch der Baumwoll-Markt periodisch alle die Einwirkungen empfand, welche den Handel im Allgemeinen erschütterten, und alle gewöhnliche merkantilische Berechnungen vereitelten. Die verschiedenen Schwankungen im Laufe des Jahres übergehend, sei hier nur erwähnt, dafs jetzt am Schlusse desselben die nächsten Aussichten zu Gunsten eines belebten Umsatzes sich aussprechen, denn obwohl der politische Zustand noch keineswegs in einem befriedigenden Lichte erscheint, obschon durch die Umwälzungen der letzten Zeit viele Kapitalien zerstört und der Spekulationsgeist dadurch gelähmt wurde, so sind doch auf der andern Seite die Andeutungen nicht zu verkennen, welche zu der Hoffnung berechtigen, der allgemeine Friede werde keine Unterbrechungen erleiden, und allgemeines Vertrauen allmählig wieder zurückkehren. Dabei ist der Verbrauch fabrizirter Baumwoll-Waaren zunehmend, und öffnen sich für deren Absatz fortwährend neue Märkte in Ostindien, Mexiko, Kalifornien u. s. w.

Berücksichtigt man ferner, dafs die Läger von roher sowohl als verarbeiteter Baumwolle im Auslande gegenwärtig sehr gering sind, dafs unter ungünstigen Verhältnissen in 1848 eine amerikanische Ernte von 2348000 Ballen absorbirt wurde, indem Grofsbritannien seinen Bedarf um 433000 Ballen, Frankreich den seinigen um 37000 Ballen und der Norden von Europa den dortigen um 85000 Ballen vermehrten, so ergiebt sich, dafs unter den eingetretenen vortheilhaftern Aussichten, die neue Ernte von 2400000 Ballen, vorausgesetzt diese Schätzung ist nicht zu niedrig gegriffen, für den zunehmenden Konsumo der Welt kaum hinreichend befunden werden dürfte.

Nachstehende Tabelle zeigt in Zahlen den fortschreitenden Wachsthum der Baumwoll-Fabrikation in England allein (Schottland und Irland nicht einbegriffen).

	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.
Twiste.					
Ueberhaupt . . Pfd.	130101913	131937935	157130025	116512874	127121446
wovon					
nach Belgien . . . . . »	3717497	3917267	5359219	3520473	3168678
» den Hansestädten . »	37608450	40315592	45041329	36123631	32910867
» Hannover . . . . . »	2313520	3115338	3248593	2295968	2468466
» Holland . . . . . »	16768031	21556043	24662150	16206656	18877037
» Preufsen . . . . . »	206317	140264	615926	386954	1083352
» Rufsland . . . . . »	24045209	18167962	15421035	12631353	12097947
Baumwollen-Zwirne.					
Ueberhaupt . . Pfd.	2731039	2567705	2320335	2855941	3523662
wovon					
nach Belgien . . . . . »	63714	69281	53272	44643	56903
» den Hansestädten . »	317216	252787	256050	202400	141805
» Hannover . . . . . »	200	.	1750	.	130
» Holland . . . . . »	111535	102091	64315	59687	59179
» Preufsen . . . . . »	24313	2599	5421	4262	.
» Rufsland . . . . . »	18590	23371	23564	23708	28134
Cambrics u. Muslins.					
Ueberhaupt. Yards	3180545	4797968	4459769	5010117	5200925
wovon					
nach Belgien . . . . . »	164328	142440	102021	104912	49149
» den Hansestädten »	105557	124724	294783	329161	158575
» Hannover . . . . . »	684	.	.	.	2260
» Holland . . . . . »	153852	88065	71534	85321	64894
» Preufsen . . . . . »	.	.	.	.	.
» Rufsland . . . . . »	36330	19199	24551	26713	13907
Calicoes, plain.					
Ueberhaupt. Yards	569677792	613138645	618839181	488044682	556199583
wovon					
nach Belgien . . . . . »	4253495	2246587	1220416	1326923	726216
» den Hansestädten »	19241510	16523393	16882682	13906756	15267686
» Hannover . . . . . »	57004	27451	70044	15816	18422
» Holland . . . . . »	13890634	14178738	17624642	10497015	12097290
» Preufsen . . . . . »	3206	1248	.	2100	.
» Rufsland . . . . . »	901985	823577	914306	1138548	793720
Calico, farbig und gedruckt.					
Ueberhaupt. Yards	313111455	310850697	267084797	287384903	301515780
wovon					
nach Belgien . . . . . »	1888156	1078421	677976	677675	853909
» den Hansestädten »	30527177	27520261	25481739	23453063	22319989
» Hannover . . . . . »	26748	86144	38439	29082	30578
» Holland . . . . . »	12213669	12424821	11896057	11120001	11388438
» Preufsen . . . . . »	660	5510	478	.	.
» Rufsland . . . . . »	231779	160908	207739	184509	392213

	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.
Shawls und Tücher.					
Ueberhaupt . Dtzd.	596200	743053	545823	725263	677568
wovon					
nach Belgien . . . . . »	10549	5570	6175	7831	1176
» den Hansestädten. »	145	508	865	567	48
» Holland . . . . . »	1990	218	656	248	1177
» Rufsland . . . . . »	834	216	634	686	.
Baumwollen-Spitzen etc.					
Ueberhaupt . Yards	.	87596453	88086725	83301504	65369043
wovon					
nach Belgien . . . . . »	.	10548004	7914236	10033016	5254445
» den Hansestädten »	.	33379209	40295126	36087639	27198150
» Hannover . . . . . »	.	7891	.	42177	.
» Holland . . . . . »	.	15436161	13376673	12476870	10505802
» Rufsland . . . . . »	.	997807	711050	1640413	2055172
Strumpf-Waaren.					
Ueberhaupt . Dtzd.	379902	525554	350750	326246	247780
wovon					
nach Belgien . . . . . »	2755	4121	2650	2883	1414
» den Hansestädten. »	1807	8990	12956	16418	10110
» Holland . . . . . »	7696	9997	11836	11599	5688
» Rufsland . . . . . »	2555	3796	5536	6326	8365

Die nachstehende, auf amtlichen Angaben beruhende Uebersicht des Verkehrs mit Zucker

	Einfuhr			Konsumo		
	1846.	1847.	1848.	1846.	1847.	1848.
Roher in Cwt.						
von Brit. West-Ind. Kolonien .	2147363	3199821	2797224	2308750	2581682	2770597
» Mauritius	845198	1193571	886021	877564	1050388	831751
» Brit. Ost-Ind. Kolonien .	1432274	1407154	1330977	1442777	1183309	1352410
» fremden Kolonien. . . .	1197672	2408981	1857246	602855	975478	1225863
zusammen . Cwt.	5622507	8209527	6871468	5231946	5790757	6162621
Raffinirter . . . . . Cwt.	96085	93966	220685	18401	25160	44416
Kandis . . . . . »	463	2299	5950	12	977	1835
Syrup . . . . . »	534278	949823	517721	582663	638623	637052
znsammen . Cwt.	630826	1046088	744356	601076	664760	683303

	Ausfuhr.		
Roher, Britische Kolonien . Cwt.	392	18814	2951
» Fremde » . »	240443	785210	329618
Raffinirter, Fremde Kolonien »	29026	58592	102565
zusammen . Cwt.	269861	862616	413134

ergiebt eine bedeutende Verminderung der Zufuhren roher Zucker in 1848 im Vergleich zu denjenigen in 1847, und eine Vermehrung derselben im Vergleich zu denjenigen in 1846, während der einheimische Verbrauch von allen Sorten in diesen drei Jahren einer fortwährenden Zunahme unterworfen war, welche Zunahme seit den letzten 4 Jahren auf ca. 36 Proc. angeschlagen werden kann.

Die Ausfuhr betrug in 1848 nur die Hälfte derjenigen in 1847, übersteigt aber noch immer die von 1846. Der jetzige Vorrath ist circa 14500 Tons oder 32 Millionen Pfund stärker als der vorjährige, inzwischen sind die europäischen Märkte, mit Ausnahme von Frankreich, schlecht versorgt, und besitzen, mit Ausnahme von Rufsland, nur 42000 Tons oder 94 Millionen Pfund. Der jetzige niedrige Werth von Zucker kann nur dazu beitragen, den allgemeinen Konsumo dieses unentbehrlichen Artikels zu vermehren, und obschon die diesseitigen Vorräthe stark sind, so möchten doch für's erste keine übermäfsigen Zufuhren zu erwarten sein, indem der Anbau so unvortheilhaft geworden, dafs selbst einige der gröfsten Zucker-Faktoreien in Ostindien und Mauritius denselben gänzlich eingestellt haben. Auf Havana und vermuthlich auch Porto-Rico, wird die Ernte um ein Viertheil unter einer gewöhnlichen erwartet und in Louisiana ebenfalls nur eine sehr mäfsige. Dagegen haben wir aus den Britisch-westindischen Besitzungen und Brasilien reichliche Zufuhren zu gewärtigen.

Kaffee in Pfunden.	Einfuhr ins Königreich.			Konsumo.		
	1846.	1847.	1848.	1846.	1847.	1848.
Britische Kolonien . .	24286464	34301316	35965399	23794716	27032849	30146707
Fremde » . .	27527187	21052728	21096032	12998345	10439304	6959585
zusammen Pfd.	51813651	55354044	57061431	36793061	37472153	37106292

	Ausfuhr.		
Britische Kolonien . .	785835	553821	3538388
Fremde » . .	10954164	12804981	20550089
zusammen Pfd.	11739999	13368802	24188477

Laut vorstehenden amtlichen Angaben haben sich Einfuhr und Konsumo der letzten drei Jahre nur in geringem Maafse gehoben, allein die Ausfuhr hat sich im Laufe von 1848 verdoppelt, welches wohl dem Umstande beizumessen ist, dafs der direkte Zufluſs nach dem Festlande durch die daselbst eingetretenen politischen Bewegungen einigermaafsen gehemmt worden, indem unter andern über 5 Millionen

Pfund wegen der Dänischen Blokade von Preufsischen Schiffen in englische hier übergeladen wurden. Seitdem die Niederländische Handels-Gesellschaft den Anbau dieses Produktes, wie bekanntlich, auf Java zu dem ausgedehnten Grade erweitert hat, der aus dem Umfange der halbjährlichen Auktionen zu Amsterdam und Rotterdam zu erkennen ist, hat dieser Artikel im Allgemeinen am hiesigen Markte seine ehemalige Wichtigkeit gänzlich verloren, und aufgehört die Aufmerksamkeit der Spekulanten und Kapitalisten zu fesseln. Beim Eintreffen der Zufuhren und der eingetretenen Störung im Handel, gingen Preise auf ihre niedrigste Stufe herab, allein seit September haben sich dieselben wieder merklich erholt, da die starken europäischen Vorräthe in der letzten Zeit sehr geschwunden sind, und man darin ein Defizit vermuthet. Bemerkenswerth ist, dafs die Kaffee-Anflanzung auf Ceylon sehr in Aufnahme zu kommen scheint, indem in 1848 bereits über 30 Millionen Pfund von dieser Insel eingeführt wurden, gegen nur 18 Millionen Pfund in 1846.

Reis. Die Einfuhr aus Ostindien in 1848 betrug 45400 Tons gegen 64700 Tons in 1847, die Ablieferungen bestanden in 36300 Tons gegen 49200 Tons und der Vorrath war ultimo Dezember 1848 33800 Tons gegen 22400 Tons beim Schlufs von 1847. Dem Gange des Getreide-Markts folgend, genofs dieser Artikel in der letzten Zeit wenig Aufmerksamkeit.

Metalle.

Eisen. Preise beim Schlufs der Jahre	Wälisches Stabeisen an Bord in Wales.	Eisenbahn-Schienen an Bord in Wales.	Schottisches Roheisen an Bord.
	pr. Ton.	pr. Ton.	pr. Ton.
1846.	9 Lst. - sh. - d.	9 Lst. 5 sh. à 9 Lst. 15 sh.	74 sh.
1847.	7 » 7 » 6 »	7 » - » à 8 » — »	47 »
1848.	4 » 15 » à 5 Lst. 15 sh.	5 » 5 » à 5 » 15 »	43 »

Aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich, dafs auch der Werth dieses wichtigen Ausfuhr-Artikels dem nachtheiligen Einflufs der seit 1846 obwaltenden merkantilisch-finanziellen und politischen Verhältnisse nicht entging, obschon die Ausfuhren seitdem keineswegs gelitten, sondern vielmehr eine fortwährende Zunahme erfahren hatten. In dieser Hinsicht zeigen die amtlichen Tabellen folgendes Verhältnifs des Werthes des exportirten Eisens und Stahls, nämlich

in 1846: 4178026 Lstr.
1847: 5265779 »
1848: 4748009 »

wobei nicht übersehen werden mufs, dafs in Rücksicht niedrigerer Preise allein, die Ausfuhr von 1848 hier geringer gewesen zu sein erscheint, als in 1847, während sie in Quantität in Wirklichkeit überstieg. Insonderheit findet sich, dafs während in 1848 die Beziehungen des Festlandes bedeutend abgenommen hatten, eine Zunahme derselben für die Ver. Staaten, das daraus erwachsene Defizit in der Ausfuhr reichlich wieder ersetzte.

Schottisches Roheisen stieg zu Anfang 1848 von 46 sh. 6 d. auf 51 sh. 6 d., wich sodann auf 40 sh. und galt beim Jahresschlufs wieder 43 sh. 6 d. Die Produktion dieser Gattung betrug in 1848 590000 Tons gegen 500000 in 1847. Die Ausfuhr war in 1848 162000 Tons, in 1847 aber nur 140000 Tons. Nach dem Festlande betrug deren vorjährige Abnahme circa 27000 Tons und nach den Ver. Staaten deren Zunahme 45000 Tons. Der inländische Verbrauch hat sich in den beiden Jahren von 150000 Tons auf 191000 Tons gehoben, und die beim Schlusse der letzten Jahre verbleibenden Vorräthe haben sich wie folgt verhalten, nämlich:

1848: 98000 Tons
1847: 80000 »
1846: 144000 »
1845: 230000 »

103 Gebläse-Oefen sind jetzt mit der Eisen-Fabrikation in Schottland beschäftigt.

Wälisches Roheisen. Gezwungene Verkäufe drückten diese Gattung im vorigen Jahre am meisten; jetzt ist deren Notirung 3 L. 10 sh. à 3 L. 15 sh. p. Ton.

Wälisches Stabeisen hat sich seit Dezember von 4 L. 10 sh. wieder auf 5 L. 5 sh. p. Ton gehoben. Die Anfertigung von Eisenbahn-Schienen hat im letzten Jahre sehr fühlbar abgenommen; nichtsdestoweniger arbeiten viele Walzwerke noch an der Erfüllung alter Lieferungs-Verträge, und andere zeigen wenig Neigung zu den jetzt bestehenden, noch immer sehr niedrigen Preisen, neue Kontrakte zu übernehmen.

Staffordshire Eisen. Diese zu den bessern Gattungen gehörende Sorte Eisen fand, ihres sehr herabgekommenen Werthes wegen, nach Gegenden Abzug, nach welchen zuvor nur Wälisches Eisen verschifft wurde, jetzt aber ist auch für diese Qualität eine bessere Stimmung eingetreten, und die Notirungen sind dermalen für Roheisen 3 L. 5 sh. à 3 L. 15 sh., Stab 6 L. 15 sh. à 7 L., Nagel 6 L. 17 sh. 6 d. à 7 L. 5 sh., Reif 7 L. 15 sh. à 8 L. 2 sh. 6 d. p. Ton.

Kupfer. Von ausländischen Kupfer-Erzen wurden importirt, um hier verschmolzen zu werden, ... in 1846: 51624 Tons.
1847: 41491 »
1848: 50148 »

Ferner wurden verzollt . . . . . in 1846: 61834 Tons.
1847: 49983 »
1848: 53408 »

Einfuhr von rohem Kupfer . . . . . in 1846: 9331 Cwt.
1847: 10265 »
1848: 10255 »

Verzollung von do. . . . . in 1846: 686 Cwt.
1847: 1403 »
1848: 2870 »

Britisches Kupfer. Zunahme des Vorraths verbunden mit Abnahme der Ausfuhr nach Ostindien und Frankreich, bewirkten im letzten Jahre eine Preis-Erniedrigung von nicht weniger als 20 Lstr. pr. Ton. Gezwungene Verkäufe wurden oft selbst noch mit gröfsern Opfern gemacht. Bei zurückkehrendem Vertrauen gelten jetzt Blöcke 78 Lstr. 10 sh., Platten 77 L. und Blätter für Schiffbeschlag 9 d. p. Pfd. Die Aufhebung der frühern hohen Eingangs-Zölle auf fremdes Kupfer hat unlängst Anfuhren in Stangen-Kupfer aus Chile begünstigt, wovon bis jetzt hier und zu Liverpool 1300 Tons eingetroffen und zum Theil zu 73 L. p. Ton verkauft sind.

Auch aus Norwegen sind einige Probe-Sendungen hier erschienen.

Die Einfuhr von Zink betrug . . . . . in 1846: 7245 Tons.
1847: 12769 »
1848: 13423 »

Die Ausfuhr . . . . . in 1846: 4784 Tons.
1847: 3346 »
1848: 3777 »

Der einheimische Verbrauch ist zunehmend und der Vorrath in London dem vorjährigen gleich, nämlich ca. 2000 Tons. Preise fluktuirten im vorigen Jahr von 20 L. auf 12 L. 10 sh. und werden jetzt wieder zu 14 L. 10 sh. à 15 L. notirt.

Zinn. Folgendes ist die Vergleichung der Einfuhren

in 1846: 20306 Cwt.
1847: 23307 »
1848: 6733 »

Konsumo ausschliefslich des einheimischen Zinns in 1846: 7834 Cwt.
1847: 3259 »
1848: 4698 »

		englisches		fremdes	
Ausfuhr	in 1846:	107456	L. Werth.	21038	Cwt.
	1847:	159466	» »	11475	»
	1848:	143436	» »	8341	»
Vorrath Ostindischer Sorten	1847:	10400	Cwt., 1848:	5160	»

In Rücksicht des starken Vorraths von Banca-Zinn in Händen der niederländischen Handels-Gesellschaft wichen die Preise des englischen während den ersten fünf Monaten des vorigen Jahres von 82 sh. auf 75 sh. Seitdem hat eine Reaktion von ca. 4 sh. stattgefunden.

Von dem hiesigen Handels-Amte sind folgende Angaben über Einfuhr und einheimischen Verbrauch von Holz veröffentlicht worden.

	1845.	1846.	1847.	1848.
Einfuhr von Kolonial-Bauholz u. Brettern	1281974	1214442	1089233	1150000
fremdem » »	676752	810497	805918	760000
zusammen . . Loads	1958726	2024939	1895151	1910000
Verzollt für einheimischen Verbrauch:				
Kolonial-Bauholz und Bretter . .	1295590	1218615	1067301	1150000
fremdes » » » . .	625614	707336	774591	720000
zusammen . . Loads	1921204	1925951	1841892	1870000
Zollfreie Einfuhr: Stäbe . . . Loads	86111	79652	62102	50000

Die Einfuhren fanden in folgenden Schiffen statt:

in London	1845.	1846.	1847.	1848.
von Preufsischen Häfen . . . . Schiffe	124	109	167	108
» Russischen » . . . . »	115	146	91	113
» Christiania . . . . . »	27	22	32	39
» anderen norwegischen Häfen . »	39	17	28	25
» Gothenburg . . . . . »	66	30	67	55
» schwedischen Häfen u. Finnland »	149	103	101	138
» Quebeck und Montreal . . . »	206	166	216	179
» Neu-Braunsch u. Nova Scotia »	102	127	145	108
» Sierra Leone, Moulmain . . »	10	20	21	13
zusammen . Schiffe	835	740	868	778

Einfuhr von Balken und Brettern nach Stücken:

	1845.	1846.	1847.	1848.
Balken.				
von Danzig . . . . . Stck.	34726	40485	53539	33936
» Memel . . . . . »	10756	8269	17632	8281
» Riga und Windau . . . . »	7141	29588	5900	10627
» Schweden . . . . . »	29114	52436	28411	45463
» Norwegen . . . . . »	5851	2333	3612	5319
» Finnland . . . . . »	315	149	56	306
» Wyburg, St. Petersburg etc. »	47	.	.	.
zusammen . . . Stck.	87950	113260	109150	103932
» Quebeck . . . . . »	33453	26513	30542	22321
» unteren Häfen . . . . . »	27725	29250	20149	18476
zusammen . . Stck.	61178	55763	50691	40797
Bretter.				
von Danzig . . . . . Stck.	33975	22776	37439	24143
» Memel . . . . . »	41874	36562	114736	20372
» Riga und Windau . . . . »	86897	71746	25226	20239
» St. Petersburg . . . . »	100315	46017	122596	112702
« Onega und Archangel . . . »	59971	93735	105311	125005
» Narva, Wyburg etc. . . . »	58122	27218	24069	38640
» Christiania etc. . . . . »	198207	162665	249263	269174
» Dram etc. . . . . »	43248	14037	16746	53310
» Gothenburg . . . . . »	249779	78678	282262	177155
» Swartwick etc. . . . . »	320237	206331	222531	274979
» Stockholm . . . . . »	6667	1380	1276	8351
» Gefle . . . . . »	155251	22426	119411	158647
» Finnland . . . . . »	190407	90135	88292	113573
zusammen . . Stck.	1544948	873706	1409158	1396290
Battens.				
von Christiania etc. . . . . Stck.	10316	1995	9333	13630
» Dramen etc. . . . . »	244357	113819	171002	112678
» Gothenburg. . . . . »	182287	110601	195257	128699
» Swartwick etc. . . . . »	41895	21895	38909	14235
» Finnland . . . . . »	120753	29974	37762	42949
» St. Petersburg . . . . . »	67754	19474	60688	26922
» Onega und Archangel . . . »	27038	29587	20685	22994
» Wyburg. . . . . »	38016	4039	20144	30806
zusammen . . Stck.	732416	331384	553780	392913

	1845.	1846.	1847.	1848.
Bretter und Battens.				
von Quebeck . . . . . Stck.	1434942	1282914	1849113	1468537
» unteren Häfen . . . . . »	874522	1013490	1404347	1128243
zusammen . . Stck.	2309467	2296404	3253460	2596780
Querschwellen.				
Fremde . . . . . Stck.	82134	214140	60602	147570
Kolonial . . . . . »	6295	101626	245628	221764
zusammen . . Stck.	88429	315766	306230	369334

Die Schwierigkeiten, mit welchen der Holzhandel im letzten Jahre zu kämpfen hatte, waren enormer Vorrath zu Anfang desselben, der auf den Markt geworfen wurde, und ein fortwährendes Sinken der Preise zur Folge hatte, dabei frühzeitige und reichliche Zufuhren, und Andeutungen einer Verminderung des Bedarfs, welchen manche allgemeine Verhältnisse zu bewirken strebten. Nichtsdestoweniger zeigt sich nun, dafs der Verbrauch gröfser war als der durchschnittliche der letzten vier Jahre. Gleich wie im Jahre 1844 begünstigten niedrige Preise auch in 1848 eine vermehrte Konsumtion, wiewohl in letzterem Jahre unter grofsen Opfern für die Importeurs, Rheder, und überhaupt alle welche Vorrath hielten, deren Verluste auf wenigstens ein Drittheil des Werths anzuschlagen sind, so dafs Preise sich nun auf einem so tiefen Standpunkte befinden, dafs weder fernere Zufuhren, niedrige Frachten, noch selbst verminderte Zölle, Falls nämlich diese zur Sprache kommen sollten, im Stande sein möchten, einen weitern Abschlag zu bewirken.

Von Preufsischen Ostseehäfen waren die Zufuhren im letzten Jahre geringer als im vorhergegangenen in Folge des Dänischen Embargo's, welches auf den hiesigen Markt seine Wirkung nicht verfehlte, indem die übrigen Bestände aus den Zufuhren von 1847 von Danzig und Memel sowohl als Riga noch stets beträchtlich bleiben, und der Verbrauch dieser Gattungen durch die niedrigen Preise des schwedischen Fichtenholzes überhaupt unlängst vermindert worden. Danziger Balken waren in einzelnen Fällen zu 55 sh. p. Load käuflich, allein da es sich nun auch mit schwedischen gebessert hat, dürfte ein so niedriger Preis sobald nicht wieder erscheinen; beste

Balken werden noch stets zu 70 sh. notirt und ausgewählte Waare 75 sh. Der vorhandene Vorrath besteht hauptsächlich aus wenig empfehlungswerther Qualität. Von Memeler Balken, ergiebt sich die Einfuhr sowohl als der übrige Vorrath gleich unbedeutend. Es befindet sich darunter einiges von Stettin, von ordinairer Qualität und guten Längen. Danziger Deck-Dielen sind auf 14 à 22 sh. nach Güte gewichen. Von Memeler Brettern erhielten wir nur drei Ladungen, welche noch unverkauft lagern, indem Memeler Waare überhaupt zu derjenigen anderer Ostsee-Häfen aufser Verhältnifs hoch steht. Von Memeler Stäben wurde wenig eingeführt; von kleinen Danziger Stäben hingegen ungewöhnlich starke Partien, indessen ist ihr Maafs hier durchaus nicht beliebt.

Die Zufuhren aus Schweden waren im letzten Jahre sehr reichlich, indem die dortigen Versender beinahe ausschliefslich auf die englischen Märkte angewiesen waren. Aus Finnland kam wenig an, und ist die Verwendung dieses Holzes in Abnahme. Der Russische Holzhandel erwies sich als bedeutend, wiewohl nicht als ergiebig.

Das neue Jahr beginnt wiederum mit ansehnlichen alten Lägern aller Gattungen Bauholz, aber auch zugleich mit ungewöhnlich herabgesetzten Preisen, unter Umständen, welche Vertrauen auf die Zukunft erwecken und zur Verwendung der seither müfsig gelegenen Geldmittel einladen, und endlich mit der Ueberzeugung einer wieder auflebenden Spekulation für Bauten und Gebaulichkeiten aller Art, Eisenbahnen und Schiffen, so dafs es an Gründen nicht mangelt, welche zu der Schlufsfolge berechtigen, dafs dem Holzhandel im Allgemeinen wieder bessere Zeiten bevorstehen, als die letzten waren.

Der erste Blick auf nachstehende Tabelle führt zur Ueberzeugung von der Abnahme des Deutschen und Spanischen Wollhandels und der fortwährend steigenden Wichtigkeit der Zufuhren britischer Kolonial-Wollen. Im Jahr 1834 betrugen letztere nur 17000 Ballen, im Jahr 1848 erreichten sie bereits c. 125000 Ballen. In 1834 bestand die Gesammt-Einfuhr aller ausländischen Wollen aus 136000 Ballen, in 1848 dagegen das Doppelte, nichts desto weniger sind unsere Läger jetzt keineswegs bedeutend, woraus die Vermehrung der Verarbeitung im Allgemeinen ersichtlich wird.

Einfuhr ins Königreich.

Jahr 1848.	Deutsche. Ballen.	Spanische. Ballen.	Australische. Ballen.	Kap. Ballen.	Peruv. Ballen.	Ostindische. Ballen.	andere Sorten. Ballen.	Total. Ballen.
in London. . .	9499	403	105374	13016	7584	6336	15896	142248
» Liverpool . .	2	.	5000	393	48854	10512	9233	73994
» Hull. . . .	38137	.	.	.	.	75	604	38816
» Bristol . . .	.	.	.	.	.	.	92	92
» Leith . . .	840	.	.	.	.	.	20	860
zusamm. 1848	48478	403	110374	13409	56438	16823	26545	278010
» 1847	41396	1953	94292	13566	.	.	94589	245796
» 1846	52926	4809	90383	1626				
» 1845	61777	5188	77479	13765				
» 1844	70305	5682	70908	8659				

Die politischen Ereignisse in der ersten Hälfte des vorigen Jahres veranlafsten eine Preis-Erniedrigung von 20 à 25 Proc. auf deutsche Wolle und selbst die von der neuen Schur eingekauften Partien gaben nur wenig Nutzen. Dennoch stieg der Verbrauch, denn obschon die Einfuhr deutscher Wolle in 1848 wie ersichtlich, weit gröfser war, als in 1847, so sind doch die Läger am Jahresschlufs nicht stärker als gewöhnlich.

Schlachtvieh. Das Einfuhr-Verhältnifs im Vereinigten Königreiche, und zwar zum gröfsten Theil aus Deutschland und Holländischen Häfen stellt folgende Resultate heraus:

	Rindvieh. Stck.	Kälber. Stck.	Schaafe. Stck.	Lämmer. Stck.	Schweine. Stck.
in 1848 . .	47092	15642	128093	2177	2119
» 1847 . .	63311	12406	139371	3349	1242
» 1846 . .	42540	2503	91732	2892	3856

Der hiernach vorhandene Ausfall möchte hauptsächlich nur den Störungen auf dem Festlande beizumessen sein, wenngleich auch die hier im letzten Jahre vorwaltenden, ermäfsigten Fleischpreise die auswärtigen Sendungen weniger wie zuvor begünstigt haben dürften.

Dem Vereinigten Königreiche wurden folgende Anfuhren von fremdem Getreide zu Theil.

	Weizen. Qrs.	Gerste. Qrs.	Hafer. Qrs.	Bohnen. Qrs.	Erbsen. Qrs.	Mehl. Cwt.
in 1848 . .	2594013	1063912	977671	490353	217763	1765475
	= Lasten	= Lasten	= Lasten	= Lasten.	= Lasten.	= Lasten.
	259000	106000	97000	49000	21700	70619
in 1847 . .	265000	77334	170678	44371	15724	253182

Dem Hafen von London wurden dagegen aus nachfolgenden Staaten folgende Quantitäten zugeführt:

	Weizen. Qrs.	Gerste. Qrs.	Hafer. Qrs.	Bohnen. Qrs.	Erbsen. Qrs.	Mehl. Cwt.
aus Preufsen direkt	195588	74342	55671	3256	37770	21624
» Rufsland »	190415	900	108861	.	1590	1313
» den Hansestädten . . .	87430	84954	54646	4284	11117	500
» Belgien.	71250	4958	1195	2588	387	21567
» Mecklenburg	62008	13434	4040	.	4631	.
» Holland	45997	28545	149177	10292	613	1658
» Frankreich	37835	7604	4757	3038	196	204759
» Dänemark	28032	170987	202564	2599	24374	.
» Oesterreich	10854	.	.	2476	.	498
» Italien	7314	.	.	1073	.	500
» der Türkei	5969	12638	.	150	.	.
» Aegypten	4809	11031	.	111916	.	.
» Neu-Süd-Wales . . .	4773	.	.	.	.	1550
» Hannover	4389	3050	84999	4868	12	.
» Amerika	3558	.	.	8	248	62402
» Norwegen und Schweden	2648	3572	83845	15	1597	.
» Spanien	430	.	.	.	.	.
» Malta	1511	.	.	4960	.	.
» Colombia	1350	.	.	.	.	.
» Oldenburg	1287	780	29101	1110	.	.
» Portugal	220	.	.	1150	.	.
» Canada.	660	.	.	350	.	38955
» Jersey	.	.	.	60	9	.
überhaupt	768327	416795	778856	154193	82544	355326
1848 gleich Danziger Lasten .	76830	41670	77880	15419	8254	14213
1847 » » » .	111351	31701	94527	13826	4562	54490

Im Allgemeinen hat sich der Ernteertrag dieses Reichs in sofern als ungenügend ergeben, als solcher fast von sämmtlichen Getreide-Gattungen, insonderheit aber von Weizen, in Quantitäten kaum einen mäfsigen Durchschnitt geliefert, die Rekolte an Güte und Beschaffenheit des Korns hingegen gar viel zu wünschen übrig läfst, indem es durch viele Nässe, besonders in den Grafschaften Essex, Kent, so wie in den westlichen Gegenden wesentlich gelitten hat. Es darf unter diesen Umständen als ein unberechenbares Glück für das Land

betrachtet werden, dafs die Ernten des Festlandes beinahe durchgängig überaus ergiebige Resultate geliefert haben und dafs gleichzeitig die Aufhebung der frühern hiesigen Korn-Gesetze eine ausreichende Versorgung aus den Nachbarländern gestattet hat, bei welcher namentlich Frankreich und Belgien mittelst Mehl-Sendungen gegenwärtig auf umfassende Weise partizipiren. Inwiefern der diesseitige mangelhafte Ertrag bis zur nächstfolgenden Ernte zu irgend einer Theurung führen möchte, dürfte hauptsächlich von den Aussichten für Wachsthum und Gedeihen der neuen Saat abhängig werden, während zur Zeit der Preis durch die unausgesetzten starken Anfuhren des Festlandes in letzterer Zeit ganz gegen Erwarten gedrückt worden ist. Die Durchschnittspreise am Schlufs der letzten drei Jahre waren Folgende:

	Weizen.	Gerste.	Hafer.	Roggen.	Bohnen.	Erbsen.
1848:	49 sh. 7 d.	32 sh. 3 d.	19 sh. 6 d.	30 sh.	35 sh. 9 d.	39 sh. 6 d.
1847:	52 » 9 »	31 » 1 »	22 » 3 »	31 » 10 d.	43 » 2 »	47 » 10 »
1846:	59 » 11 »	43 » 2 »	26 » 3 »	42 » 11 »	45 » 8 »	48 » 9 »

Die noch unverzollten Bestände beschränkten sich auf

Weizen.	Gerste.	Hafer.	Weizenmehl.	Bohnen.	Erbsen.
Qrs.	Qrs.	Qrs.	Ctr.	Qrs.	Qrs.
498834	62950	34316	498015	26191	15272

Der durchschnittliche Preis von Weizen für das ganze Jahr stellt sich mit 50 sh. 6 d. pr. Qr. gleich etwa 170 Thaler für die Last heraus; vorausgesetzt nun, dafs im bevorstehenden Jahre dem Lande keine Mifs-Ernten erwachsen sollten, scheint es nicht unwahrscheinlich, dafs sich dieser durchschnittliche Werth bis auf circa 45 sh. oder circa 155 Thlr. pr. Last ermäfsigen werde, ein Abschlag der für die diesseitigen kleinern Pächter zwar mit traurigen Folgen verbunden sein dürfte, dagegen den arbeitenden Klassen zu einer wesentlichen Erleichterung gereichen würde.

Ein vollständiges Bild der Ergebnisse der Schiffahrtsbewegung im hiesigen Hafen bietet die hieneben befindliche Tabelle dar. Zufolge dieser Uebersicht betrug die Zahl der seewärts eingelaufenen Fahrzeuge

9526 im Gesammt-Tonnengehalte von 1831158, wogegen sich das Resultat für 1847 mit

9376 jedoch im Gesammt-Tonnengehalte von 1923799 herausstellte.

Hinsichtlich der Schiffahrts-Betheiligung aller Flaggen für das Vereinigte Königreich ergiebt sich das Verhältnifs laut amtlichem Nachweise wie folgt:

Länder, denen die Schiffe angehören.	Einklarirt.						Ausklarirt.					
	1846.		1847.		1848.		1846.		1847.		1848.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Britische Schiffe im Küstenhandel beschäftigt	141116	11985409	142525	12219796	140441	12523872	156675	12981456	158922	13265625	155745	13315349
das Ver. Königreich und seine Kolonien	16156	3622808	18771	4238956	18149	4020415	15196	3091348	15535	3205794	15783	3553777
Rufsland	264	68995	330	80420	277	76108	175	46653	166	42600	190	52777
Schweden	350	44648	518	68355	357	51956	312	37155	381	46091	356	48811
Norwegen	1007	157992	1316	208192	1063	179044	456	51471	568	64538	599	83563
Dänemark	1421	100120	1701	129107	1924	142169	1767	133041	1626	125626	1548	119232
Preufsen	1205	329326	1351	276563	555	120986	1028	179204	878	158064	444	92667
andere Deutsche Staaten	1429	129406	1765	174019	1165	107561	1586	149846	1687	165614	1121	122909
Holland	670	53538	694	58445	966	76000	693	62504	745	72754	877	87488
Belgien	279	38391	241	34246	274	38322	319	44615	278	41689	325	51750
Frankreich	817	38039	856	49623	1779	108362	1997	172874	2428	204813	2572	238637
Spanien	128	21311	220	28202	103	14672	120	17541	142	19475	105	14352
Portugal	111	13353	82	8466	84	7858	47	5058	38	4277	40	4443
Italien	228	57498	369	89604	105	29749	287	71853	195	44596	102	24963
andere Europäische Staaten . . .	24	7349	24	5526	17	5359	18	4630	11	2571	12	3402
Ver. Staaten von Nord-Amerika .	753	436397	1303	636324	958	598182	652	400497	879	518293	815	551465
andere Staaten etc.	6	1600	20	5004	10	2718	3	835	7	2086	4	999
zusammen . . .	24848	5030771	29561	6091052	27786	5579461	24656	4469125	25564	4719241	24893	5051237

Die Zahl der Schiffe, welche unter preufsischer Flagge in Häfen, wo eine konsularische Vertretung stattfindet, in den beiden Jahren 1847 und 1848 beladen, so wie in Ballast oder Schutz suchend einliefen, war Folgende:

	mit Ladung.		in Ballast.		Schutz suchend etc.		Totalzahl.	
	1848.	1847.	1848.	1847.	1848.	1847.	1848.	1847.
London	131	276	.	.	.	.	131	276
Liverpool	54	97	20	15	.	.	74	112
Leith	15	47	.	1	.	.	15	48
Aberdeen	5	8	.	.	.	.	5	8
Belfast	8	38	.	.	.	.	8	38
Berwick upon Tweed	.	2	.	.	.	.	.	2
Bristol	5	8	.	.	.	.	5	8
Cardiff	2	1	7	4	1	.	10	5
Cork	9	8	.	.	4	5	13	13
Cowes	1	1	.	.	1	3	2	4
Dartmouth	.	1	.	.	1	2	1	3
Deal	.	.	.	.	3	8	3	8
Dover	.	3	.	.	5	1	5	4
Drogheda	.	5	.	.	.	.	.	5
Dublin	19	28	.	.	.	.	19	28
Dundee	17	44	.	.	.	.	17	44
Falmouth	.	1	.	.	12	22	12	23
Gloucester	15	14	.	.	.	.	15	14
Grangemouth	35	36	4	8	.	.	39	44
Guernsey	3	10	.	.	.	.	3	10
Hartlepool	.	4	64	93	.	1	64	98
Harwich	.	.	.	.	3	1	3	1
Hull, Goole etc.	52	220	.	1	2	.	54	222
Jersey	2	6	.	.	.	.	2	6
Limerick	1	6	.	.	.	.	1	6
Londonderry	1	3	.	.	.	.	1	3
Lynn	6	31	.	.	.	.	6	31
Montrose	3	6	.	.	.	.	3	6
Newcastle u. Tyne	42	94	105	191	.	.	147	285
Newport	1	4	11	15	.	.	12	19
Perth	3	8	.	.	.	.	3	8
Plymouth	2	8	.	.	9	5	11	13
Peterhead	1	2	.	9	.	.	1	11
Portsmouth	4	11	.	.	14	.	18	11
Ramsgate	.	.	.	.	7	3	7	3
Sheerneſs	5	5	.	.	.	.	5	5
Shoreham	.	2	.	.	.	.	.	2
Southampton	1	6	.	.	.	.	1	6
Stockton	13	23	15	52	.	.	28	75
Sunderland	12	36	4	17	.	.	16	53
Waterford	.	7	.	.	.	.	.	7
Yarmouth	2	15	.	.	.	.	2	15
Totalzahl	470	1125	230	406	62	51	762	1582

Dieses allgemeine Resultat beurkundet hinlänglich den bedeutsamen Verlust, welchen die Preufsische Rhederei durch die Dänische Blokade erlitten hat, ohne der fast noch gröfseren Opfer zu gedenken, welchen sich dieselbe durch mehrmonatliche Heuer der Schiffsmannschaften im Auslande, so wie Aufbringen der Schiffe unterwerfen mufste.

Ausfuhrhandel. Der amtliche Nachweis des deklarirten Werthes der in den Jahren 1847 und 1848 aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführten britischen Produkte und Manufakturen ergiebt folgende Resultate:

Artikel.	1848. L.	1847. L.
Butter	186941	145656
Lichte	58863	46097
Käse	21714	29446
Kohlen und Culm	1096356	968502
Baumwollen-Manufakturen	16770868	17375245
do. Garn	5927956	5957980
Irdenzeug	713881	834357
Heringe	207345	180280
Glas	236518	291190
Eisen und Stahlwaaren	1858593	2341981
Leder, bearbeitetes und unbearbeitetes	269241	341829
Leinen-Manufakturen	2802823	2958851
do. Garn	489878	649893
Maschinerien	809564	1263016
Metalle: Eisen und Stahl	4747009	5265779
Kupfer und Messing	1272675	1541868
Blei	117181	179344
Zinn in Stangen	143436	159466
Zinnblech	530061	462889
Salz	265296	261467
Seiden-Manufakturen	585033	985626
Seife	155267	166038
Zucker, raffinirter	434814	413436
Schaaf- und Baumwolle	189817	288231
Wollen-Garn	776175	1001364
Wollen-Manufakturen	5740634	6896038
Gesammtwerth	46407939	51005798

Amtlicher Nachweis der in den Jahren 1848 und 1847 eingeführten Quantitäten fremder und Kolonial-Erzeugnisse.

Artikel.	1848.	1847.	Artikel.	1848.	1847.
Zucker, aus Britisch Amerika . Ctr.	2797224	3199821	gesalzene Fische . . Ctr.	5913	1522
» » Mauritius »	886021	1193571	Schildkröten . . . »	459	323
» » Britisch Ostindien »	1330977	1407154	Korinthen . . . . »	402306	395574
» fremder roher »	1857246	2408981	Feigen . . . . . »	22768	32361
» raffinirter . »	220668	93966	Orangen und Citronen } Kisten.	390546	361444
» Kandis . . »	5950	2299	Orangen und Citronen } Stck.	65791	66751
» Syrup. . . »	517721	949823	Orangen und Citronen } zum Werthe	L. 3209	L. 999
Kaffee von Britischen Kolonien . Pfd.	35965399	34301316	Rosinen . . . . . Ctr.	240042	243998
» fremder . . »	21096032	21052728	Lederne Handschuhe Paare	3039941	2191254
Kakao . . . . . »	6444204	5716375	Guano . . . . .Tons	71414	82393
Baumwolle . . . . Ctr.	6362090	4238461	Cochenille . . . . Ctr.	18380	14618
Schaaf- und Lamm-Wolle. . . . . Pfd.	70521957	62592598	Dividivi . . . . .Tons	161	311
Indigo . . . . . Ctr.	58583	74410	Thee . . . . . Pfd.	47775936	55624946
Lacdeye . . . . . »	4449	7418	Flachs und Heede . Ctr.	1462007	1052089
Blauholz . . . .Tons	23192	15455	Talg . . . . . »	1500642	1099275
Madder . . . . . Ctr.	86112	67855	Theer . . . . Lasten	12574	11371
Madderwurzel . . . »	139463	103325	Dielen und gesägtes Holz Britischer Besitzungen . . .Load	501334	494881
Sumak . . . . .Tons	9514	11975	do. fremder Länder »	368155	366874
Terra Japonica . . »	6808	8651	Stäbe . . . . . »	53995	62989
Valonen. . . . . »	10237	9904	Balken Brit. Besitz. . »	606920	591189
Eier . . . . . Stck.	88097277	77485487	» fremde . . .»	332925	439878
Aale . . . Schiffs-Lad.	76	83	Tabak, roher . . . Pfd.	34481798	33909584
Turbots . . . . . Ctr.	41	120	» präparirter . »	1504673	1411232
Austern . . . . Bushel	117	11	Terpentin . . . . Ctr.	392942	323862
Lachse . . . . . Ctr.	1346	545	Wein. . . . . Gall.	7536290	7938067
frische div. Fische . »	1014	1058	Genever . . . . . »	366042	382271
			Salpeter . . . . . Ctr.	507897	512374
			Kleesaat . . . . . »	98994	225247

Artikel.	1848.	1847.	Artikel.	1848.	1847.
Leinsaat . . . . . Qrs.	796013	439512	Reis in der Schaale . Qrs.	35694	42980
Rappsaat . . . . . »	129967	47523	Gerberlohe . . . . Ctr.	353847	311111
Seide, rohe . . . Pfd.	4413360	4133302	gesalzenes Rindfleisch »	113611	112683
» Abfall . . . Ctr.	9286	10293	frisches » »	7526	5011
» gesponnen . Pfd.	1041504	312651	Schinken . . . . »	7984	17203
Europäische Seiden-waaren . . . . »	758590	447120	gesalzenes Schweine-fleisch. . . . . »	252680	235798
Indische Seidenwaar. Stck.	309478	581245	Butter . . . . . »	295663	314125
rohe Ziegenfelle . . »	241077	557569	Käse . . . . . »	444032	354802
bereitete » . . . »	478973	317860	roher Hanf. . . . »	832212	811565
rohe Lammfelle . . »	1328667	1124786	trockene Häute . . »	132000	172296
bereitete » . . . »	43837	8370	nasse » . . »	409850	429085
Kassia . . . . . Pfd.	510247	342693	gegerbte » . . Pfd.	794104	1032046
Zimmt . . . . . »	357463	383642	lackirte » . . »	110613	98413
Nelken . . . . . »	105295	1041171	präparirte » . . »	315684	300491
Muskat-Blüthe . . »	47572	60265	Mahagoni-Holz . .Tons	31688	34009
» Nüsse . . »	336420	367936	Kupfer-Erz . . . »	50148	41490
Pfeffer . . . . . »	8125158	4669930	unbearbeitetes Kupfer Ctr.	10255	10265
Piment . . . . . Ctr.	20059	12130	Stangen-Eisen . .Tons	23396	33317
Rum . . . . . Gall.	6859340	6642907	Roh-Stahl . . . . Ctr.	6755	13097
Cognac . . . . . »	2430583	2728471	Blei und Zink. . .Tons	16930	16699
Ochsen und Rinder . Stck.	24591	27831	Zinn . . . . . Ctr.	6733	23307
Kühe . . . . . »	22501	35480	Thran-Oel und Sper-		
Kälber . . . . . »	15642	12406	maceti . . . .Tuns	21959	22949
Schaafe . . . . . »	128093	139371	Palm-Oel . . . . Ctr.	510129	476301
Lämmer . . . . . »	2177	3349	Kokosnufs-Oel . . »	83021	32513
Schweine . . . . . »	2119	1242	Oliven-Oel . . .Tuns	9995	8699
Speck . . . . . Ctr.	211121	90530	Opium . . . . . Pfd.	200021	119132
Reis . . . . . »	996080	1560402	Quecksilber. . . . »	1562663	2542847

Uebersicht

des Handels im Hafen von London im Jahre 1848 laut der im Königl. General-Konsulate geführten täglichen Kontrole über die eingetroffenen Schiffe aller Nationen mit Angabe des Tonnengehalts, der Anzahl der Mannschaften und der eingebrachten Ladungen. (Britische Küstenfahrer ausgenommen.)

Von welchem Lande.	unter welcher Flagge.	Zahl d. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.	Gesammtzahl der Mannschaft.	Ladungen.
Preufsen . . .	Preufsische	127	29806	1179	.	.	.	Balken, Dielen, Stäbe, Eisenbahnschwellen, Eis, Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Mehl, Zink, Wicken, Leinsaat etc.
	Britische	471	67926	2914	.	.	.	
	Hannoversche	11	655	36	.	.	.	Weizen, Erbsen, Bohnen, Leinsaatkuchen.
	Mecklenburg.	5	1129	46	.	.	.	Balken, Dielen, Stäbe, Weizen, Bier.
	Oldenburg.	4	390	22	.	.	.	Weizen, Gerste, Erbsen.
	Holländische	4	225	12	.	.	.	Leinsaat und Oelkuchen.
	Norwegische	1	72	4	.	.	.	
					623	100203	4213	
Hansestädte .	Hanseatische	64	8914	565	.	.	.	Korn, Saat, Mehl, Schlachtvieh, Wolle, Butter, Zink, Schaafe, Spiritus etc.
	Britische	296	68862	4219	.	.	.	
	Hannoversche	30	1473	92	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln etc.
	Oldenburg.	7	536	29	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Bohn.
	Holländische	3	180	9	.	.	.	Oel-, Leinsaat- u. Rappkuchen.
	Preufsische	1	242	10	.	.	.	Gerste, Erbsen, Hafer, Zink.
	Spanische	1	209	11	.	.	.	Ballast.
	Dänische	1	77	4	.	.	.	Korn.
					403	80493	4939	
Hannover. . .	Hannoversche	160	8328	496	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Eis, Butter, Erbsen, Zink, Schinken etc.
	Britische	51	4196	261	.	.	.	
	Oldenburg.	8	329	17	.	.	.	Hafer, Bohnen, Weizen, Butter.
	Holländische	1	50	3	.	.	.	
					220	12903	777	
Oldenburg . .	Oldenburg.	29	1822	104	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Wicken, Talg.
	Britische	12	838	42	.	.	.	
	Hannoversche	11	557	31	.	.	.	Hafer, Oelkuchen.
	Hanseatische	3	163	9	.	.	.	Hafer.
					55	3380	186	
Mecklenburg .	Mecklenburg.	32	5067	231	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen und Wicken.
	Britische	56	7010	312	.	.	.	
	Hannoversche	4	196	12	.	.	.	Weizen, Gerste, Leinsaatkuch.
	Holländische	2	163	7	.	.	.	Leinsaatkuchen.
					94	12436	562	
				Latus . .	1395	209415	10677	

Von welchem Lande.	unter welcher Flagge.	Zahl d. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.	Gesammtzahl der Mannschaft.	Ladungen.
		Transport . .			1395	209415	10677	
Holland. . . .	Holländische	347	26657	2072	.	.	.	Butter, Käse, Ochsen, Kühe, Schaafe, Fische, Korn, Mehl, Spiritus, Zucker, Flachs etc.
	Britische	577	120127	8880	.	.	.	
	Hannoversche	3	164	8	.	.	.	Zink, Leinsaat.
					927	146948	10960	
Dänemark . .	Dänische	635	47212	2791	.	.	.	Gerste, Weizen, Hafer, Bohnen, Erbsen, Butter, Ochsen, Kühe, Wicken etc.
	Britische	113	14267	805	.	.	.	
	Hannoversche	4	223	14	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln.
	Hanseatische	2	79	5	.	.	.	Hafer.
	Russische	1	60	4	.	.	.	Hafer zum Export.
	Belgische	1	57	4	.	.	.	Kartoffeln.
					756	61898	3623	
Norwegen und Schweden.	Norwegische / Schwedische	407	109894	4209	.	.	.	Balken, Dielen, Latten, Masten, Ruder, Riegel, Eisen, Stahl, Weizen, Gerste, Hafer, Eis etc.
	Britische	84	9463	445	.	.	.	
					491	119357	4654	
Belgien	Belgische	146	24993	1601	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen, Mehl, Flachs, Oel, Wein, Glas etc.
	Britische	307	49869	3679	.	.	.	
	Dänische	13	841	55	.	.	.	Weizen, Kartoffeln.
	Holländische	10	641	35	.	.	.	Kartoffeln, Aepfel.
	Hannoversche	7	391	19	.	.	.	Kartoffeln, Oel u. Leinsaatkuchen.
	Französische	4	254	14	.	.	.	Kartoffeln.
	Norwegische	1	200	9	.	.	.	Weizen.
	Spanische	1	71	8	.	.	.	Ballast.
					489	77260	5420	
Frankreich . .	Französische	525	28732	2328	.	.	.	Korn, Mehl, Wein, Seide, Federvieh, Eier, Steine, Branntwein etc.
	Britische	687	92226	6719	.	.	.	
	Holländische	8	694	37	.	.	.	Oel- und Leinkuchen, Hafer, Steine.
	Norwegische / Schwedische	6	1029	48	.	.	.	Oel- und Leinkuchen.
	Dänische	3	275	15	.	.	.	Oelkuchen.
	Hannoversche	3	129	8	.	.	.	Rappkuchen, Kartoffeln.
	Russische	1	62	4	.	.	.	Ballast.
	Hanseatische	1	60	3	.	.	.	
	Spanische	1	56	6	.	.	.	
					1235	123263	9168	
Spanien	Spanische	44	4328	346	.	.	.	Weizen, Wein, Orangen, Citronen, Blei, Feigen, Oel, Kork, Mandeln und Rosinen.
	Britische	253	26208	1501	.	.	.	
	Dänische	2	170	12	.	.	.	
	Amerikanische	1	120	7	.	.	.	Nüsse.
	Schwedische	1	120	7	.	.	.	
					301	30946	1873	
		Latus . .			5594	769087	46375	

Von welchem Lande.	unter welcher Flagge.	Zahl d. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.	Gesammtzahl der Mannschaft.	Ladungen.
		Transport . .			5594	769087	46375	
Portugal . . .	Portugisische	5	508	36	.	.	.	Wein, Orangen, Citronen, Kork, Mandeln, Ochsen, Schaafe, Kühe, Salz.
	Britische	342	35197	2122	.	.	.	
	Französische	1	60	4	.	.	.	Bohnen.
					348	35765	2162	
Rufsland . . .	Russische	80	24635	1028	.	.	.	Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Mehl, Talg, Balken, Dielen, Flachs, Wolle Eisen, Stahl, Theer, Leinsaat.
	Britische	616	143035	5428	.	.	.	
	Oesterreich.	1	309	12	.	.	.	Weizen.
	Griechische	1	200	11	.	.	.	Gerste.
	Mecklenburg.	1	160	9	.	.	.	Weizen.
	Dänische	1	100	8	.	.	.	Hafer.
					700	168439	6496	
Ver. Staaten v. N.-Amerika.	Amerikanische	101	63901	1991	.	.	.	Weizen, Mehl, Bohnen, Erbsen, Tabak, Terpentin, Baumwolle, Rind- und Schweinefleisch, Käse, Stäbe, Reis etc,
	Britische	28	10622	376	.	.	.	
	Hanseatische	1	260	11	.	.	.	ungeschälter Reis.
					130	74783	2378	
Columbia-Fl. an d. Westk. v. N.-Amer.	Britische	1	308	20	.	.	.	Häute, Rauchwerk, Wolle, Oel, Hörner, Wallfischbein.
					1	308	20	
Sandwich-Ins.	Britische	1	308	20	.	.	.	Wallfischbein, Talg, Häute, Wolle.
					1	308	20	
Ital. Staaten .	Neapolitan.	6	1120	68	.	.	.	Weizen, Bohnen, Mehl, Oel, Leinsaat, Stroh, Käse, Talg, Marmor, Hanf etc.
	Britische	60	10193	446	.	.	.	
	Schwedische	1	193	9	.	.	.	Oelkuchen.
					67	11506	523	
Oesterreich . .	Oesterreich.	9	2979	127	.	.	.	Weizen, Bohnen, Mehl, Leinsaat, Wolle, Hanf, Sumach, Schwämme.
	Britische	14	2917	130	.	.	.	
					23	5896	257	
Sardinien . . .	Britische	7	639	38	.	.	.	Leinsaat, Stahl, Marmor, Oel.
	Holländische	1	101	7	.	.	.	Leinsaat-Kuchen, Marmor.
					8	740	45	
Türkei	Britische	51	8199	423	.	.	.	Weizen, Gerste, Bohnen, Wolle, Teppiche, Feigen, Leinsaat, Roggen.
	Preufsische	1	159	8	.	.	.	Pöckelfleisch, Bohnen, Mais zum Export.
	Norwegische	1	120	7	.	.	.	Weizen zum Export.
					53	8478	438	
Griechenland .	Britische	65	9734	491	.	.	.	Korinthen, Schwämme, Seide, Gelbholz.
					65	9734	491	
				Latus . .	6990	1085044	59205	

Von welchem Lande.	unter welcher Flagge.	Zahl d. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.	Gesammtzahl der Mannschaft.	Ladungen.
	Transport . .				6990	1085044	59205	
onische Ins. .	Britische	28	3874	185	.	.	.	Korinthen, Oel, Gelbholz.
					28	3874	185	
Sicilien	Sicilianische	1	160	9	.	.	.	Wein, Schwefel, Orangen, Citronen, Kork, Sumach.
	Britische	69	9121	475	.	.	.	
					70	9281	484	
Gibraltar . . .	Britische	7	842	50	.	.	.	Wein, Wolle, Mandeln, Blei, Gummi, Hörner, Knochen.
					7	842	50	
Malta	Britische	9	1499	78	.	.	.	Weizen, Bohnen, Wolle, Leinsaat, Schwefel, Flachs, Citronen etc.
					9	1499	78	
Ostindien . . .	Britische	291	149490	7149	.	.	.	Seide, Zucker, Salpeter, Rum, Indigo, Baumwolle, Reis, Oel, Leinsaat, Blei, Kaffee, Pfeffer, Kampher, Lackfarbe etc.
	Hanseatische	2	950	39	.	.	.	Reis, Kaffee, Rattan etc. z. Exp.
	Preufsische	1	330	13	.	.	.	Reis, Sapanholz zum Exp.
	Holländische	1	550	13	.	.	.	Zucker, Häute, Sapanholz.
	Spanische	1	343	9	.	.	.	Zucker, Holz etc.
	Dänische	1	320	14	.	.	.	Reis zum Export.
					297	151983	7237	
China	Britische	63	30476	1399	.	.	.	Thee, Seide, Zucker etc.
	Chinesische	1	436	19	.	.	.	Ballast.
					64	30912	1418	
Australien . .	Britische	94	40118	1862	.	.	.	Talg, Wolle, Häute, Hörner, Oel, Kupfer- und Bleierz, Species.
					94	40118	1862	
Neu-Seeland .	Britische	2	626	36	.	.	.	Talg, Wolle, Oel, Wallfischbein, Kupfererz.
					2	626	36	
Südsee	Britische	12	4262	303	.	.	.	Oel.
					12	4262	303	
Mauritius . . .	Britische	81	27221	1191	.	.	.	Zucker, Rum, Zucker-Syrup.
					81	27221	1191	
Westindien . .	Britische	407	121633	5631	.	.	.	Zucker, Rum, Zucker-Syrup, Mahagoni, Blauholz.
	Amerikanische	24	7921	269	.	.	.	Zucker und Rum zum Export.
	Spanische	23	3856	242	.	.	.	Zucker, Rum, Tabak, Cigarren, Blauholz.
	Dänische	3	572	28	.	.	.	Zucker.
	Schwedische	2	746	27	.	.	.	Zucker, Honig, Blauholz zum Export.
	Russische	1	295	12	.	.	.	Zucker zum Export.
	Hanseatische	1	267	11	.	.	.	
					461	135290	6220	
	Latus . .				8115	1490952	78269	

Von welchem Lande.	unter welcher Flagge.	Zahl d. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.	Gesammtzahl der Mannschaft.	Ladungen.
		Transport . .			8115	1490952	78269	
Brit. Besitzungen in Nord-Amerika.	Britische	368	152758	5238	.	.	.	Balken, Dielen, Eisenbahnschwellen, Mehl, Stäbe, Oel, Masten etc.
					368	152758	5238	
Mexiko	Britische	2	659	27	.	.	.	Nicaragua-Holz, Blauholz, Kupfererz.
					2	659	27	
Columbia . . .	Britische	16	3293	157	.	.	.	Zucker, Kaffee, Häute, Tabak, Indigo, Mahagoni, Gelbholz.
	Hanseatische	2	468	27	.	.	.	Weizen, Kaffee, Häute z. Exp.
					18	3761	184	
Peru	Britische	49	28162	1013	.	.	.	Wolle, Guano, Kupfererz, Salpeter, Spiritus.
	Peruanische	1	441	23	.	.	.	
					50	28603	1036	
Chili	Britische	7	2366	94	.	.	.	Guano, Kupfer, Salpeter etc.
					7	2366	94	
Brasilien . . .	Britische	87	20232	939	.	.	.	Zucker, Kaffee, Häute, Talg, Kokos, Tabak etc.
	Dänische	4	710	35	.	.	.	Kaffee zum Export.
	Preufsische	1	500	17	.	.	.	Zucker, Kupfer, Kakao z. Exp.
	Schwedische	2	640	24	.	.	.	Zucker, Kakao zum Export.
	Hanseatische	1	250	10	.	.	.	Zucker zum Export.
	Holländische	1	150	7	.	.	.	
	Französische	1	160	10	.	.	.	
	Hannoversche	1	55	5	.	.	.	
					98	22697	1047	
Rio de la Plata-Staaten.	Argentinische	2	502	23	.	.	.	Talg, Häute, Wolle, Knochen, Hörner.
	Britische	48	11321	512	.	.	.	
					50	11823	535	
Aegypten . . .	Britische	92	25993	992	.	.	.	Bohnen, Weizen, Gerste, Wolle, Leinsaat etc.
	Aegyptische	1	1400	387	.	.	.	Reis.
	Schwedische	1	189	9	.	.	.	Leinkuchen.
					94	27582	1388	
Marocco . . .	Britische	12	1446	70	.	.	.	Gummi, Mandeln, Wachs, Wolle, Oel etc.
					12	1446	70	
Zanzibar . . .	Britische	2	428	21	.	.	.	Kokosnufs-Oel, Talg, Pfeffer, Gummi, Myrrhen.
					2	428	21	
Sierra Leone .	Britische	60	11742	565	.	.	.	Palm-Oel, Wachs, Elfenbein, Holz, Gummi.
					60	11742	565	
Kap der guten Hoffnung u. Algoa-Bay.	Britische	29	8475	392	.	.	.	Wolle, Wein, Häute, Gummi etc.
					29	8475	392	
Guernsey und Jersey.	Britische	621	67866	3372	.	.	.	Steine etc.
					621	67866	3372	
					9526	1831158	92238	

Von den dergestalt in London seewärts eingelaufenen 9526 Fahrzeugen stellt ich das Verhältnifs für die verschiedenen betheiligten Flaggen wie folgt heraus:

	1848.			1847.		
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffs-Mannschaft.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffs-Mannschaft.
Britische	6548	1406047	71022	6243	1426509	72424
Schwedische u. Norwegische	423	113203	4353	444	111938	4452
Amerikanische	126	71942	2267	165	88584	2910
Preufsische	131	31037	1227	276	66600	2660
Dänische	663	50277	2962	630	50265	2969
Niederländische	378	29411	2202	324	27926	2117
Russische	83	25052	1048	98	29090	1237
Französische	531	29206	2356	300	16583	1384
Belgische.	147	25050	1605	136	21440	1412
Hannoversche	234	12171	721	328	17693	1012
Hanseatische	77	11411	680	117	15427	836
Spanische	71	8863	622	82	10933	742
Mecklenburgische	38	6356	286	55	9548	423
Oesterreichische	10	3288	139	63	16709	730
Oldenburgische.	48	3077	172	63	3644	223
Aegyptische.	1	1400	387	.	.	.
Neapolitanische.	6	1120	68	6	1335	66
Portugiesische	5	508	36	13	1689	132
Argentinische	2	502	23	4	823	47
Peruanische	1	441	23	.	.	.
Chinesische	1	436	19	.	.	.
Griechische	1	200	11	4	974	51
Sizilianische	1	160	9	9	2214	116
Sardinische	.	.	.	6	1376	76
Italienische	.	.	.	6	1218	68
Muskat	.	.	.	1	664	63
Brasilianische	.	.	.	3	617	44
	9526	1831158	92238	9376	1923799	96194

Berlin, Druck von Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

DEUTSCHLAND.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gegenständen u. s. w. nach Dänemark.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2. Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3. Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

PREUSSEN.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirke Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirke Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Glatz. Sie soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für

welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Glatz, und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Habelschwerdt zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Schweidnitz. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk, und es sind aus jedem Kreise drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau. Die

Handelskammer soll aus funfzehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende im Bezirke der Stadt Breslau berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlafs ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Berlin, den 30. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

BELGIEN.

Gesetz, betreffend die Fortdauer des Gesetzes über die Ausfuhr von Werg[1]).

Der Ablauf des Gesetzes vom 30. März 1848[2]) wird bis auf den 31. März 1851 einschliefslich verschoben.

Gegeben zu Brüssel, den 31. März 1849.

Leopold.

Gesetz, betreffend die Reform des Postwesens.

Die Kammern haben angenommen, und Wir bestätigen was folgt:

Art. 1. Das Porto der von einem Postamte nach einem andern Postamte, gleichviel ob solches Annahme- oder Vertheilungsämter sind, versandten frankirten Briefe wird festgesetzt:

1. Auf 10 Centimes für den einfachen Brief, wenn die Entfernung zwischen dem Annahme-Amte und demjenigen der Bestimmung 30 Kilometres[3]) nicht übersteigt.

2. Auf 20 Centimes für den einfachen Brief, für jede gröfsere im Königreiche zu durchlaufende Entfernung.

Das Porto frankirter Briefe von und nach derselben Gemeinde, sowie dasjenige frankirter Briefe, von denen der Annahme- und der

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 120, 1848. I. S. 365.

[2]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 365.

[3]) 100 Kilometer = 13,2758 preufs. Meilen.

Bestimmungsort durch dasselbe Postamt bedient werden, bleibt auf zehn Cent. für den einfachen Brief festgestellt.

Als einfache Briefe werden solche angesehen, deren Gewicht zehn Grammen nicht übersteigt. Briefe von zehn bis zwanzig Grammen einschliefslich bezahlen das doppelte Porto; diejenigen von zwanzig bis sechzig Grammen einschliefslich das vierfache Porto; diejenigen von sechzig bis hundert Grammen das sechsfache Porto und so fort, indem das Doppelte des einfachen Portos von vierzig zu vierzig Grammen hinzugelegt wird.

Art. 2. Aufser den im Art. 1 festgesetzten progressiven Portosätzen wird erhoben:

1. Für nicht frankirte Briefe ein Porto von zehn Centimes.

Wenn der nominelle Werth der Stempel, welche der Absender für einen Brief, in Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1847, benutzt hat, geringer ist, als das durch den obigen Art. 1 festgesetzte Frankirungsporto, so wird die Ergänzung des progressiven Portos, unter Hinzufügung des festen Satzes vom Empfänger erhoben.

2. Für rekommandirte oder belastete Briefe ein fester Satz von zwanzig Centimes.

Das Porto der rekommandirten oder belasteten Briefe mufs ferner im Voraus bezahlt werden.

Art. 3. Das Seeporto, welchem Briefe von und nach überseeischen Ländern unterworfen sind, die mit andern Gelegenheiten als den in den Postverträgen bezeichneten befördert werden, ist auf 2 Décimes für den einfachen Brief, ausschliefslich des inländischen Portos herabgesetzt.

Diese Taxe steigt nach Maafsgabe des Gewichts der Briefe nach der durch Art. 1 festgestellten Progressionsscala, mit Vorbehalt der zu Gunsten von anderen Sendungen als eigentlichen Briefen durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Dezbr. 1835 zugestandenen Einschränkung[1]).

[1]) Obiger Artikel lautet:

Art. 8. Das Porto der Briefe von und nach überseiischen Ländern, welche mit andern Gelegenheiten als den in den Postverträgen festgesetzten befördert werden, wird durch das für die inländische Entfernung zu bezahlende und durch ein progressives Porto nach Maafsgabe des Satzes von fünf Décimes für den einfachen Brief für das Seeporto gebildet.

Jedes andere Packet als die Briefe selbst hat aufser dem Porto für die inländische Entfernung dasselbe ergänzende und progressive Porto zu bezahlen, jedoch darf dieses in keinem Falle 2 Francs übersteigen, welches auch die Entfernung zur See oder das Gewicht des Packets sei.

Art. 4. Waarenproben sind dem Briefporto unterworfen.

Art. 5. Banknoten oder andere werthvolle Gegenstände, welche in den zurückgewiesenen Briefen vorgefunden werden und die weder dem Adressaten noch dem Absender zugestellt werden können, fallen dem Schatze anheim, wenn sie nicht innerhalb fünf Jahr von dem Tage ihrer Abgabe an die Post zurückgefordert worden sind.

Art. 6. Das Gouvernement ist ermächtigt, das Porto der vom Auslande kommenden oder dahin gehenden Briefe nach den Umständen und nach der Art der Verträge festzusetzen.

Art. 7. Die für die der Post anvertrauten Geldsendungen zu erhebende Abgabe wird nach folgendem Tarife berechnet:

für jede Summe . . .	bis zu	10	Frs.	einschliefslich		10	Cts.
» » »	von	10	»	»	20 »	20	»
» » »	»	20	»	»	30 »	30	»

und so weiter für jede 10 Frs. 10 Cts. mehr.

Art. 8. Unabhängig von den durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1847 eingeführten Stempeln von 10 und von 20 Cts., kann das Gouvernement andere Stempel zur Frankirung schwerer Briefe, der für das Ausland bestimmten Briefe und aller anderen Gegenstände, deren Beförderung der Post anvertraut wird, einführen.

Art. 9. Personen, welche Briefe in die mit den Eisenbahnen beförderten Kollis oder in die durch die Post frankirten Zeitungs- und Drucksachen-Packete einschliefsen, werden gemäfs den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Prairial, Jahr IX verfolgt und bestraft werden.

Art. 10. Das Gouvernement ist ermächtigt, das Porto von 10 Cts. für den einfachen Brief auf die Briefe anzuwenden, welche eine 30 Kilom. übersteigende Entfernung durchlaufen, sobald der Reinertrag der Post die Summe von zwei Millionen per Jahr erreicht haben wird.

Art. 11. Alle dem gegenwärtigen Gesetze, welches mit dem 1. Juli 1849 in Kraft tritt, zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 1849.

Leopold.

H. Rolin. de Haussy.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der zu Gunsten der Pflanzer von Krapp eingeführten Prämien.

Art. 1. Die königlichen Verordnungen vom 3. Januar 1839 und vom 26. Febr. 1841, welche eine Prämie von hundert Franken per Hectare, zu Gunsten der Pflanzer von Krapp anordnen, sind aufgehoben.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 1849.

Leopold.

BRASILIEN.

Verordnung, betreffend die den brasilianischen Konsuln zustehenden Gebühren.

Da ich es für nöthig erachte, die Vortheile, welche die Konsuln des Kaiserreichs unter der Benennung von zufälligen Einnahmen bei der Ausübung ihres Amtes genieſsen, auf eine Weise zu regeln, daſs ein rechtmäſsiges und wohlberechnetes Verhältniſs des Unterschiedes von dem, was auf nationale Schiffe für die ihnen durch diese öffentlichen Beamte gewährten Dienste und speziellen Schutz, fallen muſs, und von dem, was ihnen für die Abfertigung fremder Schiffe in ihren resp. Amtskreisen gebührt, erlangt werde; so habe ich für gut gefunden, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was ich bereits am 21. Dezember des verflossenen Jahres auf Antrag des Staatsrathes (Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten) beschlossen hatte, und in Betracht desjenigen, was mir über den Gegenstand vorgetragen ist, zu befehlen: daſs der Tarif der Konsulat-Emolumente, dessen Nachachtung durch Verfügung vom 11. Juni 1847 [1]) angeordnet worden ist, durch den hier beigefügten, von dem Marques von Olinda, Präsidenten des Minister-Raths und Minister-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, gezeichneten — welcher auch mit der Anordnung und Ausführung beauftragt ist — abgeändert und ersetzt werde.

Pallast von Rio de Janeiro, den 11. Januar 1849, im 28. der Unabhängigkeit und des Kaiserreichs.

Mit Unterschrift Sr. Majestät des Kaisers.

Marques von Olinda.

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 16.

Tarif der den brasilianischen Konsuln für Legalisation von Urkunden und andere konsularische Verhandlungen zustehenden Gebühren.

(Folgen hier nur diejenigen Sätze, bei denen eine Abweichung von dem Tarife vom 11. Juni 1847 stattfindet.)

Für Legalisirung des Ladungs-Manifestes eines Schiffes (Duplikat) im Verhältnifs zum Tonnengehalte, berechnet nach den Gesetzen der respektiven Länder:

	Nationale.	Fremde.
für ein Schiff . . . bis 200 Tons . . .	8 Piast.	6 Piast.
von 201 » 250 » . . .	10 »	8 »
» 251 » 300 » . . .	12 »	10 »
» 301 » 350 » . . .	14 »	12 »
» 351 u. darüber » . . .	16 »	14 »
Für das Certifikat (Duplikat) eines in Ballast ausgehenden Schiffes.	4 »	2 »
Für Visirung eines Gesundheitspasses	1 Piaster.	
» » » Seebriefes	1 »	
» Anwesenheit bei einem Verkaufe, zu welchem die Assistenz des Konsuls in Anspruch genommen wird	2 Proc.	
» die Einsammlung und Verwahrung von, aus einem gestrandeten Schiffe herstammenden Gütern u. Schiffsgegenständen, von dem Werthe	2½ »	

FRANKREICH.

Rundschreiben, betreffend die Ausfuhr von Häuten, Mahagoniholz und Gummi aus Gorée und St. Louis du Sénégal.

Eine Verordnung vom 7. Januar 1822 setzt im Artikel 4 fest, dafs Gummi, braunes Wachs, Mahagoniholz (afrikanisches, bois de caïl-cédra), Elfenbein und rohe Häute, von den afrikanischen Küsten in Gorée eingeführt, nur nach Häfen Frankreichs, unter Begleitschein gegen Kaution, wieder ausgeführt werden dürfen.

Diese Bestimmung ist in Bezug auf rohe Häute, Mahagoniholz und Gummi gemildert worden. Zufolge einer Ministerialverfügung vom 16. Mai 1827 und einer Verordnung vom 12. Juli 1831 dürfen diese

drei Gattungen Erzeugnisse direkt vom Senegal in das Ausland und mit Schiffen jeder Flagge ausgeführt werden.

Andrerseits sind die vom Senegal sowohl nach Frankreich als in das Ausland ausgeführten Waaren beim Ausgange der gleichförmigen Abgabe von 2 Proc. vom Werth unterworfen.

Demnach ist in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche ohne Unterschied nach dem Mutterlande oder ins Ausland ausgeführt werden dürfen, die Förmlichkeit des Begleitschein-Verfahrens, welche ursprünglich nur den Zweck hatte, die ausschliefsliche Ausfuhr nach Französischen Häfen sicher zu stellen, völlig unnütz geworden, und genügt es, dafs eine jede Abladung, unabhängig vom Manifeste, von einem Ursprungszeugnisse begleitet sei.

Der Herr Minister der Marine und der Kolonien hat gemäfs meines Gutachtens, den Zollämtern von Saint-Louis du Sénégal und von Gorée in diesem Sinne Verhaltungsbefehle ertheilt. In Folge dessen können in Zukunft rohe Häute, Mahagoniholz und Gummi, von dieser Niederlassung in die Häfen des Mutterlandes eingeführt, dort zu den ermäfsigten Zöllen gegen die alleinige Beweisführung ihres Ursprungs zugelassen werden.

Der Direktor der Zollverwaltung.
Th. Gréterin.

GROSSBRITANNIEN.

Verordnung, betreffend das Ankergeld in Port-Louis auf Mauritius.

In Betracht, dafs in einer durch den Gouverneur im Rathe, am 7. Februar 1848, unter No. 6, unter dem Titel: »Verordnung, die Abänderung und Feststellung der Hafenabgaben von Schiffen in dem Hafen von Port-Louis betreffend«, erlassenen Verordnung [1]) eine Be-

[1]) Obige Verordnung lautet wie folgt:

Da es angemessen ist, die unterschiedenen Hafenabgaben, welche gemäfs verschiedener Verordnungen und Bekanntmachungen von ein- und ausgehenden Schiffen in Port-Louis zu erheben sind, zu ändern und in eine Verordnung zu vereinigen, so hat Se. Excellenz der Gouverneur im Rathe verordnet und verordnet hierdurch:

stimmung enthalten ist, welche zum Zweck hat, die Frist zu verlängern, nach deren Ablauf hülfsbedürftige Schiffe erst gehalten sein sollen, Ankergeld zu bezahlen; aber dafs irrthümlich der folgende Satz: »falls ihr Aufenthalt fünfzehn Tage nicht überschreitet«, ein-

Die seither von ein- und ausgehenden Schiffen in Port-Louis erhobenen Abgaben sollen aufhören und werden durch die unterschiedenen in folgender Liste festgesetzten Abgaben ersetzt:

Art. 1. Die verschiedenen von ein- oder ausgehenden Schiffen im Hafen oder auf der Rhede von Port-Louis gemäfs der Verordnungen No. 44 von 1829, 17 von 1840 und der Proklamation vom 22. September 1841 und der Bekanntmachungen vom 7. Dezember 1825, 1. August 1841 und 9. September 1846 seither erhobenen Abgaben sollen aufhören, und an Stelle derselben sollen die verschiedenen folgenden Abgaben erhoben werden, als:

Liste der Abgaben.

Für Lootsgeld beim Eingang, per Fufs	—	5.	—
» Ausgange, » »	—	5.	—
Für Schleppen der Schiffe durch das Postamts-Dampfboot, eingehend oder ausgehend:			
für Schiffe unter 200 Tons, jedes	5.	—	—
von 200 Tons oder darüber per Ton. . . .	—	—	6.
Für den Gebrauch von Tauen und Böten:			
eingehend, für jedes Schiff über 100 Tons Gehalt . .	3.	—	—
dasselbe, wenn das Postamts-Dampfboot benutzt wird .	1.	—	—
ausgehend	3.	—	—
Für Ankergeld:			
Schiffe in der Fahrt nach Madagaskar oder dessen Territorien, per Ton Register	—	—	3.
alle andere Schiffe, welche Ladung löschen oder einnehmen, per Ton Register	—	—	8.
hülfsbedürftige Schiffe, falls ihr Aufenthalt im Hafen 15 Tage nicht übersteigt, per Ton Register	—	—	4.
Für Verlegung von einem Ankerplatze im Hafen nach einem andern, oder nach den »hulks«, jedesmal.	4.	—	—
Für das Schwingen längs der »hulks« (swinging alongside hulks)	2.	—	—
Für wieder vor Anker legen (remooring).	2.	—	—
Für den Gebrauch der Ankerketten, oder der Anker, welche um das »Trou Fanfaron« niedergelegt sind:			
für jedes Schiff unter 100 Tons, per Tag	—	1.	—
» » » von 100 Tons und nicht über 200 Tons, per Tag	—	2.	—
» » » über 200 Tons per Tag	—	4.	—
Für den Gebrauch eines Ankers von 4500—3500 Pfd., per Tag	—	16.	—
» » » » » » 3500—2500 » » »	—	12.	—
» » » » » » 2500—2000 » » »	—	8.	—
» » » » » » 2000—1500 » » »	—	4.	—

geschaltet ist, welcher das Gegentheil des Zweckes ausdrückt, den das Gesetz beabsichtigt;

hat der Gouverneur im Rathe verordnet, und verordnet derselbe:

Art. 1. Die Bestimmung der genannten Verordnung, welche alle hülfsbedürftigen Schiffe dem Ankergelde unterwirft, falls ihr Aufenthalt im Hafen von Port-Louis fünfzehn Tage nicht überschreitet, ist und bleibt durch Gegenwärtiges aufgehoben.

Art. 2. Jedes Schiff, welches seine Ladung nicht anbricht, welches keine Ladung einnimmt und welches nicht länger als fünfzehn Tage im Hafen bleibt, ist dem Ankergelde nicht unterworfen;

Jedes Schiff, dessen Aufenthalt im Hafen 15 Tage überschreitet, hat als Ankergeld 4 d.[1]) für die gemessene Tonne Ankergeld zu bezahlen.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen im Rathe, Port-Louis, 27. November 1848.

Für den Gebrauch einer Kette von 14—16 Zoll, per Tag . .	1.	12.	—
» » » » » » 11—13 » » » . .	1.	4.	—
» » » » » » 8—10 » » » . .	1.	—	—
» » » » » » 6— 7 » » » . .	—	12.	—
» » » » » » 4— 5 » » » . .	—	8.	—
Für Schiffe, welche an den Tauen länger als 24 Stunden befestigt bleiben (remaining swung on the warps):			
unter 100 Tons	1.	—	—
von 100 Tons oder darüber	4.	—	—
Für Hafen- und Polizei-Klarirung:			
für Schiffe in der Fahrt nach Madagaskar etc., jedes . .	—	10.	—
» alle andere Schiffe, jedes	1.	10.	—
Für den Dienst mit dem Schleppnetze (for the dredging service) ein additioneller verhältnifsmäfsiger Betrag aller andern Abgaben, als:			
für Schiffe unter 350 Tons Register	10 Proc.		
» » von 350 Tons oder darüber	15 »		

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen im Rathe zu Port-Louis, Insel Mauritius, 7. Februar 1848.

[1]) Deniers oder Pfennige Sterling, wie in England.

HANNOVER.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des neuen Hafens zu Harburg [1]).

Dem Handel- und Schiffahrt treibenden Publikum wird hiemit bekannt gemacht, dafs der neue Hafen zu Harburg heute eröffnet worden ist.

Die inneren Wasserflächen dieses Hafens, von dessen Sicherheit zum Lagern und Ueberwintern von Schiffen sich Jeder überzeugen kann, enthalten beim niedrigsten Wasserstande eine reine Tiefe von 12 Fufs, welche aber durch das Zurückhalten des Binnenwassers bis zu 15 Fufs vergröfsert werden kann.

Das Fahrwasser durch die grofse Süder-Elbe zum Hafen, ist betonnt. Es dient zur Nachricht, dafs bis jetzt Schiffe von 10 bis 11 Fufs Tiefgang mit der Fluth unbehindert bis an den Hafen gelangt sind.

Die Schiffe gelangen von heute an durch eine Kastenschleuse von 34 Fufs lichter Weite und gleicher Wassertiefe wie der Hafen in die innern Bassins und können aus diesen, durch einen kurzen Verbindungsweg, bis zu der Kaimauer des Bahnhofes und zu den neu angelegten Binnen-Kanälen ihre Fahrt fortsetzen.

Am Bahnhofe sind solche Einrichtungen getroffen, dafs die Waaren unmittelbar auf die Güterwagen der Eisenbahn zu entlöschen sind und die Schiffe in gleicher Weise auch beladen werden können.

Die Hafenabgaben sind auf's billigste festgestellt und können aus dem bei der neuen Schleuse affigirten Tarif ersehen werden.

Harburg, den 16. April 1849.

Die Hafenbau-Kommission.

Compe. H. Blohm.

[1]) Vergl. 1848. II. S. 24.

MAROCCO[1].

Bekanntmachung, betreffend eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle.

Laut Mittheilung des Konsuls der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 8. Dezember 1848 ist in den verschiedenen Häfen des marokkanischen Reichs eine Verordnung des Kaisers eingegangen, welche die Ausfuhrzölle von nachstehenden Artikeln wie folgt herabsetzt, als:

Wachs	von	160	auf	120	Unzen[2])	pr.	Quintal[3])
Häute	»	53	»	36	»	»	»
Gewaschene Wolle	»	72	»	54	»	»	»
Halekah	»	48	»	36	»	»	»

NEAPEL.

Bekanntmachung, betreffend die Blokade des Golfes von Palermo.

Das Gouvernement beider Sizilien hat den Gesandten fremder Mächte zu Neapel Anzeige gemacht, dafs der Golf von Palermo in Blokadezustand durch die Seemacht Sr. sizilianischen Majestät versetzt sei. Diese Blokade wird von den ersten Tagen des Monats April 1849 an in Kraft treten. Zugleich sind die Gesandten benachrichtigt, dafs die neapolitanischen Kreuzer Auftrag erhalten haben, alle Küsten Siziliens zu überwachen, um die Einführung von Kriegsmunition und jedes anderen zum Kriege geeigneten Gegenstandes durchaus zu verhindern.

[1]) Vergl. 1848. II. S. 168.
[2]) 10 Unzen = 1 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. preufs. Cour.
[3]) Der gemeine Zoll-Quintal (Kintar) = 96879 preufs. Pfd. = 45311 Klgr.

NIEDERLANDE.

Verfügung, betreffend Zuzählungen zum Tarif.

Durch Resolution vom 17. März 1849 hat der Finanzminister verfügt, dafs in Betreff des Tarifs die folgenden Artikel, als: Suppe oder Bouillon, von Fleisch, Gemüse etc. bereitet; eingelegter Lachs; halb gekochtes in Butter eingelegtes Fleisch und Fischsaucen, in Blechen, Flaschen oder Büchsen, unter »Pasteten« Bäckerwaaren, beim Eingange mit 25 Fl. per 100 Pfund. belastet zu stellen sind.

Verfügung, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr leerer Säcke.

Durch Resolution vom 28. März hat der Finanzminister verfügt, dafs leere Säcke, welche zur Ausfuhr von Getreide und Saat gedient haben, bei der Wiedereinfuhr frei von Eingangsabgaben zuzulassen sind, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung der Betheiligten, dafs sie bei der Ausfuhr ihre Absicht der Wiedereinfuhr zu erkennen geben und einen geeigneten Termin stellen, innerhalb welcher solche stattfinden mufs; ferner müssen die Säcke mit genügenden Zeichen versehen sein, um die Beamten in den Stand zu setzen, sich bei der Wiedereinfuhr von der Identität zu überzeugen.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, betreffend den Ausgangszoll von weifsem Pfeffer.

Der General-Gouverneur hat durch Beschlufs vom 1. Februar 1849 in Ergänzung des, durch Art. 2 der Veröffentlichung vom 10. November 1837 (Staatsblatt No. 37) festgestellten Tarifs No. 6 zur Erhebung der Ausgangsabgaben auf Java und Madura verordnet, dafs weifser Pfeffer [1]) bei der Ausfuhr von Java und Madura einer

[1]) In dem genannten Tarif fehlt die Position: »weifser Pfeffer«. Schwarzer ist mit respektive 2 Fl. und 1 Fl. belastet.

Abgabe von F. 3 per Pikol von 125 Pfund, und der Hälfte hiervon oder F. 1½ per Pikol von 125 Pfund, wenn die Ausfuhr nach den Niederlanden in niederländischen Schiffen geschieht, unterworfen sein soll.

OESTERREICH.

Verordnung, die Blokade von Venedig betreffend.

Das Gubernium des Küstenlandes hat angeordnet, dafs vom 4. d. M. an, Venedig sich wieder im Blokadezustande befinde.[1])

Wien, den 9. April 1849.

Ersetzung der Kontumaztaxen durch Zollzuschläge.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs an der Karlstädter, Banal, Slavonischen, Banater, Siebenbürger und Bukowinaer Grenze werden die bestehenden Kontumaztaxen aller Art (also mit Einschlufs der Schwemm-, Depositen- und sonstigen Taxen) aufgehoben, und dafür wird von dem Zeitpunkte an, wo dies eintritt, von allen über die Kontumaz-Anstalten der genannten Grenzlinie aus Bosnien, Serbien, der Wallachei und Moldau eingehenden Waaren bei deren Verzollungen ein Zollzuschlag eingehoben, welcher

a) bei den als Einfuhrgüter zur Verzollung zukommenden Gegenständen mit drei Kreuzern (3 Kr.), für jeden Gulden, oder einen halben Kreuzer (½ Kr.) für je zehn Kreuzer des entfallenden Eingangszolles;

b) bei den als Transito-Waaren zur Verzollung kommenden Gegenständen aber mit dem doppelten Betrage des entfallenden Durchfuhrzolles in der Art zu berechnen ist, dafs bei Einfuhrgütern für Zollgebühren unter zehn Kreuzer, so wie auch wenn die Zollgebühr zehn Kreuzer überschreitet, für Beträge, welche das durch zehn Kreuzer theilbare Ausmafs übersteigen, kein Zollzuschlag abgenommen werde.

Zur Ausführung dieser Maafsregel ist der Termin auf den 1. Mai l. J. festgesetzt worden.

Wien den 12. April.

[1]) Vergl. 1848. I. S. 382; II. S. 171.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns.

Zur Deckung der aufserordentlichen Kosten, welche der jetzige Zustand des Königreichs Ungarn erheischt, haben Se. Maj. mit der allerhöchsten Entschliefsung vom 22. März l. J. zu genehmigen geruht, dafs Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns als ein Umlaufsmittel mit Zwangskurs ausgegeben werden Die Regierung Sr. Maj. wird dafür Sorge tragen, dafs, sobald es die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung erlaubt, auch für die Einlösung dieser, allmälig aus dem Umlaufe wieder zurückzuziehenden Anweisungen aus den Mitteln des Landes die angemessene Verfügung getroffen werde. Dieselben werden in Kategorien zu 5, 10, 100 und 1000 Fl. ausgegeben, bei allen öffentlichen Kassen in Ungarn anstatt klingender Münze in vollem Nennwerth angenommen, und müssen in gleicher Weise auch bei allen Zahlungen im Privatverkehr angenommen werden. Die Verfälschung oder Nachahmung dieser Anweisungen wird nach der vollen Strenge der gegen Fälschung und Diebstahl bestehenden Kriminalgesetze bestraft.

Hauptquartier Ofen, am 10. April 1849.

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz,
k. k. Feldmarschall.

Aufhebung des Einfuhrverbots von Eisen und Stahl in den Freihafenbezirken Triest u. s. w.

Kraft kaiserlicher Entschliefsung vom 28. März 1849 wird das bis dahin bestandene Verbot der freien Einfuhr von ausländischem Eisen und Stahl in den Freihafenbezirken Triest, Fiume, Buccari, Portoré, Zengg und Carlopago aufgehoben.

Verordnung, betreffend Erleichterungen in den See-Kontumazperioden [1]).

Das Ministerium des Aeufsern hat in Berücksichtigung der Fortschritte, welche das Kontumazwesen im türkischen Reiche im Verlaufe dieses Jahrzehnts gemacht hat, und der dadurch bedeutend verminderten Gefahr der Einschleppung der Pest aus jenen Ländern, neuer-

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 158 ff.; II. S. 480.

lich beschlossen, einige wesentliche Erleichterungen in den See-Kontumazperioden eintreten zu lassen.

Es wurde nämlich Nachstehendes angeordnet:

I. für die patente brutta haben dieselben Bestimmungen fortan zu gelten, welche im Jahre 1847[1]) festgesetzt wurden.

II. für die patente netta jeder Provenienz aus dem türkischen Reiche wurde bestimmt, und zwar:

a) für Schiffe, Personen und Waaren, wenn die Sanitätsfede (der Pafs) von dem Konsul einer europäischen Macht bestätiget ist, drei Tage Beobachtung.

b) für Schiffe, Personen und Waaren, wenn jene Bestätigung fehlt, vier Tage Beobachtung.

c) Hadern, abgelegte Kleider und ungereinigte Wolle unterliegen der Ausschiffung und Reinigung durch sieben Tage.

III. Für Fahrzeuge aus christlichen Häfen des schwarzen und azowschen Meeres und aus den Donauhäfen:

a) Wenn sie mit reiner Fede absegelten und in Konstantinopel nicht kommunizirten, ist freie Pratika gestattet.

b) Wenn sie in sospesa pratika mit patente brutta absegelten, sind vierzehn Tage Kontumaz mit Ausschiffung der giftfangenden Waaren und deren Reinigung durch zwanzig Tage bestimmt.

c) Wenn sie in sospesa pratika mit patente netta absegelten, sind drei Tage und für ihre Waaren vier Tage Beobachtung festgesetzt.

IV. Die Bestimmungen für die Provenienzen von der Nord- und Westküste Afrikas, dann von der Süd- und Ostküste Asiens und aus Oceanien werden unverändert beibehalten.

Wien, 19. April 1849.

Einführung des in den deutsch-österreichischen Provinzen geltenden Briefporto-Regulativs in Ungarn etc.

In Folge der vom Handelsministerium getroffenen Einleitungen wurde das in den deutsch-österreichischen Provinzen geltende Briefporto-Regulativ[2]) vom 1. April an auch in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze eingeführt.

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 480.

[2]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 382.

POLEN.

Verordnung, betreffend den Eingangszoll von Cichorien.

Auf den Bericht der Regierungs-Kommission des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, dafs die Cichorien-Ernte im vorigen Jahre im Lande mifsrathen und die hiesigen Fabriken sich das erforderliche rohe Material nicht verschaffen können, hat der Verwaltungsrath bestimmt:

Art. 1. Von dem Tage der gegenwärtigen Verordnung ab, bis zum $\frac{\text{19. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1849, oder bis zur künftigen Herbsternte, ist es den hiesigen Landes-Cichorien-Fabriken erlaubt, aus dem Auslande rohe in Wurzeln getrocknete Cichorien gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 60 Silberkopeken pro Centner zu beziehen [1]).

Art. 2. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden vom Verwaltungsrathe die Regierungs-Kommissionen des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben Warschau, den $^{15}/_{27}$. März 1849.

Der Statthalter,
General-Feldmarschall Fürst von Warschau.

RUSSLAND.

Ukas, betreffend die Fahrten der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Kompagnie.

Da zum Jahr 1849 das Privilegium der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Kompagnie für Transport von Passagieren und Waaren zwischen den genannten Häfen erloschen war, so wendeten sich die Direktoren der Kompagnie an den Herrn Finanzminister mit dem Gesuch um die Erlaubnifs, ihre Fahrten, auch ohne Privilegium, auf Grund der zu diesem Zweck neu entworfenen Statuten fortsetzen zu

[1]) In dem Zolltarife für das Königreich Polen von 1843 heifst es an der betreffenden Stelle des allgemeinen Eingangs-Tarifes:

»Cichorie, rohe in Wurzeln (gegen besond. Erlaubnifs) pro Pfd. 15 Silb.-Kop.«

dürfen. — Nachdem der Herr Finanzminister deshalb im Ministerkomité einen Antrag gemacht, haben Seine Majestät der Kaiser das Gesuch zu genehmigen geruht, den Entwurf der neuen Statuten der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Kompagnie der Allerhöchsten Durchsicht gewürdigt und die Statuten der Kompagnie am 4. März d. J. bestätigt.

Ukas des dirigirenden Senats, vom 11. März.

Statuten der St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Kompagnie.

(Auszug.)

§. 1. Mit Genehmigung der Regierung besteht seit 1831 eine Kompagnie zur Unterhaltung einer Dampfschiffahrt zwischen St. Petersburg und Lübeck für den Transport von Passagieren, Waaren und der Postkorrespondenz. Diese von russischen und lübeckischen Aktionären begründete Gesellschaft bildet eine einzige untheilbare Kompagnie.

§. 2. Aufser den erwähnten Häfen hat die Kompagnie, zu dem nämlichen Zweck, auch die Verbindung mit anderen russischen und ausländischen Häfen, die dazu für geeignet erkannt werden, zu unterhalten.

§. 5. Die Dampfschiffe sind mit Eigenthums- oder Beilbriefen versehen, welche das Besitzrecht der Gesellschaft auf selbige bestätigen, wie auch mit Patenten, welche sie berechtigen, die Russische Handelsflagge zu führen.

§. 9. Beim Passagier- und Waarentransport geniefsen die Dampfschiffe die in den Art. 1190 — 1202 der Zollordnung (Bd. 6 des Swod der Gesetze. Ausg. 1842) gewährten Erleichterungen.

§. 10. Gemäfs Art. 1206 der Zollordnung und der Anmerkung zu demselben Artikel der 9. Fortsetzung, behalten die Dampfschiffe, bei ihren Fahrten zwischen Lübeck, St. Petersburg und Riga, das Recht der einmaligen Lastgeld-Zahlung während der Navigation, für Ankunft und Abfahrt jedes Dampfschiffes.

§. 44. Ein Termin für die Dauer der Kompagnie wird nicht angesetzt, aber ihre Wirksamkeit kann aufgehoben werden, wenn auf den Beschlufs der allgemeinen Versammlung der Aktionaire, solches wegen des Ganges der Geschäfte für nöthig befunden wird.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachungen, betreffend die Behandlung schleswig-holsteinischer Schiffe im Auslande [1]).

Die schlesw. holst. Regierung hat an die Seezollämter der Herzogthümer Schleswig-Holstein folgende Rundschreiben erlassen:

Die Zollämter haben den nach niederländischen Häfen ausklarirten schlesw. holstein. Schiffern mitzutheilen, dafs dieselben in jenen Häfen diejenigen Begünstigungen genieſsen, welche in den zwischen Dänemark und den Niederlanden abgeschlossenen Verträgen begründet sind.

Den 16. März 1849.

Die Zollämter haben den nach belgischen Häfen ausklarirenden schlesw. holstein. Schiffern mitzutheilen, dafs sie in jenen Häfen dieselben Begünstigungen genieſsen, welche ihnen in Belgien zugestanden wurden, so lange ihre Schiffe die dänische Flagge führten.

Den 16. April 1849.

Die Zollämter haben den nach Häfen der Ver. Staaten von Nord-Amerika ausklarirenden schleswig-holstein. Schiffern mitzutheilen, dafs sie in den dortigen Häfen werden zugelassen und nach dem zwischen Dänemark und den Ver. Staaten bestehenden Traktate werden behandelt werden.

Den 5. Mai 1849.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [2]).

I.

Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 13. April 1849 werden alle irländischen Häfen für von der Cholera angesteckt, hingegen alle pommerschen Häfen, sowie die Häfen der Provinz Preufsen, mit Ausnahme von Königsberg und Pillau für von der Cholera befreit erklärt.

[1]) Vergl. 1849. S. 170, S. 273.

[2]) Vergl. S. 224; 272.

II.

Laut Bekanntmachung der Quarantaine-Kommission in Stockholm vom 25. April wird die Quarantaine-Station von Furusund nunmehr wieder in Thätigkeit gesetzt, um Quarantainepflichtige Schiffe aufnehmen zu können.

SPANIEN.

Dekret, betreffend die Einrichtung des Entrepots in St. Jago de Kuba[1]).

Laut Königl. Dekrets vom 13. Novbr. 1848 ist beschlossen:

1. Es soll in Santjago de Cuba eine kaufmännische Niederlage, unter denselben Bestimmungen wie in Havanna, errichtet werden.
2. Der Intendant der Provinz Santjago de Cuba wird sogleich einen Ueberschlag der Kosten der zu errichtenden Gebäude machen lassen und aufserdem aufgeben, welche Summen die dortigen Kaufleute zu jenem Zwecke anbieten, so wie die Art und Weise der Zurückbezahlung dieser Vorschüsse.
3. Um die Interessen dieser Vorschüsse zu bezahlen und das Kapital zu tilgen, ist eine Auflage aufser den zwei Procent Niederlage-Gebühren vorzuschlagen.
4. Dieses Etablissement wird vorläufig als provisorisch betrachtet: sobald zwei Jahre um sind, ist dem Ministerio das Resultat anzuzeigen, sowohl in Bezug auf die dem Lande erwachsenen Vortheile als in Bezug auf den Aufschwung des Handels mit dem Auslande, damit Ihre Majestät den ganzen Einflufs dieser Einrichtung auf das Wohl und das Gedeihen der Provinz von Santjago de Cuba möge würdigen können.
5. Ebenfalls genehmigt Ihre Majestät als provisorisch die Anstellung der Beamten der Niederlage ohne weitere Kosten oder Extra-Salair irgend einer Art für folgende Individuen (folgen die Namen derselben).
6. Diese Individuen werden in ihren respektiven Stellen ohne Kosten und Verzug ersetzt werden.

[1]) Vergl. 1848. II. S. 115.

Dekret, betreffend eine Aenderung in den Abgaben für Leuchtfeuer [1]).

Laut Dekret des spanischen Gouvernement vom 11. April 1849 soll statt der früheren verschiedenen Abgaben zum Zweck der Erhaltung der Leuchtfeuer (fanal y linterna), nunmehr eine einzige Abgabe als Feuergeld (faros) nach folgendem Maafsstabe erhoben werden, als:

1. Spanische Schiffe, von spanischen überseeischen Häfen oder von fremden Häfen, bezahlen 1 Real de vellon [2]) pr. Ton.

2. Fremde Schiffe von gleicher Herkunft zahlen 2 R. d. v., doch behält die Regierung sich vor, diesen Punkt nach Maafsgabe der Behandlung spanischer Schiffe in den verschiedenen fremden Häfen abzuändern.

3. Frei von der Bezahlung sind:

a) spanische Schiffe in Ballast von den genannten Häfen zurückkehrend;

b) Schiffe aller Flaggen, welche spanische Häfen in Ballast ein- und ausgehen;

c) Schiffe, welche durch stürmisches Wetter gezwungen, spanische Häfen anlaufen, wofern sie nicht löschen oder Ladung einnehmen. Sollte Letzteres der Fall sein, so mufs die gesetzliche Abgabe erlegt werden, doch sind alsdann solche Schiffe von einer abermaligen Bezahlung frei, wenn sie einen andern spanischen Hafen zur Vollendung ihrer Reise angehen. Dieses gilt auch für solche Schiffe, welche nach mehreren spanischen Häfen bestimmt sind.

4. Spanische Schiffe auf der Küstenfahrt bezahlen ½ R. d. v. pr. Ton, wovon jedoch alle unter 20 Tons haltende Fahrzeuge ausgenommen sind, so wie gröfsere, wenn ihre Reise nicht weiter als 10 Seemeilen ist.

5. Diese Bestimmungen sind nur temporair und werden je nach Erfordernifs abgeändert werden.

[1]) 1848. II. S. 265.

[2]) 1 Real de vellon = 2 Sgr. 2,047 Pf. preufs. Kurant.

Cirkular-Verfügung, die Ergänzung des Zolltarifs betreffend [1]).

Zur Regelung und Erleichterung des Dienstes auf allen Zollstätten des Königreichs und zur Information des handeltreibenden Publikums hat die General-Direktion alle vom 1. November 1841 bis ult. Oktober 1848 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, welche den Zolltarif erläutern, abändern oder vervollständigen, in dem anliegenden Supplement zum Zolltarif zusammengestellt.

Die General-Direktion übersendet ihn Ew. mit dem Bemerken, dafs in allen Deklarationen und Zoll-Erlassen auch die betreffenden Nummern der Positionen dieses Supplements ganz in der Art anzugeben sind, wie dies bisher in Bezug auf den Tarif geschehen ist, von dem es einen Theil bildet, und dafs alle Vorschriften, die den in dem Tarif und dem Supplement enthaltenen zuwiderlaufen, keine Gültigkeit besitzen.

Gott erhalte Ew. etc.

Madrid, November 1848.

General-Direktion der Steuern und Abgaben.

I. Supplement zum allgemeinen Einfuhr-Tarif.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
14.	1.	Rüböl und Leinöl	Arrob.	67	15	⅓	⅓
	2.	Palmöl	„	zu best. Werth.	15	„	„
34.	3.	Bor-Säure, natürliche	Pfd.	4	5	„	„
	4.	— gereinigte	„	8	10	„	„
	5.	Schmuck aus Goldplattirung . . .	Stck.	60	15	„	„
	6.	Handschuh-Halter von Gummi elasticum mit Geflecht oder Ueberzug von bunter Seide	Dtzd. Paar.	15	15	„	„
	7.	— mit Schlofs von Stahl, Zinn, Metall, vergoldet oder unvergoldet, plattirt oder nicht plattirt, emaillirt, und unemaillirt, mit od. ohne Perlen oder falsche Steine	„	24	15	„	„

[1]) Wegen des Systems und der Eintheilung des spanischen Zolltarifs vergleiche Jahrg. 1848. II. S. 262 ffg. und 269 ffg.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Handschuh-Halter:					
	8.	— mit denselben Schlössern und noch anderen Verzierungen v. Metall zwischen den beiden beschlagenen Enden	Dtzd. Paar.	48	15	1/3	1/3
	9.	— mit Kameen und Malerei . .	„	144	15	„	„
	10.	Wetz-Apparate (für Tischmesser) von Stahl, mit stählernem oder hölzernem Fufsgestell	Stck.	8	15	„	„
	11.	Drath von plattirtem Kupfer . . .	Pfd.	14	15	„	„
	12.	— von überkupfertem Eisen, in Spiralfedern	„	10	15	„	„
	13.	— von Eisen, überzogen mit Papier, Baumwolle oder Seide, zu Hutgestellen.	„	10	15	„	„
63.	14.	— von Eisen, von dem an, der zu Kratzen dient etc., ingleichen dünn verkupferter.	„	4	6	1/4	1/3
	15.	— von Messing, in Sprungfedern zu den elastischen Theilen der Hosenträger	„	15	20	1/3	1/3
66.	16.	Bleiweifs etc. und Silberglätte . .	„	3	25	„	„
71.	17.	Stecknadeln, lange, v. Stahl, Zinn etc. u. von Eisen mit Knopf von Metall	Dutzd.	12	15	„	„
	18.	— von Messing oder vergoldetem Metall, mit Knöpfen eben davon	Grofs.	12	15	„	„
	19.	— gewöhnliche; von Messing mit Glasknopf; Haarnadeln mit Glasknopf und Bommeln von Schmelz, incl. des Papiers, auf welchem sie eingeführt werden.	Pfd.	8	25	„	„
75.		Nadelbüchsen od. Zahnstocher-Etuis, gewöhnliche [1])	„	60	15	„	„
	20.	Katheder von Darm, u. die v. Wachtuch mit Gummi überzogenen.					
114.	21.	Anis, Dosten und Kümmel . . .	Arrob.	40	15	„	„
122. 123.		Operngucker. Die einfachen finden sich im Tarif; die doppelten werden behandelt wie folgt:					

[1]) Wenn einer von den beiden Theilen der messingenen, unter dieser Nummer begriffenen Nadelbüchsen vorgezeigt und beansprucht wird, den Zoll auf verarbeitetes Metall dafür zu entrichten, so sind zu zahlen: 20 Proc., 1/3 und 1/3, nach dem Werthe von 10 Rs. das Dutzend.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Operngucker:					
	22.	— doppelte (Jumeaux), von Pappe, mit oder ohne Etuis, garnirt mit Horn, Knochen oder Metall . .	Dtzd.	180	15	1/3	1/3
	23.	— dieselben v. Schildpatt, Knochen, Holz, Elfenbein, Metall, Perlmutter, garnirt wie vorher und mit Silber	„	400	20	„	„
	24.	Apparate von Holz u. Metall zum Aufstellen oder Aufhängen der Guitarre	Stück.	200	10	„	„
	25.	— von Metall oder Glas zum Verdampfen von Flüssigkeiten. . .	Pfund.	4	10	1/4	1/2
	26.	Reisig zum Peitschen der Kokons .	. . . .	frei			
	27.	Gestelle zu Stock-Regenschirmen .	Stück.	50	15	1/3	1/3
134.	28.	— zu Sonnen- u. Regenschirm. etc. und die von lackirtem Eisen mit oder ohne Metall, mit Knöpfen von Knochen oder Elfenbein bis zur Länge v. 1 Tercia, od. ohne solche	„	30	15	„	„
	29.	Arsenik, weifser	Pfund.	2	15	„	„
	30.	Asphalt in bunt. Würfeln, zu Mosaiken	„	1	15	„	„
	31.	— flüssiger	. . . .	frei			
	32.	Oesen von Drath zu Knöpfen . .	Pfund.	6	15	1/3	1/3
146.	33.	Bidets und die Sessel von angestrichenem Holz, mit Gefäfsen von Steingut, Metall u. Zink, Vorlagen von lackirtem Eisen oder Blech, nebst den dazugehörigen Pumpen	Stück.	100	20	„	„
	34.	Straufsfedern	„	150	15	„	„
	35.	Körbchen, Blasebälge und Kaminschirme von lackirtem Holz . .	„	160	15	„	„
	36.	Schwefel-Erz, unter jeglicher Flagge, alleiniger Zoll	Ctr.	. . 15 Rs. . .			
	37.	— destillirt in Brot- oder anderer Form, desgl.	„	. 22 Rs. 17 Mrs. .			
	38.	— Schwefelblumen, desgl. . . .	„	. . 30 Rs. . .			
159.	39.	Bergblau etc. und das sogen. Guinet	Pfund.	20	15	1/3	1/3
	40.	Kobalt	„	9	15	„	„
162 bis 165.		Stockfisch [2]).					

[2]) Der Umstand, dafs der Stockfisch einen oder mehrere inländische oder fremde Häfen berührt hat, ehe er in denjenigen eingelaufen ist, woselbst er ausgeladen und vorschriftsmäfsig versteuert werden soll, bringt ihn nicht um das Recht, so behandelt zu werden, als wäre er nirgend angelaufen, vorausgesetzt, dafs dem Steueramt genügende Papiere vorgelegt werden.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	41.	Waagen von lackirtem Eisen mit Schaalen von Messing	Pfund.	30	20	1/3	1/3
	42.	Balsam copaivae, in capsules gélatines	Schachtel von 3 Unzen.	8	15	„	„
	43.	Fischbein, gespalten und zubereitet für irgend einen Gebrauch . . .	Pfund.	18	20	„	„
	44.	— verarbeitet, einzeln zu Sonnenschirmen etc. und zu Schnürleibern	„	35	20	„	„
	45.	Firnifs, schwarzer	„	2	20	„	„
	46.	Decimal-Waagen (Bascules) . . .	„	4	10	1/4	1/3
	47.	Bügel von Eisen (mit oder ohne Federn) zu Nachtsäcken	„	20	15	1/3	1/3
	48.	Bouteillen von gewöhnlichem Glase zum Einnehmen von auszuführenden inländischen Flüssigkeiten[3]).	100.	. . frei . .			
206 bis 211.	49.	Knöpfe aller Art, auch wenn sie als Muster kommen, zahlen den Zoll des Tarifs.					
	50.	— von Horn od. Hufen, Jut etc. u. die von weifsem Gewebe zu Hemden	Grofs.	12	15	1/3	1/3
	51.	— von Horn, Hufen, Lava etc. mit Oesen, zu Kamaschen, Westen, die mit einem von Zwirn übersponnenen Metallringe von weniger als 8 Linien im Durchmesser; und die von Zwirn, Seide oder Wolle, glatt oder mit Blumen, auf einem Eisenplättchen, bis zur angeführten Gröfse.	„	24	15	„	„
	52.	— grofse von Horn oder Huf etc. und die von Zwirn, Seide oder Wolle wie oben, von mehr als 8 Linien im Durchmesser . . .	„	30	15	„	„
	53.	Armringe, plattirte, mit Binden von Baumwolle, zu chirurg. Zwecken	Pfund.	60	15	„	„
	54.	Honigscheiben, ausgedrückte, um das Wachs zu gewinnen	„	2 1/2	15	„	„

[3]) Die zur Ausführung von Flüssigkeiten eingeführten Bouteillen werden in geeigneten, sicheren Magazinen niedergelegt, für welche die Interessenten zu sorgen und von denen sie den Zollbeamten den Schlüssel zu übergeben haben. Diese Beamten führen eine genaue Kontrole über die Anzahl der Flaschen, welche sie nach und nach zum Füllen verabfolgen lassen und müssen sich davon überzeugen, dafs ebensoviel gefüllte Flaschen ausgeführt werden, als im Magazin leere gelegen haben.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	55.	Spangen zu Büchern von Stahl, in Filagran etc., sowie von vergoldetem und plattirtem Metall . .	Dtzd. Paar.	40	15	1/3	1/3
	56.	Ankerketten von galvanisirtem Eisen	Ctr.	120	20	,,	,,
		Schachteln oder Kästchen von Pappe oder Holz mit einer Zahnbürste[4]).					
236. 238.	57.	— von demselben Material, aber lackirt, gemalt etc. und die von Pappe, zu Konfituren bestimmt[5])	Stück.	35	15	,,	,,
		— von Holz mit Musik-Cylinder:					
	58.	bis zur Länge von 1/4 Vara .	,,	150	15	,,	,,
	59.	» » » » 1/2 »	,,	300	15	,,	,,
	60.	» » » » 3/4 »	,,	400	15	,,	,,
246.	61.	— von starkem Leder, und Cigarrentaschen von Pappe oder Steinpappe, mit Fell, Leder oder Saffian überzogen und lackirt	,,	10	15	,,	,,
	62.	Camera obscura, zahlt als Zoll . .	,,	zu best. Werth.	10	das doppelte	nichts
262.	63.	Leuchter von geschliffenem Krystallglas, mit oder ohne Verzierungen, und dergleichen von Bronce etc., und Kronenleuchter von diesem Metall	,,	,,	25	1/3	1/3
	64.	Kohlensaures Natron	Arrob.	25	25	,,	,,
297.	65.	Brieftaschen, Geldbörsen (-Taschen), Tornister etc. und Jagdtaschen .	Stück.	zu best. Werth.	35	,,	,,
		Miethwagen und Diligencen[6]).					
	66.	Kinderwagen, vierräderige. . . .	,,	1100	20	,,	,,
305.	67.	Cassia lignea	Pfund.	40	15	,,	,,

[4]) Die Nummer 236 des Tarifs bezieht sich nur auf diejenigen Schachteln oder Kästchen, welche als Etuis für eine Zahnbürste dienen. Wenn Kästchen anderer Art mit Zahnbürsten darin zur Verzollung gebracht werden, so sind die Bürsten nach No. 312 des Tarifs zu verzollen, die Kästchen aber als »verarbeitetes Holz« als verboten zu betrachten.

[5]) Wenn der Werth dieser Schachteln zu Konfitüren den Werth von 80 Rs. erreicht oder übersteigt, so wird das doppelte des angesetzten Zolles erhoben.

[6]) Die Einfuhr dieser Fuhrwerke wird nur unter der Bedingung der Wiederausfuhr derselben nach vierzig Tagen gestattet, weshalb ein genaues Signalement von ihnen aufzunehmen ist und die gehörigen Maafsregeln zur Sicherung des Zolles für den Fall zu nehmen sind, dafs die Ausfuhr innerhalb des angeführten Zeitraums nicht erfolgen sollte. Diejenigen Wagen, welche Kabinets-Couriere befördern, unterliegen ebenfalls den allgemeinen Vorschriften, denn die Couriere haben keine besondern Vorrechte.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	68.	Bürsten oder Besen von feinem Reisig, zum Reinigen der Kleider .	Dtzd.	zu best. Werth.	20	1/3	1/3
321.	69.	Borsten und Haar zu Pinseln etc., incl. Borsten vom wilden Schwein	Pfund.	6	15	,,	,,
	70.	Guitarren-Wirbel	die Garnitur.	30	25	,,	,,
234.	71.	Nägel von Eisen u. Presenningnägel bis zur Länge von 2 Zoll, und die von galvanisirtem Eisen von derselben Länge	Ctr.	240	20	,,	,,
	72.	— kleine zu Schuhen etc., auch Zwecken und Stifte ohne Kopf und in Form von Haken . . .	Pfund.	4	20	,,	,,
337.	73.	Kupfer, roh oder in Barren . . .	,,	4	15	,,	,,
	74.	— in Platten mit eingravirten Zeichnungen u. Landschaften, für Steingut-Fabriken	,,	zu best. Werth.	15	,,	,,
340.	75.	— bearbeitet, in Form von Kohlenbecken, Kesseln etc.	,,	12 1/2	20	,,	,,
343.	76.	— altes, aus der Bekleidung spanischer Schiffe und aus der Maschine derselben, wenn es Dampfschiffe sind	Ctr.	. . frei . .			
	77.	Kupferbleche, auf einer Seite versilbert.	Pfund.	20	15	1/3	1/3
	78.	Farben, zubereitete, für Maler und Färber	,,	zu best. Werth.	25	,,	,,
	79.	Zwingen oder Spitzen von feinem Holz oder Elfenbein, für Gestelle von Sonnen- und Regenschirmen	,,	,,	20	,,	,,
	80.	Rinde von Eichen und andern Bäumen, zum Gerben	Ctr.	20	5	1/5	nichts.
	81.	Vierfüfsige Thiere, ausgestopfte .	Stück.	zu best. Werth.	15	1/3	1/3
390.	82.	Löffel von Horn, Elfenbein od. Metall, Gabeln eben davon, und Löffel und Gabeln von Zinn und Wismuth .	12 Paar.	30	20	,,	,,
392.	83.	Messer mit feinen Schaalen v. Schildpatt etc. und galvanisch vergoldete oder versilberte	,,	60	15	,,	,,
399.	84.	Leder, gegerbt und in Stücken etc., Baumwollen-Gewebe mit einer Mischung von Gummi elasticum, und das sogen. Patent-Cloth (Stoff aus Wolle und Zwirn in Streifen, und					

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		ein Baumwollenstoff dagegen geklebt), beide zur Anfertigung von Kratzen bestimmt	Pfund.	20	10	¼	½
	85.	— gepreſst in Verzierungen und Reliefs	„	60	35	⅓	⅓
	86.	Monstranzen und sonstige analoge Gegenstände, von Messing od. versilbertem Metall	Stück.	zu best. Werth.	20	„	„
	87.	Kamine von Marmor	„	„	30	„	„
406.	88.	Porzellan in kleinen Gegenständen, als Tassen etc. und Korkpfropfen mit Figuren oder Beschlag von Porzellan	„	6	20	„	„
407.	89.	— Tischgeschirr und andere Gegenstände etc., eiserne Oefen mit Porzellan-Bekleidung, sowie auch Gemälde von Porzellan mit transparenten Figuren, Reliefs und Verzierungen	„	zu best. Werth.	20	„	„
	90.	Ueberreste von fremden gescheiterten Schiffen	„	„	8	nichts.	nichts.
	91.	— von aus irgend einem Grunde auseinander genommenen Schiffen	„	„	15	„	„
431.	92.	Blankscheite von Stahl zu Schnürleiben, u. Blätter v. Stahl zu Sägen	Pfund.	20	15	⅛	⅓
433.	93.	Fremde Schiffe von 400 Tonnen (à 20 span. Ctr.) und darüber, und die aus Schiffbruch hervorgegangenen von gleicher Trächtigkeit, welche einregistrirt sein wollen, zahlen jedes pro Tonne 120 Rs. vn. und ⅔ Verbrauchssteuer.					
	94.	— von weniger als 400 Tonnen, aus Schiffbruch hervorgegangen, und die einregistrirt sein wollen, zahlen für jede Tonne 160 Rs. vn. und ⅔ Verbrauchssteuer.					
	95.	— von Eisen, Dampfschiffe oder Segelschiffe, zahlen für jede Tonne 50 Rs. vn. und keine Verbrauchssteuer.					
	96.	Kannevas von Hanf, auf beiden Seiten mit Harz bestrichen und buntfarbig	„	6	15	„	„

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
443.	97.	Skulpturen, Verzierungen, Reliefs etc. incl. derjenigen von nicht vergoldeter Steinpappe, u. die aus weicher Masse (pasta) geformten Figuren	Stück.	zu best. Werth.	3	¼	⅔
	98.	Platina-Feuerzeuge, aus einem Glasgefäfs und Platina bestehend . .	Pfund.	4	10	„	½
	99.	Flufsspath	Ctr.	2	5	nichts.	nichts.
	100.	Spiegel mit viereckigem, ovalem oder rundem Glase, bis zur Höhe von ¼ Vara, in Rahmen von Holz mit einer Metall-Leiste, vergoldet, angestrichen, gefirnifst oder nicht .	Dtzd.	60	20	⅓	⅓
	101.	— rund oder oval, in Metall gefafst, mit metallenem Deckel und Anhängsel, bis zu 6 Zoll Durchm.	„	30	15	„	„
	102.	— dieselben von 6 bis zu 9 Zoll Durchmesser	„	40	15	„	„
	103.	— dieselben von 10 bis 12 Zoll Durchmesser incl.	„	50	15	„	„
	104.	— mit zwei runden Gläsern, von denen das eine ein gewöhnliches, das andere ein vergröfserndes, mit Rahmen und Fufs von Holz, bis zu ¼ Vara Höhe	„	330	15	„	„
	105.	Zündröhren für Minen- und Steinbruch-Betrieb, zahlen als alleinigen Zoll	Pfund.	. 1 R. 17 Mrs. .			
467.	106.	Kammgarn, einfach oder doppelt etc. und gesponnenes Ziegenhaar [7] .	„	16	15	⅓	⅓
468.	107.	— gebleicht etc. u. gezwirnt (torcido) [7]	„	24	15	„	„
469.	108.	— gefärbt in allen Farben etc. und gedreht zum Sticken [7]	„	30	15	„	„
	109.	Etuis von Schildpatt zum Aufbewahren von Ringen, Armbändern etc.	Stück.	zu best. Werth.	15	„	„
	110.	— von feinem Holz mit Scheere und andern Piecen	„	140	15	„	„
501 bis 518.		Glasglocken (für Uhren, Blumen-Vasen u. dergl.) [8]					

[7]) Die gesponnene Wolle mufs nach diesen drei Positionen verzollt werden in Hinsicht darauf, dafs Kammgarn nichts anderes als das Beste vom Vliefs ist.

[8]) Die Sockel von Holz, von denen die Glasglocken begleitet sind, werden als integrirender Theil derselben angesehen.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande	Verbrauchs-Steuer.
	111.	Kartoffelmehl	Ctr.	60	5	1/3	1/3
	112.	Plüsch von Wolle, zum Beschlagen der Klavier-Hämmer.	Vara.	30	15	,,	,,
	113.	Filtrirsäcke von Baumwolle . . .	Pfund.	4	10	1/4	1/2
	114.	— von Wollenstoff	Stück.	zu best. Werth.	5	1/3	1/3
522.	115.	Flöten, kleine, und Pfeifen etc. und Zieh-Harmonika, kleine . . .	,,	4	15	,,	,,
	116.	Blasebälge von lackirtem Holz, zum Kamin.	,,	40	25	,,	,,
557.		Vieh. Säugende Maulthiere bis zum Alter von einem Jahr[9]).					
562.	117.	Haken von Stahl oder Eisen etc. und solche mit Schilden, am Riemzeug gebräuchlich.	Dtzd.	27	15	,,	,,
565.	118.	Halsschnüre von aufgereihten Perlen etc. und von unächten Korallen aus geschliffenem Glas [10]) . . .	das Dutzend Schnüre bis zur Länge v. 1/3 Vara.	10	15	,,	,,
	119.	Irdene Flaschen ohne Glasur, mit oder ohne Verzierungen und Reliefs, zum Kühlhalten der Flüssigkeiten	Arrob.	100	30	,,	,,
	120.	Erdkugeln von papier maché mit einem Ueberzug von Kattun . .	Unze.	8	15	,,	,,
588.	121.	Kolophonium, Wachholder-Harz .	Pfund.	4	15	,,	,,
	122.	Guano	Arrob.	. . frei . .			
	123.	Gutta percha	Pfund.	4	10	1/4	1/2
	124.	Schnallen von Eisen, gefirnifst oder überzinnt, und andere Piecen dieser Art zum Riemzeug	,,	3	15	1/3	1/3
614.	125.	— platt von Stahl, Eisen, plattirt, von Messing od. gewöhnlichem Metall, zu Hosen, Halsbinden und Hüten, matt oder blank	Dtzd.	30	15	,,	,,
622.	126.	Eisen, rohes, in Barren etc. und in Schlacken und Abfall . . .	Ctr.	40	15	,,	,,
624.	127.	— geschmiedet in Stangen, Schrauben und Ambossen	,,	100	40	1/2	1/4
626.	128.	— in Platten, Bändern oder Reifen etc., auch wenn sie galvanisirt sind; und die Theile zu Dampfkesseln	,,	130	20	1/3	1/3

[9]) Das Jahr wird als abgelaufen betrachtet mit Ende des Monats Juni.

[10]) Wenn Schnüre eingebracht werden, die länger als 1/3 Vara sind, so steigt der Zoll nach Verhältnifs.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
634.	129.	Eisen: in Bankschrauben, Schrauben-Nägeln etc.; dieselben Gegenstände auch galvanisirt	Pfund.	6	20	⅓	⅓
	130.	Spinnflachs, gefärbt	„	13	10	„	¼
648.	131.	Platten von Kupfer, Eisen od. Blech, bearbeitet zu Waschbecken etc., und Clyso-pompes	„	30	20	„	⅓
	132.	Lorbeerblätter	Ctr.	. .	frei	. .	
	133.	Buchenschwamm zu Zunder . . .	Arrob.	30	15	⅓	⅓
662.		Kienrufs u. Buchdruckerschwärze[11]).					
	134.	Insekten und Schmetterlinge, präparirte	Stück.	zu best. Werth.	15	„	„
664.	135.	Instrumente, astronomische und physikalische etc., die chemischen zur Gaserleuchtung, sowie die Retorten und Gasometer	„	„	1	¼	⅔
	136.	— von Eisen, für die Minen-Arbeiten, als Schienen, Räder, Waggons u. dergl.	Ctr.	75	15	⅓	⅓
	137.	— musikalische. Harmonika's . .	Stück.	zu best. Werth.	25	„	„
685.	138.	Billards etc. von allen Gröfsen . .	„	„	30	„	„
	139.	Ziegel, »refractarios«, zahlen als alleinigen Zoll	Ctr.	.	2 Rs.	½	nichts.
	140.	Vigogne-Wolle	„	700	6	doppelt.	⅔
702.		Bleistifte (in Holz gefafst) etc.[12])					
711.	141.	Messing oder Metall, vergoldet oder versilbert, oder nicht vergoldet und nicht versilbert etc.: — Röhren, Zwingen, Gabeln, v. Metall od. lackirtem Eisen, zu Sonnen- u. Regenschirmen, Kohlenbecken v. Metall, Zuckerschalen, Löffel, Gabeln und ähnliche Artikel aus Kupfer u. Zink, galvanisch vergoldet.	Pfund.	30	20	⅓	⅓
717.	142.	Lettern von Zinn und Blei, nicht allein mit Buchstaben, sondern auch mit Verzierungen u. Vignetten und sonstigem Zubehör . .	Arrob.	170	15	„	„

[11]) Die Nummer 662 des Tarifs ist aufgehoben; und die Artikel, auf welche dieselbe sich bezieht, zahlen die in No. 164 und 225 des Supplements angesetzten Zölle.

[12]) Wenn Bleistifte von gröfserer als der gewöhnlichen Länge vorkommen, so steigt die Steuer von 8 Zoll Länge an nach Verhältnifs.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	143.	Lettern von Zink	Pfund.	16	15	1/3	1/3
721.	144.	Bücher in fremder Sprache, ungebunden, incl. Wörterbücher in fremden Sprachen mit dem dazu gehörigen spanisch-fremdländischen Theil [13])	Arrob.	140	15	„	„
722.	145.	— eingebunden od. broschirt, incl. der erwähnten Wörterbücher [13]) .	„	160	15	„	„
	146.	Feilstaub von Messing	Pfund.	1	20	„	„
738.	147.	Steinzeug, weifs oder farbig etc. u. irdenes Geschirr mit weifser Glasur, vergoldet oder farbig, mit oder ohne Reliefs; in grofsen Piecen .	Stück.	10	20	„	„
739.	148.	— in mittelgrofsen Piecen etc. und irdenes Geschirr so wie vorher .	„	3	40	„	„
		Holz.					
		Erste Art.					
768.	149.	Bretter und Planken von jeglicher Dimension etc. incl. derjenigen von Tannen und Fichten	„	6	5	„	„
769.	150.	Balken, Radfelgen und ähnliche Gegenstände	Kubikfufs.	24	5	„	„
		Zweite Art.					
770.		Holz z. Bemastung d. Schiffe etc. [14])					
		Fünfte Art.					
785.	151.	Kampesche-Kolz	Ctr.	20	5	„	„
	152.	Extrakt von Farbehölzern [15]) . .	Pfund.	zu best. Werth.	25	1/4	1/2
	153.	— Verarbeitet in Nähkissen, Nadelkissen, Körbchen, Etuis, Necessaires u. sonstigen dergleichen Dingen, die mit Sammt überzogen und mit Metall garnirt sind . .	„	„	30	1/3	1/3
	154.	— in schmalen Leisten mit Blei oder anderen Metallen ausgelegt, zu Luxus-Möbeln	„	250	25	„	„

[13]) Die Note 25 des Tarifs, Folio 40, bleibt in Kraft; und demgemäfs zahlen Bücher in Leder gebunden 1/3 Zoll mehr, als in der Position 722 (die mit der Nummer 145 des Supplements korrespondirt) angegeben ist.

[14]) Durch königl. Verordnung vom 20. Oktober 1842 kam der Artikel 22 des Zollgesetzes aufser Kraft, während Gültigkeit behielt die Position 770 des Tarifs, die sich auf Holz-Einfuhr unter allen Flaggen zur Bemastung von Schiffen bezieht.

[15]) Es wird von den Importeurs verlangt, dafs sie in den Zollmanifesten die Art des Farbestoffes angeben, woraus der Extrakt gemacht ist.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	155.	Beutel von Tuch, ohne Naht, zur Papier-Fabrikation	Stück.	zu best. Werth.	5	nichts.	nichts.
	156.	Wachs-Büsten für Modehändlerinnen	„	„	15	1/3	1/3
	157.	Gliederpuppen für Maler	„	„	10	1/4	1/2
	158.	Butter von Kokosnüssen und der Kokospalme	Pfund.	6	25	1/3	1/3
	159.	Relief-Karten	Stück.	zu best. Werth.	3	1/4	2/3
800.	160.	Maschinen, Dampf-, vollständige, von jeglicher Kraft, und Lokomotiven[16])	„	. . frei . .			
801.	161.	— zum Spinnen, Weben, Zeugdrucken, Papiermachen, nebst den Cylindern und hydraulischen Rädern dazu: als alleinigen Zoll[17]) .	„	zu best. Werth.	1	doppelt.	nichts.
802.	162.	— alle übrigen, in den vorigen Positionen nicht aufgeführten, incl. der hydraulischen: als alleinigen Zoll[17])	„	„	10	„	„
	163.	Rahmen von Pappe bis zur Höhe von 6 Zoll, mit dem dazu gehörigen Glase, zu Daguerrotyp-Bildern .	Dtzd.	40	25	1/3	1/3
	164.	Elfenbein zu nicht im Tarif aufgeführten Gegenständen verarbeitet .	Pfund.	zu best. Werth.	20	„	„
	165.	— zu Pulver gebrannt	Ctr.	226	15	„	„
	166.	Mastix mit Asphalt oder Kalkstein gemischt	„	. . frei . .			

[16]) Die Note 29 des Tarifs, Folio 47, bleibt in Kraft; und aufserdem ist zu bemerken, dafs die Treppen, Bohlen und Geländer nicht als integrirende Theile der Dampfmaschinen betrachtet, sondern besonders verzollt werden.

[17]) Die Note 30 des Zolltarifs, Folio 47, bleibt in Kraft. Als »zu bestimmender Werth« wird der Preis angenommen, der sich in den vorzulegenden Original-Fakturen angegeben findet. — Wenn die Zollbeamten glauben, dafs die Fakturen falsch (unter dem eigentlichen Werth) sind, so hat ein Jeder das Recht innerhalb 20 Tage (von dem Tage der Vorlegung der Faktur an gerechnet) die Maschinen zu kaufen, vorausgesetzt, dafs er den Werth der Faktur und 10 Proc. darüber zahlt, welche Kaufsumme der Importeur erhält. Die Steuerverwaltung behält das Ankaufsrecht dreifsig Tage lang.

Es ist auch zu bemerken, dafs die Kratzen, welche mit den Maschinen eingeführt werden, die in den Positionen von 281 bis 284 des Tarifs angegebenen Zölle entrichten, und endlich, dafs die Kämme und Weberschiffchen, welche mit den Maschinen kommen, besonders abgeschätzt und so verzollt werden, wie es die Positionen 695, 696, 915 und 916 des Tarifs, und die Nummer 203 des Supplements vorschreiben.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
809.	167.	Medaillons von Stahl, Zinn etc. und Schlösser mit einem Reif von vergoldetem Metall, als Einfassung eines Steines mit Figuren oder von Kameen.					
	168.	Silber-Erz in dem rohen Zustande, in welchem es aus den Gruben kommt, und der silberhaltige Staub der Silberschmiede	Ctr.	. . frei . .			
	169.	Kupfer-Erz in demselben Zustande	„	15	7	1/3	1/3
	170.	Modelle für Kunst-Tischler . . .	Stück.	zu best. Werth.	15	„	„
	171.	— in Figuren, Reliefs und Verzierungen von Gips zum Studium der Malerei und Bildhauerei . . .	Pfund.	. . frei . .			
	172.	— von Holz und Gips, zur Fabrikation von künstlichem Stein . .	Stück.	zu best. Werth.	5	nichts.	nichts.
	173.	— und eiserne Werkzeuge, zur Fabrikation von Küchengeräth: als alleinigen Zoll [18])	„	„	6	1/6	„
	174.	Formen oder Röhren, irdene, für Zucker-Raffinerien	„	„	2	1/4	2/3
	175.	Mühlen, grofse, zum Kaffee-Mahlen	„	1400	10	1/3	1/3
839.	176.	Senf in Körnern oder zubereitet, und Anchovis-Saucen, incl. des Gefäfses	Pfund.	12	15	„	„
	177.	Gestelle zu Hüten à ressort . . .	„	40	15	„	„
855.	178.	Taschen-Messer und Federmesser etc. und die mit nur einer kurzen Klinge und knöcherner Schaale, wie die Matrosen sie gewöhnlich führen .	Dtzd.	50	15	„	„
856.		Rasir-Messer [19]).					
	179.	Kienrufs	Ctr.	226	15	„	„
	180.	Eis	Pfund.	4	15	„	„
	181.	Salpetersaures Natron	„	zu best. Werth.	25	„	„
	182.	Nivellir-Waagen von Metall, für den Wege-, Kanal- etc. Bau . . .	Stück.	400	10	„	„
	183.	Oblaten mit Gummi	Pfund.	30	20	„	„
	184.	Orseille in ihrem natürlichen Zustande	Ctr.	500	5	1/4	2/3

[18]) Unter »z. b. W.« (zu bestimmenden Werth, avalúo) ist der in der Faktur angegebene Preis zu verstehen, wie in der Note 17; indem bei der Zollabfertigung dieser Modelle oder Werkzeuge auch das zu beobachten ist, was in jener Note in Bezug auf die Termine von 20 und 30 Tagen verfügt worden.

[19]) Rasirmesser mit zwei Klingen in einer Schale zahlen doppelt so viel Zoll wie die einklingigen.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Gold und Silber, verarbeitet in Stichblättern oder sonstigen Gegenständen etc.					
880.	185.	von Gold u. Blattgold in Büchern	Stück.	zu best. Werth.	6	¼	½
881.	186.	von Silber, Blattsilber in Büchern u. einzelne Stücken ohne Politur	„	„	10	„	„
	187.	Lauben-Gestelle von Eisen, für Gärten	Pfund.	5	15	⅓	⅓
	188.	Fächer-Papier, aus zwei Blättern zusammengeklebt, nicht zusammengeklebt und beschnitten, von gefirnifstem, gemaltem od. gedrucktem Papier	Dtzd.	20	20	„	„
	189.	— von (ungeborenem) Ziegenfell, mit gewöhnlicher u. feiner Malerei	„	80	15	„	„
	190.	Schaufeln von Eisen mit Stielen von Holz, („propios para los trabajos y remocion de la tierra refractaria de fundicion“) [20]	Stück.	25	15	„	„
	191.	Kaminschirme, seidene, mit Rahmen, Verzierungen u. Füfsen von Holz	„	250	25	„	„
	192.	Tücher mit drei Zipfeln, von Kaninchen-Haar, 2½ Vara breit .	„	120	20	„	„
	193.	Papier, chinesisches, zu Lithographien	Pfund.	50	15	„	„
	194.	— mit Reliefs, farbiger Zeichnung und Vergoldung (papier de luxe)	„	40	15	„	„
	195.	— mit farbiger Zeichnung . . .	„	20	15	„	„
	196.	— gaufré, chagrin u. Saffian-Papier	„	12	15	„	„
	197.	— beschnitten und gepreſst in Form von Reliefs, zu Verzierungen etc. incl. das vergoldete	„	zu best. Werth.	15	„	„
	198.	— vegetabilisches, transparentes, zum Durchzeichnen	„	24	25	„	¼
	199.	— zu Stecknadeln, beschnitten und so präparirt, dafs die Nadeln nicht oxidiren	„	4	5	„	⅓
	200.	Stiefelwichse in Schachteln etc., incl. des Gewichts derselben	„	2	20	„	„
	201.	Gummi-Bonbons	„	40	20	„	„
	202.	Schlittschuhe	Paar.	20	15	„	„
914.	203.	Kämme, zum Frisiren etc. u. Schildpatt-Seitenkämme	Dtzd.	60	25	„	„

[20]) Diejenigen, welche diese Schaufeln brauchen, haben die Erlaubnifs zu ihrer Einfuhr nachzusuchen.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Kämme:					
	204.	— mit Zähnen von Rohr, zum Zeugweben	Stück.	zu best. Werth.	20	1/3	1/3
917.	205.	— für die Haarflechte, glatt oder durchbrochen, von Stahl, Eisen etc. und von Horn, mit Verzierungen von vergoldetem Metall	„	40	25	„	„
919.	206.	— dergleichen von Gold oder Silber etc., sowie die von Horn, mit Verzierungen von feinem Metall .	„	zu best. Werth.	10	1/4	1/2
	207.	Biber-Haar	Arrob.	„	5	„	2/3
	208.	Ottern-Haar	„	„	5	„	„
	209.	Fische, frische, gefangen von Spaniern mit spanischem Fischer-Geräth, in jeglichem Meere . . .	„	. . frei . .			
	210.	Waagen von Eisen oder vergoldetem Metall in einem Kasten von polirtem Holz, mit Glasthüren, nebst den dazugehörigen Schaalen und Kästchen	Stück.	zu best. Werth.	25	1/3	1/3
	211.	Brustwarzen-Hütchen von Kork, Glas, Gummi, Holz, Kuheuter und anderm Material	Dtzd.	75	15	„	„
	212.	Hufe in Blättern	Ctr.	36	10	1/4	1/2
954.	213.	Steine zum Steindruck, u. die weifsen aus Lothringen zum Schleifen und Graviren des Glases	Stück.	zu best. Werth.	6	„	„
955.	214.	— zum Verquecksilbern der Spiegel	„	„	6	„	„
969.	215.	Felle von Kaninchen und Katzen, gegerbt etc. und Kaninchenfelle in Form von Schöfsen	Dutz.	60	20	1/3	1/3
	216.	— von astrakanischen Lämmern .	Stück.	30	15	„	„
994.	217.	— von Affen, roh	„	25	20	„	„
	218.	Hasenpfoten für Vergolder . . .	Pfund.	6	15	„	„
998.	219.	Stücke, einzelne, von Stahl oder Eisen etc., durchlöcherte Platten und die »transmisiones» der Dampfmaschinen	Ctr.	300	15	„	„
1004.	220.	Gemälde auf Kupfer etc., sowie die auf Leinwand gemalten Suffeten und Theater-Vorhänge	Stück.	zu best. Werth.	10	1/4	1/2
1012.	221.	Tabakspfeifen mit langen Röhren von Fell oder Metall	„	40	15	1/3	1/3

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	222.	Fässer (Pipen), leere, im Königreiche verfertigt, verwendet zur Ausfuhr einheimischer Flüssigkeiten und in den Schiffen, in welchen sie exportirt worden, nach dem Ausfuhr- oder einem andern spanischen Hafen zurückgebracht [21]) . . .	. . . . frei				
1014.	223.	— leere, im Kellerraum der Schiffe befestigt; Pipen und halbe Pipen, auf den Rheden zu dem Zweck ausgeschifft, um gefüllt und wieder auf dasselbe Schiff zurückgeschafft zu werden; und die Wasserfässer	. . . . frei				
1015.	224.	— leere, neue und gebrauchte, zum Konsum ausgeschifft	Stück.	150	15	⅓	⅓
	225.	Zündhütchen mit einer Hülse von Papier in Form einer Patrone .	Pfund.	63	15	„	„
	226.	Schreibtafeln von Pappe mit einem Schieferüberzug auf beiden Seiten	Stück.	5	25	„	„
	227.	Stahlplatten zum Graviren . . .	Ctr.	300	15	„	„
1026.		Plattirte Gegenstände in allen Grösen [22]).					
	228.	— doublé, vergoldet od. versilbert, in Nadeln, Ohrgehängen, Hemdenknöpfen, Armbändern, Ketten,					

[21]) Um die Befreiung vom Zoll zu genieſsen, hat der Schiffs-Kapitän oder derjenige, welcher leere Fässer wieder zurückzubringen beabsichtigt, bei der Ausfuhr eine doppelte Note beim Zollamt vorzulegen, in welcher die Anzahl, die Gattung und der Gehalt der Fässer, die Qualität der auszuführenden Flüssigkeit, der Ort, wohin sie gehen sollen und die Werkstätte angegeben sind, wo die Fässer angefertigt worden. Haben diese Angaben sich als richtig bewiesen, so wird von der Zollverwaltung ein Siegel mit dem Namen des Ausfuhr-Hafens und dem Jahre der Ausfuhr auf die Noten gedrückt; dann wird auf der einen derselben dem Kapitän die Ausfuhr-Erlaubnifs ausgefertigt und ihm übergeben, während sich auf der andern, die das Zollamt behält, der Kapitän mit Verpfändung seines Fahrzeuges verpflichtet, den Zoll zu entrichten, wenn er mit andern Gefäſsen zurückkommt. Bei der Rückkunft zeigen die Kapitäne ihre Note vor. Ist alles vom Zollamt richtig gefunden, so wird dies von demselben bescheinigt und der Betheiligte erhält die Gefäſse zurück. Hierbei wird kein Gewicht darauf gelegt, wenn die rückkehrende Anzahl von Gefäſsen geringer ist als die auf der Note angegebene.

[22]) Bei der Zollabfertigung von Leuchtern und andern mit Mastix ausgefüllten plattirten Gegenständen, wird das Gewicht desselben in Abzug gebracht.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Ringen und andern ähnlichen Gegenständen	Unze.	100	15	1/3	1/3
	229.	Becken für Militär-Musiken . . .	Paar.	200	25	,,	,,
	230.	Probir-Blei in Pulver, für den Bergbau, genannt von Villach . . .	Ctr.	60	15	,,	nichts.
	231.	Knochenmehl	,,	30	15	,,	1/3
1048.	232.	Pottasche, unterkohlensaures, unreines Kali	Pfund.	2	10	,,	,,
1051.	233.	Produkte, chemische, nicht im Tarif enthaltene	,,	zu best. Werth.	25	,,	,,
	234.	Buchzeichen, bestehend aus farbigen Bändern mit kleinen Medaillen an den Enden	Dutz.	48	15	,,	,,
	235.	Antimonii regulus (Spiefsglanzmetall)	Ctr.	300	20	,,	,,
1085.		Wanduhren mit dem Kasten [23]).					
		Räder, hydraulische, s. 160 des Supplements unter Maschinen.					
	236.	— zu Fuhrwerken, gebrauchte od. neue, die als Reserve mitkommen	Paar.	zu best. Werth.	30	,,	,,
	237.	Talg, gereinigt, zur Fabrikation von Stearin-Lichten	Pfund.	5	15	,,	,,
	238.	Hüte von »Tanza« oder Hutköpfe und Krempen aus einem Gewebe von Zwirn, Seide und »Tanza« .	,,	160	25	,,	,,
	239.	Schwefelsaures Natron	Ctr.	30	25	,,	,,
	240.	Pfropfen von Filz, zum Laden der Schiefsgewehre	Pfund.	10	20	,,	,,
1167.	241.	Thee in Blättern und Staub . . .	,,	40	20	,,	,,
	242.	Klaviaturen oder stumme Pianos, zur Uebung der Finger	Stück.	200	25	,,	,,
	243.	Spangeflechte zu Hüten, über Baumwolle oder andere Stoffe . . .	Pfund.	50	15	,,	,,
	244.	Metall-Gewebe, zur Fabrikation des Papiers ohne Ende	,,	4	2	1/4	2/3
	245.	Zangen und Halbhohl-Zangen für Perückenmacher	Dutz.	48	15	1/2	1/3
	246.	— Dieselben mit hölzernen Stielen	,,	72	15	,,	,,
1189.	247.	Erde, weifse, für Maler, Thonerde	Ctr.	50	20	,,	,,
1192.	248.	— zu Steinzeug etc. der sog. römische Cement, und die schwarze oder Kiesel-Erde (silex) . . .	,,	10	10	1/4	1/2

[23]) Wenn Gestelle zu den Kasten vorkommen, so werden nur ebensoviel Gestelle wie Kasten zugelassen.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	249.	Erde für Buchdrucker, zusammengesetzt aus gebrannten Knochen und (Mangan) Braunstein	Pfund.	4	15	1/3	1/3
	250.	Scheeren mit Silberplättchen garnirt	Dutz.	90	15	,,	,,
1202.		Bruchbänder v. Eisen od. Messing[24])					
1207.	251.	Lumpen, leinene, baumwollene und die Spinnerei-Abfälle	Arrob.	3	3	1/4	2/3
1210.	252.	Eingeweide von Rindern, in Salzbrühe, und die gesalzenen. . .	,,	50	15	1/3	1/3
	253.	Glatte Röhren von Eisen, mit einem Messing-Ueberzug, zu Bettstellen und ähnlichen Gegenständen . .	Ctr.	75	20	,,	,,
	254.	Utensilien und Apparate aller Art, zur Gasleitung und Gaserleuchtung, vorausgesetzt, dafs eine Leitung oder Röhre hindurchführt .	,,	zu best. Werth.	5	,,	,,
	255.	— von Messing, für Hutmacher .	Pfund.	4	10	1/4	1/2
1223.	256.	Fächerstäbe, einzeln, von Rohr, Knochen und Holz, glatt und durchbrochen, mit oder ohne Figuren	Dutz.	50	20	1/3	1/3
	257.	— von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter, glatt u. durchbrochen, mit oder ohne Figuren	,,	100	20	,,	,,
	258.	Küchengeschirr, aus Eisen, inwendig mit einer Lage von Steinzeug	Pfund.	4	20	,,	,,
1228 und 1229.		Lampen[25]).					
1229.	259.	— od. Cylinder-Lampen von lackirtem Blech, auch die mit Druckfeder	Stück.	24	20	,,	,,
	260.	Glas, farbiges	Arrob.	140	20	,,	,,
	261.	Weine, weifse, des Königreichs, die vom Auslande zurückkommen; als einzigen Zoll[26])	die Pipe von 30 Arroben.	. frei .		10 Rs.	nichts.
	262.	— gewöhnliche, fremde, das Gefäfs incl.	Arrob.	15	20	1/3	1/3

[24]) Wenn die Bruchbänder mit den dazugehörigen Riemen von sämisch Leder oder Baumwolle präsentirt werden, wobei aber für jedes Bruchband nicht mehr als zwei Paar erlaubt sind, so werden sie zugclassen; alsdann wird aber der in dieser Position angenommene Werth von 20 Rs. um den Werth dieser Riemen erhöht und der Zoll danach bemessen.

[25]) Mit jeder Lampe darf ein Dutzend Dochte eingeführt werden.

[26]) Die Wieder-Einfuhr der Weine geschieht nur durch diejenigen Personen, welche ihre Ausfuhr anzeigten und bei denselben Zollämtern, von denen aus der Export geschah.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Weine:					
1247.		— fremde [27]).					
1248.		— — in Bouteillen [28]).					
	263.	— von Sarsaparille, in Flaschen, incl. des Gefäfses	Flasche.	zu best. Werth.	25	1/3	1/3
	264.	Eisenfeil-Späne	Ctr.	20	30	,,	,,
1258.	265.	Pfeffermünz-Kraut und andere aromatische Kräuter	Pfund.	50	15	,,	,,
		Gewebe von Hanf und von Flachs [29]).					
		Erste Klasse.					
1271.	266.	2te Art. Die Gewebe dieser Klasse, von 12 bis incl. 29 Fäden. . .	Ctr.	3816	20	,,	,,
		Zweite Klasse.					
1274.	267.	2te Art. Die Gewebe dieser Klasse, von 11 bis incl. 29 Fäden. . .	,,	4289	20	,,	,,
	268.	Canevas zum Sticken	Pfund.	zu best. Werth.	15	,,	,,
	269.	Gewebe mit Seidenstreifen untermischt, bis zur Breite von einer Vara	Vara.	25	20	,,	,,
	270.	— in Schnupftüchern, auch mit Zwirnspitzen	Unze.	130	10	1/4	1/2
	271.	— farbige, mit Gummi bestrichene, zu künstlichen Blumen	Vara.	zu best. Werth.	15	2/3	2/3
		Gewebe von Wolle.					
		Erste Klasse.					
1284 bis 1288.		Umfafst alle Wollenstoffe von einfachem, glattem Gewebe, auch wenn sie gestreift oder bedruckt sind, bis zu einer Breite von 2 Varas, die »Rasos«, »Estofs«, »Alpacas« und ähnliche Zeuge.					

[27]) Die Position 1247 bezieht sich nur auf die edlen, namhaften Weine des Auslandes.

[28]) Die Bouteillen, auf welche diese Position sich bezieht, sind die von 1 1/2 Cuartillo; die von gröfserem oder geringerem Inhalt zahlen den Zoll nach Verhältnifs.

[29]) Die Ballen der Gewebe von Hanf und von Flachs werden zugelassen, wenn sie auch nicht das in dem Art. 40 des Zollgesetzes vorgesehene Gewicht von 2 kastilianischen Centnern haben.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Zweite Klasse.					
1289 bis 1293.		Umfafst alle Wollenstoffe von würfligem, blumigem, gemustertem etc. Gewebe, auch wenn sie bedruckt sind, bis zu einer Breite von zwei Varas, die Rasos, Estofs, Alpacas und andere, deren Blumen, Zweige oder sonstige Zeichnung die ganze Oberfläche des Gewebes einnehmen.					
		Dritte und vierte Klasse.					
1294 bis 1295.	272.	Umfafst die Kasimire, Castorcillos, Cueros und Halb-Cueros, Tuche, Buckskins, Royales u. Vicunas (Vigognes) von allen Farben, Arten, Geweben, welches auch ihre Breite sei	die □Vara.	50	30	½	¼
		Fünfte Klasse.					
1296.		Umfafst die Kalmucks, Kastorins und andere derartige Stoffe, die gewöhnlich zum Futter von Mänteln und Mantelkragen gebraucht werden.					
		Siebente Klasse.					
1298 und 1299.		Umfafst die Felbel, Friese, Plüsche, Tischdecken, Teppiche mit angewirkten oder angesetzten Frangen.					
		Achte Klasse.					
1300 bis 1309.		Umfafst alle wollenen Tücher und Shawls von allen Arten, Gröfsen und Farben, ob nur gewirkt oder auch bedruckt, von reiner Wolle oder mit Beimischung, mit Kette von bourre de soie und Einschlag von Wolle und veloutirt (alfombrado) mit dem vorherrschenden Material[30])					

[30]) Die Zollabfertigung der in der Tarif-Position 1308 nicht inbegriffenen Shawls und Escharpen geschieht in folgender Weise: nachdem die Art des Gewebes, zu der sie gehören, festgestellt und die Breite gemessen ist, wird diese und die Länge auf kastilianische Zoll reduzirt und beide mit einander multiplizirt, das Produkt aber durch 1296 (Anzahl der kastilianischen Zoll, welche die Vara enthält) dividirt. Der Quotient ergiebt die Nummer der Tücher, in Bezug auf Gattung und Breite, nach welcher die Verzollung zu bewerkstelligen ist. Die Qualität und Breite sind mit Bezugnahme auf die Arten zu bestimmen, welche

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
	273.	Tuch, wasserdichtes, aus zwei Geweben bestehend, das eine von Wolle, das andere von Baumwolle	Vara.	80	20	⅓	⅓
	274.	Teppiche, wollene, mit Gemisch von Gold und Silber	□ Vara.	200	15	„	„
	275.	Gewebe, teppichartige (alfombrados), von Wolle und Seide mit Gemisch von vergoldeten Metallfäden . .	„	80	15	„	„
	276.	Sammet (Terciopelo) von Wolle, bis zur Breite v. einer Vara, bedruckt oder mit gewebten Blumen, »Mosaico« genannt, mit Unterfutter von Baumwolle[31]).	Vara.	30	20	„	„
		Gewebe von Seide.					
		Erste Klasse.					
1311.	277.	2te Art. Glatte Seiden-Gewebe in Schnupftüchern, Tüchern etc. und in Stücken mit nicht angenähten Frangen, zu Sonnen- und Regenschirmen	Pfund.	250	20	„	„
1312.		3te Art. Schnupftücher von roher Seide, bis zur Breite von 1 Vara und 5 Zoll[32]).					
		Zweite Klasse.					
1313.	278.	1ste Art. Gestreifte, gewürfelte, gemusterte etc. Seidenzeuge etc. und die mit Glas gemischten Gewebe .	„	300	15	„	„
1314.	279.	2te Art. Dieselben in Schnupftüchern u. Tüchern etc. und in Stücken mit Frangen, die nicht angenäht sind, zu Sonnen- und Regenschirmen .	„	300	20	„	„

die achte Klasse der Wollen-Gewebe in ihren 8 ersten Positionen aufführt; in der Art, dafs wenn Shawls od. Escharpen vorkommen, deren Breite z. B. 1⅓ Vara beträgt, sie in Tücher von Quadratform von derselben Fläche zu verwandeln, und, wenn von Wolle, nach Position 1301, wenn von Merino, nach Position 1305, zu verzollen sind.

[31]) Wenn der Sammet die angeführte Breite übersteigt, so steigt der Zoll nach Verhältnifs, nach Vorschrift der Anmerkung 4 der Note 47 des Tarifs.

[32]) Wenn die Schnupftücher die Weite von einer Vara und 5 Pulgados überschreiten, so werden sie nach Verhältnifs ihrer Gröfse höher verzollt.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
		Dritte Klasse.					
1315.	280.	1ste Art. Helle Seidenzeuge etc. und die durchsichtigen Atlasse (rasetes), die gewöhnlich als Hutfutter dienen	Pfund.	340	20	1/3	1/3
		Sechste Klasse.					
1325.	281.	2te Art. Tücher von bourre de soie, bekannt unter dem Namen Cachemir oder Teisu de Lion etc. und die Escharpen dieser Art	„	114	15	„	„
	282.	Gewebe von Seide, mit Mischung von anderen Materialien (mit Ausnahme von Baumwolle), welche die Hälfte übersteigen[33])	„	160	20	„	„
		Gewebe von Hanf, Flachs, Wolle und Seide, mit einer Beimischung von Baumwolle.					
	283.	Alle Gewebe mit einer Beimischung von Baumwolle, in denen die Baumwolle nicht den dritten Theil des Gewichts der Materialien des Gewebes übersteigt, zahlen die Zölle des vorherrschenden Materials von gröfserem Werth.					
	284.	Mousseline de laine und von Baumwolle, wenn diese nicht den dritten Theil des Gewichts und die Breite des Stoffes nicht eine Vara übersteigt	Vara.	8	25	„	„

[33]) Es bleibt in Kraft die Verordnung in der Bekanntmachung 3, der Note 48 des Tarifs für die Seidenzeuge mit Beimischungen, welche die Hälfte nicht übersteigen, die so zahlen, als wären sie von reiner Seide.

II. Supplement zum Tarif der Einfuhr von Amerika [1]).

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Zuschlag unter fremder Flagge oder zu Lande.	Verbrauchs-Steuer.
10.	1.	Zucker, raffinirter, in Hüten oder in Lumpen	Arrob.	70	10	das doppelte	1/2
	2.	Kupfer, altes, der Abfall von spanischen Schiffen	Ctr.	. .	frei	. .	
	3.	Erz, Silber-, von jeder Herkunft, in seinem rohen u. natürlichen Zustande, wie es aus d. Minen kommt	„	. .	frei	. .	
	4.	— Kupfer-, in demselben Zustande, aus spanischen Besitzungen . .	„	. .	frei	. .	
	5.	— desgleichen, aus ehemals span. Besitzungen und aus fremden. .	„	15	5	das doppelte	2/3
49.	6.	Kampeche-Holz, aus spanischen Besitzungen.	„	20	1	„	nichts

III. Supplement zum Tarif der Einfuhr aus Asien.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zollwerth. Rs. vn.	Zoll in Proc. unter Nation. Flagge.	Verbrauchs-steuer.
		Produkte und Güter der Philippinischen Inseln. Tarif I. (Folio 95 des Tarifs.)				
	1.	Erz, Silber-, von jeglicher Procedenz, in seinem rohen, natürlichen Zustande, wie es aus den Minen kommt . . .	Ctr.	. .	frei	. .
	2.	— Kupfer-, in demselben Zustande .	„	. .	frei	. .
	3.	Kampeche-Holz	„	20	1	nichts
		Produkte und Waaren aus China. Tarif II. (Folio 97 des Tarifs.)				
	1.	Erz, Silber-, von jeglicher Procedenz, in seinem rohen, natürlichen Zustande, wie es aus den Minen kommt . . .	Ctr.	. .	frei	. .
	2.	— Kupfer-, in demselben Zustande .	„	15	3	2/3

[1]) Nachricht.

1. Die Gegenstände unter fremder Flagge zahlen doppelt so viel Zoll als die unter National-Flagge.

2. Die Kolonial-Früchte und übrigen fremden, aus der Havanna und Portorico kommenden Waaren, zahlen, obgleich sie dort bereits verzollt worden und

Nummer der Position.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zoll unter Nationalflagge. Rs. vn.	Mrs.
	Produkte, Waaren und Effekten, die von anderen Gegenden Asiens kommen.			
	Tarif III.			
1.	Kampher	Pfund.	3	.
2.	Bejuco (eine Weidenart)	Ctr.	5	.
3.	Benzoë	„	120	.
4.	Zimmet von Ceylon, von jeglicher Herkunft.	„	300	.
5.	— von China, und Cassia lignea	„	60	.
6.	Spanisches Rohr, länger als eine Vara . .	Stck.	1	17
7.	— kürzer als eine Vara	„	.	17
8.	Kupfer.	Ctr.	24	.
9.	Confitüren in Schachteln	Arrob.	16	.
10.	Zinn	Ctr.	23	.
11.	Gambier	„	6	17
12.	Lack, Gummi	„	30	.
13.	— Kopal-	„	20	.
14.	Macis	„	150	.
15.	Nankin, zu 6 Varas das Stück	Stck.	2	.
16.	— von 8 Varas das Stück	„	2	13
17.	Erz, Silber-, von jeglicher Procedenz, in seinem rohen Zustand etc.	Ctr.	. frei	.
18.	— Kupfer, desgl.	„	.	25
19.	Muskatnüsse.	„	160	.
20.	Kampeche-Holz	„	20	.
21.	Pfeffer, schwarzer.	„	20	.
22.	— langer, weifser	„	25	.
23.	Büffel- und Kuhhäute	„	20	.
24.	China-Wurzel	„	15	.
25.	Rhabarber	„	180	.
26.	Sandelholz, weifses, gelbes und rothes . .	„	40	.
27.	Sago	„	40	.
28.	Drachenblut	„	30	.
29.	Thee, Perl-, ...	„	210	.
30.	— Heysan-, ...	„	180	.

deponirt gewesen sind, diejenigen Abgaben, denen sie nach ihrer Herkunft, Flagge, Beschaffenheit etc. unterliegen. Wenn sie aber in fremden Schiffen nach der Havanna und Portorico transportirt worden sind und von hier in National-Schiffen in das Königreich und die naheliegenden Inseln geführt werden, zahlen sie aufser dem angeführten Zoll noch die Hälfte dessen, was die fremde Flagge unter diesen Umständen zu entrichten haben würde.

Durch Königliche Verordnung vom 26. Dezember 1846 wurde bestimmt:

1. Dafs diejenigen Artikel aus China, den Philippinen und Asien, welche unter spanischer Flagge aus Manila kommen, und nicht unter dem Tarif III. begriffen sind, den Zoll des Tarifs zahlen.

2. Dafs die nicht in den Tarifen der Philippinen und China's, aber in dem Tarif III. begriffenen Artikel ein Fünftel weniger als dieser bestimmt, zahlen sollen, ausgenommen der Rhabarber, der ein Drittel zahlt.

3. Dafs die Bejuco's (Art Weide), spanisches Rohr, Sandel- und Kampeche-Holz, die in dem Tarif der Philippinen mit begriffen sind, die Hälfte der im Tarif III. verordneten Zölle entrichten, wenn sie von Manila kommen.

4. Dafs der Pfeffer der Tarife der Philippinen und China's die Hälfte von den Zöllen entrichte, welche diese Tarife bestimmen.

5. Dafs der chinesische Zimmet oder Cassia lignea ein Drittel weniger zahlt, als der Tarif III. angiebt; — dasselbe findet statt bei dem Zimmet aus Ceylon.

6. Dafs das Stück Nankin von acht Varas ein Drittel weniger Zoll entrichtet, als der Tarif III. bestimmt; — dasselbe gilt auch für die Stücke von sechs Varas.

7. Dafs der Perl-Thee ebenfalls ein Drittel weniger Zoll zahlt, als der Tarif III. bestimmt; dies gilt auch für den Heysan-Thee und die übrigen Arten.

Um allen Zweifeln vorzubeugen, die entstehen könnten, hat man sich folgende Bestimmungen zu vergegenwärtigen:

1. Der Tarif für Früchte und Effekten aus den Philippinen (p. 95 des Tarifs von 1841) bleibt für alle Artikel in Kraft, die nicht im Tarif III. aufgeführt sind.

2. Für die in dem letztgedachten Tarif aufgeführten, aber von den erwähnten Inseln kommenden Effekten gilt die vorstehende Königliche Verordnung vom 26. Dezember 1846.

3. Die Produkte aus China und Asien, welche über Manila kommen, zahlen die Hälfte der in dem Tarif der Früchte und Waaren aus China festgesetzten Zölle (p. 97 des Zolltarifs von 1841).

4. Die in dem gedachten Tarif III. aufgeführten Produkte der Philippinischen Inseln zahlen die Hälfte der Zölle, welche der betreffende Tarif vorschreibt (p. 95 des Zolltarifs von 1841).

5. Die in dem Tarif III. nicht aufgeführten asiatischen Produkte, welche direkt von China, Sumatra, Bourbon und den Molukken kommen, zahlen nach dem Tarif für China (p. 97 des Zolltarifs von 1841).

IV. Tarif der Zölle und des Arbitrios, welche diejenigen Arten roher und gesponnener Baumwolle zu zahlen haben, deren Einfuhr erlaubt ist [1]).

Nummer des Supplements.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht.	Zoll unter National-Flagge.		Zoll unter fremder Flagge oder zu Lande.		Verbrauchszoll.	Arbitrio
			Rs.	Mrs.	Rs.	Mrs.	Rs.	Proc.
1.	Baumwolle, rohe, ohne Kerne, aus fremden Häfen und Kolonien, die keine Erzeugungsländer sind	Ctr.	47	2	73	18	4	1½
2.	— gleichfalls, aber mit Kernen	„	23	18	36	26	2	1½
3.	— ohne Kerne, aus fremden Produktions-Ländern . . .	„	12	27	73	18	4	1½
4.	— dieselbe, aber mit Kernen .	„	6	14	36	26	2	1½
5.	— ohne Kerne, aus den Depots der Havanna u. Portoricos, wohin sie unter National-Flagge geführt worden	„	7	23	22	24	4	1½
6.	— Dieselbe, aber mit Kernen.	„	3	31	11	12	2	1½
7.	— ohne Kerne, aus Depot-Städten, wohin sie unter fremder Flagge gebracht worden .	„	12	27	22	24	4	1½
8.	— dieselbe, aber mit Kernen .	„	6	14	11	12	2	1½
9.	— ohne Kerne, Produkt der spanischen Besitzungen v. Amerika	„	7	23	18	31	4	1½
10.	— dieselbe, aber mit Kernen .	„	3	31	9	16	2	1½
11.	— ohne Kerne, von den Philippinen herstammend . . .	„	1	27	verboten		nichts	1½
12.	— Dieselbe, aber mit Kernen.	„	1	12	„		„	1½
13.	— gesponnene, ungefärbte, von No. 80 und darüber hinaus .	Pfund.	5	.	7	.	4	6
14.	— dieselbe, gefärbt, von No. 80 und darüber hinaus	„	7	17	10	.	4	6

[1]) Nachricht.

1. Das 1½ Procent Abgabe auf Baumwolle von jeglicher Herkunft, welches mit der Benennung Arbitrio bezeichnet ist, wird als Zuschlag zu dem Zoll, der die Flagge trifft, erhoben, jedoch ohne dafs der Verbrauchszoll dabei mit in Rechnung kommt.

2. Jede Baumwollen-Ladung, die ohne zwingenden Beweggrund einen fremden Hafen berührt, denaturalisirt sich, und hat in dem Hafen, in welchem sie anlangt, den entsprechenden Zoll für die fremde Flagge zu entrichten.

V. Artikel, deren Einfuhr verboten ist.

B.

Baumwolle, aus Aegypten, rohe.

— gesponnene, gefärbt oder ungefärbt, bis No. 79 incl.

Bijouterie-Waaren, in jeglichem Metall, glatt oder mit ächten oder unächten Steinen ausgelegt, Gegenstände, die sich auf die Mysterien der katholischen Religion beziehen und sie auf irgend eine Weise lächerlich zu machen suchen.

Bücher oder Drucksachen in span. Sprache, im Auslande gedruckt, Meſsbücher, Breviere und andere Gebetbücher, incl. Bibeln ohne die Noten des Padre Scio.

E.

Effekten, pestverdächtige, aus dem Orient und von den nördlichen Küsten Afrikas.

G.

Gewebe aller Art mit Beimischung von Baumwolle, worin dieselbe den dritten Theil des Gewichts übersteigt.

Glas, gewöhnliches, glattes, gefärbt oder ungefärbt.

K.

Karten, hydrographische, herausgegeben durch das Marine-Depot, und im Auslande nachgedruckt, und die der Insel Cuba, verfälscht durch Mr. Bulla.

Kork, bearbeitet, in jeglicher Form, ausgenommen die mit Porzellan beschlagenen Pfropfen.

L.

Lichte, von Wachs oder Talg, und die Stearin-Lichte.

Lumpen aus der Levante und von der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme der französischen Besitzungen in Algier.

M.

Marmor, Alabaster und Jaspis, verarbeitet, und roh oder nicht bearbeitet, ausgenommen die zu Statuen bestimmten und zu dem Ende ein wenig zugehauenen Blöcke.

N.

Nägel und Prosenning-Spiker, welche die Länge von 2 Pulgados überschreiten.

Netze und Reusen zum Fischen, und die Netze, welche zum Seidenbau dienen.

P.

Pferde, Wallache, Maulthiere und Stuten, wenn sie ausgeschoben haben.

(Wenn einmal durch das Finanz-Ministerium eine Ausnahme von diesem Verbot gestattet wird, so sind 20000 Reales vellon zu deponiren, die als Zollertrag in den Schatz fliefsen, wenn aus irgend einer Ursach die Reexportation in der festgesetzten Zeit nicht nachgewiesen wird.)

Produkte, pharmaceutische, in dem Tarif nicht aufgeführte.

S.

Schiffe, welche nicht 400 Tonnen (à 20 kastilianische Centner) und darüber enthalten, ausgenommen die von Eisen, ob Dampfschiffe oder nicht.

Schwefel (wird zugelassen).

W.

Waffen, Feuer-, von allen Arten und Gröfsen etc., blanke Waffen und Genickfänger mit einer Feder, die verboten sind.

VI. Supplement zum Ausfuhr-Tarif.

Nummer des Tarifs.	Nummer des Suppl.	Benennung der Gegenstände.	Zahl, Maafs, Gewicht.	Zoll unter National-Flagge und zu Lande. Rs. vn.	Zuschlag unter fremder Flagge. Rs. vn.
		Artikel, welche bei ihrer Ausfuhr Zoll entrichten.			
3.	1.	Kork in Tafeln, Blättern oder Scheiben und in quadratförmigen, rautenartigen u. achtseitigen Stücken	Centner.	6	⅓
13.	2.	Blei	„	1	nichts.

VII. Artikel, deren Ausfuhr verboten ist.

Kork in Tafeln, Blättern oder Scheiben, aus der Provinz Gerona.

Gold, gemünzt oder in Barren; ausgenommen bis zur Summe von 2000 Realen, die jeder Reisende mit sich führt.

Silber, gemünzt, verarbeitet oder in Barren; ausgenommen:

1. das der Minen des Königreichs, versehen mit dem Stempel, dafs es die nach dem Minen-Gesetz vorgeschriebenen 5 Proc. entrichtet hat;
2. das im Königreich verarbeitete, was nach Amerika als Handels-Objekt ausgeführt wird;
3. bis zur Summe von 3000 Realen, die jeder Reisende bei sich führt.

Salz in Schiffen von weniger als 50 Tonnen Trächtigkeit.

Der General-Direktor der Steuern und Abgaben.
(gez.) Aniceto de Alvaro.

Berichtigungen.

Während des Druckes des Supplements sind verschiedene Verfügungen erlassen, welche die Positionen desselben in folgender Art abändern:

1. Balsam Copaïvae, in capsules gelatines (Nr. 42), soll nach dem Werth von 40 Realen das Pfund verzollt werden (anstatt 8 Realen die Schachtel von 3 Unzen).
2. Der Cannevas von Hanf, auf beiden Seiten mit Harz bestrichen und buntfarbig (zu Fufsdecken), soll nach dem Werthe von 3 Realen das Pfund mit 20 Procent, ⅓ Differenzial-Zoll und ⅓ Verbrauchs-Steuer verzollt werden (anstatt 6 Realen das Pfund, mit 15 Procent, ⅓ und ⅓).

Alphabetisches Verzeichnifs der im Supplement vorkommenden Artikel nebst ihrer Nummer in demselben.

A.

Anis . . . . . No. 21
Ankerketten . . . . . » 56
Antimonii regulus . . . . » 235
Apparate etc. . . . . » 24
Armringe . . . . . » 53
Arsenik . . . . . » 29
Asphalt . . . . . » 30

B.

Balsam Copaivae . . . . » 42
Becken . . . . . » 229
Bergblau . . . . . » 39
Beutel von Tuch . . . . » 155
Biberhaar . . . . . » 207
Bidets . . . . . » 33
Billards . . . . . » 138
Blankscheite . . . . . » 92
Blasebälge . . . . . » 116
Bleistifte . . . . hinter » 140
Bleiweifs . . . . . » 16
Borsäure . . . . . » 3
Borsten . . . . . » 69
Bouteillen . . . . . » 48
Brieftaschen . . . . . » 65
Bruchbänder . . . . . » 250
Brustwarzen-Hütchen . . . » 211
Buchenschwamm . . . . . » 133
Buchzeichen . . . . . » 234
Bücher . . . . . » 144
Bügel . . . . . » 47
Bürsten . . . . . » 68
Butter, Kokos- . . . . . » 158

C.

Camera obscura . . . . . » 62
Cannevas . . . . . » 268
Cassia lignea . . . . . » 67

D.

Decimal-Waagen . . . . » 46
Draht . . . . . » 11

E.

Eingeweide von Rindern . . No. 252
Eis . . . . . » 180
Eisen . . . . . » 126
Eisenfeil-Späne . . . . . » 264
Eisen-Stücke . . . . . » 219
Elfenbein . . . . . » 164
Erde . . . . . » 247
Erdkugeln . . . . . » 120
Etuis . . . . . » 109

F.

Fächer-Papier . . . . . » 188
Fächer-Stäbe . . . . . » 256
Fässer, leere . . . . . » 222
Farben . . . . . » 78
Felle . . . . . » 215
Filtrir-Säcke . . . . . » 113
Filz-Pfropfen . . . . . » 240
Firnifs . . . . . » 45
Fischbein . . . . . » 43
Fische . . . . . » 209
Flöten . . . . . » 115
Flufsspath . . . . . » 99
Formen . . . . . » 174

G.

Gemälde . . . . . » 220
Gewebe, mit Baumwolle gemischte . . . . . » 283
— von Hanf und Flachs . » 266
Glas . . . . . » 260
Glasglocken . . . hinter » 109
Gliederpuppen . . . . . » 157
Gold, verarbeitetes . . . . » 185
Guano . . . . . » 122
Guitarr-Wirbel . . . . . » 70
Gummi-Bonbons . . . . » 201
Gutta percha . . . . . » 123

H.

Haken 117

Halsschnüre . . . . . No. 118
Handschuh-Halter . . . . » 6
Hasen-Pfoten . . . . . » 218
Holz . . . . . hinter » 148
Honigscheiben . . . . . » 54
Hüte . . . . . » 238
Hufe . . . . . » 212
Hut-Gestelle . . . . . » 177

I.

Insekten . . . . . » 139
Instrumente . . . . . » 135
Irdene Flaschen . . . . . » 119

K.

Kämme . . . . . » 203
Kamine . . . . . » 87
Kamin-Schirme . . . . . » 191
Kammgarn . . . . . » 106
Kannevas . . . . . » 96
Kartoffelmehl . . . . . » 111
Katheder . . . . . » 20
Kienrufs . . . . . » 179
Kinderwagen . . . . . » 66
Klaviaturen . . . . . » 242
Knochenmehl . . . . . » 231
Knöpfe . . . . . » 49
Kobalt . . . . . » 40
Körbchen . . . . . » 35
Kolophonium . . . . . » 121
Küchengeschirr . . . . . » 258
Kupfer-Erz . . . . . » 169
Kupfer-Platten . . . . . » 77

L.

Lampen . . . . . hinter » 258
Lauben-Gestelle . . . . . » 187
Leder . . . . . » 84
Lettern . . . . . » 142
Leuchter . . . . . » 63
Löffel . . . . . » 82
Lorbeerblätter . . . . . » 132
Lumpen . . . . . » 251

M.

Maschinen . . . . . » 160
Mastix . . . . . » 166
Medaillons . . . . . » 167
Messer . . . . . No. 83
Messing . . . . . » 141
Messing-Feilstaub . . . . » 146
Metall-Gewebe . . . . . » 244
Miethwagen . . . hinter » 65
Modelle . . . . . » 170
Monstranzen . . . . . » 86
Mousselin de laine . . . . » 284
Mühlen, Kaffee- . . . . » 175

N.

Nadelbüchsen . . . hinter » 19
Nägel . . . . . » 71
Natron, kohlensaures . . . » 64
— salpetersaures . . . . » 181
— schwefelsaures . . . . » 239
Nivellir-Waagen . . . . » 182

O.

Oblaten . . . . . » 183
Oesen . . . . . » 32
Operngucker . . . . . » 21
Orseille . . . . . » 184
Ottern-Haar . . . . . » 208

P.

Palm-Oel . . . . . » 2
Papier . . . . . » 193
Pfeffermünz-Kraut . . . . » 265
Platina-Feuerzeuge . . . . » 98
Platten, von Kupfer . . . » 131
Plattirte Gegenstände, hinter » 227
Plüsch . . . . . » 112
Porzellan . . . . . » 88
Pottasche . . . . . » 232
Probir-Blei . . . . . » 230
Produkte, chemische . . . » 233

R.

Räder . . . . . » 236
Rahmen . . . . . » 163
Rasir-Messer . . . hinter » 178
Regenschirm etc.-Gestelle . » 27
Reisig . . . . . » 26
Relief-Karten . . . . . » 159
Rinde . . . . . » 80
Röhren von Eisen . . . . » 253
Rüb-Oel . . . . . » 1

S.

Sammet von Wolle . . . No. 276
Schachteln . . . . hinter » 56
Schaufeln . . . . . » 190
Scheeren . . . . . » 250
Schiffe, fremde . . . . . » 93
Schlittschuhe . . . . . » 202
Schmuck . . . . . » 5
Schnallen . . . . . » 124
Schreibtafeln . . . . . » 226
Schwefel-Erz . . . . . » 36
Seiden-Gewebe . . . . . » 277
Senf . . . . . » 176
Silber, verarbeitet . . . . » 186
Silber-Erz . . . . . » 168
Skulpturen . . . . . » 97
Spangeflechte . . . . . » 243
Spangen . . . . . » 55
Spiegel . . . . . » 100
Spinnflachs . . . . . » 130
Stahl-Platten . . . . . » 227
Stecknadeln . . . . . » 17
Steine zum Steindruck . . » 213
Steinzeug . . . . . » 147
Stiefelwichse . . . . . » 200
Stockfisch . . . . hinter » 40
Straufsfedern . . . . . » 34

T.

Tabakspfeifen . . . . . » 221
Talg . . . . . No. 237
Taschenmesser . . . . . » 178
Teppiche . . . . . » 274
Thee . . . . . » 241
Thiere, ausgestopfte . . . » 81
Tuch, wasserdichtes . . . » 273
Tücher . . . . . » 192

U.

Ueberreste von Schiffen . . » 90
Utensilien zur Gasleitung . » 254

V.

Vieh . . . . . hinter » 116
Vigogne-Wolle . . . . . » 140

W.

Waagen in Kasten . . . . » 210
— von Eisen . . . . . » 41
Wachsbüsten . . . . . » 156
Wanduhren . . . hinter » 235
Weine . . . . . » 261
Wetz-Apparate . . . . . » 10
Wollen-Gewebe . . . . . » 272

Z.

Zangen . . . . . » 245
Ziegel . . . . . » 139
Zündhütchen . . . . . » 225
Zündröhren . . . . . » 105
Zwingen . . . . . » 79

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Zollgesetze der Ver. Staaten über das Gebiet und die Gewässer von Oberkalifornien und die Errichtung eines Einnahmedistrikts daselbst.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten von Amerika sei beschlossen, dafs die Zollgesetze der Ver. Staaten ausgedehnt werden und hierdurch ausgedehnt sind auf und über das feste Land und die Gewässer alles desjenigen Gebiets-Theiles, welcher durch den »Friedens-, Freund-

schafts- und Grenz-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Mexikanischen Republik« [1]) geschlossen am 2. Februar im Jahre 1848, den Vereinigten Staaten abgetreten ist, vormals bezeichnet und bekannt als Ober-Kalifornien.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle gröfsern und kleineren Häfen, Buchten, Flüsse und Gewässer des festen Landes des Gebietes von Ober-Kalifornien einen Einnahme-Distrikt bilden sollen unter dem Namen von Ober-Kalifornien, und soll ein Einfuhrhafen für den genannten Distrikt in San Francisco an der Bucht von San Francisco errichtet werden, und ist solcher hierdurch errichtet; und soll ein Zoll-Einnehmer durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten, unter und mit dem Rathe und der Beistimmung des Senats, angestellt werden, um in dem genannten Einfuhrhafen zu wohnen.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs Ablieferungshäfen (ports of delivery) in dem vorgenannten Einnahme-Distrikt, zu San Diego, Monterey, und an einem geeigneten Punkte innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten, welchen der Sekretair des Schatzamtes der Vereinigung der Flüsse Gila und Colorado, an der Spitze des Meerbusens von Kalifornien, so nahe als es sein kann, auszuwählen hat, errichtet werden sollen und hierdurch errichtet sind. Und der Einnehmer des genannten Distrikts von Kalifornien wird hierdurch ermächtigt, mit der Genehmigung des Sekretairs des Schatzamtes, drei Untereinnehmer anzustellen, um sich in den vorgenannten Ablieferungshäfen aufzuhalten.

Sec. 4. Und es sei ferner beschlossen, dafs dem Einnehmer des genannten Distrikts ein jährliches Gehalt von 1500 Dollar und die gesetzlich gestatteten Sporteln und Kommissionen zugestanden werden sollen; und den genannten Untereinnehmern sollen einem jeden ein jährliches Gehalt von 1000 Dollar und die gesetzlich gestatteten Sporteln und Kommissionen zugestanden werden.

Sec. 5. Und es sei ferner beschlossen, dafs, bis anderweitige gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, alle Uebertretungen der Zollgesetze der Ver. Staaten, innerhalb des Distrikts von Oberkalifornien begangen, bei dem Distrikt-Gerichtshofe von Louisiana oder dem Ober-Gerichtshofe von Oregon verfolgt werden sollen, welche Gerichtshöfe die ordentliche Gerichtsbarkeit haben sollen und alle unter die Zollgesetze in dem genannten Distrikte von Ober-Kalifornien fallende Sachen vor sich ziehen mögen und darin auf dieselbe Weise

[1]) Vergl. J. 1848. II. S. 123.

und mit derselben Wirkung verfahren sollen, als ob diese Sachen innerhalb des Distrikts oder Gebietes vorgekommen wären, wo die Anklage erhoben wird.

Sec. 6. Und es sei ferner beschlossen, dafs dieses Gesetz vom und nach dem nächsten 10. März in Kraft treten soll.

Genehmigt den 3. März 1849.

Gesetz, um die Bestimmungen aller in Kraft befindlichen auf den Transport von Passagieren in Kauffahrtei-Schiffen bezüglichen Gesetze und der Ordnung derselben auszudehnen.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten von Amerika sei beschlossen, dafs alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen in den Ver. Staaten nach irgend einem Hafen oder Platze im Stillen Ocean oder an seinen Zuflüssen, oder welche von irgend einem solchen Hafen oder Platze nach irgend einem Hafen in den Ver. Staaten am atlantischen Meere oder seinen Zuflüssen bestimmt sind, den Bestimmungen aller in Kraft befindlichen, auf den Transport von Passagieren in Kauffahrtei-Schiffen, welche nach und von fremden Ländern segeln, Bezug habenden Gesetzen und der Ordnung derselben unterworfen sein sollen, mit Ausnahme der Sec. 4 des »Gesetzes, um für die Lüftung von Passagierschiffen zu sorgen und zu andern Zwecken«, genehmigt den 17. Mai 1848[1]), bezüglich auf Nahrungsmittel, Wasser und Feuerung; aber die Eigner und Befehlshaber aller solcher Schiffe sollen in allen Fällen einem jeden Passagier die darin erwähnte tägliche Versorgung mit Wasser zukommen lassen; und sollen sie anschaffen oder die Passagiere veranlassen, für sich einen genügenden Vorrath guter und gesunder Nahrung anzuschaffen, und im Fall sie es unterlassen, dieses zu thun, oder dafs sie ungesunde oder ungeeignete Nahrungsmittel liefern, sollen sie der in der genannten 4. Sec. bestimmten Strafe unterworfen sein, im Fall die Passagiere auf schmale Kost von Wasser oder Nahrungsmitteln gesetzt werden.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs das Gesetz, benannt: »Gesetz zur Regulirung des Transports von Passagieren in Kauffahrtei-Schiffen«, genehmigt den 22. Februar 1847[2]), dahin verbessert werden

[1]) Vergl. 1848. II. S. 119.
[2]) Vergl. 1847. I. S. 424.

soll, dafs ein nach den Wendekreisen gehendes oder dieselben passirendes Schiff die Erlaubnifs haben soll, dieselbe Zahl Passagiere zu führen, als Schiffe, welche in die Wendekreise nicht eingehen.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs dieses Gesetz an und nach dem 15. März 1849 in Kraft treten soll.

Genehmigt, März 3, 1849.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Koblenz[1]).

Der Schiffahrts-Verkehr auf dem Rhein und der Mosel im Jahre 1848 war nach und von allen Richtungen weit geringer, als in den Vorjahren. Gegen das Jahr 1847 wurden weniger zugeführt 574297 Ctr. und weniger verschifft 263386 Ctr., zusammen weniger 837683 Ctr., und es vertheilt sich dieser Ausfall mit 45964 Ctr. auf die von Dampfschiffen und mit 791719 Ctr. auf die von Segelschiffen beförderten Güter. Das Nähere ergiebt folgende Nachweisung:

Orte und Gegenden der Herkunft und Bestimmung.	1847.		1848.	
	Zahl der Schiffe.	Ladungen. Ctr.	Zahl der Schiffe.	Ladungen. Ctr.
A. Zufuhr.				
I. zu Thal.				
1. von der Mosel in der Rangfahrt	136	78640	125	52273
» » » mit Früchten	.	.	17	10500
» » » » Gips	42	32600	24	15200
» » » » Kalk	52	81260	30	54300
» » » » Saarkohlen	141	500250	121	300500
2. » » Lahn mit Früchten, Mineralwasser, Eisenstein, Braunstein u. Masseln	186	68320	146	59300
Latus . . .	557	761070	463	492073

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 143.

Orte und Gegenden der Herkunft und Bestimmung.	1847. Zahl der Schiffe.	1847. Ladungen. Ctr.	1848. Zahl der Schiffe.	1848. Ladungen. Ctr.
Transport . .	557	761070	463	492073
3. von Mainz in der Rangfahrt.	62	46240	48	17509
4. » Frankfurt (beigeladen)	26	3840	15	1172
5. » Bamberg, Kitzingen, Offenbach etc. (beigeladen)	21	7250	22	1275
6. » Mannheim und der Rheinschanze (beigeladen)	12	16855	14	4975
» Mannheim und der Rheinschanze, Bauholz, Bretter, Steinplatten	23	56730	14	6500
7. » Cannstadt, Heilbronn und Heidelberg (beigeladen)	20	6870	20	5244
8. » verschiedenen Rheinplätzen, Bingen, Boppard etc.	.	.	116	38291
9. vom Oberrhein in Dampfschiffen	.	27272	.	17684
10. von der Mosel » »	.	7162	.	4770
zusammen I. . .	721	933289	712	589493
II. zu Berg.				
11. von Amsterdam in der Rangfahrt	20	29311	17	13634
12. » Rotterdam » » »	27	57271	24	21715
13. » den Niederlanden aufser der Rangfahrt mit Früchten	21	45650	.	.
14. » der Ruhr mit Steinkohlen	64	187250	62	179250
15. » Köln in der Rangfahrt	62	118750	34	31160
16. » » aufser der » mit Früchten etc.	52	52640	32	32300
17. vom Niederrhein in Dampfschiffen . . .	.	75399	.	57711
zusammen II. . .	246	566271	169	335770
zusammen Zufuhr .	967	1499560	881	925263
B. Abfuhr.				
I. zu Berg.				
1. nach der Mosel in der Rangfahrt	256	152350	184	79250
» » » mit Früchten, Masseln, Braunstein etc. . . .	80	76760	80	56500
2. » Mainz in der Rangfahrt	68	55870	43	35070
3. » der Lahn mit Gips, Kalkstein, Steinkohlen etc.	102	30860	69	15250
4. » dem Oberrhein in Dampfschiffen . .	.	20410	.	8387
5. » der Mosel in Dampfschiffen	.	19504	.	19520
zusammen I. . .	506	355754	376	213977

Orte und Gegenden der Herkunft und Bestimmung.	1847. Zahl der Schiffe.	1847. Ladungen. Ctr.	1848. Zahl der Schiffe.	1848. Ladungen. Ctr.
Transport . .	506	355754	376	213977
II. zu Thal.				
6. nach Amsterdam u. Rotterdam in der Rangfahrt	27	77260	15	38500
» » » » aufser » »	30	58580	28	36000
7. » Köln in der Rangfahrt	58	84600	33	33900
» » aufser der Rangfahrt.	42	45780	38	40500
8. » dem Niederrhein in Dampfschiffen . .	.	42976	.	38687
zusammen II. . .	157	309196	114	187587
zusammen Abfuhr .	663	664950	490	401564

Ueberhaupt wurden bei dem Rheinzollamt abgefertigt:

zu Berg . . . 5567 Fahrzeuge mit 6216780 Ctr. Ladung.
» Thal . . . 4918 » » 3202123 » »
zusammen . 10485 Fahrzeuge mit 9418903 Ctr. Ladung.

Bei dem Koblenzer Aichamte wurden 51 Schiffe geaicht; die Schiffs-Untersuchungs-Kommission unterwarf 56 Schiffe für den Rhein und 4 Schiffe für die Mosel von zusammen 2065 ½ Lasten Tragfähigkeit der ersten Revision und 49 Schiffe für den Rhein, sowie 11 Schiffe für die Mosel von zusammen 3577 Lasten Tragfähigkeit einer Nachrevision.

Der Sicherheitshafen, welcher Koblenz gegenüber nahe am Ausfluſs der Mosel in den Rhein angelegt wird, ist bereits soweit gediehen, daſs im Winter $18^{48}/_{49}$ einige Schiffe darin Aufnahme fanden. Der Bau eines neuen Werfts von der Rheinspitze aufwärts an der Mosel her hat begonnen und wird im Jahre 1849 vollendet werden, so daſs alsdann beinahe das ganze Ufer längs der Stadt mit Werften versehen sein wird.

In der Voraussetzung, daſs sich nach einer so bedeutenden Theuerung wie derjenigen des Jahres 1847 die Getreide-Preise noch geraume Zeit hindurch auf einem hohen Standpunkte halten würden, waren viele Lieferungs-Kontrakte auf alle Gattungen Getreide pro Frühjahr 1848 geschlossen worden, welche jedoch für die Käufer nachtheilig ausfielen, da die Preise, abgesehen von kleinen Schwankungen, weichend blieben und die Ernte von 1848 im Durchschnitt gut ausfiel. In manchen Gegenden war sie in Weizen sogar

so reichlich, dafs vom Rhein und Main bedeutende Sendungen nach den Niederlanden und Grofsbritannien gemacht werden konnten. Selbst aus Metz und Sierk transitirten mehrere Ladungen für die Niederlande, da die Preise in Metz auf 17 Frs. pr. 100 Klgr. gesunken waren. Die Folge so vieler in den Niederlanden zusammenströmender Getreide-Sendungen war aber, dafs die Last Weizen um 30 bis 40 Fl. im Preise zurückging und Geld daran verloren wurde. Selbst von Roggen gingen mehrere Ladungen nach den Niederlanden, namentlich wurden alle noch übrig gebliebenen Bestände des für die Zeit der Theuerung eingekauften Russischen Roggens, trotz der niedrigen Preise auf den Niederländischen Märkten, dorthin ausgeführt, weil die Bäcker um keinen Preis Russischen Roggen wollten vermahlen lassen, nachdem das schwere neue einheimische Gewächs an den Markt gebracht worden war.

Für die Weinlese waren anfangs und bis in den August hinein, die besten Aussichten vorhanden; die alsdann eintretenden anhaltenden Regen hatten zur Folge, dafs statt eines dem 1846er gleichstehenden Weines, das Gewächs nur um etwas besser ausfiel als im Jahre 1847 und doch etwa nur der halbe Ertrag eines vollen Herbstes gewonnen wurde.

Die Eisenhütten sind durch die Zeit-Verhältnisse besonders hart betroffen worden; der Verbrauch ist aufserordentlich zurückgegangen; in gleichem Maafse der Preis. Rohes Masseleisen, welches allmählig bis zu 24 Thlr pr. 1000 Pfd. gestiegen war, ist selbst zu 17 Thlr. in grofsen Partien nicht verkäuflich.

Bei dem Handelsgerichte waren im verflossenen Justizjahre

anhängig	1661	Sachen.
davon wurden abgemacht	1550	»
blieben unerledigt	111	Sachen.

Es wurden 316 Streichungen von der Rolle,
452 kontradiktorische Vorbescheide,
469 Definitiv-Erkenntnisse,
945 Kontumazial-Bescheide,
zusammen 2182 Urtheile erlassen.

St. Louis [1]).

Die Einfuhr einheimischer Produkte unseres und der Nachbarstaaten, welche vom Mississippi, Missouri, Illinois und deren Nebenflüssen durchströmt und begrenzt werden, betrugen im verflossenen Jahre ohngefähr 23 ½ Millionen Dollars an Werth, gegen 19 ½ Millionen im vorhergehenden Jahre. Der Werth der Zufuhr von Produkten aus den südlichen Staaten und von überseeischen Erzeugnissen berechnet sich auf 18 ⅓ Millionen gegen 16 ½ Millionen im Jahre 1847, und es betrug daher die ganze Importation des Jahres 1848 ohngefähr 42 Millionen Dollars, welche die des Jahres 1847 um 6 Millionen, also in demselben Verhältnisse wie im Jahr 1847 gegen 1846 übersteigt, obgleich die Preise der mehrsten Artikel viel wohlfeiler als 1847 waren.

Unter den in der nachfolgenden Uebersicht aufgeführten Einfuhr-Artikeln des vorigen Jahres befinden sich die allgemein bekannten Erzeugnisse Preufsischer Fabriken des Wupper- und Ruhr-Thales und der umliegenden Manufaktur-Distrikte. Obwohl nun von diesen Artikeln ein grofser Theil indirekt, d. h. von unseren östlichen Märkten, hier eingeführt wurde, so betrug doch nach genauester Ermittelung der Werth derselben 1 ¾ Millionen, der von Frankreich und England 3 ¾ Millionen und der Amerikanischen Fabrikate 3 ½ Millionen Dollars, welches die Total-Einfuhr derselben auf 9 Millionen stellt. Von den genannten 42 Millionen Einfuhr müfste der heimische Konsum abgerechnet werden, derselbe wird aber reichlich durch die Ausfuhr hiesiger Platz-Erzeugnisse gedeckt, von denen allein unsere Mahlmühlen 400000 Barrel Weizenmehl, und unsere Brennereien 23000 Barrel Whisky lieferten. Auf obige Importations-Summe kann man das Minimum von 25 Proc. für Unkosten und Gewinn anschlagen, wodurch sich eine Summe der Ausfuhr von 52 Millionen, und ein Total-Umsatz von etwa 94 Millionen Dollars für das verflossene Jahr ergiebt.

Die verschiedenen Industriezweige der Union sind hier bereits, mit Ausnahme von Webereien, in allen Branchen durch Etablissements vertreten, und vermehrt sich die Fabrikation in denselben auf erstaunliche Weise. Unsere Mahlmühlen haben sich im letzten Jahr von 15 auf 18, unsere Brauereien von 16 auf 20, unsere Eisengiefsereien von 11 auf 14, und andere Etablissements in demselben Verhältnisse vermehrt. Webereien sind auch bereits in kleinem Maafstabe hier, jedoch erst im Entstehen.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 558.

Zwischen hier und den verschiedenen Häfen des grofsen Mississippi Thales unterhielten 263 Dampfböte mit 61390 Tonnen, 68 Barken mit 4611 Tonnen, und 349 Keel- und Flachboote mit 13960 Tonnen, den amerikanischen Verkehr, und brachten in unsern Hafen 3159 Ladungen per Dampfboot mit 605213 Tonnen, 309 Ladungen durch Barken mit 83000 Tonnen und 349 Ladungen durch Keel- und Flachboote mit 13960 Tonnen, zusammen 702173 Tonnen Güter hierher. Von den genannten 263 Dampfbooten sind 124 mit 35578 Tonnen Gehalt, also beinahe die Hälfte, ganz oder zum gröfsten Theil Eigenthum hiesiger Bürger, ebenso 26 Barken mit 3539 Tonnen und 5 Fährboote mit 858 Tonnen Gehalt. Neugebaut wurden hier im vorigen Jahre 10 Dampfschiffe mit 2876 Tonnen Gehalt, eine Schooner-Brigg von 800 Tonnen, und verschiedene Barken und kleinere Boote. Die Brigg soll von hier direkt nach St. Francisco in Kalifornien mit Produkten segeln und eine Schooner-Brigg ist vor Kurzem in Bau genommen worden, um mit Produkten nach Europa zu gehen. Verunglückt sind im vorigen Jahr auf den westlichen Strömen 67 Dampfboote, davon sanken durch natürliche Hindernisse, als Baumstämme u. s. w. 47, verbrannten 18, durch Explosion der Dampfkessel ist eins aufgeflogen und durch Bersten der Dampfröhren wurde eins aufser Thätigkeit gesetzt. Von den verbrannten Booten ist, wie man annimmt, die Hälfte durch Fahrlässigkeit verunglückt, so dafs mit Zuziehung der explodirten, 10 Boote durch Nachlässigkeit verunglückten, welches 1 Procent ausmacht, da circa 1000 Boote die westlichen Ströme befahren.

Die Bevölkerung unserer Stadt hat sich beinahe auf 64000 vermehrt, unter welchen 29000 Deutsche sind, so dafs man einen Zuwachs von circa 8000 seit v. J. rechnen kann. Aufserdem rechnet man, dafs sich jährlich durchschnittlich circa 25000 Personen temporair hier aufhalten.

Die Zahl der Deutschen Bevölkerung von Missouri, Jowa, Illinois und Wisconsin u. s. w. wird auf circa 200000 angeschlagen, und ungefähr 9000 Deutsche Einwanderer, direkt von Europa kommend, landeten im vorigen Jahre in unserm Hafen, von denen 3000 sich in der Stadt und nächster Umgebung niederliefsen. Es ist erfreulich, die auf Thatsachen gegründete Bemerkung hieran knüpfen zu können, dafs es der gröfsten Mehrzahl dieser Leute hier wohl geht, und sie mit ihrem Loose zufrieden sind und sein können, sobald sie nur Lust und Geschick zu jeder Arbeit oder Beschäftigung haben. Den Beweis dafür liefern so viele jetzt unabhängige Familien, die ohne

alle, oder nur mit sehr geringen Mitteln, herüber kamen, und jetzt sich schon binnen kaum mehr als Jahresfrist ein kleines Grundstück, oder so viel Kapital erworben haben, um ihre Familien, Verwandte oder Freunde dafür herüber kommen zu lassen. Zu letzteren Zwecken sind bedeutende Summen nach Deutschland gesendet worden. Der Gehalt für die arbeitende Klasse ist: für Tagelöhner 1 Dr. pr. Tag, Dienstmädchen 4 — 10 Dr. Hausburschen von 10 — 20 Dr. pr. Monat nebst Unterhalt und Wäsche frei. Handwerker verdienen von 36 — 75 Dr. pr. Monat ohne Beköstigung. Im Ganzen landeten wenigstens 75000 Personen in unserm Hafen, von denen noch ein grofser Theil sich hier befindet und nach Oregon und Kalifornien zu gehen im Begriff steht. Nach letzterem Gebiete werden im Laufe der nächsten zwei Monate von hier durch die Prärien allein 30000 gehen um ihr Glück in den Goldminen zu versuchen.

St. Louis mit einem Geschäfts-Umsatz von 94 Millionen Dollars ist schon von solcher kommerziellen Bedeutung, dafs es einen entschiedenen Einfluſs auf alle Geschäfte der Union ausübt, und es mufs bei seiner aufserordentlich günstigen Lage, dem jährlichen Wachsthum an Bevölkerung und Industrie, vor allem aber durch die nicht zu bezweifelnde Verbindung mit Oregon und Kalifornien, durch Schienen- oder Steinwege, vielleicht schon im nächsten Dezennium, zu einer kaum zu ahnenden Gröfse und Wichtigkeit gelangen. Wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, die grofse und kühne Idee unseres Senator Benton, eine Eisenbahn von hier nach dem Hafen von St. Francisco zu bauen, in den nächsten zehn Jahren zur Ausführung kommt, so wird der Weg von China nach den östlichen Küstenstädten der Union und selbst nach dem nördlichen Europa über St. Louis gehen, welches der Mittelpunkt zwischen Boston und St. Francisco ist, und in grader Linie mit diesen beiden Häfen liegt. Welche Umwälzung dies in dem Handelsverkehr mit Ostindien hervorbringen wird, ist in seinen Folgen kaum zu ermessen. St. Louis wird nicht nur der Stapel-Aus- und Einschiffungsplatz für alle in diesem Verkehr begriffenen Artikel, sondern auch der Markt für viele, besonders Ostindische Erzeugnisse und namentlich für Thee, ja — ohne zu viel zu behaupten — nächst New-York der gröfste Handelsplatz der Union werden.

Eine höchst wichtige und erfreuliche Thatsache ist es für unsere Stadt, dafs der Reichthum derselben sich mit der steigenden Bevölkerung gleichmäfsig, durch eingeführtes und erworbenes Kapital, und durch den steigenden Werth des Grund und Bodens vermehrt und dadurch immer bedeutendere Anlagen zu merkantilischen Zwecken ge-

macht werden können. Unsere Kapitalisten besitzen im Dampfboot-Stocks etwa 3 ½ Million und in den verschiedenen hiesigen soliden Assekuranz-Kompagnien eine Million, von welchen letztern einige seit den verflossenen drei bis vier Jahren 25 bis 30 Proc. Dividende abgeworfen haben.

Unsere Stadt ist mit allen Küstenstädten des Ostens und Südens und mit den nördlichen Seen durch magnetische Telegraphen verbunden. Die Eisenbahn zwischen hier und Cincinetti wird bald begonnen und in wenigen Jahren beendigt sein, da die Bewohner von Illinois ihre thörichte Eifersucht gegen St. Louis aufzugeben und ihren Vortheil einzusehen scheinen.

Von unsern Produkten sind im vorigen Jahre weniger Verschiffungen nach Europa als im Jahr 1847 gemacht worden, und es haben dieselben zum Theil auch keine besondere Rechnung gegeben, woran die politischen Wirren daselbst, und der Krieg mit Dänemark wohl hauptsächlich Schuld gewesen sind. Die Ausfuhr-Produkte von hier nach Europa sind: Talg, Schmalz, Häute, Tabak, Blei, Rind- u. Schweinefleisch, Mehl, Weizen etc. Von Schmalz, Tabak, Schweinefleisch sind mehrere Sendungen nach den Hansestädten, von den übrigen Artikeln mehr nach den Holländischen und Belgischen, besonders aber nach den Englischen und Französischen Häfen gegangen, wo sie gute Rechnung lieferten.

Direkte Verschiffungen von hier über New-Orleans nach europäischen Häfen werden dadurch sehr begünstigt, dafs die Frachten von ersteren nach letzteren Häfen fast eben so billig, als von den östlichen Seehäfen dahin sind, mithin sowohl die Platz-Spesen im Osten als die Fracht von New-Orleans dahin erspart werden. Die Fracht von New-Orleans nach den belgischen, französischen und deutschen Nordseehäfen ist gewöhnlich ½ à ¾ Cts. pr. Pfd. oder 8 à 12 Dr. pr. Tonne, und die Assekuranz von hier dorthin 2 ½ Proc.

Diese Vortheile, abgesehen davon, dafs fast alle Landes-Produkte, welche vom Osten nach Europa geführt werden, erst vom Westen oder Süden dahin transportirt werden, geben uns im Produkten-Handel das Uebergewicht über sämmtliche östliche, ja selbst über die gröfsten Binnen-Märkte der Union. Die Haupt-Artikel welche in unserm Staate gezogen werden, sind Hanf, Weizen, Mais, Tabak und Wolle. Letzterer Artikel zeigt in der anliegenden Tabelle einen Ausfall von über 100 Proc., was aber nur darin seinen Grund hat, dafs die von dem obern Illinois bisher eingeführten Quantitäten durch den Illinois-Kanal über Chicago und Buffalo nach den östlichen Manufaktur-Distrikten gingen. Da diese Zusendungen aus Illinois, bis zum

Jahre 1847 zwei Drittheile der hiesigen Einfuhr von Wolle ausmachten, so geht daraus hervor, dafs die Produktion dieses Artikels in unserm Staate dennoch im Steigen ist, obgleich wir nur 1000 Ballen am Markt hatten. Auch haben die Produzenten, des niedrigen Preises wegen, noch zum Theil ihre Vorräthe nicht zu Markte gebracht. Unsere Geldverhältnisse sind solide, der Zinsfufs 6 Proc. sowohl bei unserer Bank als auf Hypotheken und der Kurs auf die Seeplätze war durchschnittlich ½ Proc. Prämie. Die Wasserfrachten von New-Orleans hierher blieben ziemlich dieselben wie früher; Tabak 3 à 5 Dr. pr. Fafs, Blei 10 à 15 Cts. pr. 100 Pfd. und andere Artikel 20 bis 25 Cts. pr. 100 Pfd. Die Assekuranz von hier nach New-Orleans ist durchschnittlich 1 Proc. und von hier nach Europa 2½ Proc. Bei den Wechsel-Kursen auf europäische Handelsplätze diente uns bisher, und zum Theil noch, New-York als Norm, allein seit der Zunahme direkter Verbindung mit Europa hat sich auch diese Geschäfts-Branche von anderen Plätzen unabhängiger und zu unsern Gunsten gestaltet und wir verkaufen unsere europäischen Appoints hier stets um einige Procent besser als es im Osten möglich ist. Der Handelsverkehr unseres Platzes ist sehr solide, und wir haben im letzten Jahre nur ein unbedeutendes Fallissement gehabt. Die politischen europäischen Wirren des vorigen Jahres sind ohne wesentlichen Nachtheil an unserm Platze vorübergegangen, obwohl viele Produkten-Sendungen nach Frankreich und Deutschland ein langsameres und ungünstigeres Resultat erzielten als im Jahre 1847. Der Produktenhandel wird hier nur gegen Baar-Zahlungen betrieben, und Zeitverkäufe oder Lieferungs-Kontrakte werden nie abgeschlossen, was für die Solidität dieses Verkehres spricht. Die Zahl unserer hiesigen Geschäftshäuser verschiedener Branchen beläuft sich auf über 3000, worunter man 500 Grofshändler und unter diesen letztern 20 deutsche Häuser rechnet. Solide Wechselhäuser, welche mit europäischen Wechselplätzen in Verbindung stehen, sind 12 hier, darunter 2 deutsche Häuser, durch deren Hände auch ein grofser Theil der Wechseltransaktionen nach und von den verschiedenen Handelsplätzen der Union, Westindiens und Mexikos geht, obwohl die Haupttransaktionen dieser Branche durch die hiesige Staatsbank gemacht werden.

Unsere direkten Handelsverbindungen mit überseeischen Handels- und Wechselplätzen bestehen: in England mit London, Liverpool, Manchester, Birmingham und Sheffield; in Frankreich mit Havre, Bordeaux, Marseille, Lyon und Paris; in Deutschland mit Bremen,

Frankfurt a. M., Barmen, Hagen, Elberfeld und den benachbarten Manufaktur-, Fabrik- und Wein-Distrikten (Hamburg und Leipzig weniger).

Die Verbesserungen und Vergröfserungen unserer Werfte und Docks sind auch im verflossenen Jahre ansehnlich vermehrt worden, und unsere Stadt hat abermals einen Zuwachs von 1900 Gebäuden erhalten, unter denen viele öffentliche Gebäude, als Schulen, Kirchen, Hospitäler und Fabrikgebäude sind. Unsere Sägemühlen, welche sich im letzten Jahre um 2 also auf 16 vermehrt haben, und bekanntlich einen der bedeutendsten Erwerbszweige unserer Stadt bilden, haben im vorigen Jahre circa 45000 Baumstämme von durchschnittlich 20 Fufs Länge und 2½ Fufs Durchmesser, im Werthe von 225000 Dollars geschnitten.

Der Weinbau ist in unserm und dem Nachbarstaate Illinois im raschen Fortschritt, und im verflossenen Jahre sind Hunderte von Weinbergen und Gärten angelegt worden, so dafs sowohl Privaten als auch unsere Gartenbau-Gesellschaft sich veranlafst fanden, Prämien für den besten Wein für die nächsten drei Jahre auszusetzen, wo die Gewinnung dieses Getränkes so bedeutend sein wird, dafs er unter die laufenden Handels-Artikel gerechnet werden kann. Auf die bisherigen Importationen ausländischer Weine wird dies zum Nachtheile der letzteren einen bedeutenden Einflufs haben, und die Einfuhr für den Westen und später für die ganze Union sehr verringern. Nach allen gemachten Versuchen liefert die Catawha-Rebe stets das günstigste Resultat, sowohl hinsichtlich der Qualität, als auch hinsichtlich der Quantität in sämmtlichen Gegenden der Union, wo Weinbau betrieben wird, und die Pflege dieser Rebe würde sicher auch im südlichen Deutschland, am Rhein etc. wegen ihrer grofsen Tragbarkeit gewifs mit dem günstigsten Erfolge gekrönt werden. Ebenso ist in unserm Staate der Hanfbau fortwährend im Steigen und die beste Qualität zuletzt und noch jetzt mit 130 bis 140 Dr. per Tonne bezahlt. Sämmtliche in der beifolgenden Importationsliste aufgeführten 9454 Tonnen Hanf wurden in unserm Staate erzielt. Dagegen will es mit dem Flachsbau nicht glücken und wird Flachsleinen noch fortwährend im vermehrten Bedürfnifs durch die jährlich steigende Uebersiedelung europäischer Emigranten vom Auslande bezogen werden müssen.

Es ist zu beklagen, dafs die deutsche Leinwand durch die irische fast gänzlich von unserem Kontinent verdrängt worden ist, was wohl weniger in dem Unterschiede in Qualität und Preis, als in der Art

der Anfertigung und Aufmachung seinen Grund hat, worin die Deutschen Fabrikanten dem hiesigen Bedürfnifs, Geschmack und Gebrauch nicht zu genügen verstehen. Sie bleiben stets bei der alten Weise stehen und weben zwar solide Waare, aber schwer und hart, in 50 bis 60 Ellen langen Stücken, ungenügend in der Bleiche und nachlässig aufgemacht, während die englischen Fabrikanten, dem hiesigen Bedarf entsprechend, die Waare in 13 und 26 Yds. langen Stücken mit feinster Appretur und Bleiche, geschmackvoll und elegant, wie es das Amerikanische Publikum verlangt, herrichten, und dieselbe deshalb leichter verkäuflich machen. Ob die Waare dauerhaft und haltbar gearbeitet und der Faden ganz rund ist, darauf kommt es dem Amerikaner weniger an, als auf Feinheit, Gleichmäfsigkeit des Gewebes, vorzügliche Bleiche und elegante Aufmachung. Eine gröfsere Länge als 13 à 26 Yds. ist nachtheilig.

Seit der Abtretung eines Theiles von Kalifornien an die Union hat sich nicht allein der Handel unserer Stadt mit Santa Fé, Chihuahua etc. mehr als verdreifacht, sondern es ist auch ein regelmäfsigerer und sicherer Verkehr hergestellt und es sind uns zwei Abzugskanäle nach Oregon und St. Francisco eröffnet, die unsere Stadt, wenn das Projekt einer Eisenbahn von hier nach St. Francisco zur Ausführung kommen sollte, allein schon zu einer kaum zu ahnenden Gröfse bringen würde. Die Auswanderung nach Kalifornien, besonders aus den östlichen Staaten, ist bedeutend, und unsere Stadt wimmelt von Goldsüchtigen die ihre Bedürfnisse und Güter hier einkaufen, wodurch ihr mindestens eine Summe von $2\frac{1}{2}$ — 3 Millionen Dollars zufliefst. Die authentischen Angaben aus Kalifornien über den dortigen Goldreichthum vom Konsul der Ver. Staaten stellen fest, dafs derselbe unermefslich sein mufs, und die Goldadern bis nach Oregon hinein, also durch einen Strich über 1000 Meilen Länge laufen. Die Breite desselben ist noch nicht genau ermittelt, und es wird angenommen, dafs das bis jetzt gefundene Gold nur Auswaschungen aus den gröfsern Adern der angrenzenden Gebirge sind. Das gefundene Gold, welches wir hier sahen, hatte eine Feinheit von 22 bis 24 Karat, Konsul Larkin giebt dieselbe auf 23 Karat an, und sagt, dafs er Stücke von 1 bis 2 Pfund Schwere gesehen, und aus zuverlässiger Quelle wisse, dafs selbst Stücke bis zu 16 Pfund Schwere gefunden worden sind. Die Unze Goldes wurde hier mit 18 Dr. bezahlt.

Uebersicht des Waaren-Verkehrs in St. Louis im Jahre 1848, verglichen mit dem Verkehr in den beiden Vorjahren.

I. Landes-Produkte.

Artikel.	Maafsstab.	Gewicht Pfd.	1846.	1847.	1848.	Durchschnitts-Preise.	Werth. Dr.
Blei in Mulden	Pigs.	72	54450000	56040000	48400000	$3\frac{3}{4}$ Cts. pr. Pfd.	181500
Bohnen	Bushel.	60	6600	8000	14196	40 » » Bush.	867
Butter	Pfd.	.	.	.	1100000	10 » » Pfd.	11000
Castor-Oel	Gallon.	.	89000	73280	20400	$1\frac{1}{2}$ Dr. » Gall.	3060
Früchte, getr.	Bushel.	.	32900	95816	47605	85 Cts. » Bush.	4046
Fleisch, Schweine- . .	Fafs.	200	45690	45922	141600	$7\frac{1}{2}$ Dr. » Fafs.	106245
» Rind-	„	200	17200	10254	21941	» » »	16455
» Schweine-, geräuch.	„	800	12800	12472	33367	28 Cts. » »	93427
Felle Buffalo	Stck.	.	89000	77820	154107	$3\frac{1}{2}$ Dr. » Stck.	53937
» Hirsch-	„	.	27100	26970	51840	50 Cts. » »	2592
Fett, Schweine- . . .	Kegs.	50	158500	167275	404930	$3\frac{1}{2}$ Dr. » Kegs.	141725
» Schmier-	Pfd.	.	.	.	202000	$3\frac{1}{2}$ Cts. » Pfd.	707
Gerste	Bushel.	60	66250	177636	111000	40 » » Bush.	4440
Häute	Stck.	.	63400	71877	62097	$1\frac{60}{00}$ Dr. » Stck.	9935
Hanf	Tonne.	2240	3906	9098	9454	100 » » Ton.	94540
Hafer	Bushel.	.	148000	253000	244000	21 Cts. » Bush.	5124
Käse	Stck.	25	13850	16250	10000	2 Dr. » Stck.	2000
Leinsaamen	Bushel.	.	11100	12330	32460	80 Cts. » Bush.	2596
Liquöre und Branntwein	Fässer.	40 Gall.	31600	36631	50000	$20\frac{1}{2}$ Dr. » Fafs.	101000
Mais	Bushel.	56	707800	1196123	700000	28 Cts. » Bush.	19600
Mehl, Weizen	Fafs.	190	223500	435019	387584	$4\frac{1}{4}$ Dr. » Fafs.	164723
Pelze	Packen.	.	3100	2975	3083	40 » » Pack.	12332
Talg	Pfd.	.	360000	443400	484000	7 Cts. » Pfd.	3388
Tabak, roh	Oxhoft.	1200	8800	10935	9444	45 Dr. » Oxh.	40698
» fabrizirt . . .	Kisten.	300	7960	9592	5446	16 » » Kiste.	8713
Weizen	Bushel.	60	1347452	3347452	2195000	70 Cts. » Bush.	153650
Wachs.	Pfd.	.	240000	189750	109500	20 » » Pfd.	2190
Wolle	Ballen.	150	1700	2107	1000	20 Dr. » Ball.	2000
Schweine	Stck.	.	35000	75000	90000	$7\frac{1}{2}$ » » Stck.	67500
Ochsen	„	.	12000	11600	15000	30 » » »	45000
Bretter.	Fufs.	.	13169332	16917850	22137209	$2\frac{1}{2}$ Cts. » Fufs.	55343
Schindeln.	Stck.	.	10652000	13098800	15851500	$5\frac{1}{2}$ Dr. pr. 1000 Stck.	8718
Latten	„	.	1807700	2817000	2598915	3 „	779
Fafsstäbe	„	.	966963	1527634	1965640	13 „	2555
Brennholz	Cord. v.	128 Ffs.	29476	42282	38857	5 Dr. pr. Cord.	19428
Diverse nicht genannte oder zu Lande eingeführte Produkte, namentlich Weizen, Whisky, Schweine, Mais u. s. w.; erstere auf drei und letztere auf sechs Millionen gering angeschlagen							900000
Gesammt-Betrag der eingeführten einheimischen Produkte.							2341520

II. Fremde Erzeugnisse.

Artikel.	Maafsstab.	Gewicht Pfd.	1846.	1847.	1848.	Durchschnitts-Preise.	Werth. Dr.
affee	Sack.	160	60500	77767	78842	7 Cts. pr. Sack.	883030
ucker	Oxhoft.	1000	13900	13661	28103	5 » » »	1405150
»	Kisten.	400	1090	15028	6866	8 » » Kiste.	219712
yrup	Barrel.	40 Gal.	15000	21554	21948	24 » » Gal.	210700
Veine	,,	30 ,,	3100	3960	7177	75 » » »	161482
eis	Tierces.	600	8666	762	948	4 » » Ton.	22752
iverse Kolonial-Waaren von Sachkundigen geschätzt auf.							2300000
Also Einfuhr von Kolonial-Waaren							5202826
roguerien geschätzt . .	.	.	.	.	.	. . . . .	625000
alz	Sack.	.	.	221424	246477	$1\frac{1}{2}$ Dr. pro Sack.	369715
ufs- und Schmiedewaaren geschätzt . . .	.	.	.	.	.	. . . . .	720000
ägel	Kegs.	.	.	42156	49596	$4\frac{1}{4}$ Dr. pro Kegs.	210783
isenwaaren, feine und ordinäre, geschätzt .	.	.	.	.	.	. . . . .	1950000
teingut und Porzellan, desgl.	.	.	.	.	.	. . . . .	375000
							9453324
anufaktur-Waaren, wollene, baumwollene und seidene							5500000
» » kurze halbseidene etc..							3400000
							18353324
Dazu Werth der Produkte ad I.							23415207
Gesammt-Einfuhr . . .							41768531
Dazu 25 Proc. für Gewinn und Kosten							10442133
ergiebt die Gesammt-Ausfuhr mit							52210664
Dazu die Gesammt-Einfuhr							41768531
ergiebt einen Total-Umsatz von							93979195

Mexiko.

Die Marktberichte der Konsulate in Tampico und Mazatlan ergeben über den Zustand und die Bewegungen des Handels in beiden Hafenstädten während des Jahres 1848 folgende Bemerkungen.

In Tampico war der Umsatz ein sehr lebhafter, seit die Mexikaner wieder im Besitz des Hafens sind, seit Juli v. J. Leider aber war der Antheil des deutschen Handels an diesem Umsatze ein sehr beschränkter; englische Manufaktur-Waaren blieben es hauptsächlich, welche gesucht und eingeführt wurden; ein deutsches Schiff ist während jener Zeit in den Häfen vom Tampico nicht eingelaufen.

Von deutschen Erzeugnissen sind vorzugsweise abgesetzt worden: leichte seidene Zeuge, baumwollene Bänder, wollene und baumwollene Hosenzeuge, Drelle, und Glaswaaren. Deutsche Leinen waren fast ganz aufser Frage; die irländischen fanden wegen gröfserer Wohlfeilheit und Eleganz überall den Vorzug.

Ueber das Quantum der abgesetzten deutschen Waaren hat das Konsulat keine Notizen mittheilen können, selbst nicht einmal qualitativ nach Verhältnifs zu den sonstigen Importen war solches zu bestimmen. Auch fehlen die Angaben darüber, ob deutsche kurze Eisen- und Bijouterie-Waaren eingeführt sind, Gegenstände, die in der Regel über Havre gehen und auf französischen Schiffen verschifft werden, glücklicher Weise aber noch immer einen wesentlichen Theil der deutschen Importen ausmachen, und gewifs auch nicht in Tampico gefehlt haben werden.

An Ausfuhren ist in Tampico nur die des baaren Geldes erheblich, und von diesem wurden in den in Rede stehenden Monaten ungefähr 2½ Millionen Pesos ausgeführt.

In Mazatlan begann das Jahr 1848 unter sehr ungünstigen Auspizien für den Handel. Die nordamerikanische Flotte hatte sich zwar in Besitz des Hafens gesetzt, der Truppen über welche der Flotten-Befehlshaber verfügen konnte, waren aber so wenig, dafs sie nur zur Besetzung der Stadt ausreichten; rings um diese herum blieben die mexikanischen Truppen stehen und verhinderten jede Verbindung mit dem Innern. Die Kaufleute, dadurch um den besten Theil des Absatzes gebracht, mufsten der Regierung sehr dankbar dafür sein, dafs sie nun die kleine Rhede von San Sebastian, ungefähr 16 Leguas südlich von Mazatlan zum Import-Hafen erklärte und den Zoll-Tarif um 65 Proc. ermäfsigte, wodurch derselbe dem in den okkupirten Häfen vom Feinde publizirten Tarife ziemlich gleich-

gestellt war; sie durften nun die ankommenden Schiffe, nach theilweiser Löschung in Mazatlan, dorthin dirigiren, von wo ihnen der Absatz nach dem Innern gesichert blieb.

Es wurde auf diesem Wege viel und zu sehr gesteigerten Preisen abgesetzt, so dafs man befürchtete, es werde nach wiederhergestelltem Frieden und als die Feinde den Platz wieder den Landes-Behörden geräumt hatten, eine unerfreuliche Stille in den Geschäften eintreten. Diese Besorgnifs war aber so ungegründet, dafs in den Herbst-Monaten sogar ein fühlbarer Waaren-Mangel eintrat. Als daher die ersten Zufuhren von Europa wieder eintrafen, konnte es nicht fehlen, dafs die Waaren zu sehr vortheilhaften Preisen abgesetzt wurden, und die Verkäufer machten ein um so besseres Geschäft, als die Lokal-Behörden, zur Abhülfe dringender Geldverlegenheiten, sich genöthigt sahen, einen Extra-Rabatt von 10 Proc. bei gleich erfolgender Baarzahlung der Zölle zu verwilligen.

Dennoch überstieg der Werth sämmtlicher zum Verkauf in Mazatlan eingeführten Waaren nicht die Summe von 2500000 P. und mithin nicht viel die Hälfte des Betrages der Importen in den letzten dem Kriege vorhergegangenen Jahren.

Von diesen Waaren bestand wie immer der beträchtlichste Theil der Manufaktur-Waaren aus englischen Fabrikaten. Englische baumwollene, wollene und leinene Waaren behaupteten den Vorrang vor den deutschen; von deutschen Manufakturen konnten nur wenige mit den englischen konkurriren. Englische Leinen behalten wegen ihres gefälligen Aeufsern und ihrer Billigkeit meistens den Vorzug vor den deutschen und nur hin und wieder ziehen die Käufer letztere wegen gröfserer Haltbarkeit vor. Deutsche Creas und Platillas bleiben noch immer zur Vervollständigung des Assortiments nöthig, Estopillas und Bretanas dagegen sollen zur Zeit ganz ohne Nachfrage sein. Von sonstigen deutschen Manufaktur-Waaren blieben verkäuflich: seidene Gazebänder, seidene und halbseidene Kleiderstoffe, Sammet, kleine seidene Tücher, leinene und baumwollene Drelle, leinene Bänder, Ginghams, baumwollene Taschentücher aller Art (einer der wenigen deutschen Artikel von besonderer Wichtigkeit), baumwollene Strümpfe, Regen- und Sonnenschirme, Tuche und Casimire, Merinos, schweizer Musseline, Zwillich, Heedeleinen, gewichste und lackirte Kalbsfelle. Dagegen blieben mehrere in früheren Jahren eingeführte Artikel, als: Frangen, Kalikos, Hosenträger etc. theils wegen Mangels an Konsum, theils wegen zu starker Ueberführung, entweder unverkäuflich oder doch nur mit Verlust zu lassen, und man fürchtet, dies Schicksal

werde mehr oder weniger alle deutschen kleineren Artikel treffen, deren unbedeutender Konsum nur die Einführung kleinerer Quantitäten erlaubt, während von den deutschen Fabrikanten zu viel davon hierher konsignirt wird.

Kurze, Eisen- und Bijouterie-Waaren wurden mehr aus Deutschland und Frankreich, als aus England eingeführt, was angeblich einen mehr zufälligen Grund darin hatte, dafs dieser Geschäftszweig sich ausschliefslich in den Händen zweier Häuser, eines deutschen und eines französischen befindet, welche wenig Verbindungen in England haben und daher auf den Kredit in den vaterländischen Fabriken angewiesen sind.

Die Ausfuhr-Artikel waren die gewöhnlichen: Gold und Silber, das aber während der Okkupation von Mazatlan den Weg über den kleinen Hafen Altata nehmen mufste, ungefähr zum Werthe von 4 Millionen Pesos, und Brasilholz, ungefähr zum Werthe von 40000 Pesos als Rückfracht.

Das Konsulat zu Tuspan giebt über die Verhältnisse seines Bezirks folgende interessante Mittheilungen:

Die Zahl der Einwohner des Distrikts von Tuspan beträgt 37000, desjenigen von Papantla 22000, und desjenigen von Mizantla 16000. Zwei Drittel dieser Bevölkerung sind Indier, ein Drittel besteht aus Mulatten, Weifsen und Fremden. Hieraus schon ergiebt sich dafs der Konsum dieser Gegenden an ausländischen Fabrikaten nicht sehr grofs sein kann, denn der Indier lebt überaus einfach, und kennt fast gar keine Bedürfnisse, die er nicht auch selbst zu befriedigen verstände. Dennoch ergiebt eine langjährige Beobachtung, dafs jährlich für einen Werth von 140 bis 150000 P. europäische Produkte hier abgesetzt werden. Den gröfsten Theil des Absatzes bilden baumwollene Stoffe, Shirtings, Kalikos, Kambrics, Prints — fast ausschliefslich blaugrundig mit weifs geblümt, nur selten mit lebhaften Farben und geschmackvollen Dessins — Musseline, weifse und farbige, gewöhnliche und ganz feine, zu Kleidern und Moskito-Netzen, baumwollene Kopf- und Halstücher, Drills und andere Hosenzeuge.

Deutsche Leinen sind hier noch immer ein beliebter Artikel, sie werden den irländischen vorgezogen, obgleich diese wohlfeiler sind. Starke Nachfrage ist jedoch nur nach Platillas, von Creas ist schon weniger verkäuflich, von den sonstigen Sorten nur seltener etwas und nur in geringen Quantitäten.

Von Seidenwaaren ist aufser schwarzen und couleurten Halstüchern für Männer und Frauen, ostindischen Taschentüchern und

Strümpfen nichts abzusetzen. Ebenso beschränkt ist der Absatz in Tuchen, von denen meistens nur leichte Kasimire verkäuflich bleiben.

Der Umsatz von Stahl-, Glas- und Porzellan-Waaren ist durchaus unbedeutend.

Das Hauptgeschäft ist hier noch immer in den Händen der Spanier, die Zahl der Ausländer anderer Nationen ist noch immer sehr gering. Dies ist um so mehr zu beklagen, als der Spanier selten Neigung hat, den Geschäften Ausdehnung zu geben und darüber der Ausfuhrhandel vernachlässigt wird, für den diese Distrikte vorzugsweise geeignete Artikel liefern. Sarsaparilla wird in grofsen Massen gesammelt und pr. Centner zu 4 — 5½ P. verkauft; Piment desgleichen zu 2⅓ bis 3 P. pr. Centner, Gelbholz, Mahagoni und Ebenholz sind in grofser Menge vorhanden, aber erst neuerlich hat man begonnen davon zu schlagen; Gelbholz für französische, Blauholz für deutsche Rechnung. Ochsen- und Kuhhäute, grofse Felle zu 25 Pf. werden durchschnittlich zu 1 bis 1½ P. verkauft und sind in grofser Menge zu haben. Der Tabak, welcher im Distrikte von Mizantla gebaut wird, ist von ganz vorzüglicher Qualität; die allgemeine Meinung stellt ihn dem Produkt von Cuba vollkommen gleich. Dessenungeachtet geschieht alles um die Kultur desselben zu erschweren, so dafs er jetzt nur noch als Konterbande gebaut und nicht viel mehr als ein Quantum von 2000 Centnern erzielt wird. Man bezahlt den Centner zur Zeit der Ernte mit 6 bis 8 P., später steigt der Preis häufig aufs Doppelte, da die Nachfrage so bedeutend ist, dafs Käufer aus einer Entfernung von 300 Leguas kommen und in starken bewaffneten Zügen — um ihn gegen die Steuerbeamten zu vertheidigen — den Tabak verführen.

Zucker wird sehr viel erzeugt, der Boden ist äufserst ergiebig dafür. Ohne neue Saat ergiebt derselbe 9 bis 10 Jahre reichliche Ernten und zwar auf einem Stücke von ungefähr 90 Varas (270 Fufs ins Geviert) 70 bis 80 Centner. Aber man fabrizirt nichts Besseres daraus als einen braunen Rohzucker, den man zu 3 Reales (ungefähr 18 Sgr.) die Arroba zu 25 Pfund, verkauft.

Eben so reichlich produziren diese Gegenden Kaffee und Reis, obgleich auf die Kultur dieser Erzeugnisse gar keine Sorgfalt verwandt wird. Man bezahlt den Centner Kaffee mit 12 P., den Centner Reis mit 1½ bis 2 P.

Das Hauptprodukt der Gegend ist jedoch die Vanille. Noch vor 10 Jahren erzeugte man nicht mehr als ungefähr 5 bis 600 Millares, das Millar zu 1000 Schooten gerechnet, jetzt hat sich die Produktion

versechsfacht. Die Schlingpflanze, welche die Vanille-Schoote trägt, wächst hier wild, wird aber auch kultivirt, und liefert nur als kultivirte Pflanze eine wahrhaft schöne Frucht. Die Kultur bleibt ganz den Indiern überlassen, welche die Frucht im Dezember und Januar grün zu Markte bringen, wo sie von den Aufkäufern gekauft wird. Die weitere Behandlung, beneficio (Zugutmachung), der Schooten, ist eine Beschäftigung die viel Zeit, Arbeit, praktische Erfahrung und Aufmerksamkeit erfordert; eine einzige verdorbene Schoote steckt den Inhalt einer ganzen Kiste an, in die sie verpackt wird, und verdirbt Alles. Dies ist der Grund, weshalb so wenige der in diesem theuer bezahlten Artikel spekulirenden Kaufleute grofsen Gewinn daraus ziehen. Man pflegt hier vier Klassen in der Sortirung aufzumachen: Flor, Prima, Segunda und Tercera. Ein Millar Flor von 9 bis 12zölligen Schooten wiegt 9 bis 12 Pfund, Prima von 7 bis 8zölligen Schooten 7½ bis 8½ Pfund, Segunda von 5 bis 6zölligen Schooten 5 bis 7 Pfund und Tercera, ein Gemisch von 5 bis 10zölligen Schooten ungleicher Güte, 4 bis 10 Pfund. Die Preise der Vanille sind in den letzten Jahren sehr schwankend gewesen, seit zwei Jahren aber bedeutend heruntergegangen, da die Nachfrage danach in Frankreich, wohin bis dahin fast die gesammte Ernte von Mizantla und Papantla verkauft wurde, sich erheblich vermindert zu haben scheint.

In Mexiko selbst ist der augenblickliche Zustand der Handelsverhältnisse zufriedenstellend, trotzdem dafs sehr viele Spekulationen durch die immer nicht zu Ende gebrachte Berathung des neuen Zolltarifs in der Schwebe erhalten werden. Da man jedoch weifs, dafs beide Kammern über die Herabsetzung der Zölle einverstanden sind, und dafs eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten nur über die Aufhebung der Prohibitionen stattfindet, so ist die Ungewifsheit über das endliche Schicksal des Gesetzes nicht von umfassendem Einfluss auf den Fortgang der Geschäfte.

Rio de Janeiro.

Obgleich die in Europa zu Anfang des Jahres 1848 eingetretenen allgemeinen politischen Umwälzungen nur einen nachtheiligen Einfluss auf den Handel haben konnten und nothwendigerweise Störungen in den Geschäften hervorbringen mufsten, so scheint auf den ersten Blick der Abschluss der Handels-Unternehmungen in Rio de Janeiro am

31. Dezember 1848 ein widersprechendes Resultat zu liefern. Denn mit Ausnahme einiger Haupt-Einfuhr-Artikel (leading articles) deren Zufuhr nachgelassen hat, ist das Quantum der eingeführten Waaren demjenigen von 1847 wenigstens gleich, und die Ausfuhr von 1848 hat diejenige von 1847 übertroffen.

Allein aus der Masse der gemachten Geschäfte läfst sich nicht auf das Resultat derselben schliefsen, dieses ist unbedingt ungünstig gewesen, ihr Belauf ist auch unter den von 1847 gesunken, denn sowohl die Preise der Einfuhr-Artikel, als der ausgeführten Produkte, als der Kurs sind während 1848 in Folge der europäischen Ereignisse gefallen. Der Handel Rio de Janeiros hat also durch sie gelitten.

Unter den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen, im Laufe des Jahres 1848 erlassenen gesetzlichen Anordnungen ist zunächst zu erwähnen, dafs das Dekret vom 1. Oktober 1846 jetzt erst am 1. Januar 1850 in Kraft treten soll, da dessen Ausführung, welche am 1. Januar 1849 stattfinden sollte, bis zu jenem Termine ausgesetzt worden ist[1]).

Ferner haben die Kammern durch das Staatshaushalts-Gesetz für 1849 — 1850 vom 28. Oktober 1848 Veränderungen in den Zollabgaben einiger Artikel angeordnet, welche mit dem 1. November 1848 gesetzliche Geltung erlangt haben[2]). Diese Veränderungen, wonach

1. Waaren, welche nach der afrikanischen Küste wieder ausgeführt werden, statt der früher gesetzlichen 5 Proc. die Hälfte der tarifmäfsigen Eingangs-Abgabe als Ausgangs-Abgabe erlegen,
2. die Eingangsrechte von Schuhwerk (Schuhe, Stiefeln etc.) fertigen Kleidern (Röcke, Hemden etc.) und Mobilien von 30 auf 80 Proc. erhöht sind,
3. die Ausgangsrechte auf Rio Grande-Häute von 15 auf 7 Proc. ermäfsigt sind,
4. die Ausgangsrechte von Gold in Barren auf 1 Proc. herabgesetzt, und die Ausfuhr von gemünztem Golde für zollfrei erklärt wurde,

verdanken verschiedenen Motiven ihren Ursprung.

Bei Erhöhung der Ausgangsrechte auf Waaren, welche nach der afrikanischen Küste bestimmt sind, hat die Absicht zu Grunde gelegen, den ungesetzlichen Handel nach der Küste zu erschweren, dieselbe hat aber für den gesetzlichen Handel dahin auch eine zum Nachtheile der

[1]) Vergl. J. 1848. I. S. 13 u. 472; II. S. 352.
[2]) Vergl. J. 1848. II. S. 352.

Staatskasse gereichende Störung zur Folge gehabt, denn die Ladungen, welche sonst direkt nach der afrikanischen Küste unter Entrichtung der bisher bestandenen Abgabe ausklarirten, werden nach dem La Plata gegen Zahlung der sonst allgemeinen Ausgangsrechte von 1 Proc. versandt und wenn auch die Interessenten hierbei noch manche Kosten im La Plata zu tragen haben, so nimmt der Staat die jetzt eingeführte erhöhete Abgabe gar nicht ein und von den früher üblichen Abgaben für Ausfuhren nach der Küste nur 1 Proc., so dafs er auf Ladungen, welche für die Küste bestimmt sind, mindestens 4 Proc. verliert.

Die Erhöhung der Eingangsrechte von verschiedenen fertigen Artikeln auf 80 Proc. ist ebenso nachtheilig, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Konsumenten. Man hat die Handwerke in Brasilien begünstigen wollen, welche doch schon einen Schutz von 30 Proc. genossen. Man hat hierbei aufser Acht gelassen, dafs diese Begünstigung dem Brasilianer nicht zum Vortheil gereichen wird, da er nur Konsument ist. Die betroffenen Handwerke sind in der That fast ausschliefslich in Händen von Ausländern. Brasilien, dessen Hauptreichthum im Landbau besteht, bedarf gewifs eines solchen Schutzes nicht, welcher allenfalls in Ländern mit dichter Bevölkerung, mit grofser Konkurrenz und daher schweren Erwerbsmitteln begründet sein dürfte. Die Maafsregel ist also vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus eine unüberlegte, denn sie wird die betroffenen Handwerke in Brasilien nicht beschützen; vom finanziellen Standpunkte aus schädlich, denn Mobilien, Schuhwerk, Kleider etc. werden, trotz aller Kontrolen, eingeschmuggelt werden, und der Staat um seine Gefälle kommen. Bei den genannten Artikeln werden aber diejenigen, welche sie einführen, die 80 Proc. in Rechnung bringen und der Konsument sie 50 Proc. theurer als früher bezahlen. Es ist das Loos aller Gefälle, welche nicht im Verhältnifs zu den naturgemäfsen Bedürfnissen stehen. Vielleicht hatte diese Zollerhöhung einen andern Grund. Einige Deputirte der Kammer, welche späterhin die im Dezember 1848 und im Februar 1849 glücklicherweise erdrückte Revolution in Pernambuko geleitet haben, bedienten sich des Deckmantels des Schutzes der nationalen Arbeit, um die portugiesische Partei, die sogenannte Jaquarema-Partei, welche die monarchische und jetzt am Ruder ist, zu vernichten. Es konnte daher eine Zollerhöhung, welche Schustern, Schneidern, Schreinern und Nähterinnen einen Schutz gewähren soll, als eine Konzession zu Gunsten jener Deputirten erscheinen, die freilich nicht dazu gedient haben würde, jene Partei in ihrem Laufe aufzuhalten. Jedenfalls entsprach es nicht der Billig-

keit, dafs die brasilianische Regierung die in Rede stehende Erhöhung eintreten liefs, ohne den ausländischen Absendern zuvor Kenntnifs davon zu geben, welche in dem Glauben ihre Absendungen machten, dafs dieselben 30 Proc. entrichten würden und ohne auf eine Erhöhung von 50 Proc. vorbereitet zu sein, ohne ihre desfalsigen Vorkehrungen getroffen zu haben, unbedingt in starke Verluste gerathen sind.

Der Zoll in Rio de Janeiro hat im Jahre 1848 eingebracht:

a) durch die Alfandega	7590238000 Rs.	
b) » das Consulado	1964370000 »	
zusammen		9554608000 Rs.

während er abwarf in

1847:		
a) durch die Alfandega	7955045000 Rs.	
b) » das Consulado	2029470000 »	
		10014515000 Rs.
1846:		
a) durch die Alfandega	8212575000 Rs.	
b) » das Consulado	2026856000 »	
		10239431000 »
1845:		
a) durch die Alfandega	8043764000 Rs.	
b) » das Consulado	1747930000 »	
		9791694000 »
1844:		
a) durch die Alfandega	7517637000 Rs.	
b) » das Consulado	1826202000 »	
		9343839000 »

Wir sehen aus diesem Vergleiche, dafs die Einnahmen der Alfandega seit 1844 bei gleichen unwandelbaren Tarifsätzen, eher ab- als zugenommen haben; auf der andern Seite haben die Zufuhren von Artikeln vom Auslande eher zu- als abgenommen. Die Verminderung der Einnahme kann also nur in einer schlechten Fiskalisation, in einer Umgehung der Verzollung ihren Grund haben. Es ist auch notorisch, dafs in den letzten Jahren die Schmuggelei in einem grofsen Maafse betrieben worden ist.

Die hierdurch erlangten Vortheile aber kamen nicht den Absendern sondern den Empfängern der Waaren zu Gute, die nur so viel als möglich verzollten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie auch verkaufen konnten, wodurch auch der Platz weit über seinen Bedarf mit Artikeln aller Art überhäuft worden ist, was wiederum den Verkauf sehr erschwerte, die Preise drückte und den Absendern Nachtheile zugezogen hat.

Seit einigen Monaten ist ein neuer Zollinspektor an Stelle seines

mit Tode abgegangenen Vorgängers ernannt worden, welcher eine strenge Fiskalisation einzuführen trachtet, und es ist wirklich im Interesse des Handels zu wünschen, dafs er in seinen Bestrebungen erfolgreich sein möge.

Die Regierung hat gleichzeitig mit der Ernennung des dermaligen Zollinspektors, zum Zweck der Revision des Zoll-Reglements und Herbeiführung von Erleichterungen in der Verzollung, eine Kommission unter dem Vorsitze des Visconde de Abrantes ernannt, welche damit beschäftigt ist, ihre gewifs schwere Aufgabe zu lösen, und zu diesem Behuf sich mit der Kommission der Börse in Verbindung gesetzt hat, um durch letztere die Wünsche des Handelstandes vollständiger kennen zu lernen. Es steht also zu erwarten, dafs die beabsichtigten reglementarischen Veränderungen im Laufe dieses Jahres stattfinden werden.

Die Einkünfte durch das Consulado zeigen keine so entschiedene Abnahme in den eben verglichenen Angaben, als diejenigen des Einfuhramts. Das ausgeführte Quantum hat aber beständig zugenommen, und da die Verzollung der Produkte bei der Ausfuhr nach deren Marktpreisen sich richtet, so geht aus jenen verglichenen Summen der Einnahmen des Consulados nothwendig hervor, dafs der Werth der Produkte stufenweis von Jahr zu Jahr abgenommen hat.

Auf den Geldmarkt mufsten die im April a pr. von Europa eingetroffenen politischen Nachrichten einen grofsen Einflufs haben. Sie brachten auch in der That eine gänzliche Stockung hervor, es stellte sich jedoch das Vertrauen schneller wieder her als man erwartete und Geld war nicht allein leicht zu bekommen, sondern sogar zu einem hier mäfsigen Diskonto, denn bis zum Monate August stand derselbe 7 bis 7 ½ Proc., späterhin fiel er sogar auf 6 bis 6 ½ Proc.

Im Kurse dagegen mufsten die Folgen der europäischen Nachrichten dauernder sein; es war unmöglich zu berechnen, ob und wie viel Wechsel mit Protest zurückkommen und welche Schwierigkeiten daraus entstehen würden. Nehmer mufsten in der Wahl ihrer Wechsel zu Rimessen höchst vorsichtig sein, und so sahen wir denn den Kurs von 28 d. pr. 1000 Rs. im Januar bis auf 21 ¾ d. pr. 1000 Rs. im Juli nach und nach sinken. Von diesem Zeitpunkte ab hielt er wieder an und stieg allmählig wieder auf 24 ½ d. per 1000 Rs., womit die Geschäfte des Jahres schlossen.

Auf Hamburg waren die höchsten Notirungen im Kurse 628 Rs. pro Bankomark die niedrigsten 760 Rs.; und auf Paris 340 Rs. pr. Franc die höchste, 410 Rs. die niedrigste Notirung. Man kann als Durchschnitts-Kurs des Jahres annehmen:

	1848.	1847.
London pr. 1000 Rs. . .	25,24 d.	27,25 d.
Hamburg » Mk. Bko. . .	684,50 Rs.	640 Rs.
Paris » 1 Franc . . .	368,25 »	345,25 Rs.

Demnach also galt im Durchschnitt 1 Rthlr. preufs. während
1848: 1369 Rs. 1847: 1280 Rs.

Dem Belaufe nach betrugen die abgewickelten Geschäfte:

	1848.		1847.
auf London	Lstr. 2125000	gegen . .	Lstr. 2700000
» Hamburg	Mk. Bko. 2100000	»	Mk. Bko. 3100000
» Paris	Franc 4200000	»	. . Frank 8800000

Hatte der Kurs wesentlich durch die auswärtigen Nachrichten zu zu leiden, so wurden die Staatspapiere auch noch durch die politische Bewegung in Pernambuko affizirt, jedoch mehr im Juli in Folge falscher Gerüchte von dort, als hernach beim wirklichen Ausbruche der Empörung, was natürlich ist, denn jene Gerüchte schufen Befürchtungen; mit der Nachricht der Unruhen im Dezember kam auch die Nachricht, dafs die kaiserlichen Waffen überall im Innern siegreich seien, was das Vertrauen erhalten mufste.

Die höchsten Notirungen für Apolicen kommen zu Anfang des Jahres vor, 88 bis 87 ½ Proc.; die niedrigsten im August, 85 Proc. und gegen den Schlufs von 1848 schwankten sie wieder zwischen 87 und 88 Proc. Der Betrag der Apolicen belief sich, wie in dem vorjährigen Berichte bemerkt wurde, am 31. Dezember 1846:

1. 6 Proc. Apolicen 50370200000 Rs. 2. 5 Proc. 1245800000 Rs.

und ist bis zum 31. Dezember 1847 gestiegen auf

1. 6 Proc. Apolicen 50384400000 Rs. 2. 5 Proc. 1249400000 Rs.

Bis zum 30. Juni 1848 nahmen 5 Proc. Apolicen zu und zwar um 800000 Reis.

Wir finden in Metallen eine ungewöhnliche Thätigkeit, was ebenfalls eine Folge der europäischen Ereignisse und des Falles des Kurses ist; denn viele Nehmer zogen es vor, statt Wechsel zu ihren Rimessen Geld, wenn auch zu hohen Preisen und zu nachtheiligen Bedingungen, aufzukaufen. Denn Geld bot auch mehr Sicherheit dar, da der Werth von Wechseln, in einem Augenblicke so grofser Umwälzungen, in der That durch nichts garantirt erscheint. Das Begehren nach Geld zu Rimessen mufste es auch treiben und wir finden daher in seinen extremen Notirungen Steigerungen von 20 und 25 Proc., ja sogar auf Silber von 31 ½ Proc.

Nachstehend sind die Notirungen von 1848 verglichen mit denjenigen von 1847, nämlich:

	1847.				1848.			
Dublonen	erste	höchste	niedrigste	letzte	erste	höchste	niedrigste	letzte
spanische . . . Rs.	30000	30400	28300	28700	28500	34200	28500	32000
Patrioten . . . »	29500	29600	27800	28000	27800	34200	27800	31000
Johannes . . »	16000	17800	16300	16600	17200	19300	17000	18500
Piaster								
spanische . . . »	1990	2000	1910	1920	1900	2200	1780	2010
Patrioten . . . »	1900	1900	1780	1810	1790	2200	1780	2010
Silber (bras) Proc.	.	101	96	.	98	129	98	109½
Lstr. . . . . Rs.	.	.	.	.	8890	10800	8890	9800

Hiermit sind die Hauptmomente des Marktes im Allgemeinen während 1848 hervorgehoben; der Umfang des Einfuhrhandels erhellt aus der nachfolgenden Uebersicht I., welche die direkt eingeführten Quantitäten der Haupt-Artikel, mit Bezeichnung der wichtigsten Bezugsländer, angiebt.

Bei Erwähnung der Zolleinnahmen ist einer von den Gründen hervorgehoben, welche die Ueberfüllung des Marktes mit veranlafst haben. Eine übele Folge der Ueberfüllung bestand in der Schwierigkeit des Verkaufs und aus dieser Schwierigkeit waren allmählig übertrieben ausgedehnte Zahlungs-Termine entstanden, welche von den Verkäufern den Käufern eingeräumt wurden und grofse Unsicherheit in den Geschäften hervorbrachten. Sollten Geschäfte wieder Sicherheit erlangen, so war es nothwendig die Termine zu kürzen, und zu diesem Zwecke errichteten im Mai 1848 die meisten Handlungshäuser ein gegenseitiges Kompromifs, durch welches sie sich verpflichteten, nachstehendes Verfahren beim Verkaufe zu befolgen:

1. der Käufer soll beim Empfange der Waaren zwei Fakturen erhalten, von denen er die eine, die als ein Dokument in Händen des Verkäufers verbleibt, unterzeichnen wird;
2. es wird kein Zahlungs-Termin von mehr als 12 Monaten bewilligt und hat der Käufer nach dieser Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so hat er für jeden ferneren Monat drei Viertel Procent Zinsen monatlich zu bezahlen;
3. die Unterzeichner dieser Uebereinkunft verpflichten sich, keine Summe auf Abschlag neuer, nach Abschlufs dieser Uebereinkunft gemachter Verkäufe zu empfangen, so lange der Debitor ältere Rechnungen zu saldiren hat.

Die englischen Kaufleute haben unter sich eine ähnliche Uebereinkunft geschlossen und dieser gemeinschaftlich durchgeführten Maafsregel

wird es gewifs gelingen, dem Import-Handel mehr Sicherheit zu geben und das importirte jährliche Quantum allmählig auf den wirklichen Bedarf zu bringen, womit auch eine gröfsere Pünktlichkeit in den Zahlungen eintreten wird.

Auf Manufaktur-Waaren scheint die besprochene Maafsregel schon günstig gewirkt zu haben, denn aus der angeführten Uebersicht wird man sich überzeugen können, dafs die Einfuhr, namentlich der Manufaktur-Waaren, welche durch die Ueberfüllung am meisten litten, am stärksten abgenommen hat.

In Betreff des Ausfuhrhandels ergiebt die nachfolgende Uebersicht II. die Menge und Bestimmung der versandten Produkte. Vergleicht man diese Uebersicht mit derjenigen für 1847, so wird es auffallen, dafs in 1847 nur 5 Schiffe mit 16836 Sack Kaffee nach Falmouth und Cowes gesegelt sind, während in 1848 — 38 Schiffe mit 162023 Sack dahin abgingen, was hauptsächlich eine, in den Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark begründete Erscheinung ist. Die indirekte Ausfuhr für Deutschland via Falmouth und Cowes geschah hauptsächlich um deutsche Schiffe und ihre Ladungen vor den dänischen Kreuzern möglichst sicher zu stellen. Es nahm deshalb, wie aus der Uebersicht erhellt, die Ausfuhr via Falmouth und Cowes ebenso zu, als die direkte Ausfuhr nach Hamburg zurückging.

Was die Preise der Produkte anbelangt, so haben sie, wie oben bemerkt, in 1848 einen ferneren Fall gegen 1847 erlitten, und um dies durch ein Beispiel zu zeigen, mögen die Notirungen der Kaffee-Preise, des Standard-Ausfuhr-Artikels Rio de Janeiro's pr. Arroba, hier folgen:

1847.

		superior.	gut ordin.	ordinair.
erste Notirung	Rs.	2850 à 2950	2700 à 2750	2500 à 2600
höchste »	»	3100 à 3200	2900 à 3000	2700 à 2800
niedrigste »	»	2800 à 2850	2550 à 2600	2450 à 2500
letzte » des Jahres .	»	2900 à 3000	2650 à 2750	2500 à 2550

1848.

		superior.	gut ordin.	ordinair.
erste Notirung	Rs.	2900 à 3000	2650 à 2750	2500 à 2550
höchste »	»	2950 à 3100	2750 à 2850	2550 à 2650
niedrigste »	»	2500 à 2600	2200 à 2300	1900 à 2100
letzte » des Jahres .	»	2900 à 3100	2700 à 2800	2400 à 2500

Demnach ist also der äufserste Fall in den Kaffee-Preisen von 20 à 25 Proc. gewesen und reduzirt man diese Preise in Sterling pr. Cwt., so kommt der Fall auf 27 und 30 Proc.

Unter den ausgeführten 280000 Häuten waren 106000 Stück aus den La Plata-Staaten.

Wenn die Schiffahrt auch hier durch die bereits erwähnten Streitigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark gestört worden ist, so hat doch diese Störung nur deutsche Flaggen, d. h. die Verwendung derselben betroffen, denn durch das Sinken der Frachten haben alle gemeinschaftlich leiden müssen.

Vom Januar bis zum Eintreffen der Nachrichten vom Februar und März, waren die Frachten im Steigen begriffen; hiernach sanken sie und wenn sie sich gegen Ende des Jahres, in Folge der besseren Nachrichten, namentlich des Waffenstillstandes von Malmö, nicht wieder erholten, so kam es von einer ungewöhnlichen Aufhäufung von Schiffen her, die eben die Stockung der Schiffahrt hervorbrachte.

Die Frachten nach den Hansestädten eröffneten im Januar mit 45 à 50 sh. St. pr. Tonne, stiegen im April auf 62½ à 80 sh. und schlossen im Mai mit 60 à 65 sh.; aus den späteren Monaten sind keine Frachten zu notiren. Die Frachten nach dem Kanal, welche zu 50 sh. im Januar begannen und im April ebenfalls ihren höchsten Stand — 62½ à 85 sh. — erreichten, sanken von da an fast fortdauernd bis auf den Satz von 30 sh. im Dezember. Die Frachten nach den Ver. Staaten erreichten im Mai mit 100 à 110 Cts. pr. Sack Kaffee ihren höchsten Standpunkt und schlossen im Dezember mit 40 à 45 Cts.

Die eingehende Schiffahrt beschäftigte in 1848 im Ganzen
3570 Schiffe mit 443671 Tonnen, gegen
in 1847 . . 3028 » » 395246 »

Von jenen Schiffen waren beladen, mit für Rio de Janeiro bestimmten Ladungen . . . . . 914 mit 209323 Tonnen,

mit anderweitigen Bestimmungen liefen ein beladen:

a) für auswärtige Plätze 86	95	»	29184 »
b) » brasilianische » 9			
in Ballast kamen ein	93	»	19059 »
zusammen au long Cours	1102	mit	257566 Tonnen.

Auf die, der brasilianischen Flagge vorbehaltene Küstenfahrt kamen . . . . . 2468 » 186105 »

zusammen eingegangene Schiffe . . 3570 mit 443671 Tonnen.

In 1847 kamen zum hiesigen Konsumo beladen an Schiffe:

744 mit 171015 Tonnen.

Es liefen ein mit anderweitig bestimmten Ladungen	86	»	26955 »
und in Ballast	82	»	16928 »
zusammen au long Cours	912	mit	214898 Tonnen,
Küstenfahrer	2116	»	180348 »
zusammen 1847	3028	mit	395246 Tonnen.

Es liefen aus im Ganzen 3562 Schiffe mit 517399 Tonnen,
gegen in 1847 . . . . . 2962 » » 448980 »

Mit Ladungen, worunter 658 mit brasilianischen und 65 mit sonstigen ausländischen Produkten klarirten aus nach dem Auslande Schiffe 718 mit 213612 Tonnen,

ferner in Ballast	49	»	
mit angebrachten Ladungen theilweise od. ganz beladen	75	»	
mit hier geladenen ausländischen Gütern	52	»	
nach brasilianischen Plätzen ganz u. theilweise beladen	30	»	
mit Ballast	130	»	
		336 »	111421 »
zusammen au long Cours		1054	mit 325033 Tonnen.
Die Küstenschiffahrt beschäftigte ausgehend		2508 »	192366 »
zusammen ausgelaufene Schiffe 1848:		3562	mit 517399 Tonnen.

Im Jahre 1847 dagegen segelten nach dem Auslande mit hiesigen Produkten beladen . . . . . Schiffe 659 mit 198308 Tonnen,

ferner in Ballast	38	»	
mit ihren ganzen oder theilweisen Ladungen	72	»	
nach brasilianischen Plätzen in Ballast	65	»	
zum Theil mit ihren angebrachten Ladungen, zum Theil mit hiesigen Produkten beladen	33	»	
		208 »	70149 »
zusammen au long Cours		867	mit 268457 Tonnen.
Die Küstenfahrt betrug		2095 »	180523 »
Gesammtzahl der ausgelaufenen Schiffe in 1847:		2962	mit 448980 Tonnen.

Unter Preufsischer Flagge kamen an 1848:

	Rhederei.	Gröfse.	kommend von
1. Bark »Glückauf«	Stettin	196 N.-Last.	St. Ubes mit Salz,
2. Schiff »Merkur«	Königl. Seehandl.	330 »	London » Ballast,
3. Bark »Liverpool«	Danzig	176 »	New-Castle » Steinkohlen,
4. Brigg »Gräfin v. Bismark«	Wolgast	137 »	Montevideo » Ballast.
5. » »Johannes«	»	193 »	Cadix » Salz.
6. Schiff »Emma Heyn«	Danzig	383 »	New-York » Stückgüter,
7. Bark »Herzog Bogislav«	Wolgast	173 »	New-Castle » Steinkohlen,
8. Brigg »Graf v. Arnim«	»	172 »	St. Ubes » Salz,
8 Schiffe mit		1760 Normal-Lasten, gegen	
3 » »		590 »	in 1847.

Es segelten in 1848:

	Rhederei.	Gröfse.	wohin	Ladung.
1. Brigg »Wolgast«	Wolgast	154	nach Stettin	Kaffee,
2. Bark »Lina«	»	170	» Bahia	Ballast,
3. » »Glückauf«	Stettin	196	» Hamburg	Kaffee,
4. Schiff »Merkur«	Königl. Seehandl.	330	» »	»
5. Bark »Liverpool«	Danzig	176	» »	»
6. Brigg »Gräfin Bismark«	Wolgast	137	» Montevideo	Diverses,
7. Schiff »Emma Heyn«	Danzig	383	» Valparaiso	mit angebrachter Ladung,
8. Bark »Herzog Bogislav«	Wolgast	173	» Paranagua	Ballast,
9. Brigg »Johannes«	»	193	» »	»
10. » »Graf v. Arnim«	»	172	» Montevideo	angebrachte Ladung.
10 Schiffe mit		2084 Normal-Lasten gegen		
1 » »		193 »		in 1847.

Das Danziger Schiff »Emma Heyn« kam von New-York ein, um Wasser einzunehmen, und hat die Reise nach Valparaiso am 15. Oktober a. p. mit weiterer Bestimmung nach Kalifornien fortgesetzt.

Unsere Schiffe sind sonst diejenigen, welche durch die Zerwürfnisse mit Dänemark am meisten, wenigstens hier, gelitten haben; nur die fünf ersten, die vor dem Monate April versegelten, fanden gleich eine Rückfracht; eins derselben wurde für Bahia aufgenommen, wohin es in Ballast versegelte. Einem anderen Schiffe gelang es erst nach einem Aufenthalte von 4 Monaten eine Ladung nach Montevideo zu finden.

I. Uebersicht der Einfuhr einiger wichtiger Handels-Gegenstände in Rio de Janeiro im Jahre 1848.

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	davon wurden zugeführt aus: Grofs-Britannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	den Niederlanden.	Portugal.	Spanien.	den Ver. Staaten.
er	Fafs.	19138	18402	1	10	100	215	.	.	.	390
anntwein u. Spi-											
ituosen . . .	Pipen.	782	49	.	.	136	10	.	112	336	.
itter	Fafs.	19600	16822	33	9	2608	.	.	.	.	68
ech.	Kisten.	3192	3087	.	.	20	85	.	.	.	.
ei in Stangen .	Stck.	15704	975	.	.	.	300	.	.	14429	.
» gewalzt . .	Rollen.	587	193	.	.	.	.	.	20	374	.
eiweifs . . .	Pack.	1312	223	232	.	15	777	50	.	.	.
sig.	Pipen.	1530	.	.	11	27	45	.	1434	8	.
senwaaren . .	Pack.	8912	5924	783	.	342	665	.	1109	.	63
sen, rohes . .	Tonnen.	3199	3199	.	.	.	.	.	.	.	.
» in Stangen	Stck.	47106	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» Reifen-. .	Tonnen.	180	169	.	.	.	11	.	.	.	.
» » . .	Bündel.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
irben, Oel- . .	Pack.	9482	8528	213	.	53	175	.	.	.	511
asscheiben . .	Kisten.	10396	.	10092	100	13	166	25	.	.	.
never in Pipen .	Pipen.	32	.	.	10	.	22	.	.	.	.
» » Krügen	Dtzd.	10511	.	.	.	.	10111	400	.	.	.
» » Demij.	Stck.	12248	.	100	494	.	11554	100	.	.	.
» » Kellern	„	1447	4	.	6	.	1162	175	.	.	.
ite	Pack.	593	12	.	.	372	4	.	111	.	4
irz	Fafs.	12692	8	5	.	14	.	.	.	.	12640
ise	Kisten.	1772	558	158	10	162	153	550	.	.	.
ohlen, Stein- .	Tonnen.	39212	33950	860	666	.	1330	.	.	.	2406
ipp- oder Stock-											
sch	Fafs.	29481	28809	.	.	50	.	.	.	.	622
upfer	Tonnen.	350	348	.	.	.	.	.	.	.	2
chte, Talg- . .	Kisten.	1049	.	.	16	120	.	.	422	.	.
» Komposit.-	„	230	34	.	.	136	.	.	10	50	.
» Spermaceti-	„	1307	1	.	.	.	.	.	.	.	1306
der, gegerbt .	Pack.	1210	214	47	2	302	181	.	428	.	.
» verarbeitet	„	535	180	4	.	288	12	.	10	1	5
inöl	Pipen.	458	441	.	12	.	5	.	.	.	.
anufakturwaaren											
aumwollene . .	Pack.	27699	18217	421	.	1758	395	.	21	3	6545
einene	„	1494	1160	12	.	30	25	.	166	.	.
aumw. u. leinene	„	51	8	1	.	20	1	.	2	.	2

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	davon wurden zugeführt aus: Grofs-Britannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	den Niederlanden.	Portugal.	Spanien.	den Ver. Staaten.
Manufakturwaaren											
seidene	Pack.	844	224	37	.	383	46	.	5	52	3
baumw. u. seidene	„	112	5	12	.	59	82	.	.	.	.
seidene u. wollene	„	64	13	11	.	34	3	.	.	.	.
wollene . . .	„	3522	2625	80	.	579	120	.	14	.	.
baumw. u. wollene	„	306	175	24	.	56	26	.	1	.	.
Mehl	Fafs.	244761	.	.	.	100	10	.	.	.	22662
Nägel.	„	9257	3185	5700	.	.	32	.	149	.	19
Olivenöl. . . .	Pipen.	1053	54	1	.	7	.	.	413	508	.
Planken	Dtzd.	23190	.	.	3562	.	249	.	138	.	.
Papier	Pack.	10584	106	1284	.	1968	780	154	26	160	54
Pfeffer	Sack.	874	114	.	.	.	.	.	.	.	75
Pech	Fafs.	2306	474	40	90	.	10	100	.	.	150
Pökelfleisch . .	„	1954	1	.	20	.	144	.	1	.	172
Pulver, Schiefs- .	¼ Fafs.	18331	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ravenstuch. . .	Stck.	3530	1188	.	89	.	956	25	.	.	.
Rosinen	Kisten.	36052	.	.	.	257	.	.	12	35071	.
Schinken . . .	Stck.	28240	1240	.	100	16	7392	.	8625	.	1086
Segeltuch . . .	„	5927	3956	36	130	.	669	.	843	.	.
Salpeter	Fafs.	3664	3539	.	.	.	.	.	1	.	12
Salz	Alqurs.	1037500	9940	.	.	14126	.	.	631588	332770	.
Schroot	Fafs.	5535	2335	.	.	1	.	.	1	3198	.
Seife	Kisten.	4910	2707	.	.	650	10	.	410	225	90
Stahl	„	2387	.	17	.	.	225	.	6	.	.
Taue, Cairo . .	Trofs.	622	67	.	.	.	.	.	200	.	33
» Manilla. .	„	886	372	.	.	.	131	.	.	.	37
» Patent . .	„	524	199	20	.	..	.	.	.	.	30
» Russische .	„	6670	914	.	356	.	1397	.	34	.	64
Tabak	Pack.	1167	54	1	.	.	.	.	.	.	110
Thee	Kisten.	3134	215	.	.	.	.	.	2	.	283
Theer	Fafs.	3103	310	100	130	.	1028	.	.	.	11
Terpentinöl. . .	Büchsen.	355	.	.	4	.	.	.	.	.	35
Vermicelli . . .	Kisten.	13354	211	.	.	69	.	.	1	.	.
Waffen	„	1792	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wein, Portugies. .	Pipen.	21829	3	.	.	.	.	.	21826	.	.
» v. Mittelmeer	„	6554	9	2	.	2389	.	.	.	3530	.
» Bordeaux .	Oxhoft.	3380	.	.	.	3140	.	.	.	.	.
Weizen	Alqurs.	3260	.	.	.	.	.	.	.	.	.

II. Uebersicht der wichtigsten Ausfuhren aus Rio de Janeiro im Jahre 1848.

Bestimmung.	Schiffe.		Kaffee.	Zucker.	Häute.	Hörner.	Sohlleder.	Reis.	Rum.	Tabak.	Jacaranda-Holz.	Tapioca.
	Zahl.	Tonnen.	Sack.	Kist.	Stck.	Stck.	½ Fell.	Sack.	Pipe.	Rolle.	Dtzd.	Fafs.
Grofsbritannien u. seine Besitzungen (excl. Kanal)	64	18052	101376	230	55723	48302	4900	153	.	.	576½	1027
Kanal (Falmouth, Cowes)	48	14710	162023	.	12874	5500	.	.	.	.	13	.
Frankreich (Havre, Marseille)	31	11069	99963	.	15322	49257	2010	.	.	26	218¼	342
Portugal und seine Besitzungen	97	25900	42404	2996	115261	13263	810	3450	1908	692	24	19
Vereinigte Staaten von Amerika	242	79815	806907	.	61079	29875	.	.	.	.	449¼	249
Bremen	6	1650	18546	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	36	13599	150427	.	2575	74780	.	.	.	.	20	.
Lübeck	1	315	3602	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rostock	1	133	2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	3	810	8395	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark (Kopenhagen, Altona, Flensburg)	23	6262	67783	.	.	.	.	.	.	.	4	.
Schweden u. Norwegen (Gothenburg, Stockholm, Malmö etc.)	19	5740	58228	.	3813	6000	.	.	.	10	.	48
Türkei (Constantinopel, Syra)	5	1340	15379	.	500	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich (Triest)	7	2633	26148	.	8575	.	1731	.	.	.	.	.
Italien (Genua, Neapel)	15	3914	20815	89	30299	2500	.	.	.	.	9½	.
Belgien (Antwerpen)	29	9858	101729	.	2110	55744	410	.	.	.	3	10
Rufsland (Abo, Helsingfors, Lovisa, Wyburg)	4	1026	12051	.	128	300	.	20	.	.	.	.
Niederlande (Amsterdam)	4	1045	11082	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien (Cadix)	1	167	.	.	7586	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	80	15043	1849	2433	.	.	1776	6182	1076	21562	.	32
Chile (Valparaiso)	2	481	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	718	213612	1710707	5848	315848	285521	11637	9805	2984	22290	1317½	1735
Dagegen im Jahre 1847 »	659	198308	1641560	8311	268432	447607	6162	20021	3985	20793	808¼	1970

Santiago de Cuba.

Im Jahre 1848 sind im Hafen von Santiago de Cuba

		eingelaufen.		ausgegangen.	
Spanische	Schiffe 113	mit 15517 Last.		111	mit 15246 Last.
Nordamerikanische	» 105			97	
Britische	» 101			96	
Französische	» 16			18	
Niederländische	» 1			1	
Hanseatische	» 14			14	
Dänische	» 3	» 70870	»	3	» 70616 »
Preufsische	» 1			1	
Span. Amerikanische	» 2			2	
Haitische	» 1			1	
Schwedische	» 2			2	
Sardinische	» 1			1	
zusammen	Schiffe 360	mit 86387 Last.		347	mit 85863 Last.

Der Werth der ein- und ausgeführten Waaren betrug

1. bei der Einfuhr	1848.	1847.	also 1848 mehr.	weniger.
in Spanischen Schiffen	P. 1354253	1233684	120569	—
» fremden »	» 1193938	1297548	—	103609
zusammen	P. 2548192	2531232	16960	—
2. bei der Ausfuhr				
in Spanischen Schiffen	P. 294391	437677	—	143286
» fremden »	» 2718594	2635647	82946	—
zusammen	P. 3012986	3073325	—	60339

Nach den Quantitäten betrug die Einfuhr und Ausfuhr der hauptsächlichsten Handels-Artikel:

1. Einfuhr.		1848.	1847.	also 1848 mehr.	weniger.
Reis	Pfund	1799892	1270302	529590	—
Fische, getrocknet	»	3984607	3434928	549679	—
Schweinefleisch .	»	409750	387230	22520	—

		1848.	1847.	also 1848 mehr.	weniger.
Rindfleisch . .	Pfund	43900	34768	9132	—
Mehl:					
Spanisches . .	Ton.	30451	23515	6936	—
Nordamerikan.	»	2451	3356	—	904
Schinken . . .	Pfund	255332	168336	86996	—
Schmalz . . .	»	471763	435326	36437	—
Butter	»	56622	60058	—	3436
Käse	»	173493	126218	47275	—
Salzfleisch:					
getrocknet . .	»	52632	22180	30452	—
Fett	»	95709	30071	65638	—
Lichter:					
Spermaceti- .	»	10812	10145	667	—
Talg- . . .	»	224791	205827	18964	—

2. Ausfuhr.

Rum	Pipen	1010	1773	—	763
Baumwolle . .	Pfund	2859	89568	—	86709
Zucker. . . .	Kisten	34165	33768	396	—
Kaffee	Arroben	528597	463716	64881	—
Wachs.	Pfund	105631	128086	—	22455
Honig	Fässer	27	23	3	—
Syrop	à 105 Gall.	888	1445	—	557
Kupfererz . . .	100 Pfd.	627647	547632	80015	—
Tabak	Pfund	1998783	3555706	—	1556923
Cigarren . . .	Mille	4940	4983	—	43
Gelbholz . . .	Ton.	2432	1578	854	—
Palmblätter . .	Bündel	1020	1010	10	—

Die Werthe der im Jahre 1848 aus und nach den einzelnen Ländern unter Spanischer und fremder Flagge ein- und ausgeführten einzelnen Waaren-Artikel sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt.

Gegenstände.		Länder der			
		Spanien.	Nordamerika.	Frankreich.	Grofsbritann.
I. Einfuhr.					
1. unter Spanischer Flagge.					
Provisionen	P.	602501	.	32914	10444
Baumwollenwaaren	»	1226	.	207	46777
Leinenwaaren	»	1584	.	650	48346
Wollenwaaren	»	4498	.	2452	4845
Seidenwaaren	»	12409	.	182	427
Lederwaaren	»	27948	.	33	47
Holzwaaren	»	284	.	.	100
Metalle	»	2192	.	200	770
Gold, gemünztes	»	4250	.	.	4000
Verschiedene Waaren	»	62810	.	2121	62630
zusammen 1.	P.	719706	.	38710	178390
2. unter fremder Flagge.					
Provisionen	»	.	318054	34327	41352
Baumwollenwaaren	»	.	2593	2404	504
Leinenwaaren	»	.	255	1318	6534
Wollenwaaren	»	.	56	431	363
Seidenwaaren	»	.	15	2903	57
Lederwaaren	»	.	2254	6301	1103
Holzwaaren	»	.	101103	2880	5898
Metalle	»	.	6760	749	28323
Gold, gemünztes	»	.	14647	35275	283971
Verschiedene Waaren	»	.	124916	31473	92919
zusammen 2.	P.	.	570657	118062	461028
zusammen 1. und 2.	P.	719706	570657	156773	639418
II. Ausfuhr.					
1. unter Spanischer Flagge.					
Rum	»	4660	.	.	640
Zucker	»	107233	.	14	11907
Kaffee	»	17264	.	2658	9
Wachs	»	11867	.	.	48
Honig	»	75	.	.	.
Syrop	»	.	.	.	.
Tabak	»	44828	.	20	17042
Verschiedene Produkte	»	20292	.	4402	2214
Metalle	»	2240	.	.	.
Gold und Silber	»	4800	.	.	.
Ueberseeische Produkte	»	3166	.	179	426
zusammen 1.	P.	216426	.	7274	32287
2. unter fremder Flagge.					
Rum	»	.	130	40	7830
Zucker	»	.	217280	47348	59780
Kaffee	»	.	50625	194356	37893
Wachs	»	.	.	.	3555
Honig	»	.	75	.	150
Syrop	»	.	4595	.	903
Tabak	»	.	114803	5891	16880
Verschiedene Produkte	»	.	10513	18988	1580145
Metalle	»	.	290	375	.
zusammen 2.	P.	.	398313	267000	1707137
zusammen 1. und 2.	P.	216426	398313	274274	1739424

Herkunft und Bestimmung.							
Niederlande.	Deutschland.	Italien.	Dänemark.	Span. Amerika.	Portugal.	Entrepot.	zusammen.
6029	.	.	31025	.	18980	650	702545
.	.	.	165695	.	.	.	213906
.	.	.	72273	.	.	.	122855
.	.	.	11086	.	.	.	22882
.	.	.	15393	.	.	.	28363
.	.	.	2457	.	.	.	30486
828	.	.	29	.	.	.	1242
.	.	.	9373	.	.	.	12536
.	.	.	.	.	.	.	8250
513	.	.	83026	.	33	.	211185
7370	.	.	390361	.	19063	650	1354253
7873	8204	.	17	.	.	.	409829
.	1351	.	.	.	.	.	6853
.	6317	.	.	.	.	.	14426
.	2442	.	.	.	.	.	3293
.	672	.	.	.	.	.	3648
87	2047	.	.	.	.	.	11793
.	1249	.	.	.	.	.	111131
.	1196	.	.	.	.	.	37029
.	.	.	.	.	.	.	338893
739	11583	.	408	.	.	.	262039
8700	35064	.	425	.	.	.	1193938
16071	35064	.	390787	.	19063	650	2548192
.	220	10	.	20	602	.	5550
322	2800	7	.	21	2	.	122906
547	6636	7319	112	1018	.	.	35656
108	.	.	.	.	.	.	12023
.	.	.	.	.	.	.	75
.	.	.	.	.	260	.	260
4130	4780	40	4657	210	10	.	75719
2173	486	420	550	7	.	.	30545
.	.	.	.	.		.	2240
.	.	.	.	.	.	.	4800
741	37	60	.	88	7	.	4707
8022	14959	7856	5319	1364	881	.	294391
56	4760	1900	.	.	.	.	14660
.	30933	7	.	.	.	.	355404
.	192080	17078	.	.	.	.	493032
.	.	.	.	.	.	.	3555
.	206	.	.	.	.	.	431
.	13	.	.	.	.	.	5512
.	81226	7691	.	.	.	.	226494
454	7566	1170	.	.	.	.	1618839
.	.	.	.	.	.	.	665
510	316785	28846	.	.	.	.	2718594
8533	331744	36702	5319	1364	881	.	3012986

Verzeichnifs der in den Preufs. Handels-Städten angestellten fremden Consuln und fremden Handels-Agenten.

Bayern.

Aachen	Hr.	C. E. Dahmen	Consuln.
Cöln	-	Joh. Chr. Dav. Bartels	

Belgien.

Aachen	Hr.	Nellesen, Consul.	
Cöln	-	Th. L. Rautenstrauch, General-Consul.	
Danzig	-	A. Fr. Mathy	Consuln.
Königsberg	-	Rud. A. W. Oppenheim	
Memel	-	Joh. Albers	
Pillau	-	Eduard Hay, Vice-Consul.	
Stettin	-	Carl Aug. Gottf. Simon, Consul.	
	-	C. G. E. Simon, Vice-Consul.	
Stralsund	-	Aug. Ferd. Sponholz, Consul.	

Brasilien.

	Hr.	Sturz, General-Consul für Preufsen.	
Danzig	-	M. Fr. Hebeler	Vice-Consuln.
Königsberg	-	Chr. L. Oehlmann	
Stettin	-	Paul Carl Wilhelm Gutike	

Dänemark.

Colberg	Hr.	M. G. Plüddemann, Vice-Consul.	
Danzig	-	Gust. Georg Lindberg, Consul.	
Greifswald	-	Carl Graedner, Vice-Consul.	
Königsberg	-	Bernd Lorck, Consul.	
	-	Heinr. Lorenz Behrendt Lorck, Vice-Consul.	
Memel		Consul (vacat).	
Pillau	-	A. Marty	Vice-Consuln.
Rügenwalde	-	E. Hemptenmacher	
Stettin	-	E. Goltdammer, Consul.	
Stolpe	-	G. C. A. Fritze	Vice-Consuln.
Stralsund	-	Franz Langemak	
Swinemünde	-	A. Marius	
Wolgast	-	J. Fr. Vogel	

Frankreich.

Danzig	Hr.	Doumerc, Consul.	
Königsberg	-	Fr. A. Toussaint	Vice-Consuln.
Memel	-	C. Fr. Gubba	
Stettin	-	Ed. Carterou, Consul.	

Grofsbritannien.

Danzig	Hr.	H. R. Plaw, Gen. Consul.	
	-	Alex. Gibsone	
Königsberg	-	J. D. Brockmann	
Memel	-	Will. James Hertslett	Vice-Consuln.
Pillau	-	C. Ed. Elsasser	
Stettin	-	Franz Heinr. Petersen	
Swinemünde	-	E. A. Krause	

Hamburg.

Elbing	Hr.	Ph. Dieckmann	Consuln.
Stettin	-	Ferd. Bauck	
Swinemünde	-	A. Marius, Consular-Agent.	

Hannover.

Danzig	Hr.	H. R. Plaw, Consul.	
	-	S. L. A. Hepner, Vice-Consul.	
Königsberg	-	J. D. Brockmann	
Memel	-	Fr. Th. Geisler	
Pillau	-	Carl Hagen	Consuln.
Stettin	-	H. L. C. Koch	
Stralsund	-	F. Dickelmann	
Swinemünde	-	C. F. Nitsche, Vice-Consul.	

Hessen und bei Rhein.

Stettin	Hr.	Ferd. Koch, Consul.

Lübeck.

Stettin	Hr.	Ferd. Bauck, Consul.	
	-	F. Lüdecke, Consular-Agent.	
Swinemünde	-	Louis Fraude, Vice-Consul.	

Mecklenburg-Schwerin.

Danzig	Hr.	Gottl. Eduard Gerlach	Consuln.
Königsberg	-	Chr. L. Oehlmann	
Stettin	-	Amandus Strömer	
Swinemünde	-	Gustav Metzler, Vice-Consul.	

Mexiko.

Elberfeld — Hr. Eduard Troost, Vice-Consul.

Niederlande.

Cöln — Hr. Fr. D. Leyden
Danzig — - G. F. Focking
} Consuln.

Elbing — - Friedr. Lickfett, Vice-Consul.

Königsberg
- Peter Slaghek, Consul.
- Carl Ludw. Theden, Vice-Consul.

Memel — - J. M. Hoeftmann, Consul.

Pillau — - E. W. Marty, Vice-Consul.

Stettin — - A. F. Endell
Stralsund — - Heinr. Langemak
} Consuln.

Swinemünde — - Louis Fraude, Consular-Agent.

Nord-Amerika.

Für d. Rhein-Provinz und Westphalen — Hr. Carl Graebe in Darmstadt, Consul.

Ressort.

Aachen	Hr.	C. Fay
Crefeld	-	P. v. Winkelmann
Elberfeld u. Barmen	-	J. H. Albers

} Consular-Agenten.

Für die östlichen Provinzen — Hr. Fr. Schillow in Stettin, Consul.

Ressort.

Danzig	Hr.	Peter Colas
Königsberg	-	B. Lorck
Memel	-	Fr. Beyme

} Consular-Agenten.

Oesterreich.

Danzig — Hr. Hein von Valdor, Consul (ad int.)

Stettin — - C. F. Lübcke, Consul.

Oldenburg.

Danzig	Hr.	Friedr. Wilh. v. Frantzius
Königsberg	-	Robert Kleyenstüber
Memel	-	C. Federau

} Consuln.

Pillau	Hr.	C. Ed. Elsasser, Vice-Consul.
Stettin	-	Emil Wendt, Gen. Consul.
Stralsund	-	Gust. Friedr. Dieckelmann, Consul.
Swinemünde	-	A. Marius, Consular-Agent.
Wolgast	-	Otto Friedr. Homeyer, Vice-Consul.

Portugal.

Memel	Hr.	C. Federau	Vice-Consuln.
Pillau	-	C. Ed. Elsasser	
Stettin	-	Th. Ribeiro dos Santos, Gen. Consul.	
	-	Carl Friedr. Wilh. Sauer	Vice-Consuln.
Stralsund	-	Joh. Chr. Bartels	

Reufs-Lobenstein-Ebersdorf.

Swinemünde	Hr.	H. G. Metzler, Consul.

Rufsland.

Danzig	Hr.	v. Adelung	Gen. Consuln.
Königsberg	-	Jacob Adelson	
Memel	-	Trentovius	Consuln.
Stettin	-	Nestor von Schlözer	
Swinemünde	-	Louis Fraude, Vice-Consul.	

Schweden und Norwegen.

Barth	Hr.	J. F. Struck, Vice-Consul.	
Berlin	-	J. H. Wagener, Consul.	
Colberg	-	C. W. Reinholz, Vice-Consul.	
Danzig	-	L. A. v. Segerström, Consul.	
Greifswald	-	J. L. Chr. Lorenz, Vice-Consul.	
Königsberg	-	Olof Berg, Consul.	
Memel	-	Friedr. Schiller	Vice-Consuln.
Pillau		(vacat)	
Rügenwalde	-	Fr. W. Knötzelein	
Stettin	-	J. W. Schlutow, Consul.	
Stolpe	-	Herm. Arnold, Vice-Consul.	
Stralsund	-	Dr. C. Fr. Leche, Consul; zugleich ad int. für die General-Consulatsgeschäfte in Neu-Vorpommern.	
	-	Ed. Bollmann	Vice-Consuln.
Swinemünde	-	Carl Aug. Beckmann	
Wolgast	-	W. Homeyer	

Sicilien.

Danzig	Hr. P. Aug. Ad. Behrend, Vice-Consul.
Stettin	- Heinr. Aug. Lemonius, General-Consul.
Swinemünde	- C. Fr. Heisse, Vice-Consul.

Spanien.

Stettin	Hr. D. A. Schulze, Handels-Agent.

Württemberg.

Cöln	Hr. Carl Wegmann, Consul.

Uruguay.

Stettin	Hr. J. W. Pitzschky, General-Consul.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

Mai 1849.

Die

Leipziger Handels-Zeitung,

verantwortl. Redakteur

CARL JUNGHANNS,

erscheint täglich, mit Ausnahme des Sonntags, in grofs Folio.

Der vierteljährliche Pränumerations-Preis beträgt in Sachsen 2 Thlr. Aufserhalb Sachsen findet ein Aufschlag statt.

Die Insertionsgebühren betragen 2 Ngr. pr. gespaltene Petitzeile.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen in Deutschland und dem Auslande nehmen Bestellungen an.

Die Zeitung zerfällt in seehs Abtheilungen:

I. Börsenberichte, werden alle Tage aus Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Neuyork, Odessa, Paris, Petersburg, Riga und Wien mitgetheilt. Bei denen, welche nicht alle Tage notirt werden, ist die Einrichtung so getroffen, dafs die älteren Course bis zum Erscheinen der neuen stehen bleiben, so dafs jede Nummer, und zwar in der übersichtlichsten Zusammenstellung, einen leichten und vollständigen Ueberblick gewährt, besonders dazu bestimmt, um in den Geschäftslokalen als Tabelle aufgehängt zu werden. Der Korrektheit der Coursangaben wird die gröfste Sorgfalt gewidmet werden. Auch sollen die Ausloosungen, Serien- und Gewinnziehungen der Anlehen sämmtlicher deutscher Staaten, der österreichischen Monarchie und Polens sowie die Dividendenzahlungen aller deutschen Eisenbahnen und gröfseren Aktienunternehmungen beigefügt werden.

II. Waarenberichte. Diese werden aus seehszig Handelsplätzen regelmäfsig erfolgen und sich über Getreide und Samen aller Art, Rüb-, Lein- und andere Oele, Schafwolle, Baumwolle, Baumwollengarn, Kolonialwaaren und Tabak erstrecken.

III. Volkswirthschaft. Diese Abtheilung wird leitende Aufsätze über Handel, Industrie, Ackerbau, Finanz-, Geld- und Bankwesen, Handels-Politik und Statistik, Aufklärung schwieriger merkantiler Rechtsfragen etc. etc. geben. Die Grundsätze der Handelsfreiheit zur Geltung zu bringen, und freien Verkehr mit dem Auslande durch ein Tarifsystem mit Finanzzöllen zu erstreben, wird der besondere Zweck dieser Abtheilung sein, wobei wir der Unterstützung der tüchtigsten Kräfte uns zu erfreuen haben.

IV. Bücherschau. Diese Rubrik wird interessante deutsche und ausländische, in unsern Bereich gehörige Werke besprechen, und von letzteren Auszüge liefern, wobei wir von sachkundigen Mitarbeitern unterstützt werden.

V. Notizen werden die reichhaltigsten Mittheilungen über Handel, Industrie, Ackerbau, Bergbau, Verkehr und Einnahme der deutschen Eisenbahnen,

Schiffahrt, Abgaben, Postwesen etc. bringen, und wir dadurch unseren Lesern die Ueberzeugung gewähren, durch unser Blatt Alles und Jedes zu erfahren, was im In- und Auslande in Betreff der erwähnten Gegenstände sich ereignet hat.

VI. Anzeigen werden sich in industrielle und vermischte theilen. Wir fordern namentlich in Bezug auf erstere Bank- und Handels-Institute, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, Versicherungs-Anstalten aller Art, Besitzer industrieller Etablissements etc. auf, sich unseres Blattes als ihres natürlichen Organs zu bedienen. Wir sind, bei regelmäfsigen Aufträgen, gern erbötig, bedeutende Erleichterungen eintreten zu lassen.

Probenummern sind durch alle Buchhandlungen gratis zu haben.

Briefe und Zusendungen werden, wo nicht ein anderes Uebereinkommen stattfindet, franco erbeten und unter der Adresse:

Expedition der Leipziger Handels-Zeitung.
(Carl B. Lorck in Leipzig.)

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Verfügung, betreffend die Waaren-Durchfuhr auf der Eisenbahnstrecke zwischen Köln und Minden.

Durch Verfügung des Finanzministers vom 11. Mai 1849 sind die Provinzial-Steuer-Direktoren in Köln und Münster angewiesen worden, die Durchgangs-Abgabe beim direkten Waarendurchgange von Antwerpen nach den nicht zum Zollvereine gehörigen deutschen Staaten — und umgekehrt — während der Blokade der deutschen Nordseehäfen auf der Eisenbahnstrecke zwischen Köln und Minden bis auf weitere Bestimmung nicht erheben zu lassen, soweit die Waaren mit Frachtbriefen von und beziehungsweise nach Antwerpen versehen sind[1]).

Verfügung, die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Munition und Waffen durch die Rheinprovinz betreffend.

Bei der offenkundigen Insurrektion einiger süddeutschen Staaten halten wir es für unsere Pflicht, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Munition und Waffen jeder Art durch die Rheinprovinz, wie hiermit geschieht, zu verbieten. Die Militair- und Polizei-Behörden der Provinz sind angewiesen, alle ein-, durch- und ausgehenden Kriegsbedürfnisse, insoweit nicht ausnahmsweise eine besondere polizeiliche Erlaubnifs zu deren Beförderung ertheilt ist, bis auf Weiteres in Beschlag zu nehmen.

Koblenz, den 24. Mai 1849.

Der stellvertretende kommandirende General. — Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

[1]) Vgl. unten Hannover.

Verfügung, betreffend die Eingangs-Abgabe von ungereinigter Soda.

Der Herr Finanzminister hat mich ermächtigt, die Erhöhung des Zollsatzes für ungereinigte Soda, welche in Folge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. März c.[1]) mit dem 1. Mai eingetreten ist, auf diejenige ungereinigte Soda nicht in Anwendung bringen, dieselbe vielmehr zu dem bisherigen Zollsatze von 7½ Sgr. pr. Ctr. verabfolgen zu lassen, welche erweislich zur Zeit der Erklärung der Blokade der Odermündungen in England bereits nach Stettin verladen war, wenn sie im laufenden Jahre noch den hiesigen Hafen erreicht. Das Haupt-Steueramt ist mit der entsprechenden Anweisung heute versehen worden. Ich ersuche Sie, dies dem Handelsstande bekannt zu machen und den Betheiligten anheim zu stellen, sich mit den erforderlichen Beweismitteln an das Haupt-Steueramt zu wenden.

Stettin, den 24. Mai 1849.

Der wirkliche geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

BELGIEN.

Verordnung, betreffend die Entnahme von Leinengarn aus dem Entrepot zum Verweben.

In Betracht des Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1846, des Inhalts:

Das Gouvernement ist ermächtigt, unter Bürgschaft für die Abgaben, die zeitweilige Entnahme von Waaren zu erlauben, welche die Bestimmung haben, im Königreiche vervollkommnet zu werden;

verordnen Wir:

Art. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, den Fabrikanten, welche darauf antragen, zu gestatten, aus dem öffentlichen Entrepot zeitweilig einfaches ungebleichtes Maschinen-Leinengarn, höchstens 12000 Metres auf den Kilogram messend, zu entnehmen, um daraus glatte Leinwand weben zu lassen.

[1]) Vgl. S. 245.

Art. 2. Die Entnahme des Garns aus dem Entrepot geschieht in Mengen von wenigstens 500 Kilogr. unter Bürgschaft für die Eingangsabgabe und vermöge eines diesem besonderen Falle angepafsten Bürgschafts-Passir-Scheins.

Art. 3. Der Fabrikant hat seiner Deklaration die Proben der verschiedenen Gattungen glatter Leinwand, welche er verfertigen will, beizulegen. Diese Proben müssen den Grad der Appretur, welche die Leinwand erhalten soll, besitzen; sie müssen wenigstens zwanzig Centimetres im Quadrat grofs sein und eine laufende Nummer sowie das Siegel des Fabrikanten tragen.

Art. 4. Aufser den durch die in Kraft stehenden Gesetze und Reglements vorgeschriebenen Angaben hat die Deklaration die Zahl der zu verfertigenden Stücke Leinwand und für ein jedes derselben Folgendes anzugeben:

1. das Gewicht, die Breite, die Länge und den Grad der Appretur des Gewebes (ungebleicht, halb- oder ganzgebleicht — écru, crémé ou blanchi);
2. die Feinheit (die Zahl Metres auf den Kilogr.) und das Gewicht des zur Kette zu verwendenden Garnes;
3. die Zahl der Fäden, aus welchen die Kette bestehen wird;
4. die Feinheit (die Zahl Metres auf den Kilogr.) und das Gewicht des zum Einschlage bestimmten Garnes;

Aufserdem ist von einer jeden Gattung Garn eine Probe von wenigstens einer ganzen Strähne zurückzubehalten, um bei der im Artikel 8 erwähnten Revision zu dienen. Diese Strähne mufs mit einer laufenden Nummer und dem Siegel des Fabrikanten versehen sein.

Art. 5. Die Leinwand mufs, ehe sie in das Entrepot wieder aufgenommen wird, mit der laufenden Nummer versehen sein, mit welcher die im Art. 3 erwähnte entsprechende Probe bezeichnet ist; sie wird übrigens nur zugelassen, wenn sie ungebleicht, halb- oder ganzgebleicht ist und sowohl ihrer respektiven Probe, als den Angaben der im Artikel 4 erwähnten Deklaration entsprechend erkannt wird.

Art. 6. Bei der Wiederaufnahme der Gewebe in das Entrepot werden dem Niederleger als Abgang bei der halbgebleichten Leinwand höchstens zehn Prozent am Gewicht und bei der ganzgebleichten Leinwand höchstens zwanzig Prozent zu Gute gerechnet.

Art. 7. Die auf jeden Bürgschafts-Passir-Schein entnommene Menge Garn mufs in Leinwand auf einmal in das Entrepot wieder

niedergelegt werden, innerhalb sechs Monaten von dem Datum jenes Dokuments.

Art. 8. Wenn die Revision der Leinwand einen Unterschied zwischen den Angaben der im Art. 4 erwähnten Deklaration und den vorgelegten Geweben erkennen läfst, oder wenn letztere aus Garnen einer anderen Gattung verfertigt sind als derjenigen, welche deklarirt worden ist, so sollen Proben sowohl der aus dem Entrepot entnommenen Garne als der vorgelegten Gewebe durch die Zoll-Beamten an den Finanzminister übersandt werden, welcher als letzte Behörde darüber zu entscheiden hat, ob der Bürgschafts-Passir-Schein erledigt werden kann.

Im Falle einer ungünstigen Entscheidung werden die Eingangsabgaben eingezogen und der Fabrikant verfällt in die durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1836 festgestellten Strafen.

Art. 9. Beim Ausgange aus dem Entrepot mufs die Leinwand über ein anderes Zollamt, als die auf der benachbarten französischen Grenze belegenen, in Transit versandt werden.

Art. 10. Nach Ablauf der im Art. 7 erwähnten Frist wird zur Eintreibung der Abgaben und der Strafe von dem Aussteller eines jeden Bürgschafts-Passir-Scheins geschritten werden, der nicht als gehörig erledigt nachgewiesen worden ist.

Gegeben zu Laeken, den 30. April 1849.

Leopold.

Verordnung, betreffend die zollfreie Einfuhr von Kalk über das Zollamt Muno.

In Erwägung des Antrags der Bewohner von Muno, den zur Verbesserung ihrer Ländereien nöthigen Kalk aus Frankreich zollfrei einführen zu dürfen;

in Erwägung der Bestimmung des Tarifs vom 26. August 1822, welche Uns die Befugnifs vorbehält, die Einfuhr von Kalk ohne Zollbezahlung zu gestatten, sobald diese Mafsregel in einigen Theilen des Königreichs als nöthig erachtet wird;

verordnen Wir:

Das Zollamt von Muno ist zur zollfreien[1]) Einfuhr von vier tausend Hektoliter ungelöschten Kalk jährlich, welcher zur Verbesserung der betreffenden Ländereien bestimmt ist, geöffnet.

[1]) Der Eingangszoll beträgt für

Kalk, gelöschten,	per Tonne	oder 10 Hektol.	6 Fr.	40 Cts.	ganzer Satz.
ungelöschten,	» »	» 10 »	10 »	60 »	

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, sowie damit beauftragt, die nöthigen Maſsregeln vorzuschreiben, um einen Miſsbrauch dieser Befreiung zu verhindern.

Gegeben zu Laeken, den 22. Mai 1849.

Leopold.

DÄNEMARK.

Verfügungen, betreffend die Blokade der deutschen Häfen [1]).

I.

Man hat von mehreren der blokirten Häfen der Ostsee, namentlich von Stettin aus, auf jede Weise, sowohl durch die Presse als durch ausgesandte Emissaire, den neutralen Schiffsführern den unrichtigen Gedanken beizubringen gesucht, daſs diese Häfen nicht effektiv blokirt seien, und daſs die Schiffsführer deſshalb mit Leichtigkeit trotz der Blokade die Häfen anlaufen könnten. Diese Darstellungen sind unrichtig; denn die Häfen sind effektiv blokirt, aber die dänischen Kreuzer haben es bisher zu vermeiden gesucht, in die neutralen Schiffe, die sie von den Häfen zurückgewiesen, zu schieſsen und selbige aufzubringen, selbst wenn es durchaus einleuchtend war, daſs diese Schiffe vollkommen von der Blokade unterrichtet, nur den Versuch machten, sich wo möglich durch dieselbe durchzuschleichen.

Sollten indessen neutrale Schiffe mit dergleichen Versuchen fortfahren, so werden sie uns dadurch dazu nöthigen, die durch das Völkerrecht und das Blokade-Reglement gerechtfertigte Strenge gegen sie anzuwenden, und es werden deshalb alle Schiffsführer befreundeter und neutraler Mächte gewarnt, sich nicht zu solchen Versuchen durch die von Dänemarks Feinden dazu ausgehenden Aufforderungen verleiten zu lassen [2]).

Marine-Ministerium zu Kopenhagen, am 9. Mai 1849.

Zahrtmann.

[1]) Vergl. 1849. I. S. 251.

[2]) Nachstehendes Schreiben des britischen Unterstaats-Sekretärs im auswärtigen Departement vom 4. Mai an das Parlaments-Mitglied Hrn. Sandars beantwortet zwei auf die dänische Blokade bezügliche Fragen desselben.

»Ihre erste Frage«, so lautet das Schreiben, »ist folgenden Inhalts: Angenommen, ein englisches oder neutrales, mit Getreide beladenes Schiff in einem der blokirten Häfen (z. B. in Stettin) findet kein Hinderniſs im Auslaufen und

II.

Schreiben des dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den französischen Gesandten in Kopenhagen.

Das königliche Gouvernement von dem Wunsche beseelt, den Handel der befreundeten Nationen so viel zu begünstigen, als die obwaltenden Umstände es erlauben, hat beschlossen, den französischen,

verläfst den Hafen; es wird aber im Sunde aus seinen Papieren entdeckt, dafs es einen der (nominell) blokirten Häfen nach der Zeit, in welcher es dazu in Gemäfsheit des Blokade-Reglements berechtigt war, verlassen hat — ist in solchen Fällen der blokirende Staat berechtigt, das Schiff und seine Ladung zu konfisziren, gerade als wäre es in dem Akt der Verletzung der Blokade selbst genommen worden? In Erwiederung darauf bin ich beauftragt, Ihnen mitzutheilen, dafs die Art der auf diese Frage zu gebenden Antwort sehr davon abhängen würde, ob eine gesetzmäfsige Blokade des fraglichen Hafens wirklich besteht oder nicht. Die offizielle Notifikation der dänischen Regierung führt zu der wohl begründeten Präsumtion, dafs eine hinreichende Macht (adequate force) angewandt werden würde, um die Blokade aufrecht zu erhalten, und in dem Falle — das heifst, wenn eine hinreichende Macht zu dem Zwecke verwendet wird — würde ein englisches oder neutrales Schiff, welches aus einem der blokirten Häfen mit Ladung und nach Ablauf des gesetzmäfsigen Termins ausliefe, der Konfiskation nicht blos im Sunde anheimfallen, sondern auch an andern Punkten, bis es am Bestimmungsorte ankäme. Der Umstand, dafs es den Hafen ohne Hindernifs verlassen hätte, wäre kein absoluter Beweis des Nichtdaseins einer Blokade. Auch sind zufällige Abwesenheit des Blokadegeschwaders oder Entfernung in Folge von Stürmen oder schlechtem Wetter keineswegs hinreichende Thatsachen, um eine Blokade rechtlich für aufgehoben zu betrachten, so wie endlich das Entweichen von einem oder mehreren Fahrzeugen bei Nacht und Nebel und andere zufällige Ereignisse ebenfalls in keiner direkten Beziehung zu der Blokade stehen. Existirte aber auf der andern Seite eine legale Blokade nicht; wäre keine dänische Macht abgeschickt, die Blokade zu verwirklichen und aufrecht zu erhalten; oder wäre eine zu dem Zweck stationirte Macht von einem überlegenen Feinde ins Weite gejagt, dann kann ein englisches oder neutrales Schiff, welches aus einem solchergestalt blos nominell blokirten Hafen kommt, weder im Sunde noch anderswo rechtmäfsig konfiszirt werden; geschieht dies aber dennoch unrechtmäfsiger Weise, so würden die Eigenthümer nicht blos einen wohlbegründeten Anspruch auf Restitution ihres Eigenthums haben, sondern würden Schiff und Ladung vermuthlich auch wieder zurückerhalten, ja aller Wahrscheinlichkeit nach mit Erstattung der Unkosten und vollem Schadenersatz .... Ihre zweite Anfrage war die: Ist es nicht dem Völkerrechte gemäfs, dafs ein Staat, welcher einen Hafen oder Häfen in Blokadestand erklärt, eine hinreichende Macht unterhalten mufs, um zu allen Zeiten, so weit das Wetter es erlaubt, die Beobachtung der Blokade zu erzwingen? In Erwiederung darauf bin ich beauftragt, Ihnen mitzutheilen, dafs mit Rücksicht auf die von Ihnen eingeschobene Bemerkung, es ganz ohne

die Linie zwischen Havre und Hamburg[1]) bedienenden Dampfböten die Befugnifs zu bewilligen, zu gleicher Zeit Waaren zu führen, jedoch mit Ausnahme von Kriegs-Konterbande.

Es ist einverstanden, dafs diese Befugnifs sich nur auf diejenigen Böte erstrecken kann, welche als besonders mit dem Postdienste beauftragte Packetböte gehörig bevollmächtigt sind.

FRANKREICH.

Gesetz, betreffend eine Post-Konvention zwischen Frankreich und Spanien.

Art. 1. Der Präsident der Republik ist ermächtigt, die zu Madrid am 1. April 1849 zwischen Frankreich und Spanien geschlossene Post-Konvention, wovon eine Ausfertigung dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt ist, zu ratifiziren und eventuell ausführen zu lassen.

Art. 2. Das Porto der aus den Häfen der beiden Länder mit ihren respektiven Schiffen kommenden Briefe, welches durch Artikel 5 der vorgenannten Uebereinkunft auf 75 Cents. in Frankreich und auf 3 Realen de vellon[2]) in Spanien für den einfachen Brief festgestellt ist, kann auf 80 Cents. erhöht werden, unter verhältnifsmäfsiger Vermehrung des Stammsatzes nach der für die Korrespondenzen auf dem Landwege stipulirte Gewichtsskala.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris den 8. Mai 1849.

Der Präsident der National-Versammlung.

Armand Marrast.

Zweifel die Pflicht eines jeden blokirenden Staates ist, so zu verfahren. Eine nicht auf Thatsachen beruhende Blokade-Erklärung reicht nicht hin, um eine legale und geltende Blokade zu begründen, und Alle, deren Schiffe oder Ladungen wegen Blokadebruchs aufgebracht werden, wo in Wirklichkeit keine Blokade existirt, sind zur Restitution berechtigt.«

[1]) In Bezug auf die Dampfschiffahrts-Linie zwischen Newyork und Bremen war an der Bremer Börse am 21. April folgende Notiz angeschlagen: »Laut Briefen des Gesandten der Ver. Staaten ist es den beiden Dampfschiffen Washington und Herrmann gestattet, Passagiere und Güter (Kriegsmunition ausgenommen) von und nach Newyork zu bringen, ohne von der dänischen Blokade behindert zu werden.« Das Nämliche ist dem zwischen Kronstadt und Swinemünde fahrenden kaiserlich russischen Postdampfschiffe »Wladimir« gestattet.

[2]) 1 Real de vellon = 2 Sgr. 2 Pf.

Post-Konvention zwischen Frankreich und Spanien.

Art. 1. Die gewöhnlichen Briefe und die Waarenproben von Frankreich und Algier nach Spanien und seinen benachbarten Inseln, und, gegenseitig, die Briefe und Waarenproben von Spanien und seinen benachbarten Inseln nach Frankreich und Algier, sollen stets ohne voraufgegangene Frankirung befördert werden, und wird das Porto für beide Routen bei den Bestimmungs-Aemtern bezahlt.

Gedruckte und lithographirte Journale, Zeitungen, Zeitschriften, Programme, Kataloge, Anzeigen und verschiedenen Nachrichten, müssen bei dem Annahme-Amte vorher frankirt und dürfen von einer Vergütung oder Taxe irgend einer Art bei dem Bestimmungs-Amte nicht betroffen werden.

Bücher, Flugschriften und andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht erwähnte Drucksachen, Kupferstiche und Lithographien, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den Journalen gehören, und Noten bleiben den Bestimmungen des Zoll-Tarifs unterworfen.

Art. 2. Briefe jeder Herkunft mit französischen und spanischen Schiffen zur See angebracht, werden in den Häfen der beiden Mächte zugelassen; sie müssen dem ersten Quarantaine-Schiffe, welches mit dem überbringenden Schiffe in Berührung tritt, oder dem Quarantaine-Amte, welches die erste Deklaration des Kapitains erhält, nach Maafsgabe des Landesgebrauches, überliefert werden, um auf diesem Wege der Postverwaltung des Ankunfts-Hafens übergeben zu werden. Der Kapitain oder Befehlshaber des Schiffes, sowie die Mannschaft und die Passagiere, welche dieser Verfügung zuwiderhandeln, verfallen den Strafen, welchen in demselben Falle die Einwohner des Landes unterworfen sind.

Art. 3. Die Einwohner beider Länder können sich gegenseitig belastete Briefe übermachen, indessen nur auf dem Landwege und gegen Vorausbezahlung des vereinbarten Portos an das Annahme-Amt. Die Hälfte dieses Portos mufs sogleich durch das Auswechslungs-Amt, welches die belasteten Briefe überliefert, an das entsprechende Auswechslungs-Amt bezahlt werden, welches sie in Empfang nimmt.

In dem Falle, dafs ein belasteter Brief verloren geht, hat dasjenige der beiden Aemter, auf dessen Gebiet der Verlust stattfindet, dem anderen Amte als Entschädigung einen Ersatz von funfzig Francs zu bezahlen. Forderungen auf Ersatz werden nur in den sechs Monaten, welche dem Tage der Ablieferung an die respektiven Auswechslungs-Aemter folgen, zugelassen.

Art. 4. Unrichtig dirigirte oder an solche Empfänger adressirte Briefe, welche ihren Wohnsitz gewechselt haben, müssen gegenseitig ohne irgend Zeitverlust durch die respektiven Auswechslungs-Aemter zurückgesandt werden. Gewöhnliche oder belastete Briefe, Waarenproben, Journale und Drucksachen, welche aus irgend welcher Ursache zurückgewiesen sind, müssen von dem einen und dem andern Theile am Ende eines jeden Monats zurückgesandt werden.

Art. 5. Das Porto für gewöhnliche Briefe, deren Gewicht 7 ½ Grammen in Frankreich und 4 Adarmes oder eine viertel Unze in Spanien nicht übersteigt, ist auf 50 Cents. in Frankreich und auf 2 Realen de vellon in Spanien festgesetzt.

Briefe, von einem Gewichte von 7 ½ Grammen bis 15 Grammen einschliefslich in Frankreich, und von 4 bis 8 Adarmes in Spanien, bezahlen 100 Cents. oder 1 Franc in Frankreich und 4 Realen de vellon in Spanien, und so fort, unter Hinzufügung von 50 Cents. in Frankreich und 2 Realen de vellon in Spanien für das Gewicht von 7 ½ Grammen zu 7 ½ Grammen, und von 4 Adarmes zu 4 Adarmes.

Das Porto belasteter Briefe beträgt das Dreifache des Portos von gewöhnlichen Briefen desselben Gewichts.

Waarenproben ohne Werth, welche unter Kreuzband oder in einer Weise eingeliefert werden, die über ihre Natur keinen Zweifel läfst und welche nichts anderes Geschriebenes enthalten, als Nummern oder Marken zu ihrer Bezeichnung, bezahlen die Hälfte des für gewöhnliche Briefe desselben Gewichts festgestellten Portos, ohne dafs dieses Porto indessen weniger als dasjenige eines einfachen Briefes betragen könne.

Die in dem zweiten Paragraphen des ersten Artikels begriffenen Journale und Drucksachen, welche unter Kreuzband versandt werden und die nichts Geschriebenes, keine mit der Hand gemachte Ziffern oder Zeichen enthalten, bezahlen ein Frankirungsporto von 10 Cents. in Frankreich und von 12 Maravedis [1]) in Spanien für den Druckbogen. Diejenigen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden als Briefe angesehen und demzufolge taxirt.

Das Porto der aus den Häfen der beiden Länder mit ihren respektiven Schiffen kommenden Briefe, beträgt 75 Cents. in Frankreich und 3 Realen de vellon in Spanien für den einfachen Brief, unter verhältnifsmäfsiger Vermehrung des Stammsatzes nach der für die Korrespondenzen auf dem Landwege festgestellten Skala.

[1]) 1 Real = 34 Maravedis.

Briefe, welche gemäfs der Bestimmungen des zweiten Artikels durch französische und spanische aus beiden Ländern fremden Häfen ankommende Schiffe angebracht werden, tragen das auf die Korrespondenzen der Länder ihrer Herkunft anwendbare Porto.

Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf sechs Jahre geschlossen. Beim Ablauf dieser Frist bleibt sie während vier anderer Jahre und so fort in Kraft, es sei denn dafs eine entgegenstehende Anzeige durch einen der hohen vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gemacht sei. Während dieses letztern Jahres behält die Uebereinkunft ihre volle und gänzliche Ausführung.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Madrid in dem Zeitraume eines Monats oder früher wenn möglich ausgewechselt werden [1]), und wird sie am 1sten des nächsten Mai-Monats zur Ausführung gebracht werden.

Madrid, 1. April 1849.

Gesetz, betreffend die Genehmigung der mit verschiedenen südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträge.

Einziger Artikel. Die Nationalversammlung genehmigt die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, vom 8. März 1848, welche mit den Republiken von Guatemala und von Costa-Rica unterhandelt worden, und die dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt sind [2]).

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris, den 28. Februar, 23. April und 10. Mai 1849.

Der Präsident der National-Versammlung.
Armand Marrast.

[1]) Die beiderseitige Ratifikation ist am 9. Juni 1849 erfolgt.

[2]) Die Verträge enthalten keine ungewöhnlichen Bestimmungen; sie haben indessen dadurch einige Bedeutung erlangt, dafs sie die ersten Verträge der Art sind, in Bezug auf welche die Nationalversammlung ihre Genehmigung auszusprechen hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden unter Hinweisung auf die Schwierigkeiten, welche sich früher bei der Ausführung des Vertrages über das Durchsuchungsrecht, des Vertrages mit den Ver. Staaten und desjenigen mit Sardinien erhoben hatten, folgende Grundsätze aufgestellt, als:

1. Der Ratifikation eines Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages hat die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt vorherzugehen.

2. Mit der Genehmigung eines Vertrages ist zugleich die Genehmigung aller derjenigen Zollveränderungen etc. ausgesprochen, welche derselbe bedingt.

In Betreff des Inhalts des Vertrages wurden von der Kommission, welche mit der Berichterstattung beauftragt war, hauptsächlich folgende Bedenken hervorgehoben, als:

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und der Republik von Guatemala.

Da seit mehreren Jahren zahlreiche Handelsbeziehungen zwischen den Staaten S. M. des Königs der Franzosen und der Republik von Guatemala angeknüpft sind, so ist es nützlich erachtet worden, ihr Dasein zu ordnen, ihre Entwicklung zu begünstigen und ihre Dauer durch einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag fortzupflanzen, welcher auf das gemeinsame Interesse der beiden Länder begründet und geeignet ist, die respektiven Bürger gleiche und gegenseitige Vortheile genieſsen zu lassen.

Nach diesem Grundsatze und zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, als:

(folgen die Namen)

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll ein beständiger Friede und eine immerwährende und aufrichtige Freundschaft zwischen S. M. dem Könige der Franzosen, seinen Erben und Nachfolgern auf der einen Seite und der Republik von Guatemala, auf der andern, und den Bürgern der beiden Staaten ohne Ausnahme der Personen oder der Plätze stattfinden.

Art. 2. Es soll zwischen allen Gebieten der Staaten S. M. des Königs der Franzosen in Europa und denjenigen der Republik von Guatemala eine gegenseitige Handelsfreiheit stattfinden. Die Bürger der beiden Staaten sollen in völliger Freiheit mit ihren Schiffen und

1. Bei Artikel 7. Zufolge desselben sollen Schiffe auch zu einem privativen Gebrauche zurückgehalten werden dürfen, während nach Ansicht der Kommission solches nicht ohne freie Zustimmung des Vertreters des betreffenden Schiffes sollte geschehen können.

2. Bei Artikel 11 ist unter Hinweisung auf die bei der Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Cinque ports Englands obwaltenden Umstände darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Bestimmung, dafs die Schiffe gegenseitig keinen höheren Schiffsabgaben unterworfen sein sollen, als denjenigen, welchen die nationalen Schiffe unterworfen sind, nicht unter allen Umständen genüge, diese Gegenseitigkeit zu sichern.

Ferner ward bei demselben Artikel der Bestimmung, dafs die Tonnengelder etc. nach den resp. Schiffsregistern berechnet werden sollen, als für den Fall nachtheilig gedacht, dafs die guatemalische Messung unter dem wirklichen Gehalte sein sollte, und es als wünschenswerth bezeichnet, für die Messung beide Theile gleich bindende Grundsätze aufzustellen.

Ladungen in alle Plätze, Häfen und Flüsse der beiden Staaten, welche dem fremden Handel offen sind oder sein werden, eingehen können.

Sie sollen dort den Handel von Hafen zu Hafen (commerce d'échelle) betreiben können, um dort das Ganze oder einen Theil der von ihnen aus der Fremde angeführten Ladungen zu löschen und ihre Rückladung nach und nach einzunehmen; aber sie sollen nicht die Befugnifs haben, dort die Waaren zu entlöschen, welche sie in einem andern Hafen desselben Staats eingenommen haben, oder sonst den Küstenhandel zu betreiben, welcher den Nationalen ausschliefslich vorbehalten bleibt.

Sie sollen die Befugnifs haben, in den respektiven Gebieten zu reisen oder sich dort aufzuhalten, sowohl im Grofsen wie im Kleinen Handel zu treiben, wie die Nationalen; Häuser, Magazine und Buden, welche sie gebrauchen, zu miethen und zu bewohnen; Transporte von Waaren und Geldern zu bewirken und Konsignationen zu empfangen; bei den Zollämtern als Bürgen zugelassen zu werden, wenn sie länger als ein Jahr an den Plätzen etablirt sind und die liegenden Güter, welche sie dort besitzen, eine genügende Sicherheit darbieten.

Es soll ihnen völlig frei stehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder sich nach ihrem Gutdünken durch einen Faktor, Konsignatar, Agenten oder Dollmetscher vertreten zu lassen, ohne dafs sie als Fremde irgend eine Zulage an Gebühren oder Vergütung zu bezahlen hätten.

Es soll ihnen gleichermaafsen frei stehen, für alle ihre Einkäufe sowohl, als für alle ihre Verkäufe den Preis sämmtlicher sowohl eingeführter als zur Ausfuhr bestimmter Güter, Waaren und Gegenstände festzustellen, mit der Maafsgabe dafs sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes richten.

Art. 3. S. M. der König der Franzosen verpflichtet sich überdies, dafs die Bürger von Guatemala dieselbe in dem vorstehenden Artikel ausbedungene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in den aufserhalb Europas belegenen Gebieten Sr. Majestät geniefsen sollen, welche dem Handel und der Schiffahrt der am meisten begünstigten Nation offen sind oder sein werden und in Erwiederung sollen die durch den gegenwärtigen Vertrag zu Gunsten der Franzosen festgestellten Rechte den Bewohnern der französischen Kolonien gemein sein.

Art. 4. Die respektiven Bürger sollen in den beiden Staaten einen dauernden und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum geniefsen; sie sollen, um die Vertheidigung ihrer Rechte zu betreiben, zu den Gerichtshöfen einen freien und leichten Zugang

haben und dieses zu denselben Bedingungen, welche für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, üblich sind.

Es soll ihnen zu diesem Zwecke zustehen, unter allen Umständen, diejenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art anzustellen, welche sie für geeignet halten; endlich sollen sie die Befugnifs haben, bei den Beschlüssen und Sprüchen der Gerichtshöfe in denjenigen Sachen anwesend zu sein, welche sie angehen, wie auch bei allen Untersuchungen und Zeugenaussagen, welche bei Gelegenheit der Urtheilssprüche statt haben könnten und zwar in allen den Fällen, wo die Gesetze der respektiven Länder die Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen gestatten.

Sie sollen überdies von jedem persönlichen Dienste sowohl in den Armeen zu Lande oder zur See, als auch in den National-Garden oder Milizen, wie auch von allen Kriegskontributionen, Zwangsanleihen und militairischen Requisitionen befreit sein, und in allen andern Fällen sollen sie für ihr bewegliches oder unbewegliches oder wie sonst immer zu benennendes Eigenthum keinen andern Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterworfen sein, als die durch die Nationalen selbst bezahlten.

Sie dürfen nicht verhaftet oder ausgewiesen, ja selbst nicht von einem Theile des Landes nach einem andern auf Grund von polizeilichen oder Verwaltungs-Maafsregeln geschickt werden, ohne schwere Anzeichen oder Gründe, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören und ehe diese Gründe und deren Beweismittel den diplomatischen oder konsularischen Agenten ihrer respektiven Nation mitgetheilt sind. In allen Fällen wird den Angeschuldigten die nöthige Zeit gewährt werden, um der Regierung des Landes ihre Rechtfertigungsmittel vorzulegen oder vorlegen zu lassen, welche Zeit je nach den Umständen von längerer oder kürzerer Dauer sein wird.

Es ist wohl verstanden, dafs die Bestimmungen dieses Artikels auf die Verurtheilungen zur Deportation oder zur Verbannung von einem Punkte nach einem andern des Gebiets keine Anwendung finden, welche gemäfs den Gesetzen und den durch die Gerichtshöfe der respektiven Länder festgestellten Formen gegen die Bürger des einen derselben ausgesprochen werden könnten. Diese Verurtheilungen sollen auch ferner nach den durch die respektiven Gesetzgebungen festgestellten Formen ausgeführt werden können.

Art. 5. bezieht sich auf den Schutz der verschiedenen Religionsbekenntnisse.

Art. 6. Die Bürger der beiden Nationen sollen die Befugnifs

haben, nach ihrem Belieben vermittelst Verkauf, Schenkung, Tausch, Vermächtnifs oder auf irgend eine andere Weise über alle Güter, welche sie in den respektiven Gebieten besitzen, zu verfügen. Desgleichen können die Bürger des einen der beiden Staaten, welche Erben von in dem andern belegenen Gütern sind, ohne Hindernifs die Erbschaft derjenigen Güter antreten, welche ihnen ab intestato anheimfallen und die Erben oder Legatarien sollen nicht gehalten sein, andere oder höhere Erbschaftsabgaben zu entrichten, als diejenigen, welche in ähnlichen Fällen durch die Nationalen selbst zu tragen sein würden.

Und, in dem Falle, dafs es den genannten Erben als Fremden oder wegen sonst irgend eines Grundes nicht gestattet wäre, von der Erbschaft Besitz zu nehmen, so sollen ihnen drei Jahre bewilligt werden, um über dieselbe nach Gutdünken zu verfügen und den Ertrag an sich zu ziehen, ohne andere Auflagen zu bezahlen, als die durch die Gesetze eines jeden Landes festgestellten.

Art. 7. Die Bürger des einen und des anderen Staates können respektive keinem Embargo unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen oder Handelsgegenständen zum Zwecke irgend einer militairischen Expediton oder zu sonst irgend einem öffentlichen oder privativen Gebrauche zurückgehalten werden, ohne dafs den Betheiligten unverzüglich eine genügende Schadloshaltung für diesen Gebrauch und für die Nachtheile und Schäden, welche aus den Diensten, zu denen sie gezwungen sind, erwachsen und die nicht rein zufällig sind, gewährt werde.

Art. 8. Wenn, was Gott verhüten wolle, der Friede zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen gebrochen würde, so soll von der einen und anderen Seite den Handeltreibenden, welche an den Küsten befindlich sind, sechs Monate, und den im Innern des Landes befindlichen ein ganzes Jahr bewilligt werden, um ihre Geschäfte zu ordnen und über ihr Eigenthum zu verfügen, und aufserdem soll ihnen ein sicheres Geleit gegeben werden, um sich in demjenigen Hafen, welchen sie nach ihrem eigenen Belieben bezeichnen werden, einzuschiffen.

Alle anderen Bürger, welche in den respektiven Staaten ein festes und dauerndes Etablissement zur Betreibung irgend einer besondern Profession oder eines besondern Geschäftes haben, sollen ihr Etablissement behalten und ihre Profession fortsetzen können, ohne auf irgend eine Weise beunruhigt zu werden, und werden diese gleich wie die Kaufleute vollen Besitz ihrer Freiheit und ihrer Güter

behalten, so lange sie sich gegen die Gesetze des Landes nicht vergehen. Endlich sollen ihr Eigenthum oder ihre Güter, welcher Art sie auch sein mögen, wie auch die ihnen von Privaten oder dem Staate schuldigen Zinsen und die Aktien von Banken und Gesellschaften keinen anderen Embargos, Subhastationen oder sonst irgend welcher Reklamation unterworfen sein, als denjenigen, welche in Bezug auf dieselben, den Nationalen zugehörigen Gegenstände oder Güter statt haben können.

Art. 9. Der französische Handel in Guatemala, und der guatemalische Handel in Frankreich sollen in Betreff der Zoll-Abgaben, sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr, wie derjenige der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

In keinem Falle dürfen die Eingangsabgaben, welche in Frankreich auf die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie von Guatemala, und in Guatemala auf die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie Frankreichs gelegt werden, andere oder höhere sein, als diejenigen, welchen dieselben durch die meist begünstigte Nation eingeführten Erzeugnisse unterworfen sind oder sein werden.

Kein Verbot der Ein- oder Ausfuhr soll in Beziehung auf den gegenseitigen Handel der beiden Länder stattfinden, welches nicht gleichmäfsig auf alle anderen Nationen ausgedehnt ist.

Die Formalitäten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der respektive in den einen der beiden Staaten eingeführten Waaren gefordert werden könnten, sollen ebenfalls allen andern Nationen gemein sein.

Art. 10. Die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des einen der beiden Länder werden in den Häfen des andern dieselben Eingangsabgaben bezahlen, ob sie auf französischen oder guatemalischen Schiffen geladen sind.

Desgleichen werden die ausgeführten Erzeugnisse dieselben Abgaben bezahlen und dieselben Freiheiten, Bewilligungen und Rückerstattungen genieſsen, welche bei den auf nationalen Fahrzeugen bewirkten Ausfuhren zur Anwendung kommen oder kommen werden.

Art. 11. Französische Schiffe, welche in den Häfen von Guatemala ankommen oder von da abgehen, und guatemalische Schiffe bei ihrem Eingange in oder Ausgange von Frankreich, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Loots-, Quarantaine- oder anderen das Gefäfs des Schiffes betreffenden Abgaben unterworfen sein, als diejenigen, welchen die nationalen Schiffe in den beiden Ländern respektive unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnen- und anderen Abgaben, welche nach Maſsgabe der Tragfähigkeit der Schiffe berechnet werden, sollen übrigens in Frankreich von den guatemalischen Schiffen nach dem guatemalischen Schiffsregister, und von den französischen Schiffen in Guatemala nach dem französischen Schiffspaſs oder Briefe erhoben werden.

Art. 12. Die respektiven Schiffe, welche die Häfen oder die Küsten des einen oder des anderen Staates anlaufen, sollen keiner Schiffahrtsabgabe, unter welcher Benennung diese Abgaben auch respektive eingeführt sind, unterworfen sein, mit Ausnahme der Loots-, Leucht- und anderen Abgaben derselben Art, welche eine Vergütung für durch die Privatindustrie geleisteten Dienste sind, vorausgesetzt, daſs diese Schiffe keine Ladung oder Löchung von Waaren vornehmen.

In allen Fällen, wo die Bürger der beiden hohen vertragenden Theile genöthigt sein werden, eine Zuflucht oder Asyl in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern, mit ihren Schiffen, sowohl Kriegs- als Kauffahrtei-, öffentlichen oder privaten, in Folge schlechten Wetters oder der Verfolgung von Seeräubern oder Feinden zu suchen, soll ihnen aller Schutz gewährt werden, damit sie ihre Schiffe ausbessern, Lebensmittel anschaffen und in den Stand gesetzt werden mögen, ihre Reise ohne irgend ein Hinderniſs fortzusetzen, und selbst in dem Falle, wo die respektiven Schiffe in Folge erzwungenen Einlaufens genöthigt wären, die Waaren, welche ihre Ladungen bilden, ans Land zu bringen oder auf andere Schiffe überzuladen, um sie vor Verderb zu schützen, sollen von ihnen keine anderen Abgaben gefordert werden, als diejenigen, welche für Vermiethung der Magazine, Höfe und Werften, die zur Aufnahme der Waaren und zur Ausbesserung der Schäden der Fahrzeuge nöthig sind, zu entrichten sind. Ueberdies werden sich die Bürger der beiden Staaten, welche auf Kriegs- oder Kauffahrtei-Schiffen oder auf Packetböten fahren, auf der See und an den Küsten alle Art Hülfe leisten, gemäſs der Freundschaft, welche zwischen den beiden Staaten stattfindet.

Art. 13. Als französisch sollen die in Franreich erbauten Schiffe angesehen werden oder diejenigen, welche dem Feinde durch französische Kaper abgenommen und für gute Prise erklärt sind, oder endlich diejenigen, welche durch französische Gerichtshöfe wegen Gesetzesübertretungen verurtheilt sind, vorausgesetzt übrigens, daſs die Eigenthümer, die Befehlshaber und drei Viertel der Mannschaft Franzosen sind.

Desgleichen sollen als guatemalisch alle in dem Gebiete von

Guatemala erbauten Schiffe angesehen werden oder dem Feinde durch Kriegsschiffe der Republik abgenommenen und als gute Prise erklärten, oder endlich diejenigen, welche durch guatemalische Gerichtshöfe wegen Gesetzesübertretungen verurtheilt sind, vorausgesetzt jedoch, dafs die Eigenthümer, die Kapitaine und drei Viertel der Mannschaft guatemalisch sind.

Uebrigens ist es verabredet, dafs jedes französische oder guatemalische Schiff, um, zu den obigen Bedingungen, des Privilegiums seiner Nationalität zu genieſsen, mit einem Passe, Briefe oder Register versehen sein mufs, deren Form gegenseitig mitgetheilt werden wird und welche, durch die zu ihrer Ertheilung befugte Behörde bescheinigt, Folgendes darthun müssen:

1. zu Anfang, den Namen, das Geschäft und den Wohnort, in Frankreich oder in Guatemala, des Eigenthümers, sofern es ein einzelner ist, oder der Eigenthümer, unter Angabe ihrer Zahl und der Antheile eines jeden;
2. den Namen, die Gröfse, den Gehalt und endlich alle nähere Kennzeichen des Schiffes, welche dazu dienen, dessen Identität und Nationalität festzustellen.

Art. 14. Die Schiffe, Waaren und Güter, welche Bürgern des einen der vertragenden Theile zugehören und die durch Seeräuber, sei es innerhalb der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit oder auf hoher See genommen und nach den Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern Theils gebracht oder dort angetroffen werden, sollen den Eigenthümern, sofern Veranlassung vorliegt, (gegen Bezahlung der Kosten der Wiederwegnahme, welche durch die respektiven Gerichtshöfe zu bestimmen sind), zurückgestellt werden, sobald das Eigenthumsrecht vor den Gerichtshöfen erwiesen ist und auf die Reklamation, welche innerhalb der Frist eines Jahres durch die Betheiligten, durch ihre Bevollmächtigten oder durch die Agenten der respektiven Gouvernements zu erheben ist.

Art. 15. Im Falle eines Krieges des einen der beiden hohen vertragenden Theile mit einem andern Staate, darf kein Bürger des andern vertragenden Theiles Kaper-Kommissionen oder Briefe annehmen, um dem Feinde bei der Bekriegung des im Kriege befindlichen Theiles beizustehen oder um den Handel oder das Eigenthum seiner Bürger zu beunruhigen.

Art. 16. Die beiden hohen vertragenden Theile nehmen in ihren gegenseitigen Beziehungen den Grundsatz an, dafs die Flagge die Ladung deckt. Wenn der eine der beiden Theile neutral bleibt in

dem Falle, wo der andere mit irgend einer Macht in Krieg geräth, sollen die durch die neutrale Flagge gedeckten Waaren auch als neutral angesehen werden, selbst wenn sie den Feinden des andern vertragenden Theiles zugehören. Ebenfalls ist es verabredet, dafs die Freiheit der Flagge sich auf die Individuen erstreckt, welche am Bord der neutralen Schiffe angetroffen werden, und selbst dann, wenn sie Feinde der beiden Theile wären, sollen sie aus dem neutralen Schiffe nicht weggenommen werden dürfen, es sei denn, dafs sie Militairpersonen und zu der Zeit im Dienste des Feindes angestellt wären.

In Folge desselben Grundsatzes ist auch verabredet, dafs das am Bord eines feindlichen Schiffes angetroffene neutrale Eigenthum als feindliches angesehen werden soll, wenn es nicht in dieses Schiff vor der Kriegserklärung, oder ehe man in dem Hafen, von welchem das Schiff gesegelt ist, diese Erklärung kannte, geladen ist.

Die beiden hohen vertragenden Theile werden diesen Grundsatz nur auf diejenigen Mächte anwenden, welche ihn gleichermafsen anerkennen.

Art. 17. Für den Fall, dafs der eine der vertragenden Theile sich im Kriege befindet und dafs seine Schiffe auf der See das Untersuchungsrecht auszuüben haben, ist es verabredet, dafs wenn sie ein einem neutral gebliebenen Theile zugehöriges Schiff antreffen, die ersteren aufserhalb Kanonenschufsweite bleiben und dafs sie in ihren Böten nur zwei oder drei Personen, welche mit der Untersuchung der auf seine Nationalität und seine Ladung bezüglichen Papiere beauftragt sind, hinsenden dürfen. Die Befehlshaber sollen für jede Plackerei oder Gewaltthat, welche sie bei dieser Gelegenheit ausüben oder dulden werden, verantwortlich sein.

Auch ist verabredet, dafs in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden kann, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen, weder um seine Papiere vorzuzeigen noch wegen sonst irgend einer Ursache.

Die Untersuchung ist nur am Bord der Schiffe, welche ohne Convoi segeln, erlaubt. Wenn sie unter Convoi segeln, genügt es, dafs der Befehlshaber mündlich und auf sein Ehrenwort erklärt, dafs die unter seinen Schutz und unter seine Begleitung gestellten Schiffe dem Staate angehören, dessen Flagge er trägt, und dafs er erklärt, wenn die Schiffe nach einem feindlichen Hafen segeln, dafs sie keine Kriegs-Konterbande führen.

Art. 18. In dem Falle, dafs das eine der beiden Länder mit irgend einer andern Macht im Kriege ist, können die Bürger des

andern Landes ihren Handel mit den kriegführenden Staaten, welche sie auch seien, fortsetzen, mit Ausnahme der Städte oder Häfen, welche wirklich belagert oder blokirt sind. Es ist gleichfalls einverstanden, dafs man nur die Plätze als belagert oder blokirt ansehen wird, welche durch eine, die Neutralen an dem Eingange zu verhindern befähigte kriegführende Macht angegriffen sind.

Wohlverstanden erstreckt sich diese Freiheit des Handels und der Schiffahrt nicht auf die als Kriegs-Konterbande angesehenen Artikel, als Feuergewehre und Geschütze, blanke Waffen, Wurfgeschosse, Pulver, Salpeter, Montirungsstücke und im Allgemeinen alle Arten von Waffen und Instrumenten von Eisen, Stahl, Kupfer oder von jedem andern Material, welche zur Kriegführung zur See oder zu Lande ausdrücklich fabrizirt sind.

Kein Schiff der einen oder der andern der beiden Nationen soll aus dem Grunde, weil es Kriegs-Konterbande-Artikel am Bord hat, aufgebracht werden, sofern der Eigner, Kapitain oder Superkargo des genannten Schiffes dem Aufbringer diese Kriegs-Konterbande-Artikel überliefert, es sei denn, dafs die genannten Artikel in solcher Menge vorhanden seien und einen solchen Raum einnähmen, dafs man sie nicht ohne grofse Unbequemlichkeit an Bord des aufbringenden Schiffes aufnehmen könnte. In letzterm Falle, wie auch in allen denjenigen, welche gesetzlich zu dem Aufbringen ermächtigen, wird das aufgebrachte Schiff nach dem geeignetsten und sichersten Hafen, welcher sich in gröfster Nähe befindet, gesandt werden, um dort nach den Gesetzen verurtheilt zu werden.

In keinem Falle kann ein den Bürgern des einen der beiden Länder zugehörendes Kauffahrteischiff, welches nach einem durch den andern Staat blokirten Hafen abgefertigt ist, angehalten, weggenommen und verurtheilt werden, wenn ihm nicht zuvor eine Anzeige oder Mittheilung von dem Stattfinden der Blokade durch ein einen Theil der Eskadre oder Abtheilung dieser Blokade ausmachendes Schiff geworden ist; und damit man nicht eine vorgebliche Unkenntnifs der Thatsachen möge anführen können und das Schiff, welches nicht gehörig benachrichtigt ward, in den Fall käme, weggenommen zu werden, wenn es sich hernach während der Dauer der Blokade vor demselben Hafen zeigt, so soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes, welches ihm zuerst begegnen wird, sein Visa auf die Papiere dieses Schiffes setzen, unter Anführung des Tages, des Ortes oder der Höhe, wo er es untersucht und ihm die fragliche Mittheilung gemacht haben wird, welche überdies dieselben Anzeigen enthalten mufs, als die für das Visa bestimmten.

Alle Schiffe des einen der beiden vertragenden Theile, welche in einen Hafen eingelaufen sind, ehe er durch die andere Macht belagert, blokirt oder eingeschlossen ward, können ihn mit ihren Ladungen ohne Hindernifs verlassen; und wenn diese Schiffe sich im Hafen nach der Uebergabe des Platzes befinden, sollen sie der Konfiskation nicht unterworfen sein und ebensowenig ihre Ladungen; sondern sie sollen ihren Eigenthümern übergeben werden.

Art. 19. Ein jeder der beiden hohen vertragenden Theile soll die Befugnifs haben, in den Territorien und Gebieten des andern ständige Konsuln zum Schutze des Handels anzustellen. Diese Agenten werden ihre Wirksamkeit erst antreten, nachdem sie von dem Gouvernement des Landes, nach welchem sie gesandt sind, ihr Exequatur erhalten haben.

Dieses behält sich übrigens das Recht vor, die Orte zu bestimmen, wo es ihm angemessen erscheint, Konsuln zuzulassen, wobei es indessen wohlverstanden ist, dafs die beiden Gouvernements in dieser Beziehung sich respektive keiner Beschränkung widersetzen werden, welche in den beiden Ländern alle Nationen gemeinsam trifft.

Art. 20. Die respektiven Konsuln und ihre Kanzler sollen in den beiden Ländern die ihrem Amte beigelegten Privilegien geniefsen; als: Befreiung von Einquartierung und von allen direkten Abgaben, sowohl persönlichen, als das bewegliche Vermögen und den Luxus treffenden, es sei denn, dafs sie Bürger des Landes sind, wo sie ansässig sind oder dafs sie Eigenthümer oder Besitzer unbeweglicher Güter werden oder endlich, dafs sie Handel treiben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Auflagen oder Taxen unterworfen sind, wie andere Privatleute. Diese Agenten sollen überdies alle anderen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten geniefsen, welche an ihrem Wohnsitz den Agenten desselben Ranges der am meisten begünstigten Nation bewilligt werden.

Art. 21. Die Archive und überhaupt alle Papiere der respektiven Konsulate sind unverletzlich; und unter keinem Vorwande und in keinem Falle dürfen sie durch die Orts-Behörden in Beschlag genommen oder visitirt werden.

Art. 22. Die respektiven Konsuln können beim Ableben ihrer Landsleute, wenn sie ohne Testament oder ohne Bestellung von Testamentsvollstreckern gestorben sind,

1. die beweglichen Güter und die Papiere des Verstorbenen, sowohl von Amtswegen als auch auf das Verlangen der Betheiligten, versiegeln, nachdem sie zuvor die zuständige Orts-

behörde von dieser Verrichtung in Kenntnifs gesetzt haben, welche dabei gegenwärtig sein und selbst, wenn sie es geeignet hält, die durch den Konsul angelegten Siegel durch die ihrigen durchkreuzen kann, welche doppelten Siegel dann nur mit beiderseitiger Zustimmung abgenommen werden können;

2. auch das Inventarium des Nachlasses aufnehmen, in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn sie glaubt, gegenwärtig sein zu müssen;
3. nach dem Gebrauch des Landes den Verkauf der zum Nachlasse gehörigen beweglichen Güter bewerkstelligen lassen, wenn die genannten Güter durch Einwirkung der Zeit sich verschlechtern könnten, oder der Konsul ihren Verkauf dem Interesse des Verstorbenen entsprechend hält, und
4. den genannten Nachlafs persönlich verwalten oder reguliren, oder unter ihrer Verantwortlichkeit einen Agenten zu dem Zwecke ernennen, ohne dafs übrigens die Ortsbehörde sich in diese neuen Verrichtungen zu mischen hätte.

Aber die genannten Konsuln sollen gehalten sein, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen, welche im Bereiche ihres Bezirks erscheinen, anzeigen zu lassen, und können sie den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten den Nachlafs und seinen Ertrag erst dann ausliefern, nachdem sie alle Schulden, welche der Verstorbene im Lande gemacht haben könnte, werden haben entrichten lassen oder nachdem ein Jahr seit dem Tage der Todesanzeige vergangen sein wird, ohne dafs irgend welche Forderung an den Nachlafs erhoben ist.

Art. 23. Die respektiven Konsuln sollen mit der innern Polizei über die Kauffahrteischiffe ihrer Nation ausschliefslich beauftragt sein, und können die Ortsbehörden sich nur dann darein mischen, wenn die entstandenen Unordnungen der Art sind, dafs die öffentliche Ruhe am Lande oder am Bord der Schiffe gestört wird.

Aber in Allem, was die Hafenpolizei, die Ladung und Löschung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sollen die Bürger der beiden Staaten beziehungsweise den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Art. 24. Die respektiven Konsuln können die von den Schiffen ihrer Nation entlaufenen Matrosen arretiren lassen und entweder an Bord oder in ihr Land schicken. Zu diesem Zwecke werden sie sich an die zuständigen Orts-Behörden schriftlich wenden und durch Vorzeigung des Schiffsregisters oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgesegelt ist, durch die gehörig durch sie bescheinigte Abschrift

dieser Dokumente den Beweis führen, dafs die Leute, welche sie beanspruchen, zu der Mannschaft gehörten. Auf diese so gerechtfertigte Forderung kann ihnen die Auslieferung nicht verweigert werden; es soll ihnen überdiefs bei der Aufsuchung, Ergreifung und Arrestation der genannten Deserteure alle Hülfe und aller Beistand geleistet werden; auch sollen letztere in den Landesgefängnissen auf Anforderung und auf Kosten der Konsuln gehalten und überwacht werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit gefunden haben, sie auszuliefern oder abreisen zu lassen. Wenn diese Gelegenheit sich indessen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Arrestation an darbietet, so werden die Deserteure in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder festgenommen werden.

Art. 25. In allen den Fällen, wo nicht zwischen den Rhedern, Abladern und Versicherern eine entgegenstehende Uebereinkunft statt findet, sollen die Schäden, welche die Schiffe der beiden Länder zur See auf den Reisen nach den respektiven Häfen erleiden, durch die Konsuln ihrer Nation regulirt werden.

Art. 26. Alle auf die Bergung der an den Küsten von Guatemala gescheiterten oder gestrandeten französischen Schiffe sich beziehenden Verrichtungen sollen durch die Konsuln Frankreichs geleitet werden, und gegenseitig werden die guatemalischen Konsuln die auf die Bergung der an den Küsten Frankreichs gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihrer Nation bezughabenden Verrichtungen leiten.

Die Dazwischenkunft der Ortsbehörden soll in den beiden Ländern nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Angelegenheiten der Berger, wenn sie nicht aus den schiffbrüchigen Mannschaften bestehen, zu schützen und die Ausführung der bei dem Ein- und Ausgange der geborgennn Waaren zu beobachtenden Vorschriften zu sichern. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln oder Vicekonsuln haben die Ortsbehörden übrigens alle zum Schutze der Individuen und zur Erhaltung der verunglückten Güter nothwendigen Mafsregeln zu treffen.

Die geborgenen Waaren sind keiner Zoll-Abgabe unterworfen, wenn sie nicht zum innern Verbrauche zugelassen werden.

Art. 27. Es ist zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen ausdrücklich vereinbart, dafs unabhängig von den vorstehenden Bedingungen, die diplomatischen und konsularischen Agenten, die Bürger jeder Klasse, die Schiffe und Waaren des einen der beiden Staaten, aus vollem Rechte, in dem andern alle Freiheiten, Privilegien

und Immunitäten genieſsen sollen, welche der meist begünstigten Nation eingeräumt sind oder sein werden, und dieses ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniſs ohne Gegenleistung erfolgt ist, oder gegen dieselbe Vergütung, wenn das Zugeständniſs an Bedingungen geknüpft ist.

Art. 28. Indem Se. Maj. der König der Franzosen und die Republik von Guatemala den Wunsch hegen, die Beziehungen, welche sich zwischen den beiden Mächten als Folge des gegenwärtigen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrages bilden werden, so dauernd und sicher zu machen, als die Umstände es erlauben werden, haben sie feierlichst erklärt, über folgende Punkte übereinzukommen:

1. Der gegenwärtige Vertrag soll während zwölf Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen gerechnet, in Kraft sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunktes weder der eine noch der andere der beiden hohen vertragenden Theile durch eine amtliche Erklärung seine Absicht anzeigt, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, so soll der genannte Vertrag noch während eines Jahres verpflichtend bleiben, und so fort bis zum Ablauf der zwölf Monate, welche der erwähnten amtlichen Erklärung, zu welcher Zeit sie auch statthaben möge, folgen.

Es ist wohlverstanden, daſs, im Fall diese Erklärung durch den einen der vertragenden Theile gemacht wird, nur die auf den Handel und die Schiffahrt bezüglichen Bestimmungen des Vertrages als aufgehoben und wiederrufen angesehen werden sollen; daſs aber in Bezug auf die Artikel, welche die Friedens- und Freundschafts-Beziehungen betreffen, der Vertrag nicht weniger immerwährend bindend für die beiden Mächte bleiben soll.

2. Wenn einer oder mehrere Bürger des einen oder des andern Theiles irgend einen der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel verletzen sollten, so sollen die genannten Bürger dafür persönlich verantwortlich sein, ohne daſs darum die gute Eintracht und die Gegenseitigkeit zwischen den beiden Nationen, welche sich wechselseitig verpflichten, in keiner Weise den Uebertreter zu beschützen, unterbrochen würde. Wenn einer der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel unglücklicher Weise auf irgend eine Art verletzt oder übertreten werden sollte, so ist es ausdrücklich verabredet, daſs der demselben treu gebliebene Theil dem andern Theile zuvor eine Darlegung der Thatsachen, so wie einen von den zur Feststellung der Rechtmäſsigkeit seiner Klage nöthigen Dokumenten und Beweisen begleiteten Antrag auf Genugthuung überreichen soll,

und zu Repressalien nicht eher ermächtigen, noch selbst zu Feindseligkeiten soll schreiten können, als bis die durch ihn geforderte Genugthuung verweigert oder willkührlich verschoben worden.

Art. 29. Und im Falle, wo es, um die gute Eintracht zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen noch mehr zu befördern und in der Zukunft jede Art Schwierigkeit zu vermeiden, nützlich und angemessen sein sollte, dem gegenwärtigen Vertrage einige Artikel hinzuzufügen, so ist verabredet, dafs die beiden Mächte ohne die geringste Zögerung bereit sein werden, über die Artikel, welche dem genannten Vertrage fehlen könnten, zu unterhandeln und sie festzustellen, wenn sie wechselseitig vortheilhaft erachtet werden, und dafs die genannten Artikel, nachdem sie verabredet und gehörig in Richtigkeit gebracht sein werden, einen Theil des gegenwärtigen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages ausmachen sollen.

Art. 30. Der gegenwärtige, aus dreifsig Artikeln bestehende Vertrag soll durch Se. Maj. den König der Franzosen und durch das Gouvernement der Republik von Guatemala ratifizirt werden, und die Ratifikationen desselben sollen in Guatemala oder in Paris in dem Zeitraum von achtzehn Monaten oder früher, wenn thunlich, ausgewechselt werden.

In Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen, zu Guatemala, am 8. März 1848.

Beitritt des Staates von Costa-Rica zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen Frankreich und der Republik von Guatemala.

Nachdem Se. Excell. der Präsident des souveränen und unabhängigen Staats von Costa-Rica in Central-Amerika, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen und das gute Vernehmen, welche seit einiger Zeit zwischen diesem Staate und den Gebieten Sr. Maj. des Königs der Franzosen bestehen, zu erhalten und zu vermehren, zu dem Zwecke, um einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Gouvernement Sr. Maj. des Königs der Franzosen zu unterhandeln, dem Hrn. Senator Nasario Toledo Vollmacht ertheilt hat; und da von anderer Seite der Herr Jean-Marie-Raymond Baradère, Ritter des königl. Ordens der Ehrenlegion, Generalkonsul Frankreichs in Central-Amerika und Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs der Franzosen bei der Republik von Guatemala,

obgleich er nicht mit einer besondern Vollmacht zum Abschlufs eines unmittelbaren Vertrages mit dem souveränen und unabhängigen Staate von Costa-Rica versehen ist; aber in Erwägung, dafs diejenige, welche ihn bei der Republik von Guatemala beglaubigt, sich auf den Staat von Costa-Rica erstrecken könne, weil die Angelegenheiten dieses Staates in Rücksicht Frankreichs ganz dieselben als diejenigen Guatemala's sind, und weil er einen Theil des central-amerikanischen Bundes ausmacht;

Und endlich überzeugt, dafs Se. Maj. der König der Franzosen die Gefühle theilt, welche Se. Exc. den Präsidenten von Costa-Rica beseelen, geglaubt hat, den durch den Hrn. Nasario Toledo, Senator und Bevollmächtigten des Staates von Costa-Rica gemachten Vorschlag, im Namen Sr. Exc. des Präsidenten dieses Staates dem am 8. März 1848 zwischen Sr. Maj. dem König der Franzosen und der Republik von Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage beizutreten, annehmen zu können; so sind in Folge davon die beiden Bevollmächtigten, indem sie dem Akte des Beitritts Sr. Exc. des Präsidenten von Costa-Rica zu dem Vertrage vom 8. März 1848 mit Guatemala und der Annahme dieses Beitritts durch den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Franzosen alle wünschenswerthe Feierlichkeit geben wollen, übereingekommen, eine besondere Uebereinkunft zu diesem Zwecke zu schliefsen; und nachdem sie sich wechselseitig ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, haben sie die folgenden Artikel beschlossen:

Art. 1. Se. Exc. der Präsident des souveränen und unabhängigen Staates von Costa-Rica tritt dem am 8. März 1848 zwischen Sr. Maj. dem Könige der Franzosen und der Republik von Guatemala geschlossenen und unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage bei. Se. Maj. der König der Franzosen nimmt den Beitritt Sr. Exc. des Präsidenten von Costa-Rica an.

Zufolge dessen sollen alle Artikel des genannten Vertrages als auf dieselbe Weise wie gegenwärtige Uebereinkunft unmittelbar zwischen Sr. Maj. dem Könige der Franzosen und Sr. Exc. dem Präsidenten des souveränen und unabhängigen Staates von Costa-Rica geschlossen und unterzeichnet angesehen werden.

Die vertragenden Theile kommen überein und verstehen sich wechselseitig, alle Bedingungen und Verpflichtungen der gegenwärtigen Uebereinkunft treulich auszuführen, und um jede Zweideutigkeit zu verhindern, ist entschieden worden, dafs der genannte Vertrag

hier wörtlich abgeschrieben werde, wie folgt: (folgt hier Abschrift des Vertrages zwischen Frankreich und Guatemala.)

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Paris, oder in Guatemala, oder in San José de Costa-Rica in dem Zeitraum von achtzehn Monaten oder früher, wenn thunlich, ausgewechselt werden.

In Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen zu Guatemala, am 12. März 1848.

Transitorischer Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll als null und nichtig angesehen werden, wenn Se. Exc. der Präsident von Costa-Rica dem am 10. dieses Monats zwischen dem Hrn. Don Nasario Toledo, bevollmächtigten Minister von Costa-Rica und dem Hrn. Jacques Mercher geschlossenen Vergleiche[1]) seine Genehmigung und Ratifikation verweigert.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dockgelder in Havre und in Rochelle.

Einziger Artikel. Die Gesetze vom 12. Floréal Jahr IX, 25. März 1806 und 22. Februar 1810, welche die Einführung besonderer Dockgelder (taxes spéciales de bassin) in den Häfen von Havre und von Rochelle aussprechen, sind und bleiben aufgehoben.

Beschlossen in öffentlicher Versammlung zu Paris, den 11. Mai 1849.

Der Präsident der National-Versammlung.

Armand Marrast.

Gesetz, betreffend die Genehmigung eines Supplementar-Artikels zu der Rhein-Schiffahrts-Convention.

Der Supplementar-Artikel XIX zu der Konvention vom 31. März 1831, betreffend die Ordnung der Rhein-Schiffahrt, wird genehmigt.

Beschlossen in öffentlicher Versammlung zu Paris, den 21. Mai 1849.

Der Präsident der National-Versammlung.

Armand Marrast.

[1]) Der Inhalt dieses Vergleichs ist im Moniteur Universel nicht gegeben.

Protokoll der Central-Kommission der Rhein-Schiffahrt.

XIX. Supplementar-Artikel zu Artikel 42 der Konvention von 1831.

1. Wer in Gemäfsheit des Art. 42 mit einem Rhein-Schiffahrts-Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinufer-Staate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst, oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben, genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Aufserdem mufs, falls der Patentinhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzollämtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen sein, welches von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder Rekognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

2. Jeder Unterthan eines Rheinuferstaates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden.

Es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes mufs dessen Eigenthümer den Rheinzollämtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

GROSSBRITANNIEN.

Verfügung, betreffend das Lootsgeld in den Flüssen Tees und Tyne [1]).

Kraft eines kürzlich von der Korporation des Trinity-Hauses in Newcastle, in Folge der dringenden Vorstellungen des Konsuls der Republik in dieser Stadt, gefafsten Beschlusses, sind französische Schiffe jeder Gröfse, sofern es ihnen angemessen erscheint, von der Verpflichtung frei, bei dem Eingange und dem Ausgange der Flüsse Tees und Tyne und im Allgemeinen aller von der genannten Korporation abhängigen Häfen, Lootsen zu nehmen. Bis jetzt war diese Befugnifs, welche den englischen Schiffen jeder Gröfse bewilligt ist, nur denjenigen unserer Schiffe zuerkannt worden, welche weniger als sechszig Tonnen messen, und hatte die britische Verwaltung sich ungeachtet der wiederholten Einsprüche des französischen Gouvernements hartnäckig geweigert, unsern andern Schiffen eine Gunst genieſsen zu lassen, welche, der englischen Flagge ausschliefslich vorbehalten, zum Vortheile derselben ein bedeutendes Privilegium bildete.

Die Grenzen des Gerichtsbezirks der Korporation des Trinity-Hauses in Newcastle erstrecken sich von der Insel Holy-Island im Norden bis Whitby im Süden und schliefsen die Häfen von Blyth, Shields, Sunderland, Seaham, Newcastle, Stockton, Hartlepool und Whitby ein.

Quarantaine-Verordnungen in Gibraltar.

1.

Die Gesundheitsbehörde zu Gibraltar hat am 14. April die Quarantaine für von der Levante kommende Schiffe dahin ermäfsigt, dafs dieselben nur die gleiche Quarantaine, wie in Malta (nämlich 3 Tage) zu halten haben.

Die Quarantaine für von Marokko kommende Schiffe, selbst mit ansteckungsfähigen Waaren (Wolle, Häute etc.), hört von derselben Zeit an ebenfalls auf, da die Provenienzen von Marokko jetzt in freier Praktika erklärt sind.

2.

Die Quarantaine für von England kommende Schiffe ist in Gibraltar unterm 5. Mai von 8 Tagen auf drei ermäfsigt.

[1]) Moniteur universel No. 131.

Bekanntmachung, betreffend den Küstenhandel zwischen den britisch-indischen Häfen.

Da über die Befugnifs fremder Schiffe, in einem britischen Hafen Indiens Güter als Fracht oder anderweit zur Verschiffung nach einem andern britisch-indischen Hafen an Bord zu nehmen, Mifsverständnisse entstanden sind; so wird die nachstehende Verordnung, welche in der Calcutta Gazette vom 11. Dezbr. 1839 abgedruckt steht, aufs neue zur allgemeinen Kenntnifs gebracht.

Singapore, 29. Januar 1849.

W. J. Butterworth,
Gouverneur von Prinz Wales Insel, Singapore u. Malakka.

Gesetzgebungs-Departement.

Den 2. Dezember 1839.

Nachstehende Verordnung, welche von dem Verwaltungs-Rath der ostindischen Kompagnie, kraft der ihm mittelst Akte aus dem 37. Jahr der Regierung Georg's III., Kap. 117, verliehenen Vollmacht, erlassen und ausgefertigt ist, wird auf Veranlassung des Präsidenten des Rathes von Indien zur allgemeinen Kenntnifs gebracht.

Verordnung in Bezug auf den Handel fremder Schiffe mit Indien.

Nachdem der Verwaltungs-Rath der ostindischen Kompagnie eine Verordnung erlassen und ausgefertigt, und mittelst Depesche vom 28. Juli 1837 nach Indien hat ergehen lassen, welche am 29. Dezember 1837 durch die hohe Regierung öffentlich verkündigt ist, und sich auf die Aufhebung sowie anderweite Regulirung und Abänderung gewisser Bestimmungen einer Verordnung des genannten Verwaltungs-Raths vom 12. August 1829 über die Regelung des Handels fremder Nationen mit den Häfen und festen Plätzen der britischen Nation in Ostindien bezieht, und in Betracht, dafs über die wahre Absicht und Bedeutung gewisser Theile dieser Verordnung Zweifel entstanden sind, und es nöthig ist, diese Zweifel zu beseitigen; so hat der Verwaltungs-Rath der genannten Kompagnie, kraft der Befugnifs, welche ihm durch die im 37. Jahre der Regierung weiland Sr. M. des Königs Georg III. ergangene Akte verliehen ist, welche Akte zur Regelung des Handels mit den britischen Besitzungen in Indien durch Schiffe Sr. Majestät befreundeter Nationen erlassen ist, die ganze vorbezeichnete Verord-

nung aufgehoben, und in Stelle derselben die nachstehende Verordnung erlassen:

Fremde, irgend einem Staate oder Reiche in Europa oder Amerika angehörige Schiffe dürfen, so lange diese resp. Staaten oder Reiche in Freundschaft mit Ihrer Majestät verbleiben, frei in britische Seeplätze oder Häfen in Ostindien einlaufen, sei es, dafs sie unmittelbar aus ihrem eigenen Lande oder von irgend einem andern Orte kommen; sie sollen daselbst gastfrei empfangen werden und Freiheit haben, daselbst Ein- und Ausfuhr-Handel zu treiben in Uebereinstimmung mit den in solchen Seeplätzen bestehenden oder zu erlassenden Verordnungen [1]); es soll jedoch den gedachten Schiffen nicht gestattet sein, in einem britisch-indischen Hafen Güter an Bord zu nehmen, in der Absicht, dieselben als Fracht oder auf eine andere Weise nach einem andern britisch-indischen Hafen zu verschiffen [2]), nichtsdestoweniger dürfen die ursprünglich eingenommenen Ladungen solcher Schiffe in den verschiedenen britischen Häfen gelöscht, und die auszuführenden Ladungen solcher Schiffe in den verschiedenen britischen Häfen für deren fremde Bestimmungen eingenommen werden. Es wird ferner bestimmt, dafs es den genannten Schiffen nicht gestattet sein soll, zur Zeit eines Krieges zwischen der britischen Regierung und irgend einem Staate oder einer Macht, wes Namens sie seien, aus dem genannten britischen Gebiet, ohne besondere Erlaubnifs des britischen Gouvernements, irgend welche Militair- oder Marine-Bedürfnisse, Salpeter oder Getreide auszuführen.

J. P. Grant.

Stellvertretender Sekretär des Gouvernements von Britisch-Indien.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 482.

[2]) Die Singapore Free Press sagt in Bezug auf obige Bestimmung: »Ein grofser Theil des Handels, welcher in den letzten Jahren zwischen Singapore und Arracan und Maulmain getrieben ist, wurde durch niederländische und andere fremde Schiffe vermittelt. Wir lenken daher die Aufmerksamkeit derjenigen, die bei diesem Handel betheiligt sind, auf die Gefahr, die ihnen aus dem Gebrauch solcher Schiffe droht, indem es aus der oben mitgetheilten Bekanntmachung hervorgeht, dafs diese Weise des Handels ungesetzlich ist, und dafs folglich ihre Ladungen für konfiszirt und verfallen erklärt werden können. So lange also die Schiffahrtsgesetze nicht ganz und gar zurückgenommen werden, ist es der Vorsicht gemäfs, Riouw oder irgend andere in der Nähe gelegene fremde Häfen als Bestimmungsplätze für diejenigen Schiffe zu wählen, welche in Arracan oder Maulmain mit Reis beladen sind, und deren Endbestimmung der Markt von Singapore ist. Auf die Boelan-Bai wird, fürchten wir, nicht gerechnet werden können, selbst wenn es schon entschieden wäre, ob diese ein gesetzlich zugängiger Hafen ist oder nicht, indem das niederländische Gouvernement sich wahr-

Gesetz, die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Beförderung der britischen Rhederei und Schiffahrt betreffend.

Da es angemessen ist, die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze über die Beförderung der britischen Rhederei und Schiffahrt abzuändern, so wird — — verordnet, dafs vom 1. Januar 1850 ab die nachstehend genannten Gesetze und Theile von Gesetzen aufser Kraft treten sollen, nämlich:

ein Gesetz, welches in der im 8. und 9. Regierungsjahre Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangen ist, unter dem Titel: »Gesetz, die Beförderung der britischen Rhederei und Schiffahrt betreffend;«

ein anderes in derselben Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz über die Registrirung britischer Schiffe,« soweit solches die Privilegien der in Malta, Gibraltar und Helgoland registrirten Schiffe beschränkt, soweit es ferner bestimmt, dafs kein Schiff oder Fahrzeug registrirt werden darf, welches nicht vollständig in einem Theile des britischen Reiches gebaut ist, soweit es sich demnächst auf den Verlust der Privilegien von Seiten solcher Schiffe bezieht, welche in einem fremden Lande einer Reparatur unterlegen haben, und soweit es endlich britische Schiffe, welche von Fremden aufgebracht oder an Fremde verkauft sind, verhindert, einen Anspruch auf abermalige Registrirung als britische Schiffe in dem Falle zu erlangen, wenn sie wiederum in das Eigenthum britischer Unterthanen übergehen;

ein anderes in derselben Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz über Regulirung des Handels der auswärtigen britischen Besitzungen,« soweit solches bestimmt, dafs nach oder von einer britischen Besitzung in Amerika Waaren von oder nach einem anderen Platze als dem Vereinigten Königreich oder einer andern von den erwähnten Besitzungen nicht anders zur See ein- oder ausgeführt werden dürfen, als nach oder von den verschiedenen

scheinlich auch dagegen erklären würde, dafs sie zum Nutzen der Kaufleute von Singapore dem Zugang geöffnet werde. Die Autoritäten von Lahore würden dazu gebracht werden können, ihren alten Hafen zu Johore-Lama oder einige andere mehr geeignete Punkte wieder herzustellen, sobald der Reis von dort frei in Singapore eingeführt werden kann, auch dann, wenn dies Produkt ursprünglich aus Arracan oder Maulmain herrührt.

Häfen, welche Freihäfen genannt sind, soweit es sich ferner auf die Beschränkung der Privilegien bezieht, welche fremden Schiffen rücksichtlich der Einfuhr nach britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika durch das Navigationsgesetz ertheilt sind, und soweit es endlich bestimmt, dafs auf den Binnengewässern und Binnenseen in Amerika kein Fahrzeug oder Boot als ein britisches Fahrzeug oder Boot zugelassen werden soll, sofern es nicht in einem Platze innerhalb des britischen Reiches gebaut ist, und sofern es in einem fremden Platze in einer gröfsern Ausdehnung, als in dem gedachten Gesetze erwähnt worden, einer Reparatur unterlegen hat;

ein anderes in derselben Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz wegen allgemeiner Regulirung der Zölle,« soweit solches die Einfuhr von Thran, Fischthran, Wallrathöl, Wallrath, Häuten, Knochen und Flossen, das Erzeugnifs von Seefischen oder Seethieren, in anderen als in solchen Schiffen verbietet, welche mit solchem Oel, Thran oder anderen Erzeugnissen an Bord von einem fremden Hafen ordnungsmäfsig ausklarirt sind, und soweit es ferner die Einfuhr von Thee von andern Orten als vom Vorgebirge der guten Hoffnung oder von Plätzen östlich von demselben bis zur Maghellan-Strafse verbietet;

und ein in der im 7. und 8. Regierungsjahre Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz, die Abänderung und Feststellung der Gesetze über die Seeleute der Handels-Marine und die Führung eines Seemanns-Verzeichnisses betreffend,« soweit solches bestimmt, dafs der Führer oder Eigenthümer eines jeden einem Unterthanen Ihrer Majestät gehörenden und 80 Tons oder darüber haltenden Schiffs (Vergnügungs-Jachten ausgenommen), zur Zeit der Versegelung desselben von einem Hafen des Vereinigten Königreichs, und während der ganzen Dauer der Abwesenheit desselben von dem Vereinigten Königreiche, oder der Fahrt auf der See, einen, oder in einem gewissen Verhältnifs zu der Tonnenzahl nach der Vermessung des Schiffes, mehrere Schiffsjungen an Bord haben soll und dafs, wenn ein solcher Führer oder Eigenthümer es unterläfst, die hiernach erforderliche Anzahl von Schiffsjungen, ingleichen deren registrirte Kontrakte, Bestallungen und Register-Extrakte am Bord seines Schiffes zu haben, er eine Summe von zehn Pfund für jeden so mangelnden oder fehlenden Schiffsjungen, Kontrakt, Bestallung oder Register-Extrakt verwirkt haben und bezahlen soll;

ingleichen ein in dem 37. Regierungsjahre König Georg III. er-

gangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz über die Regulirung des Handels, welcher von Schiffen solcher Nationen, die mit Sr. Majestät in Freundschaft sind, mit den britischen Besitzungen in Indien betrieben werden;«

und ein in der im 4. Regierungsjahre König Georg IV. gehaltenen Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz, die Feststellung und Abänderung der gegenwärtig rücksichtlich des Handels von und nach Plätzen innerhalb der Grenzen des Freibriefs der ostindischen Kompagnie in Kraft befindlichen Gesetze, sowie den Erlafs fernerer Bestimmungen rücksichtlich dieses Handels und die Abänderung eines Gesetzes der gegenwärtigen Parlamentssitzung über die Registrirung von Schiffen, in Ansehung der in Indien registrirten Schiffe betreffend,« soweit dieses Gesetz bestimmt, dafs keine Asiatischen Seefahrer, Laskaren, oder Eingeborene eines innerhalb der Grenzen des Freibriefs der ostindischen Kompagnie belegenen Gebietes, Landes, Eilands oder Platzes jemals als britische Seeleute in dem Sinne oder der Meinung eines auf die Bemannung britischer Schiffe durch Unterthanen Ihrer Majestät bezüglichen Gesetzes angesehen oder behandelt werden sollen;

ingleichen die nachstehend genannten Gesetze und Theile von Gesetzen:

ein im 4. Regierungsjahre König Georg IV. ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz wegen Ermächtigung Sr. Maj. unter gewissen Voraussetzungen die Abgaben und Rückzölle für Waaren, welche in fremden Schiffen ein- oder ausgeführt werden zu reguliren und gewisse fremde Schiffe von den Lootsengebühren zu befreien,« soweit sich solches auf die Regulirung der Abgaben und Rückzölle bezieht;

ingleichen ein im 5. Regierungsjahre König Georg IV. ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz betreffend die Indemnität aller bei Berathung, Erlafs oder Ausführung eines Geheimraths-Befehls wegen Regulirung der Tonnen-Abgaben von gewissen fremden Schiffen betheiligten Personen und die Abänderung eines Gesetzes der letzten Parlamentssitzung wegen Ermächtigung Sr. Majestät unter gewissen Voraussetzungen die Abgaben und Rückzölle für Waaren, welche in fremden Schiffen ein- oder ausgeführt werden, zu reguliren;«

ferner ein in der im 8. und 9. Regierungsjahre Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz über Bewilligung der Zollabgaben,« soweit solches Ihre Majestät im Geheimen Rathe ermächtigt, zu bestimmen, dafs Zuschlagszölle von Erzeugnissen des Bodens oder Gewerbfleifses

fremder Länder, oder von Waaren, welche in Schiffen fremder Länder eingeführt werden, erhoben werden sollen, oder die Einfuhr von in fremden Ländern erzeugten Manufakturwaaren zu verbieten;

sodann ein in der im 5. und 6. Regierungsjahre Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangenes Gesetz, unter dem Titel: »Gesetz, die Abänderung der Gesetze über die Getreide-Einfuhr betreffend,« soweit solches Ihre Majestät ermächtigt, unter gewissen Umständen, die Einfuhr von Getreide oder Mehl aus den Gebieten gewisser fremden Mächte zu verbieten,

und es werden demgemäfs die gedachten einzelnen Gesetze und Theile von Gesetzen hierdurch aufgehoben, ausgenommen insoweit diese Gesetze oder eines von denselben ein früheres Gesetz oder frühere Gesetze, oder einen Theil eines solchen Gesetzes oder solcher Gesetze aufheben, und ferner ausgenommen insoweit sie sich auf Strafen oder Konfiskationen beziehen, welche nach dem oder den hierdurch aufgehobenen Gesetze oder Gesetzen verwirkt und auf Vergehen, welche einem solchen Gesetze oder solchen Gesetzen zuwider begangen worden sind.

Küstenhandel.

Küstenhandel des Vereinigten Königreichs und der Insel Man.

II. Und es wird verordnet, dafs Güter oder Passagiere im Küstenverkehr von einem Theile des Ver. Königreichs nach einem andern, oder von dem Ver. Königreiche nach der Insel Man, oder von der Insel Man nach dem Ver. Königreiche nicht anders als in britischen Schiffen befördert werden sollen.

Handel mit den Kanal-Inseln.

III. Und es wird verordnet, dafs Güter oder Passagiere von einer der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney oder Sark nicht anders in das Ver. Königreich eingeführt, oder Güter oder Passagiere von dem Ver. Königreiche nicht anders nach einer von den genannten Inseln ausgeführt, oder Güter oder Passagiere von einer von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man nach einer andern von den genannten Inseln, oder von einem Theile einer von den genannten Inseln nach einem andern Theile derselben Insel nicht anders befördert werden sollen, als in britischen Schiffen.

Küstenhandel der britischen Besitzungen.

IV. Und es wird verordnet, dafs Güter oder Passagiere von einem Theile einer britischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach einem anderen Theile derselben Besitzung nicht anders als in britischen Schiffen befördert werden sollen.

Die Königin im Geheimen Rathe kann den Küstenhandel der Kolonien auf deren Antrag reguliren.

V. Dabei wird vorbehalten und verordnet, dafs, wenn die Legislatur, oder die gehörige legislative Gewalt einer solchen britischen Besitzung, Ihrer Maj. eine Adresse vorlegen sollte, in welcher Ihre Maj. gebeten wird, die Beförderung von Gütern oder Passagieren von einem Theile einer solchen Besitzung nach einem anderen Theile derselben in anderen als britischen Schiffen zu autorisiren oder zu erlauben, oder, wenn die Legislaturen von zwei oder mehreren Besitzungen, welche von Ihrer Maj. im Geheimen Rathe für die Zwecke dieses Gesetzes für benachbarte Besitzungen erklärt werden möchten, Ihrer Maj. Adressen oder eine gemeinschaftliche Adresse vorlegen sollten, in welcher Ihre Maj. gebeten wird, den Handel zwischen ihnen auf den Fufs des Küstenhandels zu stellen, oder denselben, in Betreff der Schiffe mit welchen er betrieben wird, auf andere Weise zu reguliren, es alsdann Ihrer Maj. zusteht, durch Geheimeraths-Befehl die Beförderung solcher Güter oder Passagiere in dieser Weise zu autorisiren, oder je nach der Lage des Falles, den Handel zwischen solchen benachbarten Besitzungen in dieser Weise zu reguliren, und zwar in beiden Fällen auf solche Art und unter solchen Bedingungen, als Ihrer Maj. angemessen erscheinen.

Der Küstenhandel in Indien vom General-Gouverneur im Rathe zu reguliren.

VI. Und rücksichtlich des Küstenhandels von Indien wird verordnet, dafs es dem General-Gouverneur von Indien im Rathe zustehen soll, Verordnungen zu erlassen, durch welche die Beförderung von Gütern oder Passagieren von einem Theile der Besitzungen der ostindischen Kompagnie nach einem anderen Theile derselben in anderen als britischen Schiffen, unter den ihm erforderlich erscheinenden Beschränkungen oder Anordnungen, autorisirt oder erlaubt wird, und es sollen diese Verordnungen dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als irgend ein Gesetz oder eine Verordnung, zu deren Erlafs der gedachte General-Gouverneur im Rathe jetzt ermächtigt ist, oder später

ermächtigt werden möchte, und der Mifsbilligung und Aufhebung in gleicher Weise unterworfen sein, als irgend welche von dem gedachten General-Gouverneur im Rathe, unter den für die Regierung der britischen Gebiete in Indien von Zeit zu Zeit in Kraft stehenden Gesetzen, erlassene Gesetze oder Verordnungen, und nach England eingesendet und beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden in gleicher Weise, wie irgend welche andere Gesetze oder Verordnungen, zu deren Erlafs der General-Gouverneur im Rathe jetzt ermächtigt ist, oder später ermächtigt werden möchte.

Britische Schiffe.

Kein Schiff ein britisches, wenn nicht als solches registrirt und bemannt.

VII. Und es wird verordnet, dafs keinem Schiffe die Eigenschaft eines britischen Schiffes zugestanden werden soll, sofern es nicht als solches gehörig registrirt und bemannt ist; und dafs jedes britisch-registrirte Schiff (so lange als die Registrirung eines solchen Schiffes in Kraft, oder das Certificat über diese Registrirung zum Gebrauch eines solchen Schiffes behalten ist), während der ganzen Dauer einer jeden Reise (sei es eine Ladung oder in Ballast), in jedem Theile der Welt, mit einem Führer, welcher britischer Unterthan ist und mit einer Mannschaft, wovon mindestens drei Viertheile britische Seeleute sind, bemannt sein mufs; und wenn ein solches Schiff zu einer Küstenfahrt von einem Hafen des Vereinigten Königsreichs nach einem andern, oder zu einer Reise zwischen dem Vereinigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man, oder von einer der genannten Inseln nach einer anderen derselben, oder von einem Theile einer derselben nach einem anderen der nämlichen Insel, oder zur Fischerei an der Küste des Vereinigten Königreichs oder einer von den genannten Inseln verwendet werden soll, so soll die gesammte Mannschaft aus Britischen Seeleuten bestehen; jedoch mit der Maafsgabe, dafs wenn in einem fremden Hafen, oder in einem Platze innerhalb der Grenzen des Freibriefs der ostindischen Kompagnie das für die Fahrt eines britischen Schiffes gehörige Verhältnifs britischer Seeleute nicht beschafft werden kann, oder wenn dieses Verhältnifs während der Reise durch unvermeidliche Umstände aufgehoben ist, und der Schiffsführer genügende Beweise über die Wahrheit dieser Thatsachen dem Zollerheber und Zoll-Kontroleur in einem britischen Hafen, oder einer in irgend einem andern Theile der Welt zur Untersuchung der Bemannung eines solchen Schiffes befugten

Person vorlegt, so soll dasselbe als gehörig bemannt erachtet werden: ferner mit der Maafsgabe, dafs jedes britische Schiff (diejenigen ausgenommen, welche vollständig mit britischen Seeleuten bemannt sein müssen), welches mit einem britischen Seemann auf jede 20 Tons seiner Tragfähigkeit bemannt ist, als gehörig bemannt zu erachten ist, wenn auch die Zahl der anderen Seeleute ein Viertheil der ganzen Mannschaft übersteigen sollte.

Welche Personen britische Seeleute sind.

VIII. Und es wird verordnet, dafs Niemand anders für einen britischen Seemann oder für gehörig qualifizirt zur Führung eines britischen Schiffes erachtet werden soll, als wer zu einer der folgenden Klassen gehört, nämlich: eingeborne Unterthanen Ihrer Majestät; Personen, welche durch oder auf Grund einer Parlaments-Akte, oder durch oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Legislatur oder der gehörigen legislativen Gewalt in einer von den britischen Besitzungen naturalisirt, oder durch ein Freibürger-Patent (letters of denization) zum Freibürger gemacht worden sind; Personen, welche auf Grund der Eroberung oder Abtretung eines neu erworbenen Landes britische Unterthanen geworden sind und den Huldigungs-Eid für Ihre Majestät oder den Eid der Treue geleistet haben, welcher nach dem Vertrage oder der Kapitulation, durch die ein solches neu erworbenes Land in Ihrer Majestät Besitz kam, erforderlich ist; asiatische Seefahrer oder Laskaren, welche Eingeborene eines innerhalb der Grenzen des Freibriefs der ostindischen Kompagnie belegenen und unter der Regierung Ihrer Majestät oder der gedachten Kompagnie stehenden Gebiets, Landes, Eilands oder Platzes sind; und Personen, welche in Kriegszeiten drei Jahre hindurch an Bord eines Kriegsschiffes Ihrer Majestät gedient haben.

Das Verhältnifs der Seeleute kann durch Proklamation abgeändert werden.

IX. Und es wird verordnet, dafs wenn Ihre Majestät zu irgend einer Zeit mittelst einer Königlichen Proklamation erklären möchte, dafs das zur gehörigen Bemannung britischer Schiffe nöthige Verhältnifs britischer Seeleute geringer als das nach diesem Gesetze erforderliche Verhältnifs sein soll, ein jedes mit dem nach einer solchen Proklamation erforderlichen Verhältnifs britischer Seeleute bemannte britische Schiff so lange für gehörig bemannt erachtet werden soll, als diese Proklamation in Kraft bleiben wird.

Gegenseitigkeit.

Die Königin kann in gewissen Fällen die Privilegien fremder Schiffe beschränken,

X. Und es wird verordnet, dafs, im Fall es Ihrer Majestät zur Einsicht gebracht wird, dafs britische Schiffe in einem fremden Lande irgend welchen Verboten oder Beschränkungen rücksichtlich der Fahrten, auf welche sie sich einlassen, oder rücksichtlich der Gegenstände, welche sie in ein solches Land einführen oder aus demselben ausführen möchten, unterworfen sind, es Ihrer Majestät (wenn Sie es für geeignet erachtet) zustehen soll, durch Geheimeraths-Befehl die Schiffe eines solchen fremden Landes denjenigen Verboten oder Beschränkungen, sei es rücksichtlich der Fahrten, auf welche sie sich einlassen, sei es rücksichtlich der Gegenstände, welche sie nach oder aus irgend einem Theile des Vereinigten Königreiches oder einer britischen Besitzung in irgend einem Theil der Welt einführen oder ausführen möchten, zu unterwerfen, welche Sie für geeignet erachten wird, dergestalt, dafs die Schiffe eines solchen Landes so nahe als möglich auf denselben Fufs in britischen Häfen gestellt werden, als britische Schiffe in den Häfen eines solchen Landes gestellt sind.

und Zuschlagszölle auflegen.

XI. Und es wird verordnet, dafs, im Fall es Ihrer Majestät zur Einsicht gebracht wird, dafs britische Schiffe in einem fremden Lande, sei es direkt oder indirekt, Abgaben oder Lasten irgend einer Gattung oder Art unterliegen, von welchen die Schiffe eines solchen Landes frei sind, oder dafs irgend welche Abgaben auf Gegenstände, welche in britischen Schiffen eingeführt oder ausgeführt werden, gelegt sind, die nicht gleichmäfsig auf die nämlichen Gegenstände, welche in einheimischen Schiffen eingeführt oder ausgeführt werden, gelegt sind, oder dafs irgend ein Vorzug, sei es direkt oder indirekt, den einheimischen Schiffen vor britischen Schiffen, oder den in einheimischen Schiffen eingeführten oder ausgeführten Gegenständen vor den nämlichen in britischen Schiffen eingeführten oder ausgeführten Gegenständen bewiesen wird, oder dafs britischer Handel und Schifffahrt von einem solchen Lande nicht auf einen ebenso vortheilhaften Fufs gestellt ist, als der Handel und die Schiffahrt der begünstigtsten Nation, alsdann und in jedem solchen Falle es Ihrer Majestät (wenn Sie es für geeignet erachtet) zustehen soll, durch Geheimeraths-Befehl diejenige Tonnen-Abgabe oder Abgaben auf die in Häfen des Vereinigten Königreichs oder einer britischen Besitzung in irgend einem

Theile der Welt einlaufenden oder von da auslaufenden Schiffen einer solchen Nation, oder diejenige Abgabe oder Abgaben auf alle, oder eine bestimmte Klasse von Gütern, welche in Schiffen einer solchen Nation eingeführt oder ausgeführt werden, zu legen, welche Ihrer Majestät geeignet erscheinen werden, um die Nachtheile, welchen britischer Handel oder Schiffahrt, wie vorher gedacht, unterworfen sind, gerecht zu vergelten.

Im Geheimeraths-Befehle die betreffenden Schiffe zu bezeichnen.

XII. Und es wird verordnet, dafs Ihre Majestät, wenn Sie es für geeignet erachtet, in jedem solchen Befehle näher bestimmen kann, welche Schiffe als Schiffe des Landes oder der Länder anzusehen sind, auf welche der Befehl Anwendung findet, und es sollen alle Schiffe, welche der in einem solchen Befehle enthaltenen Beschreibung entsprechen, für die Zwecke des Befehls als Schiffe eines solchen Landes, oder solcher Länder angesehen werden.

Die Geheimeraths-Befehle können zurückgenommen werden.

XIII. Und es wird verordnet, dafs es Ihrer Maj. zustehen soll, einen jeden Geheimeraths-Befehl oder jede Geheimeraths-Befehle, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, von Zeit zu Zeit zurückzunehmen.

Die Geheimeraths-Befehle in der Gazette zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen.

XIV. Und es wird verordnet, dafs ein jeder von den vorher gedachten Geheimeraths-Befehlen, innerhalb vierzehn Tagen nach seinem Erlafs, zweimal in der London Gazette veröffentlicht und eine Abschrift desselben beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden soll und zwar innerhalb sechs Wochen nach dem Erlafs, wenn das Parlament alsdann versammelt ist, und sechs Wochen nach dem Beginn der nächsten Parlaments-Sitzung, wenn dies nicht der Fall war.

Strafbestimmungen.

XV. Und es wird verordnet, dafs Waaren, welche, diesem Gesetz zuwider, eingeführt, ausgeführt, oder in der Küstenfahrt befördert werden, verfallen sein sollen, und der Führer des Schiffs, in welchem sie auf diese Weise eingeführt, ausgeführt oder in der Küstenfahrt befördert sind, eine Summe von Einhundert Pfund verwirkt haben soll, ausgenommen wenn eine andere Strafe hierdurch ausdrücklich festgesetzt ist.

Verfahren bei Festsetzung der Strafen.

XVI. Und es wird verordnet, dafs alle in Gemäfsheit dieses Gesetzes verwirkten Strafen und Konfiskationen beantragt, verfolgt, eingetrieben und verwendet oder ermäfsigt und erstattet werden sollen in gleicher Weise und durch dieselbe Behörde, wie eine Strafe oder Konfiskation, nach Maafsgabe des in der im 8. und 9. Regierungsjahre Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlaments-Sitzung unter dem Titel: »Gesetz zur Verhütung des Schleichhandels« ergangenen Gesetzes, beantragt, verfolgt, eingetrieben, verwendet oder ermäfsigt und erstattet werden kann, und dafs die Kosten für ein jedes in Gemäfsheit dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahrens aus den konsolidirten Zollabgaben bestritten werden sollen.

Registrirung.

Wer Eigenthümer eines britischen Schiffs sein kann.

XVII. Und es wird verordnet, dafs alle eingebornen Unterthanen Ihrer Majestät und alle durch Freibürger-Patente zu Freibürgern gemachten Personen, ingleichen alle durch oder auf Grund einer Parlaments-Akte oder durch oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung der Legislatur oder gehörigen legislativen Gewalt einer britischen Besitzung in Asien, Amerika oder Afrika naturalisirte Personen, endlich alle durch oder auf Grund eines solchen Gesetzes oder einer solchen Verordnung zum Besitz britischer Schiffsparten autorisirte Personen, gegen Ableistung des Huldigungs-Eides für Ihre Maj., Ihre Erben und Nachfolger, als gehörig befähigt erachtet werden sollen, Eigenthümer oder Miteigenthümer von britisch-registrirten Schiffen zu sein, und zwar ungeachtet irgend einer entgegenstehenden Bestimmung des oben gedachten Gesetzes über die Registrirung britischer Schiffe.

Form des Registrirungs-Certifikats.

XVIII. Und es wird verordnet, dafs das nachstehende Formular für das Certifikat an die Stelle des in dem gedachten Gesetz über die Registrirung britischer Schiffe vorgeschriebenen Formulars für das Certifikat treten soll:

»Es wird hierdurch bescheinigt, dafs, nachdem (Namen, Beruf »und Wohnort der unterschreibenden Eigenthümer) die nach dem Ge»setz erforderliche Erklärung abgegeben und unterschrieben und er»klärt haben, dafs (er oder sie) in Gemeinschaft mit (Namen, Beruf

»und Wohnort der nicht unterschreibenden Eigenthümer) ist (oder »sind) alleiniger Eigenthümer (oder alleinige Eigenthümer), nach dem »umstehend angegebenen Verhältnifs, von dem Schiff oder Fahrzeug, »genannt (Name des Schiffs) von (Platz, welchem das Schiff ange»hört), welches von (Tonnenzahl) Tragfähigkeit ist und unter Führung »des (Name des Schiffsführers) steht, und dafs das gedachte Schiff »oder Fahrzeug (wann und wo gebaut oder als Prise kondemnirt, »unter Bezugnahme auf das Certifikat des Schiffsbaumeisters, das »Certifikat des Gerichts, oder auf das zur Kassirung eingereichte »letzte Registrirungs-Certifikat, oder [wenn das Schiff im Auslande »gebaut und Zeit und Ort des Baues nicht bekannt ist] ein fremdes »ist und dafs ihm oder ihnen Zeit und Ort des Baues nicht bekannt »sind) und nachdem uns (Name und Stellung des Aufsichts-Beamten) »bescheinigt hat, dafs das gedachte Schiff (Zahl) Decks und (Zahl) »Masten hat, dafs seine Länge von der inneren Seite des Haupt»stevens bis zur vorderen Seite des Sternbalkens (Fufs Zoll) »im Lichten, seine Breite im Mittelschiff (Fufs Zoll), seine »Tiefe im Kielraum des Mittelschiffs (Fufs Zoll) beträgt, »dafs es (wie getakelt), mit einem (stehenden oder laufenden) Bug»spriet versehen, mit (Beschreibung des Hintertheils) (Rundgatt »oder Spiegel) gebaut ist, (eine oder keine) Gallerie und (Art des »Gallions, wenn solches vorhanden) Gallion hat, dafs das Gerippe »und die Planken (oder der Belag) von (Angabe, ob Holz oder »Eisen) ist und dafs es (Angabe, ob ein Segel- oder Dampfschiff und »im letzteren Falle ob von Schaufelrädern oder einer Schraube be»wegt) ist, und nachdem sich die gedachten unterschreibenden Eigen»thümer mit vorstehender Beschreibung einverstanden erklärt und die »Bestellung der nach dem Gesetz erforderlichen genügenden Sicher»heit veranlafst haben, so ist das gedachte Schiff oder Fahrzeug ge»nannt: (Name) in dem Hafen von (Name des Hafens) gehörig ein»registrirt worden. Bescheinigt mit unserer Unterschrift in dem Zoll»amte des gedachten Hafens von (Name des Hafens) am (Datum) Tage »des (Name des Monats) im Jahre (Jahrzahl in Buchstaben).«

Unterschrift des Zolleinnehmers.

Unterschrift des Kontroleurs.

Und auf der Rückseite dieses Registrirungs-Certifikats soll eine Angabe der von jedem der in dem Certifikat erwähnten und verzeichneten Eigenthümer besessenen Parten oder Antheile in folgender Art und Weise enthalten sein:

Name der einzelnen auf der Vorderseite genannten Eigenthümer.	Zahl der von jedem Eigenthümer besessenen Vierundsechzigtheile.
(Name)	. . . . . Zweiunddreifsig.
(Name)	. . . . . Sechzehn.
(Name)	. . . . . Acht.
(Name)	. . . . . Acht.

Unterschrift des Kontroleurs.
Unterschrift des Zolleinnehmers.

Form der Erklärung.

XIX. Und es wird verordnet, dafs die nachstehende Erklärung an die Stelle derjenigen Erklärung treten soll, welche nach dem gedachten Gesetz von dem oder den Eigenthümern eines Schiffes vor Registrirung des letzteren zu machen ist:

»Ich A. B. zu (Wohnort und Beruf) erkläre der Wahrheit gemäfs, dafs das Schiff oder Fahrzeug (Name) von (Hafen oder Platz), welches gegenwärtig von (Name des Schiffsführers) geführt wird, und (Bauart, Tragfähigkeit u. s. w. wie in dem Certifikate des Aufsichts-Beamten) ist (wann und wo gebaut, oder, wenn Prise oder konfiszirt, Aufbringung und Kondemnation, oder [wenn das Schiff im Auslande gebaut und Zeit und Ort des Baues dem Eigenthümer nicht bekannt ist] dafs das gedachte Schiff im Auslande gebaut ist und ich Zeit und Ort des Baues nicht kenne) und dafs ich, der genannte A. B., (und eventuell die Namen und der Beruf der Miteigenthümer und wo dieselben wohnen) alleiniger Eigenthümer (oder alleinige Eigenthümer) des gedachten Schiffes bin (oder sind) und dafs kein Anderer oder keine Anderen irgend ein Recht, einen Anspruch, ein Interesse, eine Part oder einen Theil daran oder dazu hat oder haben, und dafs ich, der genannte A. B., (und eventuell die genannten anderen Eigenthümer) in Wahrheit und gutem Glauben Unterthan (oder Unterthanen) von Grofsbritannien bin (oder sind) und dafs weder ich, der genannte A. B., (noch nach meinem besten Wissen und Glauben einer von den anderen Eigenthümern) irgend einem fremden Staate den Huldigungs-Eid geleistet habe (ausgenommen auf Grund der Bedingungen einer Kapitulation, deren Einzelnheiten anzugeben sind) oder dafs ich (oder er, oder sie) seit Ableistung des Huldigungs-Eides für (Name des fremden Staates, welchem er oder einer von den gedachten Miteigenthümern

»den Huldigungs-Eid geleistet hat), ein Freibürger (oder Freibürger, »oder naturalisirter Unterthan, oder Unterthanen, nach Umständen »der Fälle) des Ver. Königreichs von Grofsbritannien und Irland durch »Ihrer Maj. Patent (oder durch Parlaments-Akte, oder durch, oder »auf Grund, oder vermöge eines Gesetzes, oder einer Verordnung »der Legislatur von oder durch ein Gesetz, oder eine Ver»ordnung der Legislatur von autorisirt bin, britische Schiffs»parten in der gedachten Kolonie zu besitzen) geworden bin, (und »seit Erlafs dieses Gesetzes, oder dieser Verordnung, Ihrer Maj. der »Königin Victoria den Huldigungs-Eid geleistet habe, oder hat, oder »haben) (resp. Angabe der Zeit, wann das Freibürger-Patent erlas»sen, und des Jahres oder der Jahre, in welchen das Naturalisations»Gesetz, oder die Naturalisations-Gesetze oder die Kolonial-Gesetze, »oder Kolonial-Verordnungen ergangen sind) und dafs ein Fremder »weder direkt, noch indirekt irgend einen Antheil oder Interesse als »Partner an dem gedachten Schiff oder Fahrzeug besitzt.«

Jedoch mit der Maafsgabe, dafs wenn ein einer juristischen Person im Ver. Königreiche zugehöriges Schiff oder Fahrzeug sollte registrirt werden müssen, an Stelle der vorstehend vorgeschriebenen Erklärung die nachstehende Erklärung von dem Sekretär oder anderen geeigneten Beamten dieser juristischen Person abgegeben und unterzeichnet werden soll:

»Ich A. B., Sekretär (oder Beamter) der (Name der Gesellschaft »oder Korporation) erkläre der Wahrheit gemäfs, dafs das Schiff »oder Fahrzeug (Name) von (Hafen), welches gegenwärtig von (Name »des Schiffsführers) geführt wird, und (Bauart, Tragfähigkeit u. s. w. »wie in dem Certifikat des Aufsichts-Beamten) ist (wann und wo »gebaut, oder, wenn Prise oder konfiszirt, Aufbringung und Kon»demnation) oder (wenn das Schiff im Auslande gebaut und Ort und »Zeit des Baues dem Sekretär oder Beamten nicht bekannt ist) dafs »das gedachte Schiff im Auslande gebaut ist und ich die Zeit und »den Ort des Baues nicht kenne, und dafs dasselbe vollständig und »wahrhaftig der (Name der Gesellschaft oder Korporation) zugehört.«

Schiffe unter 15 resp. 30 Tons Tragfähigkeit.

XX. Und es wird verordnet, dafs, ungeachtet der Bestimmung in dem vorgedachten Gesetze über die Registrirung britischer Schiffe, wonach ein nicht gehörig registrirtes Schiff, wenn solches eins von den Privilegien britischer Schiffe ausübt, verfallen sein soll, alle Boote oder Fahrzeuge unter funfzehn Tons Tragfähigkeit, deren Eigenthü-

mer und Mannschaft ausschliefslich britische Unterthanen sind, wenn sie auch nicht als britische Schiffe registrirt sind, bei der Schiffahrt auf den Flüssen und an den Küsten des Ver. Königreichs oder der auswärtigen britischen Besitzungen unter der Voraussetzung als britische Fahrzeuge zugelassen werden sollen, dafs sie nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der resp. Kolonial-Regierungen, innerhalb deren die resp. Korrespondenz-Rheder solcher Schiffe wohnen, und dafs alle im ausschliefslichen Eigenthum britischer Unterthanen befindliche und ausschliefslich mit solchen Unterthanen bemannter Boote oder Fahrzeuge von nicht mehr als dreifsig Tons Tragfähigkeit, welche kein ganzes oder festes Deck haben und ausschliefslich zum Fischfange an den Bänken und Küsten von Newfoundland und den benachbarten Gegenden, oder an den Bänken und Küsten der Provinzen Canada, Nova Scotia oder New Brunswick, am Golf von St. Lawrence, oder nördlich vom Kap Canso oder von den Inseln innerhalb desselben, oder im Küstenhandel innerhalb der gedachten Grenzen verwendet werden, auch wenn sie nicht registrirt sind, so lange als britische Boote oder Fahrzeuge zugelassen werden sollen, als diese Boote oder Fahrzeuge ausschliefslich auf diese Weise verwendet sind.

Beginn der Gültigkeit des Gesetzes.

XXI. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz am 1. Januar 1850 in Kraft treten soll.

Abänderung des Gesetzes.

XXII. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung ergehendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

26. Juni 1849. 12. & 13. Vict. c. 29.

H A I T I.

Verordnung, betreffend das Monopol von Kaffee u. Baumwolle u. die Bestimmung der Preise ausländischer Waaren.

Faustin Soulouque, Präsident von Haiti,

In Betracht des Gesetzes vom 26. Oktober 1848, welches dem Gouvernement die Ermächtigung ertheilt, ein Monopol für alle oder einen Theil der Bodenerzeugnisse einzuführen und auszuüben;

Nach dem Gutachten des General-Sekretairs, des Oberrichters und des Staatssekretairs im Rathe versammelt;

verordnet Folgendes:

Art. 1. Das Gouvernement monopolisirt für jetzt nur den Kaffee und die Baumwolle.

Art. 2. In einem jeden der offenen Häfen der Republik wird durch das Gouvernement eine Monopol-Verwaltung errichtet.

Art. 3. Die Zwischenhändler (Spéculateurs) sind gehalten, den Kaffee und die Baumwolle zu den, durch den, der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Tarif No. 1, festgesetzten Preisen, von den Produzenten zu kaufen und ausschliefslich an das Gouvernement zu verkaufen.

Art. 4. Die in dem der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Tarif No. 2. bezeichneten ausländischen Waaren des nothwendigsten Lebensbedürfnisses dürfen nicht über die in dem genannten Tarife festgesetzten Preise verkauft werden.

Art. 5. Jeder Handeltreibende, welcher seine Waare über die durch den Tarif No. 2. festgesetzten Preise verkauft, mufs eine Strafe von 20 Proc. auf den Preis der verkauften Waare bezahlen, jedoch darf die Strafe nicht unter 5 Gourden[1]) betragen.

Art. 6. Das Gouvernement wird den Kaffee und die Baumwolle nur in den offnen Häfen kaufen.

Art. 7. Die Zwischenhändler sind gehalten, jede Woche den Kaffee und die Baumwolle, welche sie vorräthig (en soute) haben, abzuliefern. Diese Erzeugnisse müssen, um von der Monopolverwaltung übernommen zu werden, von guter und gangbarer Qualität sein (devront être propres et marchands).

Art. 8. Die Zwischenhändler müssen wöchentlich dem Monopol-Bureau die Menge Kaffee und Baumwolle, welche sie vorräthig haben, anzeigen, und der Direktor des genannten Bureaus wird durch eine schriftliche Anweisung die Waagen bezeichnen, wo diese Erzeugnisse gewogen werden sollen.

Art. 9. Der Direktor des Monopol-Bureaus hat zwei Rechnungen zu führen: die erste über den Betrag der von dem Kaufmann verkauften Kaffee's und Baumwolle, und die zweite über den Ertrag von einer Gourde per 100 Pfund Kaffee und Baumwolle, welcher dem Staate auf diesen Verkauf zukommt. Der Betrag der ersten

[1]) 1 Gourde oder Piaster zu 100 Cents = 1 Thlr. 13 Sgr. Pr. Ct. Vgl. J. 1847. I. S. 559 die Anmerkung.

Rechnung wird dem Zwischenhändler bezahlt, und derjenige der zweiten dem Monopols-Direktor, welcher solchen an die Staats-Kasse abzuliefern hat.

Art. 10. Die Bodenerzeugnisse, welche durch die Monopol-Verwaltung an den Handelsstand verkauft sind, müssen von einer Rechnung begleitet werden, mit Angabe der verkauften Menge und des durch den Exporteur bezahlten Preises; diese Rechnung mufs dem Zollamte bei der Verwiegung vorgezeigt werden, damit dargethan werde, ob die deklarirte und der Verwiegung unterworfene Menge genau diejenige sei, welche durch den Staat verkauft ward.

Art. 11. Alle bei dem Zollamte zur Verschiffung deklarirten Erzeugnisse, welche nicht von der Verkaufsrechnung der Monopol-Verwaltung begleitet sind oder die verkauften Mengen um mehr als zwei Prozent übersteigen, sollen als Konterbande angesehen und zum Vortheil des Staats konfiszirt werden.

Art. 12. Die Vertheilung der monopolisirten Kaffee's und Baumwolle geschieht durch eine von den Konsignatair-Kaufleuten jeden Ortes ernannten, aus dreien von ihnen bestehende Kommission. Diese Kommission, welche alle acht Tage zu erneuern ist, zeigt der Monopol-Verwaltung die einem jeden Handeltreibenden nöthigen verschiedenen Mengen der Erzeugnisse an. Die Vertheilung der monopolisirten Erzeugnisse geschieht pro rata und im Verhältnifs der durch jeden Handeltreibenden geschehenen Einfuhren von Artikeln des dringendsten Bedürfnisses. Ueber eine jede Vertheilung wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 13. Die Monopol-Verwaltung und die Vertheilungs-Kommission haben die Befugnifs, die Zoll-Register in Beziehung auf Alles, was für ihre Verrichtungen von Interesse ist, einzusehen.

Art. 14. In der Hauptstadt wird eine Kommission von neun Mitgliedern gebildet. In derselben werden sich wenigstens drei Handeltreibende befinden; sie wird jeden Donnerstag zusammentreten, und kann sie in dringenden Fällen aufserordentlich zusammenberufen werden.

Art. 15. Die Befugnisse dieser Kommission bestehen in Folgendem: 1. die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung in der ganzen Ausdehnung der Republik durch Vermittlung der Monopol-Verwaltung eines jeden Ortes zu überwachen; 2. dem Gouvernement diejenigen Beamten der Monopol-Anstalten anzugeben, welche ihre Pflichten nicht erfüllen; 3. dem Gouvernement die Unvollkommenheiten und Unzuträglichkeiten zu bezeichnen, welche geeignet sind,

den Gang der gegenwärtigen Verordnung aufzuhalten; 4. über alle auf die Verwaltung des Monopols bezüglichen Punkte zu verfügen.

Art. 16. Die Direktoren der Monopol-Verwaltungen sind gehalten, alle acht Tage der Monopol-Kommission die umständlichen Berichte über ihre Verrichtungen innerhalb der letzten acht Tage einzusenden.

Art. 17. Bis die Direktoren und Angestellten der Monopol-Verwaltung durch das Gouvernement ernannt sein werden, haben der Friedensrichter, der Direktor des Rathes der Notablen und der mit dem Dienste des Staats-Magazins Beauftragte eines jeden der offenen Häfen der Republik diesen Dienst zu verrichten. Der Verwalter der Finanzen wird ihnen einen oder zwei aus seinen Bureaus entnommene Beamte unterordnen.

Art. 18. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar in Kraft. Demzufolge sind alle diejenigen, welche Kaffee und Baumwolle vorräthig haben, gehalten, vor dem zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Tage die Mengen durch eine Kommission fesstellen zu lassen, welche aus einem Mitgliede des Rathes der Notabeln, dem Friedensrichter, dem Polizei-Kommissair oder Agenten und dem Platz-Kommandanten eines jeden Ortes zusammengesetzt sein wird, damit diese bereits aufgelagerten Erzeugnisse den Wirkungen des Monopols nicht unterworfen werden. Ueber diese Verrichtung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Staatssekretair einzureichen. Nach dieser Frist wird keine Reklamation dieser Art zugelassen.

Art. 19. Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufende Handlungen werden nach dem Gesetze verfolgt und bestraft werden.

Art. 20. Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und veröffentlicht werden. Mit der Ausführung sind der Generalsekretair, der Oberrichter und der Staatssekretair, ein Jeder soweit es ihn betrifft, beauftragt.

Gegeben im National-Pallast Port au Prince, den 9. Januar 1849, im 46. Jahre der Unabhängigkeit.

Souloque.

Tarif No. 1.

Die Zwischenhändler bezahlen in den offenen Häfen für

100 Pfd. Kaffee	25 G.	— C.
In den nicht offenen Häfen, für 100 Pfd. Kaffee . .	24 »	— »

In den offenen Häfen, für 100 Pfd. Baumwolle, ganz emballirt	26 G. 50 C.
In den nicht offenen Häfen, für 100 Pfd. Baumwolle, ganz emballirt	25 » — »
Das Gouvernement bezahlt den Zwischenhändlern,	
für 100 Pfd. Kaffee	26 » — »
für 100 Pfd. Baumwolle, ganz emballirt . .	27 » 50 »
Das Gouvernement verkauft an die Consignataire	
die 100 Pfd. Kaffee	27 » — »
die 100 Pfd. Baumwolle, ganz emballirt . .	28 » — »

Tarif No. 2.

Es soll verkauft werden:

		en gros:		en detail:
Weizenmehl	das Fafs	72 G.		
Mefs-Schweinefleisch .	»	135 »	das Pfund	— G. 81¼ C.
Mefs-Ochsenfleisch . .	»	105 »	»	— » 64 »
Makrelen	»	36 »	das Stück	— » 18¾ »
Heringe	»	35 »	»	— » 12½ »
Kabliau	die 100 Pfd.	31 »	das Pfd.	— » 40 »
Gute Seife, die Kiste von 20 Stangen		13 »	die Stange	— » 75 »
Coletas, graue, guter Qualität	die 100 Aunes	100 »	die Aune	1 » 12½ »
Coletas, ordinaire . .	»	80 »	»	— » 87½ »
» weifse . . .	»	120 »	»	1 » 37½ »
Gingham, 24zöllig . .	»	90 »	»	1 » — »
» 28 » . .	»	100 »	»	1 » 12½ »
» 35 » . .	»	125 »	»	1 » 37½ »
Indiennes, ordinaire .	»	125 »	»	1 » 37½ »
Weifse Baumwollenwaaren, genannt				
Madapolams, 29zöllig	»	90 »	»	1 » — »
» 24 »	»	68 »	»	— » 75 »
Tücher, blaue, imit. Romal	pro Dutzend	7 »	das Stück	— » 62½ »
» imit. indische ou désirés . . .	»	21 »	»	1 » 87½ »

HANNOVER.

Verfügung, betreffend die einstweilige Abstellung der Durchgangsabgabe nach und von Antwerpen und den ostfriesischen Häfen.

Unter Ermächtigung des Königl. Finanz-Ministeriums haben wir, in Folge der dänischen Blokade der Elb- und Weser-Mündungen und im Anschlusse an eine von der Königl. preufsischen Regierung getroffene Maafsregel [1]) verfügt, dafs bis auf Weiteres

1. diejenigen Waaren, welche auf der Eisenbahn über oder nach Minden durch das hiesige Königreich transitiren und mit einem Frachtbriefe von oder nach Antwerpen versehen sind, so wie
2. diejenigen, welche über einen ostfriesischen Hafen seewärts ein- und see- oder landwärts wieder ausgehend, nicht weniger diejenigen, welche landwärts ein- und über einen ostfriesischen Hafen seewärts wieder ausgehend, vor Aufhebung der Blokade der Elbe und Weser transitiren,

von der Durchgangsabgabe zu befreien sind.

Hannover, den 19. Mai 1849.

Königliche General-Direktion der indirekten Steuern.

Bekanntmachung, die einstweilige Nichterhebung des Feuergeldes für die über ostfriesische Häfen transitirenden Waaren betreffend.

Auf Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums soll das in den Häfen der Unter-Ems von den Ladungen zu bezahlende Feuergeld von allen denjenigen Waaren nicht erhoben werden, welche während der Blolade der Elb- und Weser-Mündungen über einen ostfriesischen Hafen seewärts ein- und land- oder seewärts wieder ausgehend, oder landwärts ein- und über einen ostfriesischen Hafen seewärts wieder ausgehend, transitiren.

Wir bringen dies hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten d. M. zur öffentlichen Kenntnifs.

Hannover, den 26. Mai 1849.

Königliche General-Direktion der indirekten Steuern.

[1]) Vergl. S. 419.

NIEDERLANDE.

Verordnung, betreffend die Erhebung des Brückengeldes in Arnheim.

Wir Wilhelm III. etc.

Nach Einsicht der Protokolle über die Verhandlungen der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt in ihren Versammlungen in Mainz, vom 21. Juli und 15. Dezember 1848, die Erhebung von Brücken-Abgaben auf dem Rheine betreffend;

In Betracht der nach Inhalt jener Protokolle von der genannten Kommission getroffenen Uebereinkunft, bezweckend die gänzliche Abschaffung der Erhebung der bezeichneten Brückengelder von Segelschiffen, so wie die Herabsetzung dieser Brückengelder für die übrigen Fahrzeuge;

Auf den Bericht etc.

Nach nochmaliger Durchsicht des Königl. Erlasses vom 20. Januar 1842, No. 75 (Staatsblad No. 5) und des beigehefteten Tarifs der Brückengelder für die Durchfahrt durch die Rheinbrücke bei Arnheim, welche von Rheinschiffen erhoben werden,

Haben für gut befunden und beschlossen, unter Modifizirung der Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses und Tarifs, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Alle Segelschiffe, welchen Namen sie auch haben mögen, die zur Befahrung des Rheins gehören, sind bei der Durchfahrt der Brücke in Arnheim von Entrichtung von Brückengeldern völlig befreit.

Art. 2. Von andern als Segelschiffen, von den den Rhein befahrenden Dampfböten und Holzflöfsen, welche zur Durchfahrt der Brücke keiner gröfseren Oeffnung als von 30 niederländischen Ellen bedürfen, ist nicht mehr als das gewöhnliche Brückengeld, welches 1,03 fl. Cent holländisch (2.18½ Francs) nicht übersteigen darf, zu erlegen, gleichviel wie viel Joche der Brücke für den Durchlafs herausgenommen werden.

Art. 3. Wenn diese Fahrzeuge, Dampfböte und Holzflöfse des Rheins mehr als 30 niederländische Ellen Raum erfordern, um durch die Brücke gelangen zu können, so ist für eine solche Durchfahrt das in Art. 2 angegebene Brückengeld zu entrichten, und aufserdem das Brückengeld für jedes Joch der Brücke, welches herausgenommen

werden mufs, um den mehr verlangten Raum über 30 niederländische Ellen hinaus zu erweitern.

Art. 4. Das Brückengeld mufs von jedem einzelnen der in Art. 2 und 3 genannten Fahrzeuge, Dampfböte und Holzflöfse entrichtet werden, auch dann, wenn mehrere hinter einander oder neben einander dieselbe Oeffnung der Brücke benutzen.

Art. 5. Wenn jedoch ein Schleppschiff mit den angehängten Fahrzeugen einen gröfseren Raum als 30 Ellen erfordert, so darf das Brückengeld für die Brückenjoche, welche zur Erlangung mehreren Raumes herausgenommen werden müssen, nur für das Schleppschiff selbst, für jedes der angehängten Fahrzeuge aber nur das gewöhnliche Brückengeld verlangt werden.

Haag, den 14. April 1849.

Wilhelm.

OESTERREICH.

Kundmachung, betreffend die Einstellung der Ausfuhr von zum Militär-Gebrauch geeigneten Waaren nach Ungarn etc.

Die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse im Königreiche Ungarn, in dem Grofsfürstenthume Siebenbürgen und in einem Theile der Königreiche Croatien und Slavonien haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Expedition aller zum Militär-Gebrauch geeigneten Waaren in die von den Rebellen besetzten Theile dieser Kronländer ganz einzustellen, somit nach diesen Kronländern nur jene Sendungen unter zollämtlicher Kontrole zu gestatten, welche in die von der k. k. Operationsarmee besetzten Theile derselben abgehen sollen und für jene bestimmt sind.

Unter die von der Expedition ausgeschlossenen Artikel gehören: *a*) alle Gattungen Waffen, Sensen, Sicheln und Strohmesser; *b*) alle Munitionsgegenstände und das zu deren Erzeugung nöthige Material, als: Salpeter, Blei, Eisen, Zinn, Schwefel, Phosphor, Chlor und Zündkali; *c*) Uniformen und Monturstücke, Mäntel, Tuch, Segeltuch, Trill, Leinwand; endlich *d*) Fufsbekleidungen für Männer, wie auch Juchten, Pfundleder und in Lohe gearbeitetes Leder.

Es wird demnach dieses Verbot zur Darnachachtung für die betreffenden Gewerbsleute, namentlich für Grofshändler und Detailhänd-

ler, für Lederfabrikanten, Kommerzial-Güter-Beförderer und chemische Produkten-Erzeuger mit dem Beisatze bekannt gemacht, dafs die genannten Artikel weder hierorts, noch an den Grenzzollämtern zur Verzollung zugelassen werden, und dafs jene Parteien, welche unter einer falschen Deklaration oder auf eine andere Weise derartige Waaren in die von den Rebellen besetzten Theile obbezeichneter Kronländer einschmuggeln wollten und hiebei betreten würden, nebst der Konfiszirung der angehaltenen Artikel auch noch insbesondere die entsprechende gefällsämtliche Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Wien, den 16. Mai 1849.

Von dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement.

Freiherr v. Böhm, Feldmarschall-Lieutenant.

PORTUGAL.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Tonnengeldes in den Cap-Verdischen Inseln.

Art. 1. Sowohl fremde als nationale Schiffe sind in den Cap-Verdischen Inseln vom Tonnengeld befreit.

Diese Befreiung begreift nicht die Bezahlung der Wache, welche die Schiffe nach dem Zoll-Reglement an Bord nehmen müssen; auch nicht die den Zoll- und Quarantaine-Beamten gesetzlich zustehenden Emolumente.

Art. 2. Jedes entgegenstehende Gesetz ist aufgehoben.

Den 20. April 1849.

Quarantainewesen [1]).

Laut Bekanntmachung des Gesundheits-Rathes in Lissabon vom 18. Mai 1849 sind Riga, alle anderen Häfen der Ostsee, so wie Hamburg und Altona als rein erklärt.

[1]) Vergl. S. 18.

RUSSLAND.

Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von Harzseife.

Auf Befehl des Hrn. Finanzministers giebt das Departement des auswärtigen Handels den Zollverwaltungen zu wisssn, dafs die zum Leimen des Papiers angewendete sogenannte Harzseife gegen einen Eingangszoll von 30 K. S. per Pud, gemäfs dem Tarifsartikel »Soda« durchgelassen werden soll.

St. Petersburg, den 7. Mai 1849.

Ukas, die Festsetzung eines gleichmäfsigen Zolles vom Gewicht für ausländische Bücher betreffend.

Mittelst Ukas des dirigirenden Senats wurde ein auf Unterlegung des Hrn. Ministers der Volksaufklärung erlassener Allerhöchster Befehl vom 5. Mai 1848 [1]) publizirt, welcher befahl, von allen Büchern, bei ihrer Einfuhr ins Reich, einen Zoll von 5 K. S. für jeden einzelnen Band, welches Volumens und Formats er auch sei, zu erheben, wobei jede einzelne Broschüre solcher Schriften, die livraisonsweise herauskommen, für einen Band gerechnet werden sollen; von Büchern, welche in nicht broschirten Bogen ankommen, und von periodisch erscheinenden Werken, Zeitungen und Journalen sollen, nach dem Gewicht, 5 K. S. per Pfd., und von Romanen und Novellen aufserdem ein Zusatzzoll von 5 K. S. erhoben wernen. Jetzt hat der Hr. Finanzminister, nach gepflogener Rücksprache mit dem Hrn. Minister der Volksaufklärung, das Glück gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser zu unterlegen, dafs es zur Erleichterung und Beschleunigung der Zollerhebung und zur Ablieferung der Bücher an die Buchhändler, wie auch um die Zolleinnahme vor Verlust zu bewahren, zweckdienlich sein dürfte, von ausländischen gedruckten Schriften in Bogen und Broschüren einen gleichmäfsigen Zoll nach dem Gewicht in folgender Art zu erheben: einen allgemeinen, d. h. 10 K. S. per Pfd. von allen Büchern ohne Unterschied, und einen Zusatzzoll von ebensoviel für Romane und Novellen. — Diese Unterlegung des Hrn. Finanzministers haben Seine Majestät der Kaiser am 18. März d. J. Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Den 28. April 1849.

[1]) Vergl. 1848. II. S. 109.

Verfügung, die Gleichstellung der französischen Schiffe mit den russischen bei der Salzeinfuhr betreffend[1]).

In Folge eines neuerlichen Beschlusses des Kabinets von St. Petersburg sollen die französischen Schiffe in den russischen Häfen zu dem Genusse der Begünstigung zugelassen werden, welche die russischen, schwedischen und norwegischen Schiffe bei der Einfuhr des zum Entrepot bestimmten Salzes genieſsen[2]).

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Verfügung, betreffend den Verkehr mit Jütland.

Die Statthalterschaft verfügt hiedurch, daſs der Theil von Jütland, welcher von deutschen Truppen besetzt ist oder noch besetzt werden sollte, während der Dauer dieser Besetzung hinsichtlich der Zollbehandlung von Waaren und Produkten dem zollpflichtigen Inlande gleich zu stellen und demnach der unbehinderte und abgabenfreie Waaren- und Produkten-Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem angegebenen Theile Jütlands von den diesseitigen Zollbehörden bisweiter zu gestatten ist.

[1]) Moniteur universel Nr. 145.

[2]) Die auf diese privilegirte Einfuhr bezüglichen Bestimmungen sind im Code des douanes russes, Ausgabe 1842, Buch 1, Kap. VII, S. 152 bis 156 zu finden und bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

1. St. Petersburg, Narwa, Reval, Hapsal, Riga, Pernau, Arensburg, Windau und Liebau sind der Salzeinfuhr zum Entrepot geöffnet.

2. Die Dauer des Entrepots besteht im Belieben des Eigners des Salzes.

3. Das in Entrepot niedergelegte Salz kann zum Verbrauch unter Bezahlung des Zolles*) verkauft oder zollfrei wieder ausgeführt werden, unter Bedingung, daſs die Wiederausfuhr zur See geschieht.

4. Ein Abgang von 2 Prozent ist den Eignern des Salzes als Vergütung bewilligt.

Das auf preuſsischen Schiffen und für Rechnung preuſsischer Staatsangehöriger eingehende Salz wird schon seit dem Jahre 1845 ebenso behandelt, wie das auf Rechnung russischer, schwedischer oder norwegischer Unterthanen eingeführte.

*) Der Einfuhrzoll von Kochsalz beträgt laut Tarif von 1842: in den Häfen des Gouvernements St. Petersburg vom Pud 40 Kop. S.; in den Häfen der Gouvernements Esthland, Livland, Kurland und in Narwa vom Pud 29 Kop. S.

Zur Nachachtung wird hinzugefügt, dafs die Verzollung von Waaren und Produkten von und nach Jütland stets bei einem schleswig-holsteinischen Zollamte geschehen mufs.

Gottorff, den 26. April 1849.

Die Satthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

SCHWEDEN.

Tarif für die Tara der vom Auslande eingehenden Waaren.

Die Königl. General-Zollverwaltung thut hiermit kund und zu wissen:

dafs, nachdem der Tara-Tarif vom Jahre 1827 im Verlaufe der Zeit und in Folge verschiedener, in den Zoll-Bestimmungen für eingehende Waaren eingetretener Abänderungen unzureichend und unvollständig befunden worden ist, des Königs Majestät auf Vorschlag der General-Zollverwaltung unterm 30. März 1849 folgenden neuen Tarif für die Tara der vom Auslande eingehenden Waaren genehmigt haben:

	Proc.
A.	
Alaun, in Fässern	12
Anis, in Ballen	5
in Fässern	15
Antimonium, in Fässern	6
Apfelsinen, in Kisten	25
Arsenik, in Fässern mit Linnen-Emballage	13
Asche, rohe, in Fässern	12
Assa foetida,	
in Fässern od. Kisten von schwerem Holz	20
dito von leichtem Holz	13
B.	
Band, Baumwollen-,	
für den Papier-Umschlag	6
Leinen-, dito	4
Beinschwarz, Knochenkohle oder Bister, in Fässern	12
Blei-Asche s. Zinn-Asche.	
Blei-Erz, in Fässern	10
Bleizucker, in Fässern	12
Bohnen-, Garten-, in Ballen	5
Borax, in Tönnchen oder in Kisten	15
Brot, geröstetes, aller Art, in Fässern	$33\frac{1}{3}$
Buch- und Kupferdruck-Schwärze, in Tönnchen von 30 Pfund und darunter	20
in gröfseren	15
Butter, in Fässern	20
C.	
Cacao, in einzelnen Ballen	5
in Packen, bestehend aus mehreren Ballen in einer Emballage	8
in Fässern	15
Caffee, in einzelnen Ballen	3

	Proc.
Caffee, in doppelten Ballen . . .	5
in Fässern, von 1000 Pfd. und darunter	15
darüber	12
Mocca-, in emballirten Körben .	12
Canarien-Saamen, in Ballen . .	5
in Fässern . .	15
Cardamome, in Ballen	8
in Fässern oder Kisten . . .	30
Cassia lignea s. Zimmet.	
Caviar, in Fässern über 400 Pfd. .	20
in kleineren Tönnchen .	25
China-Rinde, ungemahlen, in Fässern oder Kisten	30
China-Wurzel, in Ballen . . .	5
Chlorkalk, in Fässern	14
in Krügen, ohne Korb .	40
mit Korb .	50
Chokolade, in Kisten	12
Cichorien-Wurzel, roh, in Ballen	5
in Fässern	15
gemahlen od. gebrannt, als Caffee-Surrogat in Papier (Cardusen) u. in Fässern oder Kisten verpackt .	10
Citronen, in Kisten	20
Citronen-Schalen, trocken, in Ballen	10
Confitüren, trocken, in Schachteln von Holz oder Blech	20
in dergleichen von Pappe . .	10
eingemachte, auch Gelées, in Gläsern oder Flaschen . . .	40
Conserven (luftdicht verschlossene Speisen), für die Blechbüchse .	25
für das Steingefäfs .	40
Coriander, in Ballen	5
in Fässern oder Kisten .	15
Corinthen, in Ballen	5
in Fässern oder Kisten .	15
Cubeben, in Ballen	5
in Fässern oder Kisten .	15

D.

Datteln, in Kisten	15
Drath, Kupfer- u. Messing-, auf Holzrollen, mit Papier-Umschlag	15

	Proc.
E.	
Eisen-Platten, verzinnte, in Kisten	5
F.	
Farben und Farbestoffe:	
Bleiweifs, in Fässern	10
Brasilien-Holz, geraspelt od. gemahlen, in Ballen	5
in Fässern	15
Catechu, oder Terra Japonica, in Ballen	5
Cochenille, in Ballen	5
in Fässern od. Tonnen von nicht mehr als 100 Pfd. . . .	20
darüber . . .	15
in . . .	18
Gelber u. brauner Ocker, in Fässern	10
Curcuma, in Fässern	15
Indigo, in Kisten, mit oder ohne Ueberzug	30
Krapp, in Ballen	5
in Fässern	15
Mennige, in Fässern	7
Quercitron, in Fässern . . .	10
Safflor, in Ballen	6
in Körben	10
in Fässern	18
Sandelholz, in Fässern . . .	15
Sapan, in Ballen	5
in Fässern	15
Schüttgelb, in Fässern . . .	10
Grünspan, in Lederbeutel . .	3
in Fässern od. Kisten	15
Stocklack, in Kisten	30
Sumack, in Ballen	5
Umbra, in Fässern	10
Waid, in Fässern von nicht mehr als 100 Pfd.	20
darüber	10
Wau, in Packen	3
Andere, im Einfuhrtarif nicht spezifizirte Arten:	
Auripigment, in Fässern oder Kisten	13

	Proc.
Farben und Farbestoffe:	
Bergblau, dito	10
Berggrün, dito	10
Berliner Blau, dito	15
Smalte, dito	12
Smalte-Tafeln, dito	15
Zinnober, in Fell	3
in Fässern oder Kisten	10
Chromsaures Kali, in Fässern	10
Fernambuck, in Ballen	5
in Fässern	15
Kugellack, in Tönnchen od. Kisten	15
Königsgelb, in Fässern od. Kisten	10
Bleigelb, dito	7
Mineralblau, dito	10
Mineralgrün, dito	15
Neapelgelb, dito	10
Orleans, in Körben	10
in Fässern	20
Orseille, in Fässern	20
Pastell-Stifte, in kleinen Kisten mit Sägespänen	20
Rauschgelb, in Tönnchen	10
Todtenkopf, in Kisten	15
Farben, in Oel geriebene, in Fässern	15
Federn, gerissene, in Ballen	6
Feigen, in Schachteln, Kisten oder Viertel-Tonnen	12
in halben Tonnen	15
in Körben oder Matten	5
in Packen, bestehend aus mehreren Matten in einer Emball.	10
Fenchel, in Ballen	5
in Fässern	15
Firnisse, in Fässern	12
in Steinkrügen	40
Fische, eingesalzene oder eingelegte:	
Anschovis, Sardellen und Thunfische, in Tönnchen	33⅓
in Krügen od. Flaschen	50
trockene in Fässern	15
Flachs, ungehächelt oder gehächelt, in Matte	5

G.

Galläpfel, in Ballen	5
in Fässern	15
Galmei, in Fässern	8
Garn, Baumwollen-:	
weifs, in Ballen	10
in Papier	3
gefärbt, in Ballen	12
Kameel-, in Ballen	10
Kammwollen- (Sayett-), in Ballen	10
Stick-, in einfacher Emballage	12
Streich-, in Ballen	12
Leinen-, in Ballen	7
Getreide, Mehl u. Graupen od. Grütze aller Art, in Ballen oder Matte	4
in Fässern	12
Gewürz-Nelken,	
in einzelnen Ballen	5
in doppelten Ballen	8
in Fässern oder Kisten:	
von schwerem Holz	20
von leichtem Holz	15
Glätte, in Fässern	7
Glas, Fenster-:	
weifses, in Kisten	18
grünes, aus Finnland,	
in Halbkisten	25
in Viertelkisten	33⅓
Lampenglas, in Kisten	60
Kronenleuchter-Glas, in Kisten	20
alle andern, im Tarif nicht spezifizirte Arten:	
in Fässern oder Kisten	40
in Körben	30
Glasflüsse, in Fässern oder Kisten	40
in Körben	30
Grütze (Graupen, Gries), Macaroni-, Nudel-, Vermicelli- und Eier-,	
in Körben	15
in Kisten	22
Manna-, in Ballen	5
in Körben	15
in Kisten	22
Perl- und Reis-, Sago und Tapioko-: in Ballen	4
in Fässern	14
Gummi, Schellack,	
in Fässern oder Kisten	33⅓
andere Arten, in Ballen	5
in Kisten	20

	Proc.
Gutta percha, unbearbeitet in Ballen	5
Arbeiten daraus, in Fässern od. Kisten	10

H.

Haar, Pferds-, in Ballen	6
Rinds-, in Ballen	5
Hanf, gehächelt oder ungehächelt, in Matten	5
Harz, in Bündeln	4
in Fässern oder Kisten	20
Hausenblase, s. Leim.	
Honig, in Fässern	18
Hopfen in Ballen	
von dünnem Gewebe	3
von dickem Gewebe	10
Horn-Platten, in Ballen	5
in Fässern	15

I.

Ingwer, trocken, in Ballen	5
in Fässern von schwerem Holz	20
von leichtem Holz	15
eingemacht, in Krügen	50

K.

Kaffee, s. Caffee.	
Kampher, unraffinirt oder raffinirt, in Fässern oder Kisten	20
Kapern, in Fässern	$33\frac{1}{3}$
in Glasflaschen	50
Kartoffelmehl, in Ballen	4
in Fässern	12
Kastanien, trockne, in Ballen	5
in Fässern	15
Kienrufs, in Büchsen od. kleinen Tönnchen	50
in Fässern über 500 Pfd.	25
Knochenmehl s. Beinschwarz.	
Knopern und Eicheln, in Ballen	5
in Fässern	15
Korke, geschnittene, in Ballen	8
Kreide, rothe, s. Rothstift.	
Kupferblech und Nägel zur Verhäutung der Schiffe, in Kisten oder Fässern	5

	Proc.

L.

Lackmus, in Fässern	15
Lackritzen, in Kisten ohne Ueberzug	22
mit Ueberzug	25
Lackritzen-Wurzel, in Ballen	6
Leim, Tischler-, in Fäss. od. Kisten	10
Vogel-, dito	15
Hausenblase dito	50
Lettern und andere Schriftgiefser-Arbeit, in Kisten	10
Lichte, Talg-, in Kisten	15
Spermaceti-, Stearin-, Margarin- und Wachs-, in Kisten von leichtem Holz	16
schwerem Holz	22
Lorbeerblätter, in Ballen	8
Lorbeeren, in Ballen	5
in Fässern	15

M.

Mandeln, Knack-, in Ballen	10
in Fässern	20
ausgeschälte, in Ballen	5
in Fässern	14
Mehl von Getreide s. Getreide.	
Mundlack, in Fässern oder Kisten	50
Muskat-Blume, in Ballen	8
in Fäss. od. Kist. v. schwerem Holz	$33\frac{1}{3}$
» leichtem »	25
Muskat-Nufs, trockne, in Ballen	5
in Fässern od. Kisten von schwerem Holz	25
» leichtem »	20

O.

Obst (Baumfrüchte), trockne, in Ballen	5
in Fässern	10
Oel, Hanf-, in Fässern	18
Lein-, Rüb- } in Fässern	20
Baum- od. Oliven-, in Fässern	20
in Kruken	40

P.

Papier-Tapeten und Borten, in Ballen mit Stroh-Verpackung	10
in Kisten	20

	Proc.
Pech, in Fässern	10
Pech-Oel, in Fässern	18
Pfeffer, in Ballen	5
in Fässern von schwerem Holz	20
» leichtem Holz .	15
Pflaumen, in Fässern	15
in Kisten	25
in Pappschachteln . .	10
Pomeranzen, in Kisten	25
Pomeranzen-Blüthen, in Ballen .	5
in Fässern .	15
Pomeranzen-Schaalen, in Ballen .	10
Porzellan, Teller, Schüsseln, Tassen etc., in Körben	25
in Fässern oder Kisten	40
andere Piecen, in Körben . .	30
in Fässern od. Kisten	45
Pottasche, raffinirt oder unraffinirt, in Fässern	15
Prünellen, in Schachteln von Holz .	20
» » » Pappe	10

Q.

Quecksilber, in Eisenflaschen . .	20
in Tönnchen od. Haut	5

R.

Rosinen,	
in Schachteln od. Vierteln . .	12
in ganzen oder halben Tonnen .	15
in Kisten von 30 Pfd.	25
» » » 16 »	30
» » » 10 » u. darunter	40
» Matte	5
Rothstift, in Fässern	8

S.

Saffran, in Blechbüchsen	20
in Linnen-Beutel . . .	6
Saiten, Messing- und Stahl-, auf Holz-Rollen, für Papier-Umschlag u. Holzrollen . .	15
Darm-, für den Papier-Umschlag	25
Salmiak, in Fässern	12
in Krügen	40
Salpeter, in Ballen	5
Salpetersäure oder Scheidewasser, in Flaschen mit einfachem Korb	25
» doppeltem » oder in Steinkrügen	40
Salz, Glauber-, medizinisches und raffinirtes, in Fässern	12
Salzsäure s. Salpetersäure.	
Scheidewasser s. Salpetersäure.	
Schieferstifte, in Fässern od. Kisten	15
Schiefertafeln, in Kisten	20
Schwämme, Wasch-, in Ballen .	12
Schwefelblume, in Ballen . . .	3
in Fässern . . .	10
Schwefelsäure, in Flaschen mit einfachem Korb	20
» doppeltem » od. in Steinflaschen	30
Seife, geringere Art, in Ballen .	5
in Kisten .	17
grüne, in Fässern	13
Senf, ungemahlen, in Ballen . .	5
in Fässern . .	15
gemahlen, in Fäfschen . .	25
in Flaschen . .	50
zubereitet, in Steinbüchsen .	75
Sirop, Capillair-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchen-, in Flaschen . . .	25
Zucker-, in Fässern	12
Soda, in Fässern	10
Speck, in Fässern	20
Stärke, weifse, in Fässern . . .	12
Stahl, Gufs-, in Fässern od. Kisten	5
Staniol s. Zinnfolie.	
Stearin, in Fässern oder Kisten .	15

T.

Tabak, Blätter, in Ballen . . .	5
in Fässern od. Körben	15
in Kisten	30
Cigarren in Kisten . . .	$30\frac{1}{3}$
Geschnittener, in Päckchen, für's Papier	4
lose, in Fässern	20
in Krügen	50
in Schachteln mit Blei	30
» » ohne »	20

	Proc.
Tabak, Gemahlen od. Schnupftabak,	
in Blechdosen	12
in Fässern	20
in Krügen	30
Gesponnen u. Negerhead, gepreſst, in Fässern od. Kisten	25
in Blasen	15
Stengel, in Ballen . . .	5
in Fässern . . .	15
Talg, in Fässern	12
Tamarinden, in Fässern	20
Terpentin, in Fässern	20
Terpentin-Oel od. Terpentin-Spiritus	
in Flaschen mit einfachem Korb	25
» » » doppeltem »	40
» einfachen Fässern	20
» doppelten »	35
Thee, in Papierbeuteln,	
in Kisten ohne Blei . . .	22
» » mit » gefüttert	$33\frac{1}{3}$
in mit Blei gefütterten Kisten .	30
in Kisten u. in kleinen Bleipäckchen	35
Thran, in Fässern	18
Tiegel, von Sand oder Blei-Erz,	
in Fässern	20
Töpfer-Waaren, in Körben . . .	25
in Fässern od. Kisten	45

V.

Vitriol, aller Art, in Fässern . .	15
Vitriol-Oel, in Glas- oder Steinflaschen	25

W.

Wachs, in Ballen	4
in Fässern	12
Weinhefen, in Fässern	20
Weinstein, in Fässern	12
Weintrauben, in Fäſschen od. Kisten	50
in Krügen	$66\frac{2}{3}$
Werg, Hanf- od. Flachs-, in Matten	5
Wolle, in Ballen	5

Z.

Zimmet, Zimmetblumen und Cassia lignea, in Ballen	8
in Kisten mit Ueberzug	30
» » ohne »	25
Zinn, Stangen-, und verarbeitetes, altes u. zerbrochenes, in Fässern	5
Zinn-Asche, in Ballen	3
in Fässern	8
Zinnfolie oder Stanniol, auf Holzrollen, für die Rolle	4
Zucker, Moscovade-, ordinärer Terres- und Tetes-, sowie weiſser Puder-Zucker, in Ballen . . .	5
in Fässern . .	15
in Kisten von schwerem Holz	20
» leichtem »	15
in Körben . .	12
Gestoſsener Lumpen-, Havanna-Terres und andere Arten von gleichem Zuckergehalt, in Fässern oder Kisten	8
Hut-, Kandis- und Tafel-, in Fässern	12
Für das Papier um die Zuckerhüte, welche im Fasse gewogen werden, wird keine besondere Tara angerechnet; wenn die Hüte jedoch lose gewogen werden, so besteht für den Umschlag eine Tara von . .	2
Zwetschen s. Pflaumen.	
Zwirn, Baumwollen-, in Strähnen für den Papierumschlag . . .	3
gewickelt, dito	5
auf Rollen, dito	$66\frac{2}{3}$
Leinen-, für den Papierumschlag	3

Für Waaren, die gewöhnlich nicht netto gewogen werden, für die aber keine Tara bestimmt ist, oder die in anderer Verpackung als der im Tara-Tarif erwähnten ankommen, wird die Tara wie folgt gerechnet:

Für Emballage von Packleinwand oder Matte	5
Für Faſs oder Kiste	15
Für Blei-, Eisen- und Kupferdosen oder Flaschen . . .	20
Für Flaschen und Gläser, sowie für irdene Krüge und Büchsen	40

Anmerkung.

1. Unter Fafs wird jedes gröfsere oder kleinere Dauben-Fafs verstanden. Als schweres Holz gilt Eichen-, Buchen u. dgl. Holz; — als leichtes Tannen- und Fichtenholz.

2. Der Importeur, welcher mit der im vorstehenden Tarif bestimmten Tara nicht zufrieden ist, kann die Waare zur Feststellung des Netto-Gewichts stürzen lassen. — Dasselbe Recht steht den Zollbeamten zu.

Stockholm, den 18. April 1849.

Carl Gyllenhaal.

Verordnung, betreffend die Berechnung der Zollzulage der Städte.

Da nach Inhalt der §§. 22 und 26 der Bemerkungen zu dem von Sr. M. unterm 4. Dezember v. J. erlassenen Zoll-Tarif[1]) in den Fällen, wo keine Zollsätze angegeben sind, bei der Berechnung der Zoll-Zulage der Städte die Zollsätze des Tarifs vom 5. November 1845 zu Grunde gelegt werden sollen, es hierbei jedoch vorkommt, dafs verschiedene, in dem letztgedachten Tarif mit ungleichen Zollsätzen aufgeführte Waaren-Rubriken in dem neuen Tarif sich unter einer Benennung zusammengefafst finden und aufserdem in gewissen Fällen die Quantität für die Zollberechnung von Mafs in Gewicht verwandelt worden ist, zugleich auch der eine und andere Artikel, welcher früher nicht besonders spezifizirt war, eine eigene Zollbestimmung erhalten hat: so ist von der General-Zollverwaltung in Bezug auf die Anwendung der erwähnten §§ angeordnet worden,

dafs bei der Zollangabe und Attestirung von

Alaun, Antimonium, Balsam, ungefärbtem Baumwollen-Garn, Fensterglas, Gummi, Stroh-Hüten, eisernen Gufsplatten, Karden und Kardenblättern, Leim, Oel (fettem), Federn, Salpeter, Sirop, Terpentin, Tabacksblättern, Balken von Tannen und Fichten, 8 Zoll und mehr mittenüber, Vitriol, Wachs, gebleicht oder ungebleicht, Dochten, Weinstein, sowie auch (besonders bei der Ausfuhr) von Fichten- und Tannen-Sparren von weniger als 8 Zoll Stärke mittenüber,

dieselbe Spezifikation in Bezug auf Benennung, Art oder Dimensionen dieser Artikel beibehalten werden soll, welche während der Zeit der Gültigkeit des Tarifs von 1845 stattgefunden hat;

und, dafs die Zollsätze nachstehender Artikel, gemäfs den Bestimmungen des neuen Zoll-Tarifs, in folgender Weise zu berechnen sind:

[1]) Vgl. S. 223 und 224.

Artikel.	Maafsstab.	Rdl.	Sk.	Rst.
Pech	Lispfund.	.	40	.
Pechöl	„	.	20	.
Blei, nicht specifizirt, verarbeitet, angestrichen oder lackirt	Pfund.	.	24	.
Glas, Fenster-: grün	Lispfund.	2	24	.
weifs	„	2	32	.
Gutta percha	Pfund.	.	12	.
Häute und Felle, Pelzwerk, unzubereitet, Ziegenfelle	„	.	16	.
Spielsachen, Nürnberger	„	3	.	.
Oele, fette, Baum- od. Oliven-, in Fässern	„	.	12	.
in Flaschen oder Krügen	„	.	20	.
Hanföl	„	.	6	.
Lein-, Rüb- und andere nicht specifizirte Arten	„	.	8	.
Reis, ungeschälter oder Paddy	Tonne.	12	.	.
Salz, raffinirt	Pfund.	.	2	8
Schwämme, efsbare, aller Art	„	1	.	.
Thran und Speck	Lispfund.	2	.	.
Zink, verarbeitet, angestrichen oder lackirt	Pfund.	.	24	.

Uebrigens bringt die Königl. General-Zollverwaltung hierdurch in Erinnerung, dafs folgende, auf die Zollbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren bezüglichen Bestimmungen nach wie vor in Kraft bleiben, nämlich:

(folgen die Titel von 28 seit dem Oktober 1827 bis Oktober 1848 erlassenen Bestimmungen).

Stockholm, den 17. Januar 1849. Gyllenhaal.

Quarantainewesen.

I.

Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 14. Mai werden die sämmtlichen Häfen von Esthland, Livland und Curland, ferner die Häfen Vlaardingen, Delftshaven, Schiedam, Maafsluis, Brielle und Helvoestluis nur noch als der Cholera verdächtig angesehen.

II.

Laut Bekanntmachung vom 24. Mai wird die Stadt Archangel jetzt nur noch als der Cholera verdächtig betrachtet, dagegen sind

die norwegischen Häfen südlich von Bergen bis zur Grenze zwischen Stavanger und dem Lister- und Mandals-Amt noch als angesteckt anzusehen, während die Häfen von Bergen (incl.) bis zur nördlichen Grenze von Bergens-Stift, wie auch die Häfen von der Grenze zwischen Stavanger und dem Lister- und Mandals-Amt bis zur Grenze zwischen dem Christianssund- und Agerhus-Stift als verdächtig anzusehen sind. Alle anderen norwegischen Häfen sind als von der Cholera frei zu betrachten.

III.

Laut Bekanntmachung vom 4. Juni werden die Häfen von Schottland und England, ausgenommen Liverpool, nur noch als der Cholera verdächtig betrachtet. Die Stadt La Rochelle ist dagegen als angesteckt anzusehen, so wie die übrigen Häfen zwischen der Loire-Mündung und Royan an der Nordseite der Garonne-Mündung als verdächtig zu betrachten sind.

SPANIEN.

Quarantainewesen in Havanna [1]).

1. Schiffe, von Häfen kommend, wo die Cholera herrscht, über 20 Tage Reise und keine Kranken am Bord habend, werden nur zu der gewöhnlichen Reinigung auf wenige Tage nach dem Quarantaine-Grund verwiesen.

2. Schiffe, welche kürzere Zeit unterwegs waren, müssen in der Quarantaine die genannte Zeit kompletiren.

3. Ist Krankheit am Bord vorgekommen, so werden die 20 Reisetage erst von dem Beginn der Genesung des zuletzt Erkrankten an gerechnet.

Havanna, den 7. April 1849 [2]).

[1]) Vergl. S. 274.

[2]) Börsenhalle No. 11471.

Verordnung, betreffend eine Aenderung in dem Eingangszolle von Schnallen.

Laut Königlicher Verordnung vom 31. Mai 1849 soll der sub No. 612, 613, 614 und 615 des Zolltarifs auf die verschiedenen Arten von Schnallen festgesetzte verschiedenartige Eingangszoll wegfallen und dagegen folgende Bestimmung gelten:

> Schnallen von Stahl, Eisen oder sonstigem Metall, sie seien lackirt, verzinnt, angelaufen oder nicht, für Cravatten, Pantalons, Hüte, Tragbänder und Schuhe zahlen gleichmäfsig nach dem Werthe von 10 Realen d. v. für das Pfund (libra) den Zoll von 15 Proc., $^1/_3$ Differenz bei Einfuhr unter fremder Flagge, $^1/_3$ Consumtions-Abgabe[1]).

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Guatemala.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben den Freundschafts-, Handel- und Schiffahrts-Vertrag, den sie am 5. Dezbr. 1825 mit Central-Amerika abgeschlossen[2]), mit der Republik von Guatemala unter der Maafsgabe erneuert, dafs der Vertrag nach Ablauf von 12 Jahren fernerhin gültig bleibt, sofern nicht der eine oder der andere kontrahirende Theil denselben 1 Jahr vorher aufgekündigt haben sollte.

Verfügungen des Staates New-York in Betreff ankommender Passagiere.

I.

Die Legislative des Staats New-York hat durch Beschlufs vom 11. April d. J. die früheren Gesetze über die Verantwortlichkeit der Capitaine, Rheder etc. derjenigen Schiffe, welche mit Einwanderern

[1]) Der Zoll, einschliefslich der Konsumtions-Abgabe beträgt nach obiger Bestimmung bei der Einfuhr in spanischen Schiffen 4 Sgr. 4 Pf. preufs. Cour. pro Libra. 1 Libra = 0,98 preufs. Pfd.

[2]) Martens. Nouveau recueil de traités Tome VI. Seconde Partie S. 826.

daselbst anlangen, in Bezug auf die unter letzteren etwa befindlichen Kranken, Gebrechlichen oder sonst Hülfsbedürftigen, welche der Kommune zur Last fallen würden, theilweise verändert und verschärft, indem nämlich in dem Gesetz vom 5. Mai 1847 [1]), betitelt: »An act, concerning passengers in vessels coming to the city of Newyork«, die Sect. 1 dahin verändert ist, dafs der Kapitain oder Befehlshaber eines ankommenden Passagierschiffes, innerhalb 24 Stunden nach Ankunft, ein vollständiges Verzeichnifs der Passagiere, worin Namen, Alter, Geburtsort, letzter Aufenthalt und Geschäft einer jeden Person, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten ist, angegeben sein mufs, so wie ferner, ob unter den Passagieren blödsinnige, taube, blinde oder sonst gebrechliche oder kränkliche Personen sich befinden, und ob solche von Angehörigen begleitet, welche im Stande sind, dieselben zu ernähren. Auch müssen Namen, Alter und letzter Aufenthaltsort der unterwegs etwa gestorbenen Passagiere, sowie Name und Wohnort der Rheder des Schiffs angegeben werden. Capitaine, welche diese Deklaration unterlassen oder sich Unrichtigkeiten darin zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Strafe von 75 Dollars für jeden Passagier, der entweder nicht angegeben ist, oder über den falsche Angaben gemacht sind.

Die Sect. 2 ist dahin amendirt, dafs der Rheder oder Konsignatair eines mit Einwanderern angelangten Schiffs binnen 3 Tagen entweder durch zwei suffisante Bürgen einen Bond zum Belauf von 300 Doll. für jeden Passagier zeichnen lassen mufs (um die Kommune für die etwaige Unterstützung und Pflege der dem Armenwesen zur Last fallenden zu entschädigen), oder auch zur vollgültigen Ablösung dieser Verpflichtung binnen 3 Tagen die Summe von 1 Doll. 50 Cent. für jeden von dem Kapitain angegebenen Passagier zu bezahlen hat.

Sect. 3. Es sind Einwanderungs-Kommissaire ernannt, welchen die Verpflichtung obliegt, sich selbst am Bord der ankommenden Schiffe von dem Zustande der Passagiere zu überzeugen und falls sich darunter blödsinnige, taube, stumme, blinde oder sonst gebrechliche oder kränkliche Personen befinden, welche nicht zu Familien gehören, oder deren Verhältnisse befürchten lassen, dafs sie dem Staate zur Last fallen werden, alsdann der Rheder oder Konsignatair zur Zeichnung eines Bonds zum Belauf von 500 Doll. für einen jeden solchen Passagier zu verpflichten, um aus diesem Betrage die Kom-

[1]) Vergl. 1847. II. S. 60.

mune für die Unterstützung und Pflege solcher Unglücklichen schadlos zu halten. Dieser Verpflichtung mufs innerhalb 3 Tagen nach Landung der Passagiere, entweder durch den gedachten Bond oder durch die in Sect. 2 bestimmte einmalige Zahlung genügt werden, widrigenfalls der Rheder oder Konsignatair eines solchen Schiffes die 500 Doll. als Strafe für jeden solchen Passagier, für den ein derartiger Bond nothwendig gewesen wäre, zu erlegen schuldig sein soll.

II.

Unterm 11. April d. J. ist gleichfalls durch Beschlufs der Legislative des Staats New-York die Sect. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1847, betitelt: »An act concerning passengers arriving at the ports of entry and landings in this state« dahin abgeändert, dafs die Verpflichtung gegen die Armenbehörde zu einem Bond von 500 Doll. für jeden ankommenden Passagier (deren Verzeichnifs innerhalb 24 Stunden nach Ankunft einzuliefern ist) durch die Zahlung von einem Dollar für jeden Passagier an den Vorstand des Armenwesens, wodurch alle weitere Verbindlichkeit aufgehoben wird, abgelöset werden kann.

Die obigen Beschlüsse treten sofort in Kraft.

Der Moniteur Belge bemerkt in Bezug auf die Verfügungen No. I., es habe die in derselben angeordnete Veränderung ihren Grund in dem Umstande, dafs der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die in dem Gesetze des Staates New-York vom 5. Mai 1847 angeordnete sogenannte Kommutationstaxe als der Konstitution der Vereinigten Staaten, nach welcher es den einzelnen Staaten untersagt ist, den Handel und die Schiffahrt eigenmächtig mit Abgaben zu belegen, widersprechend und deshalb als ungesetzlich erklärt hat. — Der Unzuträglichkeit ist, so weit es die Sect. 2 des genannten Gesetzes vom 5. Mai 1847 betrifft, durch den Bond von 300 Dollars abgeholfen, welcher für jeden Passagier gezeichnet werden mufs, der aber durch die sofortige Bezahlung von 1 Dollar 50 Cts. pr. Kopf vollgültig abgelöst werden kann. — Die durch das Gesetz vom 5. Mai 1847 angeordnete Taxe betrug nur 1 Doll. pr. Kopf.

II. STATISTIK.

Nachweisung

der

in den Häfen des Preufsischen Staats in den Jahren 1848 und 1847 ein- und ausgegangenen Seeschiffe.

Ueber die Schiffahrtsbewegung in den Preufsischen Häfen in den beiden Jahren 1848 und 1847 ist auf Seite 141 bereits eine allgemeine Uebersicht gegeben. Es folgt nunmehr eine ins Einzelne gehende Nachweisung, welche, wie die für frühere Jahre mitgetheilten (Jahrg. 1847, II. S. 91; Jahrg. 1848, I. S. 517), die unter allen Flaggen in Preufsischen Häfen ein- und ausgegangenen Seeschiffe, einschliefslich der Dampfschiffe, jedoch ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und die Vertheilung dieser Schiffe auf den Verkehr zwischen jenen Häfen und den verschieden fremden Ländern ersehen läfst. Die gröfseren Zahlen geben die eingegangenen, die kleineren Zahlen die ausgegangenen Schiffe an.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1. Dänemark.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	99	3765	32	1032	67	2733	332	14029	79	2479	253	115
	105	4311	73	3216	32	1095	334	12789	236	10003	98	27
Mecklenburg	1	108	.	.	1	108	1	132	.	.	1	1
	7	788	7	788			5	519	5	519		
Hanse-Städte	1	66	.	.	1	66	2	165	.	.	2	1
							2	224			2	2
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
							3	411	2	360	1	
Schweden	2	125	1	88	1	37	5	280	2	88	3	1
	9	549	9	549			17	943	17	943		
Norwegen	2	170	1	90	1	80	2	87	.	.	2	
	4	124	4	124			15	589	13	529	2	
Grofs-Britannien	63	8257	5	602	58	7655	30	3469	.	.	30	34
	2	205			2	205	1	77	1	77		
Hannover	15	634	2	23	13	611	23	913	1	16	22	8
	2	89	2	89			1	19	1	19		
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	3	144	.	.	3	1
							2	75	2	75		
Niederlande	21	1083	.	.	21	1083	20	1084	4	220	16	8
	5	424	5	424			8	359	8	359		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summa eingegangen.	204	14208	41	1835	163	12373	418	20303	86	2803	332	175
Summa ausgegangen	134	6490	100	5190	34	1300	388	16005	285	12884	103	3
Summa	338	20698	141	7025	197	13673	806	36308	371	15687	435	20
Preufsen	169	10505	39	1581	130	8924	322	13102	55	1813	267	11
	147	7594	145	7558	2	36	356	15731	345	15198	11	
Summa	316	18099	184	9139	132	8960	678	28833	400	17011	278	11
Summa eingegangen.	373	24713	80	3416	293	21297	740	33405	141	4616	599	28
Summa ausgegangen	281	14084	245	12748	36	1336	744	31736	630	28082	114	3
Summa Summarum	654	38797	325	16164	329	22633	1484	65141	771	32698	713	32

kommen oder wohin sie gegangen.

2. Mecklenburg.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	5	193	2	41	3	152
2	26	2	26			1	14	1	14		
29	4260	.	.	29	4260	85	11227	5	234	80	10993
9	1439	1	17	8	1422	15	1401	5	471	10	930
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	59	1	59	.	.
						1	54	1	54		
.	.	.	.	.	.	1	44	.	.	1	44
						1	26	1	26		
2	147	.	.	2	147	7	500	.	.	7	500
1	100			1	100						
.	.	.	.	.	.	3	149	1	37	2	112
						1	17	1	17		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	585	.	.	8	585	4	218	.	.	4	218
1	115	.	.	1	115	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	5107	.	.	40	5107	106	12390	9	371	97	12019
12	1565	3	43	9	1522	19	1512	9	582	10	930
52	6672	3	43	49	6629	125	13902	18	953	107	12949
8	310	2	36	6	274	48	1073	10	162	38	911
7	157	6	140	1	17	36	787	32	631	4	156
15	467	8	176	7	291	84	1860	42	793	42	1067
48	5417	2	36	46	5381	154	13463	19	533	135	12930
19	1722	9	183	10	1539	55	2299	41	1213	14	1086
67	7139	11	219	56	6920	209	15762	60	1746	149	14016

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	3. Hanse-Städte.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	3	270	3	270	.	.	25	744	23	642	2	10
	4	116	4	116			6	193	4	142	2	5
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	3	313	1	89	2	22
	2	252	2	252			2	181	2	181		
Hanse-Städte	17	1627	8	484	9	1143	24	1968	11	387	13	158
	8	647	5	289	3	358	8	457	8	457		
Rufsland	5	300	1	31	4	269	1	41	1	41	.	.
	1	57	1	57			2	102			2	10
Schweden	2	90	2	90	.	.	3	198	3	198	.	.
	2	146	1	77	1	69	1	58			1	5
Norwegen	.	.	.	.	.	.	1	87	.	.	1	8
							1	35	1	35		
Grofs-Britannien	11	1532	1	169	10	1363	16	1649	5	573	11	107
	2	130	2	130								
Hannover	34	1335	29	1120	5	215	120	4636	97	3433	23	120
	17	602	17	602			49	1799	47	1777	2	2
Oldenburg	20	1326	17	1194	3	132	41	2351	34	1992	7	35
	8	454	8	454			23	1310	23	1310		
Niederlande	55	2862	51	2702	4	160	36	1523	31	1334	5	18
	9	437	9	437			12	475	12	475		
Belgien	1	66	.	.	1	66	.	.	.	.	.	.
	1	66	1	66								
Frankreich	.	.	.	.	.	.	1	64	1	64	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2	648	1	364	1	284						
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	148	9408	112	6060	36	3348	271	13574	207	8753	64	482
Summa ausgegangen.	56	3555	51	2844	5	711	104	4610	97	4377	7	23
Summa	204	12963	163	8904	41	4059	375	18184	304	13130	71	505
Preufsen	9	981	7	670	2	311	31	2214	22	1290	9	92
	8	489	7	477	1	12	19	751	16	708	3	4
Summa	17	1470	14	1147	3	323	50	2965	38	1998	12	90
Summa eingegangen.	157	10389	119	6730	38	3659	302	15788	229	10043	73	574
Summa ausgegangen.	64	4044	58	3321	6	723	123	5361	113	5085	10	27
Summa Summarum	221	14433	177	10051	44	4382	425	21149	342	15128	83	602

kommen oder wohin sie gegangen.

4. Rufsland.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	55	3392	55	3392	.	.
						44	2528	1	42	43	2486
.	.	.	.	.	.	26	3025	26	3025	.	.
						13	1375			13	1375
.	.	.	.	.	.	10	1038	10	1038	.	.
						4	317			4	317
26	2106	14	997	12	1109	110	10043	100	9273	10	770
29	2556	2	76	27	2480	101	8976	5	369	96	8607
1	74	1	74	.	.	39	2761	39	2761	.	.
1	74			1	74	50	3400	1	40	49	3360
1	45	1	45	.	.	28	1903	28	1903	.	.
1	67			1	67	20	1204	1	24	19	1180
12	1834	2	298	10	1536	30	3598	28	3256	2	342
89	13698			89	13698	128	15826	1	25	127	15801
2	120	1	66	1	54	39	2150	39	2150	.	.
1	33			1	33	29	1662	3	189	26	1473
.	.	.	.	.	.	1	30	1	30	.	.
						15	1051	1	44	14	1007
19	1287	9	599	10	688	36	2517	36	2517	.	.
7	470	7	470			32	2146	2	148	30	1998
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	115			1	115						
.	.	.	.	.	.	13	1248	13	1248	.	.
						1	77			1	77
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						2	226			2	226
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	139	1	139								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	5466	28	2079	33	3387	387	31705	375	30593	12	1112
130	17152	10	685	120	16467	439	38788	15	881	424	37907
191	22618	38	2764	153	19854	826	70493	390	31474	436	39019
42	3394	34	2822	8	572	267	19529	267	15529	.	.
30	2271	9	803	21	1468	193	14247	23	1499	170	12748
72	5665	43	3625	29	2040	460	33776	290	21028	170	12748
103	8860	62	4901	41	3959	654	51234	642	50122	12	1112
160	19423	19	1488	141	17935	632	53035	38	2380	594	50655
263	28283	81	6389	182	21894	1286	104269	680	52502	606	51767

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

5. Schweden.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	7	377	7	377	.	.
							1	15			1	1
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	2	65	2	65	.	.
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	1	78	1	78	.	.
	1	58			1	58	4	317			4	31
Schweden	92	4862	91	4761	1	101	148	7897	142	7612	6	28
	87	5905	12	717	75	5188	148	9835	10	525	138	931
Norwegen	.	.	.	.	.	.	7	273	6	251	1	2
							9	340	2	95	7	24
Grofs-Britannien	12	1189	.	.	12	1189	.	.	.	.	.	.
	1	214			1	214						
Hannover	1	65	.	.	1	65	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	47			1	4
Niederlande	.	.	.	.	.	.	1	46	1	46	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	54			1	54						
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	105	6116	91	4761	14	1355	166	8736	159	8429	7	30
Summa ausgegangen	90	6231	12	717	78	5514	163	10554	12	620	151	993
Summa	195	12347	103	5478	92	6869	329	19290	171	9049	158	1024
Preufsen	4	309	2	68	2	241	17	807	15	704	2	10
	3	247	2	197	1	50	19	1076	5	286	14	79
Summa	7	556	4	265	3	291	36	1883	20	990	16	89
Summa eingegangen.	109	6425	93	4829	16	1596	183	9543	174	9133	9	41
Summa ausgegangen	93	6478	14	914	79	5564	182	11630	17	906	165	1072
Summa Summarum	202	12903	107	5743	95	7160	365	21173	191	10039	174	1113

kommen oder wohin sie gegangen.

6. Norwegen.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
6	214	6	214	.	.	59	2199	58	2159	1	40
7	227	5	147	2	80	13	404	13	404		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	61	1	61	.	.
6	276	5	221	1	55	6	317	6	317	.	.
3	125	2	92	1	33	1	71	1	71		
245	8754	237	8278	8	476	309	11719	296	10458	13	1261
246	9025	211	7752	35	1273	210	7164	110	3880	100	3284
5	310	3	173	2	137	1	84	.	.	1	84
11	369	11	369								
4	257	4	257	.	.	9	436	8	381	1	55
.	.	.	.	.	.	3	169	3	169	.	.
20	1247	20	1247	.	.	3	159	3	159	.	.
11	651	11	651								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	120			1	120	2	264			2	264
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
286	11058	275	10390	11	668	391	15144	375	13704	16	1440
279	10517	240	9011	39	1506	226	7903	124	4355	102	3548
565	21575	515	19401	50	2174	617	23047	499	18059	118	4988
12	688	11	642	1	46	17	1208	17	1208	.	.
10	560	10	560			3	134	3	134		
22	1248	21	1202	1	46	20	1342	20	1342	.	.
298	11746	286	11032	12	714	408	16352	392	14912	16	1440
289	11077	250	9571	39	1506	229	8037	127	4489	102	3548
587	22823	536	20603	51	2220	637	24389	519	19401	118	4988

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	7. Grofs-Britannien.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	1	51	1	51	.	.	35	2186	18	1156	17	1030
	4	216	4	216			76	4404	76	4404		
Mecklenburg	24	3107	23	3006	1	101	90	12945	31	4274	59	8671
	36	5508	36	5508			171	23560	171	23560		
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	3	204	2	136	1	68
	4	271	4	271			20	2311	20	2311		
Rufsland	1	213	1	213	.	.	2	145	2	145	.	.
	2	168	2	168			5	658	5	658		
Schweden	1	32	1	32	.	.	24	1508	24	1508	.	.
	4	222	4	222			13	990	15	990		
Norwegen	9	496	9	496	.	.	35	2525	31	2215	4	310
	5	190	5	190			77	3834	77	3834		
Grofs-Britannien	1359	144817	940	95047	419	49770	730	78248	461	47166	269	31082
	1399	149942	1393	149691	6	251	637	64800	623	64324	14	476
Hannover	24	1471	21	1259	3	212	59	2957	40	2060	19	897
	63	3432	63	3432			178	9144	178	9144		
Oldenburg	2	103	2	103	.	.	4	227	2	118	2	109
	13	955	13	955			12	536	12	536		
Niederlande	36	2153	22	1415	14	738	18	1000	10	592	8	408
	44	2392	44	2392			19	1099	19	1099		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	2	176	2	176	.	.
	2	140	2	140			1	43	1	43		
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	1	100
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							2	305			2	305
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	161			1	161						
Summa eingegangen	1457	152443	1020	101622	437	50821	1003	100221	623	59546	380	42675
Summa ausgegangen	1577	163597	1570	163185	7	412	1213	111684	1197	110903	16	781
Summa	3034	316040	2590	264807	444	51233	2216	213905	1820	170449	396	43456
Preufsen	480	80379	364	55298	116	25081	1216	188491	726	91062	490	97429
	588	95913	586	95732	2	181	1239	190875	1239	190875		
Summa	1068	176292	950	151030	118	25262	2455	379366	1965	281937	490	97429
Summa eingegangen	1937	232822	1384	156920	553	75902	2219	290712	1349	150608	870	140104
Summa ausgegangen	2165	259510	2156	258917	9	593	2452	302559	2436	301778	16	781
Summa Summarum	4102	492332	3540	415837	562	76495	4671	593271	3785	452386	886	140885

kommen oder wohin sie gegangen.

8. Hannover.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	. .	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						1	123	1	123		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						1	20	1	20		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						1	50	1	50		
2	238	.	.	2	238	.	.	.	.	.	.
34	1743	19	671	15	1072	49	2735	19	976	30	1759
21	1175	21	1175			42	2256	41	2231	1	25
1	51	.	.	1	51	1	47	.	.	1	47
1	37	1	37								
4	256	3	191	1	65	.	.	.	.	.	.
3	134	3	134			6	307	6	307		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	2288	22	862	19	1426	50	2782	19	976	31	1806
25	1346	25	1346			51	2756	50	2731	1	25
66	3634	47	2208	19	1426	101	5538	69	3707	32	1831
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	2288	22	862	19	1426	50	2782	19	976	31	1806
25	1346	25	1346			51	2756	50	2731	1	25
66	3634	47	2208	19	1426	101	5538	69	3707	32	1831

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	9. Oldenburg.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	21	1	21		
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Grofs-Britannien . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	6	295	3	44	3	251	16	1126	1	60	15	1066
	3	233	3	233			13	552	13	552		
Oldenburg	5	232	.	.	5	232	10	550	1	62	9	488
	3	161	3	161			7	304	7	304		
Niederlande	.	.	.	.	.	.	6	471	.	.	6	471
	5	277	5	277			4	211	4	211		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	11	527	3	44	8	483	32	2147	2	122	30	2025
Summa ausgegangen. .	11	671	11	671			25	1088	25	1088		
Summa . .	22	1198	14	715	8	483	57	3235	27	1210	30	2025
Preufsen . . .	.	.	.	.	.	.	1	146	.	.	1	146
	1	145	1	145								
Summa . .	1	145	1	145	.	.	1	146	.	.	1	146
Summa eingegangen.	11	527	3	44	8	483	33	2293	2	122	31	2171
Summa ausgegangen. .	12	816	12	816			25	1088	25	1088		
Summa Summarum .	23	1343	15	860	8	483	58	3381	27	1210	31	2171

kommen oder wohin sie gegangen.

10. Niederlande.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1	98	1	98	.	.	6	357	4	201	2	156
1	83	1	83			29	1625	29	1625		
1	188	1	188	.	.	12	1678	.	.	12	1678
1	62	1	62			18	2383	18	2383		
1	164	1	164	.	.	2	212	2	212	.	.
						5	450	5	450		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
						3	270	3	270		
.	.	.	.	.	.	2	191	2	191	.	.
.	.	.	.	.	.	6	473	4	263	2	210
5	312	5	312			23	1139	23	1139		
1	81	.	.	1	81	5	398	4	307	1	91
4	289	4	289			9	571	9	571		
2	209	.	.	2	209	46	2729	25	1156	21	1573
8	592	8	592			48	2285	48	2285		
1	52	.	.	1	52	2	88	1	47	1	41
2	126	2	126			4	159	4	159		
259	17582	108	6462	151	11120	248	15702	148	8563	100	7139
337	22223	336	22161	1	62	294	18279	294	18279		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	75	1	75	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
266	18374	111	6912	155	11462	330	21903	191	11015	139	10888
358	23687	357	23625	1	62	433	27161	433	27161		
624	42061	468	30537	156	11524	763	49064	624	38176	139	10888
17	2006	13	1166	4	840	48	5591	21	1872	27	3719
26	3015	26	3015			42	4050	42	4050		
43	5021	39	4181	4	840	90	9641	63	5922	27	3719
283	20380	124	8078	159	12302	378	27494	212	12887	166	14607
384	26702	383	26640	1	62	475	31211	475	31211		
667	47082	507	34718	160	12364	853	58705	687	44098	166	14607

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	11. Belgien.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	7	421	5	270	2	151
							9	497	9	497		
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	7	1018	.	.	7	1018
							6	909	6	909		
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	1	68	1	68	.	.
							1	117	1	117		
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	1	139	1	139	.	.	7	694	3	228	4	466
							3	466	3	466		
Norwegen	.	.	.	.	.	.	7	1167	.	.	7	1167
	2	332	2	332			13	1549	13	1549		
Grofs-Britannien	.	.	.	.	.	.	4	336	.	.	4	336
	2	127	2	127			2	131	2	131		
Hannover	3	169	1	63	2	106	26	1925	15	1045	11	880
							25	1705	25	1705		
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	9	684	4	327	5	357	21	1329	7	467	14	862
	2	199	2	199			7	494	7	491		
Belgien	.	.	.	.	.	.	1	52	1	52	.	.
							1	52	1	52		
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	13	992	6	529	7	463	81	7010	32	2130	49	4880
Summa ausgegangen.	6	658	6	658			67	5920	67	5920		
Summa	19	1650	12	1187	7	463	148	12930	99	8050	49	4880
Preufsen	9	1527	4	666	5	861	67	9774	20	3010	47	6764
	3	434	3	434			55	7742	55	7742		
Summa	12	1961	7	1100	5	861	122	17516	75	10752	47	6764
Summa eingegangen.	22	2519	10	1195	12	1324	148	16784	52	5140	96	11644
Summa ausgegangen.	9	1092	9	1092			122	13662	122	13662		
Summa Summarum	31	3611	19	2287	12	1324	270	30446	174	18802	96	11644

kommen oder wohin sie gegangen.

12. Frankreich.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	1	60	.	.	1	60
						18	1584	18	1584		
1	149	1	149	.	.	22	2729	1	145	21	2584
1	264	1	264			16	2663	16	2663		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	573	4	573			4	421	4	421		
.	.	.	.	.	.	1	309	1	309	.	.
1	78	1	78			2	392	2	392		
.	.	.	.	.	.	1	79	1	79	.	.
3	564	3	564			8	613	8	613		
2	168	2	168	.	.	8	742	.	.	8	742
						37	3595	37	3595		
4	341	3	263	1	78	8	576	1	74	7	502
						5	385	5	385		
2	193	1	84	1	109	11	732	3	186	8	546
1	68	1	68			16	1084	16	1084		
.	.	.	.	.	.	1	45	.	.	1	45
						3	326	3	326		
3	227	3	227	.	.	32	1946	17	1017	15	929
15	1006	15	1006			36	2455	36	2455		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	115	1	115								
6	408	5	318	1	90	37	2551	13	979	24	1572
3	214	3	214			51	3925	50	3767	1	158
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	575	3	575			1	242	1	242		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	1486	15	1209	3	277	122	9769	37	2789	85	6980
32	3457	32	3457			197	17685	196	17527	1	158
50	4943	47	4666	3	277	319	27454	233	20316	86	7138
22	2986	20	2584	2	402	88	12300	33	4315	55	7985
44	6385	44	6385			191	28285	191	28285		
66	9371	64	8969	2	402	279	40585	224	32600	55	7985
40	4472	35	3793	5	679	210	22069	70	7104	140	14965
76	9842	76	9842			388	45970	387	45812	1	158
116	14314	111	13635	5	679	598	68039	457	52916	141	15123

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	13. Portugal und Spanien.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	1	96	1	96	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	101	1	101			3	313	3	313		
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	139	1	139								
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	187	1	187								
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	1	120	1	120	.	.
							1	37	1	37		
Grofs-Britannien	2	218	2	218	.	.	1	104	1	104	.	.
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2	119	2	119			1	71	1	71		
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	100	1	100		
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	3	314	3	314	.	.	2	224	2	224	.	.
Summa ausgegangen.	5	546	5	546			6	521	6	521		
Summa	8	860	8	860	.	.	8	745	8	745	.	.
Preufsen	38	7058	37	6841	1	217	10	1972	10	1972	.	.
	4	645	4	645			8	1803	8	1803		
Summa	42	7703	41	7486	1	217	18	3775	18	3775	.	.
Summa eingegangen.	41	7372	40	7155	1	217	12	2196	12	2196	.	.
Summa ausgegangen.	9	1191	9	1191			14	2324	14	2324		
Summa Summarum	50	8563	49	8346	1	217	26	4520	26	4520	.	.

kommen oder wohin sie gegangen.

14. Italien.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	81	1	81	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	120	1	120	.	.	6	795	6	795	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	201	2	201	.	.	6	795	6	795	.	.
2	201	2	201	.	.	6	795	6	795	.	.
.	.	.	.	.	.	1	199	1	199	.	.
.	.	.	.	.	.	1	199	1	199	.	.
2	201	2	201	.	.	7	994	7	994	.	.
2	201	2	201	.	.	7	994	7	994	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	15. Nord-Amerika.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballas	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	2	304	2	304	.	.	2	334	2	334	.	
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	2	362	2	362	.	
Rufsland	1	109	1	109	.	.	.	.	.	.	.	
Schweden	3	881	3	881	.	.	2	393	2	393	.	
Norwegen	.	.	.	.	.	.	2	350	2	350	.	
Grofs-Britannien . .	2	340	1	229	1	111	.	.	.	.	.	
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	1	155	1	155	.	
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nord-Amerika	3 1	740 169	3 1	740 169	.	.	3 1	588 173	3 1	588 173	.	
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
And. fremde Staaten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summa eingegangen.	11	2374	10	2263	1	111	12	2182	12	2182	.	
Summa ausgegangen . .	1	169	1	169			1	173	1	173		
Summa . .	12	2543	11	2432	1	111	13	2355	13	2355	.	
Preufsen . . .	3	570	3	570	.	.	8 1	1274 156	7	1138	1 1	1 1
Summa . .	3	570	3	570	.	.	9	1430	7	1138	2	2
Summa eingegangen.	14	2944	13	2833	1	111	20	3456	19	3320	1	1
Summa ausgegangen . .	1	169	1	169			2	329	1	173	1	1
Summa Summarum .	15	3113	14	3002	1	111	22	3785	20	3493	2	2

kommen oder wohin sie gegangen.

16. Brasilien.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	1	106	1	106	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	234	1	234	.	.	5	789	5	789	.	.
1	103	1	103	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	229	1	229	.	.
4	615	4	615	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	952	6	952	.	.	7	1124	7	1124	.	.
6	952	6	952	.	.	7	1124	7	1124	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	952	6	952	.	.	7	1124	7	1124	.	.
6	952	6	952	.	.	7	1124	7	1124	.	.

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

17. Aus und nach andern fremden Staaten.

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	10	528	7	460	3	68	17	1714	17	1714	.	.
	1	158	1	158			8	1445	8	1445		
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	212	1	212								
Hanse-Städte	2	319	2	319	.	.	1	203	1	203	.	.
	4	699	4	699			2	310	2	310		
Rufsland	2	574	2	574	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	247	1	247								
Schweden	6	1291	6	1291	.	.	9	1776	9	1776	.	.
Norwegen	2	358	2	358	.	.	2	228	2	228	.	.
Grofs-Britannien	14	2972	14	2972	.	.	3	568	3	568	.	.
	1	169	1	169								
Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	128	1	128								
Oldenburg	1	123	1	123	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	1	134	1	134	.	.	1	95	1	95	.	.
Belgien	1	115	1	115	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	4	791	4	791	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	1	131	1	131	.	.	.	.	.	.	.	.
And. fremde Staaten	3	216	1	161	2	55	.	.	.	.	.	.
	2	55	1	27	1	28						
Summa eingegangen.	47	7552	42	7429	5	123	33	4584	33	4584	.	.
Summa ausgegangen.	11	1668	10	1640	1	28	10	1755	10	1755		
Summa	58	9220	52	9069	6	151	43	6339	43	6339	.	.
Preufsen	13	2000	13	2000	.	.	5	988	5	988	.	.
	7	1187	7	1187			7	1313	7	1313		
Summa	20	3187	20	3187	.	.	12	2301	12	2301	.	.
Summa eingegangen.	60	9552	55	9429	5	123	38	5572	38	5572	.	.
Summa ausgegangen.	18	2855	17	2827	1	28	17	3068	17	3068		
Summa Summarum	78	12407	72	12256	6	151	55	8640	55	8640	.	.

kommen oder wohin sie gegangen.

18. Summa aus und nach fremden Staaten.

1848.						1847.					
Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
123	5326	53	2525	70	2801	552	26112	271	12871	281	13241
125	5238	91	4063	34	1175	542	25811	398	20473	144	5338
56	7812	25	3343	31	4469	248	33132	66	7832	182	25300
58	8664	50	7242	8	1422	247	33114	224	30809	23	2305
21	2176	11	967	10	1209	45	4220	29	2406	16	1814
20	2190	17	1832	3	358	48	4648	42	4107	6	541
36	3536	20	2158	16	1378	116	10677	106	9907	10	770
36	3351	8	813	28	2538	120	11126	17	2049	103	9077
115	7873	112	7680	3	193	252	16942	239	15999	13	943
109	7585	31	2221	78	5364	244	16430	56	3702	188	12728
261	9991	252	9435	9	556	409	19718	370	15788	39	3930
263	10050	227	8710	36	1340	408	19562	280	14793	128	4769
494	162972	976	100667	518	62305	836	89759	504	52277	332	37482
1512	165243	1413	150775	99	14468	782	81790	641	65513	141	16277
127	6491	81	3587	46	2904	401	20488	249	11500	152	8988
117	6352	116	6319	1	33	402	20523	373	19003	29	1520
30	1887	20	1420	10	467	67	3806	43	2573	24	1233
27	1733	27	1733			67	3808	52	2754	15	1054
435	28100	221	13304	214	14796	426	26090	258	15010	168	11080
440	28332	439	28270	1	62	419	25896	389	23898	30	1998
3	296	1	115	2	181	1	52	1	52	.	.
3	296	2	181	1	115	1	52	1	52		
6	408	5	318	1	90	54	4114	30	2542	24	1572
6	408	5	354	1	54	53	4045	51	3810	2	235
.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	1	100
						1	100	1	100		
1	120	1	120	.	.	6	795	6	795	.	.
1	120			1	120	6	795			6	795
7	1531	7	1531	.	.	3	588	3	588	.	.
7	1531	6	1247	1	284	2	415	2	415		
1	131	1	131	.	.	.	.	.	.	.	.
3	216	1	161	2	55	.	.	.	.	.	.
3	216	1	27	2	189						
2719	238866	1787	147462	932	91404	3417	256593	2175	150140	1242	106453
2727	241309	2433	213787	294	27522	3342	248115	2527	191478	815	56637
5446	480175	4220	361249	1226	118926	6759	504708	4702	341618	2057	163090
826	112713	549	74944	272	37769	2146	258668	1209	129262	937	129406
878	119042	850	117278	28	1764	2169	266950	1966	252524	203	14426
1704	231755	1399	192222	305	39533	4315	525618	3175	381786	1140	143832
3545	351579	2336	222406	1209	129173	5563	515261	3384	279402	2179	235859
3605	360351	3283	331065	322	29286	5511	515065	4493	444002	1018	71063
7150	711930	5619	553471	1531	158459	11074	1030326	7877	723404	3197	306922

Länder, aus welchen die Schiffe ge-

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	19. Nach und von Preufsischen Häfen.											
	1848.						1847.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	1	101	.	.	1	101	19	1468	.	.	19	146
	1	101			1	101	21	1628	2	50	19	157
Mecklenburg	5	961	1	171	4	790	5	722	.	.	5	72
	6	949			6	949	4	555			4	55
Hanse-Städte	2	319	.	.	2	319	3	611	.	.	3	61
	2	319			2	319	3	611			3	61
Rufsland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3	721			3	721	5	282			5	28
Schweden	.	.	.	.	.	.	3	152	3	152	.	.
							9	498	3	152	6	34
Norwegen	6	237	1	33	5	204	17	837	8	229	9	60
	4	224	1	34	3	190	22	1137	10	291	12	84
Grofs-Britannien	104	1188	2	269	102	919	60	6568	6	858	54	571
	75	9700	2	215	73	9485	116	14606	7	908	109	1369
Hannover	1	37	1	37	.	.	4	180	.	.	4	18
							2	151			2	15
Oldenburg	1	82	.	.	1	82	.	.	.	.	.	.
	1	82			1	82						
Niederlande	8	417	1	32	7	385	18	886	.	.	18	88
	7	415			7	415	8	459			8	45
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	40	.	.	1	40	.	.	.	.	.	.
Portugal u. Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nord-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							1	173			1	17
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	131			1	131						
And. fremde Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa eingegangen.	129	16382	6	542	123	15840	129	11424	17	1239	112	1018
Summa ausgegangen.	100	12642	3	249	97	12393	191	20100	22	1401	169	1869
Summa	229	29024	9	791	220	28233	320	31524	39	2640	281	2888
Preufsen	492	40945	186	10163	306	30782	1221	70214	463	16113	758	5410
	463	37500	176	6886	287	30614	1176	67975	530	16813	646	5116
Summa	955	78445	362	17049	593	61396	2397	138189	993	32926	1404	10526
Summa eingegangen.	621	57327	192	10705	429	46622	1350	81638	480	17352	870	6428
Summa ausgegangen.	563	50142	179	7135	384	43007	1367	88075	552	18214	815	6986
Summa Summarum	1184	107469	371	17840	813	89629	2717	169713	1032	35566	1685	13414

kommen oder wohin sie gegangen.

20. Summa Summarum.

1848.						1847.					
Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summe der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
124	5427	53	2525	71	2902	571	27580	271	12871	300	14709
126	5339	91	4063	35	1276	563	27439	400	20523	163	6916
61	8773	26	3514	35	5259	253	33854	66	7832	187	26022
64	9613	50	7242	14	2371	251	33669	224	30809	27	2860
23	2495	11	967	12	1528	48	4831	29	2406	19	2425
22	2509	17	1832	5	677	51	5259	42	4107	9	1152
36	3536	20	2158	16	1378	116	10677	106	9907	10	770
39	4072	8	813	31	3259	125	11408	17	2049	108	9359
115	7873	112	7680	3	193	255	17094	242	16151	13	943
109	7585	31	2221	78	5364	253	16928	59	3854	194	13074
267	10228	253	9468	14	760	426	20555	378	16017	48	4538
267	10274	228	8744	39	1530	430	20699	290	15084	140	5615
598	177160	978	100936	620	76224	896	96327	510	53135	386	43192
1587	174943	1415	150990	172	23953	898	96396	648	66421	250	29975
128	6528	82	3624	46	2904	405	20668	249	11500	156	9168
117	6352	116	6319	1	33	404	20674	373	19003	31	1671
31	1969	20	1420	11	549	67	3806	43	2573	24	1233
28	1815	27	1733	1	82	67	3808	52	2754	15	1054
443	28517	222	13336	221	15181	444	26976	258	15010	186	11966
447	28747	439	28270	8	477	427	26355	389	23898	38	2457
3	296	1	115	2	181	1	52	1	52	.	.
3	296	2	181	1	115	1	52	1	52		
7	448	5	318	2	130	54	4114	30	2542	24	1572
6	408	5	354	1	54	53	4045	51	3810	2	235
.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	1	100
						1	100	1	100		
1	120	1	120	.	.	6	795	6	795	.	.
1	120			1	120	6	795			6	795
7	1531	7	1531	.	.	3	588	3	588	.	.
7	1531	6	1247	1	284	3	588	2	415	1	173
1	131	1	131	.	.	.	.	.	.	.	.
1	131			1	131						
3	216	1	161	2	55	.	.	.	.	.	.
3	216	1	27	2	189						
2848	255248	1793	148004	1055	107244	3546	268017	2192	151379	1354	116638
2827	253951	2436	214036	391	39915	3533	268215	2549	192879	984	75336
5675	509199	4229	362040	1446	147159	7079	536232	4741	344258	2338	191974
1318	153658	735	85107	583	68551	3367	328882	1672	145375	1695	183507
1341	156542	1026	124164	315	32378	3345	334925	2496	269337	849	65588
2659	310200	1761	209271	898	100929	6712	663807	4168	414712	2544	249095
4166	408906	2528	233111	1638	175795	6913	596899	3864	296754	3049	300145
4168	410493	3462	338200	706	72293	6878	603140	5045	462216	1833	140924
8334	819399	5990	571311	2344	248088	13791	1200039	8909	758970	4882	441069

Nationalität der ein- u. ausgegangenen Schiffe.	Ueberhaupt sind gegen das Jahr 1847 im Jahre 1848:											
	Mehr.						Weniger.					
	Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.		Summa der ein- und ausgegangenen Schiffe.	deren Lastenzahl.	davon beladen.		mit Ballast.	
			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.			Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	447	22153	218	10346	229	1180
							437	22100	309	16460	128	564
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	192	25081	40	4318	152	2076
							187	24056	174	23567	13	48
Hanse-Städte	.	.	.	.	.	.	25	2336	18	1439	7	89
							29	2750	25	2275	4	47
Rufsland	.	.	.	.	6	608	80	7141	86	7749	.	.
							86	7336	9	1236	77	610
Schweden	.	.	.	.	.	.	140	9221	130	8471	10	75
							144	9343	28	1633	116	771
Norwegen	.	.	.	.	.	.	159	10327	125	6549	34	377
							163	10425	62	6340	101	408
Grofs-Britannien . .	702	80833	468	47801	234	33032	.	.	.	.	.	.
	689	78547	767	84569							78	602
Hannover	.	.	.	.	.	.	277	14140	167	7876	110	626
							287	14322	257	12684	30	163
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	36	1837	23	1153	13	68
							39	1993	25	1021	14	97
Niederlande	.	1541	.	.	35	3215	1	.	36	1674	.	.
	20	2392	50	4372							30	198
Belgien	2	244	.	63	2	181	.	.	.	.	.	.
	2	244	1	129	1	115						
Frankreich	.	.	.	.	.	.	47	3666	25	2224	22	144
							47	3637	46	3456	1	18
Portugal u. Spanien .	.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	1	10
							1	100	1	100		
Italien	.	.	.	.	.	.	5	675	5	675	.	.
							5	675			5	67
Nord-Amerika	4	943	4	943	.	.	.	.	.	.	.	.
	4	943	4	832		111						
Brasilien	1	131	1	131	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	131			1	131						
And. fremde Staaten .	3	216	1	161	2	55	.	.	.	.	.	.
	3	216	1	27	2	189						
Summa eingegangen.	.	.	.	.	.	.	698	12769	399	3375	299	939
Summa ausgegangen.				21157			706	14264	113		593	3542
Summa . .	.	.	.	17782	.	.	1404	27033	512	.	892	4481
Preufsen . . .	.	.	.	.	.	.	2049	175224	937	60268	1112	114956
							2004	178383	1470	145173	534	3321
Summa . .	.	.	.	.	.	.	4053	353607	2407	205441	1646	148166
Summa eingegangen.	.	.	.	.	.	.	2747	187993	1336	63643	1411	124350
Summa ausgegangen.							2710	192647	1583	124016	1127	68631
Summa Summarum .	.	.	.	.	.	.	5457	380640	2919	187659	2538	192981

Es verkehrten hiernach im Jahre 1848 in den Preufsischen Seehäfen beladene Seeschiffe, ausschliefslich der Küstenfahrzeuge, und zwar:

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.					Ausgang.				
	Schiffe.	Lasten.		gegen d. J. 1847		Schiffe.	Lasten.		gegen d. J. 1847	
		Anzahl.	Procent.	mehr.	wenig.		Anzahl.	Procent.	mehr.	wenig.
reufsische	735	85107	36,6	.	60268	1026	124164	36,7	.	145173
ritische	978	100936	43,3	47801	.	1415	150990	44,6	84569	.
iederländische . . .	222	13336	5,7	.	1674	439	28270	8,3	4372	.
orwegische	253	9468	4,0	.	6549	228	8744	2,6	.	6340
chwedische	112	7680	3,3	.	8471	31	2221	0,7	.	1633
lannoversche	82	3624	1,6	.	7876	116	6319	1,9	.	12684
lecklenburger	26	3514	1,5	.	4318	50	7242	2,1	.	23567
’änische	53	2525	1,1	.	10346	91	4063	1,2	.	16460
ussische	20	2158	0,9	.	7749	8	813	0,2	.	1236
lordamerikanische .	7	1531	0,7	943	.	6	1247	0,4	832	.
)ldenburgische . . .	20	1420	0,6	.	1153	27	1733	0,5	.	1021
lanseatische	11	967	0,4	.	1439	17	1832	0,6	.	2275
ranzösische	5	318	0,1	.	2224	5	351	0,1	.	3456
elgische	1	115		63	.	2	181		129	.
talienische	1	120		.	675	.	.		.	.
ort. u. Spanische .	.	.	0,2	.	.	.	.	0,1	.	100
rasilische	1	131		131	.	.	.		.	.
ndere Flaggen . . .	1	161		161	.	1	27		27	.
zusammen . . .	2528	233111	100,0	49099	112742	3462	338200	100,0	89929	213945
Also gegen das Vorjahr					63643					124016

Wie sich dieser bedeutende Ausfall auf die einzelnen Länder vertheilt, ergiebt nachstehende Uebersicht:

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Eingang.						Ausgang.					
	1848.		gegen das Jahr 1847				1848.		gegen das Jahr 1847			
			mehr:		weniger:				mehr:		weniger:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Grofsbritannien . . .	1384	156920	35	6312	.	.	2156	258917	.	.	280	42861
Norwegen	286	11032	.	.	106	3880	250	9571	123	5082	.	.
Niederlande	124	8078	.	.	88	4809	383	26640	.	.	92	4571
Portugal u. Spanien	40	7155	28	4959	.	.	9	1191	.	.	5	1133
Hansestädte	119	6730	.	.	110	3313	58	3321	.	.	55	1764
Rufsland	62	4901	.	.	580	45221	19	1488	.	.	19	892
Schweden	93	4829	.	.	81	4304	14	914	.	8	3	.
Frankreich	35	3793	.	.	35	3311	76	9842	.	.	311	35970
Dänemark	80	3416	.	.	61	1200	245	12748	.	.	385	15334
Nordamerika	13	2388	.	.	6	487	1	169	.	.	.	4
Belgien	10	1195	.	.	42	3945	9	1092	.	.	113	12570
Brasilien	6	952	.	.	1	172	.	.	.	.	.	.
Hannover	22	862	3	.	.	114	25	1346	.	.	25	1385
Italien	2	201	.	.	5	793	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	3	44	1	.	.	78	12	816	.	.	13	272
Mecklenburg	2	36	.	.	17	497	9	183	.	.	32	1030
Andere Länder . . .	55	9429	17	3857	.	.	17	2827	.	.	.	241
Preufsen	192	10705	.	.	288	6647	179	7135	.	.	373	11079
zusammen . .	2528	233111	84	15128	1420	78771	3462	338200	123	5090	1706	129106
					84	15128					123	5090
also weniger . .					1336	63643					1583	124016

In welchem Verhältnifs die fremden Schiffe, welche hiernach mit Ladung in die Preufsischen Häfen eingelaufen sind, resp. dieselben verlassen haben in dem Verkehr ihrer Heimathsländer und in dem Verkehr dritter Länder mit Preufsen beschäftigt gewesen sind (direkte und indirekte Fahrt), erhellt aus der nachfolgenden Uebersicht, in welcher die gröfseren Zahlen die in direkter Fahrt, die kleinen die in indirekter Fahrt beschäftigten Schiffe nachweisen.

Nationalität der Seeschiffe.	Eingang.						Ausgang.					
	1848.		gegen das Jahr 1847				1848.		gegen das Jahr 1847			
			mehr:		weniger:				mehr:		weniger:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
ritische	940 36	95047 5620	479	47881	. 13	. 349	1393 20	149691 1084	770	85367	. 5	. 1013
iederländische . . .	108 113	6462 6842	. 3	. 395	40	2101	336 103	22161 6109	42 8	3882 490	.	.
orwegische	237 15	8278 1157	.	.	59 67	2180 4402	211 16	7752 958	101	3872	. 164	. 10246
chwedische	91 21	4761 2919	.	.	51 79	2851 5620	12 19	717 1504	2	192	. 30	. 1825
Iannoversche	19 62	671 2916	.	.	30 138	2064 5849	21 95	1175 5144	.	.	21 236	1081 11603
Iecklenburger	. 25	. 3343	.	.	5 36	234 4255	5 45	519 6723	.	48	. 174	. 23615
Jänische	32 21	1032 1493	.	.	47 171	1447 8899	73 18	2316 1747	.	.	163 146	7687 8773
Russische	14 6	997 1161	.	. 527	86	8276	2 6	76 737	.	.	3 6	293 943
Nordamerikanische .	3 4	740 791	. 4	152 791	.	.	1 5	169 1078	. 4	. 836	.	4
Oldenburgische . . .	. 20	. 1420	.	.	1 22	62 1091	3 24	161 1572	.	.	4 21	143 878
Hanseatische	8 3	484 483	.	97	3 15	. 1536	5 12	289 1543	.	.	3 22	168 2107
Französische	5	318	.	.	8 17	661 1563	3 2	214 140	. 1	. 97	47	3553
Belgische	. 1	. 115	. 1	. 115	1	52	. 2	. 181	. 2	. 181	1	52
Italienische	1	120	.	.	5	675	.	.	.	.	.	.
Brasilische	. 1	. 131	. 1	. 131	.	.	.	.	.	.	.	.
Andere Flaggen . . .	1	161	1	161	.	.	1	27	1	27	.	.
zusammen . .	1459 328	119071 28391	480 9	48291 1959	336 558	20603 33564	2066 367	185267 28520	916 15	93388 1604	242 804	12981 61003
also gegen 1847 .			144	27688	. 549	. 31605			674	80407	. 789	. 59399

Es sind mithin, nach dem Verhältnifs der Lastenzahl, von beladenen Schiffen unter Preufsischer Flagge beschäftigt gewesen:

	1848.	1847.
in direkter Fahrt eingehend . . .	80,7 Proc.	60,4 Proc.
» indirekter » » . . .	19,3 »	39,6 »
» direkter » ausgehend . . .	86,6 »	54,5 »
» indirekter » » . . .	13,4 »	45,5 »

Uebersicht

der wichtigeren Gegenstände, welche im I. Quartal 1849 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	Im I. Quartal 1849.	Im I. Quartal 1848.	Also in 1849 mehr.	weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		102497	67562	34935	.
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	103391	81360	22031	.
	2. zu Zetteln angelegtes . . . . . „	3	.	10043	10168	.	143
	3. ungebleichtes, drei- und mehrdräthiges, gefärbtes etc. . . . „	8	.	938	857	81	.
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	.	935	1385	.	450
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . „	1	.	15863	11436	4427	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	117912	301704	.	183792
	darunter aus Belgien . . . . . „	.	5	94742	226465	.	131723
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	27484	115130	.	87646
	darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	295	710	.	415
c.	in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Querschnitt . . . . . „	2	15	971	1457	.	486
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	.	4276	10912	.	6636
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	.	1127	1503	.	376
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	3041	8427	.	5386
	2. grobe . . „	6	.	3127	6443	.	3316
	3. feine . . „	10	.	1337	860	477	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	68371	49831	18540	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes: 1. Handgespinnst . . . „	.	5	5436	5695	.	259
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		4407	4653	.	246
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	6258	4519	1739	.
	gebleichtes und gefärbtes . . „	3	.	778	967	.	189
	Zwirn . . . . . „	4	.	2427	1892	535	.
	graue Packleinwand. . . . . „	.	20	1412	1715	.	303
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		763	974	.	211
d.	Segeltuch . . . . . „	.	20	116	490	.	374
e.	Leinwand, rohe . . . . . „	4	.	1768	1146	622	.
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		1360	771	589	.
	gebleichte, gefärbte etc. . „	20	.	87	103	.	16
25. *b.*	Branntwein aller Art, Rum, Arrak . „	8	.	6848	5816	1032	.
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	513	408	105	.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	Im I. Quartal 1849.	Im I. Quartal 1848.	Also in 184 mehr.	Also in 184 weniger.
25. *f.*	Wein und Most . . . . . Ctr.	8	.	18401	15125	3276	.
	desgl. aus der Schweiz . . . . . „	.	15	5026	6719	.	169
i.	*β*) Südfrüchte, getrocknete etc. . . „	4	.	27192	14661	12531	.
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	9590	6955	2635	.
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	25929	13117	12812	.
m.	*a*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	180243	143461	36782	.
	b) Kakao . . . . . „	6	15	2779	1465	1314	.
s.	Reis . . . . . „	2	.	28171	2286	25885	.
u.	Syrop . . . . . „	4	.	176	31	145	.
v.	Tabak: 1. unbearb. Blätter u. Stengel „	5	15	68245	57609	10636	.
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak. „	11	.	2491	2524	.	33
	b) Cigarren. . „	15	.	6772	5497	1275	.
	c) Schnupftabak „	15	.	28	26	2	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	224	184	40	.
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	54	18	36	.
	3. Rohzucker für Siedereien. „	5	.	323097	329414	.	6317
26.	Oel in Fässern . . . . . „	1	10	26851	12127	14724	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt . . „	.	15	9160	5180	3980	.
30. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	455	427	28	.
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	319	644	.	325
36.	Talg . . . . . „	3	.	4517	12035	.	7518
	Stearin . . . . . „	3	.	80	338	.	258
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		20582	26669	.	6087
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . „	8	.	760	569	191	.
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	365	544	.	179
	2. gewalkte . . . „	30	.	2267	2133	134	.
A.E.A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes. „	.	15	10035	9487	548	.
„	Seide, rohe . . . . . „	.	15	4883	3548	1335	.
„	Thran . . . . . „	.	15	32831	20443	12388	.
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	.	10	33097	18061	15036	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		43376	29318	14058	.
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	.	8147	5431	2716	.
	Darunter nach Belgien . . . . . „	1	.	5991	2893	3098	.
A.E.A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		160	171	.	11

Berlin, Druck von Gustav Schade.

INTELLIGENZBLATT ZUM HANDELS-ARCHIV.

Juni 1849.

Im Verlage von ***Hermann Schultze*** in Berlin sind erschienen:

Nationale Handelspolitik:

Differential-Zölle? Schiffahrts-Gesetz?

(Quid faciamus nos ? No. II.)

Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen

von

Dr. *C. W. Asher.*

gr. 8. 48 S. Geheftet. 7½ Sgr.

Handelspolitische Briefe.

(Deutsche Handelspolitik und deutsche Presse.)

Von

Dr. *C. W. Asher.*

gr. 8. 48 S. Geheftet. 7½ Sgr.

Offnes Sendschreiben

an den

Herrn Geheimen Commerzien-Rath Carl

auf dessen Votum

über

Differential- und Schutzzölle.

Von

Dr. *C. W. Asher.*

gr. 8. 40 S. Geheftet. 5 Sgr.

Aus den Verhandlungen

der

Special-Commission des Parlaments

über die

Navigations-Acte.

1. Vernehmung des Herrn Lockett, Vorsitzenden des Rhederei-Vereines in London (Schutzzöllners).
2. Vernehmung des Herrn R. G. Porter, Directors des statistischen Bureaus in London (Freihandelsmannes).

Mit einem geschichtlichen Abrifs über die englischen Schiffahrts-Gesetze

von

Dr. *C. W. Asher.*

gr. 8. XXIV und 74 S. Geheftet. 15 Sgr.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059255692